Digitized by Google

J. gam. 145 th / 1840

Digitized by Google

<36625395630018

<36625395630018

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachſen Weimar-Eiſenach

auf das Jahr 1840.

Vier und zwanzigſter Jahrgang.

Weimar,
gedruckt in der Albrechtſchen priv. Hof-Buchdruckerei
1840.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Inhalt.

	Seite des Regierungs-Blattes.	Nr. der Bekanntmachung.
A.		
Abbrauen der Biermalzſchrot-Mengen	3.	II.
Abzugsgeld. Aufhebung deſſelben zwiſchen dem Großherzogthume und der Krone Frankreich	119.	II.
Advokaten. Geſetz über die Gebühren derſelben vom 29. Oktober nebſt Taxe	212—234 460 a. E.	III. —
Allſtedt. Errichtung einer Cariole-Poſt zwiſchen dieſem Orte und Artern	236.	—
Amtsdiener. Statut vom 5. Dezember über Penſionirung deren Witwen und Waiſen	417—422	—
Apotheken. Siehe Arzenei-Taxe.		
Arme Reiſende. Uebereinkunft mit Kurheſſen wegen deren gegenſeitiger Zuführung	1—3.	I.
Artern. Errichtung einer Cariole-Poſt zwiſchen dieſem Orte und Allſtedt	236.	—
Arzenei-Taxe. Einführung einer neuen für die Apotheken des Großherzogthumes. Geſetz vom 2. Oktober	157—186	—
Ausleihung vormundſchaftlicher Gelder. Geſetz darüber vom 10. Februar	75—79.	I.
B.		
Baugewerke, deren Prüfungen vor einer Deputation der Oberbaubehörde	247.	I.
Baumpflanzungen. Geſetz zum Schutze derſelben v. 10. Novbr.	249—270 460 a. E.	— —
Begleitſcheine. Regulativ über das bei Ausfertigung und Erledigung derſelben zu beobachtende Verfahren. Auszug aus dieſem Regulative	55—73.	—
Biermalzſchrot-Einmaiſchungen. Verfahren dabei	3.	II.
Bierſteuer oder **Biermalzſchrot-Steuer.** Deren Entrichtung mit Hinſicht auf das neue Münzgeſetz	416.	—
Botenpoſten. Beſtimmungen über die Beförderung von Paqueten und Geldſendungen durch dieſelben	240.	II.
Brandunglück. Die Vergütung des Transportes für die Waſſerzubringer zu ſolchem	74.	—
Brandverſicherungs-Anſtalt. Nachtrag vom 13. November 1840 zu dem Geſetze vom 28. Auguſt 1826	271—273	—
Bremen, freie Hanſee-Stadt. Uebereinkunft mit derſelben wegen gegenſeitiger Verkehrserleichterungen	117—119	—

Digitized by Google

Inhalt.

Inhalt.	Seite des Regierungs-Blattes.	Nr. der Bekanntmachung.
Brückengelder-Abgabe und Brückengelder-Defraudationen	207, 208.	II.
Bundestags-Beſchluß vom 4. April zum Schutze gegen den Nachdruck der von Goetheſchen poetiſchen und proſaiſchen Werke	§§. 3. 6. 188.	III.
Buttelſtedt. Errichtung einer Poſt-Expedition daſelbſt	236.	—
C.		
Chauſſee-Geld. Geſetz über die Erhebung desſelben vom 28. Oktober	207, 208.	II.
Chauſſee-Geld-Abonnements	208. §. 4.	—
Chauſſee-Geld-Tarif nebſt erläuternden Beſtimmungen	209—211	—
Cölleda. Fahrpoſt-Kurs zwiſchen dieſem Orte und Weimar über Buttelſtedt	236.	—
D.		
Dachungen der Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäude ſollen bei Viſitationen der Feuerſtätten auch mit unterſucht werden	156.	III.
Depoſiten, öffentliche. Geſetz über die Verwaltung derſelben vom 12. Februar nebſt Beilagen	80—112.	II.
Depoſiten. Bei deren Einſendung an die Haupt-Landſchaftskaſſe findet das geſetzliche Porto-Freithum unter einer gewiſſen Vorausſetzung Statt	120.	III.
Dienſtſachen — Großherzogliche — deren Porto-Freithum	140.	II.
Duelle auf der Geſammt-Univerſität Jena, bei welchen Stoßwaffen irgend einer Art gebraucht worden ſind. Diesfallſige Strafbeſtimmungen	276.	III.
E.		
Eidesleiſtungen, bedingt bei Erkenntniſſen in minderwichtigen bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten	248.	III.
Einkommen an Kapital-Renten. Geſetz über die Verſteuerung desſelben vom 24. Juny	129—139	—
Einmaiſchungen des Biermalzſchrotes	3.	II.
Einſechstel-, Einvierundzwanzigstel- und Einzwölftel-Thaler-Stücke. Siehe Münze.		
F.		
Fahrpoſten — Behandlung der über die Grenzen des Zollvereines mit den Fahrpoſten eingehenden Waaren in Bezug auf Zollverfaſſung	5.	I.

Digitized by Google

Inhalt.

	Seite des Regierungs-Blattes.	Nr. der Bekanntmachung.
Felder. Geſetz zum Schutze derſelben vom 10. November	249—270 460 a. E.	— —
Feuerlöſchanſtalten. Die hinſichtlich derſelben getroffenen Einrichtungen	74. 154.	— II.
Feuerſtätten. Bei deren Viſitationen ſollen auch die Dachungen der Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäude mit unterſucht und die gefundenen Mängel den Kirchen-Inſpektionen angezeigt werden	156.	III.
Frankreich. Aufhebung des Abzugsgeldes zwiſchen dieſem und dem Großherzogthume	119.	II.
Frevel an öffentlichen Straßen	208. §. 5.	—
G.		
Gärten. Geſetz zum Schutze derſelben vom 10. November	249—270 460 a. E.	— —
Gebühren der Sachwalter und Notare. Geſetz darüber vom 29. Oktober nebſt Taxe	212—234 460 a. E.	III. —
Gebührenordnung — allgemeine — für die Gerichts- und Verwaltungs-Behörden vom 1. Dezember	277—415 460 a. E.	— —
Geburtshelfer; deren Beſtellung für einige Bezirke	187.	II.
Gefangnenwärter. Siehe Amtsdiener.		
Gehöfte. Authentiſche Interpretation über den Begriff dieſes Wortes im §. 29 des Geſetzes vom 13. April 1821, die Jagden und Jagdgerechtſame betreffend	8.	—
Gelder — vormundſchaftliche — Geſetz über deren Ausleihung vom 10. Februar	75—79.	I.
Geldſendungen; deren Beförderung durch die Botenpoſten	240.	II.
Gemeindeordnung — allgemeine — vom 2. Februar	13—52. 115.	— II.
Gemeindeſachen; deren Porto-Freiheit und Porto-Pflichtigkeit	247.	II.
Gerichtsbehörden. Allgemeines Sportelgeſetz für dieſelben vom 1. Dezember	277—415 460 a. E.	— —
Gerichtsſchöffen ſind lediglich von den Gerichtsbehörden und zwar nicht nothwendig aus der Zahl der Gemeindebeamten zu wählen	187.	I.
Geringfügige bürgerliche Rechtsſtreitigkeiten. Bekanntmachung im Betreff der in ſolchen mit Eidesleiſtungen bedingten Erkenntniſſe	248.	III.
Goethe — von — Bundestags-Beſchluß zum Schutze gegen den Nachdruck deſſen poetiſcher und proſaiſcher Werke	188.	III.
Großherzog, Königliche Hoheit. Wer Schriften oder Kunſtwerke Höchſtdemſelben zu widmen Veranlaſſung zu haben glaubt, ſoll erſt bei dem Staats-Miniſterium ſchriftlich um Erlaubniß nachſuchen	53.	I.

Digitized by Google

Inhalt.

	Seite des Regierungs-Blattes.	Nr. der Bekanntmachung.
H.		
Hamburg — freie und Hanſee-Stadt. Uebereinkunft mit derſelben, wegen gegenſeitiger Verkehrserleichterungen	5—8.	II.
Heimathsſchein. Beſtimmung darüber, was er enthalten muß	12.	II.
Heimfallsrecht. Aufhebung desſelben zwiſchen der Krone Frankreich und dem Großherzogthume	119.	II.
Holzungen. Geſetz zum Schutze derſelben vom 10. November	249—270 460 a. E.	— —
I.		
Ilmenau. Geſetz zum Schutze der Jagd-Reviere im daſigen Amtsbezirke gegen Wilddiebſtahl vom 17. Januar	9.	—
J.		
Jagden und **Jagdgerechtſame.** Authentiſche Interpretation des §. 29 des diesfallſigen Geſetzes vom 13. April 1821 im Betreff des Ausdruckes „Gehöftes"	8.	—
Jagd-Reviere im Amtsbezirke Ilmenau. Geſetz zum Schutze derſelben gegen Wilddiebſtahl vom 17. Januar	9.	—
K.		
Kalenderſtempel. Beſtimmung darüber nach der neuen Landeswährung	457.	I.
Kapital-Renten. Geſetz über die Verſteuerung des Einkommens an ſolchen vom 24. Juny	129—139	—
Kirchengebäude; deren Dachungen ſollen bei Viſitationen der Feuerſtätten mit unterſucht werden	156.	III.
Kranke Reiſende. Uebereinkunft mit Kurheſſen wegen deren gegenſeitiger Zuführung	1—3.	I.
Kunſtwerke. Zuſendungen und Zueignungen ſolcher, gerichtet an Se. Königliche Hoheit, den Großherzog, werden ohne vorausgegangene Beſtellung oder dazu erhaltene Erlaubniß nicht angenommen	53.	I.
Kurheſſen. Uebereinkunft mit dieſem Staate, wegen gegenſeitiger Zuführung armer, kranker Reiſender	1—3.	I.

Digitized by Google

I n h a l t.

	Seite des Regierungs-Blattes.	Nr. der Bekanntmachung.
L.		
Landeswährung — neue. — Siehe Münze.		
Landgemeinde-Ordnung — allgemeine — vom 2. Februar	13—52. 115.	— II.
Literariſche Erzeugniſſe. Siehe Kunſtwerke.		
Lumpenzucker, welcher für inländiſche Raffinerien in Fäſſern eingeht. Diesfallſige Tara-Sätze	235.	—
M.		
Mechelroda. Die Abtretung der Gerichtsbarkeit über Ort und Flur Mechelroda an Großherzogliche Kammer	119.	I.
Militär. Verordnung wegen Rekrutirung desſelben	125—128	—
Minderwichtige bürgerliche Rechtsſtreitigkeiten. Bekanntmachung im Betreff der in ſolchen mit Eidesleiſtungen bedingten Entſcheidungen	248.	III.
Münze — neue Landesmünze:		
Protokollariſche Uebereinkunft über den Vierzehenthaler-Münzfuß unter den ſich zu ſolchem bekennenden Staaten d. d. Dresden vom 30. July 1838	141—143	—
Geſetz vom 18. Auguſt über die Einziehung der inländiſchen Scheidemünze mit Einſchluß der Konventions-Einvierundzwanzigstel- und Einzwölftel-Thaler-Stücke	144—148	—
Geſetz vom 4. September und Miniſterial-Bekanntmachungen wegen Herabſetzung der Königlich Sächſiſchen Konventions-Einſechstel-Thaler-Stücke auf den Nennwerth im Vierzehenthaler-Fuße	149—153	—
Geſetz über die neue Münzverfaſſung im Großherzogthume vom 27. Oktober mit fünf Tabellen	189—206	I.
Verordnung über die Zulaſſung und Valvation fremder Münzen im inländiſchen Verkehre vom 17. November	241—246	—
Bekanntmachung vom 24. Dezember, wegen Verlängerung des Termins zu Auswechſelung der inländiſchen Scheidemünze bis zum 2. Januar 1841 Mittags 12 Uhr	460.	III.
N.		
Nachdruck der von Goetheſchen poetiſchen und proſaiſchen Werke. Bundestags-Beſchluß zum Schutze gegen denſelben	188.	III.
Notare. Geſetz über die Gebühren derſelben vom 29. Oktober nebſt Taxe	212—234 460 a. C.	III. —

Digitized by Google

Inhalt.	Seite des Regierungs-Blattes.	Nr. der Bekanntmachung.
O.		
Ober-Baubehörde. Die Prüfungen der Baugewerke vor einer Deputation derſelben	247.	I.
P.		
Paquete, deren Beförderung durch die Botenpoſten	240.	II.
Penſionirung der Witwen und Waiſen der Amts- und Stadtgerichts-Diener. Statut darüber vom 5. Dezember	417—422	—
Pfarrgebäude; deren Dachungen ſollen bei Viſitationen der Feuerſtätten mit unterſucht werden	156.	III.
Pferde. Verbot gegen die Ausführung derſelben aus dem Großherzogthume über die Grenzen des Zollvereines	188.	IV.
Porto-Freithum in Anſehung der an die Haupt-Landſchaftskaſſe einzuſendenden Depoſiten-Gelder	120.	III.
Porto-Freithum Großherzoglicher Dienſtſachen	140.	II.
Porto-Freithum und Porto-Pflichtigkeit der Gemeindeſachen	247.	II.
Poſten. Behandlung der über die Grenzen des Zollvereines mit den Fahrpoſten eingehenden Waaren	5.	I.
Poſten. Beförderung von Geldſendungen und Paqueten durch Botenpoſten	240.	II.
Poſt-Kurs (Fahrpoſt-Kurs) zwiſchen Weimar und Cölleda über Buttelſtedt, zu Beförderung von Perſonen, Briefen und Paqueten	236.	—
Poſtordnung vom 26. November 1819. Nachtrag zu derſelben vom 12. Dezember 1840	427—442	—
a) Binnen-Taxe für Briefe zwiſchen den Großherzoglich Sächſiſchen Lehens-Poſten	443, 444.	—
b) Briefporto-Tarif zwiſchen den Großherzoglich Sächſiſchen und den ausländiſchen Fürſtlich Thurn und Taxis'ſchen Poſten	445—456	—
c) Gemeinſchaftliche Porto-Taxe zwiſchen Jena, Weimar und Buttelſtedt einer Seits und Allſtedt anderer Seits	457.	—
Preußiſche Unterthanen. Deren Trauung im Großherzogthume	54.	—
Prüfungen der Baugewerke durch die Ober-Baubehörde	247.	I.
R.		
Räude der Schafe, deren Verſchleppung	116.	III.
Reiſende — arme, kranke — Uebereinkunft mit dem Kurfürſtenthume Heſſen wegen deren gegenſeitiger Zuführung	1—3.	I.

Digitized by Google

Inhalt.

Inhalt.	Seite des Regierungs-Blattes.	Nr. der Bekanntmachung.
Rekrutirung des Großherzoglichen Militärs. Dieſſ. Verordnung	125—128	—
Rohrführer bei den Waſſerzubringern; deren Löhnung	74.	—
S.		
Sachwalter. Geſetz über die Gebühren derſelben vom 29. Oktober nebſt Taxe	212—234 460 a. E.	III. —
Sallmannshauſen. Abtretung der über einen Theil des Ortes Sallmannshauſen von dem Juſtiz-Amte Gerſtungen ausgeübten Gerichtsbarkeit an das Freih. v. Riedeſelſche Gericht zu Sallmannshauſen	154.	I.
Salz. Die zum Verkaufe des Salzes im Einzelnen beſtellten Perſonen ſollen ſämmtlich verpflichtet werden	11.	I.
Schafräude; deren Verſchleppung	116.	III.
Scheidemünze — inländiſche — Geſetz über die Einziehung derſelben vom 18. Auguſt	144—148	—
Verlängerung des Termins zu Auswechſelung derſelben	460.	III.
Siehe auch Münze.		
Schöffen — Gerichtsſchöffen — ſind künftig lediglich von den Gerichtsbehörden und zwar nicht nothwendig aus der Zahl der Gemeindebeamten zu erwählen	187.	I.
Schulgebäude; deren Dachungen ſollen bei Viſitationen der Feuerſtätten mit unterſucht werden	156.	III.
Spielkarten-Monopol und Spielkarten-Stempel. Geſetz darüber vom 2. Januar 1834. Nachtrag zu dieſem vom 20. November 1840	274, 275.	II.
Sportelgeſetz — allgemeines — für die Gerichts- und Verwaltungs-Behörden vom 1. Dezember	277—415 460 a. E.	— —
Stadtgerichtsdiener. Statut wegen Penſionirung deren Witwen und Waiſen vom 5. Dezember	417—422	—
Steuer vom Einkommen an Kapital-Renten. Geſetz darüber vom 24. Juny	129—139	—
Steuer-Patent vom 18. Dezember 1840 für das Jahr 1841	423—426	—
Steuer-Termine. Das Ausſchreiben derſelben in dem Jahre 1841, nach Maßgabe des Steuer-Patents vom 18. Dezbr. 1840	458.	II.
Steuerverfaſſung des Großherzogthumes nach dem Geſetze vom 29. April 1821. Nachtrag zu dieſem Geſetze v. 30. Oktbr. 1840	237—239	—
Strafgeſetzbuch vom 5. April 1839. Verordnung zu Ausführung einiger Beſtimmungen desſelben	121—124	—

Digitized by Google

Inhalt.

	Seite des Regierungs-Blattes.	Nr. der Bekanntmachung.
Straßen-Defraudationen und Straßen-Reglement	208. §. 5.	—
Studirende auf der Gesammt-Universität Jena. Zweiter Nachtrag zu den §§. 95, 96, 97 der Geſetze für dieſelben v. 6. Juny 1831	276.	III.
T.		
Tara-Sätze bei dem für inländiſche Raffinerien in Fäſſern eingehenden Lumpenzucker	235.	—
Trauung — jede im Auslande erfolgende Trauung eines inländiſchen Staatsbürgers ohne erlangten Trauſchein von einer dieſſeitigen Behörde iſt ungültig	12.	II.
Trauung Preußiſcher Unterthanen in dem Großherzogthume. Diesfallſige Vorſchrift	54.	—
U.		
Uneheliche Kinder, deren Bevormundung	115.	I.
Univerſität zu Jena. Geſetze für die daſelbſt Studirenden vom 6. Juny 1831. Zweiter Nachtrag zu einigen Paragraphen derſelben	276.	III.
V.		
Valvation fremder Münzen im inländiſchen Verkehre. Verordnung darüber vom 17. November	241—246	—
Verſender binnen-kontrolepflichtiger Waaren .... Siehe auch Waarenführer.	11.	—
Verwaltung gerichtlicher Depoſiten. Geſetz darüber v. 12. Februar nebſt Beilagen	80—112.	II.
Verwaltungsbehörden. Allgemeines Sportelgeſetz für dieſelben vom 1. Dezember	277—415 / 460 a. E.	— / —
Vierzehenthaler-Münzfuß; deſſen Annahme und Geltung in dem Großherzogthume vom 1. Januar 1841 an. Siehe Münze.		
Vormünder, tüchtige, ſind den unehelichen Kindern zu beſtätigen	115.	I.
Vormundſchaftliche Gelder. Geſetz über deren Ausleihung vom 10. Februar	75—79.	I.
W.		
Waaren. Behandlung der über die Grenzen des Zollvereines mit den Fahrpoſten eingehenden Waaren in Bezug auf Zollverfaſſung	5.	I.

Digitized by Google

Inhalt.

Inhalt	Seite des Regierungs-Blattes.	Nr. der Bekanntmachung.
Waarenführer, welcher binnen-kontrolepflichtige Waaren, ohne den amtlich abgeſtempelten und obrigkeitlich beglaubigten Frachtbrief transportirt, ſoll neben dem Verſender nach dem Zollſtrafgeſetze beſtraft werden	11.	—
Waarenverzeichniß, amtliches, zu dem Vereins-Zolltarife für die Jahre 1840, 1841 und 1842	53.	II.
Waiſen der Amts- und Stadtgerichts-Diener. Penſionirung derſelben. Statut vom 5. Dezember	417—422	—
Waſſerzubringer. Die Vergütung der Transport-Koſten bei dem Ausfahren derſelben	74.	—
Weimar (Großherzogthum Sachſen Weimar-Eiſenach). Konventionen, Staatsverträge, Uebereinkünfte, Verabredungen oder Vereinbarungen desſelben mit anderen Staaten oder deren Regierungen:		
1) mit dem Kurfürſtenthume Heſſen, wegen gegenſeitiger Zuführung armer, kranker Reiſender	1—3.	I.
2) mit der freien und Hanſee-Stadt Hamburg, wegen gegenſeitiger Verkehrserleichterungen	5—8.	II.
3) mit der freien Hanſee-Stadt Bremen, im Betreff desſelben Gegenſtandes	117—119	—
4) mit der Krone Frankreich, wegen Aufhebung des Abzugsgeldes und des Heimfallsrechtes	119.	II.
5) mit mehren Staaten, welche ſich zu dem Vierzehenthaler-Münzfuße bekennen, über dieſen Münzfuß	141—143	—
Weimar (Haupt- und Reſidenz-Stadt). Fahrpoſt-Kurs zwiſchen derſelben und Cölleda über Buttelſtedt	236.	—
Wilddiebſtahl. Geſetz zum Schutze gegen denſelben auf den Jagd-Revieren im Amtsbezirke Ilmenau	9.	—
Witwen der Amts- und Stadtgerichts-Diener. Statut über deren Penſionirung vom 5. Dezember	417—422	—
Z.		
Zollgewicht. Geſetz vom 2. Juny wegen deſſen Einführung bei Handhabung aller das Zollweſen betreffenden Geſetze und Verordnungen	113.	—
Zollverfaſſungs-Angelegenheiten:		
Bekanntmachung über das Verfahren bei Biermalzſchrot-Einmaiſchungen	3.	II.
Miniſterial-Bekanntmachung, wegen Erhebung der Eingangsabgabe von denjenigen Poſtſtücken, welche der Verſteuerung nach dem höchſten Satze unterliegen, nach dem jetzt gültigen höchſten Tarif-Satze	5.	I.

Digitized by Google

Inhalt.	Seite des Regierungs-Blattes.	Nr. der Bekanntmachung.
Miniſterial-Bekanntmachungen, wegen gegenſeitiger Verkehrserleichterungen zwiſchen den Staaten des Zollvereines und den freien und Hanſee-Städten Hamburg und Bremen	5—8. 117—119	II. —
Miniſterial-Bekanntmachung, nach welcher neben dem Verſender auch der Waarenführer, welcher binnen-kontrolepflichtige Waaren ohne den vorgeſchriebenen, amtlich abgeſtempelten oder reſp. von der Ortsbehörde beglaubigten Frachtbrief transportirt, in eine Ordnungsſtrafe von 1—10 Thaler zu nehmen iſt	11.	—
Miniſterial-Bekanntmachung, im Betreff des amtlichen Waarenverzeichniſſes zu dem Vereins-Zolltarife für die Jahre 1840, 1841 und 1842	53.	II.
Auszug aus dem Begleitſchein-Regulative	55—73.	—
Bekanntmachung, im Betreff des Verbotes der Ausführung von Pferden aus dem Großherzogthume über die Grenzen des Zollvereines	188.	IV.
Miniſterial-Bekanntmachung, im Betreff der Tara-Sätze bei dem für inländiſche Raffinerien in Fäſſern eingehenden Lumpenzucker	235.	—
Zueignungen und Zuſendungen von literariſchen Erzeugniſſen und Kunſtwerken, gerichtet an Se. Königliche Hoheit, den Großherzog	53.	I.

Vorſtehendes Repertorium iſt in Folge Nr. 7 des bei Einführung des Großherzoglichen Regierungs-Blattes erſchienenen höchſten Patentes vom 18. März 1817 und gemäß Nr. 4 der bei Errichtung der Weimariſchen Zeitung erlaſſenen Verordnung vom 2. März 1832 gefertiget und abgedruckt worden.

Weimar den 31. Dezember 1840.

Die Redaktion des Großherzogl. Regierungs-Blattes.
Ernſt Müller.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Sachſen Weimar-Eiſenach.

Weimar 1840. Nummer 1. 8. Januar.

Bekanntmachungen.

I. Zwiſchen der Großherzoglich Sächſiſchen und der Kurfürſtlich Heſſiſchen Staatsregierung iſt, wegen gegenſeitiger Zuführung armer kranker Reiſenden, folgende Uebereinkunft abgeſchloſſen worden:

Artikel 1.

Wenn ein armer Reiſender in dem einen Staate von einer Krankheit befallen wird, welche ihn verhindert, ſeine Reiſe ohne Beihülfe zu Fuß fortzuſetzen, darf derſelbe, auch wenn der Reiſende es verlangen ſollte, dem andern Staate durch Schubfuhre oder auf andere Weiſe nicht zugeführt werden, ſondern er muß in dem Staate, in welchem er erkrankt iſt, bis zu ſeiner Geneſung und bis er ſeine Reiſe ohne Beihülfe fortzuſetzen vermag, verpflegt werden.

Auch eine Zuſchiebung der mit anſteckenden Hautausſchlägen, namentlich mit Krätze behafteten Perſonen ſoll nicht Statt finden.

Artikel 2.

Ausnahmsweiſe dürfen aber Reiſende, welche an einer langwierigen (chroniſchen) jedoch nicht anſteckenden Krankheit leiden, bei ermitteltem Mangel an Kräften zur Fußreiſe, gemäß ihrem Wunſche der Rückkehr nach der Heimath auf dem Wege dahin mittelſt einer Schubfuhre weiter befördert werden, wenn von einer ſolchen Reiſe, mit Rückſicht auf die ganze Dauer

Digitized by Google

derſelben und mit Rückſicht auf die Jahreszeit, in welcher ſie zurückgelegt werden ſoll, eine Verſchlimmerung des körperlichen Zuſtandes durchaus nicht zu beſorgen iſt.

Unter gleicher Vorausſetzung darf dieß auch rückſichtlich ſolcher Reiſenden geſchehen, welche nicht durch wirkliche Krankheit, ſondern bloß durch die in Folge der Reiſe entſtandene Ermüdung oder bloß durch körperliche Unbehülflichkeit oder fehlerhafte Körperbildung oder durch ein äußeres Körperleiden bei übrigens geſundem Leibe verhindert werden, die Reiſe zu Fuß fortzuſetzen. Namentlich gilt letzteres von ſolchen Reiſenden, welche in Folge der Fußreiſe Blaſen an den Füßen oder wunde Füße bekommen haben oder welche leichte Verrenkungen, Quetſchungen und dergleichen Verletzungen ſich zugezogen haben, die zwar ein Auftreten oder eine anhaltende Fußbewegung nicht geſtatten, wohl aber das Fahren unbedenklich zulaſſen.

Artikel 3.

In ſolchen Fällen (Artikel 2) muß jedesmal zugleich mit der Fuhre von der Gränzbehörde des einen Staates der Gränzbehörde des andern Staates das Zeugniß eines verpflichteten Phyſikus des Ortes der Abſendung oder des Bezirkes überſendet werden, in welchem Zeugniſſe auf dem Grunde ſorgfältiger Unterſuchung des Geſundheitszuſtandes des Reiſenden dieſer Zuſtand genau angegeben und die Verſicherung enthalten iſt, daß der Transport nach den Beſtimmungen gegenwärtiger Konvention wirklich zuläſſig und unbedenklich war.

Artikel 4.

Kommt gleichwohl mit Schubfuhre oder anderer Beihülfe ein armer Reiſender, welcher mit dem vorgeſchriebenen Zeugniſſe (Artikel 3) in dem einen Staate verſehen worden iſt, in einem den Weiter-Transport unzuläſſig machenden Krankheitszuſtande in dem andern Staate an, ſo darf derſelbe nicht zurückgeſendet und es ſoll dafür angenommen werden, daß der Reiſende erſt während des letzten Transportes erkrankt, bezüglich daß ſein Krankheitszuſtand durch nicht vorherzuſehende Zufälle verſtärkt worden ſey.

Artikel 5.

Wird aber ein armer Reiſender mit Schubfuhre oder anderer Beihülfe ohne das vorgeſchriebene Zeugniß (Artikel 3) aus dem einen Staate dem andern Staate zugeführt und derſelbe leidet zur Zeit der Ankunft nach dem

Digitized by Google

Zeugniſſe des verpflichteten Phyſikus in dem Gränz-Transport-Orte des letztern Staates an einer Krankheit, welche die Fortſetzung der Reiſe zu Fuß und ſelbſt mittelſt Schubfuhre verhindert: ſo ſoll zwar der Kranke deshalb auch nicht zurückgeſendet, allein es ſollen in dieſem Falle von dem Staate, deſſen Behörden oder Gemeinden die Zuführung eines ſolchen Reiſenden angeordnet, oder auch nur zugelaſſen haben, dem andern Staate diejenigen Koſten ohne alle Weiterung unweigerlich erſtattet werden, welche durch die nothwendigen Auslagen für Medizin und leibliche Verpflegung (unter Ausſchluß aller ärztlichen und wundärztlichen Deſerviten und Diäten, ſo wie aller Wartungskoſten) oder durch die etwa eintretende Beerdigung des Reiſenden entſtehen. Die Koſten der Verpflegung überhaupt dürfen jedoch im Maximum die Summe von acht [illegible]chen Preußiſch Kourant für den Tag nicht überſteigen und die Erſatzleiſtung wird bedingt durch eine innerhalb acht Tagen nach der Ankunft des Kranken bei dem betreffenden Amte (Kreisamte) des Nachbarſtaates zu bewirkende Anzeige von der ordnungswidrigen Zuſchiebung und dem Zuſtande des Kranken.

Artikel 6.

Durch gegenwärtige Konvention ſollen die Beſtimmungen der zwiſchen beiden Staaten abgeſchloſſenen Konvention vom 13. Februar 1824 wegen gegenſeitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewieſenen nicht abgeändert werden und es ſoll namentlich auch bei den Beſtimmungen in den §.§. 9, 10 und 11 dieſer Konvention bewenden, wonach die Zuſendung von Vagabunden nur auf dem Grunde ausreichender Legitimationen und Beſcheinigungen, welche die Zuſendung rechtfertigen, geſchehen darf.

Auf höchſten Befehl bringen wir dieſen Staatsvertrag, für deſſen genaue Beachtung insbeſondere die Polizey-Unterbehörden zu ſorgen haben, hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Weimar den 2. Januar 1840.

Großherzoglich Sächſiſche Landes-Direktion.
F. von Schwendler.

II. Den zeither ſich hierunter dargebotenen Wahrnehmungen und Erfahrungen zu Folge haben die bei amtlicher Reviſion der zum Abbrauen vorſchriftsmäßig angemeldeten Biermalz-Schrotmengen ſich vorfindenden deklarations-

Digitized by Google

widrigen und ſomit der Beſtrafung (§. 24 des Bierſteuer-Geſetzes vom 16. Februar 1836) unterliegenden Ueberſchreitungen derſelben hin und wieder lediglich darin ihren Grund, daß von Seiten des Brauenden das, in der bei der Steuerbehörde eingereichten Betriebserklärung angegebene Gewicht jener Schrotmengen nicht mittelſt ſpezieller Verwiegung des zu den letzteren verwendeten Braumalzes feſtgeſtellt, ſondern nur nach dem Maßſtabe des zur Probe ermittelten Gewichtsverhältniſſes einer gewiſſen, durch das Maß feſtgeſetzten Quantität ungenetzten Malzes berechnet und ausgeworfen wird.

Dieſe in der fraglichen Beziehung Statt findende Art und Weiſe der Gewichtsermittelung erſcheint jedoch, zumal bei der großen Verſchiedenheit der Qualität des bereiteten Braumalzes, was die Schwere desſelben anlangt, offenbar höchſt mißlich und unzuverläſſig und es wird dagegen ein [redacted] Reſultat hierunter dadurch erlangt werden und jedes Falles zu Vermeidung der obenerwähnten Unrichtigkeiten und Geſetzesübertretungen führen, wenn, ſtatt deſſen, das zum Abbrauen beſtimmte Malz, ehe es zum Schroten in die Mühle gelangt und nachdem es bereits eingenetzt worden, jedesmal genau gewogen und deſſen Gewicht mit dem in der bezüglichen Deklaration bezeichneten Gewichte des zur Einmaiſchung kommenden Biermalz-Schrotes in Uebereinſtimmung geſetzt wird, da erſteres durch das nach und nach erfolgende Abtrocknen des genetzten Malzes und durch das Verſtäuben bei dem Schroten ſich allerdings zwar um etwas vermindern, niemals aber vermehren kann.

Indem daher die Brauenden im Großherzogthume auf das vorbeſchriebene Verfahren hiermit aufmerkſam gemacht werden, wird denſelben zugleich um ſo mehr empfohlen, ſolches in Bezug auf die von ihnen bewirkt werdenden Biermalzſchrot-Einmaiſchungen fortan zu beobachten und in Anwendung zu bringen, als in allen den zur Anzeige und Unterſuchung gelangenden Zuwiderhandlungsfällen, bei welchen es ſich um ein geſetzwidriges Malzſchrot-Mehrgewicht handelt, das Anführen des Angeſchuldigten, daß ſeinerſeits eine ſpezielle Verwiegung des Braumalzes nicht Statt gefunden habe, den beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen gegenüber keinesweges zur Entſchuldigung gereichen kann.

Weimar den 2. Januar 1840.

Großherzoglich Sächſiſches Landſchafts-Kollegium.

Ch. Weyland.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachſen Weimar-Eiſenach.

Weimar 1840. Nummer 2. 25. Januar.

Miniſterial-Bekanntmachungen.

I. Daß in Uebereinſtimmung mit dem allgemeinen Grundſatze §. 3 des Regulatives wegen Behandlung der über die Grenzen des Zollvereines mit den Fahrpoſten eingehenden Waaren vom 18. Dezember 1833, Seite 731 des Regierungs-Blattes vom Jahre 1833, mit dem Eintritte des neuen Zoll-Tarifes für die Jahre 1840, 1841 und 1842 die Erhebung der Eingangsabgabe von denjenigen Poſtſtücken, welche der Verſteuerung nach dem höchſten Satze unterliegen, nicht mehr nach dem im Regulative angegebenen frühern, ſondern nach dem jetzt gültigen höchſten Tarif-Satze, alſo

bei Flüſſigkeiten nach dem Satze von 8 Thalern für den Zoll-Zentner Brutto,

bei anderen Gegenſtänden nach dem Satze von 110 Thalern für den Zoll-Zentner, unter Anwendung einer Thara von 22 Pfund für Kiſten und von 13 Pfund für Ballen,

Statt findet, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar den 3. Januar 1840.

Großherzoglich Sächſiſches Staats-Miniſterium, Departement der Finanzen.

Freiherr von Gersdorff.

II. In dem zwiſchen den Staaten des Zollvereines und dem Königlich Niederländiſchen Gouvernement unter dem 21. Januar des vorigen Jahres abgeſchloſſenen Handelsvertrage ſind Seitens der Erſteren dem Letzteren gewiſſe

Digitized by Google

Zollerleichterungen für die Einfuhr von Niederländiſchem Lumpenzucker zum Verſieden, raffinirtem Zucker und Reis bewilliget, auch hinſichtlich des Bezuges des Weines aus den Niederlanden dieſelben Begünſtigungen, deren der vereinsländiſche unmittelbare Bezug des Weines aus den Ländern der Erzeugung zu genießen hat, zugeſtanden worden. Durch den Zoll-Tarif des Vereines für die Jahre 1840 bis 1842 ſind ſodann die gedachten Zollerleichterungen für die Einfuhre von Zucker und Reis unter der von ſämmtlichen Vereinsregierungen ausdrücklich erklärten Erwartung allgemein ausgeſprochen worden, daß diejenigen Staaten, die hieraus Vortheile erlangen, ſich bei den deshalb eingeleiteten Verhandlungen zu billigen Gegenleiſtungen verſtehen werden.

In Beziehung auf die freie und Hanſee-Stadt Hamburg iſt dieſe Erwartung durch eine Uebereinkunft erledigt, welche nicht bloß hinſichtlich des Lumpenzuckers und raffinirten Zuckers, ſondern auch hinſichtlich des Weinbezuges eine völlige Gleichſtellung Hamburgs mit dem Königreiche der Niederlande, ingleichen die dafür zu gewährenden Gegenleiſtungen feſtſtellt.

Der Inhalt dieſer für die Dauer des Handelsvertrages zwiſchen dem Zollvereine und dem Königreiche der Niederlande mittelſt gegenſeitig reſp. unter dem 12. und 17. des vorigen Monates ausgeſtellter und demnächſt ratifizirter Deklarationen abgeſchloſſenen Uebereinkunft wird in Nachſtehendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) der Senat der freien und Hanſee-Stadt Hamburg macht ſich, den Staaten des Zollvereines gegenüber, verbindlich, während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft weder die nachbenannten, jetzt in Hamburg von allem Zoll befreiten Artikel:
   a) Leinen, bunte Leinen mit Baumwolle gemiſcht, leinene und wollene Lumpen, alte und neue Wäſche, Garn und Gurten von Flachs, von Hanf und von Baumwolle, rohe Schaaf- und Lammwolle;
   b) Weizen, Roggen, Hafer, Gerſte, Buchweizen, Malz, Kartoffeln und Rappſaamen;
   c) unverarbeitetes Kupfer und Meſſing, Schiffskupfer, altes, zum Einſchmelzen beſtimmtes Meſſing und Kupfer und Kupferkrätze, Kupfer- und Meſſing-Platten, roher Zink, verzinntes und unverzinntes Eiſenblech;
   d) Barſchaften und Münzen, unverarbeitetes Gold und Silber und Krätze, die aus dem Verfeinern edler Metalle herrührt;
   e) Druckſchriften, Bücher, Muſikalien und Landcharten;
   f) Oehlkuchen, Borke, Knochen;

Digitized by Google

aus den Vereinsſtaaten kommend oder dahin gehend, mit einem Zolle zu belegen, noch den Tranſit nach dem, in der Hamburgiſchen Zollordnung vom 25. Februar 1835 davon aufgeſtellten doppelten Begriff, ſowohl der freien Durchfuhre, als des fictiven Entrepots für Waaren aus und nach den Vereinsſtaaten, zu belaſten.

2) In gleicher Weiſe geht der Senat der freien und Hanſee=Stadt Hamburg die Verpflichtung ein, vom 1. Januar 1840 an, die nachbezeichneten Gegenſtände:

Hirſe, Erbſen, Bohnen, Linſen, Wicken, Spelt, Anis, Kümmel, Mehl, Krapp, Saatöhl, Arſenik, Blaufarben, Galmei, Gyps, Graphit, Mineral=Erde, Mörtel, Mühlſteine, Rothſtein, Smalte, Töpfererde, Traß, Trippel, Tufſtein, Walkererde, Schwefel, Zink in Blechen und Steinkohlen,

aus den Vereinsſtaaten kommend oder dahin gehend, vom Eingangszolle gänzlich zu befreien.

3) Nicht minder wird Seitens des Senates der freien Stadt Hamburg zugeſagt, die, nach der revidirten Hamburgiſchen Zollordnung vom 25. Februar 1835 §. 20 unter dem Namen „Schiffszoll“ beſtehende Abgabe der Oberelbiſchen Vereinsländiſchen Fahrzeuge dahin zu vereinfachen, daß, vom 1. Januar 1840 an, für Fahrzeuge über zwanzig Laſten Tragfähigkeit — die Laſt, nach dem bisher ſchon bei der Erhebung dieſes Schiffszolles in Hamburg beſtehenden Gebrauche zu 6000 Pfunden gerechnet — zwei Mark Courant und für Fahrzeuge bis einſchlüſſig zwanzig Laſten Tragfähigkeit eine Mark Courant entrichtet werden ſollen, und wobei auch ferner die Erleichterungen in Anwendung bleiben werden, welche in §. 21 der gedachten Zollverordnung unter Nr. 5 und 6 zu Gunſten der Fluß=Schifffahrt ausgeſprochen ſind.

4) In Erwiederung der vorſtehend unter Nr. 1 bis 3 enthaltenen Zugeſtändniſſe wird von dem Zoll= und Handels=Vereine die Verbindlichkeit übernommen, den in das Gebiet dieſes Vereines eingehenden Hamburger Lumpenzucker und die Hamburger Raffinade keinen höheren Eingangsabgaben, als von den gleichartigen Niederländiſchen Erzeugniſſen nach dem vorerwähnten Traktate zu entrichten ſind, zu unterwerfen, vielmehr beiderlei Erzeugniſſe jetzt und fernerhin auf völlig gleichem Fuße zu behandeln.

5) In gleicher Weiſe wird von Seiten des Zoll= und Handels=Vereines hierdurch die Zuſicherung ertheilt, daß im Gebiete dieſes Vereines der

Digitized by Google

Hamburgiſche Weinhandel gleicher Begünſtigung mit dem Niederländiſchen Weinhandel in der Art genießen ſoll, daß, wenn die in den Staaten des Zollvereines gegenwärtig zu Gunſten des Großhandels mit Wein beſtehende Rabatt-Bewilligung auf die Eingangsabgaben von den unmittelbar aus den Ländern der Erzeugung eingeführten Weinen noch über den 1. Januar 1840 hinaus fortgeſetzt werden ſollte, oder andere Begünſtigungen dieſer Art jenem Handel etwa zugeſtanden werden möchten, dieſe Begünſtigungen, von dem gedachten Zeitpunkte ab, gleichmäßig auf die aus Hamburg bezogenen Weine angewendet werden ſollen.

Weimar den 17. Januar 1840.

Großherzoglich Sächſiſches Staats-Miniſterium, Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

C. W. Freiherr von Fritſch.

Miniſterial-Bekanntmachung,
eine mit der freien und Hanſee-Stadt Hamburg getroffene Uebereinkunft wegen gegenſeitiger Verkehrserleichterungen betreffend.

Bekanntmachung.

Nachdem in Beziehung auf die Beſtimmung im §. 29 des Geſetzes vom 13. April 1821, die Jagden und Jagdgerechtſame betreffend, welche alſo lautet:

> „Ganz ſtraflos iſt das Tödten und Fangen ſolcher Raubthiere, welche dem Hausweſen ſchädlich ſind, in den Grenzen des eigenen Hauſes und Gehöftes"

Zweifel über die Bedeutung des Wortes: „Gehöftes" entſtanden ſind, indem man darunter auch die Hausgärten hat begreifen wollen: ſo haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog, nach angehörtem Gutachten Höchſtihrer Landes-Juſtiz-Kollegien, eine authentiſche Interpretation dahin zu ertheilen gnädigſt geruht,

> daß unter dem Ausdruck: „Gehöfte" nur das Wohnhaus, die dazu gehörigen Nebengebäude und der Hofraum zu verſtehen ſind.

Auf höchſten Befehl wird dieſes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar den 16. Januar 1840.

Großherzoglich Sächſiſche Landesregierung.

von Müller.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachſen Weimar-Eiſenach.

Weimar 1840. Nummer 3. 26. Februar.

Bekanntmachung.

Zufolge höchſten Befehles Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird das nachſtehende von Höchſtdemſelben vollzogene Lokal-Geſetz zum Schutze gegen Wilddiebſtahl auf den Großherzoglichen Jagd-Revieren im Amtsbezirke Ilmenau andurch öffentlich bekannt gemacht.

Weimar den 23. Januar 1840.

Großherzoglich Sächſiſche Landesregierung.
von Müller.

Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachſen Weimar-Eiſenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürſteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neuſtadt und Tautenburg

ꝛc. ꝛc.

Da auf Unſeren Jagd-Revieren des Ilmenauer Amtsbezirkes der Wilddiebſtahl ſeit einiger Zeit auf eine ſo freche und gefährliche Weiſe überhand genommen hat, daß die in den allgemeinen Landesgeſetzen gebotenen Mittel

Digitized by Google

nicht ausreichen, dem verbrecheriſchen Beginnen dort und von dort aus Einhalt zu thun, ſo verordnen Wir hierdurch:

Das zum Schutze der Jagd auf Unſeren Revieren des Ilmenauer Amtsbezirkes angeſtellte Perſonal an Förſtern, Jägern und anderen Jagdgehülfen, ingleichen das zum Beiſtande dieſes Perſonals kommandirte Militär wird ermächtiget und angewieſen, auf Jeden, welcher in einem der genannten Reviere mit Schießgewehr betreten wird und auf Anrufen, ſtill zu ſtehen oder ſein Gewehr abzulegen, ſich deſſen weigert, ſcharf zu ſchießen.

Zur Nachachtung und Warnung für Jedermann ſoll dieſes Geſetz, welches ſofort mit der Publikation in Kraft tritt, durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht werden.

Urkundlich haben Wir dieſes Geſetz höchſteigenhändig vollzogen und mit Unſerem Großherzoglichen Staatsinſiegel bedrucken laſſen.

So geſchehen und gegeben Weimar den 17. Januar 1840.

(LS) **Carl Friedrich.**

C. W. Freih. v. Fritſch. Freih. v. Gersdorff. D. Schweitzer.

vdt. C. Händel.

Geſetz,
zum Schutze gegen Wilddiebſtahl auf den Großherzoglichen Jagd-Revieren des Ilmenauer Amtsbezirkes.

Digitized by Google

Miniſterial-Bekanntmachung.

Um entſtandenen Zweifeln zu begegnen, wird nach einer unter den Zoll-vereins-Staaten getroffenen Vereinbarung hierdurch ausdrücklich beſtimmt:

daß neben dem Verſender auch der Waarenführer, wenn er binnen-kontrolepflichtige Waaren ohne den, im §. 93 der Zollordnung vom 1. Mai 1838 vorgeſchriebenen, amtlich abgeſtempelten oder beziehungsweiſe von der Ortsbehörde beglaubigten Frachtbrief transportirt, nach Maßgabe der Beſtimmung §. 17 des Zoll-Strafgeſetzes vom 1. Mai 1838 in eine Ordnungsſtrafe von einem bis zehen Thalern zu nehmen iſt.

Weimar den 18. Februar 1840.

Großherzoglich Sächſiſches Staats-Miniſterium, Departement der Finanzen.

Freiherr von Gersdorff.

Bekanntmachungen.

I. Da neuerlich zur Sprache gekommen iſt, daß die ſowohl in den Städten, als in den übrigen Ortſchaften des Großherzogthumes vorhandenen, von Seiten der Ortsvorſtände angenommenen und beſtellten Detail-Salzverkäufer hin und wieder keineswegs förmlich und ausdrücklich darauf verpflichtet worden ſind, von dem auf das Salzbuch der bezüglichen Gemeinde empfangenen Kochſalze nur an die Glieder dieſer Gemeinde, nicht aber an Fremde und noch weniger an Ausländer auf irgend eine Weiſe etwas abzulaſſen: ſo erhalten die betreffenden Großherzoglichen Juſtiz-Aemter, Stadträthe und Patrimonial-Gerichte hiermit die Anweiſung, dieſe zu Verhütung von Mißbräuchen und Defrauden im Salzverkehr ſich unumgänglich nöthig machende eidliche Verpflichtung nicht allein in denen Fällen, wo ſolche bis jetzt unterlaſſen worden, ſondern auch hinſichtlich aller in den Orten ihres Bereiches künftighin beſtellt werdenden Detail-Salzverkäufer unfehlbar, reſp. annoch nachträglich eintreten zu laſſen.

Weimar den 8. Januar 1840.

Großherzoglich Sächſiſches Landſchafts-Kollegium.

Ch. Weyland.

Digitized by Google

II. Es iſt ſeither öfters vorgekommen, daß Großherzogliche Unterthanen die ihnen ausgeſtellten Heimathsſcheine dazu benutzt haben, um, mit Umgehung der dieſſeitigen Landesgeſetze über die Bedingungen zur Verheirathung, insbeſondere der Vorſchriften in den §.§. 23, 24, 25, 48, 105 und 109 des Geſetzes über die Heimathsverhältniſſe vom 11. April 1833, die Trauung im Auslande zu erlangen.

Um dergleichen geſetzwidrigen Handlungen möglichſt vorzubeugen, werden die, nach §. 45 des gedachten Geſetzes, zur Ausſtellung, bezüglich Beglaubigung, der Heimathsſcheine berechtigten und verpflichteten Behörden hiermit angewieſen, dafür Sorge zu tragen, daß in jedem Heimathsſcheine für eine unverheirathete Mannsperſon die nachſtehende Bemerkung hinzugefügt werde:

„Jede im Auslande erfolgende Trauung eines inländiſchen Staatsbürgers ohne erlangten Trauſchein von einer dieſſeitigen Behörde, (Amte, Gerichte, Stadtrathe,) iſt, nach §. 109 des Heimathsgeſetzes vom 11. April 1833, im Großherzogthume in Bezug auf Heimathsverhältniſſe ungiltig und wird gegen den Uebertreter mit Geld- oder Gefängniß-Strafe geahndet.“

Demnächſt wird zugleich darauf aufmerkſam gemacht, daß jeder Heimathsſchein, der Vorſchrift im §. 30 des mehrerwähnten Geſetzes zufolge, die beſtimmte Zuſicherung der jederzeitigen Wiederannahme des Individuums und — wenn letzteres verheirathet iſt — ſeiner Familie, enthalten muß.

Weimar den 9. Januar 1840.

Großherzoglich Sächſiſche Landes-Direktion.

F. von Schwendler.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachſen Weimar-Eiſenach.

Weimar 1840. Nummer 4. 28. März.

Bekanntmachung.

Auf höchſten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird die nachſtehende, mit dem getreuen Landtage verabſchiedete, allgemeine Landgemeinde-Ordnung hierdurch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Weimar den 27. Februar 1840.

Großherzoglich Sächſiſche Landesregierung.
von Müller.

Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachſen Weimar-Eiſenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürſteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neuſtadt und Tautenburg

ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß eine wohlgeordnete Verfaſſung der Gemeinden im Staate die Staatsverwaltung ſelbſt erleichtert und unterſtützt, zugleich aber die Wohlfahrt der Unterthanen befördert, glauben Wir einem weſentlichen, auch von den Ständen des Großherzogthumes wiederholt anerkannten Bedürf-

Digitized by Google

niſſe abzuhelfen, indem Wir die in einigen Theilen des Landes noch beſtehenden mangelhaften und ſehr verſchiedenartigen Rechts- und Verwaltungs-Verhältniſſe der Landgemeinden durch eine allgemeine Landgemeinde-Ordnung zu regeln beſchloſſen haben.

Nachdem dieſes auf Unſern Befehl entworfene Landesgeſetz mit dem getreuen Landtage ſorgfältigſt berathen und verfaſſungsgemäß verabſchiedet worden iſt: ſo ertheilen Wir demſelben, wie es hier folgt, Unſere Landesfürſtliche Sanktion:

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1.

Vom 1. July 1840 an treten für alle Ortsgemeinden, welchen Stadtrecht nicht zuſteht, die Vorſchriften der allgemeinen Landgemeinde-Ordnung in geſetzliche Kraft, ſo daß diejenigen landesgeſetzlichen und ortsgeſetzlichen Beſtimmungen, Gemeindebeſchlüſſe und Herkommen, welche jenen Vorſchriften entgegenſtehen, vom gedachten Tage an aufgehoben ſind.

§. 2.

Die jetzt ſchon beſtehenden und als ſolche anerkannten Ortsgemeinden mit ihren Flurbezirken beſtehen fort. Ohne Landesfürſtliche Bewilligung kann eine ſolche Gemeinde weder aufgelöſt, noch hinſichtlich ihres Bezirkes erweitert oder beſchränkt werden. Eben ſo iſt zur Bildung einer neuen Gemeinde die Landesfürſtliche Genehmigung erforderlich.

§. 3.

Der Orts-Gemeindebezirk umfaßt alle Gebäude und Grundſtücke im Orte und in deſſen Flurmarkung dergeſtalt, daß jede in Anſpruch genommene Ausnahme und Befreiung im zweifelhaften Falle nachgewieſen werden muß.

Jedenfalls ausgenommen ſind Kammergüter und andere Domanial-Beſitzungen, ingleichen Rittergüter und deren Zubehörungen, inſoweit die letzteren nicht zeither ſchon zu einem Gemeindeverbande gehört haben.

Digitized by Google

§. 4.

Die Ortsgemeinde wird durch die Geſammtheit der Einwohner und der Grundſtückseigenthümer in dem Gemeindebezirke gebildet. Sie iſt als für ſich beſtehend verſchieden von der Heimathsbezirks-Gemeinde und von der Kirchengemeinde, zu welchen der Ort gehört. An den Verhältniſſen der Heimathsbezirks-Gemeinden und der Kirchengemeinden ſoll das gegenwärtige Geſetz etwas nicht ändern.

§. 5.

Die Angehörigen der Ortsgemeinde ſind als ſolche entweder Nachbarn oder Heimathsgenoſſen oder Schutzgenoſſen oder Flurgenoſſen (Feldnachbarn, Ausmarker, Forenſen).

Ueber die Entſtehung, Wirkung und Aufhebung des Heimathsrechtes enthält das Geſetz über die Heimathsverhältniſſe vom 11. April 1833 die näheren Beſtimmungen.

Zweiter Abſchnitt.

Von dem Ortsnachbar-Rechte.

§. 6.

Das Nachbarrecht verleiht

1) jedem Inhaber desſelben
   a) die Theilnahme an allen Geſellſchaftsrechten der Ortsgemeinde, ſowie die Befugniß, im Orts-Gemeindebezirke Gebäude und andere Grundſtücke eigenthümlich zu beſitzen, auch die auf dem Lande geſetzlich erlaubten Gewerbe, bezüglich nach dazu erlangter Befähigung (Meiſterrecht, Konzeſſion), zu betreiben,
   b) das Heimathsrecht im Heimathsbezirke des Ortes für ihn und ſeine Angehörigen, welche nach Beſtimmung des Geſetzes über die Heimathsverhältniſſe vom 11. April 1833 ſein Heimathsrecht theilen;
2) dem deshalb (§§. 15, 16) befähigten männlichen Nachbar das Recht, in den Angelegenheiten der Ortsgemeinde mitzuſtimmen, ſowie zu Gemeindeämtern erwählt und beſtellt zu werden.

Von Frauen, welche zu Folge des Nachbarrechtes ſtimmberechtigt ſind, wird das Stimmrecht durch Anverwandte oder andere Bevollmächtigte ausgeübt (§. 51).

Digitized by Google

§. 7.

Das Nachbarrecht wird nur durch ausdrückliche Aufnahme erworben (§. 57), nach Erlegung des Nachbargeldes, wo ein ſolches beſtehet oder noch eingeführt werden wird. Inſofern es ſich dabei um Aufnahme eines Nachbars handelt, welcher im Orte noch nicht heimathsberechtigt iſt, finden die Vorſchriften des ſchon angeführten Geſetzes vom 11. April 1833 Anwendung.

§. 8.

Die Verſchiedenheit des Geſchlechtes, Alters und Standes, ſowie die Verſchiedenheit der chriſtlichen Religions-Parteien, äußert keinen Einfluß auf die Fähigkeit zur Erwerbung des Nachbarrechtes. Hinſichtlich der Juden verbleibt es bei den in der Judenordnung vom 20. Juny 1823 enthaltenen Vorſchriften.

§. 9.

Jeder neue Nachbar iſt in das bei jeder Gemeinde zu führende Nachbarbuch einzutragen, und er hat mittelſt Handſchlags an Eides Statt, bezüglich unter Erinnerung an ſeinen geleiſteten Unterthaneneid, dem Schuldheißen (§. 67) vor verſammeltem Ortsvorſtande (§. 56) darauf anzugeloben, daß er die Vorſchriften der allgemeinen und der beſondern Gemeindeordnung, wo eine ſolche beſtehet, gewiſſenhaft befolgen, dem Ortsvorſtande Gehorſam leiſten und den Pflichten gegen die Gemeinde gebührend nachleben wolle.

§. 10.

Wer ein Wohnhaus in dem Gemeindebezirke ganz oder zum Theil eigenthümlich erwirbt, muß in dieſem auch das Nachbarrecht, dafern er es noch nicht beſitzt, alsbald gewinnen. Bei mangelnder Befähigung hierzu findet die Beſtimmung im §. 31 des Geſetzes über die Heimathsverhältniſſe Anwendung.

§. 11.

Eine Befreiung von dieſer Verpflichtung (§. 10) findet nur zu Gunſten der Gläubiger Statt, welchen Wohngebäude zu ihrer Befriedigung zugeſchlagen werden, inſofern ſie ſolche innerhalb zwei Jahren wieder veräußern.

§. 12.

Nachbarskinder, welche Wohngebäude im Gemeindebezirke erwerben, haben, ſo lange ſie eine gemeinſchaftliche Familie ausmachen, das Nachbargeld, wo

Digitized by Google

ein ſolches beſteht oder noch eingeführt werden wird, zuſammen nur einmal zu entrichten; es muß aber jedes derſelben, ſobald es ſeinen beſondern Haushalt im Orte antritt, das Nachbarrecht für ſich erwerben, wobei ihm der ſchon entrichtete antheilige Betrag an dem Nachbargelde zu gut geht.

§. 13.

Erben mehre Auswärtige zuſammen ein Wohnhaus, ſo haben dieſelben, im Falle ſie dieſes Beſitzthum binnen zwei Jahren veräußern, das Nachbarrecht ebenfalls gemeinſchaftlich, alſo nur einfach zu gewinnen. Was ein Erbe wegen dieſes gemeinſchaftlichen Nachbarrechtes an dem Nachbargelde antheilig bezahlt hat, geht ihm zu gut, wenn er ſpäterhin das volle Nachbarrecht noch für ſich allein erwirbt.

§. 14.

Das Nachbarrecht wird aufgehoben:

1) durch ausdrückliche Aufgebung desſelben;

2) durch ſtillſchweigenden Verzicht, nämlich:

a) wenn ein Nachbar aus dem Orts=Gemeindebezirke weſentlich wegzieht, ohne das Nachbarrecht ſich vorzubehalten,

b) wenn ein Nachbar zwei Jahre abweſend iſt, ohne einen Vertreter zu Leiſtung der Gemeindedienſte und Abgaben geſtellt zu haben.

Iſt derjenige, welcher das Nachbarrecht ausdrücklich aufgegeben oder darauf ſtillſchweigend verzichtet hat, in dem Gemeindebezirke mit einem Wohngebäude angeſeſſen, ſo kann derſelbe zu deſſen Veräußerung binnen einer dreijährigen Friſt nach Aufhebung des Nachbarrechtes durch gerichtlichen Zwang angehalten werden. Hinſichtlich andern Grundeigenthums bleibt derſelbe Flurgenoſſe.

Inwiefern das einmal erworbene Heimathsrecht auch nach Verluſt des Nachbarrechts fortdauere, iſt nach den Beſtimmungen des Geſetzes über die Heimathsverhältniſſe zu beurtheilen und zu entſcheiden.

§. 15.

Das Stimmrecht, ſowie die Wahlfähigkeit, (§. 6 Nr. 2) ruht ſo lange, als ein Nachbar

1) abweſend bleibt, ohne das Nachbarrecht verloren zu haben,

Digitized by Google

2) öffentliches Almoſen, ſey es an Geld, Koſt oder Wohnung, empfängt, oder das früher empfangene, ohne von deſſen Erſatze durch Verzichtleiſtung der Gemeinde entbunden worden zu ſeyn, noch nicht erſetzt hat,

3) unter väterlicher Gewalt oder Vormundſchaft geſtellt bleibt, vorbehältlich der Beſtimmung im §. 51,

4) in Kriminal-Unterſuchung oder in Konkurs befangen iſt, oder ſeine über zwei Jahre rückſtändigen Gemeindeabgaben nicht berichtigt hat.

§. 16.

Solchen Perſonen, die ſich durch geſetzwidrige oder ſonſt unſittliche Aufführung der öffentlichen Achtung verluſtig gemacht haben, kann, wenn ſie auf Vorhalt ſich nicht genügend zu entſchuldigen vermögen, ohne daß es des Antrags der betheiligten Gemeinde bedarf, durch Beſchluß und Anordnung der Orts-Gerichtsbehörde, die Stimmberechtigung bei vorzunehmenden Gemeindewahlen und die Wahlfähigkeit entzogen oder bei ihrer Aufnahme zu Nachbarn verſagt werden.

Wer auf dieſe Weiſe von jenen Ehrenvorzügen ausgeſchloſſen worden iſt, darf erſt nach fünfjähriger tadelloſer Aufführung um die Verleihung oder Wiederverleihung derſelben nachſuchen, was nicht ausſchließt, daß bei wahrgenommener ernſtlicher Beſſerung, auch früher ſchon die gleiche Vergünſtigung, auf Antrag des Ortsvorſtandes, gewährt werden darf.

Dritter Abſchnitt.

Von den Heimathsgenoſſen.

§. 17.

Die in einem Orte Heimathsberechtigten gehören, ſo lange ſie im Gemeindebezirke wohnen, ohne das Nachbarrecht erworben zu haben, der Ortsgemeinde als Heimathsgenoſſen an.

§. 18.

Denſelben ſteht, außer den mit dem Heimathsrechte ſelbſt verbundenen Befugniſſen, das Recht zu, an dem Genuſſe der öffentlichen Ortsanſtalten Theil zu nehmen.

Digitized by Google

Weitere Vorzüge vor Fremden genießen ſie nur inſofern, als ſolche Vorzüge nach gewiſſen Klaſſen — z. B. den Nachbarskindern — oder ſonſt durch örtliche Beſtimmungen eingeräumt ſind.

§. 19.

Die im Staats-, Kirchen- oder Schul-Dienſte Angeſtellten bleiben, unbeſchadet ihres Verhältniſſes zu der Heimathsbezirks- oder Kirchen-Gemeinde, ebenſo außer Verbindung mit der Ortsgemeinde, als die Bewohner derjenigen Grundſtücke, welche, ohne im Gemeindeverbande zu ſtehen (§. 2), dem Heimathsbezirke der Gemeinde zugewieſen ſind; dafern nicht jene oder dieſe durch Gewinnung des Nachbar- oder Flurgenoſſen-Rechtes der Ortsgemeinde beitreten.

Inwiefern dieſe Perſonen an allgemeinen, die Geſammtheit der Einwohner betreffenden Ortslaſten und an den zum gemeinſamen Nutzen gereichenden Ortsanſtalten Theil zu nehmen haben, iſt, ſoweit nicht §. 38 darüber Entſcheidung giebt, nach dem Herkommen oder nach anderen beſonderen Landes- und Orts-Geſetzen zu beurtheilen.

Vierter Abſchnitt.

Von dem Schutzgenoſſen-Rechte.

§. 20.

Das Schutzgenoſſen-Recht beſteht in der Befugniß, während eines bloß zeitigen Aufenthaltes im Orte zu wohnen, an dem Genuſſe der öffentlichen Ortsanſtalten Theil zu nehmen und daſelbſt Nahrungserwerb zu betreiben, jedoch mit Ausnahme vom ſelbſtſtändigen Betriebe zunftmäßiger, nicht pachtweiſe übernommener Gewerbe.

§. 21.

Dieſes Recht wird, nach Beibringung eines Heimaths-, bezüglich Staatsbürger-Scheines (Bekanntmachungen vom 13. Februar 1836, 25. November 1837 und 12. July 1838, Regierungs-Blatt v. J. 1836 S. 27, v. J. 1837 S. 87 und v. J. 1838 S. 127), durch einen von der Ortsobrigkeit genehmigten Beſchluß des Ortsvorſtandes (§. 57) in der Regel auf beſtimmte Zeit ertheilt.

Digitized by Google

§. 22.

Daſſelbe erlöſcht

a) durch Ablauf der Zeit, auf welche es ertheilt war,

b) durch Wegzug,

c) durch Erwerbung des Nachbar- oder Heimathsgenoſſen-Rechtes im Orte.

Auch darf es

d) aus zureichenden Gründen zu jeder Zeit auf Antrag des Ortsvorſtandes von der Ortsobrigkeit gekündigt werden.

Fünfter Abſchnitt.

Von dem Flurgenoſſen-Rechte.

§. 23.

Das Flurgenoſſen-Recht beſteht in der beſondern Berechtigung, Grundſtücke jeder Art, mit alleiniger Ausnahme von Wohngebäuden, im Orts-Gemeindebezirke zu beſitzen. Es muß von Allen, welchen das Nachbarrecht in derſelben Gemeinde nicht zuſteht, ſofort nach der gerichtlichen Uebereignung ſolcher Grundſtücke und durch Erlegung des Flurnachbarrechts-Geldes, wo ein ſolches geordnet iſt oder noch eingeführt werden wird, beſonders erworben werden (§. 57).

§. 24.

Fallen dergleichen Grundſtücke mehren Erben zu, welche noch nicht Ortsnachbarn ſind, ſo haben dieſe, im Falle die Grundſtücke ungetheilt von ihnen beſeſſen und binnen zwei Jahren veräußert werden, das Flurgenoſſen-Recht nur einmal in Gemeinſchaft zu erwerben.

Gläubiger, welchen zu ihrer Befriedigung ſolche Grundſtücke zugeſchlagen werden, haben jenes Recht erſt dann zu löſen, wenn ſie dieſelben innerhalb zwei Jahren nicht wieder veräußern.

§. 25.

Wegen der Flurgenoſſen-Leiſtungen haften der Gemeinde 1) der Flurgenoſſe ſelbſt, 2) der Pachter oder Nutznießer ſeiner Grundſtücke in der Flur auf die Zeit des Pachtes oder des Nießbrauches. Mit dieſer Haftpflicht iſt für den Verhafteten hinſichtlich ſolcher Leiſtungen der Gerichtsſtand vor dem Ortsgerichte verbunden.

Digitized by Google

Wird für die Erfüllung der fraglichen Leiſtungen zeitig und gehörig nicht geſorgt, ſo iſt der Ortsvorſtand überdieß berechtiget, zur ſchleunigſten Beibringung derſelben die Beſchlagnahme, nach Befinden den Verkauf, der Früchte von den betroffenen Grundſtücken bei dem Ortsgerichte in Antrag zu ſtellen.

§. 26.

Das Flurgenoſſen-Recht erlöſcht:

1) durch die Veräußerung ſämmtlicher von dem Flurgenoſſen im Gemeindebezirke beſeſſenen Grundſtücke;
2) durch Erwerbung des Nachbarrechtes, wobei rückſichtlich des Nachbargeldes (§. 7) dasjenige in Aufrechnung kommt, was für das Flurgenoſſen-Recht (§. 23) ſchon bezahlt worden iſt.

Sechſter Abſchnitt.

Von dem Vermögen der Gemeinden und von den Leiſtungen der Gemeindeglieder.

I. Von dem Vermögen der Gemeinden.

§. 27.

Die Gemeinden können Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, inſonderheit auch durch Rechtsverletzungen Anderen verpflichtet werden. Aber die Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeinde ſind an ſich nicht Rechte und Verbindlichkeiten der einzelnen Gemeindeglieder.

§. 28.

Die Gemeinden haben die Vorrechte der Minderjährigen hinſichtlich der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand und des Vorzugsrechtes an dem Vermögen ihrer Verwalter (Geſetz vom 7. May 1839 über die Vorzugsrechte der Gläubiger §. 75).

§. 29.

Zu dem Gemeindevermögen, worüber die Gemeinde nach Stimmenmehrheit oder durch ihren Vorſtand, bezüglich mit obrigkeitlicher Genehmigung (§. 84), beſchließen kann, gehören diejenigen Sachen, Rechte und Verbindlichkeiten, welche entweder der Gemeinde ſelbſt oder den ſämmtlichen Gemeindegliedern, als ſolchen, oder doch den ſämmtlichen Nachbarn des Ortes in dieſer ihrer Eigenſchaft zuſtehen und aufruhen. Dagegen gehören nicht zum Ge-

Digitized by Google

meindevermögen alle diejenigen Sachen und Rechte, deren Erwerbung, obwohl durch das Ortsnachbar-Recht bedingt, erſt noch beſonders erfolgen muß, z. B. bei einer Handwerksinnung oder bei einer andern Genoſſenſchaft im Orte. Ueber ſolche Gegenſtände kann die Gemeinde nicht verfügen.

§. 30.

An dem Gemeindevermögen ſteht das Eigenthum und in der Regel auch das Benutzungsrecht nur der ganzen Gemeinde zu, nicht den einzelnen Gliedern der Gemeinde. Hieraus folgt, daß dasſelbe bloß zu Gemeindezwecken verwendet und bloß zum Beſten der Gemeindekaſſe benutzt werden darf, es wäre denn, daß eigene Rechte daran entweder von einzelnen Gemeindegliedern oder von gewiſſen Klaſſen der Gemeindeglieder oder von Dritten außer der Gemeinde beſonders erworben worden wären und erwieſen werden könnten.

§. 31.

Nur diejenigen Gegenſtände des Gemeindevermögens,

welche ſchon ihrer Natur nach, wie Wege, Brunnen und dergleichen, zum öffentlichen Gebrauche beſtimmt ſind, oder

deren Natural-Nutzung, z. B. an Brennholz, Obſt, Gras, Weide, herkömmlich den einzelnen Gemeindegliedern oder den Ortsnachbarn überlaſſen worden iſt und nach Gemeindebeſchluß (§. 47 Nr. 6) ferner überlaſſen werden ſoll,

dürfen in dieſer Weiſe auch ferner benutzt werden, ſo lange nicht beſonders wichtige und dringende Bedenken in einem Orte entgegentreten.

Auch die hergebrachte Vertheilung der Natural-Nutzungen muß ſofort hinwegfallen oder beſchränkt werden, wenn und ſoweit die Verzinſung und die Tilgung der Gemeindeſchulden ſonſt nicht geſichert oder die laufenden Ausgaben und Bedürfniſſe der Gemeinde, nach ortsobrigkeitlichem Ermeſſen, außerdem nicht gedeckt ſeyn würden.

Es verſteht ſich, daß in gleicher Weiſe etwaige Gegenleiſtungen dann hinwegfallen.

§. 32.

Nutzungsrechte, welche nicht den Gemeindegliedern, als ſolchen, zuſtehen, welche vielmehr von einzelnen Gliedern in der Gemeinde oder von einer

Digitized by Google

beſtimmten Klaſſe (Genoſſenſchaft) der Gemeindeglieder, z. B. den Anſpanngutsbeſitzern, einer Braugenoſſenſchaft, oder auch von dritten Perſonen, vermöge erweislichen Rechtstitels, durch verjährtes Herkommen oder durch Erſitzung, ſelbſtſtändig und unwiderruflich erworben ſind (§. 30), unterliegen der Verfügung der Gemeinde und namentlich einer Einziehung zu deren Beſten nicht.

Es bewendet vielmehr bei den beſonders erworbenen Rechten der Einzelnen, ſelbſt wenn alle Glieder der Gemeinde dabei betheiligt wären, dafern und ſoweit nicht dieſelben von den Einzelnen in rechtlicher Weiſe aufgegeben werden.

§. 33.

Für die Schuldverbindlichkeiten einer Gemeinde, ſie mögen nun aus dieſem oder aus jenem Rechtsgrunde hervorgegangen ſeyn, haftet zunächſt das eigene Vermögen der Gemeinde. Iſt dieſes aber unzureichend, ſo müſſen dieſelben durch Anlagen auf das Vermögen der Gemeindeglieder (§. 42 u. ff.) gedeckt werden.

Die Ausſchreibung und Beibringung ſolcher Anlagen zu fordern, iſt der Gläubiger berechtigt.

Wo und ſo lange Gemeindeſchulden vorhanden ſind, iſt die Gemeinde verpflichtet, für jährliche Minderung derſelben nach einem, den Verhältniſſen angemeſſenen, obrigkeitlich genehmigten, feſten Tilgungsplane zu ſorgen.

II. Von den Leiſtungen der Gemeindeglieder.

§. 34.

Jedes Mitglied einer Landgemeinde übernimmt durch ſeinen Eintritt auf ſo lange, als es Mitglied dieſer Gemeinde bleibt, die Verpflichtung zur Theilnahme an den Gemeinde-Ausgaben und Leiſtungen, wenn und ſoweit hierzu das Gemeindevermögen verfaſſungsmäßig nicht beſtimmt wird oder nicht ausreicht.

Dieſe Verpflichtung erſtreckt ſich auch auf diejenigen Beiträge, welche wegen der zur Zeit des Eintrittes ſchon vorhandenen Schulden der Gemeinde zu leiſten ſind, und es kann ſich niemand mit der Einwendung dagegen ſchützen, daß er bei ſeinem Eintritte keine Kenntniß von den zu übernehmenden Verpflichtungen erlangt habe.

Digitized by Google

§. 35.

Es ſind die Leiſtungen:

1) Spann= und Hand=Dienſte (mit Einſchluß der Boten= und Wacht=Dienſte), welche auch durch geeignete Stellvertreter geleiſtet werden dürfen;

2) Geldentrichtungen oder Natural=Präſtationen.

§. 36.

Wiſſenſchaftliche Leiſtungen, ingleichen kunſt= und handwerksmäßige Leiſtungen können als Gemeindedienſte nicht in Anſpruch genommen werden.

§. 37.

Wo über die Vertheilung und Leiſtung der Spann= und Hand=Dienſte nähere örtliche Beſtimmungen vorhanden ſind, hat es dabei ſein Bewenden, ſo lange, bis die Gemeinde eine andere Einrichtung beſchloſſen haben wird (§. 84 A 6).

Außerdem und wenn die Gemeinde nicht vorzieht und beſchließt, die fraglichen Dienſte und Leiſtungen an den Mindeſtfordernden zu verdingen, den Koſtenbetrag aber durch ſofort auszuſchlagende und baar einzuzahlende Anlagen aufzubringen oder in den geeigneten Fällen nach gewiſſen Größen und Maaßen (z. B. ruthenweiſe bei Steinfuhren) zu vertheilen, gilt als Regel:

1) Spanndienſte werden von den Spannvieh haltenden Gemeindegliedern verrichtet, wobei angenommen wird, daß ein Pferd oder zwei Ochſen oder vier Kühe von jeder, nach gewiſſen Quantitäten oder Maaßen aufgegebenen Arbeit gleich viel leiſten, weshalb im Zweifel auf ein Pferd zwei Ochſen oder vier Kühe gerechnet werden.

2) Handdienſte werden von den Gemeindegliedern geleiſtet, welche kein Zugvieh halten.

Die Dienſte müſſen der Reihe nach geleiſtet und es muß darüber von dem Schuldheißen ein ordentliches Dienſt=Regiſter geführt werden.

§. 38.

A. Von Gemeinde=Handdienſten ſind befreiet:

1) Geiſtliche und Schullehrer;

2) Orts=Schuldheißen;

3) Steuereinnehmer;

Digitized by Google

4) alle diejenigen, welche entweder

a) das ſechzigſte Lebensjahr überſchritten haben, oder

b) wegen eingetretener Körperſchwäche für unfähig zu der fraglichen Dienſtleiſtung erachtet worden ſind,

vorausgeſetzt, daß in beiden Fällen die Befreiten keine über 16 und unter 60 Jahre alte Angehörige, Dienſtboten oder Gewerbsgehülfen haben, welche ſich zur Stellvertretung eignen.

B. Von Gemeinde-Spanndienſten ſind befreiet:

1) die Geiſtlichen und Schullehrer, dafern ſie mit ihrem Zugviehe bloß die zu ihren Stellen gehörigen Grundſtücke bearbeiten;

2) alle diejenigen, welche ihr Spannvieh weder zur Bearbeitung ihrer Grundſtücke, noch zu Lohnarbeiten benutzen.

C. Wo Kirchen-Rechnungsführer und Schul-Deputirte von irgend einer Art der Gemeindedienſte, und wo Schuldheißen und Steuereinnehmer von Spanndienſten bisher eine Befreiung durch Geſetz, Vertrag oder Herkommen genoſſen haben, dauert dieſe Freiheit nur noch ſo lange fort, als die jetzt Angeſtellten ihre Aemter behalten. Bei neuen Anſtellungen hängt es von jeder Gemeinde ab, ob ſie beſagten Perſonen für die Zeit ihrer Amtsführung und je nach den örtlichen Bedürfniſſen wieder eine Befreiung von Gemeindedienſten einräumen will.

D. Sein Bewenden behält es bei derjenigen Befreiung von Gemeindedienſten, welche durch die Poſtverordnung vom 31. Dezember 1816 §. 15 zugeſtanden worden iſt.

§. 39.

Jeder Nachbar iſt ſchuldig:

a) ein Gemeindeamt zu übernehmen und ſolches während der deshalb vorgeſchriebenen Zeit gewiſſenhaft zu verwalten, worauf ihm jedoch die wiederholte Annahme eines Amtes und Geſchäftes ſo lange nicht angeſonnen werden kann, als andere, nach obrigkeitlichem Urtheile gleich zuläſſige und taugliche, Nachbarn vorhanden ſind;

b) in beſonderen Fällen Aufträge des Ortsvorſtandes jederzeit anzunehmen und gehörig zu beſorgen.

Digitized by Google

§. 40.

Befreiet von der diesfallſigen Verpflichtung (§. 39) bleiben die Nachbarn,

1) welche als Staatsdiener, Geiſtliche und Schullehrer im Orte angeſtellt ſind;
2) welche ein Rittergut und Gerichtsbarkeit im Orte beſitzen;
3) welche das ſechzigſte Lebensjahr zurückgelegt haben;
4) welche, nach dem Zeugniſſe des Phyſikus, wegen körperlicher Leiden oder Schwäche zur Beſorgung des fraglichen Amtes oder Auftrages nicht geeignet ſind.

In Beziehung auf das Amt des Gemeindeſchreibers treten beſondere Beſtimmungen ein (§. 77).

§. 41.

Derjenige, welcher nach Ermahnung und Bedeutung durch die Ortsobrigkeit die Annahme eines Gemeindeamtes ohne hinreichenden Befreiungsgrund beharrlich verweigert, hat auf die Dauer ſeiner Verpflichtung zum fraglichen Gemeindeamte eine Abgabe an die Gemeindekaſſe zu entrichten. Es iſt dieſe Abgabe von der Ortsobrigkeit nach Befinden auf **zwei** bis **zehen** Thaler des Jahres zu beſtimmen und beizubringen.

§. 42.

Hinſichtlich der Gemeindeanlagen zu den Ortslaſten und öffentlichen Ortsanſtalten bewendet es zunächſt bei dem, was im Orte deshalb durch Herkommen oder Gemeindebeſchluß feſtgeſetzt worden iſt oder auf gleiche Weiſe künftig beſtimmt werden wird.

§. 43.

Soweit es an ſolchen Beſtimmungen fehlt, tritt Folgendes ein:

1) Wird die fragliche Ausgabe lediglich wegen einer beſondern Klaſſe der Gemeindeglieder gemacht, ſo ſind nur dieſe beitragspflichtig, und zwar:
   a) die Ortsnachbarn, d. h. diejenigen Gemeindeglieder, welche das Ortsnachbar-Recht (§. 6 und §. 7) für ihre Perſon erworben haben, nach der Kopfzahl hinſichtlich der Erhaltung derjenigen Ortsanſtalten, wovon dieſelben allein Vortheil ziehen; jedoch haben mehre

Digitized by Google

Perſonen, welche gemeinſchaftlich ein einfaches Nachbarrecht beſitzen (§. 12 und §. 13), auf die Dauer dieſer Gemeinſchaft zuſammen nur einen Kopftheil zu entrichten;

b) die Grundeigenthümer in dem Orts-Gemeindebezirke ohne Ausnahme nach dem Grundeinkommen-Steuerfuße, wenn der Zweck der Ausgaben nur ihnen Vortheil bringt.

2) Beſchränkte ſich die Veranlaſſung und der Zweck einer Ausgabe nicht alſo auf eine Klaſſe der Gemeindeglieder, ſo ſind die Bedürfniſſe dazu von ſämmtlichen Gemeindegliedern aufzubringen nach dem Fuße der allgemeinen direkten Steuer von dem Einkommen aus Grund und Boden und von den übrigen Arten des Einkommens im Orts-Gemeindebezirke.

§. 44.

Die als Heimathsgenoſſen der Gemeinde Angehörigen (§. 17), ſoweit ſie in die Einkommenſteuer-Rolle des Ortes mit einem Steuer-Kapitale eingetragen worden und vorbehältlich der Beſtimmung im §. 19, ingleichen die Schutzgenoſſen (§. 20) ſind verpflichtet, gleich den Nachbarn (§. 6) zu den Ortslaſten und zu den Ortsanſtalten, deren Vortheile ſie mitgenießen, die geordneten Beiträge zu entrichten, auch alle Gemeindedienſte mitzuleiſten, dafern und ſoweit rückſichtlich der letzteren eine geſetzliche Befreiung (§. 38) von ihnen nicht geltend zu machen iſt.

§. 45.

Auch hinſichtlich der bloßen Flurgenoſſen (§. 23) bewendet es zunächſt bei demjenigen, was durch Rezeß, Vertrag oder Gemeindebeſchluß feſtgeſetzt worden iſt oder künftig feſtgeſetzt werden wird. In deſſen Ermangelung haben die Flurgenoſſen, als ſolche, mit Ausnahme der Leiſtungen und Beiträge für Parochial-Verpflichtungen und andere, die perſönlichen Verhältniſſe und Vortheile der Ortsnachbarn betreffende Anſtalten und Zwecke, alle ſolche Gemeindedienſte und Anlagen mitzuleiſten, welche nach dem Grundſteuer- und Grundeinkommenſteuer-Fuße auf die Grundſtücke des Gemeindebezirks, die Häuſer eingeſchloſſen, vertheilt und erhoben werden.

Auf die Beſitzer derjenigen Güter, welche von dem Orts-Gemeindebezirke ausgenommen ſind (§. 8), finden die Beſtimmungen des gegenwärtigen Abſchnittes (6) und der Abſchnitte 2 und 5 gleichmäßig Anwendung, wenn und ſobald dieſelben andere, nicht ebenfalls ausgenommene, ſondern dem Orts-Gemeindebezirke zugehörige Grundſtücke (§. 10 und §. 23) eigenthümlich erwerben. Es

Digitized by Google

liegt ihnen demnach ob, von dieſen nicht ausgenommenen Grundſtücken ohne Unterſchied, es mögen ſolche für ſich allein oder in Verbindung mit dem ausgenommenen Gute bewirthſchaftet und benutzt werden, verhältnißmäßig und in gleicher Weiſe, wie bezüglich die übrigen Nachbarn, Grundeigenthümer und Flurgenoſſen, zu allen Ortsanſtalten beizutragen, von welchen ſie Vortheil ziehen und deren Bedürfniſſe und Koſten nach dem Grundſteuer-Fuße zur Vertheilung kommen.

Siebenter Abſchnitt.

Von der Landgemeinde-Verfaſſung überhaupt.

§. 46.

Die Vertretung der Gemeinde und die Beſorgung ihrer Angelegenheiten geſchieht in der Regel durch den **Ortsvorſtand**.

§. 47.

Eine Verſammlung der Ortsnachbarn iſt nur noch zuläſſig und deren Schlußfaſſung erforderlich:

1) zur Verkündigung der Geſetze und Verordnungen, auch obrigkeitlicher Befehle, ſoweit letztere die Geſammtheit der Gemeinde angehen;
2) zur Vorleſung der Gemeinderechnung;
3) zur Wahl der Gemeindevorſteher;
4) zur Aufnahme nicht heimathsberechtigter Fremder in die Reihe der Nachbarn;
5) wenn neue oder erhöhete Gemeindeleiſtungen oder eine veränderte Umlage derſelben beſchloſſen werden ſollen;
6) wenn ein Verzicht auf Rechte und Befugniſſe, welche bis dahin in der Gemeinde zum Privat-Vortheile benutzt werden durften, zu Gunſten der Gemeinde in Frage ſteht;
7) wenn Grundſtücke auf Rechnung der Gemeindekaſſe durch Kauf, Tauſch oder auf andere Weiſe erworben oder veräußert werden ſollen;
8) wenn über die Frage, ob ein Neubau auf Koſten der Gemeinde vorzunehmen ſey, zu beſchließen iſt;
9) wenn es ſich von der Aufnahme ſolcher Darlehen handelt, welche nicht von den Einkünften des laufenden Jahres wieder gedeckt werden, oder von höherem Betrage ſind, als die damit abzutragenden, in der Gemeinderechnung beſtehenden, älteren Darlehensſchulden;

Digitized by Google

10) in allen Fällen, wo die Aufſichtsbehörde eine Vernehmung und Schlußfaſſung der Gemeinde ſelbſt ausdrücklich vorſchreibt.

Eine ſolche Vernehmung und Schlußfaſſung ſoll von der Aufſichtsbehörde in jeder Angelegenheit erfordert und vorgeſchrieben werden, wobei das eigene Intereſſe des Ortsvorſtandes oder einzelner Mitglieder desſelben betheiligt iſt.

Bei der Aufnahme nicht heimathsberechtigter Fremder in die Reihe der Nachbarn bleibt die geſetzliche Theilnahme (§. 5) auch den Beſitzern ſolcher Grundſtücke vorbehalten, welche zwar von dem Gemeindebezirke ausgenommen, aber dem Heimathsbezirke einverleibt ſind.

Was die Wahlen zum Landtage, zunächſt die der Wahlmänner, betrifft, verbleibt es bei den Beſtimmungen des Grundgeſetzes vom 5. May 1816 und der Wahlordnung vom 27. April 1833 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1833 Seite 255—288).

§. 48.

Handlungen, welche der Vorſtand im Namen der Gemeinde vornimmt, ſind für dieſe rechtsverbindlich, vorausgeſetzt, daß das Geſchäft in den Fällen, in welchen es eines Gemeindebeſchluſſes bedarf (§. 47), einem ſolchen geſetzmäßig gefaßten Beſchluſſe entſpricht, und daß in den Fällen, in welchen obrigkeitliche Genehmigung des Geſchäftes erfordert wird (§. 84), dieſe von der zuſtändigen Behörde ertheilt iſt.

Unter ſolcher Vorausſetzung bedarf es insbeſondere auch bei Aufnahme von Darlehen für die Gemeinde zur Begründung der Forderung gegen ſie keines Beweiſes über die Verwendung in ihren Nutzen, ſobald das Darlehen an den zum Empfange berechtigten Rechnungsführer gegen genügende Quittung (§. 74) ausgezahlt worden iſt.

Achter Abſchnitt.

Von der Gemeindeverſammlung.

§. 49.

Eine Gemeindeverſammlung findet nur Statt in Folge einer Zuſammenberufung durch den Schuldheißen oder den von ihm beauftragten oder in Verhinderungsfällen ihn vertretenden Vorſteher, unter außerordentlichen und beſonderen Umſtänden aber auch durch die Ortsobrigkeit unmittelbar. Nicht min-

Digitized by Google

der bleibt jedem Beauftragten der Oberbehörde, ebenſo in Sachen, welche außer der Behandlung und Verantwortlichkeit des Gerichtsverwalters liegen, dem Gerichtsherrn die Befugniß, durch den Schuldheißen oder deſſen Vertreter die Gemeinde verſammeln zu laſſen.

Wegen der Folgen eigenmächtiger Verſammlungen bewendet es bei den Beſtimmungen im §. 117 des Strafgeſetzbuches vom 5. April 1839.

§. 50.

Die Berufung zu einer Gemeindeverſammlung muß wenigſtens Tags vorher durch mündliche Beſtellung, zu einer Wahlverſammlung aber acht Tage vorher durch ſchriftlichen Anſchlag geſchehen. Dabei iſt der Zweck, die Zeit und den Ort der Verſammlung mit bekannt zu machen, unter Androhung einer angemeſſenen Gemeindebuße für jeden, welcher ohne hinreichenden Entſchuldigungsgrund ausbleibt oder zu ſpät erſcheint.

Zum Behufe bloßer Bekanntmachungen in Gemeinde-Verwaltungsangelegenheiten darf der Schuldheiß die Ortsnachbarn jederzeit zuſammenberufen, und es bewendet deshalb auch bei der örtlich hergebrachten Zuſammenberufungsweiſe.

§. 51.

Stellvertretung findet in der Gemeindeverſammlung nicht Statt, ſondern es wird angenommen, daß der ausbleibende Nachbar ſich der Stimmenmehrheit durch die Erſchienenen angeſchloſſen habe.

Ausnahmsweiſe dürfen aber vertreten werden:

1) die unter Vormundſchaft ſtehenden Nachbarn, durch den Vater oder Vormund, in den Fällen der Sätze 5 und 6 des §. 47;

2) die Beſitzer der vom Orts-Gemeindebezirke aufgenommenen Domanial- oder Ritter-Güter, wenn ihnen die Eigenſchaft als Ortsnachbar, Heimathsgenoſſe oder Flurgenoſſe zuſteht (§§. 3, 10, 19, 23, 47 unter 4), durch legitimirte Beauftragte;

3) die durch das Nachbarrecht befähigten verheiratheten, verwitweten oder unverheiratheten Frauen, bezüglich durch den Ehemann, volljährigen Sohn, Bruder, Schwager, auch Schwiegerſohn oder Stiefſohn, in vermuthlichem Auftrage, ohne daß es einer beſondern Vollmacht bedarf, im Falle aber dergleichen Anverwandte nicht vorhanden ſind, durch andere, beſonders zu legitimirende Bevollmächtigte.

Digitized by Google

Bleiben die zuläſſigen Vertreter aus, ohne daß dieſes hinlänglich entſchuldigt werden kann, ſo iſt die ſonſt übliche Gemeindebuße verwirkt.

Von ſolchen Anverwandten oder anderen Bevollmächtigten darf keiner mehr als zwei Vollmachten gleichzeitig führen.

Uebrigens werden in der Ortsgemeinde-Verſammlung auch die Flur- und Heimaths-Genoſſen, als von den ſtimmberechtigten Ortsnachbarn vertreten, betrachtet und haben ein beſonderes perſönliches Stimmrecht nicht in Anſpruch zu nehmen.

§. 52.

Der Vorſitz und die Geſchäftsleitung in der Verſammlung ſteht dem Schuldheißen oder dem von ihm beauftragten oder ihn vertretenden Vorſteher zu. Erſcheint aber ein ortsobrigkeitlicher Beamter oder in Gerichtsorten bei geeigneten Fällen der Gerichtsherr in der Verſammlung, ſo geht auf jenen oder auf dieſen der Vorſitz und die Geſchäftsleitung über.

§. 53.

Die Gültigkeit eines Gemeindebeſchluſſes iſt bedingt durch

gehörige Anordnung (§. 49) und Bekanntmachung der Gemeindeverſammlung (§. 50),

Gegenwart und Abſtimmung von wenigſtens zwei Dritttheilen aller ſtimmfähigen Nachbarn, vorbehältlich der Ausnahme am Ende dieſes §.,

eine Stimmenmehrheit, und zwar bei allen Verhandlungen außer den Wahlen eine ſolche, welche die Hälfte der Abſtimmenden überſchreitet (abſolute Stimmenmehrheit).

Bei Stimmengleichheit ſteht demjenigen, welcher die Verhandlung leitet, außer ſeiner perſönlichen auch die entſcheidende Stimme zu.

Erſcheinen, der gehörigen Anordnung und Bekanntmachung ungeachtet, nicht zwei Dritttheile der ſtimmberechtigten Nachbarn zu der feſtgeſetzten Zeit: ſo iſt die Berufung, allenfalls bei erhöheter Geldbuße, zu wiederholen (§. 50); und führt auch dieſes nicht zu einer vollſtändigen Verſammlung von zwei Dritttheilen: ſo gilt dasjenige als Gemeindebeſchluß, was die Stimmenmehrheit der gegenwärtigen ſtimmberechtigten Gemeinde- und Ortsvorſtands-Glieder beſchließt.

Digitized by Google

§. 54.

Darüber, daß die Gemeindeverſammlung erfolgt iſt, und über das Ergebniß der Verhandlungen hat der Gemeindeſchreiber in dem dazu beſtimmten Buche (Protokoll-Buche) das Erforderliche niederzuſchreiben.

Das Protokoll muß zugleich enthalten, daß und wie den nur gedachten Bedingungen genügt worden iſt, und es muß von dem obrigkeitlichen Abgeordneten, wenn ein ſolcher die Verſammlung geleitet hat, von dem Schuldheißen oder deſſen Stellvertreter und von zwei Gemeindevorſtehern mit unterzeichnet werden.

§. 55.

Der Vorſitzende in der Gemeindeverſammlung hat dafür zu ſorgen, daß Ruhe, Ordnung und Anſtand darin beobachtet und, in der Regel, andere wichtige Angelegenheiten, außer denen, zu welchen die Gemeindeverſammlung ausdrücklich zuſammenberufen worden iſt, nicht zur Verhandlung gebracht werden.

Diesfallſige Zuwiderhandlungen kann er mit einer Geldbuße von vier Groſchen bis zu einem Thaler zur Gemeindekaſſe beſtrafen, vorbehältlich der an die Obrigkeit in allen erheblicheren, zur Kenntnißnahme und weitern Verfügung derſelben geeigneten Fällen zu erſtattenden Anzeige.

Neunter Abſchnitt.

Von dem Ortsvorſtande.

I. Zuſammenſetzung und Mitgliederzahl des Ortsvorſtandes.

§. 56.

Zu dem Ortsvorſtande gehören der Schuldheiß und die Gemeindevorſteher. Die Anzahl der letzteren wird feſtgeſtellt:

in Gemeinden bis zu 25 Nachbarn auf 2 Gemeindevorſteher,

in Gemeinden von 26 bis zu 50 Nachbarn auf 4 Gemeindevorſteher,

in Gemeinden von 51 bis zu 100 Nachbarn auf 6 Gemeindevorſteher,

in Gemeinden von mehr als 100 Nachbarn auf 8 Gemeindevorſteher.

Eine in der Zwiſchenzeit der Wahlen des Ortsvorſtandes eingetretene Mehrung oder Minderung der Nachbarzahl ändert hierunter nichts.

Digitized by Google

§. 57.

Der Zweck und Beruf des Ortsvorſtandes beſteht in der möglichſten Für- ſorge für das Wohl der Ortsgemeinde und ihrer Glieder.

Demſelben ſteht — unter Leitung und Aufſicht der Kommunal-Behörden und abgeſehen von den in dem §. 47 angegebenen Fällen — die ausſchlüſſige Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten zu, auch die Ertheilung des Nachbar- rechtes (§. 7), des Schutzgenoſſen-Rechtes (§. 21) und des Flurgenoſſen-Rech- tes (§. 23).

Er allein iſt befugt, für die Gemeinde zu handeln oder durch den Schuld- heißen, als beſtändigen Geſchäftsführer des Ortsvorſtandes, bezüglich durch beſonders Beauftragte an ſeiner Statt, handeln zu laſſen, weshalb er nicht allein ausſchlüſſig die Rechte der Gemeinde, gerichtlich und außergerichtlich, zu verfolgen und dieſelbe gegen Anſprüche Anderer zu vertheidigen hat, ſon- dern auch für dieſelbe, unter Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften, Ver- bindlichkeiten übernehmen darf.

Das Amt und die Verrichtung der ſo genannten Gemeinde-Syndiken, wo und wie ſie zeither beſtanden haben, iſt mit dem Eintritte des gegenwärtigen Geſetzes als aufgehoben zu betrachten.

§. 58.

Dem Ortsvorſtande ſteht auch das Recht zu, die in der beſondern Gemein- de- und Feld-Ordnung gedrohten Gemeindebußen aufzuerlegen, ingleichen zur Aufrechterhaltung ſeines amtlichen Anſehens Geldſtrafen, welche ebenfalls in die Gemeindekaſſe fließen, bis zum Betrage eines Thalers zu verhängen, vor- behältlich der Berufung an die Ortsobrigkeit.

§. 59.

Die ſämmtlichen Gemeindeangehörigen haben dem Ortsvorſtande, insbe- ſondere dem Schuldheißen und deſſen Vertreter, gebührende Achtung und in Gemeindeſachen Treue und Gehorſam zu erweiſen. Sie ſind den Beſchlüſſen und Anordnungen des Ortsvorſtandes, bezüglich des Schuldheißen und deſſen Vertreters, unterworfen und daher auch zur Erfüllung der vom Ortsvorſtande auf geſetzliche Weiſe eingegangenen Verbindlichkeiten verpflichtet.

Digitized by Google

Für den Fall, daß der Ortsvorſtand oder deſſen Beauftragte die Grenzen ihrer Befugniſſe geſetzwidrig überſchreiten oder zum Schaden der Gemeinde handeln, hat jeder Einzelne die Befugniß zu beſcheidener Vorſtellung dagegen und, wenn ſolche vergeblich wäre, zur Beſchwerdeführung bei der dem Ortsvorſtande vorgeſetzten Behörde. Es iſt auf die diesfallſige Anzeige der Berufung oder Beſchwerdeführung gegen Beſchlüſſe des Ortsvorſtandes oder der Gemeinde überhaupt, wenn nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet, mit der Ausführung bis zum Eingange der höhern Entſcheidung Anſtand zu nehmen, jedenfalls aber durch den Schuldheißen davon berichtliche Anzeige bei der zuſtändigen Behörde zu machen.

Niemand darf ſich jedoch den Anordnungen des Ortsvorſtandes widerſetzen oder ſonſt eigenmächtig entziehen, bei geſetzlicher Strafe.

III. Geſchäftseinrichtung in dem Ortsvorſtande.

§. 60.

Ohne Zuſammenberufung durch die Ortsobrigkeit oder durch den Schuldheißen, oder in Behinderungsfällen desſelben durch den älteſten Vorſteher, darf der Ortsvorſtand ſich nicht verſammeln. Die Zuſammenberufung muß aber Statt finden, ſobald es die Geſchäfte erfordern, und durch den Gemeindediener, unter Bekanntmachung der Stunde, des Ortes und des Zweckes der Verſammlung, geſchehen.

Jeder Gemeindevorſteher hat das Recht, unter Angabe des zu verhandelnden Gegenſtandes den Schuldheißen zur Verſammlung des Ortsvorſtandes aufzufordern, welcher, ſofern ihm nicht erhebliche Bedenken deshalb beigehen, dem Antrage in dringenden Fällen ſofort, längſtens aber binnen acht Tagen, Folge zu geben hat. Verweigert der Schuldheiß die Zuſammenberufung, ſo kann deshalb Beſchwerde bei der Obrigkeit geführt werden.

§. 61.

Die Gemeindevorſteher ſind verpflichtet, in jeder Verſammlung des Ortsvorſtandes pünktlich zu erſcheinen. Derjenige, welcher eine gehörig angeſagte Verſammlung ohne hinreichenden, dem Schuldheißen zeitig gemeldeten Entſchuldigungsgrund verſäumt, oder in ſolcher eine halbe Stunde zu ſpät erſcheint, hat vier Groſchen Buße zur Gemeindekaſſe zu bezahlen.

Digitized by Google

§. 62.

Der Vorſitz, der Vortrag und die Geſchäftsleitung in der Verſammlung ſteht, ſofern nicht eine obrigkeitliche Perſon gegenwärtig iſt, dem Schuldheißen oder dem von ihm dazu beauftragten Vorſteher zu.

Die Gemeindevorſteher ſitzen und ſtimmen nach der Ordnung der auf ſie gefallenen Wahl.

Die Beſchlüſſe ſind gemeinſam zu berathen und zu faſſen, wobei jedes Mitglied nur eine Stimme, bei Stimmengleichheit aber der Vorſitzende eine entſcheidende Stimme hat.

In der Verſammlung iſt Ordnung und Anſtand zu beobachten; jedes Mitglied hat ſeine Anſicht frei und offen vorzutragen; von dem Schuldheißen oder ſeinem Vertreter iſt darauf zu ſehen, daß ein Mitglied dabei weder leidenſchaftlich unterbrochen, noch auf irgend eine Weiſe beleidigt werde, weshalb die Ueberſtimmten ſich ohne Widerrede in den Beſchluß der Mehrheit zu fügen haben. Diesfallſige Ungebührniß iſt der Ortsobrigkeit durch den, welcher in der Verſammlung den Vorſitz geführt hat, zur Unterſuchung und Zurechtweiſung, nach Befinden zur ſtrengern Ahndung anzuzeigen.

§. 63.

Die Gültigkeit eines Beſchluſſes des Ortsvorſtandes wird dadurch bedingt, daß

1) die Zuſammenberufung gehörig erfolgt iſt, daß
2) wenigſtens bei einem Vorſtande (§. 59) von drei Perſonen zwei, bei einem Vorſtande von fünf Perſonen drei, bei einem Vorſtande von ſieben Perſonen fünf und bei einem Vorſtande von neun Perſonen ſechs Mitglieder gegenwärtig geweſen ſind und abgeſtimmt haben, daß
3) die Mehrzahl der Abſtimmenden in den Beſchluß gewilliget, bei Stimmengleichheit aber der Schuldheiß oder deſſen Stellvertreter die entſcheidende Stimme ertheilt hat.

Die Beſchlüſſe des Ortsvorſtandes ſind eben ſo wie die der Gemeindeverſammlung niederzuſchreiben (§. 54).

§. 64.

Geht dem Schuldheißen gegen einen von dem Ortsvorſtande gefaßten Beſchluß ein erhebliches Bedenken bei, ſo iſt er berechtigt und verpflichtet,

Digitized by Google

innerhalb drei Tagen der Ortsobrigkeit Anzeige davon zu machen, welchen Falles die Ausführung des Beſchluſſes bis zur obrigkeitlichen Entſcheidung ausgeſetzt bleibt.

§. 65.

Vollmachten und andere Urkunden, welche für die Gemeinde verbindlich ſeyn ſollen, müſſen im Namen der Gemeinde ausgefertigt und mit dem Siegel derſelben, ſowie mit der Unterſchrift des Schuldheißen und der Gemeindevorſteher, verſehen werden.

In den Fällen, in welchen das Geſchäft einen Gemeindebeſchluß (§. 47) und obrigkeitliche Genehmigung erfordert (§. 84), muß eine ſolche Urkunde überdieß, bezüglich auf dem Grunde des Gemeinde-Protokoll-Buches und der obrigkeitlichen Akten, das Zeugniß enthalten, daß und wie jenen Bedingungen Genüge geſchehen iſt. In anderen Fällen iſt, auf Verlangen eines Betheiligten, obrigkeitlich zu bezeugen, daß der Ortsvorſtand zur Ausſtellung der fraglichen Urkunde für die Gemeinde befugt ſey.

Wird eine gerichtliche Urkunde erfordert, ſo ſind Siegel und Unterſchrift des Ortsvorſtandes von dieſem anzuerkennen und gerichtlich als ſolche zu beglaubigen, welche von ſämmtlichen Mitgliedern herrühren.

§. 66.

Jede Gemeinde ſoll zur Aufbewahrung der erlaſſenen Geſetze und Verordnungen, aller die Gemeindeangelegenheiten betreffenden Urkunden und überhaupt aller wichtigeren Akten, Schriften und Papiere, welche nicht bloß vorübergehenden Werth haben, ingleichen zur Aufbewahrung der baar vorräthigen, zu den laufenden Ausgaben nicht nothwendigen Gemeindegelder einen paſſenden Schrank oder ein ſonſtiges wohlverwahrtes Behältniß (Gemeindelade) unter doppeltem Verſchluſſe, nämlich des Schuldheißen und des erſten Vorſtehers, in dem Gemeindeverſammlungs-Hauſe oder in einem andern ſichern Hauſe aufſtellen. Ueber ſämmtliche darin befindliche, nach gehörigen Abtheilungen und Bezeichnungen zu ordnende Gegenſtände iſt ein doppeltes Verzeichniß (Inventarium, Depoſiten-Buch) zu führen, wovon das eine Exemplar in der verſchloſſenen Gemeindelade, das andere in den Händen des Schuldheißen oder, wenn dieſer die Gemeindelade in ſeinem Hauſe verwahrt, in den Händen des erſten Vorſtehers verbleibt.

Digitized by Google

Die Lade iſt von Zeit zu Zeit in Gegenwart des Ortsvorſtandes durchzuſehen, um die Papiere, deren längere Aufbewahrung unnöthig geworden iſt, herauszunehmen und, nach Befinden mit Genehmigung der Ortsobrigkeit, zu vernichten.

Die Zeit und die Veranlaſſung der Herausnahme und der Vernichtung iſt in jedem der beiden Ladenverzeichniſſe zu bemerken.

Zehenter Abſchnitt.

Von den Mitgliedern des Ortsvorſtandes insbeſondere.

I. Von den Orts-Schuldheißen.

§. 67.

Der Orts-Schuldheiß, als öffentlicher Beamter, hat, vorbehältlich der diesfallſigen Befugniſſe des im Orte anweſenden Gerichtsherrn, das Recht und die Pflicht, unter unmittelbarer Leitung und Aufſicht der zuſtändigen Staatsbehörde und unabhängig von der Gemeinde

a) die Geſetze und obrigkeitlichen Befehle zu verkündigen und über deren Vollziehung und Aufrechthaltung zu wachen;

b) die ihm von den vorgeſetzten Behörden ertheilten Aufträge zu vollziehen;

c) die Anzeigen von Todesfällen, Verbrechen, Verhaftungen, Grundſtückskäufen ꝛc. im Ortsbezirke bei der betroffenen Gerichtsbehörde zu beſorgen;

d) die Orts-Polizey zu handhaben, durch diesfallſige Aufſichtsführung beſonders auf die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, auf die Armenverſorgung, in Verbindung mit ſtrenger Abhaltung der Bettler und Landſtreicher, ſowie der verbotswidrig Hauſirenden, auf die Beobachtung der geſundheits-, feuer-, gewerb- und feldpolizeylichen Vorſchriften, auf das Gemeinde- und Privat-Bauweſen, auf die Straßen-, Ufer- und Waſſer-Bauten. In allen dieſen und ähnlichen Fällen ſoll er den ſich zeigenden Mängeln und Gefahren baldigſt, und nach Befinden durch Anzeige bei der Obrigkeit, Abhülfe verſchaffen, ſofern aber deshalb beſondere Koſtenaufwände und Gemeindeleiſtungen erfordert werden, mit dem Ortsvorſtande ungeſäumt das Nöthige berathen und beſchließen.

Digitized by Google

Vornehmlich hat auch der Orts=Schuldheiß,

e) was das Armenweſen betrifft, gemäß der den Gemeinden und dem Ortsvorſtande hiermit aufgelegten Verpflichtung, unter allen Umſtänden für das augenblickliche Bedürfniß Kranker und Nothleidender ausreichend zu ſorgen und für ſolchen Zweck in der Gemeindekaſſe jeder Zeit ſo viel Geld verfügbar zu halten, daß einem Nothſtande dieſer Art ſofort abgeholfen werden kann, vorbehältlich des Regreß=Anſpruchs der Gemeinde an die zum Erſatze des geleiſteten Vorſchuſſes verpflichtete Heimathsbezirks=Kaſſe.

§. 68.

Dem Schuldheißen ſteht, unabhängig von dem Ortsvorſtande, die Leitung und Beaufſichtigung der Geſchäftsführung bei der Gemeinde zu. Er empfängt und entſiegelt die an ſolche eingehenden Schriften; er verſammelt die Gemeinde und den Ortsvorſtand; er hat den Vorſitz und Vortrag in den Verſammlungen und beaufſichtiget die Gemeindekaſſe=Verwaltung, weshalb er auch durch Unterſchrift der Rechnungsbelege zur Verausgabung des Betrags ermächtiget; er leitet das Gemeinde=Bauweſen, ordnet und vertheilt die Gemeindedienſte; er bringt die Beſchlüſſe der Gemeindeverſammlung und des Ortsvorſtandes zur Ausführung, beſorgt die Entwerfung der Berichte und anderer nöthigen Schriften ſelbſt oder durch den Gemeindeſchreiber; er bewahrt das Gemeindeſiegel und die Gemeindelade und unterzeichnet mit den Vorſtehern die ſchriftlichen Ausfertigungen in Gemeindeangelegenheiten.

Uebrigens darf derſelbe zu ſeiner Erleichterung den Gemeindevorſtehern gewiſſe Geſchäftszweige, z. B. das Bauweſen, die Obſtanpflanzungen, die Huth- und Trift=Angelegenheiten, zu beſonderer Beſorgung zutheilen.

§. 69.

Die Wahl des Schuldheißen wird in unmittelbaren Ortſchaften vom Großherzoglichen Oberbeamten, in mittelbaren Ortſchaften vom Patrimonial=Gerichtsherrn vorgenommen und beſchloſſen und ſolcher Beſchluß von der Ortsbehörde (Juſtizamt, Stadtgericht, Patrimonial=Gericht) dem Bezirks=Landrathe angezeigt. Wenn hierauf binnen vier Wochen von Zeit der Anzeige kein Einwand erfolgt iſt, ſo ſchreitet die Ortsbehörde ohne Weiteres mit der Verpflichtung und Anſtellung des Gewählten vor; wenn dagegen der Landrath, aus beſonderen, anzuführenden Gründen und Bedenken, wider die Beſtätigung des Gewählten ſich erklärt, ſo ſind entweder jene Bedenken mittelſt

Digitized by Google

anderweit vorzunehmender Wahl zu beachten, oder durch Gegengründe zu beſeitigen, oder es ſind bei fortdauernder Meinungsverſchiedenheit die Akten der Landes-Direktion vorzulegen; werden die landräthlichen Bedenken von der Landes-Direktion beſtätigt, ſo iſt von dem Beamten oder Gerichtsherrn in der geordneten Weiſe eine andere Perſon zu wählen und anzuzeigen.

Der Gewählte muß

a) in der Gemeinde anſäſſig und ſtimmberechtigt ſeyn,

b) das fünf und zwanzigſte Jahr zurückgelegt haben,

c) in gutem Rufe ſtehen und die zum Amte erforderlichen Eigenſchaften beſitzen, namentlich Kenntniß des Rechnens und Schreibens.

Gaſtwirthe, Bier- und Branntwein-Schenker ſind, ſo lange ſie dieſes Gewerbe betreiben, vom Schuldheißenamte ausgeſchloſſen. Aus erheblichen Gründen darf jedoch in beſonderen und außerordentlichen Fällen die Landes-Direktion von dieſem Verbote eine Ausnahme geſtatten.

Der Schuldheiß wird auf Lebenszeit angeſtellt und ortsobrigkeitlich zu ſeinem Amte verpflichtet.

Sobald ein Schuldheiß, nach Ermeſſen der Aufſichtsbehörden, den mit ſeinem Amte verbundenen Pflichten und Obliegenheiten nicht genügend nachkommt, kann derſelbe im Adminiſtrativ-Wege, durch Beſchluß der Landes-Direktion, ſeines Amtes entlaſſen werden, ohne auf rechtliches Gehör ſich berufen zu dürfen.

§. 70.

Der Schuldheiß bezieht, außer den nach der allgemeinen Sporteltaxe ihm von einzelnen Privat-Perſonen zu zahlenden Gebühren, für ſeine Geſchäfte in Gemeindeangelegenheiten eine, nach dem Umfange dieſer Geſchäfte und nach den Mitteln der Gemeinde von der Ortsobrigkeit billig zu beſtimmende, jährliche Beſoldung, unter Aufrechnung der etwa bewilligten Natural-Bezüge und anderen Dienſtvortheile, wenn und ſo lange eine Gemeinde dieſe Art der Bezahlung vorziehen ſollte, dagegen mit Wegfall jeder ſonſtigen Bezüge aus der Gemeindekaſſe, inſoweit es ſich nicht von Reiſekoſten oder anderen baaren Verlägen handelt, welche in der feſten Beſoldung nicht begriffen ſind.

Er hat das Recht eines Ehrenſitzes in der Kirche, wo dergleichen hergebracht iſt, und in der Gemeindeverſammlung; auch genießt er die im §. 38 geordnete Befreiung von Gemeindedienſten.

Digitized by Google

§. 71.

Die Gemeindevorſteher ſind berufen und verpflichtet, das Beſte der Gemeinde, als Mitglieder des Ortsvorſtandes und Gehülfen des Schuldheißen, berathend und verwaltend zu wahren und zu fördern. Sie haben daher in den Verſammlungen des Ortsvorſtandes ihren Rath nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen zu ertheilen, den Zuſtand der Gemeindeangelegenheiten aufmerkſam zu beobachten und zu beaufſichtigen, deshalb vorkommende Mängel und Mißbräuche in gedachten Verſammlungen zur Sprache zu bringen und, nach Befinden, Anträge auf Abhülfe zu ſtellen.

Sie ſind ſchuldig, den Schuldheißen bei Ausführung der zu Stande gekommenen Beſchlüſſe zu unterſtützen und Aufträge zum Beſten der Gemeinde zu übernehmen und zu vollziehen.

Im Falle der Verhinderung des Schuldheißen tritt der erſte oder einer der übrigen Gemeindevorſteher an ſeine Stelle, in der Ordnung, wie ihre Wahl erfolgt iſt.

§. 72.

Soviel Vorſteherämter zu beſetzen ſind, ſoviel befähigte Nachbarn werden von den ſtimmberechtigten Gemeindegliedern einzeln zu dem vom Gemeindeſchreiber unter Leitung des Schuldheißen und in Gegenwart von zwei der älteſten Ortsnachbarn (in paſſender Abſonderung von den übrigen verſammelten Nachbarn) geführten Protokolle benannt und vorgeſchlagen, jedoch immer nur Ein zu Wählender auf einmal.

Die im §. 69 erforderten Eigenſchaften gelten auch hier.

Diejenigen, auf welche die meiſten Stimmen gefallen, ſind als die Gewählten zu erachten. Der Schuldheiß erſtattet unter Beiſchluß des von ihm und den beiden Zeugen unterſchriebenen Wahl-Protokolles Bericht an die Ortsobrigkeit, und wenn dieſer gegen die Tüchtigkeit und Unbeſcholtenheit der Gewählten eine Erinnerung nicht beigeht, ſo erfolgt vor derſelben ohne Weiteres die Verpflichtung zu ſechsjähriger Dienſtleiſtung, mittelſt Handſchlags, unter Verweiſung auf den geleiſteten Unterthanen- und Nachbar-Eid. Die Einweiſung in das Vorſteheramt geſchieht durch den Schuldheißen.

Jede während der ſechsjährigen Wahlzeit zur Erledigung kommende Stelle wird durch eine alsbald vorzunehmende, aber nur auf den Ueberreſt jenes Zeitraumes gültige Wahl anderweit beſetzt.

Digitized by Google

§. 73.

Hinſichtlich der Dienſtvortheile und Ehrenvorzüge der Gemeindevorſteher gilt bezüglich dasjenige, was (§. 70) in Anſehung des Schuldheißen vorgeſchrieben iſt; jedoch ſoll ihnen durch gegenwärtiges Geſetz ein Anſpruch auf Dienſtgehalt und Gebühren in den Orten nicht eingeräumt ſeyn, wo bisher die Gemeindevorſteher, Vormünder und Aelteſten eine Vergütung für ihre der Gemeinde geleiſteten Bemühungen nicht zu beziehen pflegten. Auch ſteht denſelben eine Befreiung von Gemeindedienſten nicht zu.

Eilfter Abſchnitt.

Von den Hülfsbeamten und den Dienern der Gemeinde.

I. Von dem Rechnungsführer.

§. 74.

Der Gemeinde-Rechnungsführer hat die Geld- und Natural-Einnahme und Ausgabe bei der Gemeinde gehörig zu beſorgen, darüber Rechnung nach dem ihm dazu gegebenen Muſter zu führen und ſolche vier Wochen nach dem Jahresſchluſſe bei dem Schuldheißen einzureichen.

Forderungen der Gemeinde werden durch Zahlung an den Rechnungsführer getilgt, inſofern — was Summen über fünf Thaler betrifft — die Autoriſation des Schuldheißen und bei Darlehen, welche die Gemeinde aufnimmt, neben der vom Schuldheißen und den Vorſtehern atteſtirten Quittung die obrigkeitliche Genehmigung (§. 84 A 2) nachzuweiſen iſt.

Er hat dafür einzuſtehen, daß alle Ausgaben mit den erforderlichen, die Autoriſation des Schuldheißen enthaltenden, Belegen verſehen werden; auch daß die Gemeindegelder nicht müſſig liegen bleiben. Sofern Vorräthe über funfzig Thaler vorhanden ſind, hat er ſolche in die Gemeindelade abzuliefern.

Inſonderheit hat der Rechnungsführer für zeitige Beitreibung der Reſte zu ſorgen. Zu dieſem Zwecke ſoll derſelbe zweimal in jedem Jahre, zu rechter und paſſender Zeit, alle erwieſen, klar und unbeſtritten beſtehende Forderungen der Gemeinde, nach einem vom Vorſtande beglaubigten Reſtenverzeichniſſe, mittelſt einer angemeſſenen Wege- und Mahn-Gebühr, welche jedoch in keinem Falle den Betrag von Einem Groſchen bei dem einzelnen Schuldner überſteigen darf, durch den Gemeindediener oder eine ſonſt geeignete Perſon erinnern und beitreiben laſſen, dann das Reſtenverzeichniß, ſoweit es noch beſtehen

Digitized by Google

mag, an die Gerichtsobrigkeit übergeben, Behufs der eigentlichen Hülfsvollſtreckung. Gemeindeſchuldner dieſer Art können und dürfen von Gemeindenutzungen nichts weiter käuflich oder pachtweiſe erhalten, bis die alten Reſte abgetragen ſind.

Rechnungsführer und Ortsvorſteher ſind für die Beachtung und Befolgung dieſer Vorſchriften verantwortlich.

§. 75.

Der Gemeinde-Rechnungsführer wird aus den dazu mit hinlänglichen Kenntniſſen verſehenen und in öffentlichem Vertrauen ſtehenden Nachbarn, auch mit Ausſchluß derer, die in zerrütteten Vermögensverhältniſſen ſich befinden, durch den Ortsvorſtand erwählt, entweder auf Lebenszeit (ſtändig) oder mindeſtens auf drei Jahre. In jenem Falle iſt der Gewählte durch die Ortsobrigkeit zu verpflichten, in dieſem aber mittelſt Handſchlags durch den Schuldheißen vor verſammelter Gemeinde, wenn der Ortsobrigkeit, welcher auch im letztern Falle von der Wahl zeitig vor der Verpflichtung Anzeige zu erſtatten iſt, in Hinſicht auf Tüchtigkeit, Unbeſcholtenheit und Sicherheit des Gewählten ein erhebliches, eine andere Wahl nöthig machendes Bedenken nicht beigeht.

Sowohl die Frage, ob und welche weitere, beſondere Sicherheit, neben dem der Gemeinde nach dem Geſetze vom 7. Mai 1839 an dem Vermögen des Rechnungsführers zuſtehenden Vorzugsrechte, in den einzelnen Fällen der ſtändige oder wechſelnde Rechnungsführer zu leiſten habe, als auch die Ermittelung und Feſtſtellung ſeiner jährlichen Dienſtbezüge und Gebühren, wird lediglich dem Ermeſſen und Beſchluſſe des Ortsvorſtandes, bezüglich der Gemeinde, überlaſſen. Uebrigens genießt der Rechnungsführer, obgleich den Gemeindevorſtehern untergeordnet, mit dieſen gleiche Ehrenvorzüge.

§. 76.

Die mit dem 31. Dezember abzuſchließende, bedürfenden Falles mit Hülfe des Gemeindeſchreibers aufzuſtellende, Jahresrechnung iſt in zwei Reinſchriften zu überreichen.

In einer hierzu beſonders zu berufenden Gemeindeverſammlung hat der Schuldheiß die Rechnung, nebſt Belegen und dem in Hinſicht auf Namen und Schuldbeträge der Einzelnen gleich vollſtändigen Reſtenverzeichniſſe, laut und ver-

Digitized by Google

nehmlich vorzuleſen, mit der Aufforderung an die Verſammelten, etwaige Erinnerungen dagegen alsbald vorzubringen.

Jede Erinnerung, welche ſich nicht ſofort durch die Beantwortung erlediget, iſt in das Protokoll aufzunehmen, worauf die Rechnung nebſt Zubehör und dem Protokolle an die Ortsobrigkeit einzuſenden iſt, um dieſelbe durch einen Rechnungsverſtändigen prüfen zu laſſen, welcher auch die im Protokolle enthaltenen, noch unerledigten Erinnerungen den ſeinigen beizufügen hat.

Nach ſodann beigebrachter Beantwortung der Erinnerungen durch den Rechnungsführer, wird von der Ortsobrigkeit ein Termin zur Erledigung der Rechnung anberaumt, zu welchem, außer dem Rechnungsführer, der Schuldheiß und zwei Vorſteher vorgeladen werden, um ihnen die Juſtifikations-Reſolutionen zu eröffnen. In deren Gemäßheit wird hierauf ſowohl in dem Konzepte des Rechnungsführers, als auch in den beiden Reinſchriften die Berichtigung und der Abſchluß bewirkt.

Die eine Reinſchrift iſt in dem Archive der Ortsobrigkeit, die andere, nebſt den gehefteten und mit Zahlen bezeichneten Rechnungsbelegen, in der Gemeindelade aufzubewahren.

Wenn auf ſolche Weiſe die baare Gewährſchaft des Rechnungsführers feſtgeſtellt iſt, ſo unterliegt dieſelbe ſofort der exekutiviſchen Beitreibung. Gegenanſprüche des Rechnungsführers an die Gemeinde, welche entweder gar nicht aus ſeiner Verwaltung und Rechnungsführung herrühren oder doch nicht mit gehörig autoriſirten (§. 74) Belegen zu begründen ſind, müſſen von ihm mittelſt beſonderer Klage angebracht und ausgeführt werden. Dagegen hat derſelbe gleichen Anſpruch auf unverzügliche Erſtattung ſeines Guthabens aus der Rechnung, ſoweit dasſelbe nicht etwa durch von ihm verſchuldetes Anwachſen von Rückſtänden veranlaßt und daher durch ſolche ordnungswidrige Außenſtände zu decken iſt.

II. Von dem Gemeindeſchreiber.

§. 77.

Die Obliegenheiten des Gemeindeſchreibers können mit jedem andern Gemeindeamte, das Schuldheißenamt ausgenommen, verbunden werden.

Er hat die Niederſchreibungen bei den Gemeinde- und Vorſtands-Zuſammenkünften und die vorkommenden ſchriftlichen Arbeiten, ſowie auch die Ge-

Digitized by Google

meinderechnung, ſofern der Rechnungsführer ſolche nicht ſelbſt aufſtellen kann anzufertigen, wobei er unter der Anordnung des Ortsvorſtandes und des Schuldheißen ſteht.

Der Gemeindeſchreiber, welcher kein Nachbar zu ſeyn braucht, wird nach freier Wahl des Ortsvorſtandes angenommen und entlaſſen. Seine Verpflichtung durch Handſchlag erfolgt vor verſammelter Gemeinde durch den Schuldheißen.

Die Verbindung des Gemeindeſchreiber-Amtes mit dem Amte des Schullehrers wird, bis auf Weiteres und ſo lange eine Gemeinde dem Schullehrer das normalmäßige und ſonſt angemeſſene Dienſteinkommen nur mit Aufrechnung der Gebühren von der Gemeindeſchreiberei nicht ohne zu große Beſchwerde in anderer Weiſe gewähren kann, zwar verſtattet, es wird jedoch die Trennung, ſobald ſie örtlich thunlich iſt, den Gemeinden empfohlen.

Jedenfalls ſteht der Gemeindeſchreiber, alſo auch der Schullehrer, wenn er das Gemeindeſchreiber-Amt bekleidet, in dieſer Eigenſchaft, für alle darauf ſich beziehende Angelegenheiten, unter gleicher Disziplinar-Aufſicht und unter derſelben Gerichtsobrigkeit, wie der ihm vorgeordnete Schuldheiß und Ortsvorſtand.

Der Gemeindeſchreiber erhält in Kurrent-Geld:

1) von Rein- und Abſchriften für jede, nach Vorſchrift des Geſetzes einer allgemeinen Sportel- und Gebühren-Taxe vom 27. April 1836 gefertigte Seite, 6 Pfennige,
2) für die Anweſenheit in einer Verſammlung der Gemeinde oder des Ortsvorſtandes, mit Einſchluß der Protokoll-Führung,
   a) bis zu 4 Stunden . . . . 4 Gr.
   b) über 4 Stunden . . . . 6 „
3) von der Aufſtellung der Gemeinderechnung (mit Einſchluß der Reinſchriften und Abſchriften) für jeden Bogen 6 Groſchen, wodurch auch die Schreib-Materialien vergütet ſind.

III. Von den Gemeindedienern.

§. 78.

Ueber die Annahme und Entlaſſung von Gemeindedienern ſind von dem Ortsvorſtande bündige Verträge auf Kündigung abzuſchließen, mit genauer Feſtſtellung der Dienſtvortheile und der Dienſtvorſchrift für dieſelben.

Digitized by Google

An den Orten, wo dergleichen Dienſte nach einer bereits beſtehenden Ordnung, z. B. der Reihe nach, vom jüngſten Nachbar ꝛc. gethan werden müſſen, dürfen Aenderungen nur mit eingeholter Genehmigung der Ortsobrigkeit eintreten.

§. 79.

Dem Gemeindediener liegt inſonderheit ob, vor dem Schuldheißen auf deſſen Verlangen zu jeder Zeit zu erſcheinen, die Nachbarſchaft oder einzelne Einwohner vorzuladen, die Reſte einzufordern und andere dergleichen Aufträge innerhalb des Ortes und deſſen Flur, ſowie innerhalb des Ortsgemeinde-Heimathsbezirkes auszuführen.

Zwölfter Abſchnitt.

Von dem Verhältniſſe der Gemeinde und des Ortsvorſtandes zu den Großherzoglichen Landesbehörden.

§. 80.

Die Landgemeinden ſtehen unter der Aufſicht und Leitung der Staatsbehörden, zunächſt unter der Ortsobrigkeit (Juſtiz-Amt, Stadtgericht, Patrimonial-Gericht), welcher die Gemeinde als moraliſche Perſon unterworfen iſt, bezüglich unter dem Bezirks-Landrathe in den durch das gegenwärtige Geſetz bezeichneten Fällen, in höherer Inſtanz unter der Landes-Direktion und unter dem Staats-Miniſterium.

§. 81.

Vermöge dieſes Aufſichtsrechtes können die Behörden von Amtswegen, jedoch nur auf ihre Verantwortlichkeit, bei geſetzlich zureichenden Gründen, in die Angelegenheiten einer Gemeinde einſchreiten, welche den diesfallſigen Anordnungen, mit Vorbehalt der Berufung an die höhere Behörde, ſich zu unterwerfen hat.

§. 82.

Im Einzelnen aber iſt eine Genehmigung der in den Angelegenheiten der Gemeinden gefaßten Beſchlüſſe und getroffenen Verfügungen von Seiten der obrigkeitlichen Behörden nur dann nöthig, wo es das gegenwärtige Geſetz ausdrücklich vorſchreibt; vorausgeſetzt, daß die Angelegenheit nicht an und für

Digitized by Google

ſich — ohne Rückſicht auf die Betheiligung einer Gemeinde — höhere Genehmigung erfordert.

§. 83.

Für den Fall, daß ein Gemeindebeamter, ein Ortsvorſtand oder eine Gemeinde den Vorſchriften dieſes Geſetzes nicht nachgehet oder denſelben abſichtlich zuwiderhandelt, iſt die obrigkeitliche Behörde eben ſo berechtigt, als verpflichtet, Zurechtweiſung, Strafe und Zwangsmittel gegen die Schuldigen zu verfügen. Auch iſt die Ortsobrigkeit befugt, nach den Umſtänden, einzelne Glieder des Ortsvorſtandes einſtweilen ihres Amtes zu entlaſſen (zu ſuspendiren). Der Fall muß dann ſofort der Landes-Direktion berichtlich vorgetragen werden und dieſer bleibt es überlaſſen, nach Befinden, die einzelnen, ſowie die ſämmtlichen Mitglieder eines Ortsvorſtandes von ihren Stellen gänzlich zu entfernen und die Wahl anderer Mitglieder oder eines andern Ortsvorſtandes auf dem Grunde dieſes Geſetzes anzuordnen.

§. 84.

Ein von der Gemeinde oder dem Ortsvorſtande geſetzmäßig gefaßter Beſchluß bedarf zu ſeiner Gültigkeit einer Genehmigung der Aufſichtsbehörden nach folgenden Beſtimmungen:

A. Er bedarf dieſer Genehmigung von Seiten der Ortsobrigkeit (§. 80) hinſichtlich

1) der Erwerbung, der Veräußerung, der Verpfändung von Grundſtücken, ſowie der Beſtellung von Dienſtbarkeiten,

2) der Aufnahme von Darlehen,

3) der Eingehung von Vergleichen und Verzichtleiſtungen,

4) ungewöhnlicher, nicht ſchon ein für allemal genehmigter (etatiſirter) Ausgaben, wenn ſie die Summe von fünf und zwanzig Thaler überſteigen,

5) der Uebernahme einer wiederkehrenden ſtändigen Ausgabe (Laſt), welche des Jahres mehr als Einen Thaler beträgt,

6) der Ausſchreibung neuer Gemeindedienſte und Anlagen oder der veränderten Umlegung beſtehender Leiſtungen,

7) der Feſtſtellung eines Schuldentilgungs-Planes,

8) der feſtzuſtellenden Beſoldung für Gemeindeämter,

Digitized by Google

9) der Wahl zu Gemeindeämtern (§. 72 und §. 74),

10) der Aufnahme Fremder zu Nachbarn,

11) der Fälle, wenn der Schuldheiß die Ausführung eines Beſchluſſes ausſetzt (§. 64),

12) der Vertheilung von Geldüberſchüſſen bei der Gemeindekaſſe unter die Nachbarn, ohne Rückſicht auf Höhe und Betrag.

Die Verfügungen in dieſen und anderen Verwaltungsangelegenheiten geſchehen ſportelfrei, nach Maßgabe des allgemeinen Sportelgeſetzes vom 27. April 1836 §§. 4, 6, 8.

B. Er bedarf der Genehmigung von Seiten der Landes-Direktion, hinſichtlich

1) der Aufnahme eines Ausländers zum Nachbar, da ſolcher die Ertheilung des Staatsunterthanen-Rechtes vorausgehen muß,

2) der Prozeß-Führung in allen nicht geringfügigen Rechtsſachen der Gemeinde (Geſetz vom 31. May 1817 und Nachtrag vom 15. April 1836, Reg. Blatt v. J. 1817 S. 61—75 und v. J. 1836 S. 125), jedoch bei Streitigkeiten wegen Sicherung des jüngſten Beſitzes (im possessorio summariissimo) nur in dem Falle, wenn die Gemeinde der klagende, nicht der beklagte Theil iſt (§. 88 a. E.).

Hierbei bleibt es dem Ermeſſen der Landes-Direktion lediglich überlaſſen, ob und wie ſie die im gegebenen Falle rathſame Unterſuchung und, nach Befinden, beſondere Gütepflegung anordnen, oder auch ohne ſolche die geſuchte Erlaubniß zum Prozeß ertheilen, oder verſagen will. Namentlich iſt die Vernehmung aller einzelnen Gemeindeglieder kein nothwendiges Erforderniß bei dieſer Vorerörterung.

Als Mitglied und Kommiſſar der Landes-Direktion hat der Landrath bei den Gemeindeangelegenheiten berathend, aufſehend, vermittelnd und in Eilfällen anordnend zu handeln und einzuwirken (§. 80), wie es theils beſondere Geſetze und Verordnungen, namentlich über Huth-, Trift- und Grenz-Streitigkeiten vom 27. September 1817 §. 10 (Reg. Blatt v. J. 1817 S. 102), über Ablöſung der Zwangs-Geſindedienſte ſowie der Hand- und Spann-Frohnen vom 2. März und 11. May 1821 (Reg. Blatt v. J. 1821 S. 541—550), vorſchreiben, theils die, in beſonderen Veranlaſſungen und Umſtänden begründeten, Aufträge der Landes-Direktion beſtimmen.

Digitized by Google

C. Er bedarf der Genehmigung von Seiten des **Staats=Miniſteriums**, hinſichtlich

1) einer Abänderung an dem Beſtande und der beſondern Verfaſſung der einzelnen Ortsgemeinden (§. 2) und
2) der Ertheilung eines neuen Orts=Statuts.

§. 85.

Dafern in einem der Fälle unter **A** und **B** (§. 84) die obrigkeitliche Genehmigung zu dem Beſchluſſe der Gemeinde oder des Vorſtandes verſagt wird, ſtehet dieſen das Recht der Berufung an die höhere Aufſichtsbehörde (§. 80) zu.

§. 86.

Durch die Ertheilung jener Genehmigung von Seiten der zuſtändigen Behörde zu Rechtsgeſchäften der Gemeinde werden dieſe Rechtsgeſchäfte für letztere dergeſtalt verbindlich, daß die daraus erworbenen Rechte des andern Theils durch einen abändernden Beſchluß in höherer Inſtanz nicht entzogen werden können.

§. 87.

Halten ſich Gemeindeglieder durch einen von der Gemeinde oder vom Ortsvorſtande gefaßten Beſchluß beſchwert: ſo ſtehet ihnen dagegen oder gegen deſſen Genehmigung ebenfalls die Berufung an die §. 80 genannten Behörden in der geordneten Stufenfolge (dem Inſtanzen=Zuge) zu. Ueberdieß bleibt ihnen, ſo wie jedem Dritten, dafern ſie eine Verletzung erworbener **eigener** Vermögensrechte auszuführen vermögen, deshalb der Rechtsweg wider die Gemeinde unbenommen.

Wegen der Ausſchreibung und Umlegung von Gemeinde=Auflagen und Dienſten, ſo wie wegen der Abänderung der Gemeindeverfaſſung oder der Ertheilung eines neuen Orts=Statuts, findet der Rechtsweg jedoch nicht Statt, wenn auch dadurch Vermögensrechte Einzelner betroffen werden ſollten; vielmehr bewendet es in dieſer Hinſicht jedenfalls bei der von der höheren, beziehentlich höchſten Behörde getroffenen Beſtimmung.

§. 88.

Wird wider eine Gemeinde gerichtliche Klage erhoben, ſo hat das zuſtändige Gericht, dafern die Klage nicht ſofort als unſtatthaft zu verwerfen iſt,

Digitized by Google

prozeßordnungsmäßig, mit Beſtimmung einer doppelten, alſo vierzigtägigen Friſt, auf dieſelbe auszufertigen, gleichzeitig jedoch in den Fällen, wo die Ertheilung der Prozeß-Erlaubniß erforderlich iſt (§. 84), die Akten an die Landes-Direktion mitzutheilen, welche hierüber noch vor dem Termine Entſchließung zu faſſen hat.

Wird die Erlaubniß verſagt, ſo hat die Landes-Direktion durch die untere Kommunal-Behörde zugleich Verfügung zu treffen, daß die Gemeinde dem Klaganſpruche ſich unterwerfe und demnächſt genüge, dafern die Landes-Direktion nicht Veranlaſſung findet, der Gemeinde wenigſtens gegen einen Theil dieſes Anſpruches die gerichtliche Vertheidigung zu geſtatten.

Inſoweit der Prozeß durch ſolche Unterwerfung nicht zuvor Erledigung findet, hat das Gericht wider die Gemeinde, welche in der geordneten und nach Maßgabe der Prozeß-Vorſchriften zu erſtreckenden Friſt ſich gegen die Klage nicht oder wegen mangelnder Prozeß-Erlaubniß unſtatthafter Weiſe einläßt, wegen Ungehorſams (in contumaciam) zu erkennen, inſoweit die Klage an und für ſich rechtlich begründet iſt.

Wirkt die Gemeinde ſpäter noch die Prozeß-Erlaubniß in höherer Inſtanz aus, ſo bleibt ihr unbenommen, Wiedereinſetzung in den vorigen Stand innerhalb der geſetzlichen Verjährungsfriſt nachzuſuchen, wogegen dieſelbe ohne ſolche Prozeß-Erlaubniß weder zu Rechtsmitteln gegen das Erkenntniß, noch zur Vertheidigung wider Rechtsmittel des Gegners zuzulaſſen iſt.

Wird gegen eine Gemeinde eine Klage wegen Sicherung des jüngſten Beſitzes (im possessorio summariissimo) hinſichtlich eines wichtigen Gegenſtandes angeſtellt und wirklich zur Verhandlung gebracht, wozu der Gemeinde eine Prozeß-Erlaubniß nicht nöthig iſt (§. 84 **B** 2): ſo hat die Gerichtsbehörde, bei welcher der Prozeß anhängig wird, in kürzeſter Weiſe und baldigſt der Landes-Direktion oder dem Landrathe davon Anzeige zu machen, damit von dieſen Behörden, nach Umſtänden, auf gütliche Beſeitigung des Rechtsſtreites eingewirkt werden könne.

§. 89.

Klagen und ſonſtigen Anträgen einer Gemeinde auf Einleitung eines prozeſſualiſchen Verfahrens in Rechtsſachen, die nicht minderwichtig ſind, iſt ſo lange, als die Gemeinde die Prozeß-Erlaubniß der zuſtändigen Behörde nicht beigebracht hat, keine Folge zu geben.

Digitized by Google

Für Prozeß=Handlungen, welche ohne die erforderliche Prozeß=Erlaubniß vorgenommen worden ſind und auch nachträglich die Genehmigung der zuſtändigen Kommunal=Behörden nicht erhalten, finden weder gerichtliche noch außergerichtliche Koſten Statt.

Urkundlich haben Wir dieſes Geſetz höchſteigenhändig vollzogen und mit Unſerem Großherzoglichen Staatsinſiegel bedrucken laſſen, auch die öffentliche Kundmachung desſelben befohlen.

So geſchehen und gegeben Weimar den 2. Februar 1840.

LS **Carl Friedrich.**

C. W. Freih. v. Fritſch. Freih. v. Gersdorff. D. Schweitzer.

vdt. Ernſt Müller.

Allgemeine Landgemeinde=Ordnung.

Digitized by Google

Ueberſicht des Inhaltes.

Erſter Abſchnitt: Allgemeine Beſtimmungen. Termin des Geſetzes §. 1, Fortbeſtand, Aenderung, Aufhebung der Gemeinden §. 2, Gemeindebezirke §. 3, Angehörige — Nachbarn, Heimathsgenoſſen, Schutzgenoſſen, Flurgenoſſen §. 4 und §. 5.

Zweiter Abſchnitt: Von dem Orts-Nachbarrechte. Bedeutung §. 6, Erwerb §. 7, Befähigung dazu §. 8, Verpflichtung als Nachbar §. 9, nothwendiger Erwerb, Regel und Ausnahme §. 10 bis §. 13, Aufhebung und Verluſt, überhaupt §. 14, zum Theil §. 15, Wiedererlangung §. 16.

Dritter Abſchnitt: Von den Heimathsgenoſſen. Begriff §. 17, Befugniſſe §. 18, Ausnahme §. 19.

Vierter Abſchnitt: Von dem Schutzgenoſſen-Rechte. Umfang §. 20, Erwerb §. 21, Aufhebung §. 22.

Fünfter Abſchnitt: Von dem Flurgenoſſen-Rechte. Umfang und Erwerb §. 23 und §. 24, Gewähr §. 25, Aufhebung §. 26.

Sechſter Abſchnitt: I. Von dem Vermögen der Gemeinde. Rechtsfähigkeit (Perſönlichkeit) der Gemeinden §. 27, Rechtswohlthaten §. 28, Umfang und Begrenzung des Gemeindevermögens §. 29 bis §. 32, Verbindlichkeiten für ſolches §. 33; II. Von den Leiſtungen der Gemeindeglieder. Anfang und Dauer der Verbindlichkeit §. 34, Verſchiedenheit der Leiſtungen §. 35 und §. 36, Regel deshalb §. 37, Ausnahmen (Befreiungen) §. 38, Gemeindeämter §. 39 bis §. 41, Gemeindeanlagen §. 42 und §. 43, Theilnahme der Heimathsgenoſſen, der Schutzgenoſſen und der Flurgenoſſen §. 44 und §. 45.

Siebenter Abſchnitt: Von der Gemeindeverfaſſung überhaupt. An der Spitze der Ortsvorſtand §. 46, Nothwendigkeit der Gemeindeverſammlungen §. 47, Verpflichtung der Gemeinde durch jenen und durch dieſe §. 48.

Achter Abſchnitt: Von der Gemeindeverſammlung. Zuſammenberufung §. 49 und §. 50, Vertretung in derſelben §. 51, Vorſitz und Leitung §. 52, Bedingungen eines Gemeindebeſchluſſes §. 53, Niederſchreibung §. 54, Erinnerungen an gute Sitte und Anſtand §. 55.

Digitized by Google

Neunter Abſchnitt: Von dem Ortsvorſtande. Zuſammenſetzung §. 56, Bedeutung und Stellung §. 57 bis §. 59, Geſchäftseinrichtung §. 60 und §. 61, Vorſitz und Leitung §. 62, Beſchlüſſe und deren Erforderniſſe §. 63 und §. 64, Ausfertigung von Urkunden §. 65, Gemeindelade §. 66.

Zehenter Abſchnitt: Von den Mitgliedern des Ortsvorſtandes. Der Schuldheiß, deſſen Rechte und Obliegenheiten §. 67 und §. 68, Fähigkeit zu dem Amte und Uebertragung §. 69, Dienſtbezüge §. 70. Die Gemeindevorſteher, deren Beſtimmung §. 71, Wahl, Verpflichtung und Einweiſung §. 72, Dienſtvortheile und Ehrenvorzüge §. 73.

Eilfter Abſchnitt: Von den Hülfsbeamten und den Dienern der Gemeinde. Der Rechnungsführer §. 74 bis §. 76, der Gemeindeſchreiber §. 77, die Gemeindediener §. 78 und §. 79.

Zwölfter Abſchnitt: Von dem Verhältniſſe der Gemeinde und des Ortsvorſtandes zu den Landesbehörden: 1) überhaupt §. 80 bis §. 83, 2) zu der Ortsobrigkeit, der Landes-Direktion und dem Landrathe, dem Staats-Miniſterium §. 84. — Inſtanzen-Zug §. 85 bis §. 87, Prozeß-Sachen §. 88 und § 89.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt
für das
Großherzogthum
Sachſen Weimar-Eiſenach.

Weimar 1840. Nummer 5. 8. April.

Miniſterial-Bekanntmachungen.

I. Se. Königliche Hoheit, der regierende Großherzog, ſind fortwährend mit Zuſendungen von literariſchen Erzeugniſſen und mit Zuſendungen von Kunſtwerken ohne vorausgegangene Beſtellung überhäuft worden. Auf allerhöchſten Befehl werden daher die deshalb beſtehenden und unter dem 21. November 1828 öffentlich bekannt gemachten Vorſchriften hierdurch erneuert, nach welchen

1) Se. Königliche Hoheit dergleichen unbeſtellte Zuſendungen künftighin, ohne Unterſchied und ohne einige Rückſicht darauf zu nehmen, ſofort zurückgehen laſſen werden, und
2) ein Jeder, welcher Sr. Königlichen Hoheit eine Schrift oder ein Kunſtwerk zu widmen beſondere Veranlaſſung zu haben meint, die Erlaubniß dazu in einer ſchriftlichen Eingabe bei dem Staats-Miniſterium zuvörderſt nachzuſuchen hat.

Weimar den 10. März 1840.

Großherzoglich Sächſiſches Staats-Miniſterium.
C. W. Freiherr von Fritſch.

II. Daß in Gemäßheit des §. 14 des Zollgeſetzes vom 1. Mai 1838 ein neues, zu dem Vereins-Zolltarife für die Jahre 1840, 1841 und 1842 gehöriges amtliches Waarenverzeichniß gleichlautend für alle Vereinsſtaaten zuſammengeſtellt und den betheiligten Steuerbehörden, um ſich nach demſelben bei Anwendung der Tarif-Sätze auf die einzelnen Waarengattungen zu achten, zugefertigt worden iſt, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Digitized by Google

Von dem Großherzoglichen Landſchafts-Kollegium wird beſtimmt werden, wo und zu welchem Preiſe dieſes Waarenverzeichniß von den Gewerbetreibenden bezogen werden kann.

Weimar den 28. Februar 1840.

Großherzoglich Sächſiſches Staats-Miniſterium, Departement der Finanzen.
Freiherr von Gersdorff.

Bekanntmachung.

Durch unſere Bekanntmachung vom 1. November 1838 (Regierungs-Blatt v. J. 1838 S. 164), haben, mit höchſter Genehmigung, die Polizey-Unterbehörden des Großherzogthumes die Ermächtigung erhalten, in dem Falle, wo ein Brautpaar, von welchem der Bräutigam dem Königlich Preußiſchen Staate, die Braut dem Großherzogthume als Unterthan angehört, in letzterem ſich trauen laſſen will, ohne daſelbſt eine Wirthſchaft anzulegen oder ſich auch nur längere Zeit darin aufzuhalten, das im §. 106 des Geſetzes vom 11. April 1833 erforderte beſondere Zeugniß, daß beide Theile nach ihrer Verheirathung, mit ihren etwaigen Kindern in dem Königreiche Preußen zu jeder Zeit aufgenommen werden ſollen, — ferner nicht zu verlangen, wobei jedoch vorausgeſetzt und beſtimmt wurde, daß im Uebrigen den Vorſchriften in dem angezogenen §. 106, nemlich: Beibringung eines Zeugniſſes der Königlich Preußiſchen zuſtändigen Behörde über das Nichtvorhandenſeyn eines der einzugehenden Ehe entgegen ſtehenden, kirchlichen oder weltlichen, Hinderniſſes (§. 105), — genau nachgegangen werde.

Da, nach der Verfaſſung des Königreichs Preußen, die jenſeitigen geiſtlichen Behörden, bezüglich Pfarrer, zur Ausſtellung eines ſolchen Zeugniſſes zuſtändig ſind und der von denſelben ertheilte Proklamations-Schein die Beurkundung, daß keinerlei Ehehinderniſſe vorhanden ſind, in ſich ſchließt: ſo iſt den oben bezeichneten Staatsangehörigen des Königreichs Preußen, außer dem erwähnten Aufgebotsſcheine, die Beibringung weiterer Atteſtate der jenſeitigen Orts- oder ſonſtigen weltlichen Behörden, zum Behufe der Ertheilung des Trauſcheins, ferner nicht anzuſinnen.

Nachträglich und erläuterungsweiſe zu unſerer gedachten Bekanntmachung wird den Großherzoglichen Orts-Polizeybehörden ſolches zur Nachachtung andurch eröffnet.

Weimar den 27. Februar 1840.

Großherzoglich Sächſiſche Landes-Direktion.
F. von Schwendler.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachſen Weimar-Eiſenach.

Weimar 1840. Nummer 6. 11. April.

Miniſterial-Bekanntmachung.

Im §. 54 der Zollordnung vom 1. May 1838 iſt vorbehalten, den Inhalt des zu erlaſſenden beſonderen Regulativ's über das, bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitſcheine zu beobachtende Verfahren, ſoweit die Gewerbetreibenden dabei betheiligt ſind, auszugsweiſe bekannt zu machen. Nachdem ein ſolches, in ſämmtlichen Staaten des Zollvereins gleichmäßig zur Anwendung kommendes Regulativ erlaſſen worden iſt, wird der nachfolgende Auszug aus demſelben, jenem Vorbehalte gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar den 27. März 1840.

Großherzoglich Sächſiſches Staats-Miniſterium, Departement der Finanzen.

Freiherr von Gersdorff.

Auszug

aus

dem Begleitſchein-Regulative.

Unter Bezugnahme auf die, in der Zollordnung vom 1. May 18
§§. 40 bis 53 enthaltenen geſetzlichen Beſtimmungen über die Begleitſchei

Digitized by Google

Kontrole und in Gemäßheit des Vorbehaltes §. 54 der Zollordnung, werden über das, bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitſcheine zu beobachtende Verfahren hiermit die folgenden näheren Vorſchriften ertheilt.

§. 1.

1. Allgemeine Beſtimmungen.

A. Verhältniß des Begleitſchein-Extrahenten zur Zollverwaltung und daraus folgende Obliegenheiten der Beamten.

Bei dem, in der Zollordnung §§. 40 bis 53 vorgeſchriebenen Begleitſcheinverfahren kommen zunächſt in Betracht:

a) derjenige, welcher die Ausfertigung eines Begleitſcheins begehrt — der Begleitſchein-Extrahent — und

b) das Amt, an welches der diesfällige Antrag gerichtet wird.

Durch Gewährung des letztern und durch Empfangnahme des Begleitſcheins von Seiten des Extrahenten werden dieſem von der Zollverwaltung gewiſſe Begünſtigungen in Bezug auf zollamtliche Behandlung ſolcher Waaren, von welchen der Eingangszoll noch nicht berichtigt iſt, oder in Bezug auf welche ſonſt noch zollgeſetzliche Obliegenheiten zu erfüllen ſind, eingeräumt, wogegen der Begleitſchein-Extrahent die, mit dergleichen Begünſtigungen geſetzlich verbundenen Verpflichtungen übernimmt und wegen deren Erfüllung auf die vorgeſchriebene Art Gewähr zu leiſten hat. Dieſe Verhaftung aus dem Begleitſcheine erlöſcht mit der Erledigung des Begleitſcheins, d. h. mit der amtlichen Beſcheinigung auf letzterem, daß der Begleitſchein-Extrahent alle jene Verpflichtungen vollſtändig erfüllt habe.

Die Begleitſcheine ſind daher ſowohl für die Zollverwaltung, wie für den Extrahenten höchſt wichtige Dokumente, und deshalb muß nicht nur bei Ausſtellung und Erledigung derſelben überhaupt mit beſonderer Vorſicht und Aufmerkſamkeit verfahren werden, ſondern die betreffenden Beamten haben ſich auch mit den diesfälligen allgemeinen Beſtimmungen der Zollordnung gehörig vertraut zu machen und die in gegenwärtigem Regulative enthaltenen ſpeziellen Vorſchriften pünktlich wahrzunehmen.

§. 2.

B. Zweck und verſchiedene Gattungen der Begleitſcheine.

Der Zweck der Begleitſcheine iſt, nach §. 40 der Zollordnung, entweder

a) den richtigen Eingang in dem angemeldeten Beſtimmungsorte innerhalb des Zoll-Vereinsgebietes oder die wirklich erfolgte Ausfuhre oder Durchfuhre ſolcher Waaren zu ſichern, die ſich nicht in freiem Verkehre befinden, ſondern auf welchen noch ein Zollanſpruch haftet (Begleitſchein I), oder

Digitized by Google

b) die Erhebung des, durch vollſtändige Reviſion ermittelten und feſtgeſtellten Eingangszolles von ſolchen Waaren einem andern, dazu befugten Amte gegen Sicherheitsleiſtung zu überweiſen (Begleitſchein **II**).

Nach Maßgabe dieſer verſchiedenen Zwecke ſind zwei, in Form und Weſen verſchiedene Gattungen von Begleitſcheinen eingeführt, welche durch die Benennungen: „Begleitſchein **I**" und „Begleitſchein **II**" bezeichnet werden und deren Form aus den beiliegenden Muſtern **I** und **II** erſichtlich iſt.

§. 3.

C. Anwendung beider Gattungen von Begleitſcheinen.

1) Mit Rückſicht auf die Beſtimmungen des vorigen §. ſind demnach Begleitſcheine **I** über Waaren auszuſtellen, welche ohne Entrichtung des Eingangszolles

a) bei dem Eingangsamte an der Grenze zur weiteren Abfertigung bei einem der, nach §. 6 dazu befugten Aemter angemeldet werden, entweder um davon in dem angemeldeten Beſtimmungsorte den Eingangszoll zu entrichten, oder ſolche daſelbſt niederzulegen, oder endlich dieſelben von da unmittelbar nach einem andern Niederlagsorte zu ſenden oder wieder nach dem Auslande auszuführen; oder welche

b) von dem Grenz-Eingangsamte aus, gegen Erlegung des Durchgangszolls, nach dem Auslande direkt durchgeführt,

oder endlich

c) aus einer Niederlage oder einem Zollager (Zollordnung §. 68) in eine andere Niederlage oder in das Ausland geführt werden ſollen.

In den unter a und c erwähnten Fällen iſt jedoch, mit Ausnahme der Abfertigung von Reiſenden, die Ertheilung eines Begleitſcheins auf Aemter im Innern, nach §. 42 der Zollordnung, nur dann zuläſſig, wenn der Eingangszoll von den Waaren, auf welche derſelbe begehrt wird, über drei Thaler (5 Gulden 15 Kreuzer) beträgt.

§. 4.

2) Begleitſcheine **II** dagegen werden über ſolche unverzollte, jedoch ſpeziell revidirte, Waaren ausgefertigt,

welche bei dem Eingangsamte an der Grenze oder bei einem Hauptamte mit Niederlage, zum Verbrauche im Vereinsgebiete und zur

Digitized by Google

Ueberweiſung des davon zu entrichtenden Eingangszolls, an ein dazu bequem belegenes und, nach §. 6, zu einer ſolchen Abfertigung befugtes Amt angemeldet werden.

Der Eingangszoll von den Waaren, welche auf dieſe Weiſe abgefertigt werden ſollen, muß jedoch, nach Vorſchrift der Zollordnung §. 51, zehen Thaler (17 Gulden 30 Kreuzer) oder mehr betragen.

§. 5.

D. Befugniß der Aemter 1) zur Ausfertigung der Begleitſcheine;

Begleitſcheine dürfen, in der Regel, nur von Haupt-Zollämtern an der Grenze und von Haupt-Steuerämtern (Haupt-Zollämtern im Innern) in Orten mit Niederlagsrecht ausgefertigt werden.

Neben-Zollämter und Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht müſſen hierzu von der oberſten Finanz-Behörde ausdrücklich ermächtigt ſeyn. In welchen Fällen Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht zur Begleitſchein-Ausfertigung ausnahmsweiſe befugt ſind, iſt im §. 57 beſtimmt.

§. 6.

2) zur Erledigung derſelben.

Zur Erledigung der Begleitſcheine I und II ſind Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten mit Niederlagsrecht und Haupt-Zollämter an der Grenze ohne Ausnahme befugt.

Dagegen dürfen Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht nur Begleitſcheine II, und Neben-Zollämter oder Steuerämter auch dieſe nur erledigen, wenn ihnen die Befugniß dazu beſonders beigelegt iſt, aber in der Regel weder dieſe, noch Begleitſcheine I erledigen.

Jedoch können Aemter, welche zu einer der beiden ebengenannten Klaſſen gehören, ausnahmsweiſe zur Erledigung der Begleitſcheine I von der oberſten Finanz-Behörde oder für beſondere einzelne Fälle von dem gemeinſchaftlichen General-Inſpektor ermächtigt werden. In der allgemeinen Ermächtigung zu Erledigung der Begleitſcheine I liegt auch die Befugniß zur Erledigung der Begleitſcheine II. Welche allgemeine Ausnahme von dieſer Beſtimmung rückſichtlich der Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht Statt findet, ergeben die §§. 52 bis 56.

Digitized by Google

§. 7.

II. Ausfertigung der Begleitſcheine.
A. Ueberhaupt.
1) Prüfung der Qualifikation des Amts, bei welchem die Erledigung des Begleitſcheins erfolgen ſoll.

Wenn die Ertheilung eines Begleitſcheins bei einem dazu befugten Amte in Antrag gebracht wird, ſo hat daſſelbe vor allen Dingen zu prüfen, ob und inwieweit das vom Extrahenten bezeichnete Amt zur Erledigung von Begleitſcheinen, nach §. 6, wirklich berechtigt iſt. Nur dann, wenn in dieſer Beziehung ein Hinderniß nicht entgegentritt, iſt der begehrte Begleitſchein zu ertheilen; im entgegengeſetzten Falle aber, und wenn der Begleitſchein-Extrahent auch die Verweiſung an ein anderes, zur Erledigung des verlangten Begleitſcheins befugtes Amt nicht zuſagend findet, muß die Begleitſchein-Ertheilung ganz unterbleiben.

§. 8.

2) Anwendung der einen oder andern Gattung der Begleitſcheine.

Nach den Ergebniſſen dieſer Erörterung (§. 7), in Verbindung mit den, in den §§. 3 und 6 enthaltenen Vorſchriften und den Anträgen des Begleitſchein-Extrahenten, hat das Amt dann auch zu beurtheilen, welche Art der Abfertigung, ob mit Begleitſchein **I** oder **II**, zur Anwendung kommen dürfe.

§. 10.

B. Ausfertigung der Begleitſcheine I.
1) Art der Ausfertigung.

Jeder Begleitſchein wird in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt. Die erſte Ausfertigung — das Unikat — empfängt der Begleitſchein-Extrahent zur Aushändigung an den Waarenführer; die zweite Ausfertigung — das Duplikat — aber verbleibt einſtweilen und bis zum demnächſtigen Austauſche gegen das Unikat bei dem Ausfertigungsamte.

Die beiden Exemplare eines und deſſelben Begleitſcheins werden auf der Vorderſeite oben linker Hand bezüglich als Unikat und Duplikat bezeichnet und, als genau mit einander übereinſtimmend, amtlich beglaubigt.

§. 11.

Die Ausfertigung eines Begleitſcheins **I** geſchieht entweder

a) durch vollſtändige Ausfüllung aller Spalten des Begleitſchein-Formulars, nach Inhalt ihrer Ueberſchrift und für ſämmtliche, zu der betreffenden Sendung gehörige Waaren, oder

b) in der Art, daß diejenigen Spalten des Formulars, welche ſich auf Gattung, Menge und Verſchluß der Waare beziehen, nicht im Detail ausgefüllt werden, ſondern darin auf eine, dem Begleitſcheine

Digitized by Google

angeſtempelte Zoll-Deklaration Bezug genommen wird. Auch Begleitſchein-Auszüge, Abmeldungen aus der Niederlage ꝛc. können auf die nemliche Weiſe dem Begleitſcheine angeſtempelt werden.

Ob die eine oder andere Art der Ausfertigung in Anwenduug zu bringen ſey, hat das Amt in jedem einzelnen Falle, den Umſtänden gemäß und aus dem Geſichtspunkte zu beurtheilen, daß es darauf ankommt, diejenige Abfertigungsweiſe eintreten zu laſſen, welche die leichtere, mithin die weniger zeitraubende iſt.

Beſtehen demnach die Waaren, auf welche ein Begleitſchein begehrt wird, nur in wenigen Poſitionen, ſo iſt der detaillirten Ausfertigung des Begleitſcheins der Vorzug zu geben, bei größeren Transporten dagegen die Ausfertigung mittelſt angeſtempelter Deklaration ꝛc. zu wählen, vorausgeſetzt, daß ſo viele Deklarationen **doppelt** vorhanden ſind, als Begleitſcheine verlangt werden.

§. 12.

Da das Verfahren der Deklarations-Anſtempelung in den meiſten Fällen den Vortheil einer raſchen Abfertigung gewährt, ſo müſſen, um ſolches ſo oft, wie möglich, in Anwendung bringen zu können, die Deklaranten, insbeſondere bei den Grenz-Zollämtern, hierauf aufmerkſam gemacht und veranlaßt werden, in den abzugebenden Deklarationen die Gewichtsmengen durchgehends ſpeziell und beziehungsweiſe mit Buchſtaben auszudrücken.

§. 14.

2) Weſentlicher Inhalt der Begleitſcheine I.

Aus dem Begleitſchein I müſſen die Perſonen und Gegenſtände, auf welche derſelbe ſich bezieht, die Art und Weiſe der Abfertigung, die getroffenen Sicherheitsmaßregeln und ſonſtigen Anordnungen ſo vollſtändig hervorgehen, daß die geringſte Unregelmäßigkeit und deren Urheber ohne beſondere Schwierigkeiten entdeckt werden können.

In den Begleitſcheinen dieſer Klaſſe ſind daher, beziehungsweiſe auf den Grund beigebrachter Deklarationen und amtlich unternommener allgemeiner oder ſpezieller Reviſion, genaue und beſtimmte Angaben über folgende Punkte aufzunehmen:

a) über Namen und Wohnort des Begleitſchein-Extrahenten, des Waarenempfängers und des Waarenführers;

Digitized by Google

b) über Gattung, Maß oder Gewichtsmenge, Verpackung und Kolli-Bezeichnung der Waaren;

c) ob, in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren, eine amtliche Ermittelung oder nicht und, erſtern Falles, in welchem Umfange Statt gefunden hat;

d) ob und welche Verſchlußart, auch an welchen Gegenſtänden, von welchem Amte und wie ſolche angewendet;

e) ob und welche Sicherheit geleiſtet; ingleichen

f) welche Friſt zur Geſtellung der Waaren bei dem angegebenen Erledigungsamte beſtimmt;

g) ob und nach welchen Sätzen der Durchgangszoll für zum Durchgang angemeldete Güter erhoben worden, und

h) bei welchem Amte die Waare urſprünglich vom Auslande eingegangen iſt;

endlich aber — bei der Verſendung aus einer Niederlage in eine andere —

i) wie lange die Waare bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert hat.

§. 24.

Da bei der Waarenabfertigung mit Begleitſchein I, nach Vorſchrift der Zollordnung §§. 26, 29 und 41, für den nicht erhobenen Zollbetrag und die Erreichung des Beſtimmungsortes, entweder durch Pfandlegung (einer baren Summe Geldes oder eines Gegenſtandes von ausreichendem Werthe) oder durch annehmbare Bürgſchaft, Sicherheit beſtellt werden muß, ſo darf der Begleitſchein nicht eher, als bis dieſem Erforderniſſe Genüge geleiſtet iſt, ausgehändigt werden, es wäre denn, daß das Ausfertigungsamt, nach pflichtmäßigem Ermeſſen, für zuläſſig hielte, den Begleitſchein-Extrahenten, weil er eine ſichere und bekannte Perſon iſt, von der Sicherheitsbeſtellung zu entbinden, oder daß ſich daſſelbe veranlaßt fände, amtliche Begleitung des ganzen Waaren-Transportes eintreten zu laſſen.

Bei Durchgangsgütern iſt zwar, nach §. 29 der Zollordnung, nur für denjenigen Betrag Sicherheitsleiſtung in Anſpruch zu nehmen, um welchen der Eingangszoll die erhobene Durchgangsabgabe überſteigt, jedoch ſelbſtredend nur in dem Falle, wenn ſich dieſe Differenz auf dem Grunde ſpezieller Reviſion

Digitized by Google

ermitteln läßt. Außerdem iſt die Sicherheitsbeſtellung auf den Betrag des höchſten Eingangs-Zollſatzes zu richten.

§. 25.

Daß und wie für den Eingangszoll und die Erreichung des Beſtimmungsortes der Waaren Sicherheit geleiſtet, oder ob der Begleitſchein-Extrahent von deren Beſtellung entbunden worden ſey, iſt am Schluſſe des Begleitſcheins (ſiehe Muſter I) anzugeben.

Ueber eingelegte Pfänder, es mögen ſolche in baarem Gelde oder in anderen Gegenſtänden beſtehen, iſt dem Deponenten eine beſondere Beſcheinigung auszuſtellen. Die, in Folge der Begleitſchein-Erledigung, ſpäterhin zuläſſige Erſtattung des Kautions-Betrages oder ſonſtigen Unterpfandes kann nur gegen Zurücklieferung dieſer Beſcheinigung erfolgen.

Wird von dritten Perſonen für den Begleitſchein-Extrahenten Bürgſchaft geleiſtet, ſo iſt von dem Bürgen, inſofern derſelbe nicht etwa für alle, bei dem betreffenden Amte von ihm zu übernehmende Bürgſchaften eine generelle Bürgſchaftsurkunde ausgeſtellt hat, eine, nach der folgenden Formel:

> „Unterzeichneter verſpricht hiermit, für den N. N., als Extrahenten „des am . . ten . . . . 18 . . nach Anleitung des „Begleitſchein-Regulativs vom . . . (Datum) ertheilten Begleitſcheins „No. . . . des (Benennung des Amtes), wegen ſämmtlicher, von dem„ſelben aus dieſem Begleitſcheine übernommenen Verbindlichkeiten, als „Bürge, unter Verzichtleiſtung auf den Einwand, daß der Hauptſchuld„ner zuerſt belangt werden müſſe, zu ſtehen und zu haften."

auszuſtellende Bürgſchaftsurkunde zu erfordern, und dieſe dem, bei dem Ausfertigungsamte vorerſt zurückbleibenden Duplikate des Begleitſcheins beizufügen. Auch hat in Fällen der letztern Art der Bürge, zum Beweiſe ſeiner Kenntniß von dem Inhalte des Begleitſcheins, in beiden Exemplaren desſelben den amtlichen Vermerk:

> „Für die vorſtehend angegebenen Verpflichtungen iſt durch Bürgſchaft „Sicherheit geleiſtet"

mit ſeines Namens Unterſchrift zu verſehen.

Digitized by Google

§. 29.

C. Ausfertigung der Begleitſcheine II.

Der Abfertigung auf Begleitſchein **II** muß jederzeit vollſtändige ſpezielle Waaren-Reviſion, ſo wie die Feſtſtellung des an Eingangszoll zu entrichtenden Betrages vorangehen, wogegen die Anlegung eines Waarenverſchluſſes unterbleibt, inſofern ſich zu derſelben nicht eine beſondere Veranlaſſung ergiebt. Aus dem Begleitſcheine oder beziehungsweiſe aus der angeſtempelten Zoll-Deklaration müſſen die Ergebniſſe der ſpeziellen Waaren-Reviſion rückſichtlich der Gattung, Menge und Verpackungsart der Waaren, ſowie des davon für jede einzelne Waaren-Poſt zu entrichtenden Betrages an Eingangszoll ſo genau und beſtimmt hervorgehen, daß das Amt, auf welches der Begleitſchein gerichtet iſt, nur nöthig hat, auf Grund des letzteren den darin ausgeworfenen Abgabenbetrag, nach genommener Ueberzeugung von der Richtigkeit der Berechnung, zu erheben und zu vereinnahmen.

§. 30.

D. Vorſchriften für die Ausfertigung beider Gattungen von Begleitſcheinen.

Die Aemter ſind nicht befugt, neben der doppelten Ausfertigung eines jeden Begleitſcheins (§. 10), noch ein drittes oder ferneres Exemplar deſſelben Begleitſcheins auszufertigen.

Iſt gegründete Veranlaſſung zu einer Ausnahme vorhanden, ſo muß dazu ſtets die Genehmigung des General-Inſpektors eingeholt, das dritte Exemplar als Triplikat ausdrücklich bezeichnet und die erfolgte Ausfertigung eines ſolchen im Regiſter bemerkt werden.

§. 37.

E. Verfahren bei dem Ausbleiben der Begleitſcheine.

Bleibt ein Begleitſchein **I** über die in demſelben beſtimmte Friſt zur Geſtellung der Waaren bei dem Erledigungsamte längere Zeit, als, nach Maßgabe der Entfernung, erforderlich iſt, oder ein Begleitſchein **II** über die, in demſelben feſtgeſetzte Rückkunftsfriſt aus, ſo wird der Extrahent deſſelben oder derjenige, welcher die Bürgſchaft übernommen hat, aufgefordert, die erreichte Beſtimmung der Waaren, beziehungsweiſe die geſchehene Entrichtung des Eingangszolls durch Vorzeigung des Begleitſchein-Abgabe-Atteſtes (§§. 63, 64 und 68) nachzuweiſen.

§. 38.

Vermag er dieß, ſo muß die ſolchenfalles zu vermuthende Verſchuldung des Erledigungsamtes unverzüglich dem General-Inſpektor zur weiteren Unterſuchung angezeigt werden.

Digitized by Google

§. 39.

Kann dagegen der im §. 37 geforderte Nachweis nicht geführt werden, ſo iſt der Begleitſchein-Extrahent oder der Bürge zur Einzahlung des (bei Eingangs- und Lager-Gütern) ſchuldigen und kreditirten, oder (bei Durchgangsgütern) nur ſicher geſtellten Zollbetrags anzuhalten. Letzterer wird, nach erfolgter Zahlung, in dem betreffenden Regiſter vereinnahmt und die Nummer, unter welcher dieß geſchehen, in der letzten Spalte des Begleitſchein-Ausfertigungs-Regiſters angeſchrieben.

§. 40.

Walten indeß Zweifel oder Anſtände über dasjenige, was bezahlt werden ſoll, oder andere Rückſichten ob, oder macht der Zahlungspflichtige erhebliche Einwendungen gegen die Zahlung, ſo iſt der Fall dem General-Inſpektor vorzutragen, welcher darüber entweder ſelbſt beſtimmen oder, nach Bewandniß der Umſtände, an die oberſte Finanz-Behörde berichten wird.

§. 47.

III. Behandlung der Waaren während des Transports vom Begleitſchein-Ausfertigungs- zum Begleitſchein-Erledigungs-Amte.

A. Waaren, welche auf Begleitſchein I abgefertigt ſind.

Bei Waaren, welche mit Begleitſchein I, in der Regel alſo entweder unter Verſchluß oder amtlicher Begleitung, abgefertigt ſind, findet, außer der Handhabung der, für den Waaren-Transport im Grenzbezirke und im Binnenlande beſtehenden allgemeinen Kontrole-Vorſchriften, eine beſondere amtliche Beaufſichtigung derſelben bis zu ihrer Ankunft bei dem Erledigungsamte gewöhnlich nicht Statt. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch ein, wenn, vor Erreichung des Erledigungsamtes, bei direkt oder mittelbar tranſitirenden Waaren, die im Begleitſcheine bezeichnete Richtung des Transportes, oder, bei anderen Waaren, der im Begleitſcheine angegebene vereinsländiſche Beſtimmungsort unterwegs verändert werden ſoll, oder wenn Umſtände eintreten, welche eine Theilung der Ladung vor Erreichung des Erledigungsamtes unvermeidlich machen.

§. 48.

1) Verfahren, wenn die Richtung oder Beſtimmung der Waaren unterwegs verändert werden ſoll.

Jeder Waarenführer iſt, im Falle einer Veränderung der Richtung oder des Beſtimmungsortes der Ladung, verbunden, vor der Ausführung dem nächſten Zoll- (oder Steuer-)Amte Anzeige davon zu machen und demſelben das anderweit gewählte Erledigungsamt anzugeben, worauf von dem Amte, unter Beachtung der, im §. 48 der Zollordnung und im §. 7 dieſes Regulativ's

Digitized by Google

enthaltenen Vorſchriften, die veränderte Richtung oder Beſtimmung des Transportes und das in Folge derſelben eintretende anderweite Erledigungsamt, nebſt der ſich etwa als nothwendig ergebenden Abänderung der Gültigkeitsfriſt, auf der dritten Seite des Begleitſcheins deutlich und vollſtändig zu bemerken, dieſe Notiz gehörig zu vollziehen und der Amtsſtempel beizudrucken, auch von einer etwanigen Friſtverlängerung dem Ausfertigungsamte alsbald Nachricht zu geben iſt.

Hat der Waarenführer die vorgeſchriebene Meldung unterlaſſen und trifft mit ſeiner Ladung nichtsdeſtoweniger bei einem andern, als dem im Begleitſcheine benannten Erledigungsamte ein, ſo iſt von demſelben nach den deshalb weiter unten §§. 59 ff. ertheilten Vorſchriften zu verfahren.

§. 49.

2) Verfahren bei verhinderter Fortſetzung des Transports durch ungewöhnliche Zufälle.

Wird die Fortſetzung des Waaren-Transports durch ungewöhnliche Ereigniſſe aufgehalten oder verhindert, ſo hat der Waarenführer, nach §. 46 der Zollordnung, dem nächſten Zoll- oder Steueramte hiervon unverzüglich Anzeige zu machen, dieſes aber den Aufenthalt und deſſen Urſachen im Begleitſcheine zu bezeugen oder, dafern der Transport gänzlich verhindert worden wäre, die Waaren unter Aufſicht zu nehmen und dem Ausfertigungsamte davon ſchleunigſt Nachricht zu geben.

Privat-Zeugniſſe können vorerwähnte amtliche Beſcheinigungen nicht erſetzen.

Ob endlich in ſolchen Fällen die geſetzlichen Folgen der Friſtüberſchreitung eintreten ſollen, hat die, dem Ausfertigungsamte vorgeſetzte Oberbehörde zu entſcheiden, an welche deshalb zu berichten iſt (Zollordnung §. 41).

§. 50.

3) Verfahren, wenn unterwegs eine Theilung der Ladung Statt finden muß.

Eine Theilung der Ladung während ihres Transports zum Erledigungsamte darf nur aus ganz dringender Veranlaſſung und, wenn eine ſolche eintritt, auch nur rückſichtlich der Geſammtzahl der Kolli, aus welchen ſie beſteht, vorgenommen werden. Eine Theilung des Inhalts einzelner Kolli iſt unter keiner Bedingung geſtattet (Zollordnung §. 49).

§. 51.

Wird eine Theilung der Ladung in der, nach dem vorigen §. zuläſſigen Weiſe unterwegs nothwendig, ſo gilt als allgemeine Regel, daß ſolche nur

Digitized by Google

nach vorgängiger Anmeldung bei dem nächſten, zur Begleitſchein-Ertheilung befugten Amte (vergleiche unten §. 57), auch nur, nachdem von letzterm hierzu die ausdrückliche Erlaubniß ertheilt und wegen des amtlichen Reviſions-Verfahrens das Erforderliche angeordnet worden iſt, erfolgen darf.

§. 52.

Befindet ſich der Wagen oder das Schiffsgefäß im Ganzen unter Verſchluß, ſo wird letzterer von dem Amte abgenommen, wogegen der Kollo-Verſchluß bei einer ſolchen Theilung jederzeit unverletzt erhalten werden muß.

Das weitere Verfahren iſt nach Verſchiedenheit der Umſtände ebenfalls ein verſchiedenartiges. Hauptſächlich kommt eine Theilung während des Transports nur vor:

a) wenn Schiffsgefäße unterwegs einfrieren, und

b) wenn über Waaren, bevor ſolche das Erledigungsamt erreicht haben, ganz oder theilweiſe anders verfügt wird.

Für dieſe, hier beiſpielsweiſe angeführten Fälle werden nachſtehende, auch auf andere Fälle ähnlicher Art anzuwendende, Vorſchriften ertheilt.

§. 53.

a) Wenn Schiffsgefäße unterweges einfrieren.

Friert ein Schiffsgefäß mit Waaren, welche unter Begleitſchein-Kontrole I ſtehen, während der Fahrt ein und ſoll, nach der Beſtimmung des Waaren-Verſenders oder Empfängers, die zur Fortſetzung der Fahrt geeignete Zeit nicht abgewartet werden, ſo wird entweder

1) die geſammte Waarenmenge, auf welche der Begleitſchein lautet, mit einem Male nach dem Beſtimmungsorte zu Lande geführt, oder

2) der Empfänger läßt ſich ſolche theilweiſe nach und nach zuführen, oder

3) es werden vom Schiffe aus auch nach anderen Orten Verſendungen gemacht.

§. 54.

aa) Wenn die ganze Schiffsladung, auf welche der Begleitſchein lautet, zu Lande auf einmal fortgeſchafft wird.

Im erſtern Falle bedarf es von Seiten des Amts, bei welchem der Vorfall, nach §. 51, angemeldet worden, nur einer nachrichtlichen Bemerkung über die, nach Befinden erfolgte Abnahme des erſten und Anlegung des neuen

Verſchluſſes, die veränderte Verſendungsart und die Veranlaſſung dazu, auf der dritten Seite des Begleitſcheins.

§. 55.

bb) Wenn die Ladung nur nach und nach weiter geſchafft oder vom Schiffe aus nach anderen Orten verſendet wird.

In den beiden letzteren Fällen des §. 53 hingegen iſt zu unterſcheiden,

ob mit dem Amte, bei welchem, nach §. 51, die Meldung des Vorfalls gemacht worden, eine öffentliche Niederlage verbunden iſt oder nicht.

Befindet ſich das Amt an einem Orte mit Niederlage, ſo wird von demſelben der Begleitſchein in das Begleitſchein-Empfangs-Regiſter eingetragen und dieſes wiederum durch das Niederlage-Regiſter erledigt. In letzterm erhält die ganze, zu dem betreffenden Begleitſcheine gehörige Ladung ein eigenes Konto als Lagergut unter Privat-Verſchluß, worin die, mit neuen Begleitſcheinen nach und nach erfolgenden Verſendungen abgeſchrieben werden, und durch welches in gewöhnlicher Art nachgewieſen wird, welche Beſtimmung die Waaren erhalten haben.

Iſt mit dem Amte eine Niederlage nicht verbunden, ſo wird der Begleitſchein in das Begleitſchein-Empfangs-Regiſter eingetragen und unter der Eintragung bemerkt:

„die Ladung iſt hier (oder bei N) eingewintert und ſoll von hier (dort) aus nach und nach verſendet werden; wie dieſes geſchehen, wird durch die beiliegende beſondere An- und Abſchreibung nachgewieſen,"

wonächſt der Begleitſchein, mit der nöthigen Erläuterung des Sachverhältniſſes verſehen, an das Ausfertigungsamt zurückgeſandt wird (vergleiche §§. 70 ff.)

Durch die vorſtehend erwähnte, ganz ſpeziell zu führende An- und Abſchreibung ſoll nachgewieſen werden, wann und unter welcher Nummer des Begleitſchein-Ausfertigungs-Regiſters die einzelnen Poſten der Geſammtladung mittelſt verſchiedener neuer Begleitſcheine nach und nach weiter abgefertigt worden ſind.

§. 56.

b) Wenn über Waaren vor Erreichung des Erledigungsamtes ganz oder theilweiſe anders verfügt wird.

In dem zweiten, oben (§. 52 b) erwähnten Falle, wenn nämlich über Waaren vor Erreichung des Erledigungsamtes ganz oder theilweiſe anders verfügt wird, iſt die geſammte Ladung von dem Amte, bei welchem, nach

Digitized by Google

§. 51, der Fall angezeigt worden iſt, gleichfalls in das Begleitſchein-Empfangs-Regiſter aufzunehmen, aber ſogleich, und ohne ein abgeſondertes An- und Abſchreibe-Konto, nachzuweiſen, welche Beſtimmung die Waaren erhalten haben.

Sollen, in Folge der, über die Ladung anderweit getroffenen Dispoſitionen, einzelne Theile derſelben nach verſchiedenen anderen Richtungen hin dirigirt werden, ſo iſt auf jede einzelne Parthie, unter Beobachtung der, in den §§. 7 bis einſchließlich 28 enthaltenen Beſtimmungen, ein neuer Begleitſchein I auszufertigen. Der Antrag, einzelne Theile der Ladung zur Verzollung zu ziehen, iſt bei ſolchen Gelegenheiten nur inſofern zuläſſig, als derſelbe an ein zur Erledigung von Begleitſcheinen I *überhaupt* befugtes Amt gerichtet wird, welchen Falles die im §. 61 enthaltenen Vorſchriften zur Anwendung kommen.

Hätte z. B. ein Koburger Kaufmann über eine, aus Hamburg erwartete Ladung von 12 Tonnen Reis noch während ihres Transports in der Art anderweit verfügt, daß 4 Tonnen in Gotha abgeladen, davon 2 Tonnen dort verzollt, 2 Tonnen aber unverzollt nach Altenburg verſendet und nur die verbleibenden 8 Tonnen nach Koburg befördert werden ſollen, ſo würde für letztere beide Sendungen die Ausfertigung neuer Begleitſcheine I Statt finden und ſolches, ſo wie die Verſteuerung der in Gotha verbliebenen Menge, würde durch die Spalten 11 — 14 des Begleitſchein-Empfangs-Regiſters nachgewieſen werden müſſen.

§. 57.

4) Allgemeine Beſtimmungen.

Was, nach den §§. 7 — 30, für die Ausfertigung der Begleitſcheine I überhaupt vorgeſchrieben iſt, findet auch auf die, in den oben erwähnten Fällen (§§. 55 und 56) vorkommende Zwiſchenausfertigung ſolcher Begleitſcheine Anwendung.

Da übrigens Fälle, in welchen eine Theilung der Ladung unterwegs nothwendig wird, nur ſelten und ausnahmsweiſe vorzukommen pflegen, das Bedürfniß dazu aber nicht bloß in der Nähe ſolcher Aemter, welche regelmäßig zur Begleitſchein-Ertheilung befugt ſind, ſondern auch an anderen Orten eintreten kann, ſo wird, als Ausnahme von der allgemeinen Regel (§. 5), geſtattet, daß in dergleichen Fällen auch Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht Begleitſcheine I ausfertigen dürfen.

Digitized by Google

§. 58.

B. Waaren, welche auf Begleitſchein II abgefertigt ſind.

Waaren, welche mit Begleitſchein II abgefertigt ſind, unterliegen während ihres Transports nur inſoweit einer Kontrole, als auf dieſelben die Vorſchriften wegen des Transports im Grenzbezirke und der Binnen-Kontrole überhaupt Anwendung finden. (Zu vergl. §. 67.)

§. 59.

IV. Erledigung der Begleitſcheine.

A. Der Begleitſchein I.

1) Prüfung der Papiere und Eintragung in das Begleitſchein-Empfangs-Regiſter.

Unmittelbar nach dem Eintreffen der mit Begleitſchein I abgefertigten Waaren im Orte des Erledigungsamtes, müſſen ſolche dem letztern zur weitern Abfertigung geſtellt und demſelben von dem Waarenführer ſämmtliche, die Ladung betreffende Begleitſcheine, nebſt den dazu gehörigen Deklarationen, Frachtbriefen, Manifeſten u. ſ. w., ausgehändigt werden.

Hat ſich bei der Prüfung der Papiere nichts zu erinnern gefunden, ſo wird zur weitern Abfertigung, nach den unten folgenden Beſtimmungen (§§. 60 seq.), geſchritten.

Iſt der, in dem Begleitſcheine vorgeſchriebene Zeitraum zur Geſtellung der Waaren bei dem Erledigungsamte nicht innegehalten worden, ſonſt aber, nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung des letztern, kein Grund zum Verdachte eines verſuchten oder verübten Unterſchleifs vorhanden, ſo kann in Fällen, wo eine erhebliche und unverſchuldete Benachtheiligung der Intereſſen daraus hervorgehen würde, wenn die Abfertigung der Waaren bis zum Eingange der Entſcheidung der, dem Ausfertigungsamte vorgeſetzten Oberbehörde über die geſetzlichen Folgen einer ſolchen Friſtüberſchreitung ausgeſetzt bleiben müßte, die Abfertigung mit Vorbehalt dieſer Entſcheidung bewirkt werden.

In gleicher Art iſt zu verfahren, wenn ein Waaren-Transport, ohne daß die §. 48 vorgeſchriebene Meldung Statt gefunden hat, einem andern, als dem im Begleitſcheine genannten, jedoch zur Begleitſchein-Erledigung ebenfalls befugten Amte zur Abfertigung geſtellt wird und ſich in Betreff der Waaren ſelbſt und auch ſonſt nichts zu erinnern findet.

In beiden Fällen iſt demnach dem, zuvor über die Gründe der Abweichung von dem Inhalte des Begleitſcheins protokollariſch zu vernehmenden Waarenführer zu eröffnen, daß aus der, mit Vorbehalt weiterer Entſcheidung, bewirkten Abfertigung für den Begleitſchein-Extrahenten noch kein Anſpruch

Digitized by Google

folge, aus den, durch den Begleitſchein übernommenen Verpflichtungen entlaſſen zu werden; die aufgenommenen Verhandlungen ſind dem, an das Ausfertigungsamt zu remittirenden Begleitſcheine beizufügen, und in dem Erledigungs-Atteſte iſt auf dieſelben und ihre Veranlaſſung zu verweiſen, letzteres auch nur mit Vorbehalt der Entſchließung über die Folgen der Statt gefundenen Abweichung von der Begleitſchein-Verpflichtung auszufüllen.

§. 60.

2) Reviſion der Ladung. a) Im Allgemeinen.

Die Reviſion der Ladung, zu welcher der Amts-Dirigent die Beamten ernennt, wird damit begonnen, daß die Reviſions-Beamten, durch ſorgfältige äußere Beſichtigung und Vergleichung mit den Angaben in den Begleitſcheinen oder angeſtempelten Deklarationen, von dem unverletzten Zuſtande des angelegten und in den erwähnten Papieren beſchriebenen Verſchluſſes, ingleichen von der zweckmäßigen Anlegung des letztern Ueberzeugung nehmen. Ergiebt ſich hierbei eine Verletzung des Verſchluſſes oder ſonſtige Unrichtigkeit, ſo iſt der Thatbeſtand feſtzuſtellen und das weitere Verfahren, nach Maßgabe der Zollordnung und des Zoll-Strafgeſetzes, einzuleiten.

§. 61.

b) Bei Waaren, welche zur Verzollung oder zur Niederlage gelangen oder unmittelbar mit neuen Begleitſcheinen weiter gehen ſollen.

Sollen die Waaren zur Verzollung kommen, ſo tritt die ſpezielle Reviſion der Ladung ein.

Bei Waaren, welche zur Niederlage gelangen ſollen, findet, in der Regel, ebenfalls die ſpezielle Reviſion Statt, und es darf dieſelbe nur dann unterbleiben, wenn ſolches, nach dem betreffenden Niederlage-Reglement, auf den Antrag des Niederlegers und unter der Bedingung,

> daß derſelbe ſich als Selbſtſchuldner für Gefälle, Geldſtrafe, Koſten und andere geſetzliche Folgen verbürgt, die den Deklaranten und den frühern Begleitſchein-Extrahenten treffen, Falls der Inhalt der uneröffnet zur Niederlage gelangten Waaren-Kolli mit der Eingangs-Deklaration und den darauf gegründeten Begleitſcheinen und Begleitſchein-Auszügen künftig nicht übereinſtimmend befunden werden ſollte,

ausdrücklich geſtattet iſt und der Niederleger von dieſer, ihm zuſtehenden Befugniß Gebrauch macht.

Digitized by Google

Will der Waarenempfänger die mit Begleitſchein eingegangenen Waaren unmittelbar mit neuen Begleitſcheinen weiterſenden, ſo kann auf ſeinen Antrag die ſpezielle Reviſion dann unterbleiben, wenn er ſich in gleicher Art, wie vorſtehend wegen der ohne ſpezielle Reviſion zur Niederlage gelangenden Waaren vorgeſchrieben iſt, verbürgt.

§. 63.

Jeder Waarenführer kann über die, von ihm abgegebenen Begleitſcheine I, und zwar nach ſeiner Wahl, entweder über jeden einzelnen Begleitſchein oder über alle oder mehre zuſammen, ein amtliches Bekenntniß verlangen, welches das 3) Ertheilung der Begleitſchein-Abgabe-Atteſte.

„Begleitſchein-Abgabe-Atteſt"

genannt wird. Dasſelbe dient dem Begleitſchein-Extrahenten für den Fall, wenn der erledigte Begleitſchein nicht zur feſtgeſetzten Zeit an das Ausfertigungsamt zurückgelangt ſeyn ſollte (ſiehe §. 37), zur Legitimation bei dem letztern, daß die Ladung dem Erledigungsamte richtig geſtellt worden und daher ein Anſpruch aus dem Begleitſcheine an ihn vorerſt nicht zu machen (vergl. §. 39), ſondern die Zurückkunſt des Begleitſcheins noch fernerweit zu erwarten ſey.

§. 64.

Bei Ertheilung der Begleitſchein-Abgabe-Atteſte ſind folgende Vorſchriften zu beachten:

1) ſo lange ſich das Erledigungsamt nicht von dem unverletzten Zuſtande des Waarenverſchluſſes oder, bei unverſchloſſenen Waaren, von deren Identität überzeugt hat, dürfen dergleichen Atteſte unter keinen Umſtänden ertheilt werden.

2) Hat ſich dagegen bei der vorgenommenen Prüfung gegen den Verſchluß nichts zu erinnern gefunden, ſo iſt ferner und bevor ein Begleitſchein-Abgabe-Atteſt ertheilt werden kann, der Waarenführer zu befragen, ob er die Ausfertigung des Abgabe-Atteſtes erſt nach erfolgter Waaren-Reviſion oder ſchon vorher begehre.

3) Erklärt der Waarenführer, die Reviſion der Waaren abwarten zu wollen, ſo kommt es weiter darauf an,

a) ob der Befund der Reviſion mit dem Inhalte des Begleitſcheins völlig übereinſtimmt, oder

b) ob dieſes nicht der Fall iſt.

4) Im erſten Falle (Nr. 3 a) kann das Abgabe-Atteſt unbedingt ertheilt werden.

5) In dem andern Falle (Nr. 3 b) dagegen, ſo wie in den, im §. 59 gedachten Fällen, wo in Betreff der Gültigkeitsfriſt oder des Erledigungsamts eine Abweichung von dem Inhalte des Begleitſcheins in der Mitte liegt, iſt dem Abgabe-Atteſte die Bemerkung:

„es hat ſich Abweichung ergeben"

hinzuzufügen.

6) Verlangt der Waarenführer aber (Nr. 2), daß ihm noch vor erfolgter Reviſion das Abgabe-Atteſt ertheilt werde, ſo iſt letzteres mit der Bemerkung:

„die Reviſion iſt noch nicht geſchehen"

auszufertigen.

7) Wird hiernächſt in Fällen, wo der erledigte Begleitſchein über die feſtgeſetzte Friſt ausgeblieben iſt (§. 37), von dem Extrahenten desſelben ein Begleitſchein-Abgabe-Atteſt produzirt (§. 63), ſo iſt von einem weitern Anſpruche gegen den Begleitſchein-Extrahenten oder deſſen Bürgen vorerſt abzuſtehen, die beſtellte Sicherheit aber noch nicht aufzugeben und die im §. 38 vorgeſchriebene Anzeige an die vorgeſetzte Dienſtbehörde zu erſtatten.

§. 67.

b. Erledigung der Begleitſcheine II.

Die Geſtellung der, mit Begleitſchein **II** abgefertigten Waaren bei dem Amte des Beſtimmungsortes wird, in der Regel, nicht und ausnahmsweiſe nur inſoweit erfordert, als die Waaren amtlich verſchloſſen worden oder die Vorſchriften der Kontrole im Binnenlande auf dieſelben anwendbar ſind.

§. 68.

Auf Verlangen des Waarenführers, können demſelben zwar auch über abgegebene Begleitſcheine **II** Abgabe-Atteſte ertheilt werden, es darf dieſes je-

Digitized by Google

doch nicht eher, als nach erfolgter Einzahlung (bezüglich Kreditirung) und Verrechnung des überwieſenen Zollbetrags geſchehen.

§. 70.

C. Rückſendung der Begleitſcheine.

Unmittelbar nach geſchehener Vollziehung des Erledigungs-Atteſtes oder, dafern die Erledigung Anſtand gefunden, der demſelben vorausgehenden Beſcheinigungen in Bezug auf Begleitſcheine **I**, ingleichen nach bewirkter Beſcheinigung der Buchung und Zollerhebung auf Begleitſcheinen **II**, erfolgt die Rückſendung der Begleitſcheine und beziehungsweiſe der denſelben angeſtempelt geweſenen Zoll-Deklarationen an dasjenige Amt, von welchem die Begleitſcheine ausgefertigt worden ſind.

Uebrigens iſt es nicht zuläſſig, in Fällen, wo von dem Waarenführer oder von dem Empfänger der mit Begleitſchein eingegangenen Waaren auf deren Weiterſendung unter Begleitſchein-Kontrole bei dem Erledigungsamte angetragen werden ſollte, die Abfertigung in der Art zu bewirken, daß der mitgekommene Begleitſchein, unter Verlängerung der urſprünglichen Gültigkeitsfriſt, auf ein anderes Erledigungsamt dirigirt wird; vielmehr iſt in ſolchen Fällen jederzeit ein neuer Begleitſchein zu ertheilen, der eingegangene dagegen, nach erfolgter vorſchriftsmäßiger Erledigung, ungeſäumt an das Ausfertigungsamt zurückzuſenden.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des von Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzoge, gnädigſt genehmigten Antrags des getreuen Landtags in der unterthänigſten Erklärungsſchrift vom 18. April v. J. wird die aus der Landes-Brandverſicherungs-Kaſſe zu leiſtende Vergütung der Transport-Koſten bei dem Ausfahren der Waſſerzubringer an die Gemeinde des Stations-Ortes ohne Ausnahme hierdurch auf den Fall beſchränkt, wo dieſe Gemeinde noch eine oder mehre Spritzen der von einem Feuerunglücke betroffenen Gemeinde zuſendet.

Die betheiligten Stadträthe und Gemeindevorſtände haben daher in die am Schluſſe jeden Jahres unmittelbar, bezüglich bei den zuſtändigen Bezirksämtern, einzureichenden Berechnungen der aus der Landes-Brandverſicherungs-Kaſſe zu vergütenden Verwendungen auf Inſtandhaltung der Waſſerzubringer und Löhnung der Rohrführer nur dann die bemerkten Transport-Koſten mit aufzunehmen, wenn neben dem Waſſerzubringer aus dem Stations-Orte auf Gemeindekoſten auch noch die Abſendung einer oder mehrer Spritzen an den Brandort, laut deshalb beizufügender Beſcheinigung, wirklich erfolgt iſt.

Weimar den 27. Februar 1840.

Großherzoglich Sächſiſche Landes-Direktion.

F. von Schwendler.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Sachſen Weimar-Eiſenach.

Weimar 1840. Nummer 7. 30. May.

Bekanntmachung.

Auf höchſten Befehl Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs, werden die nachſtehenden beiden Geſetze,

I. über die Ausleihung vormundſchaftlicher Gelder vom 10. vorigen Monats und

II. über die Verwaltung der öffentlichen Depoſiten vom 12. vorigen Monats, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar den 30. März 1840.

Großherzoglich Sächſiſche Landesregierung.
von Müller.

I.

Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachſen Weimar-Eiſenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürſteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neuſtadt und Tautenburg

ꝛc. ꝛc.

Durch das Geſetz vom 25. März 1829 über die Ausleihung vormundſchaftlicher Gelder waren die Verwalter ſolcher Gelder, wie die Erfahrung gezeigt hat, zum Nachtheile der Betheiligten allzuſehr beſchränkt.

Digitized by Google

Da nunmehr eine Erweiterung der Befugniſſe jener Verwalter, beſonders durch den Nachtrag zu dem Geſetze über die öffentliche Anſtalt der Brandverſicherung vom 20. März 1839 als ſtatthaft ſich dargeſtellt hat und die Abänderung einiger Beſtimmungen des zuerſt angezogenen Geſetzes vom 25. März 1829 räthlich erſchien, ſo haben Wir, unter verfaſſungsmäßiger Zuſtimmung des getreuen Landtages, dieſes Geſetz hiermit aufzuheben und an deſſen Stelle Folgendes zu verordnen beſchloſſen:

§. 1.

So oft vormundſchaftliche Gelder auszuleihen ſind, d. h. ſolche Gelder, welche zu einem der vormundſchaftlichen Verwaltung unterworfenen Vermögen oder zu Kirchenkaſſen oder anderen Kaſſen milder Stiftungen gehören, haben die beſtellten Vormünder und Verwalter allen Fleiß anzuwenden, daß dieſelben möglichſt vortheilhaft, gegen die zur Zeit der Ausleihung landübliche Verzinſung und gegen geſetzlich genügende Sicherſtellung, unverzüglich angelegt werden.

§. 2.

Weiter iſt, bei außerdem eintretender Selbſthaftung des Verleihers, und wo dieſe nicht möglich iſt, bei nachdrücklicher Ahndung, je nach Befinden ſelbſt bei Freiheitsſtrafe und Dienſtentſetzung, ſtreng darauf zu ſehen, daß dergleichen Gelder durchaus nicht auf Handſcheine, Wechſel, Privat-Pfandverſchreibungen oder irgend ungenügende Sicherheit, ſondern nur auf ſolche gerichtliche Konſenſe und Hypotheken-Verſchreibungen hingegeben werden, worin ein wenigſtens dem doppelten Betrage des Darlehens im Werthe gleichkommendes, in unbeweglichen Gütern (Immobilien) oder gehörig verbrieften Grundgefällen beſtehendes Unterpfand beſtellt und jede ſonſt noch, nach Maßgabe des einzelnen Falles, erforderliche Sicherheitsmaßregel, z. B. die Verzichtleiſtung der Ehefrau des Schuldners, beobachtet iſt.

§. 3.

Brandgut iſt dabei (§. 2) ſtets nur mit der Summe in Anſchlag zu bringen, mit welcher es in der inländiſchen Brandverſicherungs-Anſtalt verſichert iſt, inſoweit dieſelbe den gegenwärtigen Schätzungswerth nicht überſteigt.

Digitized by Google

§. 4.

Haſten Vor=Hypotheken auf dem zu beſtellenden Unterpfande, ſo darf das neue Darlehen mit den ihm vorgehenden Kapital=Summen zuſammen gerechnet nicht über den hälftigen Betrag des Werthes der verpfändeten Sache hinausgehen.

Auf Immobilien, welche mit Pfandrechten für ganz unbeſtimmte Summen, z. B. mit hypothekariſchen Kautionen für Pachter, Rechnungsführer und dergleichen, beſchwert ſind, dürfen vormundſchaftliche Gelder (§. 1) gar nicht verliehen werden.

§. 5.

Ausnahmsweiſe iſt ein verzinsliches Ausleihen ſolcher Gelder ohne beſondere Hypothek=Beſtellung verſtattet:

1) an Unſere Kammer=Kaſſe und an Unſere Haupt=Landſchafts=Kaſſe, mit Einſchluß der von denſelben abhängigen Spezial=Kaſſen, gegen verfaſſungsmäßig ausgeſtellte Schuldverſchreibungen (Obligationen);

2) an inländiſche Ortsgemeinden — jedoch nur mit ausdrücklicher obervormundſchaftlicher Erlaubniß in jedem einzelnen Falle — dafern die Darlehensaufnahme durch die Stadtgemeinden nach den Erforderniſſen der beſondern Stadtordnung und durch die Landgemeinden in Gemäßheit der Landgemeinde=Ordnung vom 2. Februar 1840 überall in gehöriger, die Gemeinde verbindender Weiſe geſchieht und gerichtlich oder bei Stadtgemeinden unter förmlicher Vollziehung (Unterſchrift und Siegel) des Stadtrathes beurkundet wird;

3) an die öffentlich anerkannten Sparkaſſen im Großherzogthume gegen die ſtatutenmäßige Beſcheinigung und Verzinſung, jedoch im Ganzen nur unter der Summe von fünf und zwanzig Thalern Konventions=Geld für einen Bevormundeten oder eine Stiftungskaſſe.

§. 6.

Gegen Verpfändung von Forderungen dürfen vormundſchaftliche Gelder nur inſoweit verliehen werden, als die unterpfändlich einzulegenden

Digitized by Google

Urkunden, den vorſtehenden Vorſchriften über pupillariſche Sicherheit, hingeſehen auf den Betrag der darauf herzuleihenden vormundſchaftlichen Gelder, entſprechen.

Dabei ſind die ſonſt erforderlichen Sicherheitsmaßregeln, als gerichtliche Beurkundung des Darlehens- und Pfand-Vertrages, Verzichtleiſtung der Ehefrau des Verpfänders, hinreichende Vergewiſſerung darüber, daß die zu verpfändende Forderung auch wirklich noch beſteht, und gerichtliche Benachrichtigung des Schuldners von der geſchehenen Verpfändung, nach Maßgabe des einzelnen Falles ebenfalls zu beobachten.

§. 7.

Das gegenwärtige Geſetz findet, ebenſo wie das frühere Geſetz vom 25. März 1829, nur bei wahren Darlehensverträgen Anwendung, ohne Unterſchied übrigens, ob ſie als ſolche urſprünglich abgeſchloſſen worden, oder ſpäter erſt durch Novation entſtanden, ob ſie von den Vormündern ſelbſt oder von Dritten, deren Stelle nunmehr die Bevormundeten einnehmen, eingegangen ſind. Wenn dergleichen Darlehen auf eine, vorſtehenden Beſtimmungen entſprechende Weiſe nicht geſichert ſind, ſo müſſen ſie möglichſt bald eingezogen werden.

§. 8.

Sollten beſondere Umſtände im einzelnen Falle die Einziehung ererbter Ausſtände im Intereſſe des Pflegebefohlenen bedenklich erſcheinen laſſen, was insbeſondere bei Herauszahlungen eintreten kann, welche Voraltern (Aszendenten) und Geſchwiſter in Folge ihrer Auseinanderſetzung zu leiſten haben, ſo iſt die zuſtändige Landesregierung ermächtiget, nach vorgängiger Erörterung inſoweit davon zu diſpenſiren.

§. 9.

In Beziehung auf die zum Vermögen der Gemeinden gehörigen Gelder ſoll durch das gegenwärtige Geſetz eine Aenderung nicht eintreten, vielmehr ſoll es in dieſer Hinſicht bei der den Gemeinden nach allgemeinen oder ortsſtatutariſchen Vorſchriften unter Leitung der Aufſichtsbehörden zuſtehenden Verwaltungsbefugniß bewenden.

Digitized by Google

Urkundlich iſt dieſes Geſetz, welches mit dem 1. July dieſes Jahres in Kraft tritt, von Uns vollzogen und mit Unſerm Großherzoglichen Staatsinſiegel bedruckt worden.

So geſchehen und gegeben Weimar den 10. Februar 1840.

LS **Carl Friedrich.**

C. W. Freih. v. Fritſch. Freih. v. Gersdorff. D. Schweitzer.

vdt. Ernſt Müller.

Geſetz über die Ausleihung vormundſchaftlicher Gelder.

Digitized by Google

II.

Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachſen Weimar-Eiſenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürſteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neuſtadt und Tautenburg

ꝛc. ꝛc.

Da es zweckmäßig erſchienen iſt, das Geſetz vom 14. May 1821 über die ſichere Verwahrung und Ausleihung der gerichtlichen Depoſiten, auch auf die Depoſiten verſchiedener anderer Behörden zu erſtrecken und zugleich mehre Beſtimmungen jenes Geſetzes auf dem Grunde gemachter Erfahrung und mit Rückſicht auf die in der Zwiſchenzeit eingetretenen Veränderungen in der übrigen Geſetzgebung zu erläutern, zu berichtigen und zu vervollſtändigen, ſo haben Wir die nachſtehende, unter Beirath und Zuſtimmung des getreuen Landtages zu Stande gekommene, neue Faſſung eines Geſetzes über die Verwaltung der öffentlichen Depoſiten zur Nachachtung für alle Diejenigen, welche es angeht, zu erlaſſen beſchloſſen.

Erſter Abſchnitt.

Von den gerichtlichen Depoſiten.

Erſtes Kapitel.

Von der Depoſital-Verwaltung im Allgemeinen.

I. Einrichtung des Depoſiten-Weſens.

§. 1.

1) Aufbewahrung der Depoſiten.

Jede Gerichtsſtelle, bei welcher Depoſiten vorkommen können, hat zur Aufbewahrung derſelben einen hierzu geeigneten, feſten Schrank oder Kaſten zu halten, welcher überdieß mit drei verſchieden eingerichteten Schlöſſern zu verſehen iſt.

Digitized by Google

§. 2.

Derſelbe muß an einem feuerfeſten und ſowohl an Thüren als Fenſtern gegen gewaltſamen Einbruch hinlänglich geſicherten Orte des Gerichts-Lokals ſeinen Stand haben.

§. 3.

Alle dem Gerichte zur Aufbewahrung anvertraute Gelder, Pretioſen oder Urkunden ſind in dieſem Depoſiten-Kaſten oder Schrank zu verſchließen.

§. 4.

Andere deponirte Gegenſtände, welche ihrer Beſchaffenheit nach in einem Depoſiten-Kaſten oder Schrank nicht untergebracht werden können, ſind wenigſtens in einem ſichern Behältniſſe des Gerichts-Lokals in Verwahrung zu bringen.

§. 5.

Laſſen aber dergleichen Sachen einen ordentlichen Verſchluß und ſichere Aufbewahrung, ohne ihre Beſchädigung oder Verderbniß fürchten zu dürfen, nicht zu, ſo ſind ſie der Aufſicht und Beſorgung eines zu beſtellenden Sequeſters zu überlaſſen.

§. 6.

2) Verſchluß der Depoſiten

Der Verſchluß der Depoſiten darf niemals nur einer einzigen Perſon, ſondern muß allezeit mehren Perſonen zugleich anvertrauet werden.

Die Schlüſſel zum Depoſiten-Behältniſſe (Depoſitorium), deren jeder nur *ein* Schloß deſſelben ſchließen darf, ſind daher unter die Depoſiten-Bewahrer dergeſtalt zu vertheilen, daß keiner derſelben ohne Zuziehung der anderen zu den Depoſiten gelangen kann.

So oft das Depoſitorium zu öffnen iſt, müſſen alle drei Schlüſſelinhaber, mindeſtens aber — in Krankheits- und Abweſenheits-Fällen des einen — *zwei* derſelben dabei perſönlich zugegen ſeyn. Die ſämmtlichen Schlüſſel dürfen niemals in die Hände eines Einzigen gegeben werden.

§. 7.

Bei den Großherzoglichen Juſtiz-Aemtern, Stadtgerichten und Kriminal-Gerichten hat den erſten Schlüſſel der Oberbeamte ſelbſt, den zweiten Schlüſſel der erſte Aktuar oder Inquirent, und den dritten Schlüſſel der zweite Aktuar

Digitized by Google

oder Inquirent, oder eine andere verpflichtete Amts-Perſon; bei den Stadträthen hat den erſten Schlüſſel der Dirigent, den zweiten ein Rathsbeiſitzer und den dritten der Stadtſchreiber, oder da, wo ein beſonderer Stadtſchreiber fehlt, eine andere Raths-Perſon; bei den übrigen Patrimonial-Gerichten hat den erſten Schlüſſel der Gerichtsinhaber oder ein gerichtlich von ihm Beauftragter, den zweiten der Gerichtshalter und den dritten der Aktuar oder, in deſſen Ermangelung, der Ortsſchuldheiß oder ein Gerichtsſchöffe zu führen und in eigenem Gewahrſame zu halten.

§. 8.

3) Ausnahme bei Patrimonial-Gerichten.

Es bleibt jedoch den Landesregierungen nachgelaſſen, auf Nachſuchen der Patrimonial-Gerichtsinhaber, in einem oder dem andern obiger Punkte dieſer Depoſital-Ordnung da zu dispenſiren, wo die Lokalität es räthlich macht, auch unter gleicher Vorausſetzung die ſchon ertheilten Dispenſationen fortbeſtehen zu laſſen.

§. 9.

4) Führung der Depoſiten-Bücher.

Ueber alle gerichtliche Niederlegungen ſoll ein beſonderes, mit einem alphabetiſchen Namensverzeichniſſe verſehenes Depoſiten-Buch geführt werden, welches gleich bei der erſten Anlegung geheftet, foliirt und hinſichtlich der Blätterzahl von dem Vorſtande der Behörde und einer zweiten Amts-Perſon — bei den Patrimonial-Gerichten aber, mit Ausnahme der akademiſchen Behörden und der Stadträthe, von dem Gerichtsinhaber und dem Gerichtshalter — am Schluſſe durch Unterſchrift und Siegel beglaubigt werden muß.

In dieſem Buche darf durchaus nichts radirt oder — bei unvermeidlichen Korrekturen — ſo durchſtrichen werden, daß es nicht mehr leſ'bar iſt.

§. 10.

In dem Depoſiten-Buche iſt für jedes einzelne Depoſitum, welches eine fortlaufende Nummer und eine von den Betheiligten, unter Beziehung auf die einſchlagenden Akten entnommene Ueberſchrift erhält, eine beſondere Rechnung dergeſtalt anzulegen, daß jedem Depoſitum zwei einander gegenüber liegende Seiten zur Baar- und Urkunden-Einnahme und zur Baar- und Urkunden-Ausgabe eingeräumt werden, wie dieſes das unter A beigefügte Muſter näher ergiebt.

Digitized by Google

§. 11.

Unter dieſer Rechnung im Depoſiten=Buche ſind alle zu dem Depoſitum kommende Einnahmen und davon beſtrittene Ausgaben einzutragen, ſo daß dieſes Buch jederzeit genau ergiebt, was im Depoſitorium an Geld, Urkunden oder ſonſtigen Gegenſtänden ſich befindet.

Zur leichtern Ueberſicht iſt dabei das baare Geld — welchem auch eigentliches Papiergeld, als Kaſſen=Billets ꝛc. beizuzählen — von den Schuldurkunden zu trennen und jedes unter den beſonderen dazu beſtimmten Kolumnen der Einnahme und der Ausgabe nach ſeinem Betrage oder Nennwerthe zu verzeichnen.

Bei jeder Poſt muß Tag und Jahr der Einzahlung oder der Auszahlung, bei baarem Gelde die Münzſorte und bei Urkunden eine kurze, doch genügende Bezeichnung derſelben eingetragen, auch angegeben werden, von wem oder an wen die Zahlung geſchehen und welcher Natur ſie geweſen iſt, ſtets unter Bemerkung der einſchlagenden Akten und des Blattes (Foliums), auf welchem in ſolchen die Regiſtratur über die Einnahme oder die Quittung über die Ausgabe ſich befindet.

§. 12.

Sollten unter den eingelieferten Geldern ſolche Münzſorten begriffen ſeyn, welche keinen Kurs haben, ſo iſt im Depoſiten=Buche bloß deren Zahl und Beſchreibung einzutragen, ohne in den Geldlinien eine Summe dafür auszuwerfen. Eben dieſes iſt zu beobachten, wenn Pretioſen und andere Gegenſtände, ſollten ſie auch nach einer gewiſſen Taxe zu Geld angeſchlagen ſeyn, zum Depoſitum kommen, ferner bei ſolchen Dokumenten, welche keinen beſtimmten Real=Werth haben, wie z. B. Lotterie=Looſe.

Alle dieſe Gegenſtände ſind mit fortlaufenden Nummern in der dafür beſtimmten Kolumne zu bezeichnen.

§. 13.

Die Führung des Depoſiten=Buches liegt bei allen unmittelbaren Juſtiz-Unterbehörden dem erſten Aktuar — bei Kriminal=Gerichten dem erſten Aſſeſſor oder Inquirenten — ob, und nur wenn derſelbe abweſend oder krank iſt, dem zweiten Aktuar oder Inquirenten, oder in deſſen Ermangelung derjenigen Perſon, welcher der dritte Schlüſſel zum Depoſiten=Kaſten anvertraut iſt.

Digitized by Google

Auch bei Patrimonial-Gerichten ſteht dem Dirigenten dieſe Buchführung nur dann zu, wenn es an einem Aktuar oder Stadtſchreiber, welcher einen Depoſiten-Schlüſſel und in dieſem Falle auch das Depoſiten-Buch zu führen hat, fehlt. In jedem Falle hat wenigſtens einer von den beiden anderen Schlüſſelinhabern die Richtigkeit jeder eingetragenen Poſt durch Beiſetzung ſeines Namenszuges zu beſcheinigen.

§. 14.

5) Beſtimmungen wegen der Schuldurkunden auf den Inhaber.

Hinſichtlich deponirter Obligationen, welche auf den Inhaber lauten, wird noch beſonders Folgendes angeordnet:

1) Jede ſolche Obligation iſt nach ihrem Nennwerthe, unter genauer Angabe ihrer Bezeichnung nach Series und Nummer, im Depoſiten-Buche einzutragen, und dieſe Bezeichnung muß auch in den einſchlagenden Akten, ſowie in dem darüber auszuſtellenden Depoſiten-Scheine enthalten ſeyn.

   Ueberdieß hat der Depoſiten-Buchführer ein beſonderes — außerhalb des Gebäudes, in welchem das Depoſitum ſich befindet, aufzubewahrendes — Verzeichniß der deponirten Obligationen dieſer Art zu halten, in welchem jede ſolche Obligation nach Series und Nummer und mit Bezeichnung des Depoſitums, zu welchem ſie gehört, einzutragen, jede verausgabte hingegen zu durchſtreichen iſt.

2) Die dazu gehörige Zinsleiſte (Talon) iſt nur mit fortlaufenden Nummern (§. 12), dabei befindliche oder nacherhobene Zinsſcheine (Koupons) hingegen ſind mit ihrem Geldbetrage in die dazu beſtimmten Linien der Dokumenten-Kolumnen im Depoſiten-Buche einzuzeichnen.

3) Auf ein jedes Haupt-Dokument iſt der Name des Eigenthümers desſelben mit Bleiſtift zu bemerken, und alle inländiſche Staatsſchuld-Urkunden dieſer Art ſind vor deren Niederlegung im Depoſitorium ſowohl hinſichtlich der Kapital-Verſchreibungen als hinſichtlich der Zinsleiſten von der Depoſital-Behörde, in der Regel, „außer Kurs" zu ſetzen, dafern nicht vorauszuſehen iſt, daß ſie im erſten Vierteljahre nach der Depoſition zur Wiederausgabe gelangen werden.

4) Solche von der Depoſital-Behörde außer Kurs geſetzte Dokumente ſind vor deren Ausgabe wieder in Kurs zu ſetzen und zu dieſem Behufe, falls die Depoſital-Behörde ſelbſt nicht dazu befugt iſt, der nächſten dazu ermächtigten Juſtiz-Behörde vorzulegen. Endlich ſind

Digitized by Google

5) die Termine zur Einziehung des Baarbetrages der Zins-Koupons und zur Erhebung neuer, ſowie zur Empfangnahme etwa ausgelooſ'ter Kapitale gehörig wahrzunehmen.

§. 15.

6) Wegen ſonſtiger Schuldurkunden.

Kommen andere Schuldurkunden zum Depoſitum, um damit Sicherheit zu leiſten oder die verbriefte Forderung ſelbſt ſicher zu ſtellen: ſo iſt dem Schuldner durch ſeine ordentliche Obrigkeit die Zahlung an den in der Urkunde genannten Gläubiger zu inhibiren, daſern nicht dieſe Inhibition wegen des zur gültigen Zahlung ohnehin etwa erforderlichen obervormundſchaftlichen Dekretes oder aus einem andern triftigen Grunde unnöthig erſcheint, z. B., wenn derjenige, zu deſſen Beſten die Depoſition geſchieht, gültig zu den Akten erklärt, daß die Inhibition unterbleiben möge.

§. 16.

7) Teſtamenten-Buch.

Ueber die niedergelegten Teſtamente und ſonſtigen letztwilligen Verfügungen, welche ebenfalls im Depoſitorium zu verwahren ſind, über deren Zurücknahme und Eröffnung, iſt ein beſonderes Regiſter nach dem unter **B** beigefügten Muſter zu führen.

§. 17.

8) Abſonderung der Depoſiten.

Die letztwilligen Verfügungen ſind abgeſondert von den übrigen Depoſiten zu verwahren. Auch dürfen die Depoſiten überhaupt nicht vermiſcht werden, vielmehr iſt ein jedes in beſonderen Beuteln, Packeten und — was Urkunden betrifft — Tekturen aufzubewahren, auch mit deutlicher, dem Depoſiten-Buche entſprechender, Ueberſchrift zu verſehen.

II. Verfahren bei der Annahme der Depoſiten.

§. 18.

1) Von wem und wo die Annahme geſchehen darf.

Depoſiten ſollen nur von dem Dirigenten der Behörde und außerdem bei Kriminal-Gerichten von dem Inquirenten, bei anderen Behörden von den Aktuaren, Sekretaren oder Stadtſchreibern, in jedem Falle aber nur an Gerichtsſtelle angenommen werden, daſern nicht bei Verſiegelungen, Inventuren und anderen auswärtigen Expeditionen das Geſchäft es mit ſich bringt, an anderer Stelle Gegenſtände alsbald in gerichtliche Verwahrung zu nehmen.

Digitized by Google

§. 19.

Direktoren von Patrimonial-Gerichten, welche an dem Gerichtsorte nicht wohnhaft ſind, ſteht es jedoch frei, Depoſiten in ihrer Wohnung anzunehmen.

Sie müſſen dieſelben aber binnen längſtens acht Tagen in das ordentliche Gerichts-Depoſitum bringen und inzwiſchen ſowohl gegen äußere Gewalt und Zufälle, als gegen Veruntrauungen und andere Gefährden ſorgfältig verwahren.

§. 20.

2) Annahme-Regiſtratur.

Ueber die Deponirung eines jeden Gegenſtandes iſt ſogleich bei deſſen Annahme eine Regiſtratur abzufaſſen, welche den Tag der Annahme, den Namen des Deponirenden, die Sache, welche dem gerichtlichen Gewahrſam übergeben wird, und die Angabe des Rechtsſtreites oder der Maſſe, zu welcher das Depoſitum gehört, enthalten muß, wenn und ſoweit dieſes nicht etwa ſchon aus einer ſchriftlichen Eingabe, womit das Depoſitum eingeliefert worden, hervorgeht, in welchem Falle eine Bezugnahme auf dieſe genügt.

Bei Geldzahlungen iſt außer dem Betrage die Münzſorte zu bemerken, ſowie bei Koſtbarkeiten die Zahl, die Qualität und überhaupt eine kurze Bezeichnung derſelben, mit Angabe des Gewichtes, wo dies thunlich iſt. Bei Urkunden ſind der Gegenſtand, das Datum und der Name des Ausſtellers, bezüglich die Series und die Nummer anzugeben.

§. 21.

Dieſe Eingaben und Regiſtraturen ſind ohne alle Ausnahme unverzüglich und längſtens binnen vier und zwanzig Stunden nach der Annahme des Depoſitums zur Regiſtrande einzutragen, demnächſt aber zu den Akten zu bringen und im Depoſiten-Buche anzuführen.

§. 22.

3) Zählen und Verpacken der Depoſiten.

Eingehende Gelder, ſoweit ſie nicht in unverletzten Packeten ſich befinden, welche, mit der Inhaltsangabe verſehen, von einer öffentlichen Behörde verſiegelt ſind, und ſofern ſie nicht von den Betheiligten verſiegelt und gehörig bezeichnet deponirt werden, mit der nach den Umſtänden zuläſſigen Beſtimmung, daß ſie in dieſem Zuſtande künftig wieder zurückgenommen werden ſollen, müſſen nachgezählt, ſortirt und verpackt werden.

Digitized by Google

§. 23.

Pretioſen, ſowie letztwillige Verfügungen, ſind zu verſiegeln und mit bezeichnenden Ueberſchriften zu verſehen; andere zu einem und demſelben Depoſitum gehörige Urkunden ſind in eine gemeinſchaftliche, ebenfalls zu überſchreibende Tektur zu legen.

§. 24.

4) Depoſiten-Scheine.

Jedes Empfangsbekenntniß, welches von einem Gerichte über Gelder, Dokumente oder andere Gegenſtände ertheilt wird, die ihm zur Aufbewahrung, Auszahlung oder Weiterbeförderung anvertrauet werden, ſoll ſtets von *zwei* Schlüſſelinhabern — und zwar von dem Dirigenten und einem Aktuar (Inquirenten), Stadtſchreiber oder Rathsbeiſitzer, bei Patrimonial-Gerichten von dem Gerichtshalter *und* dem Gerichtsinhaber oder deſſen Beauftragten — gemeinſchaftlich vollzogen werden.

§. 25.

Kann ein ſolcher Depoſiten-Schein, weil die Empfangnahme nicht an Gerichtsſtelle erfolgt (§. 18, §. 19) oder ſonſt die zur Mitvollziehung Befugten abweſend und nicht gleich aufzufinden ſind, nicht augenblicklich ausgefertigt werden: ſo iſt dem Deponenten nur eine Interims-Quittung ſofort auszuhändigen, dieſe aber *längſtens binnen acht Tagen* gegen einen förmlichen Depoſiten-Schein wieder einzutauſchen.

§. 26.

Patrimonial-Gerichte, welchen hinſichtlich des mehrfachen Verſchluſſes der Depoſiten etwa Dispenſation ertheilt iſt (§. 8), dürfen auch von dieſer doppelten Vollziehung der Depoſiten-Scheine dispenſirt werden.

§. 27.

5) Eintragung in das Depoſiten-Buch.

Alle Depoſital-Gegenſtände ohne Unterſchied, ob ſie von Behörden oder von Privat-Perſonen herrühren, ob ſie zu längerer oder kürzerer Aufbewahrung beſtimmt ſind und ob ſie ſogleich oder ſpäter an dritte Perſonen oder Behörden weiter befördert werden ſollen, müſſen unverzüglich und längſtens *binnen vier und zwanzig* Stunden in das Depoſiten-Buch eingetragen werden.

Eine Verlängerung dieſer Friſt bis zu acht Tagen tritt nur in dem im §. 19 gedachten Falle ein.

§. 28.

6) Einlegung in das Depoſitorium.

Unmittelbar nach der Eintragung iſt der eingetragene Gegenſtand unter den geſetzmäßigen Depoſital-Verſchluß zu bringen.

II. Verfahren bei der Ausgabe aus dem Depoſitum.

§. 29.

1) Beſchluß der Auszahlung

In gerichtlicher Verwahrung befindliche Gegenſtände dürfen nur auf Beſchluß des Gerichtes und nur an den durch dieſes beſtimmten Empfänger oder an deſſen zur Empfangnahme gerichtlich Bevollmächtigten hinausgegeben werden.

§. 30.

2) Auszahlungs-Regiſtratur und Quittung.

Ueber jede Auszahlung oder Aushändigung eines Depoſitums iſt eine Regiſtratur in eben der Maße, wie bei deſſen Annahme (§. 20), abzufaſſen, von dem Empfänger, inſofern derſelbe nicht ſchon eine beſondere gerichtliche Quittung darüber ausgeſtellt hat, zu unterſchreiben und darin über den Empfang zu quittiren.

Erfolgt die Quittungsleiſtung vor der Depoſital-Behörde ſelbſt, ſo muß dieſelbe bei beſetzter Gerichtsbank (§§. 1, 7 des Geſetzes vom 13. April 1833) aufgenommen werden.

Dieſe Regiſtraturen ſind ebenfalls zu den einſchlagenden Akten unverzüglich zu bringen und im Depoſiten-Buche genau anzuführen.

§. 31.

Ueberdieß muß bei jeder Aushändigung eines Depoſitums, ſowie bei Eröffnung eines niedergelegten letzten Willens der darüber ausgeſtellte Depoſiten-Schein zurückgegeben, oder — wenn derſelbe nicht beizuſchaffen iſt — von dem, welchem er ertheilt worden, oder von deſſen Erben durch einen beſondern, auf ſeine Koſten gerichtlich auszuſtellenden Revers für ungültig erklärt werden.

§. 32.

Wird nur ein Theil des Depoſitums, über welches der Schein ausgeſtellt iſt, hinausgegeben, z. B. in Zins-Koupons von einer deponirten Obligation: ſo iſt der hinausgegebene Gegenſtand auf dem Depoſiten-Scheine abzuſchreiben.

§. 33.

Werden Gerichtskoſten aus dem Depoſitum erhoben, ſo iſt die vorſchriftsmäßige Koſtenquittung mit der Bemerkung, daß die Zahlung aus dem De-

Digitized by Google

poſitum geleiſtet worden, zu den das Depoſitum betreffenden Akten zu nehmen und im Depoſiten-Buche darauf zu verweiſen.

§. 34.

3) Rechnungslegung.

Jedem Betheiligten bei einem Depoſitum iſt die Einſicht der darauf bezüglichen Rechnung (des Konto) im Depoſiten-Buche und der dazu gehörigen Belege zu geſtatten, auch auf Verlangen Abſchrift davon zu ertheilen.

§. 35.

4) Erledigung alter Depoſiten.

Wegen älterer Depoſiten, deren gegenwärtige Eigenthümer oder ſonſt Anſpruchsberechtigte ganz oder ihrem Aufenthalte nach unbekannt ſind, iſt, unter Genehmigung der zuſtändigen Landesregierung, der Ediktal-Prozeß gegen Alle, welche auf das Depoſitum Anſpruch machen könnten, zu eröffnen, dafern das Depoſitum über funfzig Thaler im Vierzehenthaler-Fuße beträgt.

§. 36.

Iſt der Beſtand eines ſolchen Depoſitums geringer, oder werden auf die erlaſſene Ediktal-Ladung keine Anſprüche auf daſſelbe nachgewieſen: ſo fällt es, vorbehältlich etwa begründeter Rechte Anderer, dem Fiskus des Gerichtes anheim, bei welchem das herrenloſe Depoſitum aufbewahrt worden iſt.

§. 37.

Melden ſich in der Folge, jedoch vor Ablauf der Verjährungszeit ſeit der Entſchüttung des Depoſitums (§. 36), noch Berechtigte zu einem ſolchen Depoſitum: ſo iſt die betroffene Kaſſe ſchuldig, den empfangenen Depoſital-Betrag, ſoweit gegründete Anſprüche darauf dargethan werden, jedoch ohne Zinſen und ſonſtigen Abwurf bis zur Zeit der Anmeldung, herauszugeben.

Zweites Kapitel.

Beſondere Beſtimmungen über die Depoſital-Verwaltung bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

§. 38.

1) Anwendung der allgemeinen Beſtimmungen.

Vorſtehende Beſtimmungen finden im Allgemeinen auch bei dem Depoſiten-Weſen der Landesregierungen Anwendung.

Im Einzelnen treten jedoch folgende Abweichungen ein.

Digitized by Google

§. 39.

2) Beſondere Beſtimmungen.

Für jedes Kabinet der Regierungen beſteht ein beſonderer wohlverwahrter Depoſiten-Behälter unter dem Verſchluſſe des Sekretars.

§. 40.

Das gehörig verwahrte Depoſitorium, in welchem dieſe einzelnen Depoſiten-Behälter ſich befinden, ſteht unter dreifachem Verſchluſſe.

§. 41.

Die Schlüſſel zu dieſem Depoſitorium, deren jeder nur eins der verſchiedenen Schlöſſer öffnet, befinden ſich — verſiegelt — im Gewahrſam des Vorſitzenden und zwei anderer Mitglieder des Kollegiums.

§. 42.

Die Oeffnung des Depoſiten-Behälters geſchieht in Gegenwart eines Mitgliedes des Kollegiums und des Sekretars, deſſen Depoſitum geöffnet werden ſoll. Erſterem werden zu dem Behufe die Schlüſſel zu dem gemeinſchaftlichen Depoſitorium zugeſtellt; letzterer führt den Schlüſſel zu dem beſondern Depoſiten-Behälter ſeines Kabinets.

§. 43.

Nach wiederangelegtem äußeren Verſchluſſe werden die dazu gehörigen Schlüſſel wieder eingeſiegelt und ſogleich deren Inhabern zurückgeſtellt.

§. 44.

In jedem Kabinet wird ein beſonderes — von dem Kollegium beglaubigtes (§. 9) — Depoſiten- und Teſtaments-Buch von dem Sekretar geführt.

§. 45.

So oft etwas im Depoſitorium niedergelegt wird, iſt die Einzeichnung darüber — nebſt dem Beſchluſſe der Depoſition — dem Mitgliede des Kollegiums, unter deſſen Aufſicht die Oeffnung erfolgt, vorzulegen und die Einzeichnung von dieſem alsbald zu ſigniren.

Digitized by Google

§. 46.

Die Einträge im Depoſiten-Buche über Auszahlungen ſind, ſobald letztere geſchehen, mit der Quittung darüber dem Referenten oder Kommiſſar in der Sache zur Signatur vorzulegen.

§. 47.

Wird eine Depoſition beſchloſſen, ſo iſt zugleich ein förmlicher Depoſiten-Schein des Kollegiums oder der Kommiſſion — gegen Rückgabe der etwa ausgeſtellten Interims-Quittung — zu ertheilen, welchen der Vorſitzende oder der Kommiſſar zu vollziehen und der Sekretar zu kontraſigniren hat.

§. 48.

3) Einſtweilige Aufbewahrung.

Eingehende Depoſital-Gegenſtände können von dem Vorſitzenden, einem Mitgliede oder einem Sekretar des Kollegiums in Empfang genommen werden, ſind aber in jedem Falle, wenn die wirkliche Depoſition nicht ſofort erfolgen kann, alsbald dem Sekretar desjenigen Kabinets, in welches die Sache gehört, oder deſſen Stellvertreter, gegen eine Interims-Quittung desſelben, zuzuſtellen und von dieſem in einem ſichern Behältniſſe des Kabinets, oder in deſſen Ermangelung in der Sporteln- und Verwaltungs-Kaſſe des Kollegiums einſtweilen aufzubewahren (zu aſſerviren).

Die Annahme-Regiſtratur oder die Eingabe, womit das Depoſitum eingegangen iſt, ſoll ohne allen Verzug zur Regiſtrande gebracht oder, wenn ein Mitglied des Kollegiums in der Sache beauftragt iſt, dem Kommiſſar vorgelegt werden.

§. 49.

Eben ſo bleiben die aus dem Depoſitorium herausgenommenen Gegenſtände bis zu deren, möglichſt zu beſchleunigender, Aushändigung oder Wiedereinlegung, in dem einſtweiligen Gewahrſame des Sekretars.

§. 50.

Dieſer hat über alle ſolche Aſſervate ein Manual, nach dem unter C beigefügten Muſter, zu führen, welches, gleich dem Depoſiten-Buche, von dem Kollegium zu beglaubigen iſt.

In das Manual ſind alle im Kabinet vorkommende Aſſervate unverzüglich in chronologiſcher Ordnung einzutragen; wobei der Tag des Empfangs, der Betrag und der Name des Depoſitums anzugeben iſt.

Digitized by Google

Erfolgt die Niederlegung in das Depoſitorium oder die Aushändigung, ſo iſt dieſes, unter Angabe des Tages, in dem Manual alsbald zu bemerken.

§. 51.

Bei jeder Ablieferung eines Aſſervats zum Depoſitum iſt deren Erledigung, und bei jeder Aushändigung eines Depoſital-Gegenſtandes an den Sekretar iſt, auf dem Grunde des vorzulegenden Beſchluſſes, deſſen Vereinnahmung im Manual von dem anweſenden Mitgliede des Kollegiums zu ſigniren.

Bei Signatur der Ausgabe im Depoſiten-Buche (§. 46) iſt dann auch die Erledigung des Aſſervats im Manual vom Referenten oder Kommiſſar zu zeichnen.

Drittes Kapitel.

Von der Ausleihung der Depoſiten.

§. 52.

1) Vorſchrift zu nutzbarer Anlegung.

Alle niedergelegte Gelder, welche nicht, allem Anſcheine nach, gleich in dem erſten Vierteljahre wieder zur Auszahlung gelangen können, ſollen vor Ablauf der erſten ſechs Wochen nutzbar angelegt werden.

§. 53.

2) Ausleihung.

Sind die am Depoſitum Betheiligten ſämmtlich bekannt und ſelbſtſtändig, ſo iſt ihnen zunächſt die Sorge für dieſe Anlegung und deren Wahl zu überlaſſen.

§. 54.

Im entgegengeſetzten Falle haben die beſtellten Vormünder und Verwalter ſolcher Gelder, ſowie die Depoſital-Behörden ſelbſt, allen Fleiß anzuwenden, daß dieſelben möglichſt bald und vortheilhaft, gegen die zur Zeit der Ausleihung landübliche Verzinſung und geſetzlich genügende Sicherheit, angelegt werden.

§. 55.

Dabei iſt von der Behörde ſtreng darauf zu ſehen, daß ſolche Gelder bei ermangelnder ausdrücklicher Zuſtimmung ſelbſtſtändiger Betheiligter durch-

Digitized by Google

aus nicht auf Handſcheine, Wechſel, Privat-Pfandverſchreibungen oder irgend ungenügende Sicherheit, ſondern nur auf ſolche gerichtliche Konſenſe oder Hypothek-Verſchreibungen hingegeben werden, worin ein wenigſtens dem doppelten Betrage des Darlehens im Werthe gleichkommendes, in Immobilien oder gehörig verbrieften Grundgefällen beſtehendes Unterpfand beſtellt und jede ſonſt noch, nach Maßgabe des einzelnen Falles, erforderliche Sicherheitsmaßregel, z. B. die Verzichtleiſtung der Ehefrau des Schuldners, beobachtet iſt.

§. 56.

Brandgut iſt dabei (§. 55) ſtets nur mit der Summe in Anſchlag zu bringen, mit welcher es in der inländiſchen Brandverſicherungs-Anſtalt verſichert iſt, inſoweit dieſelbe den gegenwärtigen Schätzungswerth nicht überſteigt.

§. 57.

Haften Vor-Hypotheken auf dem zu beſtellenden Unterpfande, ſo darf das neue Darlehen mit den ihm vorgehenden Kapital-Summen zuſammengerechnet nicht über den hälftigen Betrag des Werthes der verpfändeten Sache hinausgehen.

Auf Immobilien, welche mit Pfandrechten für ganz unbeſtimmte Summen, z. B. mit hypothekariſchen Kautionen für Pachter, Rechnungsführer und dergleichen, beſchwert ſind, dürfen deponirte Gelder gar nicht verliehen werden.

§. 58.

Ausnahmsweiſe aber können dergleichen Gelder auf bloße Obligationen, ohne ſpezielle Hypothek-Beſtellung, verzinslich ausgeliehen werden:

1) an die Großherzoglichen Kammer- und Landſchafts-Kaſſen, mit Einſchluß der von denſelben abhängigen Spezial-Kaſſen, gegen verfaſſungsmäßig ausgeſtellte Obligationen;

2) an inländiſche Ortsgemeinden, dafern die Darlehensaufnahme durch die Stadtgemeinden nach den Erforderniſſen der beſondern Stadtordnung und durch die Landgemeinden in Gemäßheit der Landgemeinde-Ordnung vom 2. Februar 1840 in aller Beziehung in gehöriger, die Gemeinde verbindender Weiſe geſchieht und gerichtlich, oder bei Stadtgemeinden unter Hand und Siegel des Stadtrathes, beurkundet wird;

Digitized by Google

3) an die öffentlich anerkannten Sparkaſſen im Großherzogthume gegen die ſtatutenmäßige Beſcheinigung und Verzinſung, jedoch im Ganzen nur unter der Summe von fünf und zwanzig Thalern Konventions-Geld für einen Betheiligten.

Hierdurch ſoll jedoch die Verbindlichkeit der Vormünder und der ausleihenden Behörden, für Unterbringung der Gelder gegen höhere Zinſen, als bei den genannten Kaſſen gewöhnlich gegeben werden, ſoviel wie möglich zu ſorgen, keinesweges aufgehoben ſeyn.

§. 59.

Gegen Verpfändung von Forderungen dürfen Depoſiten-Gelder nur inſoweit verliehen werden, als die unterpfändlich einzulegenden Urkunden den vorſtehenden Vorſchriften über depoſitalmäßige Sicherheit, hingeſehen auf den Betrag der darauf herzuleihenden Depoſiten-Gelder, entſprechen.

Dabei ſind die ſonſt erforderlichen Sicherheitsmaßregeln, als: gerichtliche Beurkundung des Darlehens- und Pfand-Vertrages, Verzichtleiſtung der Ehefrau des Verpfänders, hinreichende Vergewiſſerung darüber, daß die zu verpfändende Forderung auch wirklich noch beſteht, und gerichtliche Benachrichtigung des Schuldners von der geſchehenen Verpfändung (§. 15), nach Maßgabe des einzelnen Falles, ebenfalls zu beobachten.

§. 60.

Es wird gänzlich unterſagt, deponirte Gelder an die bei der Depoſital-Behörde ſelbſt angeſtellten Perſonen auszuleihen, auch wenn dieſelben die geſetzlich erforderliche Sicherheit zu leiſten vermögen.

§. 61.

Auch in den Fällen, wo es geſetzlich ſtatthaft iſt, gerichtlich deponirte Gelder an Privat-Perſonen auszuleihen, muß hierzu bei Untergerichten doch jedesmal auch die Zuſtimmung des zweiten Schlüſſelinhabers, bei Patrimonial-Gerichten, mit Ausnahme der akademiſchen und ſtädtiſchen Gerichte, des Gerichtsinhabers oder ſeines Bevollmächtigten zu den Akten erklärt und, wenn zwiſchen dieſem und dem Dirigenten der Behörde eine Vereinigung nicht Statt findet, an die Oberbehörde deshalb Bericht erſtattet werden.

Digitized by Google

§. 62.

3) Einlieferung an die Haupt-Landſchaftskaſſe.

Gelingt die Ausleihung oder die Erkaufung ſicherer Aktiven — welche, wenn es den Umſtänden nach räthlich erſcheint, auch mit Aufwendung kursmäßigen Agio's geſchehen darf — während jener ſechswöchentlichen Friſt (§. 52) nicht, oder wollen ſelbſtſtändige Betheiligte eine ſolche Ausleihung nicht, ſo müſſen dann alle dergleichen baare Depoſiten, ſoweit ſie mit fünf und zwanzig Thalern theilbar ſind und unter der im §. 52 gedachten Vorausſetzung, unverzüglich an die Haupt-Landſchaftskaſſe (oder für deren Rechnung an die von derſelben beauftragte Kreis-Steuereinnahme zu Eiſenach oder zu Neuſtadt a. d. O.) eingeliefert werden, von welcher über jedes derſelben ein Kaſſeſchein ertheilt und die eingezahlte Summe, ſoweit ſie mit fünf und zwanzig theilbar iſt, mit zwei Prozent verzinſ't wird. Der etwa übrig bleibende, mit fünf und zwanzig Thalern nicht theilbare Geldvorrath aber iſt ſofort an eine öffentlich anerkannte Sparkaſſe, oder, wenn der Betrag es geſtattet, auf eine dreiprozentige landſchaftliche Auporteur-Obligation auszuleihen.

§. 63.

Die erwähnten Depoſital-Zinſen werden jedoch nur von denjenigen Silber-Münzſorten entrichtet, welche nach den jezeitigen Münz- und Kaſſe-Verhältniſſen von der Haupt-Landſchaftskaſſe benutzt werden können und welche zu dem Behufe von dem Landſchafts-Kollegium durch öffentliche Bekanntmachung werden bezeichnet werden.

§. 64.

Die Gold-Münzſorten, ſowie alle ſonſtige nicht annehmbare Münzſorten (§. 63) ſind in der Regel vor der Einſendung von den dazu aufzufordernden Betheiligten, oder, wenn dieſe nicht alle ſelbſtſtändig und bekannt ſind, durch Vermittelung der Behörde, wo irgend möglich, in annehmbare (§. 63) Silberſorten umzuſetzen.

In gänzlicher Ermangelung einer Gelegenheit dazu ſind Goldmünzen von der betreffenden Kaſſeſtelle beſtmöglichſt umzuwechſeln. Die dadurch erlangte Summe wird verbrieft, und die Depoſital-Behörde empfängt zugleich mit dem Kaſſeſcheine die Beſcheinigung des Wechslers zum Belege.

Alle ſonſtige nicht annehmbare, ungangbare oder verrufene Münzſorten, ſowie Scheidemünze und fremdes Papiergeld, inſofern ſie nicht vor der Ein-

Digitized by Google

ſendung in annehmbare Münzſorten haben umgeſetzt werden können, werden verſiegelt, mit deutlicher Aufſchrift des Inhaltes, des Urſprungs und des Namens der Einſendungsbehörde verſehen, niedergelegt, und nicht verzinſ't.

§. 65.

Die annehmbaren Depoſiten-Gelder hingegen müſſen — wenn dieſes nicht ſchon von einer andern öffentlichen Behörde geſchehen (§. 22) — von der einſendenden Behörde in Beutel oder Packete zu Summen, welche mit fünf theilbar ſind, gehörig verpackt, vollſtändig verſiegelt und, nächſt der deutlichen Angabe ihres Inhaltes, mit dem Namen jener Behörde bezeichnet ſeyn.

§. 66.

Die Depoſital-Behörden zeigen die einzuſendenden Depoſiten-Gelder dem Landſchafts-Kollegium, beziehungsweiſe durch Kommunikate oder Berichte, an.

Das Landſchafts-Kollegium verfügt hierauf unverzüglich wegen Annahme dieſer Gelder, unter Zufertigung des vollzogenen Kaſſeſcheins, das Erforderliche an die Haupt-Landſchaftskaſſe, welche ſodann die Empfangnahme entweder ſelbſt bewirkt, oder dieſerhalb die Kreis-Steuereinnahme, wo die Einzahlung erfolgen ſoll, ungeſäumt mit Anweiſung verſieht.

Derſelbe Geſchäftsgang findet auch bei Zurückforderung der zur Haupt-Landſchaftskaſſe eingeſendeten Depoſiten-Gelder Statt, welche ſodann, gegen Abgabe des mit der Rückempfangs-Quittung verſehenen Kaſſeſcheins und beſonderer Zins-Quittung, in Empfang genommen werden, oder der Depoſital-Behörde, nach deren Antrage, unverweilt durch die Poſt zu überſenden ſind, in welchem Falle mit der nächſten Poſt die Einſendung des quittirten Kaſſeſcheins und der beſondern Zins-Quittung an die Kaſſeſtelle erfolgen muß, während letzterer einſtweilen der Poſtſchein zum Belege dient.

Sowohl bei der Einzahlung als bei der Zurückzahlung muß von der die Zahlung leiſtenden Behörde ein vollſtändiger Sortenzettel beigefügt werden.

§. 67.

Die dereinſtige Zurückzahlung geſchieht, neben der Zurückgabe der etwa mit eingeſendeten, bei der Kaſſe bloß niedergelegten, unannehmbaren Münzen, in der Regel in denſelben Münzſorten, in welchen die Einzahlung erfolgte und worüber der ausgefertigte Kaſſeſchein jedesmal das Nähere enthält.

Digitized by Google

Nur in Ermangelung dieſer Münzſorten, oder wenn ſolche inzwiſchen devalvirt oder verrufen worden, wird die Rückzahlung in anderen annehmbaren Münzen geleiſtet.

§. 68.

Alle Depoſiten unter tauſend Thaler können, wenn die Umſtände es erfordern, zu jeder Zeit, ohne vorherige Aufkündigung, zurückgefordert und müſſen ſodann unverweilt heimgezahlt werden. Bei Depoſiten über tauſend Thaler aber iſt eine vierwöchentliche vorherige Aufkündigung und bei Depoſiten von mehr als fünftauſend Thalern eine zweimonatliche Aufkündigung nöthig.

§. 69.

Die Depoſital-Behörden können auch zur Beſtreitung nöthiger Ausgaben, zu denen das Depoſitum beſtimmt iſt, oder wenn letzteres ſich theilweiſe erledigt, abſchlägliche Rückzahlungen auf die eingeſendeten Gelder verlangen und gegen abſchlägliche Quittungen erhalten.

§. 70.

Können die Betheiligten oder Kuratoren eines Depoſitums Gelegenheit ermitteln, die deponirten Gelder ganz oder theilweiſe auf höhere Zinſen gegen genügliche Sicherheit unterzubringen: ſo hat die Depoſital-Behörde dem diesfallſigen Antrage Statt zu geben und die eingeſendeten Gelder wieder einzuziehen oder, wenn es thunlich iſt, unmittelbar bei der landſchaftlichen Kaſſe an den Darlehensempfänger auszahlen zu laſſen; und es ſoll insbeſondere bei vormundſchaftlichen und Konkurs-Geldern eine ſolche Unterbringung zu höheren Zinſen möglichſt befördert werden.

§. 71.

Die Depoſital-Zinſen werden, wenn nicht beſondere Umſtände es anders erfordern, immer erſt bei der gänzlichen oder theilweiſen Zurückzahlung des Kapitals berechnet und abgewährt, auch nur nach ganzen und halben Monaten von dem jedesmaligen Tage der Einzahlung an vergütet, ſo daß die darüber hinausgehenden Tage der Haupt-Landſchaftskaſſe zu gut kommen. Es wird mithin, z. B., ein am 6. Januar eingezahltes und am 3. Auguſt desſelben Jahres zurückgezahltes Depoſitum nur auf 6,1/2 Monate bis zum 21. July verzinſ't.

Digitized by Google

§. 72.

Die Einſendung der Gelder — von den Depoſital=Behörden an die Kaſſebehörden und umgekehrt — ſoll, ſo oft es thunlich, durch die Poſt unter portofreier Rubrik oder durch verpflichtete landſchaftliche Geldboten geſchehen, wo alsdann keine beſondere Transport=Koſten entſtehen.

Iſt jenes aber nicht möglich, ſo fallen die Transport=Koſten den Betheiligten des Depoſitums zur Laſt.

§. 73.

4) Gemeinſchaftliche Vorſchriften.

Die Urkunden ſowohl über die ausgeliehenen, als über die an die landſchaftliche Kaſſe eingelieferten Depoſiten=Gelder müſſen — ſofern erſtere nicht auf den Inhaber lauten — auf den Namen des einzelnen Depoſitums, zu welchem die Gelder gehören, ausgeſtellt werden.

§. 74.

Bei der Entſchüttung eines Depoſitums werden

1) die in demſelben befindlichen Kaſſeſcheine entweder realiſirt oder, unter Benachrichtigung des Landſchafts=Kollegiums hiervon, dem Betheiligten quittirt zur Erhebung ausgehändigt,

2) andere auf den Namen des Depoſitums lautende Dokumente mit einem Zeugniſſe des Ueberganges auf den Empfänger verſehen und

3) auf den Inhaber lautende Schuldurkunden, welche zum Depoſitum gehören — nachdem ſie wieder in Kurs geſetzt worden — hinausgegeben.

§. 75.

Wenn deponirte Gelder ausgeliehen oder zur Haupt=Landſchaftskaſſe eingeliefert werden, ſo iſt dieſe Summe in der für das baare Geld beſtimmten Kolumne des Depoſiten=Buchs in Ausgabe zu verſchreiben, dagegen aber das dafür empfangene Dokument unter der Kolumne der Urkunden wieder in Einnahme zu bringen.

Wird im Gegentheil ein ausſtehendes Kapital ganz oder theilweiſe zurückgezogen, ſo iſt das Dokument, oder ſoviel davon abgeſchrieben worden, in der gehörigen Kolumne in Ausgabe und das baare Geld, wenn es zum Depoſitum kommt, in Einnahme zu ſtellen.

Digitized by Google

Viertes Kapitel.

Von der Verantwortlichkeit der Depoſital-Behörden, deren Vertretung und Beaufſichtigung.

I. Verantwortlichkeit der Depoſital-Behörden.

§. 76.

Durch die Annahme eines Depoſitums geht das Gericht die Verbindlichkeit ein, den Intereſſenten für die ſichere Aufbewahrung und vorſchriftsmäßige Verwaltung zu haften und, ſobald die Veranlaſſung deſſelben hinwegfällt, das Verwahrgut an den dazu Berechtigten zurückzugeben. 1) Verantwortlichkeit im Allgemeinen.

Der Eigenthümer trägt bloß denjenigen Schaden, welcher durch reinen Zufall an dem Depoſitum ſich ereignet.

§. 77.

Jedes Gericht iſt für die Herſtellung der vorſchriftsmäßigen Depoſital-Einrichtung im Allgemeinen, jeder Beamte und jeder Depoſiten-Bewahrer iſt für die ihm obliegende Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften insbeſondere verantwortlich.

§. 78.

Für die Richtigkeit des Depoſital-Beſtandes haben bei Kollegien der Sekretar oder deſſen Stellvertreter, welcher das Depoſitum unter ſeinem beſondern Verſchluſſe hat, bei Aemtern, Kriminal-Gerichten und Stadt-Gerichten oder Stadträthen der Dirigent und der zweite Schlüſſelinhaber ſolidariſch, bei anderen Patrimonial-Gerichten der Gerichtsinhaber und der Gerichtshalter, gleichfalls ſolidariſch, zu haften, daher auch beide mit gleichem Rechte auf die Beobachtung aller Depoſital-Vorſchriften zu ſehen und ſich gegenſeitig hierin zu kontroliren haben. 2) Im Beſondern.

§. 79.

Die Beſchlüſſe wegen Verwendung oder Ausleihung eines Depoſitums hat das Kollegium, der Kommiſſar, und bei Untergerichten der Dirigent zu vertreten; vorbehältlich der ſolidariſchen Mithaftung des zweiten Schlüſſelinhabers oder des Gerichtsherrn bei Darlehen an Privat-Perſonen (§. 61).

Digitized by Google

Bei Kollegien trifft die Verantwortlichkeit hinſichtlich der Geſetzmäßigkeit der *Beſchlüſſe* in Depoſital-Angelegenheiten den Referenten und den Korreferenten, wenn ein ſolcher beſtellt iſt, hinſichtlich der Pünktlichkeit und Genauigkeit ihrer *Vorbereitung* und *Ausführung* aber den Sekretar oder auch den Diener, welcher dazu verpflichtet war.

Wird ein Beſchluß *gegen* die Anſicht des Referenten oder des Korreferenten gefaßt, ſo kann ſich dieſer, wie jener, der Verantwortung deshalb nur dann entziehen, wenn wider den Beſchluß ein ſchriftliches Votum von ihm zu den Akten gegeben wird.

Ein ſo gefaßter Beſchluß iſt von denjenigen zu vertreten, welche für denſelben geſtimmt haben. Es ſind daher ihre Namen zu den Akten zu bemerken.

§. 80.

Dem Depoſiten-Buchführer liegt es ob, wegen auszuleihender Baarſchaften, ausgelooſ'ter oder gekündigter Kapitale, zu erhebender Zinſen und Zins-Koupons zeitig Anzeige zu machen, auch dieſe Anzeige zur Regiſtrande zu bringen, damit die weitere Beſchlußfaſſung veranlaßt werde.

Es hat derſelbe zu ſolchem Zwecke das Depoſiten-Buch wenigſtens alle Vierteljahre, die Ziehungsliſten inländiſcher Staatsſchuldſcheine aber, ſo oft ſie erſcheinen, genau durchzugehen, Kündigungen zu notiren und die ſich ergebenden Bemerkungen mit vorzulegen.

§. 81.

3) Ahndung der Uebertretungen.

Jede Uebertretung oder Vernachläſſigung der in dieſem Geſetze gegebenen Vorſchriften begründet nicht nur die Verbindlichkeit zum Erſatze des daraus etwa entſtehenden Schadens, ſondern ſoll auch, außer den etwa ſonſt verwirkten Strafen, im Disziplinar-Wege angemeſſen geahndet werden.

Bei Vermeidung gleicher Nachtheile iſt jeder Beamte, welcher ein *untreues* Benehmen eines, wenn auch ihm vorgeſetzten, Mitbeamten wahrnimmt, zur Anzeige bei der Oberbehörde verpflichtet.

§. 82.

Insbeſondere ſoll

1) der Mangel der vorgeſchriebenen Depoſital-Einrichtung,
2) die Ueberlaſſung der anvertrauten Depoſiten-Schlüſſel an eine andere Perſon zur alleinigen Eröffnung des Kaſtens,

Digitized by Google

3) die einſeitige Ausſtellung eines Depoſiten-Scheines ohne Unterſchrift eines zweiten Schlüſſelinhabers, wo dieſe erfordert iſt (§§. 24, 26, 47),

4) in Fällen, in welchen eine Interims-Quittung zuläſſig iſt (§§. 25, 48), die von dem Ausſteller verſchuldete Verzögerung der zeitigen Auswechſelung (§. 25)

mit einer Geldbuße von fünf bis fünf und zwanzig Thalern geahndet werden.

Die unter Nr. 3 angedrohte Strafe trifft denjenigen, welcher den Schein hinausgiebt, bevor derſelbe mit beiden Unterſchriften vorſchriftsmäßig verſehen iſt.

Bei Patrimonial-Gerichten hat der Gerichtshalter noch beſonders dafür einzuſtehen, daß die Mitunterſchrift von dem Gerichtsinhaber oder deſſen dazu Bevollmächtigten herrühre.

§. 83.

Ferner ſoll die vorſchriftswidrige Verleihung deponirter Gelder, außer der Selbſthaftung der Verleiher und um ſo mehr, wenn dieſe nicht möglich iſt, die ſtrengſte Ahndung, ja nach Maßgabe des Falles ſelbſt Freiheitsſtrafe und Dienſtentſetzung nach ſich ziehen.

§. 84.

Sollte, wider Verhoffen, jemand von den Gerichts-Perſonen ſich beigehen laſſen, in ein Depoſitum, ehe daſſelbe unter gemeinſamen Verſchluß in den Depoſiten-Kaſten gebracht worden iſt oder auch nachher, mit oder ohne Kolluſion mit den anderen Schlüſſelinhabern einzugreifen und daſſelbe zu ſeinem Privat-Gebrauche oder doch zu anderem geſetzwidrigen Gebrauche zu verwenden: ſo ſoll jeder Theilnehmer an ſolcher Veruntrauung nicht allein ſeiner Stelle entſetzt, ſondern auch nach den Beſtimmungen des Strafgeſetzbuches noch außerdem nachdrücklichſt beſtraft und zum Erſatze des Veruntrauten mit Verzugszinſen von Zeit der Unterſchlagung angehalten werden.

II. Vertretung der Depoſital-Behörden.

§. 85.

Für die dem Gerichte zur Verwahrung anvertrauten und in die Hände eines zur Empfangnahme befugten (§§. 18, 48) Beamten deſſelben erweislich 1) Wem Vertretun obliegt.

Digitized by Google

gelangten Sachen und für die dem Gerichte deshalb obliegenden Verpflichtungen (§. 76) haftet die Gerichtsherrſchaft, dergeſtalt, daß jeder Schade, welcher daran durch Nachläſſigkeit, Veruntrauung oder andere widerrechtliche Handlungen einer Gerichts-Perſon geſchehen iſt, bei den Kriminal-Gerichten durch den landſchaftlichen Fiskus, bei den übrigen unmittelbaren Großherzoglichen Juſtiz-Behörden von dem Kammer-Fiskus, bei den Stadträthen aus dem Kämmereivermögen, bei den akademiſchen Behörden aus dem akademiſchen Fiskus und bei den übrigen Patrimonial-Gerichten von jedem Beſitzer des Gutes, welchem die Gerichtsbarkeit zuſteht, ſofort vertreten werden muß.

§. 86.

Für die an die landſchaftliche Kaſſe eingelieferten Depoſiten-Gelder haftet der Landſchafts-Fiskus, und zwar hinſichtlich der verzinslichen Summen nach den Grundſätzen vom Darlehen, hinſichtlich der unverzinslich niedergelegten Gelder hingegen ebenfalls nur als Depoſitar.

§. 87.

Durch Befriedigung der Betheiligten geht der Anſpruch wider diejenigen, welche die Schuld unmittelbar trifft, ohne daß es zuvor einer Ausmittelung der Perſonen derſelben bedarf, auf die Perſon oder Kaſſe, welche Zahlung leiſtet, bis auf den Betrag der letztern, von ſelbſt über.

§. 88.

2) Beſchwerdeführung.

Entſtehen über den Betrag und die Gewährung eines auszuzahlenden Depoſitums Irrungen, ſo hat der Betheiligte, vor Erhebung einer Klage, dem zuſtändigen Landes-Juſtiz-Kollegium, unter vollſtändiger Begründung ſeines Anſpruchs, Anzeige zu machen.

Wenn ſich bei der hierauf anzuſtellenden Erörterung ein durch Schuld einer öffentlichen Behörde entſtandener oder bevorſtehender Schaden herausſtellt und die Beamten, auf welche die Schuld fällt, zur Entſchädigung in Güte ſich nicht verſtehen oder die Entſchädigung ſofort zu leiſten nicht im Stande ſind: ſo iſt nach Befinden bei der höchſten Behörde auf, bezüglich vorſchußweiſe, Befriedigung des Beſchädigten aus der Staatskaſſe anzutragen.

Erhält ein ſolcher Antrag höchſte Genehmigung, ſo gehen mit der Zahlung alle Anſprüche, welche der dadurch Befriedigte rückſichtlich deſſelben Ge-

Digitized by Google

genſtandes gegen irgend eine Perſon hatte, von ſelbſt auf den landſchaftlichen bezüglich den Kammer-Fiskus über.

Koſten ſind für dieſe vorläufigen Verhandlungen nur dann anzuſetzen, wenn die Beſchwerde als eine offenbar muthwillige ſich darſtellt.

III. Beaufſichtigung des Depoſital-Weſens.

§. 89.

Jedes Untergericht hat bei drei Thalern Strafe im Juny jedes Jahres einen tabellariſchen Auszug aus dem Depoſiten-Buche zu fertigen und denſelben, von ſämmtlichen Schlüſſelinhabern unterzeichnet, vor Ausgang des Monats an die Landesregierung einzuſenden, oder — bei dem Nichtvorhandenſeyn irgend eines Depoſitums — einen Fehlſchein einzureichen. 1) Depoſiten-Tabelle.

Der tabellariſche Auszug muß bei jedem einzelnen, unter fortlaufenden Nummern eingetragenen Depoſitum enthalten

1) in der erſten Spalte, welche in zwei Abtheilungen zerfällt: wieviel jetzt baar oder in Urkunden wirklich vorhanden iſt;
2) in der zweiten Spalte: wann, von wem und in welcher Sache die Niederlegung geſchah;
3) in der dritten Spalte: die Urſache der Niederlegung;
4) in der vierten Spalte: den Grund der Fortdauer der Niederlegung;
5) in der letzten Spalte: die nähere Angabe über die Beſchaffenheit der Dokumente — mit Bezeichnung der auf den Inhaber lautenden Obligationen nach Series und Nummer — über die Sicherheit und Verzinslichkeit der Ausſtände, nebſt den ſonſt etwa dem Gerichte nöthig ſcheinenden Bemerkungen.

§. 90.

Außerdem iſt die Landesregierung ermächtigt, eine Reviſion der Depoſital-Verwaltung der Untergerichte von Zeit zu Zeit vornehmen zu laſſen. 2) Reviſione

Zu dem Behufe iſt entweder ihr Rechnungs-Reviſor an die Gerichtsſtelle zu ſenden, oder es iſt demſelben nur die Prüfung des einzufordernden und binnen längſtens acht Tagen zurückzuſendenden Depoſiten-Buches aufzutragen.

Digitized by Google

In dem einen wie in dem andern Falle hat der Reviſor das Ergebniß ſeiner Prüfung dem Kollegium zur Schlußfaſſung vorzulegen, welches dagegen die ſo revidirte Depoſital-Behörde nach Befinden von Einſendung der Tabelle für das laufende oder für das nächſte Jahr dispenſiren wird. Eine ſolche Dispenſation entbindet nicht von der Einſendung eines Fehlſcheins (§. 89), vielmehr iſt dieſe mit Anführung des Grundes immer noch zu bewirken.

§. 91.

Auch bei den von Zeit zu Zeit erfolgenden kommiſſariſchen Viſitationen der Aemter und Gerichtsſtellen ſoll dem Depoſiten-Weſen eine vorzügliche Aufmerkſamkeit gewidmet und ſtreng darüber gewacht werden, daß allen hier gegebenen Vorſchriften auf das Genaueſte nachgegangen werde. Deshalb iſt bei ſolchen Viſitationen nöthigenfalls ein verpflichteter Rechnungsverſtändiger mit zuzuziehen.

§. 92.

Die Depoſiten und Aſſervate der Landesregierungen ſind von Zeit zu Zeit durch Kommiſſare des Kollegiums zu revidiren.

Zweiter Abſchnitt.

Von anderen öffentlichen Depoſiten.

§. 93.

1) Bei Kollegien.

Die auf Landes-Juſtiz-Kollegien anwendbaren Beſtimmungen des vorſtehenden Geſetzes finden auch bei der Landes-Direktion, bei dem Ober-Konſiſtorium und bei der Immediat-Kommiſſion für das katholiſche Kirchen- und Schul-Weſen, hinſichtlich der bei dieſen Kollegien vorkommenden Depoſiten, Anwendung.

Es genügt jedoch bei jedem derſelben ein einziges, unter doppeltem Verſchluſſe — eines Kollegien-Mitglieds und eines Sekretärs — ſtehendes Depoſiten-Behältniß.

§. 94.

2) Bei Polizey- und Kommunal-Behörden.

Eben ſo finden die für Untergerichte geordneten Depoſital-Beſtimmungen auch auf die Polizey-Kommiſſionen und Armenaufſichts-Behörden zu Weimar,

Digitized by Google

zu Eiſenach und zu Jena, ingleichen auf die ſchriftſäſſigen, mit Jurisdiktion nicht verſehenen Stadträthe unter folgenden Modifikationen Anwendung:

1) die Depoſiten-Schlüſſel werden bei dieſen Behörden von dem Dirigenten, einem Mitgliede und dem Sekretar oder dem Stadtſchreiber unter ſolidariſcher Haftpflicht geführt;

2) dem Sekretar oder dem Stadtſchreiber liegt überdieß die Führung des Depoſiten-Buches ob;

3) die Aufſicht über das Depoſiten-Weſen dieſer Behörden ſteht der Landes-Direktion zu, an welche auch die jährlichen Depoſiten-Tabellen einzuſenden ſind.

Es verſteht ſich, daß überall, wo im Geſetze von „Gericht" und „Gerichtsſtelle" oder von „Gerichts-Perſonen" die Rede iſt, dieſes hier auf die Verwaltungsſtelle und deren Beamten zu beziehen iſt.

§. 95.

Bei denjenigen Verwaltungsbehörden, welche zugleich Gerichtsbehörden ſind — Juſtiz-Aemter, Patrimonial-Gerichte — erſtrecken ſich die Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes auch auf die in Verwaltungsangelegenheiten zu ihrer Verwahrung kommenden Gegenſtände, welche daher wie die eigentlichen Gerichts-Depoſiten zu behandeln ſind. 3) Bei gemiſchten Behörden.

Daſſelbe findet hinſichtlich der Verwahrungsgegenſtände Statt, welche bei ſolchen Verwaltungsbehörden vorkommen, bei denen wenigſtens die Geſchäftsleitung (das Directorium actorum) dem Juſtiz-Beamten oder Stadtrichter zuſteht, als bei Kirchen-Inſpektionen (Kirchen-Kommiſſionen), Konſiſtorial-Aemtern, Armen-Kommiſſionen in den kleineren Städten.

§. 96.

Insbeſondere ſollen die von der Brandverſicherungs-Anſtalt des Großherzogthumes zur Auszahlung an die Beſchädigten bei der Ortsbehörde niedergelegten Brandentſchädigungs-Gelder entweder als Gerichts- oder als Verwaltungs-Depoſitum behandelt werden, je nachdem dieſe Behörde zugleich Gerichts- oder bloße Verwaltungs-Behörde iſt. 4) Brandentſchädigungs-Gelder.

Digitized by Google

§. 97.

5) Bei kirchlichen Unterbehörden.

Endlich finden die Depoſital-Vorſchriften noch Anwendung auf die Gelder und Dokumente, welche von den unter dem Ober-Konſiſtorium ſtehenden Kirchenvorſtänden, ſowie von den der Immediat-Kommiſſion für das katholiſche Kirchen- und Schul-Weſen untergebenen Kirchenvorſteher-Aemtern aufzubewahren ſind, mit folgenden näheren Beſtimmungen:

1) es genügt doppelter Verſchluß des Kirchenkaſtens, durch den Pfarrer und Rechnungsführer, welche für den Inhalt ſolidariſch haften;

2) der Kirchenkaſten iſt an einem möglichſt ſichern Orte in der Pfarrwohnung aufzubewahren;

3) die Führung des Depoſiten-Buches liegt dem Kirchenrechnungsführer unter Signatur des Pfarrers ob;

4) alle Gelder und Urkunden, welche zu dem Stammvermögen der Kirchen, Pfarreien, Schulen und anderer milden Stiftungen gehören, namentlich zurückgezahlte Darlehens-Kapitale, baare Gewährſchafts-Summen abgegangener Rechnungsführer, geſtiftete Jahrestags-Gelder und andere Gelder aus neuen Vermächtniſſen und Stiftungen müſſen binnen vier und zwanzig Stunden, nachdem ſie an die Behörde oder ein Mitglied derſelben gezahlt worden ſind, in den Kirchenkaſten niedergelegt und die Quittungen über ſolche Zahlungen müſſen von beiden Schlüſſelinhabern vollzogen werden, bei Vermeidung der im Geſetze gedrohten Strafe; wogegen es ſich von ſelbſt verſteht, daß die Vorſchrift im §. 18 hier keine Anwendung findet;

5) die Ausleihung der in den Kirchenkaſten gehörigen Gelder in Privat-Hände darf nur mit eingeholter Genehmigung der Immediat-Kommiſſion und bezüglich der Kirchen-Inſpektion geſchehen;

6) die Depoſiten-Tabellen ſind alljährlich, was die katholiſchen Kirchenvorſteher-Aemter betrifft, an die Immediat-Kommiſſion, von den übrigen Kirchenvorſtänden aber an die zuſtändige Kirchen-Inſpektion einzuſenden.

Digitized by Google

§. 98.

Insbeſondere ſollen die Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes über Einlieferung deponirter Gelder an die Haupt-Landſchaftskaſſe und deren Verzinſung auch auf die in dieſem Abſchnitte erwähnten Verwaltungs-Depoſiten Anwendung finden. Einlieferung in die Haupt-Landſchafts-kaſſe.

§. 99.

Uebrigens bleibt es den vorgeſetzten Kollegien vorbehalten, von einzelnen Vorſchriften dieſes Geſetzes, wo es angemeſſen erſcheint, die betroffenen Verwaltungsbehörden zu dispenſiren. Vorbehalt der Dispenſation.

Dritter Abſchnitt.

Von den Koſten in Depoſital-Sachen.

§. 100.

Hinſichtlich der Sporteln und Gebühren in Depoſital-Angelegenheiten bewendet es durchgehends bei den Beſtimmungen des Geſetzes vom 27. April 1836 und deſſen Erläuterungen in den Bekanntmachungen vom 6. Oktober 1836 Nr. 3 und vom 13. März 1838 Nr. 24.

Jedoch haben

1) die Kirchenvorſtände und Kirchenvorſteher-Aemter für das, was ihnen nach §. 97 dieſes Geſetzes obliegt, keinerlei beſondere Sporteln oder Gebühren zu fordern;

2) für Depoſiten in Kirchen-Inſpektions-Angelegenheiten und bei allen Arten von Kuratelen finden die Beſtimmungen über Doponſiten Pflegbefohlener Anwendung;

3) die Beſtimmung über „gerichtlich" deponirte Brandentſchädigungs-Gelder wird auf alle im §. 96 erwähnte Fälle erſtreckt;

4) gleichwie für die Einſendung baarer Depoſiten an die Haupt-Landſchaftskaſſe, ſo finden auch für die, zur Sicherheit der Depoſiten angeordnete Offizial-Maßregel der „Außerkursſetzung" und „Wiederinkursſetzung" deponirter Staats-Schuldſcheine (§. 14) keine Sporteln Statt.

Digitized by Google

Urkundlich haben Wir dieſes Geſetz, welches vom 1. July 1840 an an die Stelle der Geſetze vom 14. May 1821, vom 26. März 1829 und aller ſonſt noch etwa damit in Widerſpruch ſtehenden Geſetze in den alten und neuen Landestheilen des Großherzogthumes treten ſoll, höchſteigenhändig vollzogen und mit Unſerem Großherzoglichen Staatsinſiegel verſehen laſſen.

So geſchehen und gegeben Weimar den 12. Februar 1840.

(LS) **Carl Friedrich.**

C. W. Freih. v. Fritſch. Freih. v. Gersdorff. D. Schweitzer.

vdt. Ernſt Müller.

Geſetz
über die Verwaltung der öffentlichen Depoſiten.

Digitized by Google

l a g e n

u n d C.

Digitized by Google

C.

Schema des Aſſervaten-Manuals.

Baarſchaft			Dokumente.			Name des Depoſitums und Bezeichnung des Gegenſtandes.	Datum der Erledigung durch Niederlegung oder Auszahlung.
thlr.	gr.	pf.	thlr.	gr.	pf.		

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachſen Weimar-Eiſenach.

Weimar 1840. Nummer 8. 20. Juny.

Bekanntmachung.

Auf höchſten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird das nachſtehende Geſetz wegen Einführung des Zollgewichts bei Handhabung aller das Zollweſen betreffenden Geſetze und Verordnungen andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar den 10. Juny 1840.

Großherzoglich Sächſiſche Landesregierung.
Chr. Fr. C. v. Mandelsloh.

Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachſen Weimar-Eiſenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürſteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neuſtadt und Tautenburg

2c. 2c.

Nachdem durch den Vereins-Zoll-Tarif für die Jahre 1840, 1841 und 1842, Seite 391 des Regierungs-Blattes vom Jahre 1839, der Zoll-Zentner als geſetzliches Gewicht bei allen Zoll-Erhebungen eingeführt worden iſt, beſtimmen Wir, nach getroffener Vereinbarung mit den dem Thüringiſchen

Digitized by Google

Zoll- und Handels-Vereine angehörigen Staaten und unter in Voraus ertheilter Zuſtimmung Unſerer getreuen Landſtände,

daß auch bei allen das Zollweſen ſonſt betreffenden Geſetzen und Verordnungen, wo von Gewichtsangaben die Rede iſt, unter dieſen künftig nur allein das Zollgewicht, wovon 36 Zentner 35 Zentnern und 14 Pfunde 15 Pfunden Köllniſchen oder Preußiſchen Gewichtes gleich ſind, zu verſtehen iſt und daß hiernach namentlich die Verpflichtungen zur Anmeldung der aus dem Grenzbezirke eingehenden Waaren (§. 92 der Zollordnung, Seite 40 des Regierungs-Blattes vom Jahre 1838) und zur Beobachtung der Vorſchriften über die binnenkontrolepflichtigen Waaren (§. 93 und folg. der Zollordnung) zu bemeſſen ſind, wobei übrigens die Angabe des Gewichtes kontrolepflichtiger Waaren in den Frachtbriefen nach dem landesüblichen oder einem andern vereinsländiſchen Gewichte nicht ausgeſchloſſen ſeyn ſoll.

Urkundlich haben Wir dieſes Geſetz höchſteigenhändig vollzogen und mit Unſerem Großherzoglichen Staatsinſiegel bedrucken laſſen.

So geſchehen und gegeben Weimar den 2. Juny 1840.

LS **Carl Friedrich.**

C. W. Freih. v. Fritſch. Freih. v. Gersdorff. D. Schweitzer.

Geſetz

wegen Einführung des Zoll-Gewichtes bei Handhabung aller das Zollweſen betreffenden Geſetze und Verordnungen.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

I. Um den Mängeln vorzubeugen, die bei der geiſtigen und körperlichen Erziehung **unehelicher Kinder** häufig wahrzunehmen ſind, iſt von den unterzeichneten Landesregierungen für nöthig erachtet worden, daß dieſelben **allezeit bevormundet** werden.

Das Großherzogliche Ober-Konſiſtorium hat angeordnet, daß die Pfarrämter-Verzeichniſſe der von ihnen getauften unehelichen Kinder nach dem Schluſſe jedes Jahres den Superintendenturen, dieſe aber ſie den zuſtändigen Gerichten überſenden ſollen. Gleiche Verfügung iſt von der Großherzoglichen Immediat-Kommiſſion für das katholiſche Kirchenweſen an die ihr unterſtellten Pfarreien ergangen.

Die Untergerichte des Großherzogthumes werden hierdurch angewieſen, ſolchen Kindern alsbald tüchtige Vormünder zu beſtätigen, die Einleitung, daß die Kinder ſo, wie es ihrem Wohle angemeſſen iſt, untergebracht und die Väter auch ſonſtigen Aſcendenten zu Leiſtung deſſen, wozu ſie nach dem Geſetze vom 13. April 1829 (Regierungs-Blatt v. J. 1829 S. 48 fg.) verbunden ſind, angehalten werden, zu treffen, und deshalb fortwährend genaue Aufſicht zu führen. Beſonders ſind alle ſolche Kinder in die Vormundſchafts-Tabellen bezüglich die Vormundſchafts-Bücher immer ſofort einzuzeichnen.

Weimar und Eiſenach den 9. April 1840.

Großherzoglich Sächſiſche Landesregierungen.
von Müller. Wittich.

II. Im §. 84 der allgemeinen Landgemeinde-Ordnung vom 2. Februar d. J., abgedruckt in Nr. 4 des Regierungs-Blattes von dieſem Jahre, muß unter **B** Nr. 2 in der erſten Zeile

„minderwichtigen" ſtatt „geringfügigen"

geleſen werden.

Obgleich die Berichtigung dieſes Druckfehlers ſchon aus dem Schlußſatze des §. 88 jenes Geſetzes zu entnehmen wäre, ſo wird dieſes doch zur Abſchneidung jedes Mißverſtändniſſes noch ausdrücklich andurch bekannt gemacht.

Weimar den 15. May 1840.

Großherzoglich Sächſiſche Landesregierung.
Chr. Fr. C. von Mandelsloh.

Digitized by Google

III. Da ſich neuerlich Spuren von Verſchleppung der in mehren benachbarten Herzoglich Sachſen Meiningenſchen und Fürſtlich Schwarzburgiſchen Ortſchaften herrſchenden Schafräude (S. unſere Bekanntmachung vom 12. v. M. in der Beilage zu Nr. 21 der hieſigen Zeitung vom laufenden Jahre) in dießſeitige, bisher rein gehaltene Heerden gezeigt und dargethan haben, daß die deshalb beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften noch immer nicht hinlänglich bekannt ſind, oder nicht gehörig befolgt werden; ſo finden wir uns, unter Bezugnahme auf das Geſetz vom 21. May 1826 über die Reinhaltung der Schafheerden und auf den Cirkular-Befehl vom 6. Oktober 1752, den Schaf-Transport betreffend, bewogen, hierdurch Folgendes zu verordnen:

1) Sobald ſich die Räude, oder eine dieſer ähnliche Hautkrankheit unter früher reinen Schafen zeigt, iſt der betheiligte Eigenthümer, Pachter, Verwalter, Schäfer oder Schafknecht verpflichtet, ſolches ohne Zeitverluſt dem Ortsvorſtande zu melden, welcher darüber der ihm zunächſt vorgeſetzten Polizey-Behörde Bericht zu erſtatten hat.
2) Die kranken und die verdächtigen Thiere müſſen unverzüglich von jeder Berührung mit anderen Schafen ausgeſchloſſen werden.
3) In keinem Falle dürfen Schafe ohne ein obrigkeitliches Zeugniß, daß ſie nicht nur überhaupt geſund ſind, ſondern auch aus Orten herkommen, auf welchen ein Verdacht der Räude nicht haftet, nach anderen Orten transportirt werden.
4) Uebertretungen dieſer Vorſchriften werden mit Geldſtrafe von fünf bis zwanzig Thalern, oder mit entſprechender Gefängnißſtrafe geahndet.
5) Jede Dienſtherrſchaft haftet für ihre Untergebenen, ſowie jedes Familienhaupt für ſeine Angehörigen.
6) Die Unter-Polizeybehörden haben über die ſtrenge Befolgung obiger Beſtimmungen zu wachen und bei Ergreifung von Maßregeln die Vorſchrift im §. 10 Satz 2 des Patentes vom 27. September 1817 (Regierungs-Blatt v. J. 1817 S. 102), die Funktionen der Bezirks-Landräthe betreffend, zu beachten.

Zugleich machen wir darauf aufmerkſam, daß der Artikel 288 des Strafgeſetzbuches die Beſchädigung fremden Viehes aus Bosheit oder Muthwillen mit Gefängnißſtrafe bis zu einem Jahre, nach Befinden, mit Arbeitshausſtrafe bis zu ſechs Jahren, bedrohet.

Weimar am 23. April 1840.

Großherzoglich Sächſiſche Landes-Direktion.
F. von Schwendler.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachſen Weimar-Eiſenach.

Weimar 1840. Nummer 9. 22. July.

Miniſterial-Bekanntmachung

wegen einer mit der freien Hanſee-Stadt Bremen getroffenen Uebereinkunft hinſichtlich gegenſeitiger Verkehrserleichterungen.

Zwiſchen der Königlich Preußiſchen Regierung, für ſich und in Vertretung der übrigen zu dem Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Regierungen, und dem Senate der freien Hanſee-Stadt Bremen iſt in Beziehung auf die dem Königlich Niederländiſchen Gouvernement in dem Handelsvertrage vom 21. Januar v. J. Seitens des Zollvereins zugeſtandenen Vergünſtigungen hinſichtlich der Einfuhr von Lumpenzucker zum Verſieden und von Raffinade, ingleichen des Bezuges von Wein, eine ähnliche Uebereinkunft, wie mit dem Senate der freien und Hanſee-Stadt Hamburg (Regierungs-Blatt von dieſem Jahre Seite 5—8) auch mit dem Senate der freien Hanſee-Stadt Bremen mittelſt eines unter dem 4. d. M. Statt gehabten Notenwechſels getroffen worden.

Der weſentliche Inhalt dieſer vom 1. Auguſt d. J. ab und für die Dauer der gedachten Vereinbarungen mit dem Königreiche der Niederlande und der freien und Hanſee-Stadt Hamburg in Kraft tretenden Uebereinkunft wird, nachdem ſie die diesſeitige Genehmigung erhalten hat, in Folgendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Digitized by Google

1) der Senat der freien Hanſee-Stadt Bremen hat ſich verbindlich gemacht:

a) für Güter, aus den zum Zollvereine gehörigen Häfen der Oberweſer verladen, die Bremiſchen Krahn- und Wupper-Gebühren dergeſtalt feſtzuſetzen, daß in keinem Falle mehr als 1/2 Groten pro Centner brutto für die durch die Wupper bei dem Aus- oder Einladen, mit oder ohne Benutzung von Krahn oder Wuppen, reglementsmäßig zu verrichtenden Arbeiten zu zahlen iſt;

nicht minder auch dafür zu ſorgen, daß, wenn bei Ueberladungen gedachter Güter von Bord zu Bord der Eigenthümer derſelben es vorziehen ſollte, ſtatt eigener Arbeiter ſich der Wupper zu bedienen, die letzteren dafür nicht mehr als die einfache Gebühr berechnen dürfen;

endlich außer beſagter Krahn- und Wupper-Gebühren keine anderen Gefälle für die Benutzung des Bollwerks bei dem Ein- und Ausladen einzuführen;

b) die nachbenannten, weſerabwärts mit der Beſtimmung zur Wiederausfuhr, nach Bremen verſchifften Artikel:

Roheiſen, Glaswaaren, friſches und getrocknetes Obſt, Mineralwaſſer, gemeine Töpferwaaren, Pfeifenerde und Pfeifen,

wenn ſie mit dem Beweiſe ihres vereinsländiſchen Urſprungs verſehen ſind, unter Beibehaltung des ſchon beſtehenden zollfreien Eingangs, auch bei der Durchfuhr und Wiederausfuhr mit keinerlei Zollabgaben zu beſchweren;

wogegen

2) Seitens des Zoll- und Handels-Vereins in Erwiederung der vorſtehenden Zugeſtändniſſe, die Zuſicherung ertheilt worden iſt:

a) den in das Gebiet dieſes Vereins eingehenden Bremiſchen Lumpenzucker und die Bremiſchen Raffinaden keinen höheren Eingangsabgaben, als von den gleichartigen Niederländiſchen und Hamburgiſchen Erzeugniſſen zu entrichten ſind, zu unterwerfen, vielmehr die erſteren mit den beiden letzteren auf völlig gleichem Fuße zu behandeln;

b) den Bremiſchen Weinhandel im Gebiete des Zoll- und Handels-Vereins gleicher Begünſtigung mit dem Niederländiſchen und Hamburgiſchen Weinhandel in der Art genießen zu laſſen, daß, ſo lange

Digitized by Google

die in den Staaten des Zollvereins zu Gunſten des Großhandels mit Wein beſtehende Rabatt-Bewilligung auf die Eingangsabgaben von den unmittelbar aus den Ländern der Erzeugung eingeführten Weinen noch fortdauern, oder andere Begünſtigungen dieſer Art jenem Handel etwa zugeſtanden werden möchten, dieſe Begünſtigungen gleichmäßig auch auf die aus Bremen bezogenen Weine angewendet werden ſollen.

Weimar den 17. July 1840.

Großherzoglich Sächſiſches Staats-Miniſterium, Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

D. Schweitzer.

Bekanntmachungen.

I. Die mit dem Rittergute Mechelroda bisher verbunden geweſene Gerichtsbarkeit über Ort und Flur Mechelroda iſt von der Beſitzerin des Erſteren, verwitweten Hofräthin Heiligenſtädt zu Blankenhayn, an Großherzogliche Kammer abgetreten und dem Großherzoglichen Juſtiz-Amte Blankenhayn einverleibt worden.

Weimar den 16. April 1840.

Großherzoglich Sächſiſche Landesregierung.

von Müller.

II. Da nach einer von dem Königlich Franzöſiſchen Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten dem Großherzoglichen Miniſter-Reſidenten zu Paris gegebenen Erklärung in dem Königreiche Frankreich ein Heimfalls- oder Abzugs-Geld überall geſetzlich nicht mehr erhoben werden darf: ſo haben Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, gnädigſt beſchloſſen, nunmehr auch in dem ganzen Umfange des Großherzogthumes von dem nach Frankreich ausgehenden Vermögen ein Abzugs- oder Heimfalls-Recht künftig nicht mehr ausüben zu laſſen.

Höchſten Befehle gemäß wird dieſes zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Weimar den 12. May 1840.

Großherzoglich Sächſiſche Landesregierung.

Chr. Fr. C. von Mandelsloh.

Digitized by Google

III. Unter Beziehung auf den §. 72 des Geſetzes über die Verwaltung der öffentlichen Depoſiten vom 12. Februar d. J. werden hierdurch die Großherzoglichen Depoſital-Behörden, landſchaftlichen Kaſſen-Verwaltungen und Lehens-Poſt-Expeditionen noch beſonders darauf aufmerkſam gemacht:

daß die Sendungen von Geldern und Urkunden zwiſchen den Depoſital-Behörden und den landſchaftlichen Kaſſen, welche durch die geſetzliche Vorſchrift wegen Einlieferung der Depoſiten an die Haupt-Landſchaftskaſſe veranlaßt werden, mit portofreier Rubrik zu verſehen (§. 13 der Uebereinkunft vom 6. Auguſt 1824, Regierungs-Blatt vom Jahre 1825 Seite 33) und gleich anderen Großherzoglichen Dienſtſachen portofrei zu befördern ſind;

daß aber jede andere Verſendung von Depoſiten, welchen ein Privat-Intereſſe zum Grunde liegt und hinſichtlich deren ein beſonderer Befreiungsgrund — wie z. B. bei Depoſiten des Fiskus, einer Kirche oder milden Stiftung — nicht eintritt, der Porto-Pflicht unterliegt und mit portofreier Rubrik, bei Vermeidung der für den Mißbrauch derſelben angedrohten Strafe (Regierungs-Blatt vom Jahre 1825 Seite 34), nicht verſehen werden darf.

Weimar den 4. July 1840.

Großherzoglich Sächſiſche Ober-Poſtinſpektion.

F. von Schwendler.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachſen Weimar-Eiſenach.

Weimar 1840. Nummer 10. 29. July.

Miniſterial-Verordnung,

die Ausführung einiger Beſtimmungen des Strafgeſetzbuches vom 5. April 1839 betreffend.

Zu Ausführung einiger Beſtimmungen des Strafgeſetzbuches vom 5. April 1839 wird auf höchſten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, Folgendes verordnet:

1.

Da nach Artikel 58 eine beſondere Schärfung verwirkter Strafen wegen Rückfalls eintritt, ſo haben die Inſpektionen der Strafanſtalten alle Gefangene, ſowie die ſämmtlichen Unterſuchungsgerichte diejenigen Gefangenen, welche mit einer bei den Gerichten zu verbüßenden Strafe belegt worden ſind, bei der Entlaſſung nach abgelaufener Strafzeit auf die Folgen des Rückfalls aufmerkſam zu machen.

Würde jedoch letzteres unterbleiben oder nicht richtig oder nicht vollſtändig geſchehen, ſo ſoll in der den Behörden ertheilten Inſtruktion für den Betheiligten ein Anſpruch auf mildere Beurtheilung eines dann vorkommenden Rückfalls nicht begründet ſeyn.

Digitized by Google

2.

Zu Folge der Vorſchrift des Artikels 326 iſt rückſichtlich der im Kapitel **XVII** des beſondern Theils des Strafgeſetzbuches aufgeführten Vergehen, welche von Staatsdienern oder anderen in Pflicht ſtehenden öffentlichen Beamten verübt worden und nur mit Geldſtrafe oder einer die Dauer von acht Wochen nicht überſteigenden Gefängnißſtrafe bedroht ſind, die betheiligte Dienſt- oder Aufſichts-Behörde ermächtigt, die Unterſuchung ſelbſt zu führen und darin zu erkennen.

Um nun die in ſolcher Beziehung den Dienſtbehörden zugeſtandene Wirkſamkeit nicht zu beſchränken, werden ſämmtliche Unterſuchungsgerichte hierdurch angewieſen, alle wegen der erwähnten Vergehen an ſie gelangende Anzeigen gegen Perſonen, welche in öffentlichen Pflichten ſtehen, zunächſt an die, letzteren vorgeſetzte Dienſtbehörde abzugeben und deren Entſchließung über die Führung der Unterſuchung zu erwarten.

3.

In dem Artikel 134 iſt in der Beziehung auf Artikel 132 die durch einen Redaktions-Fehler aufgenommene Ziffer 2 a zu ſtreichen.

4.

Iſt gegen einen Angeſchuldigten ein Erkenntniß auf Zuchthausſtrafe erſten Grades oder auf eine andere Freiheitsſtrafe mit hinzutretender Schärfung geſprochen worden und es will derſelbe dieſe Strafe mit Vorbehalt weiterer Vertheidigung antreten: ſo iſt ihm von dem Unterſuchungsgerichte zu eröffnen, daß ungeachtet des Vorbehaltes der nochmaligen Vertheidigung bei der Einlieferung in die Strafanſtalt der von dem Richter gewählte Zuſatz zu der Zuchthausſtrafe erſten Grades oder die im Urthel erkannte Schärfung zu vollziehen ſey und in dem anderweiten Erkenntniſſe auch bei Herabſetzung der Strafe auf die immittelſt bereits erlittene Schärfung eine Rückſicht nicht genommen werden könne. Es iſt auch, wenn der Verurtheilte bei dem Antrage auf Einlieferung beharrt, in der Strafanſtalt mit Vollziehung des Zuſatzes zu der Zuchthausſtrafe erſten Grades oder der Schärfung einer andern Freiheitsſtrafe zu verfahren.

5.

Bei der Einlieferung von Strafgefangenen in das Zuchthaus, in das Strafarbeitshaus oder in die Gefängniſſe der Kriminal-Gerichte ſind, wie

Digitized by Google

dieſes zum Theil ſchon bisher vorgeſchrieben war, den Inſpektionen jener Anſtalten von den einliefernden Gerichtsbehörden Nachrichten mitzutheilen:

a) über des Gefangenen Namen, Stand, Alter, Heimathsort oder, wenn letzterer noch nicht ermittelt ſeyn ſollte, über die Behörde, welcher die Feſtſtellung des Heimathsverhältniſſes obliegt, ferner über deſſen Familienverhältniſſe, Religion und frühern Lebenslauf, insbeſondere in Beziehung auf Unterſuchungen und Beſtrafungen, welche bereits gegen ihn Statt gefunden haben;

b) über dasjenige, was wegen ſeines Geſundheits- oder Krankheits-Zuſtandes überhaupt und namentlich mit Hinſicht auf die Fähigkeit zu Verrichtung von Arbeiten oder über die Anſteckungsfähigkeit der Krankheit, nach Umſtänden unter Beifügung eines ärztlichen Zeugniſſes, zu bemerken iſt;

c) über die Beſchaffenheit des Verbrechens und die Dauer der Unterſuchungshaft;

d) über alle Umſtände, welche eine beſondere Behandlung oder Beaufſichtigung des Sträflings nöthig machen.

Zugleich haben die Gerichtsbehörden dieſen Notizen beglaubigte Abſchrift der gegen den Gefangenen geſprochenen Erkenntniſſe — jedoch mit Weglaſſung der etwa beſonders beigegebenen Entſcheidungsgründe — ein Verzeichniß der mitfolgenden Effekten und, wenn er ein Angehöriger des Großherzogthumes nicht iſt, den Paß und die ſonſt vorhandenen Legitimations-Urkunden desſelben beizufügen.

6.

Die zu einer nur zeitlichen Freiheitsſtrafe verurtheilten Perſonen ſind von den einliefernden Gerichtsbehörden gleich bei der Abſendung in die Strafanſtalten mit dem bei ihrer Wiederentlaſſung erforderlichen Kleidungsſtücken zu verſehen. Im Unterlaſſungsfalle werden die betheiligten Gerichtsbehörden auf Anzeige der Inſpektionen der Strafanſtalten zu Nachlieferung derſelben oder nach Befinden zu Erſtattnng des durch deren Anſchaffung verurſachten Aufwandes angehalten werden.

7.

Weibs-Perſonen, welche während der gegen ſie geführten Unterſuchung nicht gefänglich eingezogen waren, oder deren Entlaſſung gegen Handgelöb-

Digitized by Google

niß unbedenklich erſcheint, ſollen, wenn dieſelben bei der Publikation des Erkenntniſſes ſich in ſchwangerem Zuſtande befinden, nicht eher, als nach erfolgter Entbindung und nach abgelaufenen ſechs Wochen in das Zuchthaus oder Strafarbeitshaus oder in die Gefängniſſe der Kriminal-Gerichte eingeliefert werden, inſofern nicht beſondere Umſtände die unverzügliche Einlieferung nöthig machen oder die erkannte Strafe noch vor der Entbindung verbüßt werden kann.

Sollte Verdacht vorhanden ſeyn, daß eine Weibs-Perſon die Schwangerſchaft überhaupt oder ein vorgerücktes Stadium derſelben nur vorgebe, um einen Aufſchub der Strafvollſtreckung zu erlangen: ſo hat ſie die Gerichtsbehörde von einer verpflichteten Hebamme und nach Befinden von einem Arzte unterſuchen zu laſſen.

Sind Mütter, welche ihre Kinder noch ſelbſt nähren, in eine öffentliche Strafanſtalt zu bringen, ſo iſt die Miteinlieferung der Säuglinge zu vermeiden und nur auf den Fall zu beſchränken, wenn deren Entwöhnung ohne Nachtheil für die Geſundheit des Kindes oder der Mutter vor der Einlieferung der letztern nicht geſchehen kann.

Gegenwärtige Verordnung iſt zur Nachachtung für alle Behörden des Großherzogthumes durch das Regierungs-Blatt öffentlich bekannt zu machen.

Weimar den 14. July 1840.

Großherzoglich Sächſiſches Staats-Miniſterium.

Freih. v. Gersdorff. D. Schweitzer.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt
für das
Großherzogthum
Sachſen Weimar-Eiſenach.

Weimar 1840. **Nummer 11.** 1. Auguſt.

Bekanntmachung.

Die jährliche Rekrutirung des Großherzoglichen Militärs findet ſich, wie von uns wahrgenommen worden iſt, dadurch erſchwert, daß Dienſtpflichtige, welche auf Befreiung vom Kriegsdienſte, oder auf einſtweilige Zurückſtellung wegen ihrer Unentbehrlichkeit für hülfsbedürftige Aeltern und Geſchwiſter, geſetzlichen Anſpruch haben, die Anmeldung mit dem darauf zu richtenden Geſuche im Muſterungs-Termine noch immer unterlaſſen, ohnerachtet ſie, durch die öffentlichen Vorladungen zu ſolchem, auf die Nothwendigkeit derſelben beſonders aufmerkſam gemacht werden, daß ſie dann aber im Verlooſungs-Termine, auch wohl gar erſt nach ihrer Ueberweiſung an die Militär-Behörde, damit hervortreten.

In Erwägung der durch diesfallſige weitere Erörterungen ſolcher Anbringen für die Großherzoglichen Behörden ſich vermehrenden Geſchäftslaſt, ſowie der für die beſagten Dienſtpflichtigen ſelbſt daraus entſtehenden Unannehmlichkeiten und unnützen Koſtenaufwände, welche ſie ſich durch die Anmeldung mit ihrem Geſuche zu rechter Zeit erſparen können, bringen wir die hierbei einſchlagenden Vorſchriften des Geſetzes über die Militär-Dienſtpflicht und der ſolchem beigefügten Inſtruktionen andurch nochmals in Erinnerung.

Auf höchſten Befehl fügen wir zugleich nachſtehende Anordnungen und Verwarnungen bei, welche, Behufs der hiermit beabſichtigten Erleichterung des Rekrutirungs-Geſchäfts, von nun an und alſo bereits bei der dießjährigen Ortsliſten-Prüfung, wie auch in den bevorſtehenden Muſterungs- und Verlooſungs-Terminen allenthalben gehörig zu beachten ſind.

Digitized by Google

1.

Es behält ſein Verbleiben dabei (§. 24 und §. 38 des Geſetzes), daß der Dienſtpflichtige, durch deſſen eigne Schuld,

a) die ihm vom 1. September bis zum Muſterungs-Termine des Jahres, in welchem ſeine Altersklaſſe zum Erſcheinen vorgeladen wird, nachgelaſſene Anbringung und Beſcheinigung eines geſetzlichen Anſpruchs auf Befreiung oder Zurückſtellung bei ſeiner Ortsobrigkeit unterlaſſen worden iſt, oder

b) die An- und Ausführung dieſes Anſpruchs im Muſterungs-Termine bei dem Bezirks-Landrathe verſäumt wird,

für ſeine Perſon jeden Befreiungs- oder Zurückſtellungs-Anſpruch ohne weiteres verliert.

Sofern jedoch die Schuld dieſer Verſäumniß auf die Aeltern, Vormünder oder Bevollmächtigten eines Dienſtpflichtigen fällt, kann zwar, nach Befinden, die Befreiung oder Zurückſtellung deſſelben vom Militär-Dienſte im Intereſſe der Aeltern (nach §. 11 Nr. 3 und 4, ingleichen §. 18 a und b des Geſetzes), ingleichen der Geſchwiſter (nach §. 18 c des Geſetzes) annoch eintreten; allein der deßhalb ſchuldig Befundene iſt dann mit der im §. 38 b geordneten Strafe von 3 bis 15 Thalern zu belegen.

2.

Damit jedoch deshalb die Unannehmlichkeiten und Nachtheile für die Betheiligten möglichſt vermieden werden, hat von nun an jede Ortsobrigkeit, von Amtswegen, bei der Ortsliſten-Prüfung (§. IV der Inſtruktion sub B) mit den Ortsvorſtänden zugleich auch auf das umſichtigſte und genaueſte zu unterſuchen, ob und welche demnächſt in das militärpflichtige Alter Eintretende im Orte ſich im Falle befinden, aus einem geſetzlichen Grunde Befreiung oder Zurückſtellung vom Militärdienſte anſprechen zu können, worauf, eintretenden Falles, die Perſonen- und Vermögens-Verhältniſſe der betheiligten Familien, umfaſſend und gründlich, zu erörtern ſind, damit durch die vorgelegten Akten über den Grund oder Ungrund eines diesfallſigen Anſpruchs die erforderliche Nachricht und Nachweiſung hierüber ſich ohne Weiteres dergeſtalt vorfinde, daß alsbaldige Entſcheidung darüber ertheilt werden könne.

Ergiebt dieſe Unterſuchung und Erörterung, daß einem Dienſtpflichtigen, bezüglich ſeinen Aeltern oder Geſchwiſtern, ein gegründeter Anſpruch auf die

Digitized by Google

fragliche Geſetzeswohlthat zuſtehe: ſo iſt der Ortsvorſtand hierüber zu belehren, mit der Anweiſung, ſofort die Betheiligten davon zu unterrichten, damit von ihnen zeitig genug vor oder wenigſtens in dem nächſten Muſterungs-Termine jeder Anſpruch angebracht und mit den erforderlichen Zeugniſſen belegt werde.

3.

Bei dem zunehmenden Andrange auf die Vorausmuſterung Dienſtpflichtiger, welche wegen Dienſtuntauglichkeit um ihre Freiſprechung zum Behufe der Erleichterung des Wanderns und ſonſtiger Reiſen vor dem Eintritte in das militärpflichtige Alter nachſuchen, wird verordnet:

a) zum Kriegsdienſte ganz Untaugliche (§. 9 des Geſetzes) können, nach zurückgelegtem ſiebenzehnten Lebensjahre im Muſterungs-Termine ihres Bezirkes zur Vorausmuſterung ſich anmelden, und haben dann auf ihr Geſuch den geeigneten Beſchluß des Bezirks-Landraths zu gewärtigen;

b) Dienſtpflichtige, bei welchen zweifelhaft erſcheint, ob und inwiefern die angeblichen Uebel zum Militär-Dienſte ganz oder nur vorerſt untauglich machen, ſind in der Regel auf die Entſcheidung darüber in dem Muſterungs- oder Verlooſungs-Termine ihrer Altersklaſſe zu verweiſen; können ſie aber, nach Zurücklegung des neunzehnten Lebensjahres, ganz beſonders erhebliche Gründe für ihre Vorausmuſterung anführen: ſo haben ſie, unter Anſchluß behufiger Zeugniſſe, nach dem Inhalt der Vorſchriften (§. 9 des Geſetzes) und eines Phyſikats-Fundſcheins, ein diesfallſiges Geſuch bei der unterzeichneten Behörde einzureichen, worauf nach Erwägung der Umſtände auf ihre Koſten beſonderer Auftrag zu ihrer Vorausmuſterung ertheilt werden wird.

4.

Zu Abſtellung des Mißbrauchs, welcher mit dem Ausfertigen ganz unbehufiger ärztlicher und wundärztlicher Zeugniſſe für Dienſtpflichtige, um ſolche in den Muſterungs- und Verloſungs-Terminen einzureichen, getrieben wird, werden die Ortsobrigkeiten andurch aufgefordert, durch die Ortsvorſtände darauf hinzuwirken, daß die Dienſtpflichtigen ſich deßhalb unnöthige Ausgaben ſo lange erſparen, bis ihnen die Beibringung ſolcher Zeugniſſe aufgegeben werden wird, indem wir zugleich nochmals darauf hinweiſen, daß von den Phyſikern die

Digitized by Google

ihnen über den Geſundheitszuſtand der Dienſtpflichtigen ihres Bezirkes beiwohnende Kenntniß, bei der Begutachtigung desſelben im Muſterungs-Termine, ohnehin gehörig mit zu berückſichtigen iſt.

Zugleich weiſen wir

5.

wiederholt darauf hin, daß durch die Bekanntmachung vom 18. May 1827 (Weimariſches Wochenblatt Nr. 40 und Eiſenachiſches Wochenblatt Nr. 40) auch den Profeſſioniſten gnädigſt verſtattet worden iſt, um Dispenſation vom Erſcheinen im Verlooſungs-Termine, zeitig vor ſolchem, bei dem Bezirks-Landrathe, zum Behufe der Zulaſſung eines Bevollmächtigten, zum Looſziehen für ſie in demſelben nachzuſuchen, wenn ſie ſich an einem über zehn Meilen vom Verlooſungsorte entfernten Orte aufhalten und zu beſcheinigen vermögen, daß ihre Reiſe dahin eine nachtheilige Unterbrechung in ihrer Ausbildung und in ihren Verhältniſſen deßhalb zur Folge haben werde, indem auf das bloße Wandern der Handwerker hierbei keine Rückſicht genommen werden könne.

Endlich aber

6.

machen wir darauf aufmerkſam, daß, höchſter Entſchließung zufolge, den abweſenden Militär-Pflichtigen das Looſen durch einen Bevollmächtigten (§. 39 des Geſetzes) inſonderheit auch dann geſtattet werden darf, wenn ſie in dem Verlooſungs-Termine durch letztern erklären laſſen, daß ſie einen Vertreter ſtellen wollen, ſofern ein dem aktiven Beſtande angehöriges Loos für ſie gezogen wird; jedoch mit dem Vorbehalte der Strafe diesfallſigen Ungehorſams (§. 40), wenn ein zuläſſiger Vertreter vor dem Einſtellungs-Termine nicht geſtellt werden ſollte.

Weimar den 23. July 1840.

Großherzoglich Sächſiſche Landes-Direktion.

F. von Schwendler.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachſen Weimar-Eiſenach.

Weimar 1840. Nummer 12. 22. Auguſt.

Bekanntmachungen.

Auf höchſten Befehl wird das nachſtehende von Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzoge, vollzogene Geſetz über die Verſteuerung des Einkommens an Kapital-Renten hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weimar den 11. Auguſt 1840.

Großherzoglich Sächſiſche Landesregierung.
Chr. Fr. C. v. Mandelsloh.

Wir Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachſen Weimar-Eiſenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürſteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neuſtadt und Tautenburg

ꝛc. ꝛc.

Es haben ſich in mehrfacher Beziehung die gegründetſten Vermuthungen ergeben und in nicht ſeltenen Fällen zur Gewißheit erhoben, daß die Vor-

Digitized by Google

ſchriften des Regulatives vom 1. May 1821, die Gegenſtände der allgemeinen direkten Steuer betreffend, hinſichtlich der Steuern von dem Einkommen aus Kapitalen häufig unbefolgt geblieben und daß inſonderheit die der Steuer unterliegenden Kapital-Zinſen und Renten entweder gar nicht oder unvollſtändig angegeben worden ſind.

Um jedem diesfallſigen Mißverſtändniſſe zu begegnen und dem Geſetze gleichförmige und vollſtändige Befolgung zu ſichern, verordnen Wir, in Genehmigung diesfallſiger Anträge des getreuen Landtages in der Erklärungsſchrift vom 18. April 1839 und mit Bezug auf die daneben ausgeſprochene Zuſtimmung zu weiteren, zweckdienlich erſcheinenden Anordnungen und Maßregeln Folgendes:

I. Von dem der Steuer unterliegenden Einkommen aus Kapitalen.

§. 1.

Der geſetzlichen Steuer unterliegen nach §. 24 Ziffer 2 des Geſetzes über die Steuerverfaſſung des Großherzogthumes vom 29. April 1821 die Zinſen von ausſtehenden Kapitalen aller Art, daher auch von ſolchen Kapitalen, welche Steuerpflichtige des Großherzogthumes im Auslande ſtehen haben, und ohne Unterſchied, ob die Kapitale auf Hypothek oder auf Handſcheine, auf Wechſel oder auch ganz unverbrieft, ob bei Privaten oder in Staatspapieren — unter welchen Namen dieſe nur immer vorkommen mögen — auf Leib-Renten, in Aktien u. ſ. w. angelegt ſind. Selbſt die in Lotterie-Anleihen angelegten Gelder müſſen, dafern nur planmäßig jedes Loos nach erfolgter Ausloosung mit angehäuften Zinſen zurückgezahlt wird, als verzinsliche Kapitale betrachtet werden.

Auch bei Staatspapieren, Aktien und jenen Lotterie-Looſen gilt lediglich der darin verbriefte Nominal-Werth als der wahre Kapital-Betrag, ohne Rückſicht auf den Ankaufspreis oder Kurs-Werth.

§. 2.

Ausgenommen von der Verſteuerung ſind nur die bei den Sparkaſſen des Landes durch fortgeſetzte Aufſparung und Zinſenhäufung angeſammelten Kapitale, nach §. 18 Ziffer 11 des Geſetzes vom 29. April 1821.

§. 3.

Hat der Kapitaliſt, der Nutznießer von Aktiv-Kapitalen, der Inhaber einer Leib-Rente ſeine Zinſen oder ſeine Renten zu drei Prozent des Kapitales

Digitized by Google

angegeben, ſo iſt dies genügend, wenn gleich ein höheres Intereſſen- oder Leibrenten-Einkommen ihm dargethan werden könnte. Nur wenn in der von ihm zu bewirkenden Angabe Aktiv-Kapitale als noch geringer, denn zu drei Prozent, verzinslich oder als gar nicht zinstragend aufgeführt ſind, iſt derſelbe verbunden, die Wahrheit dieſer Angabe, auf Erfordern und bei Vermeidung der weiter unten (§. 10) angedrohten Strafe, zu erweiſen.

II. Von der Zeit und der Form, in welcher die Angabe des Einkommens zu bewirken iſt.

§. 4.

So oft eine neue Steuer-Periode beginnt, iſt das Landſchafts-Kollegium als obere Steuerbehörde verpflichtet, durch eine öffentliche Aufforderung, welche in der Beilage zu der Weimariſchen Zeitung, in dem Eiſenacher Wochenblatte, in dem Jenaer Wochenblatte und in dem Neuſtädtiſchen Kreisboten abzudrucken iſt, ſämmtliche Eigenthümer, Nutznießer oder geſetzliche Verwalter von Aktiv-Kapitalen, ingleichen ſämmtliche Leibrenten-Beſitzer daran zu erinnern, daß ſie ihre ausſtehenden Kapitale mit Namhaftmachung des Schuldners und des jährlichen Zinsbetrages oder den Betrag ihrer Leib-Renten mit Namhaftmachung der Perſon oder Kaſſe, von welcher ſie dieſelben beziehen, bei der Steuer-Kommiſſion ihres Ortes anzugeben haben. Auch iſt hierzu in derſelben Aufforderung eine beſtimmte Friſt zu ſetzen, welche längſtens einen Monat umfaſſen darf.

Die ſo erforderte Angabe darf in einem verſiegelten Zettel (einer Faſſion) geſchehen, auf deſſen Außenſeite nur der Zinsertrag, bezüglich der Leibrenten-Betrag in Zahlen angegeben iſt. Nicht verſtattet iſt es, Zinſen von etwaigen Paſſiv-Kapitalen (Schulden) in Abzug zu bringen, weil durch dieſe die Steuerpflicht von den Aktiven — von dem Einkommen aus Aktiv-Kapitalen gegenüber — keineswegs gemindert wird.

§. 5.

Die alten Faſſionen oder ſonſtigen Angaben werden erſt nach Ablauf von fünfzehen Jahren, nach erfolgter Einreichung, und auch dann erſt auf Verlangen und gegen ſofortige Einhändigung einer neuen Faſſion dem Steuerpflichtigen oder ſeinen Erben zurückgegeben.

Digitized by Google

§. 6.

Hat ein Kapitaliſt, Nutznießer eines Kapitales oder Leibrenten-Bezieher innerhalb der nach Vorſchrift des §. 4 von der Lokal-Steuer-Kommiſſion anberaumten Friſt die erforderte Angabe nicht bewirkt, ſo ſind zwei Fälle zu unterſcheiden. Entweder

1) derſelbe hatte in der vorhergehenden Steuer-Periode eine Steuer vom Einkommen aus Kapitalen noch gar nicht zu entrichten, ſondern war (etwa in Folge eines ihm neuerlichſt angefallenen Einkommens) erſt von der neuen Steuer-Periode an zur Erlegung dieſer Art von Steuern verbunden, oder
2) er hatte ſchon in der vorhergehenden Steuer-Periode ein Einkommen an Kapital-Zinſen oder Renten verſteuert und es war folglich eine, früher von ihm eingereichte Faſſion noch in den Händen der Steuer-Lokal-Kommiſſion.

Im erſten Falle gilt die bloße Verabſäumung der anberaumt geweſenen Friſt als eine gefliſſentliche Verheimlichung der ſteuerbaren Zinſen oder Renten; es iſt durch dieſe die im §. 10 angedrohte Strafe verwirkt; es ſteht hiergegen nur der Weg der Gnade offen, wenn der Steuerpflichtige zu erweiſen vermag, daß er durch dringende Umſtände an der Einhaltung jener Friſt behindert worden ſey.

Im zweiten Falle wird, wenn der Steuerpflichtige die Friſt zur Einreichung einer neuen Faſſion vorüberſtreichen ließ, auch nicht vor der Steuer-Lokal-Kommiſſion ausdrücklich erklärte, daß er gar keine Zinſen oder Renten von Kapitalen mehr zu beziehen habe, dieſes Stillſchweigen als eine Erklärung angenommen, **daß ſich ſeit Einreichung der letzten Faſſion oder ſonſtigen Angabe in ſeinem Kapital-Beſitze, bezüglich in ſeinem Einkommen an Kapital-Zinſen und Renten eine Veränderung nicht zugetragen habe und demnach die alte Faſſion auch für die neue Steuer-Periode gelten ſolle.**

§. 7.

Eine Folge der ſo eben (§. 6) über den zweiten Fall gegebenen Beſtimmung iſt es noch, daß

1) auch wenn das Kapital-Vermögen, bezüglich das Einkommen des Steuerpflichtigen an Kapital-Renten inzwiſchen ſich vermindert ha-

ben oder ganz verſchwunden ſeyn oder auf einen Anderen übergegangen ſeyn ſollte, der Steuerpflichtige dennoch auf dem Grunde ſeiner früheren Angabe, nach wie vor und bis zu einer **neuen** Angabe (Faſſion) zu Anfang der folgenden Steuer-Periode, dieſelbe Steuer fortentrichten muß, welche er von ſeinem Einkommen aus Kapitalen bisher zu entrichten hatte, und daß

2) wenn im Gegenſatze ſein Kapital-Vermögen oder ſein Einkommen an Kapital-Zinſen und Renten im Vergleich mit der Angabe in der alten Faſſion ſich inzwiſchen dergeſtalt erhöhet hatte, daß, nach Maßgabe der §.§. 1, 2, 3, von der neuen Steuer-Periode an eine höhere Steuer geſetzlich zu entrichten war, er durch die Unterlaſſung einer ergänzten und berichtigten Angabe (Faſſion) ſich einer **Verheimlichung** ſeines Einkommens ſchuldig macht und demnach der im §. 10 hierauf geſetzten **Strafe** unterliegt.

§. 8.

Hört jemand noch während der laufenden Steuer-Periode — aus was immer für einem Rechtsgrunde — **auf**, ein zeither von ihm innegehabtes Aktiv-Kapital oder Einkommen an Kapital-Renten zu beſitzen, ſo iſt er **befugt**, die Abſchreibung desſelben noch **vor** Beginn der neuen Steuer-Periode, und zwar vom 1. July desſelben Jahres oder vom 1. Januar des nächſtfolgenden Jahres an zu verlangen, je nachdem jene Veränderung in der erſten oder in der zweiten Hälfte des Jahres erfolgte.

§. 9.

Erwirbt dagegen jemand während der laufenden Steuer-Periode ein der Steuer unterliegendes Kapital oder Einkommen aus Kapitalen, ſo iſt folgende Unterſcheidung zu machen:

1) war das neu erworbene Vermögen oder Einkommen der bezeichneten Art bisher ſchon der Einkommenſteuer in dem Großherzogthume unterworfen, ſo daß der neue Erwerber nur eine zu leiſten geweſene Steuerzahlung **fortzuſetzen** hat, ſo muß er — damit hierin keine, dem Steuer-Fiskus einen Ausfall bereitende, Unterbrechung eintrete — die Angabe ſeines **neuen** Erwerbs in der §.§. 1, 3 und 4 vorgeſchriebenen Weiſe, je nachdem der Erwerb in der erſten oder in der letzten Hälfte des Jahres erfolgte, ſpäteſtens am 1. July desſelben Jahres oder am 1. Januar des nächſtfolgenden Jahres, (inſo-

Digitized by Google

ſern nicht mit dieſem letzten Zeitpunkte eine ganz neue Faſſions-Abgabe eintritt) bewirkt haben.

2) Erwirbt jemand ein verzinsliches Aktiv-Kapital oder auch nur ein jährliches Einkommen aus Kapitalen, welches zeither (weil es z. B. einem Ausländer gehörte oder durch Aufſparung erſt neu entſtanden iſt) dieſer Steuerart in dem Großherzogthume noch nicht unterlag, aber nunmehr unter die einſchlagenden Steuergeſetze tritt, ſo iſt er nicht verbunden, noch vor dem Anfange der neuen Steuer-Periode eine Anzeige davon zu bewirken. Erſt bei dem Eintritte der neuen Steuer-Periode, aber dann auch unverbrüchlich, muß er die neue Faſſion einreichen, in welcher ſein inzwiſchen neu erworbenes Einkommen angegeben iſt.

III. Von den Strafen, mit welchen die Uebertretung der vorſtehenden Vorſchriften geahndet wird.

§. 10.

Wer ſein Kapital-Vermögen oder ſein Einkommen an Kapital-Renten ganz oder theilweiſe der Steuer-Lokal-Kommiſſion verſchweigt, obgleich er nach den vorſtehenden Beſtimmungen zur Angabe desſelben wegen der geſetzlichen Steuerentrichtung verpflichtet war, iſt nicht allein zur nachträglichen Entrichtung der hinterzogenen Steuer verpflichtet, ſondern hat auch noch für jedes Jahr der hinterzogenen Steuer den einfachen Jahresbetrag des verſchwiegenen Einkommens an Zinſen oder anderen Renten als Strafe zu entrichten. Dieſer Jahresbetrag iſt nur und dafern nicht ein noch geringerer Zinsertrag ſich nachweiſen läßt, zu drei Prozent des Kapitales anzunehmen, dagegen aber iſt es gleichgültig, ob die zu ahnende Verſchweigung zu Anfang der Steuer-Periode oder im Laufe derſelben (bei dem Eintritte eines neuen Erwerbs) geſchehen war, ob die Angabe ganz unterlaſſen oder unwahr (fälſchlich) bewirkt worden war, ob der Steuerpflichtige den Kapital-Stock zu niedrig fatirt oder gegen die Wahrheit den Zinsertrag unter drei Prozent herabgeſetzt oder gar die Unverzinslichkeit vorgegeben hatte. — Von dem Umſtande, daß die oben (§. 4) vorgeſchriebene Erinnerung dem Steuerpflichtigen nicht bekannt geworden, ſoll eine Vertheidigung um ſo weniger hergenommen werden können, als die Verbindlichkeit zur Steuerentrichtung auch ohne ſolche beſteht und ſämmtliche ſteuerpflichtige Unterthanen, beſonders bei dem Eintritte einer neuen Steuer-Periode, die Verbindlichkeit haben, ſich um die Berichtigung ihrer Steuerangelegenheiten zu bekümmern.

Digitized by Google

§. 11.

Wer zwar anfänglich eine falſche Angabe bewirkt, dieſelbe aber noch vor Ablauf der zur Angabe des ſteuerbaren Einkommens nachgelaſſenen Friſt (§.§. 4 und 9) noch berichtigt hat, unterliegt keiner Strafe.

§. 12.

Auch die Erben ſind ſchuldig, die von ihrem Erblaſſer verwirkte Strafe neben der Steuernachzahlung zu erlegen, obgleich die Sache erſt nach dem Tode des Erblaſſers zur Unterſuchung und Entſcheidung kommt; doch ſoll in einem ſolchen Falle die nach §. 10 zu berechnende und von den Erben zu entrichtende Strafe nicht über den vierfachen Jahresbetrag des von dem Erblaſſer verſchwiegenen und der Steuer entzogenen Einkommens anſteigen dürfen, es wäre denn, daß der Erbe ſelbſt auch an dem Vergehen des Erblaſſers Theil genommen oder wenigſtens darum gewußt hätte.

§. 13.

Die im §. 10 angedrohte Strafe verjährt erſt mit dem Ablaufe von vollen fünfzehen Jahren, von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo die unterlaſſene richtige Angabe hätte bewirkt werden ſollen, bezüglich die unrichtige Angabe bewirkt worden iſt.

§. 14.

Mißbraucht ein Steuerpflichtiger die im §. 4 am Schluſſe nachgelaſſene Form der Angabe (Faſſion) in der Art, daß er das Innere des verſiegelten Zettels leer läßt oder mit fremdartigen Dingen beſchreibt, ſo iſt dieſes Vergehen nach Maßgabe der im Großherzogthume geltenden Strafgeſetzgebung als Betrug vor den Kriminal-Gerichten zu behandeln und — es möge nun daneben auch die im §. 10 angedrohte Strafe verwirkt ſeyn oder nicht — für ſich ſchon zu beſtrafen.

IV. Verfahren hinſichtlich der Erforſchung und weitern Behandlung ſolcher Steuerhinterziehungen.

§. 15.

Die Juſtiz-Behörden (erſter und zweiter Inſtanz) ſind verpflichtet, von dem bei jeder Nachlaß-Regulirung zu ihrer Kenntniß gekommenen Beſtande der Aktiv-Kapitale eines verſtorbenen Staatsunterthans, ingleichen

Digitized by Google

von der geſchehenen Vertheilung ſolches Beſtandes unter die Erben, eine überſichtliche Notiz zu den Akten der Steuer-Lokal-Kommiſſion, unter deren Bereich der Verſtorbene gehörte, (die Landesregierungen zu den Akten des Landſchafts-Kollegiums, welches dieſelbe weiter den betreffenden Steuer-Lokal-Kommiſſionen mitzutheilen hat) gelangen zu laſſen; und es haben hierauf die Steuer-Lokal-Kommiſſionen dieſe Notizen mit der letzten Faſſion des Verſtorbenen zu vergleichen und jede auf dieſem Wege etwa ſich hervorthuende Steuerhinterziehung bei dem Landſchafts-Kollegium zur Anzeige zu bringen.

§. 16.

Die Steuereinnehmer ſind ſtreng verpflichtet, jeden ihnen beigehenden Verdacht unterlaſſener oder unrichtiger Angabe von Aktiv-Kapitalen oder Kapital-Renten der Steuer-Lokal-Kommiſſion, bei Vermeidung nachdrücklicher Disziplinar-Ahndung, anzuzeigen. Dafür hat derjenige Steuereinnehmer, deſſen Anzeige einer vorgekommenen derartigen Steuerhinterziehung ſich bewahrheitet, das Recht, ein Dritttheil der Strafe als Anzeigegebühr in Anſpruch zu nehmen. Die übrige Strafe fließt in die Steuerkaſſe.

§. 17.

Die Steuer-Lokal-Kommiſſionen ihrer Seits haben nicht allein die durch jene Notizen der Juſtiz-Behörden (§. 15) und durch die Berichte der Steuereinnehmer (§. 16) ihnen zukommenden Anzeigen offenbarer oder vermuthlicher Steuerhinterziehungen der mehrgenannten Art nach Kräften weiter zu verfolgen und dem Landſchafts-Kollegium einzumelden, ſondern auch ſelbſtthätig fortwährend die ſorgfältigſte Aufmerkſamkeit auf dieſen Gegenſtand zu richten, alle zu ihrer Kenntniß kommende Umſtände und Verhältniſſe (im Hinblick auf jene Kontrole) genau zu beachten und jeden, dem zu Folge ihnen beigehenden, Verdacht einer Hinterziehung der Steuer von Kapital-Renten dem Landſchafts-Kollegium anzuzeigen.

§. 18.

Sollte ihnen zugleich die Einſicht des einen oder andern Akten-Stücks einer Juſtiz-Behörde als das Mittel zur Erforſchung einer vermutheten Steuerhinterziehung erſcheinen: ſo haben ſie bei dem Landſchafts-Kollegium

darauf anzutragen, daß einem Mitgliede der betheiligten Steuer-Lokal-Kommiſſion oder einem Steuerbeamteten hierzu Auftrag ertheilt werde. Dem Beauftragten, welcher ſich durch Vorzeigung ſeines Kommiſſoriums zu rechtfertigen hat, ſind von der Juſtiz-Behörde (erſter oder zweiter Inſtanz) die begehrten Akten vorzulegen, auch ſonſt noch alle, durch Schuldklagen, Konſens-Ertheilungen, Vormundſchaften u. ſ. w. zu ihrer Kenntniß gekommene, behufige Angaben und Notizen zu ſeinen Nachforſchungen bereitwilligſt mitzutheilen. Das Reſultat dieſer Nachforſchungen iſt jedesmal dem Landſchafts-Kollegium berichtlich vorzutragen.

§. 19.

Iſt dem Landſchafts-Kollegium durch ſolche Anzeigen und Berichte oder durch andere Umſtände der Verdacht einer Steuerhinterziehung der bezeichneten Art beigekommen, ſo hat daſſelbe ihn weiter zu verfolgen, wenn es ſolchen nur irgend für nicht ganz grundlos erkennt. Zu dieſem Behufe ſteht es ihm frei, entweder ſofort und ohne Weiteres die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens gegen den Verdächtigen oder deſſen Erben zu beantragen oder zuvor noch ſelbſt die nähere Erforſchung der vermutheten Hinterziehung auf zwei anderen Wegen (§. 20 und §. 21) zu verſuchen.

§. 20.

Das Landſchafts-Kollegium iſt, wenn die verdächtige Kapital- oder Renten-Angabe in einer verſiegelten Faſſion bewirkt worden iſt 1) befugt, die Entſiegelung anzuordnen. Dieſe geſchieht bei derjenigen Steuer-Lokal-Kommiſſion, bei welcher die Faſſion niedergelegt iſt, in Gegenwart des Landſchaftskaſſe-Prokurators, wenn ſolche das Landſchafts-Kollegium für gut findet; jedes Falles aber iſt der Ausſteller der betroffenen Faſſion dazu von der genannten Behörde unmittelbar vorzuladen. Erſcheint derſelbe auf einmalige Ladung nicht, ſo erfolgt die Entſiegelung ohne ſein Beiſeyn. Das Ergebniß der Entſiegelung iſt von der Steuer-Lokal-Kommiſſion dem Landſchafts-Kollegium berichtlich vorzulegen. Fällt die Unterſuchung für den Denunziaten aus, ſo wird der Zettel wieder verſchloſſen und es ſind Alle, die um deſſen Inhalt von Amtswegen wiſſen, zur ſtrengſten Verſchwiegenheit verpflichtet.

Digitized by Google

§. 21.

Das Landſchafts-Kollegium iſt, wenn ihm die von Steuerpflichtigen unverſiegelt bewirkte Angabe oder die in der Faſſion nach erfolgter Entſiegelung gefundene Angabe nicht glaubhaft erſcheint, 2) berechtigt, von dem Ausſteller derſelben die eidliche Beſtärkung ſeiner Angabe zu verlangen. Dieſe Eidesleiſtung findet bei der Gerichtsbehörde Statt, welcher der Betheiligte für ſeine Perſon unterworfen iſt. Weigert ſich derſelbe, den verlangten Eid zu leiſten, ſo iſt dieſe Weigerung als ein Zugeſtändniß anzunehmen: daß die Behauptung des Landſchafts-Kollegiums über die Größe des verſchwiegenen Kapital-Beſitzes, bezüglich Kapitalrenten-Einkommens, und über den Zeitpunkt, ſeit welchem dieſe Verheimlichung bereits beſtanden habe, richtig ſey; und es kann ſich der Betheiligte gegen die nachtheiligen Folgen dieſer Annahme, (welche nicht allein in der §. 10 gedroheten Strafe und in der Steuernachzahlung, ſondern auch in der Pflicht zur künftigen Entrichtung der höheren Steuer beſtehen), nur dadurch ſchützen, daß er die Wahrheit ſeiner Angabe auf eine, das Landſchafts-Kollegium überzeugende, Weiſe darthut.

§. 22.

Wird ſchon auf einem der bezeichneten Verwaltungswege (§.§. 20 und 21) der Verdacht des Landſchafts-Kollegiums zur Gewißheit erhoben, ſo hat das Landſchafts-Kollegium die geſetzliche Strafe auszuſprechen, ingleichen das Urtheil wegen der nachträglichen und zukünftigen Steuerzahlung zu fällen.

Gegen dieſe Erkenntniſſe des Landſchafts-Kollegiums ſteht dem Verurtheilten der Rekurs an das Staats-Miniſterium, Departement der Finanzen, offen.

§. 23.

Wird aber auf keinem der beiden oben bezeichneten Wege der obwaltende Verdacht erledigt (d. h. entweder vernichtet oder zur Gewißheit erhoben), ſo hat das Landſchafts-Kollegium nunmehr ohne weitere Wahl den Antrag auf Einleitung einer gerichtlichen Unterſuchung gegen den verdächtigen Steuerpflichtigen zu ſtellen.

Digitized by Google

§. 24.

Es gehört auch die gerichtliche Unterſuchung (§. 19 und §. 23) vor diejenige civil-richterliche Behörde, welcher der Angeſchuldigte für ſeine Perſon im Allgemeinen unterworfen iſt, den im §. 14 erwähnten Fall ausgenommen, in welchem die Unterſuchung an das Kriminal-Gericht übergeht. Aber zu erkennen haben immer die Landesregierungen je in ihrem Bereiche und mit Vorbehalt der Berufung an das Ober-Appellations-Gericht, wenn und ſoweit die Vorausſetzungen und Bedingungen eines ſolchen Rechtsmittels nach den ſonſt geſetzlichen Beſtimmungen über den Gebrauch desſelben gegeben ſind.

§. 25.

Die Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes treten an die Stelle der §.§. 9 bis 14 des Regulatives vom 1. May 1821 (Reg. Blatt v. J. 1821 S. 509 und f.) und erlangen mit ihrer Bekanntmachung ſofort geſetzliche Gültigkeit. Nur diejenigen Vergehen, welche vor dieſer Zeit durch gänzlich unterlaſſene oder durch falſch bewirkte Anmeldung von Aktiv-Kapitalen oder Renten ſchon verſchuldet worden ſind, ſollen noch nach dem gedachten Regulative wie überhaupt, ſo beſonders auch rückſichtlich der Verjährung beurtheilt werden.

Urkundlich haben Wir dieſes Geſetz eigenhändig durch Unſere Unterſchrift vollzogen, demſelben Unſer Großherzogliches Staatsinſiegel beidrucken laſſen und befohlen, daß dasſelbe zur Nachachtung aller Unſerer Unterthanen und Staatsbehörden in dem Regierungs-Blatte öffentlich bekannt gemacht werde.

So geſchehen Weimar den 24. Juny 1840.

(LS) **Carl Friedrich.**

C. W. Freih. v. Fritſch. Freih. v. Gersdorff. Schweitzer.

Geſetz,
die Verſteuerung des Einkommens an Kapital-Renten betreffend.

Digitized by Google

II. Zur Abſtellung vorgekommener irriger Anwendungen der beſtehenden Vorſchriften über das Porto-Freithum Großherzoglicher Dienſtſachen werden die betroffenen Expedienten — unter Erinnerung an die im §. 13 der Uebereinkunft vom 6. Auguſt 1824 (Regierungs-Blatt v. J. 1825 Seite 34) gedrohte Strafe des Mißbrauchs portofreier Rubrik — hierdurch darauf aufmerkſam gemacht:

> daß gerichtliche Verfügungen wegen Beitreibung von Koſten, mit Einſchluß der Einſendung beigetriebener Koſten von Seiten einer dazu requirirten Juſtiz-Behörde, wenn ſolche durch die Poſt befördert werden, als portopflichtige Parteiſache zu bezeichnen ſind.

Wäre ein hierdurch entſtandener Porto-Verlag von dem nach §. 5 Nr. 5 und §. 8 des Sportelgeſetzes vom 27. April 1836 zahlungspflichtigen Debenten nicht beizubringen, ſo wird das ausgelegte Porto der betroffenen Großherzoglichen Kaſſe, in der durch §. 24 der Uebereinkunft vom 6. Auguſt 1824 geordneten Weiſe, aus der Poſtkaſſe zurück erſtattet.

Dagegen findet der Gebrauch portofreier Rubrik Statt, bei allen Poſtaufgaben, welche entweder

> die Erinnerung an Bezahlung rückſtändiger Koſten, deren Erhebung und Ablieferung von Seiten der Großherzoglichen Verwaltungsbehörden (Sporteleinnahmen) oder insbeſondere

die nach §. 5 Nr. 5, §. 176 Nr. 5 und 6 des Sportelgeſetzes den Unterbehörden obliegende koſtenfreie Erhebung und Ablieferung der von Oberbehörden liquidirten Sporteln und Gebühren zum Gegenſtande haben, ſofern es ſich nicht von Verfügungen zu deren exekutiviſcher Beitreibung handelt.

Weimar den 30. July 1840.

Großherzoglich Sächſiſche Ober-Poſtinſpektion.

Helbig.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachſen Weimar-Eiſenach.

Weimar 1840. Nummer 13. 29. Auguſt.

Miniſterial-Bekanntmachung.

Neben der allgemeinen Münz-Konvention der zum Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten vom 15. Januar 1839 (Seite 3 des Regierungs-Blattes vom Jahre 1839) iſt gleichzeitig eine beſondere protokollariſche Uebereinkunft unter den zu dem Vierzehnthaler-Münzfuße ſich bekennenden Staaten getroffen und ratifizirt worden.

In der nachſtehenden Bekanntmachung ſoll auch dieſe Uebereinkunft zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Weimar den 18. Auguſt 1840.

Großherzoglich Sächſiſches Staats-Miniſterium, Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

Schweitzer.

Digitized by Google

Beſondere protokollariſche Uebereinkunft
zu der allgemeinen Münz-Konvention vom heutigen Tage.

Dresden, am 30. Juli 1838.

Verhandelt zwiſchen den bei der allgemeinen Münz-Konferenz legitimirten Bevollmächtigten

für Preußen,
Sachſen,
Kurheſſen,
Sachſen-Weimar-Eiſenach,
Sachſen-Coburg-Gotha, wegen des Herzogthums Gotha,
Sachſen-Altenburg,
Schwarzburg-Rudolſtadt, wegen der Unterherrſchaft,
Schwarzburg-Sondershauſen,
Reuß älterer Linie,
Reuß-Schleitz und
Reuß-Lobenſtein-Ebersdorf.

Bei dem heutigen Abſchluſſe der allgemeinen Münz-Konvention unter den zum Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten ſind die unterzeichneten Bevollmächtigten der nach dieſer Konvention zum Vierzehnthaler-Fuße ſich bekennenden Staaten, vorbehältlich einer künftig nach Befinden zu treffenden umfaſſenderen Vereinbarung, zu vorläufiger Feſtſtellung verſchiedener Punkte, welche die nähere Charakteriſtik ihres Münzfußes und Münz-Syſtems bezwecken, über folgende Beſtimmungen übereingekommen:

1) Sämmtliche Courant-Münzen werden im Ringe geprägt werden und das Theilungsverhältniß zur feinen Mark auf dem Gepräge ausgedrückt enthalten.

2) Die Courant-Theilſtücke des Thalers ſollen nur in Einſechſtel- und nach Befinden in Eindrittel- und Zweidrittel-Thaler-Stücken beſtehen.

3) In Uebereinſtimmung mit den im Königreiche Preußen beſtehenden Vorſchriften wird:

a) der Durchmeſſer
für die Einthaler-Stücke auf 34 Millimeter,
für die Einſechſtelthaler-Stücke auf 23 Millimeter,

Digitized by Google

b) das Legirungs-Verhältniß

für die Einthaler-Stücke auf: vier Theile Kupfer zu zwölf Theilen Silber (12löthig),

für die Einſechſtelthaler-Stücke auf: drei und zwanzig Theile Kupfer zu fünf und zwanzig Theilen Silber (8⅓löthig),

c) die äußerſten Falles zuläſſige Abweichung im Mehr oder Weniger:

bei dem einzelnen Thalerſtücke auf: *ein* Grän im Feingehalte und *ein halb* Prozent im Gewichte, und

bei dem einzelnen Einſechſtelthaler-Stücke auf: *ein und einhalb* Grän im Feingehalte und *ein* Prozent im Gewichte

feſtgeſetzt.

4) In der künftig auszuprägenden Scheidemünze ſoll die Mark feinen Silbers durchgehends zu Sechszehn Thalern ausgebracht werden.

Im Uebrigen wird verabredet, daß die gegenwärtige protokollariſche Uebereinkunft, welche, inſofern die in Ausſicht ſtehende umfaſſendere Vereinbarung nicht zu Stande kommen würde, mit der eingangsgedachten allgemeinen Münz-Konvention gleiche Dauer und Gültigkeit haben ſoll, nur in Einem Exemplare ausgefertigt und in dem Königlich Sächſiſchen Haupt-Staatsarchive zu Dresden verwahrlich niedergelegt, den betreffenden Bevollmächtigten aber in beglaubter Abſchrift mitgetheilt, ingleichen, daß dieſelbe durch die landesherrliche Ratifikation der vorerwähnten allgemeinen Münz-Konvention als mitratifizirt angeſehen werden ſoll.

Adolf v. Pommer-Esche.	**Carl Friedrich Scheuchler.**	**Adolph v. Weissenbach.**	**Wilhelm Dupſing.**
(LS)	(LS)	(LS)	(LS)
Ottokar Thon.	**Julius Gelbke.**	**Carl Geutebrück.**	**Ludwig Freih. v. Mannsbach.**
(LS)	(LS)	(LS)	(LS)

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In Folge höchſten Befehls Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird das nachſtehende Geſetz über die Einziehung der inländiſchen Scheidemünze, mit Einſchluß der Konventions-Einvierundzwanzigſtel- und Einzwölftel-Thaler-Stücke andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar den 24. Auguſt 1840.

Großherzoglich Sächſiſche Landesregierung.
von Müller.

Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachſen Weimar-Eiſenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürſteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neuſtadt und Tautenburg

ꝛc. ꝛc.

In Folge der durch die allgemeine Münz-Konvention vom 30. July 1838 von Uns übernommenen Verpflichtung zur Einführung des Vierzehnthaler-Fußes und einer ſeinem Nennwerthe entſprechenden Scheidemünze, haben Wir beſchloſſen, die bisher geſetzlich in Umlauf geweſene Silber- und Kupfer-Scheidemünze, ſowie die Konventions- Ein- und Zwei-Groſchen-Stücke hieſigen Gepräges gegen den Erſatz ihres vollen Nenn- und geſetzlichen Kurs-Werthes bis zum 1. Januar 1841 aus dem Verkehre und Umlaufe zurückzuziehen und dagegen eine neue Silber-Scheidemünze in Groſchen und halben Groſchen, und zwar mit der Eintheilung des Thalers in dreißig Groſchen, ſowie eine entſprechende Kupfer-Scheidemünze, mit der Eintheilung des Groſchens in zwölf Pfennige, in Umlauf ſetzen zu laſſen.

Wir verordnen daher, unter Vorbehalt der weiteren geſetzlichen Beſtimmungen über die bevorſtehende Münzveränderung und mit im Voraus ertheilter Zuſtimmung des getreuen Landtages, hierdurch:

Digitized by Google

§. 1.

Die Landes-Scheidemünze aller Art, welche unter Weimar-Eiſenachiſchem Stempel geprägt und nicht bereits in früheren Landesverordnungen außer Geltung geſetzt worden iſt, alſo bis jetzt noch in geſetzlichem Umlaufe ſich befindet, kann

während des Monates Dezember
dieſes Jahres

bei den nachbenannten Kaſſen gegen neue Landes-Scheidemünze oder, ſoweit ſolche nicht zureichend vorhanden ſeyn ſollte, gegen grobe Sorten des Vierzehnthaler-Fußes unentgeldlich umgewechſelt werden.

§. 2.

Es ſind zu dieſem Geſchäft, unter der Aufſicht und Leitung Unſeres Landſchafts-Kollegiums, beauftragt:

im Weimariſchen Kreiſe:

in Weimar, die Kreis-Steuereinnahme und das Steueramt;
in Jena, die Bezirks-Steuereinnahme und das Steueramt;
in Buttſtädt, die Amts-Steuereinnahme;
in Apolda, die Stadt-Steuereinnahme;
in Blankenhain, die Amts-Steuereinnahme;
in Ilmenau, die Amts-Steuereinnahme;
in Vieſelbach, die Amts-Steuereinnahme;

im Eiſenachiſchen Kreiſe:

in Eiſenach, die Kreis-Steuereinnahme und das Steueramt;
in Vacha, die Ober-Steuereinnahme;
in Kaltennordheim, die Amts-Steuereinnahme;
in Berka a. d. W., die Stadt-Steuereinnahme;

im Neuſtädtiſchen Kreiſe:

in Neuſtadt a. d. O., die Kreis-Steuereinnahme und die Amts-Steuereinnahme;
in Weida, die Amts-Steuereinnahme,

Digitized by Google

welche an jedem Wochentage des Monates Dezember, Vormittags von neun bis zwölf Uhr, am letzten Dezember aber auch Nachmittags von drei bis acht Uhr, die der Auswechſelung unterliegenden Münzen annehmen und deren Werth alsbald vergüten werden.

§. 3.

Dieſe Vergütung ſoll mit voller Gewährung des geſetzlichen Kurs-Werthes der Landes-Scheidemünze im Verhältniſſe zum Konventions-Gelde — 12:11 nach dem Patente vom 19. Januar 1801 — und des Konventions-Geldes im Verhältniſſe zum Vierzehnthaler-Fuße — $23\frac{1}{3}$:24 nach dem Geſetze vom 21. Dezember 1833 — und zwar um Brüche zu vermeiden, in dem Verhältniſſe

von 25 Groſchen alter Scheidemünze zu 30 Groſchen neuer Scheidemünze oder 1. Thaler im Vierzehnthaler-Fuße

geſchehen.

§. 4.

Der Auswechſelung bei den genannten Zahlſtellen und in der angegebenen Zeit unterliegen auch die Konventions-Eingroſchen-Stücke und Zweigroſchen-Stücke inländiſcher Prägung, welche in dem Verhältniſſe

von $23\frac{1}{3}$ Konventions-Groſchen zu 30 Groſchen der neuen Scheidemünze oder 1. Thaler des Vierzehnthaler-Fußes

vergütet werden.

§. 5.

Es werden jedoch nur Summen, welche nicht unter 25 Groſchen Scheidemünze und nicht unter 70 Groſchen Konventions-Münze betragen, ſowie ſolche größere Summen, welche in den angegebenen Zahlen aufgehen, zur Umwechſelung angenommen.

Am Nachmittage des 31. Dezember bleibt dieſelbe überdies auf Summen von mindeſtens 250 Groſchen (10 Thaler 10 Groſchen) Scheidemünze und von mindeſtens 350 Groſchen (14 Thaler 14 Groſchen) Konventions-Münze beſchränkt, welche mit 10 Thalern und bezüglich 15 Thalern im Vierzehnthaler-Fuße zu vergüten ſind.

Digitized by Google

§. 6.

Die neue Landes-Scheidemünze ſoll auch ſchon vor dem 1. Januar 1841 ſowohl im Privat-Verkehre, als bei Unſeren Kaſſen als Zahlungsmittel dienen; und es ſollen bis zum Eintritte des neuen Münzfußes

1 Groſchen	der neuen	Scheidemünze	als	10	Pfennige	der	alten	Scheidemünze
½ Groſchen	"	"	"	"	5	"	"	"	"
3 Pfennige	"	"	"	"	2½	"	"	"	"

bei Zahlungen angenommen und ausgegeben werden.

§. 7.

Vom 1. Januar 1841 an ſind die ſämmtlichen, nicht zur Umwechſelung gebrachten, inländiſchen Scheidemünzen, mit Einſchluß der Konventions-Eingroſchen-Stücke inländiſcher Prägung, auf den Nennwerth der neuen Landes-Scheidemünze, die inländiſchen Zweigroſchen-Stücke aber auf 2½ Groſchen der neuen Landeswährung herabgeſetzt, und dürfen ſowohl bei Unſeren Kaſſen als im Privat-Verkehre nur noch zu dieſem Werthe als Zahlmittel gebraucht werden.

§. 8.

Vom 1. Januar 1841 an ſoll die ſo herabgeſetzte alte Silber-Scheidemünze, mit Einſchluß der Konventions-Groſchen und der Zweigroſchen-Stücke inländiſchen Gepräges, bei Zahlungen an Unſere Steuerkaſſen zu dem im §. 7 geordneten Nennwerthe uneingeſchränkt angenommen, aber von dieſen Kaſſen nicht wieder ausgegeben, ſondern zum Einſchmelzen zurückbehalten werden.

Da übrigens gegenwärtig in Unſeren Landen, beſonders im Neuſtädtiſchen Kreiſe, viele fremde Scheidemünze im Umlaufe iſt: ſo erinnern Wir zugleich an die hiergegen beſtehenden geſetzlichen Verbote, damit Unſere Unterthanen die Nachtheile zeitig vermeiden mögen, welche ihnen bei Einführung des neuen Münz-Syſtems in Unſeren und den benachbarten Staaten außerdem bevorſtehen, indem ſolche ausländiſche, jenem Münz-Syſteme nicht entſprechende Scheidemünze alsdann nicht weiter wird geduldet werden.

Digitized by Google

Urkundlich haben Wir dieſes Geſetz höchſteigenhändig vollzogen und mit Unſrem Großherzoglichen Staatsinſiegel bedrucken laſſen, auch befohlen, daß ſolches zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung durch das Regierungs-Blatt öffentlich bekannt gemacht werde.

Weimar den 18. Auguſt 1840.

LS

Carl Friedrich.

Freih. v. Gersdorff. Schweitzer.

Geſetz

über die Einziehung der inländiſchen Scheidemünze mit Einſchluß der Konventions-Einvierundzwanzigſtel- und Einzwölftel-Thaler-Stücke.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachſen Weimar-Eiſenach.

Weimar 1840. Nummer 14. 9. September.

Miniſterial-Bekanntmachung.

Der Großherzoglichen Staatsregierung iſt, in Gemäßheit des Artikels 15 der allgemeinen Münz-Konvention vom 30. July 1838, von der Königlich Sächſiſchen Staatsregierung die nachſtehende Verordnung des Königlich Sächſiſchen Finanz-Miniſteriums, die Herabſetzung der Konventions-Einſechſtelthaler-Stücke Königlich Sächſiſchen Gepräges auf den Nennwerth im Vierzehnthaler-Fuße betreffend, mitgetheilt worden:

Verordnung

die Herabſetzung der Königlich Sächſiſchen Konventions-Einſechſtel auf den Nennwerth im Vierzehnthaler-Fuße und die dießfallſige Einlöſungsfriſt betreffend, vom 3. Auguſt 1840.

Das Finanz-Miniſterium findet, auf Grund des §. 14 des Geſetzes vom 21. vorigen Monates, das in Folge der neuen Münz-Verfaſſung feſtzuſtellende Verhältniß der künftigen Landesmünzen zu den zeitherigen u. ſ. w. betreffend, Sich bewogen,

vom 1. Dezember dieſes Jahres an

die Konventions-Einſechſtelthaler-Stücke hierländiſchen Gepräges auf den Nennwerth im Vierzehnthaler-Fuße herabzuſetzen und deshalb Folgendes hiermit anzuordnen:

Digitized by Google

§. 1.

Es wird die Friſt vom 1. bis mit 30. November dieſes Jahres dazu beſtimmt, dieſe Münzſorte, gegen andere in hieſigen Landen als Währung im Zwanzigulden-Fuße Gültigkeit habende Geldſorten, einzuwechſeln.

§. 2.

Mit dieſer Einwechslung (§. 1) werden ſämmtliche Haupt-, Zoll- und Steuer-, auch Nebenzoll- und Unterſteuer-Aemter, Bezirksſteuer-Einnahmen, Salzverwaltereien und Rentämter hieſiger Lande, und inſoferne deren Beſtände dazu nicht ausreichen ſollten, eventuell zugleich

die Haupt-Auswechslungskaſſe zu Dresden

hiermit beauftragt.

§. 3.

Bei allen an Staatskaſſen zu leiſtenden Zahlungen können bis mit 30. November dieſes Jahres die hierländiſchen Konventions-Einſechſtel, ſowohl als Währung nach dem Zwanziggulden-Fuße, als auch im Courant-Werthe nach dem Vierzehnthaler-Fuße mit Zugutterechnung des geſetzlichen Aufgelds noch ferner angewendet werden, es haben aber ſämmtliche Staatskaſſen ſelbige von jetzt an und bis zum 1. Dezember dieſes Jahres nicht weiter auszugeben, ſondern, ſoweit dergleichen bei ihnen eingehen, entweder unter den abzuliefernden Ueberſchußgeldern mit einzuſenden, oder bei Einer der §. 2 gedachten, ihnen zunächſt gelegenen Kaſſenbehörden, unter Bezugnahme auf gegenwärtige Verordnung, umzutauſchen, oder, wo auch dieß unthunlich wäre, Behufs der weiteren hierüber zu treffenden Beſtimmung, den dießfallſigen Betrag unverweilt anzuzeigen.

Eine derartige Anzeige hat, ebenſo wie die Ablieferung der eingenommenen oder eingetauſchten Konventions-Einſechſtel, längſtens binnen acht Tagen nach Ablauf der §. 1 geordneten Einlöſungsfriſt Statt zu finden; im Unterlaſſungsfalle können ſolche unter den etwa einzurechnenden oder zu gewährenden Beſtänden lediglich als Courant im Vierzehnthaler-Fuße in Anſatz kommen.

Digitized by Google

§. 4.

Vom 1. Dezember dieſes Jahres an iſt den Konventions-Einſechſtelthaler-Stücken hierländiſchen Gepräges durchgehends der Nennwerth von „Sächſiſchem Courant im Vierzehnthaler-Fuß" beizulegen, und es dürfen dieſelben in hieſigen Landen nur noch als Währung im Vierzehnthaler-Fuße ausgegeben und angenommen werden.

Nach Vorſtehendem haben Alle, die es angeht, ſich gebührend zu achten.

Dresden, am 3. Auguſt 1840.

Finanz-Miniſterium.
von Zeſchau.

Wilcke.

Von Seiten des Großherzoglichen Staats-Miniſteriums wird dieſe im Königreiche Sachſen getroffene Maßregel hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit die Unterthanen des Großherzogthumes in den Stand geſetzt werden, die in ihrem Beſitze befindlichen Konventions-Einſechſtelthaler-Stücke Königlich Sächſiſchen Gepräges durch Zahlungen an Großherzogliche Kaſſen, innerhalb der durch nachſtehendes Geſetz vom heutigen Tage beſtimmten, mit dem 31. Oktober dieſes Jahres ablaufenden Friſt, oder durch Umwechſelung an die durch vorſtehende Verordnung des Königlich Sächſiſchen Finanz-Miniſteriums bezeichneten Königlich Sächſiſchen Kaſſen, vor Ablauf der hierzu bis zum 1. Dezember dieſes Jahres geſetzten Friſt, zu dem gegenwärtigen vollen Nennwerthe dieſer Münzſorte noch zu verwerthen.

Zugleich wird aber — mit Rückſicht darauf, daß die Königlich Sächſiſche Staatsregierung nach dem Inhalte obiger Verordnung ſich vorbehalten hat, die Umwechſelung in anderen Geldſorten des Zwanzigguldenfußes, folglich auch in Konventions-Einzwölftelthaler-Stücken, zu bewirken, — ſchon jetzt darauf aufmerkſam gemacht, daß die Großherzogliche Staatsregierung beabſichtigt, auch den Königlich und Herzoglich Sächſiſchen Konventions-Einzwölftelthaler-Stücken vom 1. Januar des künftigen Jahres an, den Umlauf im Großherzogthume nur noch zum Werthe von $2\frac{1}{2}$ Silbergroſchen Scheidemünze zu geſtatten.

Weimar den 4. September 1840.

Großherzoglich Sächſiſches Staats-Miniſterium.
C. W. Freih. v. Fritſch. Freih. v. Gersdorff.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Auf höchſten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird das nachſtehende Geſetz über die Herabſetzung der Königlich Sächſiſchen Einſechſtelthaler-Stücke vom 4. dieſes Monates zur Nachricht und Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Weimar den 8. September 1840.

Großherzoglich Sächſiſche Landesregierung.

von Müller.

Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachſen Weimar-Eiſenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürſteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neuſtadt und Tautenburg

ꝛc. ꝛc.

Die im Königreiche Sachſen verfügte Herabſetzung der Konventions-Einſechſtelthaler-Stücke Königlich Sächſiſchen Gepräges nöthigt Uns, im Sinne der Erklärungsſchrift des getreuen Landtages vom 14. Januar 1836, zu möglichſter Vermeidung von Nachtheilen für Unſere Unterthanen, ſo wie für die öffentlichen Kaſſen, hierdurch zu verordnen:

§. 1.

Die Konventions-Einſechſtelthaler-Stücke Königlich Sächſiſchen oder Kurfürſtlich Sächſiſchen Gepräges ſind vom 1. November dieſes Jahres an im Großherzogthume auf die Geltung von Einſechſtelthaler-Stücken im Courante des Vierzehnthaler-Fußes herabgeſetzt.

§. 2.

Dieſelben ſind daher von dieſem Tage an weder bei Unſeren Kaſſen noch im Privat-Verkehre und ſelbſt bei ſolchen Zahlungen, welche in Folge früherer Verträge oder anderer Rechtsgeſchäfte in Konventions-Gelde zu

Digitized by Google

leiſten ſind, als Konventions-Geld, ſondern nur in der Geltung von Einſechſtelthaler-Stücken des Vierzehnthaler-Fußes auszugeben oder anzunehmen.

§. 3.

Von jetzt an bis zum 1. November dieſes Jahres iſt überhaupt Niemand verbunden, die gedachten Königlich Sächſiſchen Einſechſtelthaler-Stücke von Unſeren Kaſſen in Zahlung anzunehmen, wohl aber können bis zu dieſem Tage Zahlungen an Unſere Kaſſen in dieſer Münzſorte nach ihrem Vollwerthe noch ferner geleiſtet werden.

Urkundlich haben Wir dieſes Geſetz höchſteigenhändig vollzogen und mit Unſrem Großherzoglichen Staatsinſiegel bedrucken laſſen, auch befohlen, daß ſolches zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung durch das Regierungs-Blatt öffentlich bekannt gemacht werde.

Weimar den 4. September 1840.

(L S) **Carl Friedrich.**

C. W. Freih. v. Fritſch. Freih. v. Gersdorff. Schweitzer.

Geſetz
über die Herabſetzung der Königlich Sächſiſchen Konventions-Einſechſtelthaler-Stücke.

Bekanntmachungen.

I. Nachdem Se. Königliche Hoheit, der Durchlauchtigſte Großherzog, gnädigſt beſchloſſen haben, denjenigen Antheil an der Gerichtsbarkeit über Sallmannshauſen und deſſen Flur, welcher ſeit dem 1. Oktober 1837 vom Großherzoglichen Juſtizamt Gerſtungen ausgeübt wurde, an das Freiherrlich von Riedeſelſche Gut zu Sallmannshauſen vom 1. Oktober dieſes Jahres an mit Vorbehalt aller, Großherzoglicher Kammer und der Familie von Herda zuſtändigen privatrechtlichen Gerechtſame ſowie des Patronat-Rechts über Kirche und Schule und aller davon abhängigen Rechte, abzutreten, ſo wird ſolches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Eiſenach den 4. Auguſt 1840.

Großherzoglich Sächſiſche Landesregierung.
Wittich.

II. Se. Königl. Hoheit, der Großherzog, haben den, in der unterthänigſten Erklärungsſchrift des getreuen Landtags vom 18. April v. J. hinſichtlich der Feuerlöſch-Anſtalten im Großherzogthume geſtellten, Anträgen mittelſt höchſten Reſkripts vom 18. Februar d. J. unter anderen dahin gnädigſt Statt zu geben geruht, daß vom 1. Oktober d. J. an die bisherigen Feuerlöſch-Direktionen für den Weimariſchen und Eiſenachiſchen Kreis aufgehoben, deren Obliegenheiten aber

a) in den Städten Weimar und Eiſenach, bezüglich auch Jena, auf die daſigen Stadt-Polizey-Kommiſſionen,

b) in den übrigen Städten und Ortſchaften aber auf die betheiligten Großherzoglichen Aemter, Patrimonial-Gerichte und Stadträthe übergehen ſollen.

Nachdem nun die gedachten Polizey-Kommiſſionen hiernach bereits mit beſonderer Anweiſung verſehen worden ſind, ſetzen wir ſämmtliche übrige Polizey-Unterbehörden von der gedachten höchſten Entſchließung anduch in Kenntniß mit Beifügung folgender nähern Beſtimmungen:

1) Den dermalen bei den Löſchanſtalten in dem Weimariſchen und in dem Eiſenachiſchen Kreiſe angeſtellten Unter-Direktoren verbleiben bis auf Weiteres ihre bisherigen Obliegenheiten; ſie ſind jedoch in Zukunft zunächſt den Großherzoglichen Aemtern untergeordnet und haben daher

Digitized by Google

vom 1. Oktober d. J. an in allen Angelegenheiten, worüber ſie bisher an die Großherzoglichen Feuerlöſch-Direktionen Bericht zu erſtatten hatten, an die genannten Aemter ſich zu wenden.

2) Für die Zukunft ſoll aber Bedacht genommen werden, die Leitung und Beaufſichtigung der Löſchanſtalten der einzelnen Amtsbezirke in der Regel einen zum Geſchäft geeigneten Amts-Subalternen zu übertragen.

3) Die Unter-Direktoren haben die Berechnung der, ihnen für die jährliche Reviſion der Löſchgeräthſchaften ihres Bereichs, ſowie für die Verrichtungen bei einem Statt gefundenen Brande in der bisherigen Maße zukommenden, Diäten und ſonſtigen Vergütungen am Schluſſe jeden Jahres bei den betroffenen Aemtern einzureichen.

4) In gleicher Weiſe haben diejenigen Ortsgemeinden, bei welchen aus Landesmitteln angeſchaffte Waſſerzubringer ſtationirt ſind, die Berechnung der auf Inſtandhaltung dieſer und für Löhnung der dabei angeſtellten Rohrführer, bezüglich für Transport derſelben, wenn die in unſerer Bekanntmachung vom 27. Februar d. J. (Regierungs-Blatt Seite 74) näher bemerkte Spritzenabſendung Statt gefunden hat, verlegten Koſten mit den erforderlichen Beſcheinigungen ebenfalls am Schluſſe jeden Jahres bei den genannten Großherzoglichen Aemtern einzureichen.

5) Von dieſen ſind ſodann vier Wochen nach Ablauf des Jahres die bei ihnen eingegangenen Berechnungen mittelſt Berichts an das Großherzogliche Landſchafts-Kollegium zur ordnungsmäßigen Zahlungseinweiſung auf die Landes-Brandverſicherungs-Kaſſe einzuſenden. Die Patrimonial-Aemter Lengsfeld und Völkershauſen ſowie die unmittelbaren Stadträthe haben in derſelben Friſt die Vorlegung der bemerkten Berechnungen aus ihren Orten bei dem Großherzoglichen Landſchafts-Kollegium ſelbſt zu bewirken.

6) In allen übrigen, die Löſchanſtalten betreffenden, Angelegenheiten, namentlich wegen Beſtellung der Unter-Direktoren, Anſchaffung neuer Löſchgeräthſchaften, Reviſion derſelben ꝛc. iſt von den Großherzoglichen Aemtern und den ſonſt betheiligten Polizey-Unterbehörden Bericht an uns zu erſtatten.

Weimar am 6. Auguſt 1840.

Großherzoglich Sächſiſche Landes-Direktion.

F. von Schwendler.

Digitized by Google

III. Nach höchſtem Befehle ſollen künftig bei der Viſitation der Feuerſtätten von den dazu beſtellten Gewerken auch die Dachungen der Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäude mit unterſucht, die gefundenen Mängel aber den betroffenen Kirchen-Inſpektionen angezeigt werden.

Sämmtliche Aemter, Patrimonial-Gerichte und Stadträthe des Großherzogthumes haben hiernach die Feuerſtätte-Beſichtiger ihres Bezirks mit geeigneter Inſtruktion zu verſehen.

Weimar den 25. Auguſt 1840.

Großherzoglich Sächſiſche Landes-Direktion.

F. von Schwendler.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachſen Weimar-Eiſenach.

Weimar 1840. Nummer 15. 17. Oktober.

Bekanntmachung.

Auf höchſten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird das nachſtehende Geſetz, die Einführung einer neuen Arzenei-Taxe für die Apotheken des Großherzogthumes betreffend, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar den 8. Oktober 1840.

Großherzoglich Sächſiſche Landesregierung.
von Müller.

Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachſen Weimar-Eiſenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürſteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neuſtadt und Tautenburg

ꝛc. ꝛc.

Nachdem durch Bekanntmachung vom 13. April 1837 die fünfte Ausgabe der Königlich Preußiſchen Pharmacopöe, in dem lateiniſchen Texte, als bindende Norm für ſämmtliche Apotheken im Großherzogthume eingeführt worden iſt, finden Wir Uns bewogen, nunmehr auch eine neue dem Bedürfniſſe ent-

Digitized by Google

ſprechende Arzenei-Taxe zu ertheilen. Wir verordnen demnach mit Beirath und Zuſtimmung des getreuen Landtages, wie folgt:

§. 1.

Vom 1. Januar 1841 an tritt die nachſtehende Arzenei-Taxe für alle Apotheken des Großherzogthumes in Wirkſamkeit.

§. 2.

Von dem gedachten Tage an haben die Apotheker zu ihrem pharmazeutiſchen Verkehre nur des dermaligen Königlich Preußiſchen Medizinal-Gewichtes ſich zu bedienen.

§. 3.

Die Apotheker dürfen die in der Taxe enthaltenen, nach dem Vierzehenthaler-Münzfuße beſtimmten Anſätze unter keinem Vorwande überſchreiten, jedoch bleibt ihnen nachgelaſſen, als niedrigſten Preis eines verabreichten Mittels zwei Pfennige zu berechnen. Nur die Aqua filtrata macht hiervon eine in der Taxe ſelbſt näher beſtimmte Ausnahme.

§. 4.

Der Vorſteher der betroffenen Apotheke hat vorkommenden Falles ein in der Taxe nicht aufgeführtes Mittel nach einem billigen Preiſe zu taxiren und ſolchen auf dem Rezepte aufzuſetzen.

§. 5.

Wenn dem Apotheker von einer verordnenden Medizinal-Perſon die Beſtimmung von Gewichtsbeträgen ausdrücklich oder ſtillſchweigend überlaſſen worden iſt: ſo müſſen ſolche Gewichtsbeträge, ſofern ſie auf den Preis des Mittels Einfluß haben, nach ihrer wirklichen Verwendung durch eine ſchriftliche Bemerkung von der Hand des Vorſtehers der Apotheke auf dem Rezepte angegeben werden.

§. 6.

Von denjenigen Flüſſigkeiten, welche in der Taxe mit einem Stern (*) bezeichnet ſind, werden 27, von allen anderen Flüſſigkeiten 32 Tropfen auf den Skrupel, und ſo verhältnißmäßig bei geringeren und größeren Gewichtsbeträgen, gerechnet.

Digitized by Google

§. 7.

In allen Fällen, wo Waſſer zur Anfertigung einer Arzenei verſchrieben worden iſt, deren Bereitung eine Filtrirung oder Kolirung erfordert, findet der in der Taxe ausgeworfene Preis für Aqua filtrata keine Anwendung.

§. 8.

Zuwiderhandlungen gegen die in dieſem Geſetze ertheilten Vorſchriften werden nach Befinden als Vernachläſſigung der Amtspflicht beſtraft werden (Artikel 311 und 326 des Strafgeſetzbuches vom 5. April 1839).

Für Geldſtrafen, welche in ſolchen Fällen erkannt werden, hat der Vorſteher der Apotheke, vorbehältlich des Regreſſes an den die Schuld tragenden Untergebenen, einzuſtehen.

§. 9.

Ein Antrag auf Ermäßigung einer bereits bezahlten Apotheker-Rechnung findet nur innerhalb eines Jahres, vom Zahlungstage an gerechnet, Statt.

§. 10.

Bei Arzenei-Lieferungen für öffentliche Kaſſen haben die Apotheker

a) zu Weimar, zu Eiſenach und zu Jena einen Abzug von funfzehen Prozent,
b) in Städten mit mehr, als Zweitauſend Einwohnern, einen ſolchen von zehen Prozent,
c) in allen übrigen Orten des Großherzogthumes aber einen Abzug von ſechs Prozent

an den taxmäßigen Arzenei-Preiſen ſich zu unterwerfen, dafern nicht über noch geringere Preiſe ein beſonderes Abkommen mit ihnen getroffen worden iſt.

§. 11.

Der Landes-Direktion bleibt überlaſſen, die künftig nöthigen Abänderungen der Preisanſätze der Arzenei-Mittel, mit Zugrundelegung der in dem Königreiche Preußen erfolgenden Abänderungen der Apotheker-Taxe, zu beſtimmen und bekannt zu machen, nachdem hierzu jedesmal die Genehmigung des Großherzoglichen Staats-Miniſteriums eingeholt worden ſeyn wird.

Digitized by Google

Urkundlich haben Wir dieſes Geſetz vollzogen und mit Unſerm Großherzoglichen Staatsinſiegel bedrucken laſſen. Wir befehlen, daß ſolches auf geſetzliche Weiſe zur öffentlichen Kunde gebracht werde.

So geſchehen und gegeben Weimar den 2. Oktober 1840.

(L. S.) **Ad mandatum Serenissimi speciale.**

C. W. Freih. v. Fritſch. Freih. v. Gersdorff. D. Schweitzer.

Geſetz,
die Einführung einer neuen Arzenei-Taxe für die Apotheken des Großherzogthumes betreffend.

Digitized by Google

Arzenei-Taxe.

A.		Sgr.	Pf.
A.			
Acetum	1 Unze	—	4
aromatic.	—	1	4
Colchici	—	1	8
concentratum	—	7	—
destillatum	—	—	6
*plumbicum	—	1	6
Rosarum	—	1	4
Rubi Idaei	—	—	10
Rutae	—	—	10
scilliticum	—	1	8
Acidum aceticum	1 Drachma	—	10
concentratissim. (aus gleichen Theilen wasserfreiem Plumb. acet. u. Kali sulphuric. acid. bereitet).	—	1	6
Acidum acet. aromatic.	—	1	2
acet. concentratissim.	—	1	8
acet. camphorat.	—	1	—
benzoicum	—	6	8
boracicum	—	1	6
hydrocyanic.	—	1	2
*muriaticum	1 Unze	1	10
* crud.	—	—	6
*nitricum	—	2	8
* crud.	—	1	2
*phosphoric. dep.	— —	5	—
purum	1 Drachma	1	2
pyro-lignos. crud.	1 Unze	—	6
rectificat.	—	1	—
succinic. crud.	1 Drachma	4	2
depurat.	—	6	2
*sulphuric. crud.	1 Unze	—	8
dilut.	—	—	8
* fumans	—	1	—
* rectificat.	—	2	8
* venale	—	2	6

A.	
Acidum tartaricum	1 Unze
subt. pulv.	1 Drachma
Adeps suillus	1 Unze
Aerugo	—
gr. mod. pulv.	—
subt. pulv.	—
Aether aceticus	1 Drachma
phosphorat.	—
sulphuricus	—
venalis	—
Allium Cepa	1 Unze
sativum	—
Aloë lucida	—
gr. mod. pulv.	—
subt. pulv.	—
Alumen	—
subt. pulv.	—
ustum	—
Ambra grisea	1 Scrupel
Ammoniacum	1 Unze
depurat.	—
Ammonium carbonic. crud.	—
depurat.	—
pyro-oleos	—
muriat. crudum	—
gr. mod. pulv.	—
depurat.	—
subt. pulv.	—
martiatum	1 Drachma
Amygdalae amarae	1 Unze
excortic.	—
dulces	—
excortic.	—
Amylum	—
Aqua Amygdal. amarar.	—
aromatica	—
Asae foetidae	—

Digitized by Google

A.

		Sgr.	Pf.
Aqua Asae foetidae composit.	1 Unze	1	4
Calcariae	—	—	2
Cerasorum	—	—	4
amygdalat.	—	—	4
Chamomillae	—	—	4
Cinnamom. simpl.	—	—	4
vinosa	—	—	8
Citri	—	—	6
coerulea	—	—	3
communis filtrat.	—	—	1
destillata	—	—	2
Flor. Aurantii	—	—	10
Foeniculi	—	—	3
foetid. antihysterica	—	3	6
hydrosulphurata	—	—	10
hydrosulphurat. acid.	—	1	2
Lauro-Cerasi	—	2	4
Melissae	—	—	4
Menth. crisp.	—	—	4
piper.	—	—	4
vinos.	—	—	8
Opii	—	4	4
oxymuriat. c. aqua comm.	—	—	8
c. aqua destillata	—	1	4
Petroselini	—	—	4
phagedaenica	—	—	3
plumbica	—	—	3
Rosarum	—	—	4
Rubi Idaei	—	—	10
Rutae	—	—	4
Salviae	—	—	4
Sambuci	—	—	4
vegeto-mineral. Goul.	—	—	2
vulnerar. vinosa	—	—	8
Arrow Root	—	2	4
Argentum foliat.	1 Lamelle	—	3
nitric. crystall.	1 Gran	—	2
fusum	1 Drachma	10	8
Arsenicum alb. pulv.	1 Unze	2	—
Asa foetida	—	2	8
depur.	—	4	2

A. B. C.

		Sgr.	Pf.
Asphaltum	1 Unze	1	10
Auripigmentum praep. (für die Veterinärpraxis.)	—	4	—
Aurum foliatum	1 Lamelle	1	—
muriaticum	1 Gran	1	2
B.			
Bacc. Juniperi	1 Unze	—	4
gr. mod. pulv.	—	—	8
subt. pulv.	—	—	10
Lauri	—	1	—
gr. mod. pulv.	—	1	4
subt. pulv.	—	1	8
Myrtillorum	—	—	10
Balsamum Copaivae	—	6	4
Nucistae	—	6	4
Peruvian. nigr.	1 Drachma	1	2
Tolutanum	—	1	—
Baryta muriatica	—	2	—
Benzoë	1 Unze	4	2
subt. pulv.	—	5	8
Bismuth. nitric. praec.	1 Drachma	3	8
Boletus igniarius	1 Unze	1	10
Laricis	—	1	8
conc.	—	2	—
praep.	—	3	—
Bolus alba gr. mod. pulv.	—	—	6
praep.	—	1	—
Armena	—	—	6
praep.	—	1	4
rubra gr. mod. pulv.	—	—	6
Borax	—	2	—
subt. pulv.	—	3	—
Butyrum insulsum	—	2	—
C.			
Cadmium sulphuric.	1 Drachma	4	8
Calcaria chlorata	1 Unze	1	—
muriatic.	—	7	2
sulphurata	—	1	6
sulphurato-stibiat.	1 Drachma	1	—

Digitized by Google

C.		Sgr.	Pf.
Camphora	1 Unze	8	6
trita	1 Drachma	1	4
Canella alba	1 Unze	1	4
subt. pulv.	—	2	—
Cantharides	—	5	8
gr. mod. pulv.	—	7	2
subt. pulv.	1 Drachma	1	—
Capita Papaver. cont.	1 Unze	1	—
Carbo Carnis subt. pulv.	1 Drachma	3	—
Panis subt. pulv.	1 Unze	1	6
praep.	—	2	4
pulv.	—	1	—
Spongiae	1 Drachma	1	6
Cardamom. minus	—	—	8
subt. pulv.	—	1	2
Caricae	1 Unze	1	2
Caryophylli	—	2	6
subt. pulv.	—	3	6
Cassia cinnamom.	—	2	—
contus.	—	2	4
subt. pulv.	—	3	—
Castor. Canadense	1 Drachma	5	10
subt. pulv.	1 Scrupel	2	4
Sibiricum	—	41	2
subt. pulv.	1 Gran	3	6
Catechu	1 Unze	1	8
subt. pulv.	—	2	6
Cera alba	—	3	—
flava	—	2	8
Ceratum Aeruginis	—	2	2
Cetacei alb.	—	5	2
rubr.	1 Drachma	—	10
Resinae Burgund.	1 Unze	2	4
Cereoli plumbici	1 Stück	2	6
simplices	—	2	6
Cerussa	1 Unze	1	—
subt. pulv.	—	1	10
Cetaceum	—	3	8
tritum (c. Sacch. p. trib.)	—	3	6
Charta cerata	1 Bogen	2	—
Chiniodin.	1 Drachma	2	2

C.		Sgr.	Pf.
Chinium	1 Scrupel	11	10
muriatic.	—	9	—
phosporic.	—	10	2
sulphuric.	—	8	2
Cinnabaris praep.	1 Unze	7	10
Cinnamom. acut.	1 Drachma	1	4
cont.	—	1	6
subt. pulv.	—	1	10
Cinchonium sulphuric.	1 Scrupel	3	6
Coccionella subt. pulv.	1 Drachma	1	8
Colocynthis	1 Unze	4	—
praep.	1 Drachma	1	8
Colophonium	1 Unze	—	6
subt. pulv.	—	1	—
Conchae praep.	—	2	6
Conserva Rosarum	—	2	6
Cornu Cervi rasp.	—	—	10
ust. alb. praep.	—	2	—
Cortex adstring. Brasil. conc.	—	2	—
subt. pulv.	—	2	6
Angustur. conc.	—	1	8
subt. pulv.	—	2	2
Cascarillae cont.	—	1	10
gr. mod. pulv.	—	2	2
subt. pulv.	—	2	4
Chinae fuscus cont.	—	6	4
subt. pulv.	—	8	—
regius cont.	—	6	2
gr. mod. pulv.	—	6	10
subt. pulv.	—	7	10
ruber cont.	1 Drachma	1	6
subt. pulv.	—	1	10
Geoffr. Surin. conc.	1 Unze	2	4
subt. pulv.	—	3	—
Granat. rad. conc.	—	2	10
subt. pulv.	—	3	6
Hippocast. conc.	—	1	—
gr. mod. pulv	—	1	4
subt. pulv.	—	1	6
ligni Quassiae conc.	—	1	6
subt. pulv.	—	1	10

Digitized by Google

C.		Sgr.	Pf.
Cortex ligni Sassafras conc.	1 Unze	2	2
subt. pulv.	—	2	10
Mezerei	—	1	4
conc.	—	1	8
subt. pulv.	—	2	8
Pruni Padi conc.	—	1	6
subt. pulv.	—	2	—
Quercus conc.	—	—	8
gr. mod. pulv.	—	—	10
subt. pulv.	—	1	—
Salicis conc.	—	—	10
gr. mod. pulv.	—	1	—
subt. pulv.	—	1	2
Simarubae conc.	—	2	2
subt. pulv. ..	—	2	10
Ulmi interior conc.	—	1	—
subt. pulv.	—	1	4
Cortices Aurantii pomor.	—	1	—
conc.	—	1	2
subt. pulv.	—	1	8
Curass.	—	1	2
conc.	—	1	6
pulv.	—	1	10
expulpat.	—	3	6
conc.	—	4	—
pulv.	—	4	10
Citri pomor.	—	1	—
conc.	—	1	4
Granati pomor.	—	—	8
conc. ..	—	1	—
Jugland. nuc. conc.	—	1	—
Creta alba praep.	—	1	—
Crocus	1 Drachma	3	8
subt. pulv.	—	4	4
Crystalli Tartari	1 Unze	1	8
Cubebae	—	2	2
gr. mod. pulv.	—	2	10
subt. pulv.	—	3	2
Cuprum acetic. cryst.	—	3	8
aluminat.	—	3	4
sulphurico - ammoniat.	1 Drachma	3	—

D. E.		Sgr.	Pf.
Cuprum sulphuric.	1 Unze	2	6
venale	—	1	—
pulv. ..	—	1	6
D.			
Decoct. Zittmanni fortius	24 Pfund	124	—
	1 Pfund	8	2
mitius	24 Pfund	53	6
	1 Pfund	4	8

Der Preis des einzelnen Quartes (zu 3 medizinischen Pfunden berechnet), sowohl des starken, als des schwachen Zittmannischen Decoctes, wird durch Division des für 24 Pfd. festgesetzten Preises mit 8 gefunden; der Preis einzelner Pfunde, bis zu 3 Pfd. excl., wird nach dem ausgeworfenen Preise des Pfundes berechnet.

E.		Sgr.	Pf.
Elaeosacchar. Anisi	1 Drachma	—	6
Calami	—	—	8
Caryophyllor. ..	—	—	6
Chamomillae	—	2	6
Cinnamomi	—	—	6
Citri	—	—	6
Foeniculi	—	—	6
Menth. pip.	—	—	6
Tanaceti	—	—	6
Valerianae	—	1	—
Electuar. e Senna	1 Unze	2	8
Theriaca	—	2	6
Elemi	—	5	—
Elixir ad long. vitam	—	3	6
amarum.	—	2	4
conc. Ph. milit.	—	4	4
Aurantior. comp.	—	5	—
Proprietat. Paracelsi	—	5	8
e succ. Glycyrrhiz.	—	2	—
Liquir. Ph. milit.	—	—	8
Empl. adhaesiv.	—	2	8
Anglic.	1 □Zoll	—	6
Ammoniaci.	1 Unze	3	8
aromaticum	—	4	2

Digitized by Google

E.		Sgr.	Pf.
Empl. Cantharid. ord.	1 Unze	4	4
perp.	—	3	2
Cerussae	—	2	6
Conii	—	2	6
consolidans...........	—	3	4
foetidum	—	5	2
fusc. s. nigr.	—	2	10
de Galbano croc.......	—	6	6
Hydrargyri............	—	5	10
Hyoscyami............	—	2	6
Litharg. comp.	—	3	6
simpl.	—	2	6
Meliloti	—	2	4
opiatum	—	6	8
oxycroceum	—	6	4
saponatum	—	3	4
sulphuratum	—	3	4
Euporbium	—	1	8
gr. mod. pulv.	—	2	6
subt. pulv.	—	3	—
Extract. Absinthii	1 Drachma	—	10
Aconiti.............	—	2	8
herb. rec.	—	2	6
Aloës	—	1	—
acid. sulph. correct.	—	1	6
Angelicae	—	2	2
Arnicae rad.	—	2	-
Aurant. cort.	—	1	10
Belladonnae	—	2	4
herb. rec.	—	2	6
Calami.............	—	2	10
Calendulae herb. rec.	—	2	4
Cardui benedict.	—	1	—
Cascarillae	—	2	6
Centaurii minor.	—	1	4
Chamom. vulg.	—	1	4
Chelidon. herb. rec.	—	2	2
Chinae fusc.	—	4	4
frig. parat.	—	8	8
regiae	—	4	—
frig. parat.	—	9	8

E.	
Extract. Chinae spirituos.	1 Drachme
Colocynthid	—
Colombo	—
Conii herb. rec.	—
Digitalis herb rec. ..	—
Dulcamarae..........	—
Ferri pomat.	—
Filicis aether.	1 Scrupel
Fumariae............	1 Drachma
Gentianae	—
Glycyrrhizae	—
Graminis	—
liquid.	1 Unze
Gratiol. herb. rec.	1 Drachma
Guajaci ligni	—
Helenii.............	—
Hellebori nigri	—
Hyoscyami herb. rec.	—
Jugland. nuc.	—
Lactuc. viros. herb. rec.	—
Levistici	—
ligni Campech.	—
Marrubii	—
Millefolii............	—
Myrrhae	—
Nuc. vomic.	—
spirit.	—
Opii	—
Pimpinellae	—
Pulsatill. herb. rec.	—
Quassiae ligni........	—
Ratanhae............	—
venale	—
Rhei...............	—
compos.	—
Salicis	—
Scillae	—
Senegae	—
Stramonii herb. rec.	—
Taraxaci liquid.	1 Unze
radic.	1 Drachma

Digitized by Google

E. F.		Sgr.	Pf.
Extract. Trifolii	1 Drachma	1	—
Valerian. frig. parat.	—	1	10
Vitis pampinor.......	—	2	4
F.			
Fabae albae pulv.............	1 Unze	—	8
Pichurim. maj.	—	2	10
subt. pulv.	—	3	10
minor.	—	1	4
subt. pulv.	—	2	2
Farina Hordei praep.	—	—	10
Secalis	—	—	2
Fel Tauri inspissat.	1 Drachma	1	4
recens	1-4 Unzen	4	—
Ferrum muriatic. oxydul.	1 Drachma	1	4
oxydat. fusc.	—	1	4
rubrum.	—	2	—
oxydulat. nigr.	—	2	2
subt. pulv.	—	1	6
sulphuric. cryst......	1 Unze	1	4
venale	—	—	4
Flores Acaciae	—	1	4
Arnicae	—	—	10
conc.	—	1	—
gr. mod. pulv.	—	1	2
subt. pulv.	—	1	4
Aurant. sicc.	—	4	8
conc.......	—	5	2
Calendulae conc.......	—	2	4
subt. pulv.	—	3	—
Cassiae	—	2	6
Chamom. Rom.	—	1	8
conc. ..	—	2	—
vulgar.	—	1	2
conc.	—	1	6
gr. mod. pulv.	—	1	8
subt. pulv...	—	2	—
Convallar. majal.	—	2	4
subt. pulv.	—	3	4
Granati conc.	—	4	2
Lavandulae...........	—	—	10

F.		Sgr.	Pf.
Flores Lavandulae conc.	1 Unze	1	2
subt. pulv.	—	1	6
Malvae arbor.	—	1	10
conc.	—	2	2
vulgar.........	—	1	10
conc.	—	2	2
Millefolii.............	—	—	10
conc.	—	1	—
Primul. veris.	—	1	6
Rhoeados	—	2	2
conc.	—	2	6
Rosar. incarn. conc. ..	—	2	2
subt. pulv.	—	2	8
rubrar. conc....	—	4	4
Sambuci	—	1	—
conc.	—	1	2
gr. mod. pulv.	—	1	4
subt. pulv.	—	1	6
Stoechad. citr. conc. ..	—	1	—
Sulphuris	—	—	8
Tanaceti	—	—	8
conc..........	—	1	—
Tiliae	—	1	—
conc...........	—	1	4
Urticae	—	2	10
conc.	—	3	4
Verbasci	—	1	10
conc.	—	2	—
Folia Aurantii conc..........	—	1	8
subt. pulv.	—	2	—
Bucco conc.	—	3	8
subt. pulv.......	—	4	6
Farfarae	—	—	8
conc...........	—	—	10
Hyoscyami	—	1	—
conc.	—	1	2
gr. mod. pulv.	—	1	6
subt. pulv.	—	1	8
Lauro-Cerasi conc.	—	3	4
Malvae..............	—	—	10
conc.	—	1	—

Digitized by Google

F. G.		Sgr.	Pf.
Folia Nicotian. conc.	1 Unze	1	8
gr. mod. pulv.	—	2	—
Plantagin. recent.	—	1	10
Quercus conc.	—	1	2
Rhodod. Chrys. conc.	—	3	10
subt. pulv.	—	5	—
Sennae	—	2	—
conc.	—	3	2
gr. mod. pulv.	—	3	6
subt. pulv.	—	3	10
Toxicodendr. conc.	1 Drachma	—	6
subt. pulv.	—	—	8
Uvae Ursi conc.	1 Unze	1	2
subt. pulv.	—	1	6
Fructus Capsici annui	—	1	4
praep.	—	6	4
Hippocast. gr. mod. pulv.	—	—	10
subt. pulv.	—	1	—
Fuligo splendens gr. mod. pulv.	—	—	6
Furfur Tritici	—	—	4
G.			
Galbanum	—	3	10
depurat	—	5	8
Gallae	—	2	4
gr. mod. pulv.	—	3	—
subt pulv.	—	3	4
Gland. Querc. tost. pulv.	—	—	8
Globul. Tart. mart.	—	2	8
gr. mod. pulv.	—	3	2
Grana Paradisi	—	1	8
gr. mod. pulv.	—	2	4
subt pulv.	—	2	6
Graphit. Anglic. dep.	1 Drachma	2	10
Gummi Mimosae	1 Unze	2	10
gr. mod. pulv.	—	3	6
subt. pulv.	—	3	10
Gutti	—	5	10
gr. mod. pulv.	—	7	2
subt. pulv.	1 Drachma	1	—

H.	
H.	
Helminthochorton	1 Unze
subt pulv.	—
Hepar Antimom. gr. mod pulv. (für die Veterinär-Praxis; aus gleichen Theilen Kali nitric. crud. und Antimon. crud. bereitet.)	—
Herba Abrotani	—
conc.	—
subt. pulv.	—
Absinthii	—
conc.	—
gr. mod. pulv.	—
subt. pulv.	—
Aconiti	—
conc.	—
subt. pulv.	—
Althaeae	—
conc.	—
gr. mod pulv.	—
Arnicae	—
conc.	—
subt. pulv.	—
Basilici	—
conc.	—
Belladonnae	—
conc.	—
gr. mod. pulv.	—
subt. pulv.	—
Betonicae	—
Calendulae	—
conc.	—
subt. pulv.	—
Cardui benedict.	—
conc.	—
subt. pulv.	—
Centaurii minor.	—
conc.	—
gr. mod. pulv.	—
Chaerophylli sylv.	—
conc.	—

Digitized by Google

H.		Sgr.	Pf.
erba Chelidonii conc.	1 Unze	1	2
subt. pulv.	—	1	8
Chenopod. ambros.	—	1	6
conc	—	1	8
Clemat. erect. conc.	—	1	4
subt. pulv.	—	1	10
Cochleariae conc.	—	2	—
subt. pulv.	—	2	6
Conii maculat.	—	1	—
conc.	—	1	2
gr. mod. pulv.	—	1	4
subt. pulv.	—	1	8
Digitalis	—	—	10
conc.	—	1	2
gr. mod. pulv.	—	1	4
subt. pulv.	—	1	6
Fumariae	—	—	10
conc.	—	1	—
Gratiolae	—	1	—
conc.	—	1	2
gr. mod. pulv.	—	1	6
subt. pulv.	—	1	8
Hederae terrest.	—	—	10
conc.	—	1	—
Hyssopi	—	1	—
conc.	—	1	2
Lactuc. viros. conc.	—	2	—
Ledi palustr. conc. . .	—	1	2
gr. mod. pulv.	—	1	4
Linariae conc.	—	1	2
Majoranae	—	1	2
conc.	—	1	6
gr. mod. pulv.	—	1	8
subt. pulv.	—	1	10
Mari veri conc.	—	3	4
subt. pulv.	—	4	—
Marrubii	—	—	8
conc.	—	1	—
Matricar. conc.	—	1	4
Meliloti citr. c. fl.	—	—	10
conc.	—	1	—

H.		Sgr.	Pf.
Herba Meliloti citr. gr. mod. p.	1 Unze	1	2
subt. pulv.	—	1	6
Melissae	—	1	8
conc.	—	2	—
Menth. crisp.	—	1	6
conc.	—	1	10
gr. mod. pulv.	—	2	—
subt. pulv.	—	2	4
piperit.	—	1	8
conc.	—	2	—
gr. mod. pulv.	—	2	4
subt. pulv.	—	2	6
Millefolii	—	—	10
conc.	—	1	—
Oreoselini	—	—	8
Origani Cret. conc.	—	2	8
vulgaris	—	—	8
conc.	—	—	10
gr. mod. pulv.	—	1	—
Polygal. amar. conc. .	—	1	8
subt. pulv.	—	2	2
Pulegii	—	1	2
Pulmonar. arbor.	—	—	10
Pulsatillae conc.	—	1	2
subt. pulv.	—	1	8
Rorismarini	—	—	8
conc.	—	1	—
Rutae	—	1	4
conc.	—	1	8
subt. pulv. . . .	—	2	2
Sabinae	—	—	10
conc.	—	1	—
gr. mod. pulv.	—	1	2
subt. pulv. . .	—	1	4
Salviae	—	1	—
conc.	—	1	4
gr. mod pulv.	—	1	6
subt. pulv. . .	—	1	8
Scabiosae	—	—	10
Scordii	—	1	—
conc.	—	1	2

Digitized by Google

H.

		Gr.	Pf.
Herba Serpylli	1 Unze	—	8
conc.	—	—	10
subt. pulv.	—	1	2
Stramonii conc.	—	1	6
gr. mod. pulv.	—	1	8
subt pulv.	—	1	10
Tanaceti	—	—	8
conc.	—	1	—
gr. mod. pulv.	—	1	2
Taraxaci	—	—	10
conc.	—	1	—
Thymi	—	1	4
conc.	—	1	6
gr. mod. pulv.	—	1	8
Trifolii	—	—	8
conc	—	—	10
gr mod. pulv.	—	1	—
Urticae	—	—	8
Verbasci	—	—	8
conc.	—	—	10
Veronicae	—	—	10
conc.	—	1	2
Violae tricol.	—	—	10
conc.	—	1	—
subt. pulv.	—	1	4
Hirudines	(Der Preis derselben wird durch besondere Verfügung der Grossherzoglichen Landes - Direction bestimmt.)		
Hydrargyrum	1 Unze	6	2
acetic.	1 Scrupel	3	2
ammoniato-muriat.	1 Drachma	2	2
depurat.	1 Unze	10	—
muriat. corros.	1 Drachma	1	8
venale	1 Unze	6	4
mite praep.	1 Drachma	2	2
oxydat. rubr. praep.	—	2	2
venale	1 Unze	7	8

H. I. K. L.

Hydrargyrum oxydulat. nigr.	1 Drachma
purum	—
stibiato-sulphurat.	—
sulphurat. nigr.	—
I.	
Ichthyocolla conc.	1 Drachma
Indigo	1 Unze
subt. pulv.	—
Infus. Sennae comp.	—
Jodum	1 Scrupel
K.	
Kali aceticum	1 Drachma
carbon. acidul.	—
crud.	1 Unze
e cinerib. clav.	—
e Tartaro	1 Drachma
caustic. fus.	—
sicc.	—
hydriodicum	—
muriat. oxygenat. depur.	—
nitric. crud. gr. mod. pulv.	1 Unze
depurat.	—
subt. pulv.	—
sulphurat.	1 Drachma
pro baln. e Sulph. pulv. et Kali carbonic. crudo parat.	1 Unze
sulphuric. acid.	—
crud. gr. mod. pulv.	—
depur.	—
subt. pulv.	—
tartaricum	—
Kino	—
subt pulv.	—
*Kreosotum	1 Scrupel
L.	
Lac vaccinum	1 Unze
Lacca in granis	—

Digitized by Google

L.		Sgr.	Pf.
acca in granis subt. pulv. . .	1 Unze	2	8
actucar. Anglic.	1 Scrupel	3	8
Gallic.	—	1	4
apides Cancror.	1 Unze	2	8
praep. . . .	—	4	2
apis calamin. praep.	—	1	4
Haematit. praep. . . .	—	2	—
Pumicis praep.	—	1	6
chen Carragheen conc. . .	—	1	6
Island. conc.	—	—	8
gr. mod. pulv.	—	—	10
subt. pulv. . .	—	1	4
gn. Campechian. rasp. . .	—	—	8
Guajac. rasp.	—	—	8
subt. pulv. . .	—	1	2
Juniperi conc.	—	—	8
Quassiae conc.	—	1	—
gr. mod. pulv.	—	1	6
subt. pulv.	—	1	10
raspat.	—	1	2
Santalin. rubr. conc.	—	—	10
pulv.	—	1	8
Sassafras conc.	—	1	—
niment. Aeruginis	—	2	4
ammoniato-camph.	—	2	8
ammoniat.	—	2	6
saponato-ammoniat.	—	—	10
camphorat.	—	2	8
quor Ammon. acet.	—	5	—
Ph. milit.	—	—	10
anisat.	—	2	—
carbonic.	—	1	—
pyro-oleos.	—	2	—
caustici	—	2	—
succinici	1 Drachma	—	10
vinosus.	1 Unze	2	—
*Ferri muriat. oxydat.	1 Drachma	1	4
oxydat. acet	1 Unze	6	10
hydrat	—	5	6
oxydulat.	1 Drachma	—	6
Hydrarg. muriat. corros.	1 Unze	—	3

L. M.		Sgr.	Pf.
*Liquor Hydrarg. nitric. oxydat.	1 Unze	3	4
* oxydulat.	1 Drachma	—	8
*Kali acetici	—	—	6
Ph. milit.	1 Unze	—	8
* carbonici	—	3	6
* caustici	—	3	—
Myrrhae	—	3	6
*Natri caust.	—	4	8
*pyro-tartaricus	—	3	—
*Sapon. stibiat.	1 Drachma	—	8
*Stibii muriat.	—	1	—
Lithargyrum subt. pulv.	1 Unze	1	8
Lycopodium	—	4	2
M.			
Macis	—	6	—
subt. pulv.	—	8	4
Magnes. carb. pulv.	1 Drachma	—	6
venal. pulv.	1 Unze	3	4
sulphuric. crud.	—	—	8
gr. mod. pulv.	—	1	—
depurat.	—	1	4
sicca	—	2	4
usta	1 Drachma	1	6
Maltum Hordei	1 Unze	—	4
Mangan oxyd. nat. pulv.	—	—	10
Manna Calabrina	—	3	10
canellata	—	7	2
Massa pilul. e Cynogl.	1 Drachma	1	—
Mastiche	1 Unze	7	8
subt. pulv.	—	10	—
Medulla Bovis	—	3	—
Mel album	—	1	10
commune	—	1	2
despumat	—	1	6
rosatum	—	1	8
Mica panis alb. subt. pulv.	—	1	10
Millepedae subt. pulv.	—	5	2
Minium subt. pulv.	—	1	10
Mixtura camphorata	—	—	8
oleoso-balsamica	1 Drachma	—	8

Digitized by Google

M. N. O.		Gr.	Pf.
Mixtura pyro-tartarica	1 Unze	2	8
sulphurico-acida	1 Drachma	—	3
vulner. acida	1 Unze	—	10
Morphium	1 Gran	2	—
aceticum	—	2	—
Morsuli antimon. K.	1 Unze	3	6
Moschus	1 Gran	4	6
Mucilago Cydonior.	1 Unze	—	8
gummi Mimos.	—	1	6
Myrrha	—	5	—
gr. mod. pulv.	—	6	2
subt. pulv.	—	6	10
N.			
Natrum acetic.	1 Drachma	—	10
sicc.	—	1	6
carbonic. acid.	—	1	8
crud.	1 Unze	—	8
depurat.	—	1	10
sicc.	—	4	10
muriat.	—	—	3
subt. pulv.	—	—	8
nitricum	1 Drachma	1	2
phosphoric.	—	1	—
sulphuric. crud.	1 Unze	—	4
gr. mod. pulv	—	—	8
depurat.	—	1	—
sicc.	—	3	—
Nihil. alb. praep.	—	1	8
Nuces moschat.	—	6	10
subt. pulv.	1 Drachma	1	2
vomicae gr. mod. pulv.	1 Unze	1	2
subt. pulv.	—	1	10
O.			
Oleum Absinth. aeth.	1 Drachma	12	—
coctum	1 Unze	2	2
Amygdalar	—	5	10
frig. express.	—	7	2
amarar. aeth.	1 Scrupel	9	—
Anethi	1 Drachma	4	6

O.	
Oleum animale aeth.	1 Drachma
foetid.	1 Unze
Anisi	1 Drachma
Aurant. cort.	—
Bergamott.	—
Cacao	1 Unze
Cajeput.	1 Scrupel
rectif.	—
Calami	—
camphorat.	1 Unze
Carvi	1 Drachma
*Caryophyllor.	—
*Cassiae cinnam.	—
*Chamomill. citr.	1 Scrupel
coctum.	1 Unze
simplex	1 Scrupel
terebinth.	1 Drachma
*Cinnam. acut.	1 Scrupel
*Crotonis	—
Cubebarum	1 Drachma
Cumini	—
de Cedro	—
Foeniculi	—
Galban. aeth.	1 Scrupel
Hyoscyam. coct.	1 Unze
Hyperici	—
jecor. Aselli	—
Jugland. nuc. fr. express.	—
rec. express.	—
Juniperi baccar.	1 Drachma
laurinum	1 Unze
*Lauro-Cerasi aeth.	1 Scrupel
Lavandul.	1 Drachma
Lini	1 Unze
rec. express.	—
sulphurat.	—
Macidis	1 Drachma
Majoranae	—
Menthae crisp.	1 Scrupel
terebinth.	1 Drachma
pip. Anglic.	—

Digitized by Google

O.		Gr.	Pf.
Oleum Myrrhae	1 Scrupel	4	10
Neroli	—	11	4
Nucistae	1 Drachma	—	8
Olivar.	1 Unze	1	6
Prov.	—	2	4
Origan. Cret.	1 Drachma	1	10
Ovorum	—	3	6
Papaveris	1 Unze	1	6
frig. expr.	—	4	—
rec. expr.	—	3	4
Petroselin.	1 Scrupel	1	10
phosphorat.	1 Unze	9	—
Piscium	—	—	10
Raparum	—	—	10
Ricini	—	3	—
Rorismarin.	—	3	4
*Rosarum	1 Scrupel	12	10
Rusci	1 Unza	1	4
Rutae	1 Scrupel	3	6
Sabinae	1 Drachm.	3	10
*Sinapis aeth.	—	17	10
Succini crud.	1 Unze	1	10
rectificat.	—	4	—
contra taeniam Chab.	—	4	—
Tanaceti	1 Drachma	4	2
Terebinth.	1 Unze	1	4
rectificat.	—	3	2
sulphurat.	—	2	2
Thymi	1 Drachma	—	10
Valerianae	1 Scrupel	6	—
Olibanum	1 Unze	2	2
subt. pulv.	—	3	—
Opium subt. pulv.	1 Drachma	3	4
Os Sepiae pulv.	1 Unze	1	10
Ova gallinacea	1 Stück	1	—
Oxalium	1 Unze	4	—
Oxymel Colchici	—	2	6
scilliticum	—	2	6
simplex	—	1	8

P.		Gr.	Pf.
P.			
Passulae majores	1 Unze	—	10
minores	—	1	2
Pasta Cacao c. Lich. Isl.	—	3	2
Glycyrrhizae	—	4	2
gummosa	—	4	2
Petroleum	—	2	8
rectificat.	—	5	4
Phosphorus	1 Drachma	2	2
Pilulae Jalapae	—	4	6
Piper album	1 Unze	3	—
subt. pulv.	—	4	2
longum	—	1	2
nigrum	—	1	4
subt. pulv.	—	2	—
Placent. sem. Lini gr. mod. pulv.	—	—	8
Plumbago Hispan. gr. mod. pulv. (für die Veterinärpraxis.)	—	1	—
Plumbum acet. crud.	—	1	2
depurat.	—	3	4
carbonic.	1 Drachma	1	—
Poma Aurant. immat.	1 Unze	1	—
contus.	—	1	2
immat. subt. pulv.	—	1	8
Pulpa Cassiae	—	8	—
Prunor. depur.	—	1	6
Tamarindor.	—	3	2
Pulvis aërophor. c. Magnes. carb	1 Drachma	—	10
c. Natro carb. acid	—	1	6
antepilepticus	—	—	4
c. Auro.	(Wird nach dem Preise des obigen Pulvers und des verbrauchten Blattgoldes berechnet. Die Zahl der Goldblättchen wird auf dem Rezepte bemerkt)		
aromaticus	1 Drachma	—	8
dentifricius	1 Unze	4	—
Glycyrrhizae comp.	—	2	6
gummosus	1 Drachma	—	6

Digitized by Google

P. R.			Pf.
Pulvis Ipecac. opiat.	1 Drachma	—	6
Liquir. comp. Ph. milit.	1 Unze	2	4
Magnes. c. Rheo	—	6	6
Rhei comp. Ph. milit.	1 Drachma	—	10
sternutator	—	—	4
temperans	—	—	4
R.			
Radix Alcannae	1 Unze	1	—
conc.	—	1	2
Althaeae	—	—	10
conc.	—	1	2
gr. mod. pulv.	—	1	4
subt. pulv.	—	1	6
Angelicae	—	1	—
conc.	—	1	2
gr. mod. pulv.	—	1	6
subt. pulv.	—	1	8
Ari	—	1	2
subt. pulv.	—	1	10
Armorac. rec.	—	—	6
Arnicae	—	1	2
conc.	—	1	6
gr. mod. pulv.	—	1	8
subt. pulv.	—	1	10
Artemisiae conc.	—	2	—
subt. pulv.	—	3	—
Asari	—	—	10
conc.	—	1	2
gr. mod. pulv.	—	1	4
subt. pulv.	—	1	6
Bardanae	—	—	10
conc.	—	1	—
gr. mod. pulv.	—	1	2
Belladonn. conc.	—	1	2
gr. mod. pulv.	—	1	4
subt. pulv.	—	1	6
Brassic. Rapae rec.	—	—	6
Bryoniae conc.	—	1	2
subt. pulv.	—	1	8
Caincae conc.	—	1	4

R.		Sgr.	Pf.
Radix Caincae subt. pulv.	1 Unze	1	1
Calami immund.	—	—	
conc.	—	—	
gr. mod. pulv.	—	—	1
mundat.	—	—	
conc.	—	—	1
subt. pulv.	—	1	
Caricis aren. conc.	—	1	
Carlinae conc.	—	—	1
gr. mod. pulv.	—	1	
Caryophyllat.	—	—	1
conc.	—	1	
gr. mod. pulv.	—	1	
subt. pulv.	—	1	
Cichorii conc.	—	1	
Colchici	—	1	
Colombo conc.	—	2	
subt. pulv.	—	2	
Consolid. major.	—	—	
conc.	—	1	
Curcumae	—	—	
gr. mod. pulv.	—	1	
subt. pulv.	—	1	
Cynoglossi conc.	—	1	
subt. pulv.	—	1	
Dictamni	—	1	
Filicis conc.	—	1	
gr. mod. pulv.	—	1	
excort. conc.	—	1	
subt. pulv.	—	2	
Foeniculi conc.	—	1	
Galangae	—	1	
conc.	—	1	1
gr. mod. pulv.	—	2	
subt. pulv.	—	2	
Gentian. rubr.	—	—	
conc.	—	1	
gr. mod. pulv.	—	1	
subt. pulv.	—	1	
Glycyrrhiz. echin.	—	1	
conc.	—	1	

R.		Sgr.	Pf.
adix Glycyrrhiz. echin. subt. p.	1 Unze	2	—
glabrae	—	—	10
conc.	—	1	—
gr. mod. pulv.	—	1	2
Graminis conc.	—	—	8
Helenii	—	—	10
conc.	—	1	2
gr. mod. pulv.	—	1	4
subt. pulv.	—	1	6
Hellebor. albi conc.	—	1	—
gr. mod. pulv.	—	1	6
subt. pulv.	—	1	10
nigri conc.	—	1	4
gr. mod. pulv.	—	1	6
subt. pulv.	—	1	8
Jalapae	—	3	10
gr. mod. pulv.	—	4	10
subt. pulv.	—	5	8
Imperatoriae	—	1	—
conc.	—	1	2
gr. mod. pulv.	—	1	4
Ipecacuanh. conc.	1 Drachma	—	6
subt. pulv.	—	—	8
Iridis Florent.	1 Unze	—	10
conc.	—	1	—
subt. pulv.	—	1	6
Lapathi acut. conc.	—	1	—
gr. mod. pulv.	—	1	2
Levistici	—	—	8
conc.	—	1	—
gr. mod. pulv.	—	1	2
subt. pulv.	—	1	4
Ononidis conc.	—	—	10
subt. pulv.	—	1	2
Paeoniae conc.	—	1	2
subt. pulv.	—	1	8
Pimpinellae	—	—	10
conc.	—	1	—
gr. mod. pulv.	—	1	2
subt. pulv.	—	1	4
Polypodii	—	—	10

R.		Sgr.	Pf.
Radix Pyrethri conc.	1 Unze	1	4
subt. pulv.	—	1	10
Ratanhae conc.	—	2	10
subt. pulv.	—	3	6
Rhei	1 Drachma	1	8
conc.	—	1	10
subt pulv.	—	2	2
Rhapont. gr. mod pulv. (für die Veterinär-Praxis.)	1 Unze	2	4
Rubiae tinct.	—	1	4
conc.	—	1	8
gr. mod. pulv.	—	1	10
subt. pulv.	—	2	2
Salep. gr. mod. pulv.	—	3	10
subt. pulv.	—	4	8
Saponar. rubr. conc.	—	1	2
Sarsaparill. conc.	—	4	6
subt. pulv.	—	5	10
Scillae	—	1	—
conc.	—	1	4
subt. pulv.	—	1	8
Scorzonerae	—	1	2
conc.	—	1	6
Senegae	—	2	10
conc.	—	3	4
subt pulv.	—	4	—
Serpentar. Virg. conc.	—	3	10
subt. pulv.	—	4	8
Taraxaci	—	—	10
conc.	—	1	—
Tormentillae	—	—	8
conc.	—	—	10
gr. mod. pulv.	—	1	—
subt. pulv.	—	1	4
Valerian. min.	—	—	10
conc.	—	1	2
gr. mod. pulv.	—	1	4
subt. pulv.	—	1	6
Zedoariae	—	1	6
conc.	—	1	—
subt. pulv.	—	2	2

Digitized by Google

R. S.		Sgr.	Pf.
Radix Zingiberis alb.	1 Unze	1	6
conc.	—	1	8
gr. mod. pulv.	—	2	—
subt. pulv.	—	2	2
Resina Guajaci nativ.	—	4	—
subt. pulv.	—	5	6
Jalapae	1 Drachma	9	—
praeparat. . .	—	5	4
ligni Guajaci	—	2	8
Pini Burgund.	1 Unze	—	8
empyreumat. liq.	—	1	—
solida	—	—	6
Rotulae Menth. piperit. . . .	—	3	—
S.			
Sacchar. albiss. subt. pulv.	—	2	4
album subt. pulv.	—	2	2
aluminat	—	2	—
lactis subt. pulv. . .	—	2	4
Sagapenum	—	3	2
depuratum	—	4	8
Sago	—	1	2
Sal Gemmae	—	1	—
marinum	—	—	6
thermar. Carolin.	—	9	2
siccum . .	1 Drachma	1	10
Sandaraca	1 Unze	2	6
subt. pulv.	—	3	6
Sanguis Draconis	—	6	4
subt. pulv. .	1 Drachma	1	—
Sapo aromat. pro baln. . . .	1 Unze	2	4
domesticus rasus	—	1	4
subt. pulv. .	—	2	2
guajacinus	1 Drachma	1	—
Hispanicus	1 Unze	1	4
rasus	—	1	8
subt. pulv. . .	—	2	6
jalapinus	1 Drachma	4	10
medicatus	1 Unze	4	8
subt. pulv. . .	—	6	4
niger	—	—	10

S.	
Sapo stibiatus.	1 Drachma
terebinthinat.	1 Unze
Scammon. Halepense	1 Drachma
subt. pulv	—
Sebum ovillum	1 Unze
Secale cornut. subt. pulv. . .	—
Semen Amomi	—
subt. pulv. . .	—
Anethi	—
subt. pulv. . .	—
Anisi stellat.	—
subt. pulv.	—
vulgar.	—
gr. mod. pulv.	—
subt. pulv.	—
Avenae excort.	—
Cannabis	—
Carvi	—
subt. pulv. . . .	—
Cinae	—
subt. pulv. . .	—
Colchici	—
Coriandri	—
subt. pulv.	—
Cumini	—
subt. pulv.	—
Cydoniorum	—
Erucae	—
gr. mod. pulv.	—
subt. pulv. . .	—
Foeniculi	—
gr. mod. pulv.	—
subt. pulv.	—
Foeni Graeci gr. mod. p.	—
Hordei excortic. . . .	—
Hyoscyami	—
subt. pulv.	—
Lini	—
gr. mod. pulv. .	—
Nigellae	—
Papaveris	—

Digitized by Google

S.		Sgr.	Pf.
men Paeoniae	1 Unze	2	6
Petroselini	—	1	2
Phellandr.	—	—	10
gr. mod. pulv.	—	1	2
subt. pulv.	—	1	6
Psyllii	—	1	10
Sabadillae	—	3	10
subt. pulv.	—	5	8
Sinapis	—	—	10
gr. mod. pulv.	—	1	2
subt. pulv. . .	—	1	6
Stramonii	—	1	2
subt. pulv.	—	2	—
Tanaceti	—	1	—
gr. mod. pulv.	—	1	4
rum lactis acidum	1 Pfund	7	—
aluminat	—	7	—
dulce	—	4	—
dulcificat. . . .	—	7	—
tamarindinat. . .	—	8	10
liqua dulcis	1 Unze	—	8
conc.	—	—	10
napismus	—	1	—
lutio arsenic. Fowl.	1 Drachma	—	2
succi Liquir. conc. Ph. milit.	1 Unze	1	—
pecies aromaticae	—	1	10
ad cataplasma	—	1	2
Ph. milit.	—	—	8
decoct. lignor. . . .	—	1	—
Ph. milit.	—	—	10
enema	—	1	—
fomentum	—	2	—
gargarisma	—	1	8
infus. pectoral. . .	—	1	8
Ph. milit.	—	1	2
suffiendum	—	3	8
Ph. milit.	—	2	4
resolventes	—	1	6
Ph. milit.	—	1	4
piritus acetico-aeth.	1 Drachma	1	—
Angelicae comp. . .	1 Unze	2	2

S.		Sgr.	Pf.
Spiritus camphorato-croc. . .	1 Unze	2	8
camphorat.	—	2	2
Cochleariae	—	2	4
Formicarum	—	2	6
frumenti	—	—	4
Juniperi bacc.	—	1	8
Lavandulae	—	1	10
Mastich. comp. . . .	—	3	—
Mindereri	—	2	8
muriat. aeth.	1 Drachma	—	10
Nitri fumans	1 Unze	3	4
nitrico-aeth.	1 Drachma	—	10
Rorismarin.	1 Unze	1	10
Rosarum	—	4	8
saponatus	—	1	8
Serpylli	—	1	10
sulphurico-aeth. . .	—	4	-
martiat.	1 Drachma	1	4
vini alcoholisat. . . .	1 Unze	3	2
Gallici	—	1	6
fortior .	—	1	10
rectificatiss. . . .	—	1	6
rectificatus . . .	—	1	—
Spongiae ceratae	1 Drachma	1	6
compressae	—	3	4
equorum	1 Unze	6	8
marinae maxim. . .	—	13	8
mediae . .	—	8	6
Stannum raspatum	—	2	8
Stibium oxydat. album . . .	1 Drachma	1	8
griseum . . .	—	1	10
oxydulat. fusc.	1 Unze	6	8
sulphurat. nigr. cr. gr. mod.			
pulv. . . .	—	1	4
laevigat.	—	5	—
Stipites Dulcamar. conc. . . .	—	—	8
subt. pulv.	—	1	—
Stomachus vitulin. exsiccat. .	1 Drachma	1	6
Strobili Lupuli conc.	1 Unze	2	8
Strychnium nitricum	1 Gran	2	4
Styrax Calamita	1 Unze	1	8

Digitized by Google

S.		Sgr.	Pf.
Styrax Calamita subt. pulv. .	1 Unze	2	6
liquidus	—	2	2
Succinum praeparat.	—	3	10
raspatum	—	1	4
Succus Citri	—	1	—
recens	Wird nach dem Preise der verbrauchten Citronen, mit Zurechnung von 8 pf. pro Stück berechnet.		
Dauci inspissat. crud.	1 Unze	—	8
depurat.	—	1	—
Giycyrrhizae depurat.	—	3	10
subt. p.	—	5	4
Juniperi inspissat. crud.	—	1	—
depur.	—	1	8
Liquirit. crudus . . .	—	1	8
Sambuci inspissat. crud.	—	1	2
depur.	—	1	10
Sulphur citrin. gr. mod. pulv.	—	—	10
depuratum	—	1	4
(Für die Veterinär-Praxis werden Flor. Sulphuris berechnet.)			
Sulphur griseum pulv. . . . . (Für die Veterinär-Praxis.)	—	—	8
Sulphur praecipitatum	1 Drachma	1	8
stibiat. aurant. . . .	—	4	8
rubeum . . .	—	6	—
Syrupus Althaeae	1 Unze	1	4
Amygdalarum	—	1	10
balsam. Peruvian. . .	—	1	10
Berberidum	—	2	—
capit. Papaveris . . .	—	1	8
Cerasorum	—	2	—
Chamomillae	—	1	4
Cinnamomi	—	2	—
communis	—	—	10
cort. Aurantior. . . .	—	2	8
Croci	—	2	6
flor. Aurantii	—	1	8
Glycyrrhizae	—	1	8

S. T.	
Syrupus Ipecacuanh.	1 Unze
Mannae	—
Menth. crisp.	—
Mororum	—
Rhei	—
Rhoeados	—
Ribium	—
Rubi fruticos.	—
Rubi Idaei	—
Senegae	—
Sennae	—
simplex	—
Spinae cervin.	—
succi Citri	—
Violarum	—
Zingiberis	—
T.	
Tacamahaca	—
Tamarindi	—
Tartarus ammoniat.	1 Drachm
boraxat.	1 Unze
crudus	—
gr. mod. pulv.	—
depurat. subt. pulv.	—
martiat.	1 Drachm
natronat.	1 Unz
subt. pulv.	—
stibiatus	1 Drachm
Terebinthina cocta	1 Unz
communis . . .	—
laricina	—
Tinctura Absinthii	—
Aconiti	—
aetherea . .	1 Drachm
Aloës	1 Unz
amara	—
Ambrae	1 Drachm
Arnicae flor.	1 Unz
aromatica	—
acida . . .	—

Digitized by Google

T.		Sgr.	Pf.
nctura Asae foetidae . . .	1 Unze	3	10
Aurant. pomor. . .	—	3	8
Benzoes	—	4	—
compos. . .	—	4	2
Calami	—	3	6
compos. . .	—	3	8
Cantharidum	—	3	—
Capsici annui . . .	—	4	—
carminativa	—	4	10
Caryophyllor. . . .	—	4	4
Cascarillae	—	4	—
Castorei Canad. . .	1 Drachma	1	6
aether.	—	2	—
Sibirici . .	—	20	—
aether.	—	20	4
Catechu	1 Unze	4	—
Chinae comp. . . .	—	5	2
simpl. . . .	—	5	6
Chiniodini	1 Drachma	—	8
(Aus einem Theile Chiniod. mit acht Theilen Spir. vini rectificatiss. bereitet.)			
ıctura Cinnamomi	1 Unze	4	6
Colchici	—	3	8
Colocynthid.	—	4	6
cort. Aurant. . . .	—	4	10
Croci	1 Drachma	1	—
Digital. aeth. . . .	—	—	10
simpl. . . .	1 Unze	3	4
Euphorbii	—	2	6
Ferri acet. aeth. .	1 Drachma	1	6
muriat. oxydul.	1 Unze	3	—
pomat.	—	2	6
tartaric. . . .	—	2	6
Galbani	—	4	—
Gallarum	—	2	10
Gentianae	—	3	6
Guajaci ammon. . .	—	5	—
ligni . . .	—	3	8
resinae . .	—	4	—
Hyoscyami	—	3	6

T. U.		Sgr.	Pf.
Tinctura Jodi	1 Drachma	1	—
kalina	1 Unze	7	2
Laccae	—	1	—
Moschi	1 Drachma	6	4
Myrrhae	1 Unze	4	2
Opii benzoica . . .	—	3	6
crocata	—	8	2
simplex	—	5	8
Pimpinellae	—	3	10
Pini compos.	—	3	6
Ratanhae sacch.	—	4	2
Rhei aquosa	—	3	6
vinosa	—	5	4
Rosarum acida	—	—	10
Scillae kalina	—	3	6
Sennae	—	3	4
Stramonii sem.	—	3	8
Succini	—	6	—
Valerianae.	—	3	10
aether.	1 Unze	—	10
ammoniat.	1 Drachma	4	6
Vanillae.	1 Drachma	2	4
(Aus einem Theile Vanille und sechs Theilen Spir. Vini rectificatus bereitet.)			
Tragacantha	1 Unze	6	—
subt. pulv.	—	8	—
Trochisci bechici	—	3	4
Ipecacuanhae	—	4	8
Turiones Pini conc.	—	1	2
Tutia praeparat.	—	2	10
U.			
Unguentum Aeruginis	—	2	4
basilicum	—	2	—
Cantharid.	—	9	4
cereum	—	3	2
Cerussae.	—	2	4
camphor.	—	3	2
Elemi	—	3	—
Hydrarg alb.	—	3	4

Digitized by Google

U.

		Sgr.	Pf.
Unguentum Hydrarg ciner.	1 Unze	6	2
citrin.	—	6	4
rubr.	—	3	—
Kali hydriodici	1 Drachma	1	—
Linariae	1 Unze	2	—
Majoranae	—	2	2
plumbicum	—	2	6
populeum	—	3	—
resinae Burgund.	—	1	10
Rorismar. comp.	—	5	—
Ph. milit.	—	2	8
rosatum	—	2	6
simplex	—	2	—
sulphurat. comp.	—	1	8
Ph. milit.	—	—	8
simplex	—	1	6
Tartari stib.	1 Drachma	1	—
Terebinth.	1 Unze	2	—
Zinci	—	6	—

V. Z.

		Sgr.	Pf.
V.			
Vanilla	1 Scrupel	3	
Vinum Colchici	1 Unze	4	
Gallic. alb.	—	1	
rubr.	—	1	
Hispanic.	—	1	
martiat.	—	4	
Rhenanum	—	2	
stibiatum	—	2	—
Viscum album conc.	—	1	
subt. pulv.	—	1	
Z.			
Zincum granulat.	—	1	—
hydrocyanic.	1 Drachma	3	—
oxydat. via humid.	—	3	
via sicca	—	2	
sulphuric. cryst.	1 Unze	1	
venale	—	—	

Digitized by Google

Taxe der Arbeiten.

A.	Sgr.	Pf.
Abdampfungen:		
bis einſchlüſſig 12 Unzen	—	8
für jedes die Menge von 12 Unzen überſteigende Pfund	—	6
Abkochungen:		
bis einſchlüſſig 6 Unzen..............	1	4
= = 12 = ...	1	8
= = 24 = ...	2	6
= = 36 = ...	3	4
für jedes Pfund mehr noch	—	6
In der Regel wird das Doppelte der verlangten Colatur an Flüſſigkeit angewendet. In Fällen, wo mehr anzuwenden iſt, z. B. bei Decoctum Quassiae, oder bei den Decoctis concentratis, wird die Hälfte der obigen Arbeitspreiſe ſo vielmal in Anrechnung gebracht, als die Menge der Colatur in der aufzugießenden Flüſſigkeit enthalten iſt. So iſt z. B. ein Decoct:		
von 18 zu 6 Unzen Colatur zu taxiren	2	—
= 24 = 6 = = = =	2	8
Hat der Arzt ein Decoct ohne genauere Beſtimmung der Menge der abzukochenden Subſtanz verordnet, ſo wird davon in der Regel eine Unze auf 8 Unzen Colatur genommen.		
Zu einem Decoctum saturatum wird die Hälfte mehr, zu concentratissimum das Doppelte der zu einem gewöhnlichen Decocte anzuwendenden Subſtanz genommen.		
Bei ſtark wirkenden Arzneimitteln iſt ſtets eine vom Arzte einzuholende genaue Beſtimmung der Menge der anzuwendenden Subſtanzen unerläßlich.		

A.	Sgr.	Pf.
Wird Pulver ohne nähere Beſtimmung zu einem Decocte vorgeſchrieben, ſo iſt darunter das Verordnete gröblich zerſtoßen oder zerſchnitten zu verſtehen.		
Wenn zu einem Decocte gegen Ende des Kochens noch eine andere Subſtanz hinzugefügt werden und einige Zeit mitkochen ſoll, ſo darf dafür nur ein einfaches Decoct berechnet werden; ſollen jedoch noch Species mit einem Decocte infundirt werden, ſo wird der Arbeitspreis um die Hälfte höher berechnet.		
Amalgam, die Unze	1	6
Aufgüſſe:		
Heiße Aufgüſſe werden durchaus wie Abkochungen berechnet.		
Kalte Aufgüſſe und Macerationen bis zu einer Dauer von 24 Stunden werden halb ſo hoch wie gewöhnliche Abkochungen taxirt. Für je 24 Stunden mehr wird der Anſatz um die Hälfte des Macerations-Preiſes erhöht.		
Auflöſungen:		
Für warme Auflöſungen von einem oder mehren Salzen, Manna und dergl. in Waſſer: bis einſchlüſſig 8 Unzen ..	—	8
= = 12 = ..	1	—
Bei größeren Quantitäten für jedes das Quantum von 12 Unzen überſteigende Pfund der Solution	—	6
Für Auflöſung eines Extractes in einer Flüſſigkeit, wenn dazu ein Mörſer gebraucht wird....................	—	8
Für Auflöſung des Phosphors in fetten oder ätheriſchen Oelen u. ſ. w. für jede Unze der Solution...............	—	8

Digitized by Google

B. C. D. E.	Sgr.	Pf.
Biſſen, ſ. Pillen.		
Boli, ſ. Pillen.		
Cataplasmen, ſ. Umſchläge.		
Contundiren, ſ. Stoßen.		
Decocte, ſ. Abkochungen.		
Digeſtionen:		
Geiſtige Digeſtionen bis zur Dauer von 24 Stunden bis einſchlüſſig 6 Unzen zu	1	8
„ „ 12 „ „	2	—
Für jedes das Quantum von 12 Unzen überſteigende Pfund	1	—
Wäßrige Digeſtionen, bis zu einer 24ſtündigen Dauer, werden wie gewöhnliche Decocte berechnet.		
Bei mehr als 24ſtündiger Dauer ſind, ſowohl bei geiſtigen, als auch bei wäßrigen Digeſtionen die Arbeitspreiſe für jeden folgenden Zeitraum von 24 Stunden um die Hälfte zu erhöhen.		
Wenn eine Arzenei gekocht und digerirt werden ſoll, ſo darf für die erſtgenannte Operation nur die Hälfte des dafür ausgeworfenen Arbeitspreiſes in Anrechnung kommen.		
Diſpenſation, ſ. Verabreichung.		
Durchſeihungen:		
bis einſchlüſſig 12 Unzen	—	6
für jedes Pfund mehr	—	4
Electuarium, ſ. Latwerge.		
Emulſionen:		
Für Bereitung einer Oel- und Saamen-Emulſion bis einſchlüſſig 8 Unzen......	1	3
„ „ 12 „	1	8
Für jedes das Quantum von 12 Unzen überſteigende Pfund	—	10
Gummi-, Harz-, Wachs- und Balſam-Emulſionen bis einſchlüſſig 8 Unzen..	1	6
„ „ 12 „ ...	1	10
Für jedes das Quantum von 12 Unzen überſteigende Pfund	1	—

E. F. G. J. L. M.

Evaporation, ſ. Abdampfungen.

Filtration, ſ. Durchſeihungen.

Gallerten, Gelatinen:

Für Bereitung einer Gallerte aus Isländiſchem Moos oder Hirſchhorn:
bis einſchlüſſig 2 Unzen ....
„ „ 4 „ ....

Quantitäten über 4 Unzen ſind nach dem Pfundpreiſe, das Pfund zu .... zu berechnen, ſo daß alſo 6 Unzen.... koſten.

Infuſionen, ſ. heiße Aufgüſſe.

Latwergen:

Für Bereitung einer Latwerge:
bis einſchlüſſig 6 Unzen ....
„ „ 12 „ ....

Für jedes das Quantum von 12 Unzen überſteigende Pfund ....

Für Bereitung einer Pferde-Latwerge:
bis einſchlüſſig 12 Unzen .....

Für jedes das Quantum von 12 Unzen überſteigende Pfund ....

Macerationen, ſ. kalte Aufgüſſe.

Malaxiren, ſ. Pflaſter.

Miſchungen:

Für die Miſchung zweier oder mehrer flüſſiger oder nicht flüſſiger Arzeneimittel zur Anfertigung einer zum innern oder äußern Gebrauche beſtimmten Arzenei und für die Verabreichung derſelben bis einſchlüſſig 12 Unzen...............

Für jedes das Quantum von 12 Unzen überſteigende Pfund der Miſchung ...

Digitized by Google

M.

Anmerkung 1. Findet bei der Anfertigung einer flüſſigen Arzenei die Solution eines Extractes eine warme Auflöſung, die Bereitung einer Oel-, Gummi-, Harz-, Wachs- und Balſam-Emulſion, eine Auflöſung des Phosphors in fetten, ätheriſchen Oelen u. ſ. w., die Bereitung einer Saturation, eine Filtration Statt, ſo kommt der für die ebengenannten Arbeiten ausgeworfene Preis in Anwendung, wogegen für die in ſolchen Fällen etwa noch zu bewirkenden anderweitigen Beimiſchungen obiger, für die Miſchung einer Arzenei im Allgemeinen feſtgeſetzter Preis nicht noch beſonders in Anrechnung zu bringen iſt. In allen übrigen Fällen wird von den zur Anfertigung einer flüſſigen Arzenei nöthigen Arbeiten, für welche bereits ein beſtimmter Preis feſtgeſetzt iſt, z. B. Decoction, Infuſion, Digeſtion, Bereitung einer Saamen-Emulſion u. ſ. w., jede einzelne, und die demnächſtige Hinzufügung anderweitiger Beimiſchungen nach den dafür ausgeworfenen Preiſen beſonders berechnet.

Anmerkung 2. Wenn zu Gelatinen oder bereits vorräthigen Latwergen oder Pulpen, anderweitige Beimiſchungen hinzugefügt werden, ſo finden einzig und allein obige, für die Miſchung einer Arzenei und Verabreichung derſelben angeſetzten Preiſe Anwendung.

Anmerkung 3. Die einer Salbe oder einem Pflaſter hinzuzufügende Beimiſchung gehört zur Kategorie der Bereitung einer Salbe oder eines Pflaſters und wird demgemäß berechnet.

Anmerkung 4. Für die Mengung von Pulvern, Species und für die Verabreichung derſelben iſt bereits ein beſtimmter Preis feſtgeſetzt.

S. übrigens Pflaſter, Pulver, Salbe.

	Sgr.	Pf.
Morſellen:		
Für Bereitung von Morſellen:		
bis einſchlüſſig 6 Unzen	6	—
" " 12 "	10	—
Bei größeren Quantitäten für das Pfund	8	—
Für das Diſpenſiren der Morſellen, im Falle ſie einzeln eingewickelt werden ſollen, kommen die für diſpenſirte Pulver geltenden Sätze in Anwendung.		

P.

	Sgr.	Pf.
Paſta:		
Für Bereitung einer Paſta:		
bis einſchlüſſig 2 Unzen	2	—
" " 4 "	3	—
" " 6 "	4	—
Quantitäten über 6 Unzen ſind nach dem Pfundpreiſe, das Pfund zu	6	—
zu berechnen.		
Pflaſter:		
Für Miſchen und Malaxiren eines Pflaſters:		
bis einſchlüſſig 4 Unzen	1	4
" " 8 "	2	—
" " 12 "	2	6
Für jedes das Quantum von 12 Unzen überſteigende Pfund	2	—
Für Schmelzen oder Kochen eines Pflaſters, einſchl. etwaigen Miſchens und Malaxirens:		
bis einſchlüſſig 4 Unzen	2	—
" " 8 "	4	—
" " 12 "	6	—
Für jedes das Quantum von 12 Unzen überſteigende Pfund	3	—
Für das Streichen eines Pflaſters von etwa einem bis fünf Zoll Länge und Breite	1	3
Vorſtehender Satz von 1 Sgr. 3 Pf. wird bei größeren Pflaſtern ſo oft berechnet, als die angegebene Länge und Breite in dem Pflaſter enthalten ſind. Das Leder oder Zeug wird, nach ſeinem Werthe, noch beſonders berechnet.		
Pillen:		
Für das Anſtoßen einer Pillenmaſſe:		
bis zu 1 Unze einſchlüſſig......	—	8
für jede Unze mehr............	—	6
Für Formation der Pillen, Beſtreuen derſelben mit einem Pulver, von welchem die Unze nicht mehr als 3 Sgr. koſtet, und für die Diſpenſation, für die Unze	3	4
Desgleichen für Pillen, welche mit einem Pulver, von welchem die Unze den Preis		

Digitized by Google

P.

	Sgr.	Pf.
von 3 Sgr. überſteigt, beſtreut worden, für die Unze	4	8
Desgleichen für Pillen, die mit Vanille beſtreut worden, für die Unze	5	4
Desgleichen für Pillen, welche verſilbert worden, für die Unze	8	—
Desgleichen für Pillen, die vergoldet worden, für die Drachma	3	2
Das Gewicht der Pillen wird in der Regel zu zwei Gran für das Stück angenommen. Iſt ein größeres oder kleineres Gewicht derſelben vorgeſchrieben, ſo tritt nach Verhältniß eine höhere oder niedrigere Taxe ein, ſo daß z. B. Pillen von vier Gran, mit Pulv. rad Glycyrrh. beſtreut, die Unze zu...............	1	8
eben ſolche Pillen von einem Gran dagegen die Unze zu	6	8
berechnet werden.		
Für Anſtoßen, Formation, Beſtreuen und Diſpenſation der Pferde-Pillen und Boli, für das Stück einſchlüſſig Convolut ..	—	4

Pulver:

	Sgr.	Pf.
Für Mengung und Diſpenſation eines feinen Pulvers, wenn ſolches nicht dividirt oder in vervielfältigter Doſis verabfolgt wird, mit Kapſel, Convolut und Signatur:		
bis einſchlüſſig 6 Unzen	—	8
= = 12 = ...	1	—
Für jedes das Quantum von 12 Unzen überſteigende Pfund	—	8
Bei einer Diviſion oder bei einer in vervielfältigter Doſis erfolgten Verabreichung der Pulver, für die Diſpenſation, einſchlüſſig Mengung, Kapſel, Convolut und Signatur: bis zu 12 Stück ein jedes	—	4
= = 16 = = =	—	3

P. R. S.

	Sgr.
Quantitäten zwiſchen 12 und 16 Stück	4
Sind Wachs-Kapſeln verſchrieben, oder iſt deren Anwenduug ſonſt unumgänglich nothwendig, ſo werden obige Sätze um den vierten Theil erhöhet; es müſſen demnach 12 Stück ſolcher Pulver taxirt werden mit...........	5
Für Mengung und Diſpenſation eines groben Pulvers, oder einer Quantität Species, mit Kapſel, Convolut und Signatur:	
bis einſchlüſſig 6 Unzen	—
= = 12 = ...	—
Bei größeren Quantitäten für jedes Pfund	—
Bei Diviſionen grober Pulver und Species werden für Diſpenſation jedes einzelnen Pakets, einſchlüſſig Mengung, Kapſeln, Convolut und Signatur,	
bei einem Inhalt bis einſchlüſſig 6 Unzen	—
= = 12 =	—
bei größeren Quantitäten für das Pfund berechnet.	—

Reiben:

	Sgr.
Anhaltendes Reiben, z. B. zur Extinction des Queckſilbers u. ſ. w. für jede Stunde	2

Salben:

	Sgr.
Für die Bereitung einer Salbe, ſo wie für das Miſchen mehrer Salben ohne Schmelzen: bis einſchlüſſig 4 Unzen ..	—
= = 8 = ..	1
= = 12 = ..	2
Für jedes das Quantum von 12 Unzen überſteigende Pfund	1
Für Bereitung einer Salbe durch Schmelzen einſchlüſſig Miſchen und Agitiren:	
bis einſchlüſſig 4 Unzen	1
= = 8 = ...	2
= = 12 = ...	3
Für jedes das Quantum von 12 Unzen überſteigende Pfund	1

Digitized by Google

	Sgr.	Pf.
Saturationen......................	1	—
Solutionen, ſ. Auflöſungen.		
Species, ſ. Pulver.		
Stoßen:		
bis einſchlüſſig 6 Unzen einer Subſtanz	—	6
„ „ 12 „ „ „	1	—
für jedes Pfund mehr	—	8
Trochisci:		
Für Bereitung, Beſtreuen und Dispenſation, wenn das Gewicht genau vorgeſchrieben worden iſt, für die Unze ..	2	—
Iſt die Größe der Willkühr des Apothekers überlaſſen worden, für die Unze..	1	—
Umſchläge:		
Für Bereitung eines warmen Cataplasma:		
bis einſchlüſſig 6 Unzen	—	8
„ „ 12 „	1	3
Für jedes das Quantum von 12 Unzen überſteigende Pfund	1	—
Kalt zu bereitende Cataplasmen koſten die Hälfte		
Verabreichung:		
Bei der Verabreichung einer verſchriebenen flüſſigen, nicht weiter zu miſchenden Arzenei, z. B. einer Tinktur, des Decoctum Zittmanni u. ſ. w. darf für die bloße Dispenſation nichts in Anrechnung gebracht werden.		
Daſſelbe gilt von der Verabreichung einer nicht flüſſigen, weiter nicht beſonders zu miſchenden Arzenei, wenn dabei ein dazu verwandtes Gefäß berechnet wird.		
Findet hierbei die Verwendung eines Gefäßes nicht Statt, ſo ſind für die Dispenſation eines nicht flüſſigen weiter nicht zu miſchenden Arzeneimittels, z. B. eines einzelnen Pulvers, einſchl. Convolut und Signatur		
bei einer Menge bis einſchlüſſig 6 Unzen	—	4
„ „ „ „ „ 12 „	—	6
Für jedes das Quantum von 12 Unzen überſteigende Pfund	—	2
zu berechnen.		
Für die Dispenſation eines Pflaſters, einſchlüſſig Einwirken in Wachspapier, Convolut und Signatur:		
bis einſchlüſſig 1 Unze	—	4
„ „ 4 „	—	8
„ „ 12 „	1	—
Für jedes das Quantum von 12 Unzen überſteigende Pfund	—	6
S. übrigens Biſſen, Miſchungen, Morſellen, Pillen, Pulver, Trochisci.		

Taxe der Gefäße.

	Sgr.	Pf.
Für grüne Gläſer mit Kork, Tektur und Signatur, bis zu ½ Unze das Stück	1	—
von ½ Unze ausſchlüſſig bis 4 Unzen einſchlüſſig	1	3
von 4 Unzen ausſchlüſſig bis 12 Unzen einſchlüſſig	2	—
von 12 Unzen ausſchlüſſig bis 24 Unzen einſchlüſſig	2	6
von 24 Unzen ausſchlüſſig bis 36 Unzen einſchlüſſig	3	—
Ueber 36 Unzen wird für jedes Pfund des Inhalts Ein Silbergroſchen mehr berechnet.		
Starke, weiße Gläſer mit Kork, Tektur und Signatur koſten bis zu ½ Unze das Stück	1	8
von ½ Unze ausſchlüſſig bis zu 1 Unze einſchlüſſig	2	—
von 1 Unze ausſchlüſſig bis zu 3 Unzen einſchlüſſig	2	6
von 3 Unzen ausſchlüſſig bis zu 4 Unzen einſchlüſſig	3	—
von 4 Unzen ausſchlüſſig bis zu 6 Unzen einſchlüſſig	3	8
von 6 Unzen ausſchlüſſig bis zu 8 Unzen einſchlüſſig	4	6
von 8 Unzen ausſchlüſſig bis zu 12 Unzen einſchlüſſig	6	—
von 12 Unzen ausſchlüſſig bis zu 16 Unzen einſchlüſſig	8	—
Starke, weiße Gläſer mit eingeriebenen Stöpſeln werden einſchlüſſig Tektur und Signatur das Stück … theurer berechnet.	2	6

	Sgr.	Pf.
Holzſchachteln bis zu einer Unze einſchlüſſig, mit Signatur, das Stück	—	8
von 1 Unze ausſchlüſſig bis 4 Unzen einſchlüſſig	1	3
von 4 Unzen ausſchlüſſig bis 8 Unzen einſchlüſſig	2	—
von 8 Unzen ausſchlüſſig bis 16 Unzen einſchlüſſig	2	6
Pappſchachteln bis zu einer Unze einſchlüſſig, mit Signatur, das Stück	1	—
von 1 Unze ausſchlüſſig bis 4 Unzen einſchlüſſig	1	8
von 4 Unzen ausſchlüſſig bis 8 Unzen einſchlüſſig	2	4
von 8 Unzen ausſchlüſſig bis 16 Unzen einſchlüſſig	3	—
Konvolut-Käſtchen zu 8 Pulvern, mit Signatur, das Stück	1	—
von 8 Pulvern ausſchlüſſig bis 16 Pulver einſchlüſſig	1	6
über 16 Pulver	2	—
Weiße Kruken einſchlüſſig Tektur und Signatur bis zu 2 Drachmen, das Stück	1	—
von 2 Drachmen ausſchlüſſig bis 1 Unze einſchlüſſig	1	3
von 1 Unze ausſchlüſſig bis 2 Unzen einſchlüſſig	2	—
von 2 Unzen ausſchlüſſig bis 4 Unzen einſchlüſſig	2	6
von 4 Unzen ausſchlüſſig bis 8 Unzen einſchlüſſig	3	2
von 8 Unzen ausſchlüſſig bis 12 Unzen einſchlüſſig	3	9

Digitized by Google

	Sgr.	Pf.
von 12 Unzen ausſchlüſſig bis 16 Unzen einſchlüſſig	5	—
Graue Kruken einſchlüſſig Tektur und Signatur bis zu 2 Unzen, das Stück	—	8
von 2 Unzen ausſchlüſſig bis 4 Unzen einſchlüſſig	1	—
von 4 Unzen ausſchlüſſig bis 6 Unzen einſchlüſſig	1	3
von 6 Unzen ausſchlüſſig bis 8 Unzen einſchlüſſig	1	8
von 8 Unzen ausſchlüſſig bis 12 Unzen einſchlüſſig	2	—
Ueber 12 Unzen wird für jedes Pfund des Inhalts Ein Silbergroſchen mehr berechnet.		

Wenn zur Aufnahme der Arzenei leere Gläſer oder Kruken mit dem Rezepte in die Apotheke geſandt werden, darf bei grünen Gläſern und grauen Kruken nur die Hälfte der vorſtehenden Preiſe, bei weißen Gläſern und Kruken bis zu 2 Unzen nur 9 Pfennige, und bei Gläſern und Kruken von einem größern Inhalte als 2 Unzen, nur ein Silbergroſchen für das Stück in Anſatz kommen.

In der Veterinär-Praxis darf dagegen in ſolchen Fällen für Gefäße nichts in Anrechnung gebracht werden.

Leere grüne Gläſer müſſen um 25 Prozent wohlfeiler, als der einſchlüſſig Kork, Tektur und Signatur angegebene Taxpreis beſagt, berechnet werden.

Anmerkung. Bei allen Anſätzen der vorſtehenden Taxen iſt die mit dem 1. Januar 1841 eintretende Landeswährung zu verſtehen.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Sachſen Weimar-Eiſenach.

Weimar 1840. Nummer 16. 21. Oktober.

Bekanntmachungen.

I. Zur Beſeitigung von Zweifeln, welche ſeit dem Erſcheinen der neuen Landgemeinde-Ordnung vom 2. Februar dieſes Jahres in Hinſicht auf die Beſtimmung im §. 9 c der landräthlichen Inſtruktion vom 27. September 1817 bereits laut geworden ſind, wird auf höchſten Befehl hiermit bekannt gemacht:

daß die Gerichtsſchöffen künftig lediglich von den Gerichtsbehörden und zwar nicht nothwendig aus der Zahl der Gemeindebeamten zu erwählen ſind.

Weimar den 31. Auguſt und Eiſenach den 7. September 1840.

Großherzoglich Sächſiſche Landesregierungen.

von Müller. Wittich.

II. Auf höchſten Befehl ſind zu Bezirks-Geburtshelfern

1) für die Reſidenz-Stadt Weimar nebſt Umgegend der Großherzogliche Oberwundarzt Weilinger allhier,

2) für den Neuſtädtiſchen Kreis der Großherzogliche Amts-Phyſikus D. Schnaubert, zu Weida, und

3) für das Eiſenachiſche Oberland, der Großherzogliche Extraordinar-Phyſikus D. Hoffmann zu Lengsfeld,

proviſoriſch beſtellt worden, mit der Verpflichtung zu unentgeldlicher Hülfsleiſtung bei ſolchen Frauens-Perſonen, welche nach §. 50 des Geſetzes über die Heimathsverhältniſſe vom 11. April 1833 als arm zu betrachten und des Beiſtandes

Digitized by Google

eines Geburtshelfers bedürftig ſind, jedoch vorbehältlich der geſetzlichen Transport=Koſten und Diäten.

Wir bringen dieſes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Weimar den 1. Oktober 1840.

Großherzoglich Sächſiſche Landes=Direktion.
F. von Schwendler.

III. Auf höchſten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird der nachſtehende, in der ſechſten diesjährigen Sitzung gefaßte

Bundestags=Beſchluß vom 4. April 1840
§. 83.

1) Die ſouverainen Fürſten und freien Städte Deutſchlands vereinbaren ſich, daß der, in der J. G. Cotta'ſchen Verlagshandlung zu Stuttgart in den Jahren 1836 und 1837 in zwei Bänden oder vier Abtheilungen erſchienenen, neuen und vervollſtändigten Ausgabe von Goethe's proſaiſchen und poetiſchen Werken von Bundeswegen der Schutz gegen den Nachdruck auf zwanzig Jahre, vom Tage des heutigen Beſchluſſes (4. April 1840) an, in ſämmtlichen zum deutſchen Bunde gehörenden Staaten gewährt werde,

hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar den 13. Oktober 1840.

Großherzoglich Sächſiſche Landesregierung.
von Müller.

IV. Höchſtem Befehle zu Folge wird Nachſtehendes zur Kenntniß des Publikums gebracht:

Auf dem Grunde des §. 3 des Zollgeſetzes vom 1. May 1838 iſt die Ausfuhr von Pferden aus dem Großherzogthume über die Grenzen des Zollvereines in ihrer ganzen Ausdehnung, bei Bedrohung der in dem Geſetze wegen Unterſuchung und Beſtrafung der Zollvergehen vom gleichen Tage feſtgeſetzten Strafen, für jetzt und bis auf Weiteres verboten.

Ein gleiches Verbot wird auch von Seiten der Königlich Preußiſchen Staatsregierung erlaſſen werden und ebenfalls in den übrigen, dem Zollvereine angehörigen Staaten zu erwarten ſeyn, weshalb die Großherzoglichen Staatsunterthanen vor Schaden und Nachtheil, der ſie bei Uebertretung des Verbotes treffen würde, hiermit gewarnt werden.

Weimar den 15. Oktober 1840.

Großherzoglich Sächſiſche Landes=Direktion.
F. von Schwendler.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Sachſen Weimar-Eiſenach.

Weimar 1840. Nummer 17. 7. November.

Bekanntmachung.

Auf höchſten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, werden die nachſtehenden drei Geſetze

I. über die Münzverfaſſung des Großherzogthumes,

II. über die Erhebung des Chauſſee-Geldes und

III. über die Gebühren der Sachwalter und Notare

hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Weimar den 29. Oktober 1840.

Großherzoglich Sächſiſche Landesregierung.
von Müller.

I.

Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachſen Weimar-Eiſenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürſteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neuſtadt und Tautenburg

ꝛc. ꝛc.

Um die zu Dresden unter dem 30. July 1838 geſchloſſene allgemeine Münz-Konvention der zum Zoll- und Handels-Vereine verbündeten Staaten

(Regierungs-Blatt vom Jahre 1839 Nr. 2) und die dazu gehörige beſondere protokollariſche Uebereinkunft zwiſchen den zum Vierzehenthaler-Fuße ſich bekennenden Staaten von dem nämlichen Tage (Regierungs-Blatt vom Jahre 1840 Nr. 13) auch im Großherzogthume allenthalben zur Ausführung zu bringen, verordnen Wir, mit Zuſtimmung des getreuen Landtages, über die künftige Münzverfaſſung Unſerer Lande, wie folgt:

Münzfuß und Münz-Syſtem.

§. 1.

Vom 1. Januar 1841 ab ſoll der Vierzehenthaler-Fuß, wornach bei der Courant-Ausmünzung (§. 3) in Vierzehen Thalern Eine Mark feinen Silbers enthalten ſeyn muß, der geſetzliche Münz- und Rechnungs-Fuß hieſiger Lande ſeyn.

§. 2.

Der Thaler wird in dreißig Groſchen (Silbergroſchen) und der Groſchen in zwölf Pfennige getheilt.

Courant-Münze.

§. 3.

Die Ausmünzung in Courant (§. 1) bleibt beſchränkt auf grobe Silbermünzen von Zweithaler-Stücken — als der dem Vierzehenthaler- und dem 24½ Gulden-Fuße in den Staaten des allgemeinen Münzvereines entſprechenden gemeinſchaftlichen Haupt-Silbermünze (Vereinsmünze) — bis zu Einſechſtelthaler-Stücken (Fünfgroſchen-Stücken) einſchlüſſig herab.

Scheidemünze.

§. 4.

In der Silber-Scheidemünze, zu welcher alle kleinere Silbermünzen unter Einſechſtelthaler-Stücken gehören, ſoll die Mark feinen Silbers nach einem Nennwerthe von Sechszehen Thalern ausgebracht werden, mithin muß in 480 Groſchen oder 960 halben Groſchen Eine Mark feinen Silbers enthalten ſeyn.

§. 5.

Dieſe Silber-Scheidemünze inländiſcher Prägung kann bei Unſerer Haupt-Landſchaftskaſſe, ſowie bei den von dieſer zu beauftragenden und noch beſon-

Digitized by Google

ders bekannt zu machenden Unter-Zahlſtellen, in Summen von nicht unter Einhundert Thalern, gegen kursfähige Courant-Münze nach dem Nennwerthe unentgeltlich umgewechſelt werden.

In der hier beſtimmten Weiſe kann auch die im §. 9 bezeichnete ältere Silber-Scheidemünze zu dem dort feſtgeſetzten Werthe künftig noch umgewechſelt werden.

§. 6.

Von der Kupfer-Scheidemünze ſollen ſo viele Stücke, als zuſammengenommen einen Groſchen ausmachen, Ein und Ein Viertel Loth wiegen und alſo das Gewicht des Dreipfennig-Stückes fünf Sechszehentheil Loth und des Einpfennig-Stückes fünf Achtundvierzigtheil Loth betragen.

§. 7.

Der Gebrauch von Scheidemünze bleibt auch fernerhin auf kleinere Zahlungen und auf den Zweck der Ausgleichung beſchränkt.

Es iſt dem gemäß niemand verbunden, eine Zahlung, welche den Werth der kleinſten Courant-Münze erreicht (§. 3), in Scheidemünze, oder eine Zahlung, welche den Werth eines halben Groſchen erreicht, in Kupfer-Scheidemünze anzunehmen.

Kurs der Konventions-Münze.

§. 8.

Die unter Unſerem Stempel im Zwanziggulden-Fuße ausgeprägten Münzen — mit Ausſchluß der Einvierundzwanzigſtel- und Einzwölftel-Thalerſtücke — ſollen, ſo lange ſie noch im Umlaufe bleiben, auf Zahlungen im Vierzehenthaler-Fuße mit einem Aufgelde von $2\frac{7}{9}$tel Prozent, alſo von zehen Pfennigen der neuen Währung (§. 2) auf den Thaler, gegen Courant des Vierzehenthaler-Fußes angenommen und ausgegeben werden.

Die in der Anwendung einzelner Münzſtücke, oder in der Zuſammenſetzung mehrer derſelben ſich herausſtellenden Pfennig-Bruchtheile bleiben dabei gänzlich außer Anſatz.

Es wird demnach der Kurswerth der inländiſchen

Vierdrittel-Stücke (Speziesthaler) auf:

1 Thlr. 11 Gr. $1\frac{1}{3}$ Pf., im einzelnen Stücke auf:

1 Thlr. 11 Gr. 1 Pf.;

Zweidrittel-Stücke (Gulden) auf:

20 Gr. $6\frac{2}{3}$ Pf., im einzelnen Stücke auf:

20 Gr. 6 Pf.;

Digitized by Google

Eindrittel-Stücke (halbe Gulden) auf:
10 Gr. 3½ Pf., im einzelnen Stücke auf:
10 Gr. 3 Pf.;
Einſechſtel-Stücke (Konventions-Viergroſchenſtücke) auf:
5 Gr. 1⅔ Pf., im einzelnen Stücke auf:
5 Gr. 1 Pf.
im Vierzehenthaler-Fuße beſtimmt.

Kurs der älteren Scheidemünze.

§. 9.

Soweit die dermalen noch im geſetzlichen Umlaufe befindlichen Silber- und Kupfer-Scheidemünzen inländiſchen Gepräges, mit Einſchluß der Konventions- Ein- und Zwei-Groſchenſtücke, nicht noch vor dem 1. Januar 1841, nach Maßgabe des Geſetzes vom 18. Auguſt dieſes Jahres, an die dort bezeichneten Kaſſen gegen ihren vollen geſetzlichen Kurs-Werth eingeliefert werden, ſind dieſelben von dieſem Zeitpunkte an in ihrem Nennwerthe auf den Nennwerth der neuen Scheidemünze, die Konventions-Zweigroſchenſtücke aber auf 2½ Groſchen der neuen Landeswährung herabgeſetzt.

Es ſollen daher vom 1. Januar 1841 an die inländiſchen

Einvierundzwanzigſtel-Thalerſtücke (Groſchen) als Eindreißigſtel-Thalerſtücke (Silbergroſchen)

Einachtundvierzigſtel-Thalerſtücke (Sechspfennig-Stücke) als Einſechszigſtel-Thalerſtücke (halbe Silbergroſchen)

und die inländiſchen

Vier-, Drei-, Zwei- und Ein-Pfennigſtücke

als eben ſo viele Pfennige der neuen Währung angenommen und — in Anſehung der Silber-Scheidemünze mit Ausnahme der landſchaftlichen Kaſſen (§. 8 des Geſetzes vom 18. Auguſt dieſes Jahres) — ausgegeben werden.

Kurs fremder Münzen.

§. 10.

Im Wege der Verordnung wird ſowohl jetzt, als auch künftig nach Erfordern der Umſtände darüber beſondere Beſtimmung getroffen werden, welche

Digitized by Google

Münzen von ausländiſchem Gepräge noch den inländiſchen gleichgeſtellt oder für den Gebrauch im gemeinen Geldverkehre gänzlich unterſagt ſeyn ſollen, ingleichen, nach welchem Werthsverhältniſſe den unter dieſem Gebote und dieſem Verbote nicht begriffenen, folglich bis auf Weiteres nur zu duldenden ausländiſchen Münzen die Anwendung im Geldverkehre, jedoch ohne daß eine Zwangsverbindlichkeit zu deren Annahme beſtehe, geſtattet werden möge.

Verbot abweichender Kurs-Beſtimmungen.

§. 11.

Keiner als Zahlmittel anzuwendenden Münzſorte darf ein höherer und den inländiſchen, ſo wie den, dieſen gleichgeſtellten (§. 10) fremden Münzſorten überhaupt kein anderer äußerer Werth, als welcher durch Geſetz oder Verordnung ausdrücklich beſtimmt iſt, beigelegt und insbeſondere darf keine Münzſorte des Vierzehenthaler-Fußes gegen eine andere des nämlichen Münzfußes mit Aufgeld ausgegeben oder angenommen werden.

Zuwiderhandlungen hiergegen ſind dergeſtalt ungültig, daß bei Annahme eines höheren Werthes das, hingeſehen auf den geſetzlichen Kurs, zu wenig Gezahlte nachgefordert, und bei Annahme eines geringeren Werthes, wo dieſe unzuläſſig iſt, das zuviel Gezahlte zurückgefordert werden kann.

§. 12.

Dieſe Vorſchrift (§. 11) leidet jedoch auf den Geldwechſel-Verkehr, wo lediglich Geld für Geld geſucht wird und mithin die eine Sorte der andern gegenüber die Eigenſchaft einer Waare annimmt, keine Anwendung.

Abſchaffung der zeitherigen Münz- und Rechnungs-Füße.

§. 13.

Der Zwanziggulden- oder ſo genannte Konventions-Münzfuß tritt, als bisheriger Landes-Münzfuß, mit dem 1. Januar 1841 gänzlich außer Kraft.

§. 14.

Zugleich ſind auch von demſelben Zeitpunkte an ſämmtliche in den verſchiedenen Landestheilen des Großherzogthumes zeither üblich geweſene ſo genannte Kurrent-Füße abgeſchafft.

Digitized by Google

§. 15.

Nach Eintritt der neuen Münzverfaſſung darf vielmehr nur die dadurch geordnete Landeswährung der Rechnungen nach Thalern, Groſchen und Pfennigen zum Grunde gelegt werden.

Demnach gehört es insbeſondere auch zur ordnungsmäßigen Buchführung Gewerbetreibender, wo ſolche erforderlich iſt, daß dieſe Bücher in der Landeswährung geführt werden.

§. 16.

Letztere iſt daher bei allen nach dem angegebenen Zeitpunkte im Inlande einzugehenden Rechtsgeſchäften nicht nur zu präſumiren, ſondern auch dergeſtalt unbedingt zum Grunde zu legen, daß bei Forderungen, welche auf Thaler, Groſchen oder Pfennige lauten, ſelbſt wenn eine andere Währung beſtimmt wäre, von inländiſchen Gerichten dennoch und lediglich zu dem Nominal-Betrage nach dem Landes-Münzfuße verholfen werden ſoll.

§. 17.

Auf bloße Uebertragungen (Ceſſionen) oder Erneuerungen (Prolongationen) zur Zeit des Eintrittes der neuen Münzverfaſſung ſchon beſtehender Rechtsverhältniſſe findet dieſe Vorſchrift (§. 16) keine Anwendung, inſoweit nicht etwa Geldſummen dabei neu beſtimmt werden.

§. 18.

Obige Vorſchriften ſchließen auch nicht aus, daß auf beſtimmte Münzſorten ausdrückliche Verträge und andere Verfügungen gültig gerichtet werden können.

§. 19.

Eben ſo können nach anderer als der Thaler- und Groſchen-Rechnung Geſchäfte auch ferner gültig gemacht werden.

Namentlich findet dieſes, zur Erleichterung des Verkehres an den Grenzen der nach Gulden und Kreuzern rechnenden Vereinsſtaaten in Anſehung des $24\frac{1}{2}$-Guldenfußes Statt; und es ſoll daher die jezeitige Valvations-Verordnung (§. 10) zugleich beſtimmen, zu welchem Werthe die im Umlaufe befindlichen Münzen nach Gulden und Kreuzern im Großherzogthume ausgegeben und angenommen werden dürfen.

Digitized by Google

Einfluß der Münzveränderung auf beſtehende Rechtsverhältniſſe.

§. 20.

Verbindlichkeiten, welche vor Eintritt der neuen Münzverfaſſung entſtanden und in der bisherigen Landeswährung nach dem Zwanziggulden- oder ſo genannten Konventions-Fuße, jedoch entweder in keiner beſtimmten Sorte oder in keiner gröberen als in Einſechſtelthaler-Stücken zu leiſten wären, ſind künftig nach dem Vierzehenthaler-Fuße mit einem Aufgelde von $2\frac{2}{3}$tel Prozent, alſo von zehen Pfennigen der neuen Währung auf den Thaler, zu erfüllen.

§. 21.

Iſt eine Zahlung in gröberen Konventions-Münzſorten als Einſechſtelthaler-Stücken zu leiſten, ſo ſoll die Werthsausgleichung mindeſtens nach dem im §. 20 beſtimmten Agio-Satze Statt finden. Würde aber ein zur Verfallzeit beſtehender höherer Kurs im Geldwechſel-Verkehr (§. 12) dargethan, ſo iſt hiernach die Ausgleichung zu bewirken. Es ſoll hierbei der neueſte Kurs an der Börſe zu Leipzig entſcheiden, dafern nicht ein anderer Kurs am Zahlungsorte ſelbſt nachgewieſen wird.

In keinem Falle ſoll die zu leiſtende Agio-Vergütung fünf Prozent überſchreiten.

§. 22.

Wäre jedoch in einem oder im anderen Falle (§. 20 und §. 21) ein anderes Werthsverhältniß ausdrücklich bedungen: ſo bewendet es hierbei inſoweit, als nicht etwa ein wucherliches und deshalb ungültiges Geſchäft (Artikel 293 bis 301 des Strafgeſetzbuches vom 5. April 1839) vorliegt.

§. 23.

So lange noch Münzſorten des Zwanziggulden-Fußes zum Werthe desſelben im Großherzogthume Gültigkeit haben (§. 8 und §. 10), können dieſelben auch mit ſolchem Werthe zur Zahlung in dieſen Fällen (§§. 20 bis 22) verwendet werden.

Der Empfänger iſt in einem ſolchen Falle nicht verbunden, ſich gröbere Konventions-Münzſorten mit Aufgeld in Anrechnung bringen zu laſſen, wohl aber kann derſelbe, wenn er gröbere Sorten, als gezahlt werden, zu empfangen hätte, die Vergütung der erweislichen Kurs-Differenz (§. 21) in Anſpruch nehmen.

Digitized by Google

§. 24.

Die in anderen beſtimmten Münzen feſtgeſetzten Zahlungen ſind in der bedungenen Sorte zu erfüllen. Im Falle dieſe nicht gewährt wird, kommen die Grundſätze über Schadloshaltung zur Anwendung.

Wären ſolche Münzen inzwiſchen durch Geſetz oder Verordnung (§. 10) verboten oder in ihrem äußeren Werthe herabgeſetzt, ſo iſt der Betrag der Schuld nach dem Werthe zu bemeſſen, welchen jene Münzen vor der Devalvation hatten und dieſer Betrag iſt in Münzſorten, welche und wie ſie zur Zeit der Zahlung anzunehmen ſind, zu leiſten.

§. 25.

Forderungen, welche vor Einführung des Zwanzigguldenfußes in hieſigen Landen, alſo in Münzſorten, die dermalen als ungangbar zu betrachten, begründet worden, ſind zuvörderſt nach Maßgabe der inneren Gehalts-Differenz zwiſchen den betreffenden beiden Münzfüßen auf den Werth von Konventions-Geld und ſodann nach der Vorſchrift im §. 20 auf Courant im Vierzehenthaler-Fuße zu reduziren.

§. 26.

Alle vor dem 1. Januar 1841 entſtandenen Verbindlichkeiten in den verſchiedenen ſo genannten Kurrent-Währungen ſind zunächſt nach dem bis jetzt beſtandenen Ortsüblichen Reduktions-Verhältniſſe auf Konventions-Geld zu berechnen.

Im Zweifel und wo nicht ausnahmsweiſe ein anderes Werthsverhältniß erweislich hergebracht iſt, geſchiehet dieſe Umrechnung in dem Weimariſchen Kreiſe und in dem Eiſenachiſchen Kreiſe nach dem Verhältniſſe von 17 : 16, in dem Neuſtädtiſchen Kreiſe hingegen nach dem Verhältniſſe von 18 : 16.

Dann aber iſt die weitere Reduktion auf den Vierzehenthaler-Fuß und die Zahlung nach den obigen Beſtimmungen (§§. 20 bis 23) zu bewirken.

§. 27.

Groſchen- und Pfennig-Zahlungen ſind nicht nur nach dieſen Beſtimmungen auf den Vierzehenthaler-Fuß zu reduziren, ſondern zugleich auch in die neue Rechnungsweiſe nach dreißig Groſchen auf den Thaler, mithin nach dem Verhältniſſe von 4 : 5 überzutragen.

Digitized by Google

Letzteres muß auch bei denjenigen Groſchen- und Pfennig-Zahlungen geſchehen, welche zwar im Vierzehenthaler-Fuße, jedoch mit der Rechnung nach vier und zwanzig Groſchen auf den Thaler, bereits normirt ſind.

§. 28.

Die bei dieſen Umrechnungen (§§. 20 bis 22, 25 bis 27) mit und über einen halben Pfennig ausfallenden Bruchtheile ſollen für einen ganzen Pfennig, geringere Bruchtheile aber gar nicht gerechnet werden.

§. 29.

Der Umrechnung nach den vorſtehenden Grundſätzen unterliegen insbeſondere auch alle *wiederkehrende* Zahlungen *grundherrlicher* und *anderer* Geldgefälle.

Die Beſtimmung im §. 28 tritt jedoch hier nur dann ein, wenn an der ganzen terminlichen Leiſtung (dem terminlichen Konto) eines Zahlungspflichtigen ein Pfennig-Bruchtheil ſich herausſtellt.

Wegen künftiger Regulirung der Grundſteuer nach der neuen Währung wird beſondere geſetzliche Beſtimmung erfolgen.

§. 30.

Eben ſo ſoll hinſichtlich der Staatsſchulden, ſoweit dieſelben nicht ohnehin ſchon nach der neuen Währung beſtimmt ſind, dieſe Umrechnung bei der Zahlung ſowohl der Zinſen als der Kapitale Statt finden.

Auf den von jetzt an auszugebenden neuen Zinsſcheinen zu den landſchaftlichen Schuldverſchreibungen auf den Inhaber — ſoweit dieſelben nicht bereits auf den Vierzehenthaler-Fuß geſtellt ſind — wird der terminliche Betrag der Zinſen, auf neue Landeswährung umgerechnet, auch in dieſer angegeben werden.

§. 31.

Allenthalben, wo in *beſtehenden Geſetzen oder Verordnungen* mit Einſchluß der Ortsgeſetze und anderer ſtatutariſcher Beſtimmungen gewiſſe Geldſätze oder Summen beſtimmt und nicht bereits im Vierzehenthaler-Fuße normirt ſind, treten die nämlichen Nennwerthe im Vierzehenthaler-Fuße ohne Agio-Berechnung an deren Stelle.

Groſchen und Pfennige behalten zwar hier ihre Bedeutung als $\frac{1}{24}$ſtel und $\frac{1}{288}$ſtel des Thalers im Vierzehenthaler-Fuße; es ſind dieſelben aber bei der Anwendung umzurechnen und nach Groſchen und Pfennigen der neuen Währung auszudrücken.

Digitized by Google

§. 32.

Es verſtehet ſich, daß bereits wirklich erworbene Rechte hierdurch (§. 31) nicht verändert werden; auf ſolche finden vielmehr lediglich die Beſtimmungen in den §§. 20 bis 29 Anwendung.

Auch ſollen Real-Abgaben, welche ihrem Betrage nach in Geſetzen oder Statuten beſtimmt ſind, der im §. 31 geordneten Herabſetzung bis auf weitere beſondere Anordnung (§. 33) nicht unterliegen, ſondern vorerſt nach der Beſtimmung im §. 29 umgerechnet werden.

§. 33.

In Anſehung ſolcher Geldſätze, welche als taxmäßige Gebührniſſe für eine Leiſtung oder Mühewaltung, oder als wirkliche Sachwerthe zu betrachten ſind, bleibt es der Staatsregierung vorbehalten, dieſelben im Wege beſonderer Verordnung, dem wahren Sach- und Werths-Verhältniſſe entſprechend, auch mit Berückſichtigung des Aufgeldes, in der neuen Landeswährung aufs Neue feſtzuſtellen.

Inſoweit wegen der veränderten Rechnungsweiſe hier und da eine Abrundung geſetzlich beſtehender Geldſätze zu möglichſter Vermeidung von Pfennigen und Pfennig-Brüchen als angemeſſen ſich darſtellt, iſt ſolche ebenfalls lediglich im Verordnungswege vorzunehmen.

§. 34.

Auf Summen, welche durch Privat-Rechtstitel oder durch Geſetz nach Gulden und Kreuzern beſtimmt ſind, beziehen ſich die vorſtehenden Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes überall nicht.

Vielmehr können dieſelben auch ferner eben ſowohl als ſolche nach dem $24\frac{1}{2}$ Guldenfuße gerechnet, als auf die neue Landeswährung nach dem Verhältniſſe von $3\frac{1}{2}$ Gl. : 2 Thlr., und von $3\frac{1}{2}$ Xr. : 1 gr. reduzirt werden.

Münzpolizeiliche Strafbeſtimmungen.

§. 35.

Münzen, deren Umlauf in hieſigen Landen durch ausdrückliches Verbot in Gemäßheit des §. 10 unterſagt iſt, unterliegen, wenn ſie zur Zahlung im Inlande eingebracht oder angeſchafft, oder als Zahlungsmittel wirklich aus-

Digitized by Google

gegeben worden, der Konfiskation zum Beſten des landſchaftlichen Fiskus und ſind von den Behörden zum Einſchmelzen an die Haupt-Landſchaftskaſſe abzugeben.

§. 36.

Ueberdieß hat derjenige, welcher ſich des Einbringens oder des Ausgebens ſolcher verbotener Münzen ſchuldig macht, eben ſo wie derjenige, welcher ſolche in Zahlung annimmt, eine dem doppelten Betrage des Nennwerthes der eingebrachten Münzen, bezüglich des Werthes, für welchen ſie ausgegeben und angenommen worden ſind, gleichkommende Geldſtrafe zu erlegen, welche in keinem Falle unter Einem Thaler für jeden Kontravenienten betragen ſoll.

In Rückfällen iſt dieſe Strafe zu verdoppeln und nach vorausgegangener zweimaliger Beſtrafung noch durch Gefängniß bis zu acht Wochen zu ſchärfen.

§. 37.

Durchreiſende, welche nicht zum Behufe eines Gewerbsbetriebes ſolche verbotene Münzſorten im Großherzogthume auszugeben unternehmen, ſind mit dieſen Nachtheilen (§. 35 und §. 36) zu verſchonen, dafern nicht die Abſicht einer Kontravention wider das ihnen bekannte Verbot vorliegt.

§. 38.

Den vierfachen Betrag des bezogenen oder auch nur beabſichtigten Agio-Gewinnes hat derjenige als Strafe zu erlegen, welcher der Vorſchrift im §. 11 dieſes Geſetzes zuwider eine Münzſorte im gemeinen Verkehre nach einem höheren, als dem durch Geſetz oder Verordnung beſtimmten oder nachgelaſſenen Werthsverhältniſſe ausgiebt, ſowie derjenige, welcher eine inländiſche oder dieſer gleichgeſtellte fremde Münzſorte zu einem niedrigeren als dem beſtimmten Nennwerthe annimmt.

Die Wiederholung ſolcher Zuwiderhandlungen, nach vorausgegangener Beſtrafung, ziehet das erſte Mal die Strafe des achtfachen und in jedem nachfolgenden Falle die Strafe des ſechszehenfachen Betrages nach ſich.

Es verſtehet ſich, daß auf den im §. 12 ausgenommenen Fall auch dieſe Strafdrohungen keine Anwendung finden.

§. 39.

Wer ſeine Stellung als Brot-, Lohn- oder Fabrik-Herr gegen ſeine Dienſtboten oder Arbeiter dazu benutzt, letztere zur Annahme anderer Münzſorten,

Digitized by Google

als ſie zu fordern befugt ſind, in Zahlung zu nöthigen, verfällt — neben der etwa nach §. 38 verwirkten Strafe — in eine Geldbuße von zwei Thalern.

Im Rückfalle iſt dieſelbe zu verdoppeln und bei wiederholten Rückfällen bis auf das Vierfache zu erhöhen, an deſſen Stelle auch nach Befinden verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe verhängt werden kann.

§. 40.

Kann die Geldſtrafe gegen den Verurtheilten nicht vollſtreckt werden, ſo iſt dieſelbe nach dem im Artikel 21 des Strafgeſetzbuches bestimmten Verhältniſſe in Gefängnißſtrafe zu verwandeln.

§. 41.

Von den eingehenden Geldſtrafen ſoll ein Drittheil dem Denunzianten zufallen.

§. 42.

Die Strafbarkeit aller in dieſem Geſetze verbotenen Handlungen verjährt mit dem Ablaufe von drei Jahren.

§. 43.

Die Unterſuchung und Beſtrafung der Uebertretungen vorſtehender Vorſchriften gehört durchgehends zur Kompetenz der Polizei-Behörden.

Geht jedoch eine der hier bezeichneten Vergehungen in eine Nöthigung oder eine wucherliche Handlung im Sinne des Strafgeſetzbuches, oder in ein anderes in dieſem verpöntes Verbrechen über: ſo leiden die Beſtimmungen des letztern darauf Anwendung und es tritt ſodann rückſichtlich der Unterſuchung und Beſtrafung die Kompetenz der Juſtiz-Behörden ein.

Eintritts-Termin.

§. 44.

Gegenwärtiges Geſetz, welchem zur Erleichterung der nach den §§. 20 bis 34 eintretenden Umrechnungen entſprechende Reduktions-Tabellen beigefügt ſind, tritt mit dem 1. Januar 1841 im ganzen Umfange des Großherzogthumes in Kraft und es werden durch daſſelbe alle ihm widerſprechende allgemeine oder örtliche Geſetze und Gewohnheiten aufgehoben.

Digitized by Google

Wir verſehen Uns übrigens zu den Gewerbetreibenden in Unſeren Landen, daß ſie die Aufhebung des zeitherigen Kurrent=Fußes nicht zum Vorwande nehmen werden, um die Preiſe mißbräuchlich zu ſteigern; Wir erwarten vielmehr, daß dieſelben nach dem wahren Verhältniſſe des künftigen ſchwereren Münzfußes die Preiſe der Arbeit und Waaren ebenmäßig herabſetzen werden.

Sollte jedoch eine willkührliche Steigerung hierunter irgendwo zu bemerken ſeyn, worauf Unſere Polizei alle Aufmerkſamkeit richten wird: ſo behalten Wir uns vor, dergleichen Mißbräuchen da, wo ſie vorkommen, und auf ſo lange, als es erforderlich erſcheint, durch polizeiliche Taxen oder durch Aufhebung beſtehender Beſchränkungen der freien Konkurrenz, ſowie durch polizeiliche Strafen zu begegnen.

Urkundlich haben Wir dieſes Geſetz höchſteigenhändig vollzogen und mit Unſerem Großherzoglichen Staatsinſiegel bedrucken laſſen.

So geſchehen und gegeben Weimar den 27. Oktober 1840.

LS **Carl Friedrich.**

C. W. Freih. von Fritſch. Freih. von Gersdorff. D. Schweitzer.

vdt. Ernſt Müller.

Geſetz
über die Münzverfaſſung des Großherzogthumes.

Digitized by Google

I. Tabelle

zur Umrechnung der Währung des 20 Guldenfußes (Konventions-Geldes) in die Währung des 14 Thalerfußes (neue Landeswährung), nebſt Umrechnung der früheren Groſchen ($\frac{1}{24}$tel Thalerſtücke) und Pfennige des 14 Thalerfußes auf $\frac{1}{30}$tel Thalerſtücke (Silbergroſchen) und deren Pfennige.

Anmerkungen. 1) Der Reduktion des 20 Guldenfußes auf den 14 Thalerfuß liegt das Verhältniß 36 : 37 = 100 : 102$\frac{7}{9}$ zum Grunde;

2) die Bruchpfennige (Dezimalen) ſind Eintauſendtheile;

3) bei dem Endergebniſſe jeder nach dieſer Tabelle umzurechnenden Summe bleibt in der Anwendung der Bruchpfennig unter ½ (alſo einſchlüſſig 499 Tauſendtheile) hinweg, wogegen jeder darüber hinausgehende Bruchpfennig (alſo einſchlüſſig 500 Tauſendtheile) für einen vollen Pfennig zu rechnen iſt.

Werth im 20 Guldenfuße (Konventions-Geld) Thlr.	Gr.	Pf.	beträgt im 14 Thalerfuße (Neue Landeswährung.) Thlr.	Sgr.	Pf.
—	—	1	—	—	1,285
—	—	2	—	—	2,569
—	—	3	—	—	3,854
—	—	4	—	—	5,139
—	—	5	—	—	6,424
—	—	6	—	—	7,708
—	—	7	—	—	8,993
—	—	8	—	—	10,278
—	—	9	—	—	11,562
—	—	10	—	1	0,847
—	—	11	—	1	2,132
—	1	—	—	1	3,417
—	2	—	—	2	6,833
—	3	—	—	3	10,250
—	4	—	—	5	1,667
—	5	—	—	6	5,083
—	6	—	—	7	8,500
—	7	—	—	8	11,917
—	8	—	—	10	3,333
—	9	—	—	11	6,750
—	10	—	—	12	10,167
—	11	—	—	14	1,583
—	12	—	—	15	5,000
—	13	—	—	16	8,417
—	14	—	—	17	11,833
—	15	—	—	19	3,250
—	16	—	—	20	6,667
—	17	—	—	21	10,083
—	18	—	—	23	1,500
—	19	—	—	24	4,917
—	20	—	—	25	8,333
—	21	—	—	26	11,750
—	22	—	—	28	3,167
—	23	—	—	29	6,583

Werth im 20 fl.-Fuße (Konventions-Geld) Thlr.	beträgt im 14 Thalerfuße (Neue Landeswährung.) Thlr.	Sgr.	Pf.
1	1	—	10
2	2	1	8
3	3	2	6
4	4	3	4
5	5	4	2
6	6	5	—
7	7	5	10
8	8	6	8
9	9	7	6
10	10	8	4
11	11	9	2
12	12	10	—
13	13	10	10
14	14	11	8
15	15	12	6
16	16	13	4
17	17	14	2
18	18	15	—
19	19	15	10
20	20	16	8
21	21	17	6
22	22	18	4
23	23	19	2
24	24	20	—
25	25	20	10
26	26	21	8
27	27	22	6
28	28	23	4
29	29	24	2
30	30	25	—
31	31	25	10

Werth im 20 fl.-Fuße (Konventions-Geld) Thlr.	beträgt im 14 Thalerfuße (Neue Landeswährung.) Thlr.	Sgr.	Pf.
32	32	26	8
33	33	27	6
34	34	28	4
35	35	29	2
36	37	—	—
37	38	—	10
38	39	1	8
39	40	2	6
40	41	3	4
41	42	4	2
42	43	5	—
43	44	5	10
44	45	6	8
45	46	7	6
46	47	8	4
47	48	9	2
48	49	10	—
49	50	10	10
50	51	11	8
51	52	12	6
52	53	13	4
53	54	14	2
54	55	15	—
55	56	15	10
56	57	16	8
57	58	17	6
58	59	18	4
59	60	19	2
60	61	20	—
61	62	20	10
62	63	21	8

Werth im 20 fl.-Fuße (Konventions-Geld) Thlr.	beträgt im 14 Thalerfuße (Neue Landeswährung.) Thlr.	Sgr.	Pf.
63	64	22	6
64	65	23	4
65	66	24	2
66	67	25	—
67	68	25	10
68	69	26	8
69	70	27	6
70	71	28	4
71	72	29	2
72	74	—	—
73	75	—	10
74	76	1	8
75	77	2	6
76	78	3	4
77	79	4	2
78	80	5	—
79	81	5	10
80	82	6	8
81	83	7	6
82	84	8	4
83	85	9	2
84	86	10	—
85	87	10	10
86	88	11	8
87	89	12	6
88	90	13	4
89	91	14	2
90	92	15	—
91	93	15	10
92	94	16	8
93	95	17	6

Werth im 20 fl.-Fuße (Konventions-Geld) Thlr.	beträgt im 14 Thalerfuße (Neue Landeswährung.) Thlr.	Sgr.	Pf.
94	96	18	4
95	97	19	2
96	98	20	—
97	99	20	10
98	100	21	8
99	101	22	6
100	102	23	4
200	205	16	8
300	308	10	—
400	411	3	4
500	513	26	8
600	616	20	—
700	719	13	4
800	822	6	8
900	925	—	—
1,000	1,027	23	4
2,000	2,055	16	8
3,000	3,083	10	—
4,000	4,111	3	4
5,000	5,138	26	8
6,000	6,166	20	—
7,000	7,194	13	4
8,000	8,222	6	8
9,000	9,250	—	—
10,000	10,277	23	4

14 Thalerfuß. Ältere Groſchen-Rechnung. Gr.	Pf.	Silbergroſchen-Rechnung. Sgr.	Pf.
—	1	—	1,250
—	2	—	2,500
—	3	—	3,750
—	4	—	5,000
—	5	—	6,250
—	6	—	7,500
—	7	—	8,750
—	8	—	10
—	9	—	11,250
—	10	1	0,500
—	11	1	1,750
1	—	1	3
2	—	2	6
3	—	3	9
4	—	5	—
5	—	6	3
6	—	7	6
7	—	8	9
8	—	10	—
9	—	11	3
10	—	12	6
11	—	13	9
12	—	15	—
13	—	16	3
14	—	17	6
15	—	18	9
16	—	20	—
17	—	21	3
18	—	22	6
19	—	23	9
20	—	25	—
21	—	26	3
22	—	27	6
23	—	28	9
24	—	30	—

Digitized by Google

II. Tabelle

zur Umrechnung der Währung des Weimar-Eiſenachiſchen Kurrent-Geldes in die Währung des 14 Thalerfußes (neue Landeswährung).

Anmerkungen. 1) Der Reduktion des Weimar-Eiſenachiſchen Kurrent-Geldes auf den 14 Thalerfuß liegt das Doppelverhältniß 17 : 16 und 36 : 37 zum Grunde;
2) die Bruchpfennige (Dezimalen) ſind Eintauſendtheile;
3) bei dem Endergebniſſe jeder nach dieſer Tabelle umzurechnenden Summe bleibt in der Anwendung der Bruchpfennig unter ½ (alſo einſchlüſſig 499 Tauſendtheile) hinweg, wogegen jeder darüber hinausgehende Bruchpfennig (alſo einſchlüſſig 500 Tauſendtheile) für einen vollen Pfennig zu rechnen iſt.

Werth in Weimar-Eiſenachi-ſchem Kurrent-Gelde			beträgt im 14 Thaler-fuße. (Neue Landes-währung.)			Werth in Weimar-Eiſenachiſch. Kur-rent-Gelde	beträgt im 14 Thaler-fuße. (Neue Landes-währung.)			Werth in Weimar-Eiſenachiſch. Kur-rent-Gelde	beträgt im 14 Thaler-fuße. (Neue Landes-währung.)			Werth in Weimar-Eiſenachiſch. Kur-rent-Gelde	beträgt im 14 Thaler-fuße. (Neue Landes-währung.)		
Rt.	Gr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Rt.	Sgr.	Pf.
—	—	1	—	—	1,209	5	4	25	1,176	43	41	17	10,118	81	78	10	7,059
—	—	2	—	—	2,418	6	5	24	1,412	44	42	16	10,353	82	79	9	7,294
—	—	3	—	—	3,627	7	6	23	1,647	45	43	15	10,588	83	80	8	7,529
—	—	4	—	—	4,837	8	7	22	1,882	46	44	14	10,824	84	81	7	7,765
—	—	5	—	—	6,046	9	8	21	2,118	47	45	13	11,059	85	82	6	8
—	—	6	—	—	7,255	10	9	20	2,353	48	46	12	11,294	86	83	5	8,235
—	—	7	—	—	8,464	11	10	19	2,588	49	47	11	11,529	87	84	4	8,471
—	—	8	—	—	9,673	12	11	18	2,824	50	48	10	11,765	88	85	3	8,706
—	—	9	—	—	10,882	13	12	17	3,059	51	49	10	—	89	86	2	8,941
—	—	10	—	1	0,092	14	13	16	3,294	52	50	9	0,235	90	87	1	9,176
—	—	11	—	1	1,301	15	14	15	3,529	53	51	8	0,471	91	88	—	9,412
—	1	—	—	1	2,510	16	15	14	3,765	54	52	7	0,706	92	88	29	9,647
—	2	—	—	2	5,020	17	16	13	4	55	53	6	0,941	93	89	28	9,882
—	3	—	—	3	7,529	18	17	12	4,235	56	54	5	1,176	94	90	27	10,118
—	4	—	—	4	10,039	19	18	11	4,471	57	55	4	1,412	95	91	26	10,353
—	5	—	—	6	0,549	20	19	10	4,706	58	56	3	1,647	96	92	25	10,588
—	6	—	—	7	3,059	21	20	9	4,941	59	57	2	1,882	97	93	24	10,824
—	7	—	—	8	5,569	22	21	8	5,176	60	58	1	2,118	98	94	23	11,059
—	8	—	—	9	8,078	23	22	7	5,412	61	59	—	2,353	99	95	22	11,294
—	9	—	—	10	10,588	24	23	6	5,647	62	59	29	2,588	100	96	21	11,529
—	10	—	—	12	1,098	25	24	5	5,882	63	60	28	2,824	200	193	13	11,059
—	11	—	—	13	3,608	26	25	4	6,118	64	61	27	3,059	300	290	5	10,588
—	12	—	—	14	6,118	27	26	3	6,353	65	62	26	3,294	400	386	27	10,118
—	13	—	—	15	8,627	28	27	2	6,588	66	63	25	3,529	500	483	19	9,647
—	14	—	—	16	11,137	29	28	1	6,824	67	64	24	3,765	600	580	11	9,176
—	15	—	—	18	1,647	30	29	—	7,059	68	65	23	4	700	677	3	8,706
—	16	—	—	19	4,157	31	29	29	7,294	69	66	22	4,235	800	773	25	8,235
—	17	—	—	20	6,667	32	30	28	7,529	70	67	21	4,471	900	870	17	7,765
—	18	—	—	21	9,176	33	31	27	7,765	71	68	20	4,706	1,000	967	9	7,294
—	19	—	—	22	11,686	34	32	26	8	72	69	19	4,941	2,000	1,934	19	2,588
—	20	—	—	24	2,196	35	33	25	8,235	73	70	18	5,176	3,000	2,901	28	9,882
—	21	—	—	25	4,706	36	34	24	8,471	74	71	17	5,412	4,000	3,869	8	5,176
—	22	—	—	26	7,216	37	35	23	8,706	75	72	16	5,647	5,000	4,836	18	0,471
—	23	—	—	27	9,725	38	36	22	8,941	76	73	15	5,882	6,000	5,803	27	7,765
1	—	—	—	29	0,235	39	37	21	9,176	77	74	14	6,118	7,000	6,771	7	3,059
2	—	—	1	28	0,471	40	38	20	9,412	78	75	13	6,353	8,000	7,738	16	10,353
3	—	—	2	27	0,706	41	39	19	9,647	79	76	12	6,588	9,000	8,705	26	5,647
4	—	—	3	26	0,941	42	40	18	9,882	80	77	11	6,824	10,000	9,673	6	0,[illegible]

Digitized by Google

III. Tabelle

zur Umrechnung der Währung des Neuſtädtiſchen Kurrent-Geldes in die Währung des 14 Thalerfußes (neue Landeswährung).

Anmerkungen. 1) Der Reduktion des Neuſtädtiſchen Kurrent-Geldes auf den 14 Thalerfuß liegt das Doppelverhältniß 9 : 8 und 36 : 37 zum Grunde;

2) die Bruchpfennige (Dezimalen) ſind Eintauſendtheile;

3) bei dem Endergebniſſe jeder nach dieſer Tabelle umzurechnenden Summe bleibt in der Anwendung der Bruchpfennig unter ½ (alſo einſchlüſſig 499 Tauſendtheile) hinweg, wogegen jeder darüber hinausgehende Bruchpfennig (alſo einſchlüſſig 500 Tauſendtheile) für einen vollen Pfennig zu rechnen iſt.

Werth im Neuſtädtſchen Kurrent-Gelde			beträgt im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)			Werth im Neuſtädtiſchen Kurrent-Gelde	beträgt im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)			Werth im Neuſtädtiſchen Kurrent-Gelde	beträgt im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)			Werth im Neuſtädtiſchen Kurrent-Gelde	beträgt im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)			Werth im Neuſtädtiſchen Kurrent-Gelde	beträgt im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)		
Rt.	Gr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Rt.	Sgr.	Pf.
—	—	1	—	—	1,142	1	—	27	4,889	33	30	4	5,333	65	59	11	5,778	97	88	18	6,222
—	—	2	—	—	2,284	2	1	24	9,778	34	31	1	10,222	66	60	8	10,667	98	89	15	11,111
—	—	3	—	—	3,426	3	2	22	2,667	35	31	29	3,111	67	61	6	3,556	99	90	13	4
—	—	4	—	—	4,568	4	3	19	7,556	36	32	26	8	68	62	3	8,444	100	91	10	8,889
—	—	5	—	—	5,710	5	4	17	0,444	37	33	24	0,889	69	63	1	1,333	200	182	21	5,778
—	—	6	—	—	6,852	6	5	14	5,333	38	34	21	5,778	70	63	28	6,222	300	274	2	2,667
—	—	7	—	—	7,994	7	6	11	10,222	39	35	18	10,667	71	64	25	11,111	400	365	12	11,556
—	—	8	—	—	9,136	8	7	9	3,111	40	36	16	3,556	72	65	23	4	500	456	23	8,444
—	—	9	—	—	10,278	9	8	6	8	41	37	13	8,444	73	66	20	8,889	600	548	4	5,333
—	—	10	—	—	11,420	10	9	4	0,889	42	38	11	1,333	74	67	18	1,778	700	639	15	2,222
—	—	11	—	1	0,562	11	10	1	5,778	43	39	8	6,222	75	68	15	6,667	800	730	25	11,111
—	1	—	—	1	1,704	12	10	28	10,667	44	40	5	11,111	76	69	12	11,556	900	822	6	8
—	2	—	—	2	3,407	13	11	26	3,556	45	41	3	4	77	70	10	4,444	1,000	913	17	4,889
—	3	—	—	3	5,111	14	12	23	8,444	46	42	—	8,889	78	71	7	9,333	2,000	1,827	4	9,778
—	4	—	—	4	6,815	15	13	21	1,333	47	42	28	1,778	79	72	5	2,222	3,000	2,740	22	2,667
—	5	—	—	5	8,519	16	14	18	6,222	48	43	25	6,667	80	73	2	7,111	4,000	3,654	9	7,556
—	6	—	—	6	10,222	17	15	15	11,111	49	44	22	11,556	81	74	—	—	5,000	4,567	27	0,444
—	7	—	—	7	11,926	18	16	13	4	50	45	20	4,444	82	74	27	4,889	6,000	5,481	14	5,333
—	8	—	—	9	1,630	19	17	10	8,889	51	46	17	9,333	83	75	24	9,778	7,000	6,395	1	10,222
—	9	—	—	10	3,333	20	18	8	1,778	52	47	15	2,222	84	76	22	2,667	8,000	7,308	19	3,111
—	10	—	—	11	5,037	21	19	5	6,667	53	48	12	7,111	85	77	19	7,556	9,000	8,222	6	8
—	11	—	—	12	6,741	22	20	2	11,556	54	49	10	—	86	78	17	0,444	10,000	9,135	24	0,889
—	12	—	—	13	8,444	23	21	—	4,444	55	50	7	4,889	87	79	14	5,333				
—	13	—	—	14	10,148	24	21	27	9,333	56	51	4	9,778	88	80	11	10,222				
—	14	—	—	15	11,852	25	22	25	2,222	57	52	2	2,667	89	81	9	3,111				
—	15	—	—	17	1,556	26	23	22	7,111	58	52	29	7,556	90	82	6	8				
—	16	—	—	18	3,259	27	24	20	—	59	53	27	0,444	91	83	4	0,889				
—	17	—	—	19	4,963	28	25	17	4,889	60	54	24	5,333	92	84	1	5,778				
—	18	—	—	20	6,667	29	26	14	9,778	61	55	21	10,222	93	84	28	10,667				
—	19	—	—	21	8,370	30	27	12	2,667	62	56	19	3,111	94	85	26	3,556				
—	20	—	—	22	10,074	31	28	9	7,556	63	57	16	8	95	86	23	8,444				
—	21	—	—	23	11,778	32	29	7	0,444	64	58	14	0,889	96	87	21	1,333				
—	22	—	—	25	1,481																
—	23	—	—	26	3,185																

Digitized by Google

IV. Tabelle

zur Umrechnung der Währung des 24½ Guldenfußes in die Währung des 14 Thalerfußes (neue Landeswährung).

Anmerkungen. 1) Der Reduktion des 24½ Guldenfußes auf den 14 Thalerfuß liegt das Verhältniß 7 : 4 zum Grunde;
2) die Bruchpfennige (Dezimalen) ſind Eintauſendtheile;
3) bei dem Endergebniſſe jeder nach dieſer Tabelle umzurechnenden Summe bleibt in der Anwendung der Bruchpfennig unter ½ (alſo einſchlüſſig 499 Tauſendtheile) hinweg, wogegen jeder darüber hinausgehende Bruchpfennig (alſo einſchlüſſig 500 Tauſendtheile) für einen vollen Pfennig zu rechnen iſt.

Werth im 24½ Guldenfuße			beträgt im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)			Werth im 24½ Guldenfuße		beträgt im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)			Werth i. 24½ fl.-Fuße	beträgt im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)			Werth i. 24½ fl.-Fuße	beträgt im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)			Werth im 24½ Guldenfuße	beträgt im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)		
fl.	kr.	pf.	Rt	Sg	Pf.	fl.	kr.	Rt	Sg	Pf.	fl.	Rt	Sg	Pf.	fl.	Rt	Sg	Pf.	fl.	Rt	Sg	Pf.
—	—	1	—	—	0,857	—	34	—	9	8,571	11	6	8	6,857	47	26	25	8,571	83	47	12	10,286
—	—	2	—	—	1,714	—	35	—	10	—	12	6	25	8,571	48	27	12	10,286	84	48	—	—
—	—	3	—	—	2,571	—	36	—	10	3,429	13	7	12	10,286	49	28	—	—	85	48	17	1,714
—	1	—	—	—	3,429	—	37	—	10	6,857	14	8	—	—	50	28	17	1,714	86	49	4	3,429
—	2	—	—	—	6,857	—	38	—	10	10,286	15	8	17	1,714	51	29	4	3,429	87	49	21	5,143
—	3	—	—	—	10,286	—	39	—	11	1,714	16	9	4	3,429	52	29	21	5,143	88	50	8	6,857
—	4	—	—	1	1,714	—	40	—	11	5,143	17	9	21	5,143	53	30	8	6,857	89	50	25	8,571
—	5	—	—	1	5,143	—	41	—	11	8,571	18	10	8	6,857	54	30	25	8,571	90	51	12	10,286
—	6	—	—	1	8,571	—	42	—	12	—	19	10	25	8,571	55	31	12	10,286	91	52	—	—
—	7	—	—	2	—	—	43	—	12	3,429	20	11	12	10,286	56	32	—	—	92	52	17	1,714
—	8	—	—	2	3,429	—	44	—	12	6,857	21	12	—	—	57	32	17	1,714	93	53	4	3,429
—	9	—	—	2	6,857	—	45	—	12	10,286	22	12	17	1,714	58	33	4	3,429	94	53	21	5,143
—	10	—	—	2	10,286	—	46	—	13	1,714	23	13	4	3,429	59	33	21	5,143	95	54	8	6,857
—	11	—	—	3	1,714	—	47	—	13	5,143	24	13	21	5,143	60	34	8	6,857	96	54	25	8,571
—	12	—	—	3	5,143	—	48	—	13	8,571	25	14	8	6,857	61	34	25	8,571	97	55	12	10,286
—	13	—	—	3	8,571	—	49	—	14	—	26	14	25	8,571	62	35	12	10,286	98	56	—	—
—	14	—	—	4	—	—	50	—	14	3,429	27	15	12	10,286	63	36	—	—	99	56	17	1,714
—	15	—	—	4	3,429	—	51	—	14	6,857	28	16	—	—	64	36	17	1,714	100	57	4	3,429
—	16	—	—	4	6,857	—	52	—	14	10,286	29	16	17	1,714	65	37	4	3,429	200	114	8	6,857
—	17	—	—	4	10,286	—	53	—	15	1,714	30	17	4	3,429	66	37	21	5,143	300	171	12	10,286
—	18	—	—	5	1,714	—	54	—	15	5,143	31	17	21	5,143	67	38	8	6,857	400	228	17	1,714
—	19	—	—	5	5,143	—	55	—	15	8,571	32	18	8	6,857	68	38	25	8,571	500	285	21	5,143
—	20	—	—	5	8,571	—	56	—	16	—	33	18	25	8,571	69	39	12	10,286	600	342	25	8,571
—	21	—	—	6	—	—	57	—	16	3,429	34	19	12	10,286	70	40	—	—	700	400	—	—
—	22	—	—	6	3,429	—	58	—	16	6,857	35	20	—	—	71	40	17	1,714	800	457	4	3,429
—	23	—	—	6	6,857	—	59	—	16	10,286	36	20	17	1,714	72	41	4	3,429	900	514	8	6,857
—	24	—	—	6	10,286	1	—	—	17	1,714	37	21	4	3,429	73	41	21	5,143	1,000	571	12	10,286
—	25	—	—	7	1,714	2	—	1	4	3,429	38	21	21	5,143	74	42	8	6,857	2,000	1,142	25	8,571
—	26	—	—	7	5,143	3	—	1	21	5,143	39	22	8	6,857	75	42	25	8,571	3,000	1,714	8	6,857
—	27	—	—	7	8,571	4	—	2	8	6,857	40	22	25	8,571	76	43	12	10,286	4,000	2,285	21	5,143
—	28	—	—	8	—	5	—	2	25	8,571	41	23	12	10,286	77	44	—	—	5,000	2,857	4	3,429
—	29	—	—	8	3,429	6	—	3	12	10,286	42	24	—	—	78	44	17	1,714	6,000	3,428	17	1,714
—	30	—	—	8	6,857	7	—	4	—	—	43	24	17	1,714	79	45	4	3,429	7,000	4,000	—	—
—	31	—	—	8	10,286	8	—	4	17	1,714	44	25	4	3,429	80	45	21	5,143	8,000	4,571	12	10,286
—	32	—	—	9	1,714	9	—	5	4	3,429	45	25	21	5,143	81	46	8	6,857	9,000	5,142	25	8,571
—	33	—	—	9	5,143	10	—	5	21	5,143	46	26	8	6,857	82	46	25	8,571	10,000	5,714	8	6,857

Digitized by Google

V. Tabelle

zur Umrechnung der Währung des 14 Thalerfußes (neue Landeswährung) in die Währung des 24½ Guldenfußes.

Anmerkungen. 1) Der Reduktion des 14 Thalerfußes auf den 24½ Guldenfuß liegt das Verhältniß 4 : 7 zu Grunde;
2) die Bruchpfennige (Dezimalen) sind Eintausendtheile;
3) bei dem Endergebnisse jeder nach dieser Tabelle umzurechnenden Summe bleibt in der Anwendung der Bruchpfennig unter ½ (also einschlüßig 499 Tausendtheile) hinweg, wogegen jeder darüber hinausgehende Bruchpfennig (also einschlüßig 500 Tausendtheile) für einen vollen Pfennig zu rechnen ist.

Werth im 14 Thalerfuße (Neue Landeswährung)			beträgt im 24½ Guldenfuße.			Werth im 14 Thalerfuße (Neue Landeswährung)	beträgt im 24½ Guldenfuße.		Werth im 14 Thalerfuße (Neue Landeswährung)	beträgt im 24½ Guldenfuße.		Werth im 14 Thalerfuße (Neue Landeswährung)	beträgt im 24½ Guldenfuße.		Werth im 14 Thalerfuße (Neue Landeswährung)	beträgt im 24½ Guldenfuße.	
Rth.	Sgr.	Pf.	Fl.	Kr.	Pf.	Rth.	Fl.	Kr.	Rth.	Fl.	Kr.	Rth.	Fl.	Kr.	Rth.	Fl.	Kr.
—	—	1	—	—	1,167	1	1	45	32	56	—	63	110	15	94	164	30
—	—	2	—	—	2,333	2	3	30	33	57	45	64	112	—	95	166	15
—	—	3	—	—	3,500	3	5	15	34	59	30	65	113	45	96	168	—
—	—	4	—	1	0,667	4	7	—	35	61	15	66	115	30	97	169	45
—	—	5	—	1	1,833	5	8	45	36	63	—	67	117	15	98	171	30
—	—	6	—	1	3,000	6	10	30	37	64	45	68	119	—	99	173	15
—	—	7	—	2	0,167	7	12	15	38	66	30	69	120	45	100	175	—
—	—	8	—	2	1,333	8	14	—	39	68	15	70	122	30	200	350	—
—	—	9	—	2	2,500	9	15	45	40	70	—	71	124	15	300	525	—
—	—	10	—	2	3,667	10	17	30	41	71	45	72	126	—	400	700	—
—	—	11	—	3	0,833	11	19	15	42	73	30	73	127	45	500	875	—
—	1	—	—	3	2	12	21	—	43	75	15	74	129	30	600	1,050	—
—	2	—	—	7	—	13	22	45	44	77	—	75	131	15	700	1,225	—
—	3	—	—	10	2	14	24	30	45	78	45	76	133	—	800	1,400	—
—	4	—	—	14	—	15	26	15	46	80	30	77	134	45	900	1,575	—
—	5	—	—	17	2	16	28	—	47	82	15	78	136	30	1,000	1,750	—
—	6	—	—	21	—	17	29	45	48	84	—	79	138	15	2,000	3,500	—
—	7	—	—	24	2	18	31	30	49	85	45	80	140	—	3,000	5,250	—
—	8	—	—	28	—	19	33	15	50	87	30	81	141	45	4,000	7,000	—
—	9	—	—	31	2	20	35	—	51	89	15	82	143	30	5,000	8,750	—
—	10	—	—	35	—	21	36	45	52	91	—	83	145	15	6,000	10,500	—
—	11	—	—	38	2	22	38	30	53	92	45	84	147	—	7,000	12,250	—
—	12	—	—	42	—	23	40	15	54	94	30	85	148	45	8,000	14,000	—
—	13	—	—	45	2	24	42	—	55	96	15	86	150	30	9,000	15,750	—
—	14	—	—	49	—	25	43	45	56	98	—	87	152	15	10,000	17,500	—
—	15	—	—	52	2	26	45	30	57	99	45	88	154	—			
—	16	—	—	56	—	27	47	15	58	101	30	89	155	45			
—	17	—	—	59	2	28	49	—	59	103	15	90	157	30			
—	18	—	1	3	—	29	50	45	60	105	—	91	159	15			
—	19	—	1	6	2	30	52	30	61	106	45	92	161	—			
—	20	—	1	10	—	31	54	15	62	108	30	93	162	45			
—	21	—	1	13	2												
—	22	—	1	17	—												
—	23	—	1	20	2												
—	24	—	1	24	—												
—	25	—	1	27	2												
—	26	—	1	31	—												
—	27	—	1	34	2												
—	28	—	1	38	—												
—	29	—	1	41	2												

Digitized by Google

II.

Wir Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachſen Weimar-Eiſenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürſteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neuſtadt und Tautenburg

ꝛc. ꝛc.

haben in Folge der mit dem 1. Januar 1841 eintretenden Einführung des Vierzehenthaler-Münzfußes in Unſeren Landen, unter Beirath und Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, beſchloſſen, von dem gedachten Tage an das unter'm 20. Dezember 1833 erlaſſene Geſetz über die Erhebung des Chauſſee-Geldes aufzuheben und an deſſen Stelle Folgendes zu verordnen.

§. 1.

Vom 1. Januar 1841 an iſt dem nachſtehenden Chauſſee-Geld-Tarife, ſowohl von den Einnehmern als von den Paſſanten unweigerlich nachzugehen. Es gilt jedoch derſelbe als geſetzliche Norm nur für alle vom Staate gebaute oder zu unterhaltende Chauſſeen und für ſolche Gemeinde- oder Privat-Chauſſeen, welche in einem für den größeren Handels- und Reiſe-Verkehr beſtimmten Chauſſee-Zuge liegen.

Wegen der Chauſſee-Geld-Erhebung von anderen Gemeinde- oder Privat-Chauſſeen bleibt die Feſtſtellung der Tarif-Sätze nach Maßgabe des Anlage-Kapitals und der Unterhaltungskoſten der Staatsregierung vorbehalten.

§. 2.

Rechtsgültig beſtehende vertragsmäßige Vereinbarungen werden durch den neuen Chauſſee-Geld-Tarif nicht aufgehoben.

§. 3.

Die Beſtimmung der Brückengelder-Abgabe in einer den gewöhnlichen Herſtellungs- und Unterhaltungs-Koſten der Brücken angemeſſenen Höhe bleibt

Digitized by Google

Uns, und, in den Schranken der von Uns ertheilten allgemeinen Vorſchriften, Unſerer Landes-Direktion vorbehalten.

§. 4.

Chauſſee-Geld-Abonnements dürfen von den Chauſſee-Kommiſſionen von ſechs zu ſechs Monaten, nach den von Unſerer Landes-Direktion feſtzuſetzenden allgemeinen Normen, zugeſtanden werden. Gewerbs- und Lohn-Fuhren bleiben jedoch vom Abonnement ausgeſchloſſen.

§. 5.

Das Straßen-Reglement vom 4. Oktober 1817 über die Beſtrafung der Straßen- und Brückengelder-Defraudationen und der Frevel an öffentlichen Straßen (Regierungs-Blatt v. J. 1817 S. 107—109), ingleichen die bisherigen Beſtimmungen über die Chauſſee-Geld-Befreiungen, wie ſie in der Bekanntmachung Unſerer Landes-Direktion vom 19. Dezember 1829 (Regierungs-Blatt v. J. 1829 S. 140—142) zuſammengeſtellt worden ſind, beſtehen unverändert fort.

Urkundlich haben Wir dieſes Geſetz höchſteigenhändig vollzogen und mit Unſerem Großherzoglichen Staatsinſiegel verſehen laſſen.

So geſchehen und gegeben Weimar den 28. Oktober 1840.

LS **Carl Friedrich.**

C. W. Freih. v. Fritſch. Freih. v. Gersdorff. D. Schweitzer.

vdt. Ernſt Müller.

Geſetz

über die Erhebung des Chauſſee-Geldes.

Digitized by Google

Chauſſee=Geld=Tarif

für eine Meile von 1632 ſechszehenſchuhigen Ruthen.

I. Von Extra=Poſten, Kaleſchen, Chaiſen jeder Art, überhaupt von allem zum Fortſchaffen von Perſonen beſtimmten Fuhrwerke, einſchlüſſig der Schlitten, beſetzt oder leer, für jedes Zugthier	1 Sgr.	— Pf.
II. Vom Laſtfuhrwerke:		
A vom beladenen:		
1) vierrädrigen, für jedes Zugthier, bei einer Beſpannung von		
a) vier und weniger Zugthieren.................	1 =	— =
b) fünf oder ſechs........................	2 =	— =
c) ſieben oder mehren......................	3 =	— =
2) zweirädrigen, für jedes Zugthier, bei einer Beſpannung von		
a) einem Zugthiere oder zwei Zugthieren	1 =	— =
b) drei dergleichen........................	2 =	— =
c) vier dergleichen und mehren................	3 =	— =
3) iſt der Radbeſchlag eines Laſtfuhrwerkes auswärts und in gerader Fläche 6 Zoll und darüber breit, auch ohne hervorſtehende Nägel oder Stifte: ſo wird ſtatt der Sätze 1 lit. b und 2 lit. b nur entrichtet für jedes Zugthier	1 =	— =
4) von Schlitten für jedes Zugthier, ohne Unterſchied der Zahl	1 =	— =
B vom unbeladenen:		
1) von Frachtwagen, für jedes Zugthier	— =	8 =
2) von gewöhnlichem Landfuhrwerke, desgleichen von Schlitten zum Fortſchaffen von Laſten, für jedes Zugthier	— =	4 =

Digitized by Google

III. von nicht angeſpannten Pferden und Maulthieren, mit oder ohne Reiter oder Laſt, auch von ledig zurückgehenden Poſtpferden, bezüglich inſoweit die Fahrpoſten überhaupt der Chauſſee-Geld-Zahlung unterworfen ſind, von jedem Stück	—	Sgr.	4	Pf.
IV. von nicht angeſpannten Ochſen, Kühen und Eſeln, belaſtet oder nicht, vom Stück	—	=	2	=
V. von einem beladenen Schiebkarren	—	=	1	=
VI. von Kälbern, Rindern, Fohlen, Ziegen, Schaafen, Lämmern und Schweinen wird, wenn deren weniger als 3 Stück ſind, nichts entrichtet, von 3 Stück und mehr aber für jede 3 Stück	—	=	1	=
VII. wer die Chauſſee nur auf einer Strecke von $\frac{1}{10}$ Meile benutzt, hat kein Chauſſee-Geld zu entrichten; wer ſie auf einer Strecke von $\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{4}$ Meile benutzt, hat für jedes Zugthier	—	=	3	=
auf einer Strecke von $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Meile	—	=	5	=
auf einer Strecke von $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ Meile	—	=	8	=
auf einer Strecke von $\frac{3}{4}$ bis 1 Meile	1	=	—	=

zu entrichten.

Der Satz unter **III** iſt auf eine Chauſſee-Strecke von $\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{2}$ Meile auf 3 Pfennige zu ermäßigen, auf eine Chauſſee-Strecke über $\frac{1}{2}$ Meile bis 1 Meile aber voll zu entrichten.

Die unter **V** und **VI** vorgeſchriebenen Sätze müſſen durchgehends voll bezahlt werden, ſobald die Chauſſee über $\frac{1}{10}$ Meile benutzt wird.

Erläuternde Beſtimmungen.

1) Wer fahrend, reitend oder mit Treibvieh eine Chauſſee-Geld-Einnahme paſſirt, muß bei derſelben, auch wenn er von der Abgabe frei iſt, ſich anmelden.

2) Das Chauſſee-Geld iſt zu entrichten, ſo oft eine Chauſſee-Geld-Einnahme paſſirt wird. Wer, an demſelben Tage zurückkommend, eine Chauſſee-Geld-Einnahme zum zweiten Male paſſirt, hat daher auch

Digitized by Google

das tarifmäßige Chauſſee=Geld nochmals zu entrichten. Ebenſo haben Extrapoſt=Reiſende auch für die ledig zurückgehenden Poſtpferde das Chauſſee=Geld nach Satz **III** des Tarifs (neben Satz **I** für die Hinreiſe) mit zu bezahlen oder, wenn ſie nicht mit eigenen Wagen fahren, für die leer zurückgehende Poſt=Chaiſe das Chauſſee=Geld nach Satz **I** nochmals zu erlegen.

3) Ein Laſtfuhrwerk wird für beladen angenommen, wenn außer den Zubehörungen desſelben und Futter für höchſtens 3 Tage, an anderen Gegenſtänden mehr als die Ladung eines Schiebkarrens, nämlich 2 Zentner, auf demſelben ſich befindet.

4) Zur Beſpannung eines Fuhrwerks werden alle dabei befindlichen Pferde ꝛc. (auch Vorſpanne) gerechnet, welche nicht augenſcheinlich eine andere Beſtimmung haben.

5) Von Laſtwagen oder Karren, deren Radbeſchläge weniger als 2 Zoll breit ſind, ingleichen von ſolchen, deren Radbeſchläge zwar eine größere Breite, aber an der äußeren Seite eine gebogene Fläche oder hervorſtehende Kopfnägel oder Stifte haben, ſollen, ſoweit überhaupt künftig das Befahren der Chauſſeen mit ſolchem Fuhrwerke zuläſſig bleibt, die Sätze doppelt entrichtet werden.

6) Laſtfuhrwerke ſollen nicht breiter als höchſtens 10 Fuß geladen werden.

7) Die Abgabe muß in Courant=Münzſorten des Vierzehenthaler=Fußes bezüglich bei Zahlungen unter fünf Silbergroſchen in Landes=Scheidemünze entrichtet werden.

Digitized by Google

III.

Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachſen-Weimar-Eiſenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürſteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neuſtadt und Tautenburg

ꝛc. ꝛc.

Die bevorſtehende Einführung eines veränderten Münz-Syſtemes im Großherzogthume hat die Umarbeitung des Geſetzes über die Gebühren der Sachwalter nothwendig gemacht, wobei zugleich eines Theiles die Ausdehnung desſelben auf die Gebühren der Notare angemeſſen erſchienen iſt, anderen Theiles einige Abänderungen und Zuſätze mit aufgenommen worden ſind, welche ſich bei der Anwendung des Geſetzes vom 15. April 1833 als räthlich gezeigt haben.

Wir haben daher, nach angehörtem Gutachten Unſerer beiden Landesregierungen, auch mit Beirath und Zuſtimmung der zum Landtage verſammelt geweſenen Abgeordneten Unſerer getreuen Unterthanen, das nachſtehende, für das ganze Großherzogthum gültige Geſetz — in welchem alle Anſätze nach dem künftigen Landes-Münzfuße beſtimmt ſind — zu erlaſſen beſchloſſen:

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1.

[Ge]genſtand [des] Geſetzes.

Für die Gebühren der öffentlich angeſtellten Sachwalter und Notare in allen von ihnen betriebenen Angelegenheiten wird die beigefügte Taxe als die alleinige Norm feſtgeſetzt.

Auch ausländiſche Sachwalter, wenn dieſelben im Großherzogthume ausnahmsweiſe zur Praxis zugelaſſen werden, unterliegen den Beſtimmungen dieſes Geſetzes.

Digitized by Google

§. 2.

Klaſſen de[r] Gebühren.

Die Gebühren ſind mit Rückſicht auf die Größe des Geſchäftsgegenſtandes nach drei Klaſſen anzuſetzen, je nachdem der Gegenſtand an Hauptwerth

50 Thaler oder weniger (erſte Klaſſe),
über 50 Thaler bis 500 Thaler einſchlüſſig (zweite Klaſſe),
über 500 Thaler (dritte Klaſſe)

beträgt.

Angelegenheiten, bei welchen der Geldwerth ohne Würderung unzweifelhaft oder durch eine ſchon vorliegende Würderung ermittelt iſt, ſind hiernach ohne Weiteres in die entſprechende Klaſſe zu ſetzen, ſolche Angelegenheiten hingegen, deren Geldwerth ſich nicht ſofort erkennen läßt, und durch eine Würderung, welche zu dieſem Behufe nicht Statt finden ſoll, erſt noch feſtzuſtellen wäre, oder die eine Schätzung nach Geld überall nicht verſtatten, z. B. Eheſtreitigkeiten und Injurien-Sachen, auch Rüge- und Unterſuchungs-Sachen, gehören in die zweite Klaſſe.

Nur in den Fällen geſetzlich *nothwendiger* Vertheidigung (§. 1 des Geſetzes über die Vertheidigung in Kriminal-Unterſuchungen vom 30. Juny 1823, Reg. Blatt v. J. 1823 S. 71) dürfen die Bemühungen des Vertheidigers nach den Anſätzen der dritten Klaſſe liquidirt werden. Zinſen, Früchte, Schäden und Koſten kommen bei Berechnung des Gegenſtandes nur dann in Anſatz, wenn ſie *ſelbſtſtändiger* Gegenſtand der Verhandlungen ſind.

§. 3.

Gebühren, d[ie] nicht in d[er] Taxe begriffen.

Bemühungen, für welche die Tax-Ordnung Anſätze enthält, dürfen nur nach dieſen Anſätzen berechnet werden. Für Bemühungen, in Anſehung welcher die Tax-Ordnung Anſätze nicht enthält, dürfen von dem Sachwalter oder Notar unter keinem Vorwande Gebühren angerechnet werden, es ſey denn, daß eine hierüber von ihm mit dem Gewaltgeber abgeſchloſſene ausdrückliche Uebereinkunft von der vorgeſetzten Landesregierung genehmiget worden wäre. Nur in den Fällen, für welche in der nachſtehenden Gebühren-Taxe eine ſolche Uebereinkunft ausdrücklich vorbehalten iſt, bedarf es dieſer Genehmigung nicht.

§. 4.

Schreibmaß

Wo die Bogenzahl den Anſatz beſtimmt, ſind einzelne Seiten nur verhältnißmäßig zu liquidiren, Schriften von nicht einmal einer vollen Seite aber mit einem Viertheil des Anſatzes für einen Bogen.

Digitized by Google

Abſchriften, Niederſchriften und Reinſchriften, die mehr als eine Seite füllen, müſſen auf jeder Seite 24 Zeilen, bei Briefſeiten in Quart mindeſtens 16 Zeilen und in jeder Zeile mindeſtens 12 Sylben enthalten.

Die vorgeſchriebene Sylbenzahl muß auch auf den Seiten, welche bei Eingaben an Behörden die Inhaltsanzeige enthalten, oder auf welchen eingerückt wird, wenigſtens im Ganzen ſich befinden. Nur diejenigen Zeilen ſind ausgenommen, welche deshalb nicht voll geſchrieben ſind, weil wegen eines neuen Satzes — oder Anſatzes, bei Rechnungen — eine friſche Zeile anzufangen war.

Für jede nicht vorſchriftsmäßig voll geſchriebene Seite findet nur die Hälfte ſowohl des Anſatzes für die Abfaſſung, als der Schreibgebühr Statt; und nicht einmal halb beſchriebene Seiten ſind gar nicht in Anſatz zu bringen.

§. 5.

Berechnung der Stunden.

Wo Anſätze nach Stunden — des Weges oder der Dauer eines Geſchäftes — beſtimmt ſind, werden nicht volle Stunden als halbe Stunden (Viertelmeilen) gerechnet und bei Entfernungen oder Geſchäften über eine Stunde kommt der Mehrbetrag, welcher eine halbe Stunde nicht erreicht, gar nicht in Anſchlag.

Die Entfernungen ſind, mit Anwendung vorſtehenden Grundſatzes, nach den für die Poſten im Großherzogthume geltenden Beſtimmungen zu bemeſſen.

§. 6.

Berückſichtigung des innern Gehaltes.

Bei der Prüfung iſt in allen Fällen, auch wo die Bogenzahl den Anſatz beſtimmt, der innere Gehalt der Arbeit zu berückſichtigen; daher kann, wo die Taxe einen Spielraum zuläßt, gründliche Kürze den höheren Anſatz zuläſſig machen.

Aber aus demſelben Grunde iſt auch jeder Anſatz für eine offenbar ganz unnöthige Arbeit oder Handlung zu ſtreichen und bei bloßen Wiederholungen und unnützen Weitläufigkeiten — jedoch nur in dieſen Fällen — unter den Betrag nach der Bogenzahl herabzuſetzen.

Für Prozeß-Handlungen insbeſondere, welche wegen kulpoſer Verſäumniß des Sachwalters nicht zu berückſichtigen ſind, ingleichen für ganz — wenn auch nur in der angebrachten Maße — unſtatthafte Anträge und für frivole Rechtsmittel ſind dem Sachwalter und ebenſo dem Notar für ungültige Akte die Gebühren und Verläge zu ſtreichen, dafern nicht etwa vorwaltende beſondere Umſtände dem Sachwalter oder Notar zur Entſchuldigung gereichen und den Vorbehalt der Koſten rechtfertigen.

Digitized by Google

§. 7.

Jede Gebührenforderung muß durch öffentliche Akten oder durch genau geführte Privat-Akten gerechtfertiget werden. Nachweiſung der Gebühren

Ausnahmsweiſe, wenn entweder der Gewaltgeber der Vorlegung der Privat-Akten widerſpricht oder wenn der Sachwalter oder Notar ſelbſt auf ſeine Pflicht verſichert, daß ſolche unabſichtlich auf ſeiner Seite verloren gegangen ſeyen, können auch ordentlich geführte Sporteln bücher zur Nachweiſung dienen. Auf die Richtigkeit dieſer Bücher hat jedoch der Sachwalter oder Notar eidlich anzugeloben, ſobald der Zahlungspflichtige ſolches beantragt.

§. 8.

Baare Verläge müſſen auf gleiche Weiſe (§. 7) nachgewieſen werden, der Betrag derſelben jedoch dann nicht, wenn ſolcher aus einem Geſetze oder aus der Natur der Sache von ſelbſt hervorgeht und mit bekannten laufenden Preißen übereinſtimmt. Nachweiſung baarer Verläge.

§. 9.

Jede Gebührenforderung muß ſich auf eine mit dem Tage der Ausfertigung und mit der Unterſchrift des Sachwalters oder des Notars verſehene Rechnung ſtützen, in welcher Ausdrücke in fremder Sprache und Abkürzungen nicht vorkommen dürfen. Gebühren und Verläge müſſen abgeſondert und bei jeder Bezugnahme auf Akten mit Anführung der Akten-Blätter angeſetzt werden. Gebührenrechnungen.

Unzuläſſig iſt es, den Reſt einer älteren Rechnung auf eine neue Liquidation überzutragen.

Zur Beſcheinigung, daß ſolche Rechnung dem Gewaltgeber oder Requirenten eingehändiget worden, genügt eine Niederſchreibung des Sachwalters oder Notars in ſeine Akten und dem Schuldner liegt dann der Beweis der etwa behaupteten Unrichtigkeit einer ſolchen Niederſchreibung ob.

Nach Einhändigung der Rechnung hat der Schuldner binnen längſtens vier Wochen, bei Vermeidung gerichtlicher Beitreibung, Zahlung zu leiſten.

Der Gewaltgeber aber kann wider den Prozeß-Gegner, welcher ihm zur Wiedererſtattung verpflichtet iſt, dieſe ohne Weiteres im Wege des gerichtlichen Berechnungs- und Hülfs-Verfahrens verfolgen.

Digitized by Google

§. 10.

Recht auf Verzugszinſen.

Nach Ablauf von vier Wochen von der Zeit an, von welcher eine ſolche Rechnung dem Gewaltgeber oder Requirenten zugekommen iſt, können Verzugszinſen gefordert werden.

§. 11.

Recht auf richterliche Feſtſtellung.

Der Sachwalter oder der Notar ſowohl als der Zahlungspflichtige, und zwar der Gewaltgeber ebenſo, wie derjenige, welcher dieſem zur Wiedererſtattung verpflichtet iſt, kann auf richterliche Feſtſtellung der Gebührenrechnung antragen, aber der Zahlungspflichtige nur ſo lange, als er die Rechnung nicht vollſtändig und ohne Vorbehalt bezahlt hat.

§. 12.

Feſtſtellende Behörden.

Die Feſtſtellung erfolgt

1) in Juſtiz-Sachen von der Juſtiz-Behörde, vor welcher dieſelben verhandelt worden ſind;
2) in denjenigen Sachen, welche bei einer Polizei-Unterbehörde verhandelt wurden, von derſelben Unterbehörde;
3) in Adminiſtrativ-Sachen, überhaupt in allen anderen Sachen, welche nicht vor einer Juſtiz-Behörde verhandelt wurden, von der Landesregierung des Bezirkes.

§. 13.

Feſtſtellung v. Amtswegen.

Die Gebühren und Verläge für Vertheidigungen in Kriminal-Sachen ſind bei der Landesregierung, oder, wenn das Ober-Appellationsgericht erkennt, bei dieſem von Amtswegen feſtzuſtellen.

Zu dieſem Behufe ſind dieſelben noch vor dem Erkenntniſſe, bei Verluſt derjenigen Anſätze, welche ſich nicht ohnehin aus den Akten ergeben, zu dieſen zu liquidiren.

§. 14.

Eine ſolche Feſtſtellung von Amtswegen liegt auch in Civil-Prozeſſen den erkennenden Gerichten ob, in Anſehung der Gebühren für Prozeß-Schriften in dieſer oder einer unteren Inſtanz, ſowie für deren Abſchriften und Reinſchriften.

Dieſe Gebühren ſind daher am Schluſſe jeder ſolcher Schrift, bei Vermeidung einer Disziplinar-Ahndung zu liquidiren und, wenn im Erkenntniſſe eine Feſtſtellung erfolgt, nur mit dem ſo feſtgeſtellten Betrage in die Rechnung (§. 9) aufzunehmen.

Digitized by Google

Ebenſo hat jedes Gericht, wenn es über ganz überflüſſige oder unſtatthafte Verhandlungen in irgend einer Inſtanz erkennt, zugleich über das Recht des Anwaltes, Koſten anzuſetzen (§. 6), Beſtimmung zu treffen.

Waren aberkannte Gebühren oder Verläge ſchon vor dem Erkenntniſſe bezahlt, ſo können dieſelben zurückgefordert werden. Wäre aber eine ſolche Beſtimmung oder Feſtſtellung im Erkenntniſſe nicht erfolgt, ſo bleibt dieſelbe der nach §. 12 zuſtändigen Behörde auf Antrag (§. 11) vorbehalten.

§. 15.

Sind Anſätze einer Rechnung zu ermäßigen, andere Anſätze derſelben Rechnung hingegen etwa niedriger als die Taxe geſtattet: ſo iſt das Gericht befugt, letztere gleichzeitig auf den geſetzlich zuläſſigen Betrag zu erhöhen. Jedoch darf hierdurch der Geſammtbetrag der Forderung in keinem Falle überſtiegen werden.

Ebenſo findet aber auch eine weitere richterliche Ermäßigung ohne beſondern Antrag zum Vortheile des Zahlungspflichtigen Statt, wenn von dem Sachwalter oder Notar gegen die richterliche Feſtſtellung in erſter oder in zweiter Inſtanz ein weiteres Rechtsmittel eingewendet worden iſt.

§. 16.

In anderen Fällen bleibt es der vorgeſetzten Landesregierung zwar vorbehalten, die Aufſtellung oder Zulaſſung unſtatthafter Anſätze von Amtswegen zu rügen, aber dem Zahlungspflichtigen, welcher nicht ſelbſt auf Ermäßigung antrug, gereicht dieſes nicht zum Vortheile.

§. 17.

Die Gebühren für beantragte Feſtſtellungen trägt derjenige, welcher die feſtgeſtellte Rechnung zu bezahlen hat. Dem Sachwalter oder dem Notar fallen ſie nur ausnahmsweiſe alsdann zur Laſt, wenn ein Sechstheil der eigentlichen Gebühren, mit Ausſchluß der Verläge, oder mehr geſtrichen wird, ingleichen wenn er Gebühren für ſolche Bemühungen angerechnet hat, für welche die Tax-Ordnung überall einen Anſatz nicht enthält (§. 3) oder welche ihm bereits aberkannt waren (§§. 13, 14, 15). Feſtſtell. gebühr

§. 18.

Geſchieht die Feſtſtellung auf Antrag des Sachwalters oder Notars, ſo hat dieſer die Koſten derſelben vorzuſchießen, dafern nicht zugleich ein begründeter Anſpruch auf Beitreibung (§. 9) damit verbunden wird.

Digitized by Google

Geſchieht die Feſtſtellung auf Antrag des Gewaltgebers oder Requirenten, ſo liegt dieſem der Koſtenvorſchuß deßhalb ob.

Die von dem Sachwalter oder Notar verlegten Feſtſtellungskoſten, welche dem Gewaltgeber oder Requirenten zur Laſt fallen (§. 17), ſind auf der Gebührenrechnung, unter den Verlägen, vom Gerichte alsbald nachzutragen.

Die von dem Gewaltgeber oder Requirenten verlegten Feſtſtellungskoſten, welche der Sachwalter oder Notar zu tragen verbunden iſt (§. 17), hat das Gericht an dem Betrage der Gebührenrechnung des Letzteren in Abzug zu bringen.

§. 19.

Rechtsmittel. Gegen die Feſtſtellung kann ſowohl der Sachwalter oder Notar als der Zahlungspflichtige binnen zehentägiger Nothfriſt, vom Empfange der feſtgeſtellten Rechnung an, Vorſtellung thun, und zwar:

1) gegen die in erſter Inſtanz von einer Unterbehörde erfolgte Feſtſtellung bei der vorgeſetzten Landesregierung und, wenn die durch letztere angeblich noch zugefügte Beſchwerde einen Gegenſtand von Einhundert Thalern erreicht, weiter bei dem Ober-Appellationsgerichte;
2) gegen die von einer Landesregierung in erſter Inſtanz verfügte Feſtſtellung:
   a) wenn der Gegenſtand der Beſchwerde nicht über funfzehen Thaler beträgt, Vorſtellung bei derſelben Regierung, welche nach vorgängiger Veränderung des Referenten, nochmals zu erkennen hat;
   b) wenn der Gegenſtand der Beſchwerde höher als auf funfzehen Thaler ſich beläuft, Vorſtellung bei dem Ober-Appellationsgerichte, ſofern nicht der Beſchwerdeführer das unter 2 a bezeichnete Rechtsmittel vorzieht;
3) gegen die von dem Ober-Appellationsgerichte in erſter Inſtanz ausgeſprochene Feſtſtellung, eine an dieſes Kollegium ſelbſt zu richtende Vorſtellung, worauf ſodann bei ſolchem ein anderer Referent beſtellt werden muß.

§. 20.

Auf eine ſolche Vorſtellung, welche die Angabe der Beſchwerden enthalten muß, iſt ohne weiteres Verfahren alsbald zu erkennen, dafern nicht aus beſonderen Gründen nöthig befunden wird, den Gegentheil erſt noch zu hören.

§. 21.

Iſt jedoch die Feſtſtellung durch ein Erkenntniß in der Hauptſache erfolgt (§§. 13 und 14) und es wird, der Sache wegen, von einem der Streittheile

Digitized by Google

ein Rechtsmittel eingewendet: ſo kann der Sachwalter, ebenſo wie der Zahlungspflichtige, wenn die Feſtſtellung angefochten werden ſoll, dieſem Rechtsmittel adhäriren und bezüglich dasſelbe auf die Feſtſtellung erſtrecken. Aber auch ohne ſolchen ausdrücklichen Antrag hat der Richter, welcher in der Hauptſache zu ſprechen hat, zugleich über die Feſtſtellung der Gebühren und Verläge des Sachwalters von Amtswegen mit zu erkennen. Dasſelbe findet in den weiteren Inſtanzen ausſchlüſſig Statt. Nur wenn es gar nicht zu einem Spruche in höherer Inſtanz kommt, ſteht beiden Theilen das nach den Beſtimmungen im §. 19 geordnete Rechtsmittel zu, welches in dieſem Falle innerhalb zehen Tagen von der Zeit an einzulegen iſt, wo der Reklamant von dem Inhalte des Erkenntniſſes und von deſſen in der Hauptſache eingetretener Rechtskraft Aktenmäßig in Kenntniß geſetzt worden iſt.

§. 22.

Auch dem zum Erſatze der Sachwaltergebühren pflichtigen Gegner ſteht das Recht zu, gegen die etwa ſchon erfolgte Feſtſtellung derſelben die zuläſſigen Rechtsmittel (§. 19) einzuwenden, in Anſehung aller Punkte, welche nicht bereits in letzter Inſtanz entſchieden worden ſind.

Die Nothfriſt läuft in dieſem Falle von der Zeit an, wo ihm die Feſtſtellung der Koſten, nach ſeiner Verurtheilung oder ſonſtigen Verpflichtung zu deren Erſatze, Aktenmäßig bekannt gemacht wird.

§. 23.

Koſten in höherer Inſtanz.

Wird die angefochtene Feſtſtellung durchgehends beſtätiget, ſo trägt der Reklamant die Koſten der höheren Inſtanz; erfolgt eine Abänderung, ſo ſind Koſten dafür überall nicht anzuſetzen, es wäre denn, daß mit Hinzurechnung des ſchon in unterer Inſtanz Abgeſtrichenen ein Sechstheil oder mehr von den berechneten Gebühren in höherer Inſtanz geſtrichen würde; dann hat der Sachwalter die Koſten der Ermäßigung in zweiter, bezüglich in dritter Inſtanz zu tragen. Dieſe Koſten treffen den Sachwalter auch dann ſchon, wenn ihm eine der am Schluſſe des §. 17 erwähnten Zuwiderhandlungen, die bei der Feſtſtellung in zweiter oder in dritter Inſtanz erſt aufgegriffen und berückſichtigt wird, zur Laſt fällt.

§. 24.

Durch wen Feſtſtellung bewirken.

Die Feſtſtellung geſchiehet

1) bei den Unterbehörden von dem Dirigenten des Gerichtes;

Digitized by Google

2) bei den Landes-Juſtiz-Kollegien und dem Ober-Appellationsgerichte:
a) in erſter Inſtanz von einem Kollegial-Mitgliede, welches zwar hierbei einen Sekretar zuziehen kann, jedoch die von Letzterem nur vorzuſchlagende Feſtſtellung zu prüfen und nöthigen Falles zu berichtigen hat;
b) in zweiter Inſtanz von dem Kollegium ſelbſt.

§. 25.

Wie die Feſtſtellung auszuſprechen.

Das Ergebniß des dießfallſigen Beſchluſſes iſt, wenn zuvor jeder, einer Abänderrng bedürfende Anſatz der Rechnung berichtiget worden, auf der Rechnung ſelbſt zu bemerken und bei den Landes-Juſtiz-Kollegien bloß vom Sekretar, jedoch unter Beziehung auf die Beobachtung der geſetzlichen Form (§. 24 Nr. 2) zu unterzeichnen.

Das Reſultat der Feſtſtellung iſt beiden Theilen, dem Sachwalter oder Notar ſowohl, als dem Zahlungspflichtigen ohne beſondern Erlaß durch abſchriftliche Zufertigung der bei den Akten zurückzubehaltenden Rechnung und des Feſtſtellungs-Dekretes bekannt zu machen.

Trägt der Anwalt auf Feſtſtellung an, ſo hat derſelbe alsbald zwei Exemplare der Rechnung mit zu überreichen.

§. 26.

Beitreibung der Gebühren.

Forderungen der Sachwalter und Notare dürfen ohne deren vorgängige gerichtliche Feſtſtellung weder von dem Gewaltgeber oder Requirenten, noch von deſſen Gegner beigetrieben werden.

Auf einen Exekutions-Antrag wider Letztern iſt daher zuvörderſt die Feſtſtellung der Extra-Judizialien vom Gerichte zu verfügen oder zu veranlaſſen und dann erſt das Hülfsverfahren einzuleiten.

Wider den Gewaltgeber oder Requirenten ſelbſt kann auf dem Grunde einer gehörig behändigten (§. 9) und feſtgeſtellten Gebührenrechnung bei der Behörde, welche den ordentlichen Gerichtsſtand des Zahlungspflichtigen ausmacht, entweder unmittelbar oder durch eine vom Prozeß-Gerichte ausgehende Requiſition ſofortige Auflage zur Zahlung binnen einer Friſt von vierzehen Tagen bis vier Wochen ausgebracht werden; nach Ablauf dieſer Friſt iſt, auf weitern Antrag und wenn nicht Rechtsmittel wider die Feſtſtellung eingewendet oder ſofort liquide Einreden vorgebracht werden, mit Verweiſung der etwa vorgeſchützten illiquiden Einwendungen zur beſondern Ausführung, ohne Weiteres Exekution zu verfügen.

Digitized by Google

Wird aber der Auftrag ſelbſt beſtritten, ſo iſt die auf denſelben gegründete Forderung im Wege ordentlicher Klage auszuführen.

§. 27.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorſchriften dieſes Geſetzes oder Ueberſchreitungen der Tax-Ordnung in den Normal-Sätzen ſind disziplinariſch und von Amtswegen zu ahnden. Strafen.

§. 28.

Freiwillige Mehrzahlung anzunehmen iſt erlaubt.

Freiwillig geleiſtete Geſchenke an Naturalien oder anderen Gegenſtänden, außer Geld, oder freiwillig erwieſene Gefälligkeiten können vom Zahlungspflichtigen bei Bezahlung der Gebühren nicht in Anrechnung gebracht werden. Freiwillige Mehrzahlung.

§. 29.

Vorſchüſſe darf der Sachwalter verlangen, jedoch nie über zwei, zehen, fünf und zwanzig, und fünfzig Thaler auf einmal, je nachdem die Sache eine geringfügige iſt, oder ſonſt in die erſte, zweite oder dritte Klaſſe (§. 2) gehört. Vorſchüſſe.

Ein neuer Vorſchuß darf nicht eher gefordert werden, als bis der vorige zu drei Viertheilen aufgegangen und darüber Rechnung gelegt worden iſt. Hat der Sachwalter die Beſorgung einer Angelegenheit einmal übernommen: ſo darf dieſelbe von ihm, wegen nicht gehörig geleiſteten Vorſchuſſes zum Nachtheile des Gewaltgebers unzeitig nicht aufgegeben werden. Es bleibt daher auch in Anſehung der von dem Gewaltgeber zu ſuchenden Reſtitution gegen den durch Vernachläſſigung ſeines Sachwalters verurſachten Rechtsnachtheil bei der Beſtimmung III des Geſetzes über die Wiedereinſetzung der Partheien in den vorigen Stand vom 16. May 1823 (Reg. Blatt v. J. 1823 S. 22).

§. 30.

Iſt einer Parthei, welche das Armenrecht erlangt hat, ein Offizial-Anwalt zu beſtellen, ſo hat das Prozeß-Gericht ſolchen unter denjenigen Anwälten, welche am Orte des Gerichtes wohnen und welche ſonſt vor demſelben zu praktiziren pflegen, nach ſeinem Ermeſſen, jedoch unter möglichſter Beibehaltung einer Reihenfolge zu beſtimmen. Armen-Anwalſchaften

Ein ſolcher Offizial-Anwalt kann ſeine Gebühren erſt dann fordern, wenn ſein Klient zu beſſeren Umſtänden kommt oder der Gegner zu Erſtattung der Koſten verurtheilt wird.

Digitized by Google

Das in einer ſolchen Armenſache Erſtrittene kann er bis zur Hälfte in Anſpruch nehmen, und es geht ſeine Forderung ſtets den Gerichtskoſten vor. Kopialien und andere Verläge ſind ihm vom Prozeß-Gerichte zu erſtatten, dieſem aber von der verfügbaren Hälfte des erſtrittenen Prozeß-Gegenſtandes vor Allem zu erſetzen.

§. 31.

Vertheidigungen.

In Unterſuchungsſachen findet nach dem Geſetze vom 30. Juny 1823 die Beſtellung eines Offizial-Anwaltes nur in denjenigen Kriminal-Fällen Statt, in welchen entweder

1) vor dem erſten Erkenntniſſe förmliche Vertheidigung nothwendig oder doch zu verſtatten iſt, oder
2) nach dem erſten Erkenntniſſe dem Angeſchuldigten noch Berufung an das Ober-Appellationsgericht zuſteht.

In dieſen Fällen ſind dem Vertheidiger, ohne Unterſchied, ob derſelbe vom Gerichte beſtellt oder vom Angeſchuldigten ſelbſt gewählt worden, die Gebühren und Verläge von dem Unterſuchungsgerichte zu bezahlen, welches dieſelben von dem zahlungspflichtigen Angeſchuldigten oder deſſen Alimentationspflichtigen Verwandten wieder beizubringen hat.

Bei allen Vertheidigungen in Unterſuchungsſachen ſind jedoch dem Vertheidiger Gebühren und Auslagen überhaupt nur zu vergüten:

a) für die Vertheidigungsſchrift,
b) für Abſchrift und Reinſchrift,
c) für das Leſen der Akten,
d) für einmalige Unterredung mit dem Angeſchuldigten.

§. 32.

Geſchäftskreis der Sachwalter.

Die Beſorgung fremder Angelegenheiten durch mündliche Verhandlung oder ſchriftliche Eingaben bei den Gerichts- und Verwaltungs-Stellen im Großherzogthume ſteht den zugelaſſenen Anwälten ausſchlüſſig zu, ſoweit nicht durch geſetzliche Beſtimmung für einzelne Fälle Ausnahmen nachgelaſſen ſind.

Unentgeldlich dürfen ſchriftliche Eingaben in Verwaltungs- und Gnaden-Sachen auch von Anderen gefertigt werden, in Rechtsſachen dagegen ſind ſelbſt Eingaben in eigenen Angelegenheiten, ohne Unterſchrift eines zur Praxis bei dem Gerichte befugten Anwaltes, nur geprüften Juriſten zuzulaſſen.

Digitized by Google

Zum Gewerbemäßigen Betriebe von Mäklergeſchäften und anderen außergerichtlichen Geſchäftsführungen bedürfen Perſonen, welche weder Advokaten noch Notare ſind, beſonderer Konzeſſion von Seiten der Landes-Direktion.

Die unbefugte Ausübung eines ſolchen Gewerbes oder die verbotene Fertigung ſchriftlicher Eingaben an Behörden in fremden Angelegenheiten unterliegt, nach vorausgegangener beſonderer Verwarnung, der Beſtrafung nach Artikel 267 des Strafgeſetzbuches.

Urkundlich haben Wir dieſes Geſetz, damit es mit dem 1. Januar 1841 an die Stelle des Geſetzes vom 15. April 1833 trete und inſonderheit für alle, nach dieſem Tage, vorkommende Bemühungen und Auslagen der Sachwalter und Notare die alleinige Norm abgebe, höchſteigenhändig vollzogen und mit Unſerem Großherzoglichen Staatsinſiegel bedrucken laſſen. Wir befehlen, daß ſolches auf geſetzliche Weiſe zur öffentlichen Kunde gebracht werde.

So geſchehen und gegeben Weimar den 29. Oktober 1840.

(LS) **Carl Friedrich.**

C. W. Freih. v. Fritſch. Freih. v. Gersdorff. D. Schweitzer.

vdt. Ernſt Müller.

Geſetz
über die Gebühren der Sachwalter
und Notare.

Gebühren = Taxe.

	I. Klaſſe.		II. Klaſſe.		III. Klaſſe.	
	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.
Akten:						
1) Auszüge aus ſolchen, wo ſie nöthig und dafern ſie nicht in bloßen Abſchriften beſtehen (außer den Gebühren für das Leſen der Akten), von jeder voll geſchriebenen Seite	—	2	—	4	—	6
in der erſten Klaſſe jedoch im Ganzen nicht über 4 Sgr.						
2) Halten und Führen der Privat = Akten, einſchlüſſig der Heftgebühren						
bis zu 10 Blatt	—	1	—	2	—	3
bis zu 100 Blatt	—	3	—	6	—	9
von jedem vollen 50 Blättern mehr	—	2	—	4	—	6
Mehre Akten = Bände in derſelben Sache — namentlich auch die ſämmtlichen Privat = Akten des Contradiktors in einem Konkurſe — ſind ihrer Blattzahl nach zuſammen zu rechnen.						
3) Leſen öffentlicher Akten, welche in die zu behandelnde Sache einſchlagen, jedoch mit Ausſchluß derjenigen, in welchen der Advokat vom Anfange an ſelbſt gearbeitet hat; wenn der Akten-Band enthält						
bis zu 100 Blatt	—	5	—	10	—	15
von jedem weitern vollen 100 Blatt noch	—	3	—	6	—	9
in der erſten Klaſſe aber nie über 20 Sgr.						
Sind mehre Akten = Bände zu leſen, ſo wird die Gebühr nur nach der Geſammtzahl der Blätter berechnet.						
Für Wege im Wohnorte wegen Einſicht der Akten paſſirt kein Anſatz.						
Atteſtat eines Notars mit Unterſchrift und Siegel	—	5	—	10	—	15
Beweis oder Beſcheinigung, Gegenbeweis oder Gegenbeſcheinigung mit Einſchluß des Direktoriums:						
a) wenn Artikel eingereicht werden, von jedem Artikel, jedoch mit Ausſchluß der vom Richter verworfenen, ingleichen der überflüſſigen und unnöthigen Artikel, namentlich der bloß die Formalien und die Prozeß=Geſchichte, ingleichen bloße Rechtsſätze und Schlußfolgerungen oder Verneinungen enthaltenden	—	—	—	3	—	4
b) wenn die Antretung in einem Schreiben ohne Artikel erfolgt, wie Deduktions = Schriften.						
Blanquet, ſiehe Vollmacht.						
Botenlohn:						
a) von Sendungen, welche durch die Poſt beſorgt werden können, darf bloß der Poſtgelder = Verlag angeſetzt werden und						

Digitized by Google

	I. Klaſſe.		II. Klaſſe.		III. Klaſſe.	
	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.
b) von Sendungen an Orte, wohin Botengelegenheit iſt, nicht mehr, als für Benutzung ſolcher Gelegenheiten bezahlt werden muß;						
c) in allen anderen Fällen hingegen, ingleichen wo die Dringlichkeit der Sache beſondere Lohnboten erfordert, paſſirt der dießfallſige nothwendige Verlag, welcher, inſoweit er ſich nicht ſchon nach den üblichen Preißen beurtheilen und beſtimmen läßt, zu beſcheinigen iſt.						
Briefe, nothwendige, von jedem voll geſchriebenen Quartbogen	—	5	—	10	—	15
in fremder Sprache zu ſchreibende	—	10	—	20	1	—
jedoch darf in der erſten Klaſſe der Anſatz von 10 Sgr. nie überſchritten werden.						
Enthalten die Briefe von dem Gewaltgeber verlangte rechtliche Ausführungen, ſo ſind ſie wie Deduktions-Schriften anzuſetzen.						
Bürgſchaft, zum Beſten des Gewaltgebers übernommene, Ein Prozent des Gegenſtandes der Bürgſchaft, jedoch wenigſtens 20 Sgr.						
Contradiktor oder Curator einer Maſſe, für Uebernahme dieſer Funktion in Ediktal- und Konkurs-Sachen	—	10	—	20	1	—
Deduktions-Schriften, wozu gehören: Exzeptions- und weitere Wechſel-Schriften im erſten Verfahren, Schriften, wodurch Rechtsmittel eingewendet, gerechtfertiget oder widerlegt werden, ingleichen Schriften im Hauptverfahren, Interventions- und Litisdenunziations-Schriften, feierliche Vertheidigungsſchriften in den §. 31 gedachten Fällen, Gutachten und Eingaben an die höchſte Behörde						
von jedem voll geſchriebenen Bogen der Reinſchrift	—	10	—	20	1	—
wobei aber unnöthigerweiſe gelieferte Prozeß-Geſchichte außer Berückſichtigung zu laſſen.						
Der Geſammtanſatz darf in der erſten Klaſſe nie überſteigen	—	20	—	—	—	—
Defenſional-Artikel, ſiehe Beweis.						
Defenſions-Schriften: a) in den in §. 31 gedachten Fällen, ſiehe Deduktions-Schriften, b) in anderen Fällen, ſiehe ſchriftliche Eingaben.						
Denunziation, ſiehe ſchriftliche Eingaben.						
Duplik-Schrift, ſiehe Deduktions-Schriften.						
Erſcheinen vor einer Behörde, ſiehe Verhandlungen.						
Exzeptions- und **Einlaſſungs-Schrift,** ſiehe Deduktions-Schriften.						
Expedition, ſiehe Verhandlungen.						
Fragſtücke, für jedes zur Sache gehörige, ſtatthafte und nicht überflüſſige beſondere Fragſtück	—	—	—	1	—	2

Digitized by Google

	I. Klaſſe.		II. Klaſſe.		III. Klaſſe.	
	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.

Gelder und **Geldeswerth,** Empfangnahme und Ablieferung oder Auszahlung, für alles zuſammen, folglich mit Einſchluß der Zählgebühren, der Abwartung des etwaigen Auszahlungs-Termines und der Wege im Wohnorte, der Quittungsausſtellung und Rechnungslegung, ingleichen der dabei geſchriebenen Briefe, lediglich mit Ausſchluß der baren Auslagen für das Packen und den Transport, ſowie der Gebühren und Verläge für etwa nothwendige Reiſen:

1) wenn das Geld im Ganzen oder doch in nicht mehr als drei Poſten eingenommen und eben ſo wieder ausgezahlt oder abgeliefert wird:
 a) bei Summen bis zu 100 Thlrn.
  6 Pfennige vom Thaler,
  jedoch nicht über 1 Thlr. 15 Sgr.
 b) bei größeren Summen 3/4 Prozent,
  jedoch wenigſtens 1 Thlr. 15 Sgr.

2) Wird das Geld zwar im Ganzen oder doch in nicht mehr als drei Poſten eingenommen, dagegen im Einzelnen — d. h. in mehr als drei Poſten — ausgezahlt oder abgeliefert, oder aber im umgekehrten Falle:
 a) bei Summen bis zu 100 Thlrn.
  9 Pfennige vom Thaler,
  jedoch nicht über 1 Thlr. 15 Sgr.
 b) bei größeren Summen 1 Prozent,
  jedoch wenigſtens 1 Thlr. 15 Sgr.

3) Wird das Geld im Einzelnen — nämlich in mehr als drei Poſten — eingenommen und auch ſo wieder ausgezahlt oder abgeliefert:
 a) bei Summen bis zu 100 Thlrn.
  1 Sgr. vom Thaler,
  jedoch nicht über 2 Thlr.
 b) bei größeren Summen $1\frac{1}{2}$ Prozent,
  jedoch wenigſtens 2 Thlr.

4) Bei Urkunden auf den Inhaber und bei Prezioſen findet die Hälfte der vorſtehenden Gebühren Statt. Eigentliches Papiergeld iſt jedoch dem baren Gelde gleich zu achten.

Anmerkung 1.
Ausnahmsweiſe findet der beſondere Anſatz für Termins-Abwartung oder Verhandlung auch bei Gelderhebungen oder Auszahlungen noch Statt, wenn die Verhandlung nicht einzig der Geldzahlung gewidmet war, letztere vielmehr nur nebenbei erfolgte.

Anmerkung 2.
Vorſtehende Beſtimmungen leiden jedoch überall keine Anwendung, wenn Sachwalter zu Verwaltung von Vermögensmaſſen oder zu

Digitized by Google

	I. Klaſſe. Rt.	Sgr.	II. Klaſſe. Rt.	Sgr.	III. Klaſſe. Rt.	Sgr.
Einhebung von Gefällen und anderen Nutzungen, ſowie ſonſt zu förmlicher Kaſſeführung von Obrigkeitswegen oder von Privaten beſtellt werden, indem es in dieſen Fällen — vormundſchaftliche Verwaltungen abgerechnet, worüber die Beſtimmungen unter: „Vormundſchaften A. b" gelten — hinſichtlich des Honorars zunächſt auf die bei der Uebertragung getroffene Uebereinkunft ankommt, welche bei obrigkeitlicher Beſtellung, ſo weit es nur irgend thunlich, jederzeit gleich Anfangs erfolgen muß — und in deren Ermangelung obrigkeitliches Ermeſſen, nach genauer Erwägung der vorliegenden Verhältniſſe eintritt.						
Für Empfang und Abgewährung erhaltener Vorſchüſſe, ingleichen für beſtrittene Auslagen aus eigenen Mitteln finden vorſtehende Anſätze ebenfalls keine Anwendung.						
Gutachten, ſiehe Deduktions-Schriften.						
Hauptverfahren, ſiehe Deduktions-Schriften.						
Implorationen:						
a) inſofern ſie die Einleitung ſummariſcher Prozeſſe bezwecken, ſiehe Klagen;						
b) anderer Art, ſiehe ſchriftliche Eingaben.						
Information in der Sache:						
1) wenn ſie bloß aus ergangenen Akten geſchöpft oder auf dem Wege der Korreſpondenz eingezogen wird: Nichts, da dießfalls ſchon ein Anſatz für das Leſen der Akten und für geſchriebene Briefe Statt findet.						
2) In allen anderen Fällen — nur mit Ausnahme der Injurien-Sachen und einfacher Schuldſachen, wo überall etwas für Information nicht angeſetzt werden darf — mit Einſchluß der dießfalls zu machenden Wege innerhalb des Wohnortes	—	5	—	10	—	15
bis	—	15	1	10	2	—
Jedoch iſt ein dießfallſiger Anſatz in geringfügigen Sachen gar nicht, in anderen Sachen der erſten Klaſſe nur ein Mal und in allen übrigen Prozeß-Sachen höchſtens drei Mal ſtatthaft, nämlich ein Mal im erſten Verfahren, ein Mal im Beweisverfahren und ein Mal in dem Gegenbeweisverfahren.						
Interventions-Schrift, ſiehe Deduktions-Schriften.						
Klagen:						
1) ſchriftliche, ohne Rückſicht auf die Seitenzahl	—	15	1	—	1	15
Erfordert die Sache einen weitläuftigeren Klagevortrag, ſo daß derſelbe einen voll geſchriebenen Bogen überſteigt: ſo iſt für jeden vollen Bogen noch	—	10	—	20	1	—
jedoch im Ganzen in der erſten Klaſſe nie über .... anzuſetzen.	3	—	—	—	—	—
2) Mündlich angebrachte, ſiehe Verhandlungen.						
Liquidation der Deſerviten und Verläge und deren mündliche oder ſchriftliche Ueberreichung zur Feſtſtellung: Nichts.						

Digitized by Google

	I. Klaſſe.		II. Klaſſe.		III. Klaſſe.	
	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.
Liquidation in Konkurſen, ſiehe Klagen.						
Liquidum, inſofern es abgeſondert gefertiget und übergeben wird und nicht bloß in Deſerviten beſteht, ſiehe Rechnungen.						
Litisdenunziations-Schrift, ſiehe Deduktions-Schriften.						
Prokuratur-Gebühren bei Geldgeſchäften, dafern nicht ein Anderes vertragsweiſe feſtgeſetzt iſt, für alle dabei vorkommende Bemühungen zuſammen, wenn das Kapital nicht über 1000 Thlr. — 1 Prozent, wenn es ſtärker, bis zu 4000 Thlr. — 3/4 Prozent, mindeſtens aber 10 Thlr. wenn es noch ſtärker — 1/2 Prozent, mindeſtens aber 30 Thlr.						
Proteſtation vor einem Notar, ſiehe Urkunden und Wechſel-Proteſt.						
Proxenetikum für gelungene Unterhandlung und ſonſtige außerordentliche Dienſtleiſtung bei Rechtsgeſchäften — ſoweit die Anſätze der gegenwärtigen Gebühren-Taxe, namentlich unter Prokuratur-Gebühren, Unterredung, Verhandlung, Wege, keine Anwendung leiden und ſoweit vertragsmäßig nichts darüber ausgemacht iſt — nach obrigkeitlichem Ermeſſen, jedoch da, wo der Geldwerth des Gegenſtandes ſich erkennen läßt, nicht über 1 Prozent dieſes Werthes.						
Quittungen, ſiehe ſchriftliche Eingaben.						
Rechnungen, mit Ausſchluß derer über Sachwaltergebühren und Verläge:						
1) zu fertigen von jedem Bogen	—	10	—	20	1	—
2) zu prüfen und Erinnerungen aufzuſtellen, von jedem Bogen der Rechnung, ingleichen wenn die Erinnerungen mehr Bogen füllen als die Rechnung, auch für jeden übrigen Bogen — wobei jedoch überflüſſige und unſtatthafte Erinnerungen außer Berückſichtigung zu laſſen ſind	—	8	—	16	—	24
Anmerkung zu 1 und 2. Die Bemühung für etwa nothwendiges Leſen und Extrahiren der (nicht ſelbſt geführten) Akten oder ſonſtige Information darf beſonders angeſetzt werden.						
3) Geſtellte Erinnerungen zu beantworten:						
a) wenn die Rechnung von dem Sachwalter ſelbſt gefertiget iſt, von jeder Erinnerung	—	1	—	2	—	3
jedoch mit Ausſchluß gegründeter Erinnerungen, deren Beantwortung außer Anſatz bleibt;						

Digitized by Google

	I. Klaſſe.		II. Klaſſe.		III. Klaſſe.	
	Rg.	Sgr.	Rg.	Sgr.	Rg.	Sgr.
b) im entgegengeſetzten Falle: ebenſo viel und noch außerdem die Anſätze für Information in der Sache und vorkommenden Falles für Akten-Leſen und Extrahiren.						
Anmerkung. Als Maßſtab der Klaſſifikation gilt der Einnahmebetrag der Rechnung, jedoch bei von demſelben Rechnungsführer fortgeſetzter Rechnungslegung, mit Ausſchluß der Gewährſchaft aus voriger Rechnung.						
Rechtsmittel, jeder Art, ſiehe Deduktions-Schriften.						
Rekognition einer Urkunde oder Unterſchrift durch einen Notar und Zeugniß darüber	—	5	—	10	—	15
Redenunziation, ſiehe ſchriftliche Eingaben.						
Reiſekoſten bei nothwendigen Reiſen außerhalb der Flur des Wohnortes, neben dem Anſatze für den Termin oder das ſonſtige Geſchäft ſelbſt:						
1) für Verſäumniß, von jeder Stunde ($\frac{1}{2}$ Meile) Weges der Hinreiſe	—	5	—	10	—	15
jedoch nie über	1	—	2	—	3	—
für den ganzen Tag.						
Anmerkung 1. Für die Zurückreiſe findet nur in dem Falle derſelbe Anſatz Statt, wenn ſolche nicht an dem nämlichen Tage erfolgen konnte.						
Anmerkung 2. Bei Reiſen von mehr als eintägiger Dauer tritt für Verſäumniß und das Geſchäft zuſammen genommen auf jeden ganzen Tag (24 Stunden) der Abweſenheit ein Anſatz von	2	—	3	—	4	—
ein. Für überſchießende Stunden treten die Anſätze unter 1 für „Verſäumniß" ein.						
2) An Diäten täglich	1	15	1	15	1	15
dauert aber die Abweſenheit nicht volle 6 Stunden: nur die Hälfte.						
Sobald der Sachwalter auswärts über Nacht bleiben muß und überhaupt bei Reiſen und Geſchäften von längerer Dauer, wird der Verlag für Logis, Erleuchtung, Heizung und Trinkgeld noch beſonders mit	—	20	—	20	—	20
für jede Nacht vergütet.						
Auch paſſiren bei Reiſen in das Ausland, falls der Sachwalter in größeren Städten verweilen muß, für jeden Tag ſolchen Aufenthaltes in Allem 3 Thlr. Diäten.						
3) An Transport-Koſten, wenn die Entfernung nicht über 2 Stunden (1 Meile) beträgt	1	12	1	12	1	12
wenn ſie mehr beträgt, für jede Stunde darüber noch	—	5	—	5	—	5
einſchlüſſig Wege-, Brücken- und Pflaſter-Geld.						

Digitized by Google

Eben ſo viel paſſirt für die Rückreiſe, wenn ſolche des Geſchäftes wegen nicht an demſelben Tage erfolgen kann.

Anmerkung 1.

Bei außerordentlichen Geſchäftsreiſen, wozu Termins-Reiſen nicht gehören, kann auf dem Grunde ausdrücklicher dießfallſiger Vereinbarung auch ein Mehres gefordert werden.

Anmerkung 2.

Wo auf Erſtattung der außerordentlichen Koſten erkannt iſt, werden gleichwohl die Reiſekoſten dann nicht erſtattet, wenn am Orte des Prozeß-Gerichtes wenigſtens zwei Sachwalter wohnhaft ſind und die zum Antrage auf Koſtenerſatz berechtigte Parthei, ſich des Beiſtandes Eines, wie des Anderen, derſelben zu bedienen, nicht verhindert war.

Sind zwar nicht am Orte des Gerichtes, aber doch in deſſen Nähe Sachwalter vorhanden, welche die Parthei wählen konnte: ſo wird nur ſo viel an Reiſeaufwand erſetzt, als dieſe näheren Sachwalter würden haben berechnen können, den Fall ausgenommen, wenn es dem Sachwalter nicht möglich war, ſeinen Konſtituenten hiervon in Zeiten Nachricht zu geben, ohne daß Letzterer hierbei die Schuld trägt.

Der eigene Konſtituent hingegen iſt zu Bezahlung der Reiſekoſten auch in den bezeichneten Fällen — mag übrigens auf Koſtenerſtattung erkannt ſeyn oder nicht — dann verbunden, wenn der Sachwalter durch ſeine Privat-Akten nachweiſen kann, daß er jenem von dem Vorhandenſeyn näherer Sachwalter und von der Unverbindlichkeit des Gegners, ſolche Koſten zu erſtatten, Eröffnung gethan und derſelbe nichts deſtoweniger die Vornahme desjenigen Aktes, womit die Reiſe verknüpft war, verlangt hatte.

Anmerkung 3.

Hat ein Sachwalter an demſelben Orte und an Einem Tage mehre Termine abzuwarten oder ſonſtige Geſchäfte für Klienten zu verrichten, ſo iſt zu unterſcheiden, ob nur Ein Theil — Gewaltgeber oder Gegner — oder ob deren mehre die Koſten dieſer verſchiedenen Verrichtungen zu tragen haben.

In beiden Fällen hat der Sachwalter die zu den Reiſekoſten gehörigen, vorſtehend unter Ziffer 2 und 3 aufgeführten Gebühren nur ein Mal und jedem der etwa vorhandenen verſchiedenen Zahlungspflichtigen antheilig anzuſetzen, im letztern Falle hingegen den Anſatz für Verſäumniß — unter Ziffer 1 vorſtehend gedacht — mehrfach, je nach der Zahl der Subjekte, welche die Koſten zu tragen haben, zu liquidiren.

Anmerkung 4.

Bei Abwartung auswärtiger bloßer Publikations-Termine findet niemals ein Anſatz für Reiſekoſten Statt.

Replik-Schrift, ſiehe Deduktions-Schriften.

Schreibegebühren:

	I. Klaſſe		II. Klaſſe		III. Klaſſe	
	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.
von jeder Seite Abſchrift oder Reinſchrift	—	1	—	1	—	1
Für die Reinſchrift einer Briefſeite in Quart	—	$\frac{2}{3}$	—	$\frac{2}{3}$	—	$\frac{2}{3}$

	I. Klaſſe		II. Klaſſe		III. Klaſſe	
	Rℓ.	Sgr.	Rℓ.	Sgr.	Rℓ.	Sgr.
Schriftliche Eingaben und Aufſätze jeder Art, inſofern ſie nicht ſchon ihren beſondern Anſatz haben, von jedem voll geſchriebenen Bogen .... jedoch in der erſten Klaſſe nie über 16 Sgr.	—	8	—	16	—	24
Anmerkung. Für überflüſſige Ueberreichungsſchreiben, z. B. bei Klagen und Vertheidigungsſchriften, ingleichen für Schreiben, mittelſt welcher Vollmachten übergeben werden, darf gar nichts und für Friſt- und Terminsprorogations-Geſuche nur dann etwas liquidirt werden, wenn die Veranlaſſung derſelben nicht in der Perſon des Advokaten liegt.						
Subſtitutorium, ſiehe Vollmacht.						
Termine, Abwartung derſelben vor öffentlichen Behörden	—	15	1	—	1	15
Ausnahmen:						
1) Beleihungs-Termine vor der Lehens-Kurie ſind mit ...... anzuſetzen.	—	—	2	—	3	—
2) Bei Inrotulations- und Publikations-Terminen, ingleichen bei Rekognitions- und Lizitations-Terminen, ſowie bei Liquidations-Terminen in Konkurſen und Ediktal-Sachen — ſobald in dergleichen Terminen nicht zugleich Gütepflegung Statt findet — paſſirt nur	—	10	—	20	1	—
3) Bei Terminen, die Vormittags begonnen und mit einer Unterbrechung Nachmittags fortgeſetzt werden, findet der Anſatz doppelt Statt.						
4) Dauert eine terminliche Verhandlung ohne Unterbrechung über zwei Stunden, ſo iſt, wenn ſolches durch die öffentlichen Akten nachgewieſen werden kann, die Hälfte mehr anzuſetzen verſtattet; das Warten auf den Beginn des Termines bleibt jedoch hierbei ganz außer Berückſichtigung.						
5) Wird dagegen im Termine, gleich nach ſeiner Eröffnung und noch ehe die Verhandlungen begonnen haben, prorogirt: ſo findet nur die Hälfte des Anſatzes Statt.						
Anmerkung. Für Abwartung bloßer Sühne-Termine, deren Koſten nicht erſetzt werden (§. 63 des Geſetzes zu Abkürzung und Verbeſſerung des Prozeß-Verfahrens vom 12. April 1833), hat auch der Gewaltgeber Termins- und Reiſe-Gebühren nur dann zu bezahlen, wenn der Anwalt wenigſtens durch eine Niederſchreibung in den Privat-Akten nachweiſen kann, daß der Gewaltgeber auch nach geſchehener Verſtändigung über jene geſetzliche Vorſchrift die Abwartung des Termines ausdrücklich verlangt hat.						
Unterredungen, wenn ſie die Information in der Sache bezwecken, da für letztere in geeigneten Fällen bereits ein Anſatz Statt findet: Nichts.						

Digitized by Google

	I. Klaſſe Rt.	I. Klaſſe Sgr.	II. Klaſſe Rt.	II. Klaſſe Sgr.	III. Klaſſe Rt.	III. Klaſſe Sgr.
Außerdem aber, z. B. bei Rathsertheilungen, Abſchließung von Verträgen und anderen Rechtsgeſchäften u. ſ. w., auch bei Beſprechung des Vertheidigers mit Inquiſiten (jedoch mit Ausnahme aller ſolchen Unterredungen mit Klienten, welche bloße Anfragen und Erkundigungen über den Stand des Prozeſſes oder der Sache überhaupt betreffen, wofür ein Anſatz in der Regel gar nicht und der nachfolgende ausnahmsweiſe nur dann paſſirt, wenn der Klient den Sachwalter ausdrücklich zu ſich einlud)...........	—	5	—	10	—	15
und bei mehr als einſtündiger Dauer, von jeder Stunde darüber eben ſo viel.						
Bei Unterredungen, welche weder die Information zur Sache, noch auch Anfragen und Erkundigungen über den Stand des Prozeſſes oder der ſonſtigen Angelegenheit zum Gegenſtande haben, findet, außer obiger Gebühr, auch noch ein Anſatz für den Weg nach der unter dieſer Rubrik gegebenen Norm, in dem Falle Statt, wenn die Unterredung auf ausdrückliches Begehren des andern Theiles außerhalb der Wohnung des Sachwalters gehalten wurde.						
Urkunden über Rechtsgeſchäfte, z. E. Entwerfung eines Kauf- oder Pacht-Kontraktes, Mortifikations-Scheines, Schuldſcheines, Vergleiches, einer Ceſſion, Erbtheilung, Schenkung und dergleichen, von jedem voll geſchriebenen Bogen..........................	—	15	1	—	1	15
Bei Teſtamenten erhöht ſich der Anſatz um die Hälfte und kann nach Ermeſſen der Behörde bis auf das Doppelte ſteigen.						
Vergleiche, dafern ſolche unter Mitwirkung der Sachwalter zu Stande gekommen:						
a) gerichtlich abgeſchloſſene, wodurch der ganze Prozeß ſich erlediget, mit Einſchluß der Termins-Abwartung: der Anſatz der Termins-Abwartung doppelt;						
b) außergerichtlich vermittelte, wodurch das Entſtehen eines Rechtsſtreites oder ſein Fortgang verhindert wird, ſiehe Verhandlungen; jedoch der dießfallſige Anſatz doppelt.						
Hierher gehört jedoch der Fall nicht, wenn in der Sache nichts ſtreitig und die Vereinbarung bloß auf Zahlungsbefriſtung oder ſonſtige Modifikation der zugeſtandenen Zahlung gerichtet iſt.						
Verhandlungen, mündliche, jeder Art, — bloß mit Ausſchluß der Termins-Abwartung — ſie mögen vor öffentlichen Behörden Statt finden oder anderwärts, z. B. Vernehmung, münd-						

	I. Klaſſe.		II. Klaſſe.		III. Klaſſe.	
	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.
liches Anbringen einer Klage, Angabe eines Kaufs oder andern Rechtsgeſchäftes, Beiwohnung oder bezüglich Beſorgung einer Inventur, Auktion, Verpachtung, Erbtheilung und dergleichen, mit Einſchluß des dießfalls zu machenden Weges im Wohnorte, wenn ſie nicht über eine Stunde dauern	—	10	—	20	1	—
bei längerer Dauer, für jede weitere Stunde	—	5	—	10	—	15
jedoch für den ganzen Tag nie über	2	—	3	—	4	—
Anmerkung 1.						
Ausgenommen ſind diejenigen Fälle, wo Sachwalter entweder freiwillig oder in Folge Vorbeſchiedes, wegen einer nicht terminlichen kurzen Verhandlung, z. B. wegen Bekanntmachung einer Reſolution, Vorlegung einer Eingabe zur Erklärung oder Einſicht und dergleichen vor Behörden erſcheinen, in welchen Fällen überhaupt nur paſſiren.	—	5	—	10	—	15
Anmerkung 2.						
Wenn ein Sachwalter, ſtatt in einer ſchriftlichen Eingabe etwas mündlich zum Protokolle anbringt: ſo darf er dafür, einſchlüſſig des Weges, in keinem Falle mehr anſetzen, als ihm für die ſchriftliche Eingabe zu fordern erlaubt geweſen wäre.						
Vidimation einer Abſchrift durch einen Notar nebſt Siegel und Unterſchrift	—	5	—	5	—	5
für den zweiten und für jeden folgenden Bogen 1 Sgr.						
Vollmacht:						
für eine geſchriebene, mit Einſchluß der Reinſchrift, oder für eine gedruckte zu einer ganzen Sache	—	4	—	8	—	12
zu einem einzelnen Akte	—	2	—	4	—	6
für ein Subſtitutorium, dafern die Nothwendigkeit der Subſtitution nicht in der Perſon des Anwaltes liegt, welchen Falles gar nichts liquidirt werden darf, ebenfalls mit Einſchluß der Reinſchrift	—	2	—	4	—	6
Vorbeſchied, ſiehe Verhandlungen.						
Vormundſchaften, deren der Sachwalter, gleich jedem andern Staatsbürger drei zu übernehmen verbunden iſt;						
a) für Uebernahme derſelben, mit Einſchluß des Weges	—	10	—	20	1	—
b) für Verwaltung des Vermögens und Obſorge für die Perſon des Pflegebefohlenen, mit Einſchluß aller dießfallſiger Bemühungen, auch der Rechnungsablegung und der Zählgelder, nach Maßgabe des Umfanges der Müheverwaltung: 2 bis 5 Prozent der jährlichen Einkünfte des Pflegebefohlenen nach obrigkeitlichem Ermeſſen, jedoch nicht unter 1 Thlr. jährlich;						

Digitized by Google

	I. Klaſſe. Rt.	I. Klaſſe. Sgr.	II. Klaſſe. Rt.	II. Klaſſe. Sgr.	III. Klaſſe. Rt.	III. Klaſſe. Sgr.

c) für Vormundſchaften ohne Vermögensverwaltung nach Verhältniß der Mühe:

15 Sgr. bis 5 Thlr. jährlich;

jedoch zu b und c mit Vorbehalt höherer Verwilligung von Seiten der obervormundſchaftlichen Behörde in beſonders dazu geeigneten Fällen.

Anmerkung 1.

Advokatoriſche Bemühungen eines Vormundes in eigentlichen Prozeß-Sachen werden beſonders bezahlt.

Anmerkung 2.

In denjenigen Fällen, in welchen jeder andere Staatsbürger eine Vormundſchaft ohne Vergeltung zu führen hat, iſt auch der Sachwalter dazu verbunden.

Wechſel-Proteſt, vor einem Notar errichteter ....

	I. Rt.	I. Sgr.	II. Rt.	II. Sgr.	III. Rt.	III. Sgr.
Wechſel-Proteſt	—	10	—	20	1	—

Wege, nothwendige, innerhalb des Wohnortes, in ſoweit ſie nicht ſchon unter anderen Anſätzen mit begriffen ſind — wie z. B. bei den Artikeln: Akten-Leſen, Gelder, Information, Prokuratur-Gebühren, Proxenetikum, Reiſekoſten, Termine, Unterredung, Verhandlungen — namentlich wegen zu haltender Anfragen und einzuziehender Erkundigungen, mit Einſchluß des Geſchäftes ....

	I. Rt.	I. Sgr.	II. Rt.	II. Sgr.	III. Rt.	III. Sgr.
Wege	—	5	—	10	—	15

jedoch in Angelegenheiten der erſten Klaſſe nur dann, wenn der Sachwalter auf ausdrückliches, beſonderes Verlangen des Klienten einen ſolchen Weg gemacht hat.

Konnte übrigens das Geſchäft eben ſo gut und mit geringeren Koſten ſchriftlich abgemacht werden: ſo paſſirt nur ſo viel, als die Beſorgung auf ſchriftlichem Wege gekoſtet haben würde.

Zeugenverhör durch einen Notar:

ſiehe Verhandlungen.

Für das Inſtrument darüber,

ſiehe ſchriftliche Aufſätze.

Für die Zeugen ſelbſt und eben ſo für die bei Notariats-Akten zuzuziehenden Inſtrumentszeugen ſind die in dem Sporteingeſetze beſtimmten Zeugengebühren anzuſetzen.

Digitized by Google

Miniſterial-Bekanntmachung.

Nachdem im Einverſtändniß mit den Regierungen der übrigen Staaten des deutſchen Zoll- und Handels-Vereines beſtimmt worden iſt, daß die im Vereinszoll-Tarife für die Jahre 1840 bis 1842 unter Poſition 25, litt. X, Nr. 3 enthaltenen Tara-Sätze bei dem für inländiſche Raffinerieen in Fäſſern eingehenden Lumpenzucker, unter gleichzeitiger Aufhebung des Unterſchiedes zwiſchen Fäſſern von hartem und von weichem Holze, in folgender Maße, als:

für Fäſſer unter 15 Zentner Brutto-Gewicht auf 10 Pfunde vom Zentner Brutto und

für Fäſſer von 15 Zentner Brutto-Gewicht und darüber auf 7 Pfunde vom Zentner Brutto

vom 1. Januar 1841 ab herabgeſetzt, auch die hiernach vereinbarten geringeren Tara-Sätze von dem vorgedachten Zeitpunkte ab auch auf denjenigen Lumpenzucker in Anwendung gebracht werden ſollen, welcher ſchon früher zu Packhofs-Niederlagen oder Privat-Lägern gelangt iſt, aber erſt im Jahre 1841 zur Verſiedung und reſp. Verzollung angemeldet wird: ſo wird ſolches hiermit, gemäß der Beſtimmung im §. 13 des Zollgeſetzes vom 1. May 1838, unter dem gleichzeitigen weitern Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Verzollung jenes ſchon vorräthigen Zuckers erſt bei wirklich eintretender Verſiedung deſſelben für zuläſſig erachtet werden kann und daß übrigens es ſich von ſelbſt verſtehet, daß durch die Ermäßigung der in Rede ſtehenden Tara-Sätze in der Befugniß der Zollverwaltung, die Netto-Verwiegung Statt finden zu laſſen, nichts geändert wird und von dieſer Befugniß auch bei dem Lumpenzucker zum Verſieden Gebrauch zu machen iſt, inſofern ſich der Reduktion des Tara-Satzes ungeachtet erhebliche Mißverhältniſſe zwiſchen der wirklichen und der tarifmäßigen Tara noch ferner ergeben ſollten.

Weimar den 6. November 1840.

Großherzoglich Sächſiſches Staats-Miniſterium, Departement der Finanzen.

Freih. von Gersdorff.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nachdem mit Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ein Fahrpoſt-Kurs zur Beförderung von Perſonen, Briefen und Packeten zwiſchen Weimar und Cölleda, über Buttelſtedt, eröffnet (Bekanntmachung in Nr. 26 der Beilage zur Weimariſchen Zeitung von dieſem Jahre) und am letzteren Orte eine Poſt-Expedition errichtet (Bekanntmachung in Nr. 61 desſelben Blattes), auch zugleich von Seiten der Königlich Preußiſchen Poſt-Verwaltung eine Cariol-Poſt zwiſchen Artern und Allſtedt hergeſtellt worden iſt (Bekanntmachung in Nr. 26 des genannten Blattes): ſo wird auf höchſten Befehl hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) die für das Poſt-Weſen im Großherzogthume beſtehenden Verträge, Geſetze und Tarife — ſoweit letztere nicht durch die Beſtimmungen der für den neuen Kurs entworfenen Lokal-Tarife ermäßiget ſind — erhalten auch auf den Weimar-Cölledaiſchen Poſt-Kurs und für die Expedition zu Buttelſtedt Anwendung;

2) hinſichtlich des Poſt-Kurſes zwiſchen Weimar und Allſtedt, über Buttelſtedt, Cölleda und Artern, finden die Beſtimmungen der Uebereinkunft vom 14. Juny / 22. July 1837 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1837 Seite 49 bis 52) und des unter dem 20. Februar 1838 bekannt gemachten weiteren Uebereinkommens (Regierungs-Blatt vom Jahre 1838 Seite 7 und 8) Anwendung;

3) daher treten insbeſondere auch die Vorſchriften der Poſtordnung vom 26. November 1819 über Beeinträchtigung der Poſt durch Boten, Fuhrleute und Andere, auch für Perſonen-Beförderung, Brief- und Packet-Sendungen auf den neuen Poſt-Routen von und nach den Orten, wo Expeditionen eingerichtet ſind, in Wirkſamkeit und es ſind dieſelben, nach Maßgabe der Verordnung vom 15. Juny 1838 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1838 Seite 161 bis 163) durch die Juſtiz- und Polizei-Behörden zu handhaben;

4) die Entfernung zwiſchen Weimar und Buttelſtedt wird auf eine und eine halbe Meile, zwiſchen Buttelſtedt und Cölleda auf zwei Meilen feſtgeſetzt.

Weimar den 19. Oktober 1840.

Großherzoglich Sächſiſche Ober-Poſtinſpektion.

F. von Schwendler.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Sachſen Weimar-Eiſenach.

Weimar 1840. Nummer 18. 14. November.

Bekanntmachungen.

I. Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird folgender Nachtrag zu dem Geſetze über die Steuerverfaſſung des Großherzogthumes vom 29. April 1821 andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar den 9. November 1840.

Großherzoglich Sächſiſche Landesregierung.
von Müller.

Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachſen Weimar-Eiſenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürſteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neuſtadt und Tautenburg

ꝛc. ꝛc.

Um die durch das Geſetz vom 27. Oktober dieſes Jahres geordnete neue Münzverfaſſung des Großherzogthumes mit den beſtehenden Grundſteuer-Verhältniſſen auf das Einfachſte und mit Vermeidung einer gänzlichen Umarbeitung der Grundſteuer-Kataſter in allen Steueranſätzen in Uebereinſtimmung zu bringen, verordnen Wir mit Zuſtimmung des getreuen Landtages, wie folgt:

Digitized by Google

§. 1.

Der terminliche Grundſteuer-Betrag, welcher in Gemäßheit der Beſtimmungen in den §§. 9, 13 und 14 des Geſetzes über die Steuerverfaſſung des Großherzogthumes vom 29. April 1821 jedem Gute und jedem Grundſtücke nach dem Grundſteuer-Kataſter in Groſchen oder Pfennigen des Zwanzigsgulden-Fußes zugetheilt iſt, wird vom 1. Januar 1841 an auf eben ſo viele Groſchen oder Pfennige der mit dieſem Tage eintretenden neuen Landeswährung, jeder in dem Kataſter eingezeichnete Thaler Grundſteuer aber auf vier und zwanzig Groſchen der neuen Währung herabgeſetzt.

§. 2.

Vom 1. Januar 1841 an gilt daher in allen vor dieſem Tage errichteten Grundſteuer-Kataſtern und anderen Urkunden jeder darin angegebene Pfennig nur als ein Pfennig neuer Währung, das iſt ein Zwölftel des Groſchens neuer Währung (Silbergroſchens); ferner jeder Groſchen nur als ein Groſchen der neuen Währung, das iſt als ein Dreißigſtel des Thalers im Vierzehenthaler-Fuße, und jeder Thaler nur als vier und zwanzig Groſchen der neuen Währung, das iſt vier Fünftel des Thalers im Vierzehenthaler-Fuße.

§. 3.

So oft aber künftig ein ſolches Kataſter neu errichtet oder eine Urkunde ausgefertiget wird, ſoll der terminliche Steuerbetrag, nach dem angegebenen Verhältniſſe (§§. 1 und 2) ermäßiget, in Thalern, Groſchen und Pfennigen der neuen Landeswährung ausgedrückt werden.

Auch ſollen in den alten Kataſtern da, wo darin Thaler vorkommen, dieſe nach und nach in der durch die §§. 1 und 2 beſtimmten Weiſe umgerechnet werden.

§. 4.

Die Steuer, welche von den Grundſtücken, mit Einſchluß der Gebäude, vorzugsweiſe und allein unter dem Namen der alten Grundſteuer, dermalen in acht Terminen jährlich erhoben wird, ſoll wegen jener in Folge der Münzveränderung eintretenden Ermäßigung der einzelnen Steuerbeträge (§§. 1 und 2) vom 1. Januar 1841 an in zehen Terminen jährlich erhoben werden.

Digitized by Google

§. 5.

Alles, was hinſichtlich der zeitherigen jährlichen acht Termine alter Grundſteuer geordnet war, gilt vom 1. Januar 1841 an von den zehen Terminen, in welche vertheilt dieſe Steuer künftig jährlich erhoben werden ſoll.

§. 6.

Die hierdurch abgeänderten Beſtimmungen älterer Geſetze und Verordnungen, namentlich des Geſetzes vom 29. April 1821 und der Verordnung vom 9. November 1821, treten mit dem 1. Januar 1841 außer Kraft.

Urkundlich haben Wir dieſes Geſetz höchſteigenhändig vollzogen und mit Unſerem Großherzoglichen Staatsinſiegel bedrucken laſſen.

So geſchehen und gegeben Weimar den 30. Oktober 1840.

LS **Carl Friedrich.**

C. W. Freih. von Fritſch. Freih. von Gersdorff. D. Schweitzer.

vdt. Ernſt Müller.

Nachtrag
zu dem Geſetze über die Steuerverfaſſung des Großherzogthumes vom 29. April 1821.

Digitized by Google

II. Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben, auf den Vorſchlag der General-Direktion der Großherzoglich Sächſiſchen Fürſtlich Thurn und Tariſchen Lehens-Poſten, über die Beförderung von Packeten und Geldſendungen durch die im Großherzogthume beſtehenden Boten-Poſten nachfolgende Beſtimmungen mit Berückſichtigung der Statt findenden verſchiedenen Verhältniſſe zu ertheilen geruhet.

Dieſe Beförderung ſoll in Anſehung jedes einzelnen Poſt-Botenganges beſchränkt bleiben:

1) bei der Boten-Poſt zwiſchen Weida und Gera:
auf das Geſammtgewicht von achtzig Pfunden und auf den Geſammtwerth von zweihundert Thalern, in einzelnen Sendungen von nicht über funfzig Thalern;

2) bei der Boten-Poſt zwiſchen Ilmenau und Großbreitenbach:
auf das Geſammtgewicht von achtzig Pfunden und auf den Geſammtwerth von fünfhundert Thalern, in einzelnen Sendungen von nicht über einhundert Thalern;

3) bei der Boten-Poſt zwiſchen Blankenhayn und Kranichfeld:
auf das Geſammtgewicht von ſechszig Pfunden und auf den Geſammntwerth von vierhundert Thalern, in einzelnen Sendungen von nicht über funfzig Thalern;

4) bei der Boten-Poſt zwiſchen Lengsfeld und Bacha:
auf das Geſammtgewicht von achtzig Pfunden und auf den Geſammtwerth von funfzig Thalern, in einzelnen Sendungen von nicht über fünf und zwanzig Thalern;

5) bei der Boten-Poſt zwiſchen Oſtheim und Meiningen:
auf das Geſammtgewicht von achtzig Pfunden und auf den Geſammtwerth von dreihundert Gulden, in einzelnen Sendungen von nicht über einhundert Gulden;

6) bei der Boten-Poſt zwiſchen Buttlar und Geiſa:
auf das Geſammtgewicht von ſechszig Pfunden und auf den Geſammtwerth von ſechshundert Thalern, in einzelnen Sendungen von nicht über einhundert Thalern.

Bei allen dieſen Boten-Poſten ſind herrſchaftliche portofreie Sendungen ebenſo und in gleichem Umfange anzunehmen und zu befördern, wie portopflichtige Aufgaben.

Höchſtem Befehle gemäß wird dieſes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar den 19. Oktober 1840.

Großherzoglich Sächſiſche Ober-Poſtinſpektion.
F. von Schwendler.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachſen Weimar-Eiſenach.

Weimar 1840. Nummer 19. 18. November.

Bekanntmachung.

Auf höchſten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird die nachſtehende Verordnung über den Umlauf fremder Münzen im Großherzogthume vom heutigen Tage hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Weimar den 17. November 1840.

Großherzoglich Sächſiſche Landesregierung.
von Müller.

Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachſen Weimar-Eiſenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürſteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neuſtadt und Tautenburg

ꝛc. ꝛc.

Die nach den §§. 10 und 19 des Geſetzes über die Münzverfaſſung Unſerer Lande vom 27. Oktober dieſes Jahres vorbehaltene beſondere Verordnung über die Zulaſſung und Valvation fremder Münzen im inländiſchen Verkehre ertheilen Wir hierdurch, wie folgt:

Digitized by Google

§. 1.

Gleichgeſtellte Münzen.

Gleiche Geltung mit den unter Unſerm Stempel im Vierzehenthaler-Fuße ausgeprägten Courant-Münzen erhalten:

1) die ebenfalls zu vierzehen Thalern auf die feine Mark ausgebrachten Courant-Münzen ſämmtlicher Vereinsſtaaten, welche der zu Dresden unter dem 30. July 1838 geſchloſſenen allgemeinen Münz-Konvention beigetreten ſind (ſiehe Regierungs-Blatt v. J. 1839 S. 6, 36, 447), von den Zwei-Thalerſtücken bis zu den Einſechſtel-Thalerſtücken einſchlüſſig herab; ingleichen

2) die im Zwanziggulden-Fuße ausgeprägten Eindrittel- und Einſechſtel-Thalerſtücke derſelben Vereinsſtaaten;

dergeſtalt, daß dieſe Münzen zu ihrem Nennwerthe im Vierzehenthaler-Fuße bei allen Zahlungen im Großherzogthume — ſowohl bei den öffentlichen Kaſſen, als im Privat-Verkehre — gleich den Landesmünzen ausgegeben und angenommen werden ſollen.

Ausgeſchloſſen hiervon bleiben die unter Kurfürſtlich Heſſiſchem Stempel **vor** dem Jahre 1833 geprägten Eindrittel- und Einſechſtel-Thalerſtücke.

§. 2.

Bei Zahlungen nach der Währung des 24½-Guldenfußes ſollen die im §. 1 genannten, Unſerm Courante gleichgeſtellten Münzen von ausländiſchem Gepräge — gleich den inländiſchen Courant-Münzen des Vierzehenthaler-Fußes — nach dem Verhältniſſe von vier Thalern zu ſieben Gulden, mithin:

das Zweithalerſtück zu . . .	3 Gulden	30 Kreuzern,	
das Thalerſtück zu	1 "	45	"
das halbe Thalerſtück zu . .	— "	52½	"
das Eindrittel-Thalerſtück zu .	— "	35	"
das Einſechſtel-Thalerſtück zu .	— "	17½	"

ausgegeben und angenommen werden.

§. 3.

Tolerirte Münzen.

Außerdem bleibt in Anſehung der nachgenannten groben Silbermünzen von ausländiſchem Gepräge die Anwendung im inländiſchen Verkehre geſtattet, jedoch ohne daß geſetzlich eine Zwangsverbindlichkeit zu deren Annahme — im

Digitized by Google

Privat=Verkehre wie bei den öffentlichen Kaſſen — beſteht und ohne daß dieſelben zu einem höhern, als dem nachſtehend für eine jede beſtimmten, regelmäßig eintretenden Werthe im Vierzehenthaler=Fuße, mit der Eintheilung des Thalers in dreißig Groſchen (Silbergroſchen), und im $24\frac{1}{2}$ Guldenfuße bei Zahlungen im Großherzogthume ausgegeben werden dürfen:

I.

Nach ihrem Nennwerthe im Vierzehenthaler=Fuße oder zu dem in §. 2 angegebenen Werthe im $24\frac{1}{2}$=Guldenfuße dürfen ausgegeben und angenommen werden:

1) die im Vierzehenthaler=Fuße, mit Angabe der aus der feinen Mark ausgebrachten Stückzahl geprägten Courant=Münzen ſolcher Staaten, welche der Münz=Konvention vom 30. July 1838 nicht beigetreten ſind, vom Thalerſtücke bis zum Einſechſtel=Thalerſtücke einſchlüſſig herab; ſowie

2) die im Zwanziggulden=Fuße, ebenfalls mit Angabe der aus der feinen Mark ausgebrachten Stückzahl, geprägten Eindrittel= und Einſechſtel=Thalerſtücke der zu dem Münzvereine nicht gehörigen Staaten.

II.

Als Münzſorten des Zwanziggulden=Fußes dürfen nachſtehende Konventions=Münzen von fremdem Gepräge zu dem beigeſetzten Werthe im Vierzehenthaler=Fuße und — wie die gleichnamigen inländiſchen Konventions=Münzſorten — im $24\frac{1}{2}$=Guldenfuße ausgegeben und angenommen werden; jedoch mit der Beſtimmung, daß die bei der Anwendung einzelner Münzſtücke oder bei der Zuſammenſetzung Mehrer derſelben in der Hauptſumme ſich herausſtellenden Pfennig=Bruchtheile gänzlich außer Anſatz bleiben:

1) Vierdrittelſtücke (Speziesthaler), mit der Angabe: zehen eine feine Mark, zu:

1 Thlr. 11 Gr. $1\frac{1}{5}$ Pf., im einzelnen Stücke: 1 Thlr. 11 Gr. 1 Pf.

oder:

2 Fl. 23 Xr. $3\frac{5}{8}$ Pf., im einzelnen Stücke: 2 Fl. 23 Xr. 3 Pf.

Digitized by Google

2) Zweidrittelſtücke (Konventions-Gulden), mit der Angabe: zwanzig eine feine Mark, zu:

20 Gr. 6⅔ Pf., im einzelnen Stücke: 20 Gr. 6 Pf.

oder:

1 Fl. 11 Xr. 3⅗ Pf., im einzelnen Stücke: 1 Fl. 11 Xr. 3 Pf.

III.

Als Münzſorten des $24\frac{1}{2}$-Guldenfußes dürfen ſowohl nach dieſem, als nach dem Vierzehenthaler-Fuße zu dem beigeſetzten Werthe, jedoch gleichfalls mit Wegfall der bei einzelnen Münzſtücken oder bei deren Zuſammenſetzung ſich ergebenden Pfennig-Brüche, ausgegeben und angenommen werden:

1) Ganze Kronenthaler zu:

2 Fl. 42 Xr.

oder:

1 Thlr. 16 Gr. $3\frac{3}{7}$ Pf., im einzelnen Stücke: 1 Thlr. 16 Gr. 3 Pf.

2) Ganze Guldenſtücke der Vereinsſtaaten zu:

1 Fl.

oder:

17 Gr. $1\frac{5}{7}$ Pf., im einzelnen Stücke: 17 Gr. 1 Pf.

3) Halbe Guldenſtücke derſelben Staaten, zu:

30 Xr.

oder:

8 Gr. $6\frac{6}{7}$ Pf., im einzelnen Stücke: 8 Gr. 6 Pf.

4) Kopfſtücke, zu:

24 Xr.

oder:

6 Gr. $10\frac{2}{7}$ Pf., im einzelnen Stücke: 6 Gr. 10 Pf.

§. 4.

Scheidemünze. Als Scheidemünze dürfen nachfolgende kleinere Silbermünzen von ausländiſchem Gepräge zur Ausgleichung im inländiſchen Verkehre, jedoch ebenfalls ohne Zwangsverbindlichkeit zur Annahme, gebraucht werden:

1) die von angrenzenden Vereinsſtaaten, nach der Eintheilung des Thalers in dreißig Groſchen und in Gemäßheit der beſondern protokollariſchen Uebereinkunft zwiſchen den norddeutſchen Staaten vom 30.

Digitized by Google

July 1838 zu ſechszehen Thalern auf die feine Mark ausgeprägten ganzen und halben Groſchen (Silbergroſchen) dürfen in Unſerer Landeswährung nach ihrem Nennwerthe, oder im 24½-Guldenfuße — wie die inländiſche Silber-Scheidemünze —

die ganzen Groſchen zu 3 Xr. 2 Pf.
die halben Groſchen zu 1 Xr. 3 Pf.

ausgegeben und angenommen werden.

2) Die von angrenzenden Vereinsſtaaten, in Gemäßheit der unter dem 25. Auguſt 1837 zu München geſchloſſenen Münz-Konvention der ſüddeutſchen Staaten zu 27 Gulden auf die feine Mark ausgeprägten Sechs- und Drei-Kreuzerſtücke dürfen bei der an den Grenzen dieſer Vereinsſtaaten im Verkehre Statt findenden Gulden- und Kreuzer-Rechnung nach ihrem Nennwerthe ausgegeben und angenommen werden.

3) Die nach dem Zwanziggulden-Fuße, mit Angabe der aus der feinen Mark ausgebrachten Stückzahl, unter fremdem Stempel geprägten Einzwölftel-Thalerſtücke dürfen zu 2 Gr. 6 Pf. Unſerer Landeswährung oder — wie die inländiſchen Einzwölftel-Thalerſtücke — zu 8 Xr. 3 Pf. im 24½ Guldenfuße ausgegeben und angenommen werden.

4) Die halben Kopfſtücke dürfen bei der an den Grenzen des ſüddeutſchen Münzvereines Statt findenden Gulden- und Kreuzer-Rechnung zu 12 Xr. im 24½-Guldenfuße ausgegeben und angenommen werden.

§. 5.

Der Gebrauch fremder Kupfer-Scheidemünze — ſowie der Einkreuzerſtücke in Silber — bleibt nur bei dem eigentlichen Grenzverkehre inſoweit geduldet, daß in den *unmittelbaren* Grenzorten ſolche Münzen des angrenzenden Vereinsſtaates zu ihrem in Pfennigen und bezüglich Kreuzern ausgedrückten Nennwerthe in Zahlung angewendet werden dürfen.

§. 6.

In Anſehung der Goldmünzen — ohne Unterſchied zwiſchen vereinsländiſchen und außervereinsländiſchen — bleibt es vorerſt noch der freien Uebereinkunft überlaſſen, ob und zu welchem Werthe dieſelben im inländiſchen Verkehre ausgegeben und angenommen werden mögen. Goldmünzen

Digitized by Google

Jedoch bewendet es bei den beſtehenden geſetzlichen Verboten wegen Ausgabe nicht vollwichtiger Goldmünzen.

§. 7.

Verbotene Münzen.

Die Ausgabe und Annahme aller übrigen Münzen von ausländiſchem Gepräge, welche unter den in dieſer Verordnung den inländiſchen gleichgeſtellten oder doch geduldeten fremden Münzſorten nicht begriffen ſind, iſt — mit alleiniger Ausnahme des Geldwechſel-Verkehres — verboten und zieht die in den §§. 85 folg. des Geſetzes vom 27. Oktober dieſes Jahres geordneten Strafen nach ſich.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung, welche vom 1. Januar 1841 an im ganzen Großherzogthume gelten ſoll, und für deren Ausführung Unſere Landes-Direktion Sorge zu tragen hat, höchſteigenhändig vollzogen und mit Unſerm Großherzoglichen Staatsinſiegel bedrucken laſſen, auch die öffentliche Bekanntmachung derſelben zu Jedermanns Nachachtung befohlen.

So geſchehen und gegeben Weimar den 17. November 1840.

(L. S.) **Carl Friedrich.**

C. W. Freih. v. Fritſch. Freih. v. Gersdorff. D. Schweitzer.

vdt. Ernſt Müller.

Verordnung
über den Umlauf fremder Münzen im
Großherzogthume.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

I. Nach höchſter Beſtimmung vom 16. dieſes Monats iſt den Zunftvorſtehern der Zimmerinnungen und der Maurerinnungen verſtattet, bei den Prüfungen mit zugegen zu ſeyn, welchen die Geſellen jener Innungen, um ſich über ihre Befähigung zur Anfertigung des Meiſterſtückes und Gewinnung des Meiſterrechtes auszuweiſen, nach der Bekanntmachung der Großherzoglich Sächſiſchen Landes-Direktion vom 10. Februar 1838 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1838 Seite 5) vor einer von uns beſtimmten Deputation in den Lokalen der Gewerkſchulen allhier und zu Eiſenach, jährlich an zwei feſtſtehenden Terminen, nähmlich:

den erſten Montag im Monate März
und
den erſten Montag im Monate November

ſich zu unterwerfen haben; was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Weimar den 20. Oktober 1840.

Großherzoglich Sächſiſche Ober-Baubehörde.

Coudray.

II. Da bei Anwendung der §§. 10 und 11 der Uebereinkunft vom 6. Auguſt 1824 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1825 Seite 24 bis 49) Zweifel über die Porto-Pflichtigkeit der Gemeindeſachen entſtanden ſind, ſo wird, im Einverſtändniß mit der General-Direktion der Großherzoglich Sächſiſchen Fürſtlich Thurn und Taxiſchen Lehens-Poſten, hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht:

daß alle, die obervormundſchaftliche Aufſicht des Staates über die Verwaltung des Gemeindevermögens betreffende Eingaben und Verfügungen an öffentliche Behörden und von denſelben, ingleichen die bei Juſtiz-Stellen oder Verwaltungsbehörden verhandelten Streitigkeiten über Rechtsverhältniſſe der Gemeinden inſoweit portopflichtig ſind, als die in dieſen Angelegenheiten entſtehenden Verläge verfaſſungsmäßig nicht einer Staatskaſſe zur Laſt fallen;

Digitized by Google

Daß dagegen allen anderen, nicht das Sonder-Intereſſe einer Gemeinde, als moraliſcher Perſon, ſondern das Gemeinwohl der Staatsbürger im Großherzogthume oder in einzelnen Orten betreffenden landespolizeilichen Verfügungen, wenn ſie auch durch das Mittel der Gemeinden oder deren Vorſtände auszuführen ſind, das Porto-Freithum in dem Umfange, wie anderen Großherzoglichen Dienſtſachen, zuſteht.

Weimar den 2. November 1840.

Großherzoglich Sächſiſche Ober-Poſtinſpektion.

F. von Schwendler.

III. Damit in minderwichtigen und geringfügigen Rechtsſachen, wenn mit Eidesleiſtungen bedingt zu entſcheiden iſt, der §. 69 des Geſetzes vom 31. May 1817 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1817 Seite 69) in Verbindung mit der darauf bezüglichen General-Verordnung vom 29. April 1819 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1819 Seite 35 und 36) gleichförmig gehandhabt werde, verordnen die unterzeichneten Landes-Juſtizkollegien einverſtändlich:

Es genügt, wenn die Rechtsfolgen der Ableiſtung oder Nichtableiſtung der erkannten Eide je nach dem Geſammtumfange ihres Inhalts richterlich feſtgeſtellt werden, und es iſt nicht nothwendig, daneben auch für alle verſchiedene Fälle im Voraus ein Erkenntniß zu geben, welche eintreten können, wenn ein erkannter Eid theilweiſe geleiſtet und theilweiſe nicht geleiſtet wird. Vielmehr iſt ſolchen Falles nach erfolgter theilweiſer Ablegung und Nichtablegung des Eides ein anderweites Erkenntniß nachträglich zu fällen.

Weimar und Eiſenach am 13. November 1840.

Großherzoglich Sächſiſche Landesregierungen.

von Müller. Wittich.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachſen Weimar-Eiſenach.

Weimar 1840. Nummer 20. 21. November.

Bekanntmachung.

Auf höchſten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird das nachſtehende Geſetz zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Felder und Gärten andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar den 16. November 1840.

Großherzoglich Sächſiſche Landesregierung.
von Müller.

Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachſen-Weimar-Eiſenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürſteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neuſtadt und Tautenburg

ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Vergehen gegen das Eigenthum in Holzungen, Baumpflanzungen, Feldern und Gärten in neuerer Zeit auf eine höchſt bedauerliche, auch die Aufmerkſamkeit des getreuen Landtages erregende Weiſe überhand genommen hatten: ſo erſchien es um ſo nothwendiger, das Geſetz vom 13. April 1821, welches einen Theil jener Vergehen zum Gegenſtande hat, einer Reviſion

Digitized by Google

zu unterwerfen, als daſſelbe nicht nur wegen der allgemeinen Beſtimmungen mit dem Strafgeſetzbuche vom 5. April 1839, ſondern auch wegen der dabei in Frage kommenden Geldſätze mit der neuen Münzgeſetzgebung in Einklang zu bringen war.

Wir haben daher mit Beirath und Zuſtimmung des getreuen Landtages der nachſtehenden Faſſung eines Geſetzes zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Felder und Gärten Unſere landesfürſtliche Sanktion zu ertheilen beſchloſſen:

I.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1.

Verpflichtung zum Schadenerſatze.

Jede widerrechtliche Beſchädigung an Holzungen und Baumpflanzungen mit Einſchluß einzeln ſtehender Bäume, ingleichen auf Feldern und in Gärten ꝛc. verpflichtet den Urheber, es möge ihm nun böſe Abſicht oder bloß Fahrläſſigkeit beigemeſſen werden können, zum vollen Erſatze des verurſachten Schadens. Von mehren Theilnehmern an der ſchädlichen Handlung haftet jeder für das Ganze des Schadens.

§. 2.

Ausmittelung des Schadens.

Bei Ausmittelung des Schadens iſt nicht bloß Rückſicht zu nehmen auf den gegenwärtigen Verluſt, ſondern auch auf die vernichtete oder geſchmälerte Hoffnung des Nachwuchſes, in ſo weit der hieraus hervorgehende Verluſt ſich mit Gewißheit berechnen läßt und nicht durch neue Anſaat oder neue Pflanzung ſofort gehoben werden kann. Was, um der Beſchädigung willen, auf die neue Saat oder Pflanzung verwandt werden muß, kommt mit in Anſchlag.

§. 3.

Subſidiariſche Haftpflicht.

In Anſehung des Schadenerſatzes haften ſubſidiariſch Aeltern für ihre Kinder, welche noch in dem väterlichen oder mütterlichen Hauſe leben, ingleichen Pflegeältern für ihre Pflegekinder und Herrſchaften für ihre Diener, wenn dieſe bei Ausübung ihrer Dienſtobliegenheiten den Schaden verurſacht haben z. B. als Hirten durch ſchädliches Hüten. Eben ſo haftet der Ehemann für ſeine Ehefrau, wenn dasjenige, was dieſe durch die Zufügung eines Schadens erworben hat, in ſeinen Nutzen verwendet worden iſt.

Digitized by Google

§. 4.

Beſchädigun durch Thier ohne Schul eines Menſchen.

Iſt durch Thiere, welche ſich im Eigenthume befinden, ohne ſofort erweisliche Schuld eines Menſchen geſchadet worden: ſo trifft die Verbindlichkeit zum Schadenerſatze den Eigenthümer. Dieſer, der Eigenthümer, kann ſich durch Ueberlaſſung des Thieres an den Beſchädigten von ſeiner Verbindlichkeit nicht befreien.

§. 5.

Gerichtlich Koſten und Pfandgeld.

Was §. 1, §. 3 und §. 4 verordnet worden iſt, gilt auch von den Gerichtskoſten mit Einſchluß der baren Verläge, wenn die Sache zur gerichtlichen Anzeige gebracht wird, und von dem Pfandgelde, welches ohne Unterſchied, es habe eine Pfändung wirklich Statt gefunden oder nicht, nach dem Ermeſſen des Richters 3 bis 6 Groſchen für jeden, zur Anzeige gebrachten, Fall betragen ſoll und, ſobald es zu einer Verurtheilung kommt, als barer Verlag aus der Gerichtskaſſe vorſchußweiſe zu berichtigen iſt.

§. 6.

Beſtrafun der abſichtlichen Uebertretungen des Geſetzes.

Außer der Entſchädigung trifft noch Strafe denjenigen, welcher ſich abſichtlich — mit Vorſatz — einen Eingriff in die Gerechtſame des Eigenthümers von Holzungen u. ſ. w. erlaubt, abſichtlich gegen die zum Schutze der Holzungen u. ſ. w. beſtehenden Geſetze ſich vergangen hat. Es beſteht hier der Grundſatz: So wenig erlittene Strafe die Verbindlichkeit zur Entſchädigung aufhebt oder die Entſchädigung ſelbſt mindert, ſo wenig tilgt oder mindert geleiſteter Erſatz die verdiente Strafe.

Im übrigen aber kommen die im erſten Theile des Strafgeſetzbuches vom 5. April 1839 enthaltenen allgemeinen Vorſchriften über Verbrechen und deren Beſtrafung zur Anwendung, inſofern nicht in dem Folgenden noch weiter abweichende Beſtimmungen enthalten ſind.

§. 7.

Strafarten.

Die Strafarten ſind: Geldſtrafe, Gefängnißſtrafe, Handarbeit, körperliche Züchtigung, Arbeitshaus, Zuchthaus zweiten Grades. In denjenigen Fällen, in welchen ſtatt des Gefängniſſes oder der Handarbeit auf Geldſtrafe oder eventuell ſtatt der Geldſtrafe auf Gefängniß oder Handarbeit erkannt wird (§. 28 und §. 33), hat der Richter das Maß der Gefängniß- oder Handarbeits-Strafe, nach dem im Artikel 20 des Strafgeſetzbuches angegebenen

Digitized by Google

Verhältniſſe dieſer Strafarten zu einander, in dem Erkenntniſſe mit auszudrücken, und es iſt bei einer Statt findenden Verwandlung der Geldſtrafe auf dieſes Maß zurückzugehen.

Was die Handarbeits-Strafe anlangt, ſoll in allen Fällen, in welchen ſie zur Anwendung kommt, der Arbeitstag zu zwölf Arbeitsſtunden gerechnet und ſoll bei Vollziehung derſelben beſonders auf Arbeiten zur Forſt-Kultur und zum Wegebau Rückſicht genommen werden.

§. 8.

Unterſchied zwiſchen Vergehen aus gewinnſüchtiger Abſicht und Vergehen gegen bloß polizeiliche Vorſchriften.

Bei Feſtſetzung der Strafübel und ihrer Größe für einzelne Uebertretungen, ſind in den nachfolgenden Abſchnitten **II** und **III** Vergehen aus gewinnſüchtiger Abſicht (Eigennutz), und Vergehen gegen bloß polizeiliche Vorſchriften unterſchieden worden.

Eine Beſchädigung fremden Eigenthumes in Holzungen, Baumpflanzungen, Feldern oder Gärten aus Bosheit oder Muthwillen unterliegt den Beſtimmungen des Strafgeſetzbuches Art. 288, 290 und 291, neben welchen jedoch rückſichtlich des Beweiſes und der Würderung des Schadens auch das gegenwärtige Geſetz §. 60 und §. 62 zur Anwendung kommt.

§. 9.

Vergehen der herrſchaftlichen Forſtbedienten und Aufſichtsbeamteten.

Sollten herrſchaftliche Forſtbediente oder andere Aufſichtsbeamtete ein Vergehen aus Eigennutz, Bosheit oder Muthwillen ſich ſelbſt zu Schulden bringen, ſollten ſie auch nur die Anzeige eines ſolchen, von Anderen verübten Vergehens abſichtlich unterlaſſen oder die ihnen ſonſt zur Entdeckung des Thäters Amtshalber obliegenden Pflichten aus den Augen ſetzen, ſollten ſie auf irgend eine Weiſe, wenn auch nur entfernt, an einer Entwendung, Veruntrauung, muthwilligen oder boshaften Beſchädigung in den ihnen zur Aufſicht untergebenen Holzungen u. ſ. w. Antheil nehmen: ſo trifft dieſelben, neben der ſonſt verwirkten Strafe, die der Dienſtentſetzung.

§. 10.

Vergehen der Jäger, Aufſeher ꝛc. in Privat-Dienſten.

Auch Jäger, Förſter, Verwalter, Aufſeher u. ſ. w. in Privat-Dienſten dürfen aus gleichen Gründen in Bezug auf die ihnen anvertrauten Holzungen ꝛc. ſofort aus dem Dienſte entlaſſen werden, es möge nun ſolches in ihrem Dienſtvertrage ausdrücklich verabredet worden ſeyn oder nicht.

Digitized by Google

II.
Vergehen aus Eigennutz.

§. 11.

Strafbeſtimmungen und deren analoge Anwendung.

Die nachfolgenden Beſtimmungen ſprechen die Größe des Strafübels für einzelne Vergehungen aus; daneben ſollen ſie dem Richter zum Anhaltpunkte dienen, um für andere in dieſem Geſetze nicht beſonders angegebene, aber nach §. 6 ſtrafbare Vergehungen die Größe der Strafe analogiſch ermeſſen zu können.

§. 12.

Harzſcharren, Reiſſen, Ausſpänen, Schälen, Anbohren der Bäume und dergleichen.

Niemand darf ſich unterſtehen, Harz zu ſcharren, Bäume zu reißen, auszuſpänen, zu ſchälen oder anzubohren, Beſenreis zu ſchneiden, Weiden zu ſchneiden, Maſern auszuhauen, Kienholz auszuhauen, Baumwurzeln auszuſchneiden, auszuhauen oder auszugraben, wenn er nicht durch eigenes Recht oder durch Erlaubniß des Eigenthümers oder ſeines Stellvertreters, z. B. des zuſtändigen Forſtbedienten, dazu befugt iſt. Wer dagegen handelt, wird mit drei Tagen bis vierzehen Tagen Gefängniß beſtraft.

§. 13.

Harzſcharren und dergleichen auf dem Grunde eines Vertrags.

Iſt jemand das Harzſcharren, das Weidenſchneiden u. ſ. w. (§. 12) durch Vertrag oder ſonſt rechtlicher Weiſe verſtattet worden: ſo ſoll er ſich ſtreng in den ihm angewieſenen Grenzen halten. Ueberſchreitet er dieſe Grenzen, ſo fällt er in dieſelbe Strafe.

§. 14.

Entwendung von Moos, Waldſtreue, Gras und Laub.

Wer widerrechtlich Moos oder Waldſtreue rechet, Gras oder Haidekraut rupfet oder ſchneidet, Laub ſammelt oder ſtreifet, fällt nach Maßgabe der Schädlichkeit ſeines Beginnens in eine Strafe von drei Tagen bis zu vierzehen Tagen Gefängniß für jeden Karren und von einem Tage bis zu drei Tagen Gefängniß für jeden Korb oder Schiebkarren. Das Graſen in der Niederwaldung und auf jungen Schlägen iſt, als beſonders ſchädlich, am härteſten zu beſtrafen.

§. 15.

Widerrechtliches Einſammeln von Waldfrüchten und Holzſamen.

Wer widerrechtlich (was die herrſchaftlichen Waldungen betrifft, ohne beſondere Erlaubniß durch ein ſo genanntes Leſezeichen) Arlesbeeren, Buchnüſſe,

Digitized by Google

Eicheln, Roßkaſtanien, Wachholderbeeren und andere Sorten Holzſaamen in fremden Holzungen einſammelt, iſt mit Gefängniß bis zu zwei Tagen zu belegen.

§. 16.

Eintreiben von Vieh in fremde Holzungen.

Wer ohne eigenes Recht und ohne Erlaubniß des Eigenthümers oder deſſen Stellvertreters Vieh in fremde Holzungen oder Baumpflanzungen treibt, es geſchehe nun zur gewöhnlichen Weide oder zur Maſt (Eichelmaſt), hat eine Strafe von zwei Tagen Gefängniß für jede Ziege, jeden Bock, jedes Pferd, jeden Ochſen, jede Kuh, jedes Schwein und von einem Tage Gefängniß für jedes Kalb und für jedes Schaf — bei einer Mehrzahl für jedes Paar Schafe — zu erwarten. Sollte die Zahl der eingetriebenen Stücke nicht (auch nicht durch eidliche Angabe des Denunzianten) ausgemittelt werden können: ſo iſt nach richterlichem Ermeſſen und nach Maßgabe des größeren oder geringeren Schadens auf eine Strafe von vierzehen Tagen bis zu drei Monaten Gefängniß zu erkennen. Ueber drei Monate Gefängniß ſoll auch die nach der Stückzahl angedrohete Strafe in keinem Falle anſteigen, vorbehältlich der Beſtimmung im §. 27.

§. 17.

Auszupfen von Holzpflanzen.

Das widerrechtliche Ausrupfen junger Pflänzlinge in fremdem Eigenthume wird, je nach der Zahl und dem Werthe derſelben, mit zwei Tagen bis zu drei Monaten Gefängniß geahndet.

§. 18.

Ausſchneiden der Gipfel junger Bäume und Abhauen junger Bäume.

Das Ausſchneiden der Gipfel junger Tannen, Fichten, Kiefern, Lerchenbäume u. ſ. w. ſowie das Abhauen junger Birken, Buchen, Eichen und anderer Bäumchen ziehet eine Strafe von einem Tage bis zu drei Tagen Gefängniß für jedes Stück nach ſich, welche jedoch bei einer Mehrzahl von Stücken nicht über drei Monate zu beſtimmen iſt. Dieſes gilt vornemlich auch von dem Abhauen und Abſchneiden zu Querlen, Chriſtbäumchen, Pfingſt- und Kirmes-Maien.

§. 19.

Entwendung von Hebebäumen, Reiteln, Bindeknitteln. Strafloſigkeit in Nothfällen.

Fuhrleuten und mit Geſchirr Reiſenden iſt es verboten, Hebebäume, Reitel, Bindeknittel u. ſ. w. eigenmächtiger Weiſe an ſich zu nehmen, bei einer Gefängnißſtrafe bis zu zwei Tagen für jedes Stück. Dieſe Strafe fällt weg, wenn der Fuhrmann oder der Reiſende im Nothfalle (weil er umgeworfen

Digitized by Google

hatte, ſtecken geblieben war, das Geſchirr zerbrochen hatte) ſich geholfen und davon, daß er den nöthigen Hebebaum ꝛc. entnehmen müſſen, dem Eigenthümer oder deſſen Stellvertreter bei erſter Gelegenheit, längſtens aber binnen drei Tagen, unter Darbietung der baren Bezahlung nach dem wahren Werthe Anzeige gemacht hat.

§. 20.

Eigentlicher Holzdiebſtahl.

Wer ſonſt fremdes Holz, welches im Freien, d. h. außer dem Gewahrſame eines Gebäudes oder eines daran ſtoßenden befriedigten Hofraumes, ſich befindet, auch nicht neben oder an einem bewohnten Hauſe aufbewahrt wird, als Brennholz oder Nutzholz, zur Feuerung oder zu einem andern hauswirthſchaftlichen Verbrauche, an ſich nimmt, um ſich dasſelbe zuzueignen und dadurch ſich oder Anderen einen unrechtmäßigen Gewinn zu verſchaffen, begeht, es möge übrigens das Holz ſchon vom Stamme und Boden getrennt ſeyn oder nicht, es möge unaufgemacht liegen oder aufgemacht in Schragen, Klaftern, Haufen ſtehen, den eigentlich ſogenannten *Holzdiebſtahl*. Die Strafen dieſes Vergehens ſind:

a) bei einem Werthe des entwendeten Holzes bis zu Einem Thaler im Vierzehenthaler-Fuße und nicht darüber: drei Tage bis vierzehen Tage Gefängniß;

b) bei einem Betrage über Einen Thaler aber nicht über Fünf Thaler desſelben Münzfußes: vierzehen Tage bis zwei Monate Gefängniß;

c) bei einem höheren Werthe: zwei Monate bis vier Monate Arbeitshaus.

§. 21.

Konſummation des Holzdiebſtahls.

Der Holzdiebſtahl iſt für vollendet zu achten: bei *ſtehendem* Holze, wenn der Baum gefällt, der Buſch oder Strauch umgehauen, der Aſt abgebrochen, abgehauen oder abgeſchnitten worden iſt, bei vom Stamme oder Boden *getrenntem* Holze hingegen, ſobald der Dieb dasſelbe an ſich genommen hat.

§. 22.

Holzdiebſtahl zur Verletzung eines Grenzzeichens.

In das Verbrechen der Verletzung eines Grenzzeichens geht der Holzdiebſtahl über und als ſolches nach Artikel 284 und 285 des Strafgeſetzbuches zu beſtrafen iſt derſelbe, wenn ihm die Abſicht zum Grunde lag, das beſtimmte Zeichen der Grenze eines Grundſtücks hinweg zu nehmen oder zu verändern.

Digitized by Google

§. 23.

Partiererei bei dem Holzdiebſtahl.

Derſelben Beſtrafung (§. 20) unterliegt hiernächſt, wer geſtohlenes Holz wiſſentlich durch Kauf oder ſonſt an ſich bringt oder dem Diebe deſſen Abnahme vor der Entwendung zugeſichert hat.

§. 24.

Veruntrauung von Seiten der Holzfuhrleute.

Veruntrauet bei dem Abfahren der Hölzer von den Schlägen ein Fuhrmann das ihm anvertraute fremde Eigenthum dadurch, daß er die Ladung ganz oder zum Theil in dem Walde liegen läßt, dieſelbe ganz oder zum Theil auf dem Walde oder wo anders, als an dem Orte ſeiner Beſtimmung abwirft: ſo iſt er, wenn ſolches in der Abſicht geſchah, das abgeworfene Holz ſich oder anderen beſtimmten Perſonen zuzueignen, dem Holzdiebe (§. 20) gleich, geſchah es aber nur, um ſeinem Geſpanne eine Erleichterung zu verſchaffen, mit Gefängniß bis zu vierzehen Tagen zu beſtrafen, ſofern er im letzten Falle nicht ſofort nach ſeiner Rückkunft dem Eigenthümer des Holzes Anzeige davon gemacht hat.

§. 25.

Felddiebſtahl und Gartendiebſtahl.

Eines Felddiebſtahles bezüglich Gartendiebſtahles macht ſich derjenige ſchuldig, welcher landwirthſchaftliche Erzeugniſſe mit Einſchluß von Obſtfrüchten oder landwirthſchaftliche Geräthſchaften vom Felde oder ſonſt im Freien, ingleichen derjenige, welcher Obſtfrüchte, andere Gartenerzeugniſſe oder Geräthſchaften aus Gärten, endlich derjenige, welcher Feld- oder Garten-Befriedigungen, einzelne Theile derſelben oder in Feldern oder Gärten Baumpfähle, Bohnenſtangen, Hopfenſtangen und dergleichen in der Abſicht an ſich nimmt, ſich dieſelben zuzueignen und dadurch ſich oder Anderen einen unrechtmäßigen Gewinn zu verſchaffen. Ein ſolcher iſt dem Holzdiebe gleich (§. 20), jedoch in keinem Falle unter einer Woche Gefängniß zu beſtrafen, vorbehältlich der noch härteren Beſtrafung nach Art. 230 des Strafgeſetzbuches, wenn der Diebſtahl durch gewaltſames Erbrechen verſchloſſener Behältniſſe oder ſonſt in der dort (Art. 230 des Strafgeſetzbuches) bezeichneten Weiſe ausgeführt worden ſeyn ſollte.

§. 26.

Dieſelbe Strafe (§. 20 und §. 25) trifft diejenigen, welche in Holzungen oder Baumpflanzungen Gehäge oder ſonſtige Befriedigungen, einzelne Theile derſelben oder andere Befeſtigungs- und Sicherungs-Mittel (§. 25) in gewinnſüchtiger Abſicht (Art. 25) an ſich nehmen.

Digitized by Google

§. 27.

Fälle der Straf-ſchärfung.

Die vorſtehend (§. 11 bis §. 26) angedroheten Strafen ſollen erhöhet werden:

1) wenn die Entwendung an noch ſtehendem Holze durch Abſägen verübt worden iſt; 2) wenn ein angeſtellter Arbeiter die hierdurch erlangte Gelegenheit zu dem Vergehen an fremdem Eigenthume benutzt hat; 3) wenn Aeltern ihre Kinder, Vormünder ihre Mündel, Pflegeältern ihre Pflegekinder, Herrſchaften ihre Dienſtboten, Lehrherren ihre Lehrlinge zu der Begehung oder Mitbegehung der verpönten Handlung gemißbraucht haben; 4) wenn der Thäter auf Anrufen des Eigenthümers, des Förſters oder ſonſtigen Aufſehers ſeine Werkzeuge (Säge, Axt, Beil, Hacke, Grabſcheit u. ſ. w.) nicht ſofort abgelegt hat; 5) wenn das Vergehen bei Nachtzeit (nach Sonnenuntergange und vor Sonnenaufgange), ingleichen wenn es an Sonntagen, Feſttagen oder Bußtagen verübt worden iſt; 6) wenn es im Komplott, d. h. nach genommener ausdrücklicher Verabredung oder ſtillſchweigender Uebereinkunft von Mehren ausgeführt wurde; 7) wenn ſich der Thäter vermummt, geſchwärzt oder ſonſt unkenntlich gemacht hat; 8) wenn der Thäter, als er betreten wurde, ſich auf die Flucht begeben oder durch Angabe eines falſchen Namens zu täuſchen geſucht hat; 9) wenn ſich bei der Unternehmung des Vergehens eine beſondere Gefliſſenheit, z. B. durch gefährliches Klettern, an den Tag legte; 10) wenn die Verletzung des fremden Eigenthumes nicht unmittelbar zur Befriedigung eines eigenen Bedürfniſſes, ſondern in der Abſicht unternommen wurde, um mit dem entwendeten Holze u. ſ. w. Handel zu treiben; 11) wenn der Thäter ſich zu Fortſchaffung des Entwendeten eines Spannfuhrwerks bedient hat; 12) wenn der Holzdiebſtahl an Obſtbäumen geſchehen iſt; 13) wenn der Thäter Wald-, Feld- oder Garten-Befriedigungen überſtiegen, wenn er ſolche, um ſich Zugang zu verſchaffen, zerſtört oder beſchädiget, wenn er dabei befindliche Thore oder Thüren gewaltſam erbrochen oder mit Diebes-Inſtrumenten geöffnet hat.

Der Richter darf in dieſen Fällen die ſonſt verwirkte Strafe, nach Befinden, ſelbſt bei dem Vorhandenſeyn nur eines der angegebenen Schärfungsgründe, bis zur Verdoppelung erhöhen und, liegen der Schärfungsgründe wenigſtens drei vor, bis zu dem Dreifachen jener Strafe anſteigen.

§. 28.

Handarbeit, Gefängniß und Geldſtrafe.

Statt der vorſtehend (§. 11 bis §. 27) angedroheten Gefängnißſtrafen ſind auch Handarbeitsſtrafe und Geldſtrafe zuläſſig nach folgenden

Beſtimmungen: 1) Auf Handarbeit ſoll vorzugsweiſe erkannt werden, inſofern ſolche nach Art. 14 des Strafgeſetzbuches überall ſtatthaft iſt und im einzelnen Falle nicht als unanwendbar oder zweckwidrig erſcheint; 2) Auf Geldſtrafe iſt in denjenigen Fällen zu erkennen, in welchen dieſelbe unter den vorwaltenden Umſtänden für die zweckmäßigere angeſehen werden mag; 3) Nur bei Feld- und Garten-Diebſtählen und den im §. 26 gedachten Entwendungen bleibt die Geldſtrafe ausgeſchloſſen, wenn dieſelben nicht unter die Beſtimmung des §. 30 fallen.

§. 29.

Rückfall. Hinſichtlich der Frage, ob ein Rückfall anzunehmen ſey, ſind nur die vorſtehend (§. 11 bis §. 26) abgehandelten Vergehen, mit Einſchluß des Verſuches, der ungleichen Theilnahme, der Hehlerei und Parthiererei, welche dabei vorkommen, für gleichartige Vergehen (Art. 58 und 59 des Strafgeſetzbuches vom 5. April 1839) zu erachten. In dieſer Grenze treten nachſtehende Strafbeſtimmungen ein:

a) Bei dem erſten Rückfalle iſt die ſonſt verwirkte Strafe (§. 11 bis §. 27) zu verdoppeln und zwar in der Weiſe, daß niemals unter vierzehen Tagen — bei Feld- und Garten-Diebſtählen mit Einſchluß der im §. 26 gedachten Entwendungen niemals unter vier Wochen — Gefängniß oder Handarbeit eintreten darf und daß anſtatt der Gefängnißſtrafe, wenn ſie wenigſtens die Dauer von vier Monaten erreicht, auf Arbeitshausſtrafe — jedoch nur in der halben Dauer und in keinem Falle über ſechs Monate — erkannt werden ſoll.

Auch darf der Spruchrichter bei Mannsperſonen die verwirkte Gefängnißſtrafe, bezüglich Handarbeit in körperliche Züchtigung, ſoweit dieſes nach Art. 23 des Strafgeſetzbuches zuläſſig iſt, verwandeln.

b) Im zweiten Rückfalle iſt die nach der Beſtimmung unter a zu verhängende, wenigſtens aber auf einen Monat — bei Feld- und Garten-Diebſtählen mit Einſchluß der im §. 26 erwähnten Entwendungen auf zwei Monate — zu verlängernde Freiheitsſtrafe noch zu ſchärfen entweder durch hartes Lager oder durch Dunkel-Arreſt, durch beides jedoch nicht über dreißig Tage und ununterbrochen nicht länger als zwei Tage nach einander. Mit körperlicher Züchtigung darf das erſte Schärfungsmittel niemals verbunden werden.

Digitized by Google

c) Bei ferneren Rückfällen hat der Richter, unter Anwendung der unter b beſtimmten Schärfungen, die unter a vorgeſchriebenen Strafen zu verdoppeln und die verwirkte Gefängnißſtrafe in Arbeitshaus von wenigſtens zwei Monaten und die verwirkte Arbeitshausſtrafe in Zuchthausſtrafe zweiten Grades, jedoch nicht über zwei Jahre, zu verwandeln.

§. 30.

Entwendung unter nahen Verwandten, aus Lüſternheit und zum unmittelbaren Genuſſe.

Bei Entwendungen, welche unter nahen Verwandten, nämlich zwiſchen Ehegatten, Blutsverwandten in auf- und abſteigender Linie, Seitenverwandten und Verſchwägerten bis mit dem vierten Grade, Adoptiv- oder Pflege-Aeltern und Kindern begangen, ingleichen bei Entwendungen, welche zu bloßer Befriedigung der Lüſternheit und zum unmittelbaren Genuſſe verübt werden, iſt die ſonſt geſetzliche Strafe (§. 11 bis §. 29) nach Befinden bis auf ein Drittheil herabzuſetzen.

§. 31.

Gewaltthätige Widerſetzlichkeit, lebensgefährliche Drohungen, Führung oder Gebrauch von Waffen.

Hat der auf der That Betroffene der Pfändung oder Abnahme des Entwendeten oder der Verhaftung mit Gewalt oder lebensgefährlichen Drohungen ſich widerſetzt, oder bei Begehung der That Waffen oder gefährliche, zu Ausführung des Vergehens nicht erforderliche, Werkzeuge bei ſich geführt, oder von dergleichen Waffen oder auch von den zu Begehung der That mitgebrachten Werkzeugen gegen diejenigen, welche ihn anhalten wollten, wirklich Gebrauch gemacht: ſo ſind die in den Artikeln 233 und 234 des Strafgeſetzbuches geordneten Strafen zur Anwendung zu bringen.

§. 32.

Entziehung warmer Koſt bei den Freiheitsſtrafen.

Bei allen in dem gegenwärtigen Abſchnitte angedroheten Freiheitsſtrafen ſoll die warme Koſt entzogen werden, jedoch nicht über drei Monate und vorausgeſetzt, daß ein ärztliches Bedenken dagegen nicht Statt findet. Findet ein ſolches Bedenken Statt, ſo iſt die verwirkte Strafe, in ſo weit ſie bei Waſſer und Brot zu verbüßen war, um ein Drittheil zu erhöhen.

Digitized by Google

III.
Vergehen gegen bloß polizeiliche Anordnungen.

§. 33.

Strafarten.

Vergehen wider polizeiliche Anordnungen zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Felder und Gärten ſind, vom Rückfalle abgeſehen, mit Geld zu ahnden; kann aber der Schuldige die Geldſtrafe nicht bezahlen, ſo iſt ſolche in Gefängnißſtrafe ohne Entziehung warmer Koſt zu verwandeln. Auch ſind in einzelnen Fällen noch andere Nachtheile damit verbunden.

§. 34.

Vorſchrift wegen des Abfahrens aufgemachter Hölzer: a) überhaupt.

Es darf niemand das in Holzungen zur Abfuhre bereit liegende, erkaufte oder ſonſt überkommene Bau-, Brenn- oder Nutz-Holz ohne vorgängige gehörige Anweiſung von Seiten des Eigenthümers oder ſeines Stellvertreters (in herrſchaftlichen Waldungen des zuſtändigen Forſtbeamten) abfahren oder abfahren laſſen, auch ſoll das Abfahren nicht geſchehen zur Nachtzeit (§. 27 Nr. 5), nicht an Sonntagen, Feſttagen oder Bußtagen. Wer dagegen handelt, fällt in eine Strafe von 3 Thalern im Vierzehenthaler-Fuße für jede Klafter Scheite und für jeden Stamm Bau- oder Nutz-Holz, von 1. Thaler 15 Groſchen für jede Klafter Stöcke und von 25 Groſchen für jedes Schock Wellenholz.

§. 35.

b) Für die herrſchaftlichen Forſte und Waldungen.

Für die herrſchaftlichen Forſte und Waldungen wird noch verordnet:

a) Die erkauften und gehörig angewieſenen Hölzer ſind binnen der geſetzten Zeit — welche jedesmal in einem amtlichen Blatte, oder auf ſonſt gewöhnliche Weiſe öffentlich bekannt gemacht, oder auf den Anweiſungen bemerkt werden ſoll — von den Schlägen abzufahren;

b) Tritt ein nicht leicht zu beſeitigendes Hinderniß ein, ſo hat der Inhaber der Anweiſung davon die Forſtgelder-Einnahme, ſpäteſtens drei Tage vor Ablauf jener Friſt, in Kenntniß zu ſetzen und entweder die Friſt ſich verlängern zu laſſen oder die Anweiſung, gegen Wiederempfang des etwa ſchon bezahlten Kaufgeldes, zurückzugeben;

Digitized by Google

c) Wer dieſe Verordnung unbeachtet läßt, hat zu erwarten, daß das ihm angewieſene Holz anderweit verkauft, er ſelbſt aber nichts deſtoweniger zur Bezahlung des vierten Theiles der Kammer-Taxe für ſolches angehalten werde.

§. 36.

c) Für Forſte und Waldungen der Privat-Perſonen.

Privat-Perſonen bleibt es überlaſſen, bei dem Verkaufe ihrer Hölzer ähnliche Bedingungen feſtzuſetzen, es müſſen aber ſolche, wenn ſie vor Gericht berückſichtiget werden ſollen, vor dem etwa geſchehenen öffentlichen Verkaufe öffentlich und aktenmäßig bekannt gemacht oder von dem Käufer in einem ſchriftlichen Vertrage eingegangen worden ſeyn.

§. 37.

Anzünden von Feuer in Holzungen.

Wer in Holzungen Feuer anzündet, iſt um 1. Thaler bis zu 3 Thalern zu beſtrafen. Bei anhaltend dürrer Witterung, aber nur bei ſolcher, unterliegen auch Köhler und Holzmacher dieſer Strafbeſtimmung.

§. 38.

Handel mit Holzpflanzen und Obſtbäumen, ingleichen mit Brennholz in kleinen Quantitäten.

Wer außer ſeinem Wohnorte Holzpflanzen (Pflänzlinge) oder junge Obſtbäume zum Verkaufe ausbietet, muß ſich als Inländer durch ein Zeugniß der Gemeindevorſteher ſeines Wohnortes, als Ausländer auf ſonſt genügende Weiſe rechtfertigen, d. h. er muß darthun können, daß er die Holzpflanzen oder Obſtbäumchen entweder ſelbſt gezogen oder auf rechtliche Weiſe an ſich gebracht habe.

Hiernächſt iſt das Einbringen von Holz zum Verkaufe in Städten und Dörfern in kleinen Quantitäten, welche auf Körben, Schiebkarren, Handſchlitten oder ſonſt in ſo genannten Buckelfuhren angeboten werden, nur unter folgenden Bedingungen und Einſchränkungen geſtattet:

1) Der Verkäufer muß mit einem, dem Polizei-Perſonal und dem Abkäufer auf Verlangen vorzuweiſenden Zeugniſſe ſeines Ortsvorſtandes, daß er auf redliche Weiſe in den Beſitz des zu verkaufenden Holzes gekommen ſey, ſich verſehen haben;

2) Es darf ſolches Holz nur in die Orte, wo öffentliche Holzmärkte jetzt ſchon beſtehen oder mit polizeilicher Genehmigung noch eingeführt werden, zum Verkaufe kommen;

Digitized by Google

3) Das Holz muß auf dem zum Holzmarkte beſtimmten, öffentlichen Platze, an den beſtimmten Holzmarkttagen und zur gewöhnlichen Marktzeit ausgeſtellt, darf nicht anderwärts zum Verkaufe herumgetragen, darf nur auf dem Holzmarkte verkauft werden.

Verkäufer, welche gegen eine der vorſtehenden Anordnungen fehlen, ſind mit Wegnahme der Holzpflanzen und Obſtbäume, bezüglich des Holzes — welche Gegenſtände, vorbehältlich des Rechtes des Eigenthümers auf Zurückgabe in Entwendungsfällen, dem Denunzianten zufallen — und außerdem mit 20 Groſchen zu beſtrafen. Auch haben dieſelben wegen des hervorgerufenen Verdachtes, daß ihr Erwerb ein unredlicher geweſen ſey, noch beſondere Unterſuchung zu erwarten.

§. 39.

Verbotene Holzwege.

Wer verhauene, vergrabene, mit Schlagbäumen verſehene oder durch ausgeſtellte Tafeln verbotene Holzwege fährt oder reitet, fällt in eine Strafe von 25 Groſchen für das Fahren und von 10 Groſchen für das Reiten. Die Strafe wird verdoppelt, wenn er zu ſolchem Zwecke den Schlagbaum aufgeſchlagen hat.

Fuhrleute, welche bei dem Abfahren der Hölzer von den Schlägen, aus dem ordentlichen, ihnen vorgeſchriebenen Wege weichen, ſollen, nach Maßgabe der Schädlichkeit ihres Beginnens für die Forſt-Kultur, um 25 Groſchen bis zu 5 Thalern beſtraft werden.

§. 40.

Strafbares Betretenlaſſen auf fremden Holz-, Feld- oder Garten-Grundſtücken.

Wer ſich mit einem zum Fällen des Holzes dienenden Werkzeuge in einer fremden Holzung, außerhalb eines gewöhnlichen Fahrweges oder Fußſteiges, ingleichen wer ſich mit Geräthſchaften, welche zur Abbringung oder Fortſchaffung von Feld- oder Garten-Früchten geeignet ſind, auf fremden Feld- oder Garten-Grundſtücken, ohne einen Beruf dazu nachweiſen zu können, betreten läßt, verliert nicht nur die bezeichneten Werkzeuge und Geräthſchaften, ſondern ſoll auch überdieß um 20 Groſchen beſtraft werden.

§. 41.

Halten von Nutzvieh.

Das Halten von Rindvieh, ſowie das Halten von mehr als einer Ziege und eines Schweines, iſt bei 1. Thaler Strafe jedem unterſagt, welcher Feldgrundſtücke nicht für ſich zu bewirthſchaften hat; es ſey denn, daß ein

Digitized by Google

ſolcher ſich über die Mittel der Anſchaffung des benöthigten Futters genügend auszuweiſen vermöchte.

Derjenige, welcher ohne Grundſtücke zu bewirthſchaften, ſich eines Feld- oder Garten-Diebſtahles ſchuldig macht, ſoll, außer der ſonſt verwirkten Strafe, nach Befinden auch mit dem Verluſte der Befugniß zum Halten von Nutzvieh überhaupt oder gewiſſer Gattungen desſelben auf die Dauer von einem Jahre bis zu fünf Jahren beſtraft werden.

Auch bleiben die im Bezuge auf das Viehhalten etwa in Gemeinde-Statuten, Feldordnungen und Verträgen enthaltenen oder auf Ortsherkommen beruhenden oder durch gültige Gemeindebeſchlüſſe (Landgemeinde-Ordnung vom 2. Februar 1840 §. 84 C) einzuführenden ſtrengeren Beſtimmungen ausdrücklich vorbehalten.

§. 42.

Den Armen ſoll ferner nachgelaſſen bleiben, wöchentlich einen Tag und, wo dieſes bisher herkömmlich war, wöchentlich zwei Tage in den herrſchaftlichen Waldungen dürres Holz zu leſen. Holzleſen.

Nur in der Satz- und Brunſt-Zeit, vom 15. May bis zum 15. Juny und vom 15. September bis zum 15. Oktober, iſt ſolches in allen Waldungen bei 10 Groſchen Strafe gänzlich unterſagt.

§. 43.

Damit nicht vorſtehend beſtätigte Erlaubniß gemißbraucht und zu Vergehen an Forſten, Holzungen ꝛc. benutzt werde, werden folgende Vorſchriften erneuert: Beſondere Vorſchriften wegen des Holzleſens.

1) Es iſt in den Städten von den Stadträthen mit Zuziehung der Bezirksvorſteher, und in den Dörfern von den Aemtern oder Gerichten mit Zuziehung der Schuldheißen und Ortsvorſteher jährlich ein genaues Verzeichniß derjenigen Perſonen in der Stadt oder dem Dorfe zu fertigen, welche zu arm ſind, als daß ſie das ihnen nöthige Brennholz käuflich an ſich bringen und bezahlen könnten. Dieſe Verzeichniſſe ſind ſpäteſtens am 1. September eines jeden Jahres bei dem Oberforſtamte des Bezirkes einzureichen.

2) Nach dieſen Verzeichniſſen werden von den Oberforſtämtern Erlaubnißſcheine (Zeichen) ausgegeben. Ein ſolcher Schein berechtiget nur eine Perſon. Die Holzleſenden müſſen das ſie berechtigende Zeichen immer bei ſich führen.

Digitized by Google

3) Wer ohne ein ſolches Zeichen über dem Holzleſen betroffen wird, iſt um 10 Groſchen für jeden Fall zu ſtrafen. Dieſelbe Strafe tritt ein, wenn Mehre auf das erhaltene Zeichen Holz leſen, als darin benannt ſind, z. B. auf das Zeichen für eine Perſon zwei, drei Perſonen, ingleichen wenn mit dem dürren Holze, welches in Folge erhaltener Erlaubniß geleſen worden iſt, Handel getrieben wird.

4) Das Holzleſen darf, bei 10 Groſchen Strafe, nur an den dazu beſtimmten Tagen und nur an den beſtimmten oder nicht beſonders ausgenommenen Orten geſchehen.

5) Wer bei dem Holzleſen, außer den zum Abbrechen des dürren Holzes erlaubten hölzernen Haken, andere Werkzeuge mit ſich führt, verliert die Werkzeuge und wird um 20 Groſchen geſtraft. Wer als Holzleſer einen Schiebkarren oder Schlitten mit in das Holz, in den Wald ſelbſt, bringt, ihn nicht wenigſtens an dem Rande des Holzes oder des Waldes ſtehen läßt, fällt in gleiche Strafe, neben dem Verluſte des Schiebkarrens oder Schlittens.

6) Jede bei dem Holzleſen begangene, nach den vorſtehenden Beſtimmungen oder ſonſt zu ſtrafende Ungebühr, z. B. wenn das Holzleſen benutzt wird, um friſches Holz umzumachen oder ſonſt Holz zu entwenden, hat, neben der Strafe, noch den Verluſt der erhaltenen Erlaubniß zur Folge. Derſelbe Verluſt findet Statt, wenn jemand bei dem Holzleſen ſich nicht bloß auf ſein eigenes Bedürfniß einſchränkt, ſondern mit dem geleſenen Holze Handel treibt.

§ 44.

[U]nſtatthafte [E]ntſchuldi[gu]ngsgründe [be]i dem ver[bo]tenen Holzleſen.

Wer ohne einen Erlaubnißſchein zum Holzleſen von dem Oberforſtamte erhalten zu haben, oder an Tagen, an welchen das Holzleſen überhaupt nicht verſtattet iſt, mit geleſenem Holze in den herrſchaftlichen Waldungen oder in der Nähe derſelben betroffen und deshalb angehalten wird, ſoll mit der Einrede, daß er das Holz nicht aus den herrſchaftlichen Waldungen, ſondern aus Privat-Hölzern oder in fremden Territorien geſammelt habe, keinesweges gehört werden.

§. 45.

[Da]s Holzleſen [in] Gemeinde- [u]nd Ritter[gu]ts-Waldungen.

Den Gemeinden und den Rittergutsbeſitzern bleibt es überlaſſen, da, wo nicht erworbene Privat-Rechte entgegenſtehen, ihre Holzungen den Holzleſern gänzlich zu ſchließen oder die Erlaubniß zum Holzleſen durch Bedingungen und

Zeitbeſtimmungen in der §. 43 angegebenen Weiſe und unter den dort angedroheten Strafen zu beſchränken. Es müſſen aber ſolche Verbote und ſolche Bedingungen, wenn ſie in Anzeigefällen vor Gericht berückſichtiget werden ſollen, in dem Gerichtsbezirke, in welchem der in Frage ſtehende Forſt gelegen iſt, von Gerichtswegen öffentlich bekannt gemacht werden. — Außerdem beziehen ſich die Beſtimmungen unter Nr. 5 und Nr. 6 im §. 43 auch auf das Holzleſen in Privat-Holzungen ohne Unterſchied, es möge dasſelbe ausdrücklich oder nur ſtillſchweigend, unbedingt oder bedingt verſtattet worden ſeyn.

§. 46.

Verpflichtung zur Anzeige der Verletzung von Grenzzeichen.

Wer in Erfahrung bringt, daß an der Landesgrenze oder an den Wald-, Jagd- und Gerichts-Grenzen innerhalb Landes Mahl- und Grenz-Bäume unrechtmäßiger Weiſe umgehauen oder Grenzſteine ausgeriſſen worden ſind, hat ſolches ſofort der Juſtiz-Behörde des Bezirkes, ingleichen dem betroffenen Forſtbeamten des Revieres anzuzeigen. Eine Vernachläſſigung dieſer Vorſchrift wird mit einer Geldſtrafe von 2 Thalern geahndet.

§. 47.

Verpflichtung zur Anzeige und Hülfeleiſtung bei dem Ausbruche eines Feuers im Walde.

Im Falle eines Feuers im Walde ſind Alle, welche es gewahr werden, inſonderheit die Ortsvorgeſetzten verbunden, durch Anzeige bei dem Forſtbeamten, durch mündliche Aufforderung in den benachbarten Dorfſchaften, durch Läuten der Sturmglocken und überhaupt auf die ſicherſte Weiſe Hülfe herbei zu rufen.

§. 48.

Rückfall.

Rückfälle in Bezug auf die in dieſem Abſchnitte gedachten polizeilichen Vergehen, welche aber unter einander nicht für gleichartig gelten ſollen, ſind nicht mit Geld, ſondern mit Gefängniß zu beſtrafen, wobei von Fall zu Fall eine angemeſſene Erhöhung der Strafe eintreten ſoll. Auch iſt die Strafe nach Befinden durch Entziehung der warmen Koſt zu ſchärfen.

IV.

Verfahren bei Vergehen gegen dieſes Geſetz.

§. 49.

Folgen unterlaſſener Anzeige.

Von jedem, welcher um ein Vergehen an Holzungen, Baumpflanzungen, ſowie in Feldern und Gärten ꝛc. weiß und entweder den Schuldigen kennt

Digitized by Google

oder Mittel zu Entdeckung desſelben an die Hand geben kann, wird erwartet, daß er ſeine Wiſſenſchaft der Obrigkeit eröffnen werde. Wer ſolches unterläßt, kann gegen ſich den Verdacht einer Begünſtigung oder Theilnahme begründen und hat die hieraus für ihn entſtehenden Unannehmlichkeiten und Koſten einer Unterſuchung ſich ſelbſt beizumeſſen.

§. 50.

Beſondere Verpflichtung zur Anzeige.

Verpflichtet zur ſtrengſten Aufmerkſamkeit in ihrem Amtskreiſe und zur Anzeige in jedem Falle ſind die Schuldheißen und ſonſtigen Gemeindebeamten, ingleichen die Gerichtsperſonen, ſowie diejenigen, welche bei dem Forſtweſen angeſtellt ſind oder welchen ſonſt die Aufſicht über Holzungen, Baumpflanzungen, Felder und Gärten übertragen iſt, ſie ſeyen nun herrſchaftliche Diener oder ſtehen in Privat-Dienſten.

Auch wird dieſelbe beſondere Verpflichtung den auf das Land kommandirten Polizei-Ordonanzen und in den Städten den Polizei-Dienern und Thorwärtern eingeſchärft mit Verweiſung auf Art. 311 des Strafgeſetzbuches, auf die beſtehenden Disziplinar-Geſetze und auf den Vorbehalt des Publikations-Patentes vom 5. April 1839 Art. II lit. i (Regierungs-Blatt v. J. 1839 S. 109), nach welchen Vernachläſſigungen dießfalls die gänzliche Entfernung vom Dienſte zur Folge haben können.

§. 51.

Anhaltung, Pfändung und Verhaftung der Frevler.

Wenn jemand über einem Vergehen an Holzungen ꝛc. betreten wird, ſo iſt der Eigenthümer und wer ſonſt ein eigenes Intereſſe bei der Sache hat, berechtiget und ſind diejenigen, welchen als Forſtbedienten oder ſonſt die Aufſicht übertragen iſt, auch die angeſtellten Arbeiter, verbunden, den Betretenen anzuhalten, zu pfänden und, wenn es ein Unbekannter, ein Fremder, ein Vermummter oder ſonſt ſchon verrufener Dieb oder Frevler iſt, ſich ſeiner Perſon zu bemächtigen.

§. 52.

Befugniß zur Anwendung der nöthigen Gewalt.

Jede Widerſetzlichkeit in einem ſolchen Falle berechtiget den Eigenthümer, welcher in Ausübung ſeines Rechtes, wie den beſtellten Aufſeher oder Arbeiter, welcher in Ausübung ſeiner Pflicht handelt, zur Anwendung der nöthigen Gewalt. Dieſe Gewalt darf unter den Bedingungen und in den Grenzen der Nothwehr bis zu dem Aeußerſten gehen.

Digitized by Google

§. 53.

Verbot unnöthiger Gewalt.

Unnöthige Thätlichkeiten und Anreizungen zur Widerſetzlichkeit ſind verboten und werden nach den beſtehenden Strafgeſetzen geahndet.

§. 54.

Zuſtändigkeit und Verpflichtung zur Unterſuchung.

Die Unterſuchung der in dem gegenwärtigen Geſetze abgehandelten Vergehen iſt vor dem Gerichte der begangenen That — dem Juſtiz-Amte, Stadtgerichte, Patrimonial-Gerichte — zu führen. Wie dieſes Gericht verlangen darf, daß ihm zu ſolchem Zwecke die Angeſchuldigten ſelbſt und alle etwa abzuhörende Zeugen von jedem andern Gerichte unweigerlich geſtellt werden, ſo hat es ſeinerſeits jeden Angeſchuldigten, welcher ihm, nach einer anderwärts gemachten Entdeckung, zu demſelben Zwecke dargeboten oder zugebracht wird, unweigerlich anzunehmen.

Vor dem Gerichte des Wohnortes oder der Ergreifung iſt die Unterſuchung, welche bei ihm beginnt, nur ſo lange fortzuſetzen, bis ſich ergeben hat, daß dieſelbe an das Gericht der begangenen That abzugeben iſt.

§. 55.

Ausnahmen von der Zuſtändigkeit.

Schriftſäſſige Perſonen, ingleichen nicht ſchriftſäſſige Militär-Perſonen, ſo lange ſie wirklich im Dienſte ſind, werden von der im §. 54 aufgeſtellten Regel ausgenommen. Die Unterſuchung wider dieſe gehört vor die Militär-Gerichte, die Unterſuchung wider jene gehört vor die Landesregierung, welcher dieſelben in perſönlichen Rechtsſachen überhaupt unterworfen ſind.

§. 56.

Zuſtändigkeit der Kriminal-Gerichte.

An die Kriminal-Gerichte geht die Unterſuchung über: 1) wenn ein Grenzzeichen verletzt worden iſt (§. 22), vorbehältlich der Beſtimmungen im §. 2 litt. i und im §. 3 des Geſetzes über die Gerichtszuſtändigkeit in Kriminal-Sachen vom 10. April 1839 (Regierungs-Blatt v. J. 1839 S. 220 und S. 221), 2) in den Fällen des §. 31, 3) in allen übrigen Fällen, in welchen vorausſichtlich mindeſtens Arbeitshausſtrafe eintritt.

§. 57.

Ausdehnung der Zuſtändigkeit der Lokal-Gerichte.

Dasjenige Lokal-Gericht, welches wegen eines hier behandelten Vergehens zuſtändig iſt (§. 54), iſt es auch in Anſehung derjenigen Beſchwerden und Rügen, welche bei dieſer Gelegenheit wegen ſtrafbarer Thätlichkeiten

Digitized by Google

(§. 53) gegen einen untern Forſtbedienten, einen ſonſt angeſtellten Aufſeher, einen Arbeiter (§. 50 und §. 51) anhängig werden.

§. 58.

Befugniß der Lokal-Gerichte zur Ertheilung des Erkenntniſſes.

Die Lokal-Gerichte dürfen bis zu acht Wochen Gefängnißſtrafe oder Handarbeit und bis zu der dieſen Strafen gleichſtehenden Geldſtrafe, ſowie auf körperliche Züchtigung ſelbſt erkennen. Iſt ein Fall zu einer härtern Beſtrafung geſetzlich geeignet, ſo haben ſie an die ihnen vorgeſetzte Landesregierung zu berichten und von dieſer die Entſcheidung zu erwarten.

§. 59.

Unterſuchungs-Prozeß.

Das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen dieſes Geſetz iſt das des ſummariſchen Unterſuchungs-Prozeſſes. Daneben darf von dem Beſchädigten und für denſelben die in Anſpruch genommene Entſchädigung, der Civil-Punkt, durch Adhäſion verfolgt werden. Die Unterſuchungen ſind auf jede Weiſe zu beſchleunigen und es iſt dahin zu trachten, daß die Fällung und Eröffnung des Erkenntniſſes ohne Aufenthalt und längſtens in vierwöchentlicher Friſt, von Zeit der gemachten Anzeige an gerechnet, erfolge. Erkannte Strafen ſind ſofort zu vollziehen und ohne die triftigſten Gründe iſt Friſt deßhalb nicht zu ertheilen.

§. 60.

Herſtellung des Beweiſes.

Der Beweis des Vergehens und des Thäters iſt herzuſtellen und zu beurtheilen nach den Grundſätzen und Regeln vom Kriminal-Beweiſe überhaupt. Doch ſoll die eidliche Ausſage des über die Holzung geſetzten Förſters oder Jägers, oder eines demſelben zugeordneten verpflichteten Revier-Burſchen, Kreiſers oder andern Gehülfen, ingleichen eines in Pflicht ſtehenden Aufſehers über Gärten, Feld und Flur, ſowie eines zur polizeilichen Aufſichtsführung im Allgemeinen Angeſtellten für ſich allein hinreichen, um auf die in dem Geſetze beſtimmten Strafen zu erkennen, vorausgeſetzt, daß 1) ein ſolcher Zeuge — welcher überdieß in einem ſolchen Falle das ſonſt geſetzliche Pfandgeld (§. 5) nicht in Anſpruch nehmen darf, ſondern der Kaſſe, aus welcher er ſeinen Gehalt bezieht, überlaſſen muß — alle Erforderniſſe eines vollgültigen Zeugen an ſich habe, daß 2) in beſonderer Beziehung auf den vorliegenden Fall, nach fleißig eingezogener Erkundigung, ihn kein Verdacht der Feindſchaft gegen den Angeſchuldigten treffe, daß 3) die Ausſage desſelben erſchöpfend und mit ſich ſelbſt übereinſtimmend ſey, auch mit anderen erwieſenen oder wahrſcheinlichen Thatſachen nicht im Widerſpruche ſtehe, daß endlich 4) der Angeſchuldigte eine

Digitized by Google

Perſon ſey, zu welcher man ſich einer ſolchen That wohl verſehen kann, wie inſonderheit alsdann anzunehmen iſt, wenn derſelbe wegen eines Vergehens gegen fremdes Eigenthum ſchon Strafe erlitten hat.

In dieſer Rückſicht wird allen Behörden, welche einen ſolchen Beamten oder Diener zu verpflichten haben, hierdurch zur Obliegenheit gemacht, die Verpflichtung nicht eher vorzunehmen, als bis ſie ſich, nach angeſtellter ſorgfältiger Prüfung, überzeugt haben, daß derſelbe in vollem Maße diejenigen Erforderniſſe beſitze, welche jene außerordentliche Beweiskraft eines von ihm abgelegten Zeugniſſes geſetzlich bedingen.

Sollte einer der bezeichneten Beamten und Diener einer wiſſentlich falſchen Anſchuldigung überführt werden, ſo trifft ihn, neben der Dienſtentſetzung, noch die Strafe der falſchen Denunziation, bezüglich des falſchen Zeugniſſes (Art. 183—185, 197 des Strafgeſetzbuches).

Was hier verordnet worden, gilt auch bei Zuwiderhandlungen gegen das Geſetz vom 13. April 1821, die Jagden und Jagdgerechtſame betreffend.

§. 61.

Unſtatthafte Ausflucht des Angeſchuldigten.

Tritt ein Angeſchuldigter mit dem Vorgeben auf, daß er den von ihm beſeſſenen Gegenſtand gefunden habe, ſo iſt auf ſolches nur dann Rückſicht zu nehmen, wenn er den Beweis der vorgegebenen Thatſache herſtellen kann. Außerdem, wenn es an dieſem Beweiſe fehlt, iſt der Angeſchuldigte, um des ungerechtfertigten Beſitzes willen, der Entwendung für überführt zu achten, ſobald derſelbe nur eine Perſon iſt, zu der man ſich eines ſolchen Vergehens wohl verſehen mag. Es ſoll dieſe Ueberführung aus dem angegebenen Grunde und unter der angegebenen Vorausſetzung ſelbſt in den Fällen beſtehen, in welchen der Beſchädigte nicht ausgemittelt werden kann, mithin der objektive Thatbeſtand nicht feſtzuſtellen iſt.

§. 62.

Würderung des entwendeten Gegenſtandes und des Schadens.

Die Würderung des entwendeten Gegenſtandes und des ſonſt angerichteten Schadens iſt erforderlich, wenn der Angeſchuldigte den von dem Beſchädigten oder deſſen Stellvertreter angegebenen Werth oder Betrag in Abrede ſtellt. Es ſoll eine ſolche Würderung geſchehen: 1) in denjenigen Fällen, in welchen die Anzeige des Vergehens von dem Forſt-Perſonal ausgegangen war, durch eine Perſon aus deſſen Mitte, welche ihre Schätzung eidlich zu beſtärken oder, wenn ihre ſchon geleiſtete Amtspflicht ſolche Schätzungen im Allgemeinen mit umfaßt, wenigſtens auf dieſe Amtspflicht zu verſichern hat; 2) in allen anderen Fällen entweder von den Gerichts-Perſonen (Beiſitzern), wenn dieſelben Sachkenntniß

Digitized by Google

haben, oder von einem beſonders zuzuziehenden und zu vereidenden Sachverſtändigen, dafern dieſes von dem Gerichte für angemeſſen erachtet oder von einem der Betheiligten, dem Angeſchuldigten oder dem Beſchädigten, beantragt wird. Auch die Gerichts-Perſonen, welche zu der Würderung gebraucht werden, ſind hierzu beſonders zu vereiden, dafern ſie nicht im Allgemeinen ſchon zu ſolchen Schätzungen mit verpflichtet ſeyn ſollten und deßhalb nicht bloß auf ihre ſchon geleiſtete Amtspflicht verwieſen werden könnten.

§. 63.

Beweis des Civil-Punktes.

Der zur Verurtheilung für zureichend erkannte Beweis iſt auch zureichend, was die Anſprüche des Beſchädigten, den Civil-Punkt, anlangt.

§. 64.

Eintritts-Termin des neuen Geſetzes und Aufhebung älterer Geſetze.

Das gegenwärtige Geſetz ſoll mit dem 1. Januar 1841 in Kraft treten, von welchem Zeitpunkte an alle ältere, denſelben Gegenſtand betreffende Geſetze in den hierbei in Frage kommenden Stellen für aufgehoben zu achten ſind, namentlich auch das Geſetz zum Schutze der Forſte, Waldungen, Holzungen und Baumanpflanzungen vom 13. April 1821 und der Art. 226 des Strafgeſetzbuches vom 5. April 1839, ſoweit derſelbe hier einſchlägt.

Wir behalten Uns jedoch vor, für diejenigen einzelnen Orte und Bezirke, wo wider Erwarten die Wald-, Feld- oder Garten-Diebſtähle ferner häufig vorkommen und die Sicherheit des Eigenthumes in bedrohlicher Weiſe gefährden ſollten, noch ſtrengere Vorſchriften zu ertheilen und nach Befinden auch die Begünſtigungen zurückzuziehen, welche in Unſeren Forſten rückſichtlich des Holzleſens und ſonſt bisher zugeſtanden worden ſind.

Zu Urkund deſſen haben Wir dieſes Geſetz vollzogen und mit Unſerem Großherzoglichen Staatsinſiegel bedrucken laſſen.

So geſchehen und gegeben Weimar den 10. November 1840.

LS **Carl Friedrich.**

C. W. Freih. von Fritſch. Freih. von Gersdorff. D. Schweitzer.

vdt. Ernſt Müller.

Geſetz
zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Felder und Gärten.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachſen Weimar-Eiſenach.

Weimar 1840. Nummer 21. 25. November.

Bekanntmachungen.

I. Auf höchſten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird das nachſtehende Geſetz vom 13. d. M., einen Nachtrag zu dem Geſetze über die öffentliche Anſtalt der Brandverſicherung vom 28. Auguſt 1826 betreffend, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar den 17. November 1840.

Großherzoglich Sächſiſche Landesregierung.
von Müller.

Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachſen Weimar-Eiſenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürſteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neuſtadt und Tautenburg

ꝛc. ꝛc.

In der Abſicht, das Geſetz über die öffentliche Anſtalt der Brandverſicherung vom 28. Auguſt 1826, nach welchem der Konventions-Zwanziggulden-Fuß als Kaſſe- und Rechnungs-Fuß für dieſe Anſtalt beſtand, mit den Beſtimmungen des Geſetzes über die Münzverfaſſung des Großherzogthumes vom

Digitized by Google

27. Oktober d. J. ohne großen Koſtenaufwand und unter Wahrung aller weſentlichen Intereſſen der betheiligten Gebäudebeſitzer in Einklang zu bringen, zugleich aber auch die Gebühren der Einnehmer der Brandverſicherungs-Beiträge verhältnißmäßiger zu regeln, verordnen Wir mit Beirath und Zuſtimmung des getreuen Landtages Folgendes:

I.

Alle bei der Brandverſicherungs-Anſtalt am 31. Dezember d. J. beſtehende Werthſchätzungs-Summen, ſowie folgeweiſe die in gewiſſen Quoten des Schätzungswerthes (§. 3 des Geſetzes vom 28. Auguſt 1826) beſtehenden Verſicherungsſummen werden vom 1. Januar 1841 an mit ihren Nominal-Beträgen auf den neuen Landes-Münzfuß (Vierzehenthaler-Fuß) herabgeſetzt und bleiben in dieſen Nominal-Beträgen bis zum Eintritte einer allgemeinen neuen Würderung (§. 16) oder einer etwa früher ſchon geſetzlich (§. 17) nothwendig werdenden beſondern Würderung unverändert.

II.

Vom 1. Januar 1841 an iſt jede neue Würderung in dem neuen Landes-Münzfuße auszuſprechen.

III.

Nach dieſem Fuße und nach der geſetzlich beſtimmten Eintheilung des Thalers in dreißig Groſchen und des Groſchens in zwölf Pfennige ſind auch alle Beiträge (§. 41) zur Kaſſe der Anſtalt auszuſchreiben.

IV.

Bei Würderung der Glocken, mit Einſchluß des Stuhlwerkes und des Eiſenwerkes, welche nach dem Gewichte geſchehen ſoll (§. 13), iſt der Zentner mit ſechs und dreißig Thalern zu veranſchlagen.

V.

Bei Berechnung der Verſicherungsſummen ſowohl als der Summen, welche den Maßſtab für die Beitragsleiſtung darſtellen und welche, jene wie dieſe, nur mit ganzen Thalern eingetragen werden dürfen (§. 51), werden überſchießende funfzehen Groſchen und darüber für einen vollen Thaler gerechnet, wogegen ein Ueberſchuß unter funfzehen Groſchen außer Berückſichtigung bleibt.

Digitized by Google

VI.

Für die Erhebung der Beiträge (§. 73) beziehen an Kollektur-Gebühren von jedem Thaler:

a) die Obereinnehmer, Amts- und Bezirks-Einnehmer, vier Pfennige,
b) die Untereinnehmer, Orts-Steuereinnehmer, acht Pfennige.

VII.

Die vorſtehenden Beſtimmungen treten vom 1. Januar 1841 an in Kraft und durch dieſelben werden alle ihnen widerſprechende Vorſchriften des Geſetzes vom 28. Auguſt 1826 aufgehoben.

Für den Fall aber, wenn ein ſchon vor dem 31. Dezember 1840 gewürdertes und auf dem Grunde dieſer Würderung verſichertes Gebäude vor Eintritt einer neuen Würderung durch Brand beſchädiget oder zerſtört wird, ſoll dem Eigenthümer, neben der nach Maßgabe der Verſicherungs-Quote ſich herausſtellenden Entſchädigungsſumme, noch eine beſondere Vergütung im Betrage von zwei und ſieben Neuntel Prozent dieſer Entſchädigungsſumme gewährt werden, jedoch mit Abzug derjenigen Brandverſicherungs-Beiträge, welche von einer jenem Betrage der $2\frac{7}{9}$ Prozent gleichkommenden Verſicherungsſumme, nach Maßgabe der ſeit dem 1. Januar 1841 bis zur Zeit des Brandunglückes vorgekommenen Ausſchreiben, zu entrichten geweſen wären.

Urkundlich haben Wir dieſes Geſetz höchſteigenhändig vollzogen und mit Unſerem Großherzoglichen Staatsinſiegel bedrucken laſſen, auch die öffentliche Kundmachung deſſelben befohlen.

So geſchehen und gegeben Weimar den 13. November 1840.

LS **Carl Friedrich.**

C. W. Freih. von Fritſch. Freih. von Gersdorff. D. Schweitzer.

vdt. Ernſt Müller.

Nachtrag
zu dem Geſetze über die öffentliche Anſtalt der Brandverſicherung vom 28. Auguſt 1826.

Digitized by Google

II. Auf höchſten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird die nachſtehende, von Höchſtdemſelben vollzogene Verordnung als Nachtrag zu dem Geſetze über das Spielkarten-Monopol und den Spielkarten-Stempel vom 2. Januar 1834 andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar den 20. November 1840.

Großherzoglich Sächſiſche Landesregierung.
von Müller.

Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachſen Weimar-Eiſenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürſteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neuſtadt und Tautenburg

ꝛc. ꝛc.

Die Beſtimmungen in den §§. 1, 2, 13 und 15 des Geſetzes über die Münzverfaſſung des Großherzogthumes vom 27. Oktober d. J. machen auch eine Abänderung, bezüglich anderweite Regulirung und Feſtſtellung, der gegenwärtig bei der Spielkarten-Regie beſtehenden Verkaufspreiſe vom 1. Januar 1841 ab nothwendig. Wir verordnen zu dem Ende, wie folgt:

§. 1.

Die im §. 8 des Geſetzes über das Spielkarten-Monopol und den Spielkarten-Stempel vom 2. Januar 1834 (Regierungs-Blatt v. J. 1834 S. 3) geordneten Verkaufspreiſe der Spielkarten ſind vom 1. Januar 1841 an ſämmtlich aufgehoben.

§. 2.

An ihre Stelle treten dagegen von dieſem Zeitpunkte an folgende, in der neuen Landeswährung, dem Vierzehenthaler-Münzfuße, ausgeworfene und bezüglich zahlbare Preiſe, als:

Digitized by Google

für ein Spiel Tarock-Karten
25½ Sgr.;

für ein Spiel franzöſiſcher Karten, nach Verſchiedenheit der Art und Güte,
14½ Sgr., 12½ Sgr. und 9 Sgr.;

für ein Spiel deutſcher Karten, nach Verſchiedenheit der Güte,
10½ Sgr., 6½ Sgr. und 4 Sgr.

deren Erhebung, nach wie vor, bei den Verkaufsſtellen Statt findet, welche nach §. 7 des obgedachten Geſetzes vom 2. Januar 1834 beſtellt und öffentlich bekannt gemacht worden ſind.

Urkundlich haben Wir dieſe Verordnung höchſteigenhändig vollzogen und mit Unſerem Großherzoglichen Staatsinſiegel bedrucken laſſen.

So geſchehen und gegeben Weimar am 20. November 1840.

LS **Carl Friedrich.**

C. W. Freih. von Fritſch. Freih. von Gersdorff. D. Schweitzer.

vdt. Ernſt Müller.

Verordnung
zu dem Geſetze über das Spielkarten-Monopol und den Spielkarten-Stempel vom 2. Januar 1834.

Digitized by Google

III. Auf höchſten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird der unter **C** nachſtehende, im Einverſtändniſſe mit den übrigen Durchlauchtigſten Erhaltern der Geſammt-Univerſität Jena beſchloſſene, zweite Nachtrag zu den §. 95, §. 96 und §. 97 der Geſetze für die dort Studirenden vom 6. Juny 1831 (Reg. Bl. v. J. 1831 S. 57, v. J. 1835 S. 30) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar den 18. November 1840.

Großherzoglich Sächſiſche Landesregierung.
von Müller.

C.

Zu §. 95, §. 96 und §. 97.

1.

Alle Duelle, bei welchen Stoßwaffen irgend einer Art oder Benennung gebraucht worden ſind, ſollen nicht nach §. 96 und §. 97 der Disziplinar-Geſetze vom Jahre 1831, ſondern, dem Zweikampfe auf Piſtolen gleich, nach §. 95 derſelben Geſetze behandelt werden. Schon die förmliche Herausforderung zu einem Duell auf ſolche Waffen hat das Consilium abeundi zur Folge, und das vollbrachte Duell mit ſolchen Waffen iſt kriminell, gehört zur Unterſuchung vor das Kriminal-Gericht und ſoll nach den Beſtimmungen des im Großherzogthume Sachſen Weimar-Eiſenach geltenden Strafgeſetzbuches vom 5. April 1839, zunächſt nach Art. 206, Art. 207 und Art. 210 dieſes Geſetzbuches, beſtraft werden.

2.

Sekundanten und Zeugen, welche ſich einer Anreizung zum Zweikampfe (Art. 210 des Strafgeſetzbuches) nicht ſchuldig gemacht haben, ſind dieſem Verfahren und dieſer Beſtrafung nicht mit unterworfen, auch ſoll — vorbehältlich der Beſtimmung im §. 99 der Disziplinar-Geſetze — keine Beſtrafung gegen diejenigen der Medizin und Chirurgie Befliſſenen eintreten, welche in ſolcher Eigenſchaft dem Duell beigewohnt haben.

3.

Was vorſtehend unter Nr. 2 über Sekundanten u. ſ. w. verordnet worden, bezieht ſich nicht nur auf die Fälle, welche nach dem gegenwärtigen Nachtrage, ſondern auf alle Fälle, welche nach §. 95 der Disziplinar-Geſetze zu behandeln ſind.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Sachſen Weimar-Eiſenach.

Weimar 1840. Nummer 22. 2. Dezember.

Bekanntmachung.

Zufolge höchſten Befehls Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird das nachſtehende neu revidirte Geſetz einer allgemeinen Sportel- und Gebühren-Taxe andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar den 1. Dezember 1840.

Großherzoglich Sächſiſche Landesregierung.
von Müller.

Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachſen Weimar-Eiſenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürſteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neuſtadt und Tautenburg

rc. rc.

Bei Umwandlung des bisherigen Münzfußes trat die Nothwendigkeit hervor, auch die Beſtimmungen des Sportelgeſetzes vom 27. April 1836 auf angemeſſene Weiſe abzuändern. Zugleich konnten die bisher von Zeit zu Zeit erſchienenen einzelnen Zuſätze und Erläuterungen gehörigen Orts eingeſchaltet und hier und da eine noch mehre Vereinfachung des Sportelweſens, unter Benutzung der gemachten Erfahrungen, erzielt werden.

Digitized by Google

Wir haben Uns hierüber mit dem getreuen Landtage berathen und mit deſſen Zuſtimmung beſchloſſen, nachſtehender neuer Faſſung einer allgemeinen Sportel- und Gebühren-Ordnung, in welcher ſämmtliche Geldſätze nach der künftigen Landeswährung ausgedrückt ſind, Unſere landesfürſtliche Sanktion zu ertheilen:

Erſter Abſchnitt.

Von der Sportelpflichtigkeit und von den Sportelſätzen im Allgemeinen.

§. 1.

Alle Gerichts- und Verwaltungs-Sporteln und Gebühren ſollen vom 1. Januar 1841 an, ohne Unterſchied des Zeitpunktes, zu welchem ſie erwuchſen, im ganzen Umfange des Großherzogthumes lediglich nach dem Inhalte gegenwärtigen Geſetzes liquidirt und erhoben werden und alle bisherige Sportel- und Gebühren-Taxen und Obſervanzen gänzlich abgeſchafft ſeyn, ausgenommen bloß die Sportel-Taxe des Geſammt-Oberappellations-Gerichtes zu Jena vom Jahre 1816 und die bisher beſtandenen Sportel-Normen für die bei dem Schöppenſtuhle, den Fakultäten und den übrigen akademiſchen Behörden zu Jena vorkommenden Geſchäfte.

Die vor dem 1. Januar 1841 den Zahlungspflichtigen bereits zugeſtellten Liquidationen über Sporteln und Gebühren ſind nach den Beſtimmungen des Geſetzes vom 27. April 1836 zu beurtheilen und zu berichtigen.

§. 2.

Dagegen erſtreckt ſich gegenwärtiges Geſetz nicht:

1) auf diejenigen Gebühren, welche für die Aufnahme zum Bürger, Schutzbürger oder Nachbar in die Kommun-Kaſſen zu entrichten ſind,
2) auf grundherrliche Abgaben, namentlich Lehengelder (Handlohn) und Erbegelder (Erbegebühren),
3) auf Siegelgebühren,
4) auf Gebühren der Geiſtlichkeit in Tauf-, Trauungs-, Beicht- und Begräbniß-Fällen (Jura stolae),
5) auf Schulgelder,
6) auf die allgemeinen oder örtlichen Abgaben an Almoſen- und Waiſen-Inſtituts-Kaſſen,

Digitized by Google

7) auf Innungsgebühren,
8) auf Stätte-, Buden- und andere Jahrmarkts- oder Wochenmarkts-Gebühren,
9) auf die durch beſondere Geſetze und Verordnung beſtimmten Prämien für die Entdeckung und Anzeige der Uebertretung geſetzlicher Vorſchriften.

Hinſichtlich aller dieſer Leiſtungen verbleibt es vielmehr da, wo ſolche und inwieweit ſie rechtmäßig beſtehen, bei den bisherigen Normen.

Anmerkung zu Nr. 2. Erbegebühren, welche früherhin Amts- und Gerichts-Diener an einigen Orten bezogen und alle dergleichen hier und da ſonſt noch vorgekommene Bezüge der Gerichtsbeamten, Schuldheißen und Gerichtsſchöffen dürfen ferner nicht erhoben werden; es wäre denn, daß die genannten Perſonen ſolche nicht als Sportel, ſondern erweislich in Folge einer dem Gerichtsinhaber zuſtehenden grundherrlichen Berechtigung erheben.

Anmerkung zu Nr. 3. Bei allen unmittelbar Großherzoglichen Behörden ſind die Siegelgebühren gänzlich abgeſchafft und erlaſſen, und auch da, wo ſie bei Patrimonial-Gerichten rechtmäßig hergebracht ſind, dürfen dieſelben eben ſo wenig wie Erbegelder und andere grundherrliche Gefälle auf die Sportel-Liquidation geſetzt und mit derſelben dem Verpflichteten angefordert werden, ſondern es iſt ſolches, wo die Erhebung den Gerichtsbehörden obliegt, nur durch beſondere koſtenfreie Zufertigung zu bewirken.

§. 3.

Die Entrichtungen für Verhandlungen der Gerichts- und Verwaltungs-Behörden theilen ſich

A, in Sporteln, welche der Sportelkaſſe der betroffenen Behörde zufallen und

B, in Separat-Gebühren, die in beſonderen Fällen für beſtimmte einzelne Perſonen liquidirt werden.

§. 4.

Die Sportelpflichtigkeit iſt bei allen gerichtlichen Geſchäften Regel; in allen Verwaltungsangelegenheiten hingegen Ausnahme.

§. 5.

Demnach ſind alle bei den Landes-Juſtiz-Kollegien (Landesregierungen) zu Weimar und zu Eiſenach, oder bei den Untergerichten als ſolchen vorkommende Ausfertigungen und Niederſchriften dem Sportelanſatze unterworfen, ausgenommen bloß:

Digitized by Google

1) diejenigen Angelegenheiten der Großherzoglichen Familie, die weder prozeſſualiſch verhandelt werden, noch die Erwerbung, Belaſtung oder Veräußerung von Grundſtücken oder ſonſtige Privat-Verträge betreffen.
2) Unter gleichen Einſchränkungen die Angelegenheiten der Großherzoglichen Kammer, der Landſchaftskaſſe und des landesherrlichen Fiskus überhaupt, in wie weit nicht einer Privat-Perſon die Koſten zur Laſt fallen.
3) Alle Verhandlungen, welche nicht das Privat-Intereſſe einzelner Perſonen, Gemeinden, Anſtalten oder Körperſchaften, ſondern lediglich den öffentlichen Dienſt des Staates oder der Kirche betreffen, einſchlüſſig derjenigen, welche die Bewahrung etatsmäßigen Dienſteinkommens und die Einſendung deponirter Gelder an die Haupt-Landſchaftskaſſe oder deren Zurückforderung zum Gegenſtande haben.
4) Alle Erinnerungen an eine rückſtändige Berichtserſtattung oder Beſchlußfaſſung und alle Verfügungen zu Herbeiführung derſelben, dafern nicht einer ſäumigen Privat-Perſon oder Behörde die Koſten aufzuerlegen ſind.
5) Koſtenerlaß- und Koſtenſtundungs-Angelegenheiten. Verfügungen hingegen zu Beitreibung von Koſten ſind keineswegs ſportelfrei, diejenigen ausgenommen, welche bei Untergerichten zu Einhebung von Liquidationen der Oberbehörde entſtehen (§. 181 Nr. 7 und Nr. 8). Aber auch hier erſtreckt ſich die Sportelfreiheit nicht auf Auspfändungs- und Subhaſtations-Koſten.
6) Unterſuchungsſachen, deren Koſten dem Staate oder einer inländiſchen Patrimonial-Behörde zur Laſt fallen (vorbehältlich etwa beſtehender Privat-Verträge zwiſchen Gerichtsinhabern und Gerichtsverwaltern), oder die durch Staatsverträge koſtenfrei ſind.
7) Alle Niederſchriften über die jährlichen Nachfragen hinſichtlich der Erhaltung des Vermögensbeſtandes und der Erziehung von Pflegebefohlenen, an deren Vermögen ein Nießbrauchsrecht Statt findet.
8) Alle Verhandlungen und Ausfertigungen — nur die Beendigung der Vormundſchaft ausgenommen (§. 75) — welche die obervormundſchaftliche Aufſicht über einen Minderjährigen, Gemüthskranken, oder ſonſt wegen ſeines körperlichen Zuſtandes Bevormundeten betreffen, deſſen Vermögensabwurf jährlich funfzehen Thaler nicht überſteigt.

Beträgt ein ſolcher Vermögensabwurf zwar über funfzehen aber nicht über funfzig Thaler jährlich, ſo tritt nur die Hälfte des Sportelanſatzes ein.

Digitized by Google

Waiſen-Penſionen und andere Unterſtützungen kommen dabei nicht in Anſchlag. Wo der Vermögensabwurf wegen Nießbrauches eines Dritten oder ſonſt nicht ermittelt vorliegt, iſt er zu Vier vom Hundert Kapitalwerth anzunehmen und im Zweifel der Ausſpruch der Landesregierung einzuholen.

Bei einer gerichtlichen Erbſchaftsberichtigung tritt die ganze, bezüglich halbe Sportelfreiheit jener Pflegebefohlenen (Nr. 8 dieſes §.) bloß hinſichtlich des Dekretes zum Vergleiche oder zur Veräußerung ein, es ſey denn, daß ein geſammter älterlicher oder voräIterlicher Nachlaß, den ſie ganz oder theilweiſe erben, nach Abzug der Schulden Einhundert Thaler nicht überſtiege, welchen Falles die ganze Nachlaß-Regulirung — nur die Ertheilung von Erbeſcheinen über Grundſtücke (§. 45 Nr. 1) und die etwaige Teſtaments-Eröffnung ausgenommen — ſportelfrei bleibt, ſelbſt wenn Volljährige miterben.

9) Kirchen, Pfarreien, Schulen und milde Stiftungen, ſowie alle andere Inſtitute, denen die Rechte milder Stiftungen ſchon ertheilt ſind oder noch ertheilt werden, wenn ſie klagend auftreten oder Sühneverſuche beantragen, ingleichen die Verhandlungen wegen Anerkennung der Leiſtungen an Kirchen, Pfarreien, Schulen und milde Stiftungen.

10) Die Verhandlungen über das Armenrecht, wenn es in deren Folge wirklich ertheilt wird und ſolchen Falles die arme Parthei in der vorliegenden Rechtsangelegenheit.

Kommt letztere durch den Prozeß oder in der Folge zu beſſeren Vermögensverhältniſſen, ſo hat ſie die Koſten, welche ihr der Armuth wegen erlaſſen waren, nachzubringen. Doch ſoll ihr jeden Falles die Hälfte der durch den Prozeß erſtrittenen Summe unverkürzt bleiben.

11) Unehelich geſchwängerte Frauensperſonen und ihre unehelichen Kinder bei erhobener Civil-Klage gegen den Schwängerer.

12) Im wirklichen Dienſte befindliche Soldaten, vom Feldwebel einſchlüſſig abwärts, ſoweit ihre Angelegenheiten bei dem Militär-Gerichte verhandelt werden.

Anmerkung zu Nr. 9—12. Wird der Gegner in die Koſten verurtheilt ſo muß er auch diejenigen tragen, von der die ſportelfreie Parthei einſtweilen frei bleibt. Wenn dagegen die letztere zu Erſtattung der Koſten an den Gegentheil verurtheilt wird, ſo ſind nicht nur die von dieſem zu verlegenden Koſten eben ſo, wie die der ſportelfreien Parthei unmittelbar zur Laſt fallenden, außer Anſatz zu laſſen, ſondern auch, falls ſie ſchon bezahlt wären, zurückzugeben.

Digitized by Google

13) Ausfertigungen und Niederſchriften, die ſich auf die Lebensrettung verunglückter Perſonen beziehen (Geſetz vom 19. Juny 1823).

14) Alle Angelegenheiten der Mitglieder und Subalternen einer Behörde (einſchlüſſig der in Ruheſtand Verſetzten und des Diener-Perſonals) bei derſelben Behörde, ſoweit ſie weder prozeſſualiſch verhandelt werden, noch Verträge über Grundſtückserwerbung betreffen.

15) Jede Feſtſtellung von Sporteln und Gebühren aller Art, wenn ſie von Amtswegen geſchieht.

§. 6.

Von Verwaltungsangelegenheiten unterliegen bloß folgende Gegenſtände dem Sportelanſatze:

1) Diſpenſations-, Innungs-, Konzeſſions-, Meiſterrechts- und Privilegien-Sachen.

Diſpenſationen von der Militär-Dienſtpflicht, einſchlüſſig der Zurückſtellungsſcheine, ſind jedoch ganz frei, nicht aber die Loosnummertauſch- und Stellvertretungs-Angelegenheiten.

2) Jede beſondere landesherrliche oder obrigkeitliche Erlaubniß, Vergünſtigung oder Beſcheinigung, ausgenommen:

a) alle bloß aus der Oberaufſicht über ein Gemeinde-, Kirchen- oder zu milden Zwecken beſtimmtes Stiftungs-Vermögen (§. 5 Nr. 9) hervorgehende oder auf die Verwaltung eines fiskaliſchen Vermögens ſich beziehende Genehmigungs-Dekrete und andere Verfügungen, z. B. Dekrete zur Prozeß-Führung, Aufnahme von Darlehen, Eingehung von Pachtverträgen, Einſendung der Rechnungen zur Ober-Reviſion u. ſ. w.;

b) jede baupolizeiliche Erlaubniß, die keine Ausnahme von der Regel, ſondern bloß das Nichtvorhandenſeyn eines Bedenkens ausſpricht;

c) alle inländiſche Brand-Aſſekurations-Angelegenheiten;

d) Impfſcheine;

e) Trauſcheine für Unter-Offiziere und gemeine Soldaten;

3) Juſtifikations-Scheine über Gemeinderechnungen.

4) Verhandlungen über Aufnahme und Entlaſſung von Unterthanen, Bürgern, Schutzbürgern, Dorfnachbarn und Hausgenoſſen, ſoweit ſie bei öffentlichen Behörden vorkommen, mit Ausnahme jedoch der jährlichen Verpflichtung der eidesmündigen jungen Mannſchaft zu Unterthanen.

Digitized by Google

5) Heimathsſcheine, die auf Verlangen ertheilt werden.

Alle andere Heimathsangelegenheiten hingegen ſind ſportelfrei, ſo lange es ſich nicht von Aufnahme oder Entlaſſung handelt.

6) Streitige Geſindeſachen.

7) Dienſtanſtellungs-, Dienſtbeſtätigungs- und Prüfungs-Sachen, mit Ausnahme:
   a) der Zeugniſſe akademiſcher Lehrer und der Schulzeugniſſe,
   b) der Anſtellungs-Dekrete für Schulamts-Gehülfen,
   c) der die Prüfung und Anſtellung der Hebammen betreffenden Verhandlungen,
   d) der Wahlverhandlungen in Stadt- und Land-Gemeinden,
   e) jeder Bekanntmachung und Benachrichtigung wegen einer geſchehenen Anſtellung.

8) Abſchieds- und Penſions-Dekrete, ausgenommen:
   a) die für Militärs vom Feldwebel, dieſen einſchlüſſig, abwärts,
   b) Witwen-Penſions-Dekrete.

9) Rang- und Titel-Verleihungen.

10) Lehensangelegenheiten.

11) Die Unterſuchung und Beſtrafung:
   a) ſolcher Uebertretungen, die zur Kompetenz der Verwaltungsbehörden gehören, ſoweit dieſe Unterſuchungen nicht nach beſonderen geſetzlichen Beſtimmungen (§. 46 des Zoll-Strafgeſetzes vom 1. May 1838, §. 44 des Branntweinſteuer-Geſetzes vom 13. Dezember 1833, §. 14 des Geſetzes über den Salzverbrauch vom 7. Februar 1834, §. 20 des Geſetzes, das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Geſetze über indirekte Steuern betreffend, vom 18. März 1836) **koſtenfrei** ſind,
   b) disziplinarer Vergehen, dafern entweder ein Beamter wegen ordnungswidrigen Verhaltens oder eine Privat-Perſon wegen muthwilliger Beſchwerdeführung in die Koſten verurtheilt wird.

12) Verhandlungen in Eheangelegenheiten bei den geiſtlichen Oberbehörden und die Kirchſtuhl-Angelegenheiten bei denſelben, inſofern ſie bloß ein Privat-Intereſſe betreffen.

Bei den Ephoral-Behörden und Pfarreien hingegen ſind beide Gegenſtände **ſportelfrei**, unterliegen aber den in den §§. 142 und 145 beſtimmten **Gebühren**.

13) Die in übrigens ſportelfreien Verwaltungsangelegenheiten durch Nicht-

Digitized by Google

befolgung erlaſſener Auflagen, Ladungen und anderer Verordnungen herbeigeführten Ausfertigungen und Niederſchriften.

14) Alle Verfügungen, die durch eine offenbar muthwillige Beſchwerde veranlaßt werden.

Die im §. 5 Nr. 1 bis Nr. 6 und Nr. 13 bis Nr. 15 bei gerichtlichen Geſchäften feſtgeſtellten Sportelausnahmen gelten auch für Fälle gleicher Art bei ſolchen Verwaltungsgegenſtänden, welche nach vorſtehendem Paragraphen dem Sportelſatze unterworfen ſind, gleichviel ob ſie bei Untergerichten, inſofern dieſe zugleich Verwaltungsbehörden ſind, oder bei bloßen Verwaltungsbehörden vorkommen.

§. 7.

Bei der Ober-Poſtinſpektion, der Ober-Baubehörde, den landräthlichen und den Schul-Behörden, bei geiſtlichen Unterbehörden, Forſt-, Rent- und Steuer-Aemtern, überhaupt bei allen Untereinnahme-Behörden, ingleichen bei Dorfgerichts-Perſonen, Gemeindeſchreibern und ſtädtiſchen Bezirksvorſtehern finden niemals Sporteln Statt.

§. 8.

Die in den §§. 4—6 beſtimmte Sportelpflichtigkeit bringt auch die Verbindlichkeit zur Entrichtung von Separat-Gebühren und Verlägen mit ſich, jedoch unter folgenden näheren Beſtimmungen:

I. baarer Verlag — wozu Diäten, Transport-Koſten, Gebühren der Ortsgerichts-Perſonen, Sachverſtändigen, Schöffen, Zeugen und anderer nicht durch ihre Anſtellung zu unentgeldlicher Verrichtung verpflichteter Perſonen gehören, ingleichen Requiſitions-Koſten, ſoweit letztere nach §. 5 Nr. 6 von der requirirten Behörde gefordert werden können, — iſt

a) in folgenden Fällen, der Sportelfreiheit ungeachtet, von den Betheiligten zu vergüten:

1) in den ſportelfreien Angelegenheiten der Großherzoglichen Familie (§. 5 Nr. 1),

2) der Großherzoglichen Kammer, der Landſchaftskaſſe und des landesherrlichen Fiskus überhaupt (§. 5 Nr. 2),

3) bei Verhandlungen, welche den öffentlichen Dienſt des Staates oder der Kirche, die Einſendung deponirter Gelder an die Haupt-Landſchaftskaſſe oder deren Zurückforderung zum Gegenſtande haben (§. 5. Nr. 3),

Digitized by Google

4) bei ſportelfreien Verhandlungen, welche die obervormundſchaftliche Aufſicht über Pflegebefohlene betreffen (§. 5 Nr. 7 und Nr. 8),
5) bei ſportelfreien Prozeß-Angelegenheiten der Kirchen, Pfarreien, Schulen und milden Stiftungen (§. 5 Nr. 9),
6) bei Civil-Klagen, die von unehelich geſchwängerten Frauensperſonen oder von ihren Kindern gegen den Schwängerer erhoben werden (§. 5 Nr. 11),
7) bei den ſportelfreien Verhandlungen der Militär-Gerichte (§. 5 Nr. 12),
8) bei Verhandlungen wegen der Lebensrettung verunglückter Perſonen (§. 5 Nr. 13),
9) bei den ſportelfreien Verhandlungen einer Behörde in Angelegenheiten der Mitglieder und Subalternen derſelben (§. 5 Nr. 14),
10) bei den im §. 6 Nr. 2 unter a bis e und §. 6 Nr. 5 aufgeführten ſportelfreien Verwaltungsangelegenheiten, endlich
11) bei ſolchen ſportelfreien Unterſuchungen, deren im §. 6 Nr. 11 erwähnt iſt.

b) In Fällen aber, wo eine zu Zahlung der Koſten verpflichtete und dazu fähige Perſon nicht vorhanden iſt, ſind alle baare Verläge — wozu in Unterſuchungsſachen auch die Verpflegung der Gefangenen und die Vertheidigung der Angeſchuldigten (verſteht ſich, ſoweit eine Vergütung der Vertheidigungsgebühren nach dem Geſetze über die Gebühren der Sachwalter und Notare vom 29. Oktober 1840 überhaupt Statt findet), ferner Pfarramts- und bezüglich Land-Rabiner-Gebühren und die Gebühren für den Transport der Schüblinge und Vagabunden zu zählen ſind — jedes Mal von der Verwaltungskaſſe derjenigen Behörde, bei welcher ſie zuerſt erwachſen ſind, (bezüglich bei Patrimonial-Behörden von der Gerichtsherrſchaft, oder den ſtädtiſchen Aerarien) zu übertragen, ſoweit nicht Dienſtanſtellungsverträge oder ſonſtige Vereinbarungen ein Anderes beſtimmen. Die in Anſehung der Medizinal-Beamten eintretenden eigenthümlichen Verhältniſſe ſind im §. 148 berückſichtiget.

II. Ueberdieß haben ſportelfreie Partheien in den unter 1. a angeführten Fällen auch Depoſiten-, Zähl- und Rechnungs-Gebühren zu bezahlen; es verſteht ſich jedoch, daß durch dieſe allgemeine Beſtimmung die bei einigen Separat-Gebühren ausdrücklich feſtgeſetzten beſonderen Ausnahmen nicht aufgehoben ſind.

Digitized by Google

III. Insbeſondere ſind die Gebühren

a) für die Verpflegung der Gefangenen und Vertheidigung der Angeſchuldigten,

b) für den Transport der Vagabunden und Schüblinge und

c) für Sachverſtändige und Zeugen (dafern ſie von den Zeugen ausdrücklich verlangt werden) jedes Mal aus der Jurisdiktions-Kaſſe vorzuſchießen.

IV. Die Gebührenanſätze der Phyſikats-Perſonen, Dorfgerichts-Perſonen, Gemeindeſchreiber, ſtädtiſchen Bezirksvorſteher, Ortsſchätzer und anderer Sachverſtändigen dürfen nicht eher erhoben werden, als bis ſie in gerichtlichen Fällen von der Juſtiz-Behörde, in Verwaltungsangelegenheiten aber von der Verwaltungsbehörde geprüft und autoriſirt ſind. Für ſolche Feſtſtellungen ſind Koſten niemals anzuſetzen.

V. Die landräthlichen Behörden haben innerhalb ihres Sprengels weder Diäten, Transport-Koſten, noch irgend eine andere Art von Gebühren zu beziehen.

VI. Bloße Schreib- und Expeditions-Materialien ſind niemals den Betheiligten als Verlag anzurechnen, ſondern ſtets aus der Verwaltungskaſſe der Behörde, oder — auf dem Grunde beſonderer Vereinbarung — von den Beamten zu beſtreiten, ausgenommen nur die Verläge bei Adelsbriefen und Lehenbriefen (§. 86 und §. 132 Nr. 7).

§. 9.

Die Sportelſätze ſind entweder:

A, feſtſtehende, für beſtimmte Geſchäftsgattungen, ohne Rückſicht auf den gegenſtändlichen Werth, Klaſſen-Taxen (§. 19 bis §. 21), oder

B, ſteigende, nach Verhältniß des Werthes der Gegenſtände, Werths-Taxen (§. 22 bis §. 97).

§. 10.

Alle Sportelſätze, die nicht bloß nach der Seitenzahl beſtimmt ſind, gelten nur vom erſten Blatte der fraglichen Niederſchrift oder Ausfertigung und umfaſſen die Schreibegebühr mit. Jede dritte oder weitere Seite wird mit vier Groſchen liquidirt.

In Fällen aber, wo eine Averſional-Sportel Statt findet (§. 22, §. 33, §. 39, §. 40, §. 47, §. 64, §. 67 Nr. 1, §. 70, §. 76, §. 90,

Digitized by Google

§. 93, §. 97), fällt jede Rückſicht auf die Seitenzahl weg, nur mit Ausnahme der §. 11, §. 47, §. 64 Nr. 1 und Nr. 2, und §. 70 a—d vorkommenden Beſtimmungen.

Alle Niederſchriften, Reinſchriften und Abſchriften, die mehr als eine Seite füllen, müſſen auf jeder Seite mindeſtens 24 Zeilen und in jeder Zeile mindeſtens 12 Sylben, bei gebrochenen Bogen aber mindeſtens 8 Sylben enthalten. Die vorgeſchriebene Sylbenzahl muß auch auf den Seiten, auf welchen bei Berichten die Inhaltsanzeige ſich befindet oder auf welchen eingerückt wird, wenigſtens im Ganzen enthalten ſeyn; nur diejenigen Zeilen ſind von der Vorſchrift ausgenommen, welche bloß deßhalb nicht voll geſchrieben ſind, weil wegen eines neuen Satzes — oder Anſatzes bei Rechnungen — eine friſche Zeile anzufangen war. Jede nicht vorſchriftsmäßig voll geſchriebene Seite einer ſolchen Schrift darf nur für eine halbe und eine weniger als halb beſchriebene Seite gar nicht gerechnet werden. Die Aufſchrift wird niemals mitgezählt. Für Ausfertigungen, von welchen Reinſchriften bereits gefertiget, dieſe aber noch nicht durch Unterſchrift vollzogen ſind, wird bloß die Schreibegebühr liquidirt. Daher denn auch in Fällen, wo durch eine ſolche Ausfertigung eine Averſional-Sportel erwachſen ſeyn würde, ſtatt letzterer die vorgekommenen einzelnen Niederſchriften und Ausfertigungen nebſt den Schreibegebühren für die etwa ſchon mundirt geweſene Ausfertigung zu berechnen ſind, jedoch niemals über drei Viertheile des Averſional-Satzes hinaus.

§. 11.

Wird eine und dieſelbe Urkunde mehrfach ausgefertiget, ſo tritt der vorſchriftsmäßige Sportelſatz nur für das erſte Exemplar ein. Bei den übrigen Exemplaren wird für das erſte Blatt zehen Groſchen und für jede weitere Seite ein Groſchen gerechnet.

Der Betrag der für das Haupt-Exemplar liquidirten Sportel muß auf dem erſten Bogen der anderen Exemplare von der Behörde angemerkt werden.

Enthält hingegen eine und dieſelbe Urkunde mehre dem Sportelanſatze unterworfene Geſchäfte, ſo muß für jedes derſelben der geeignete Anſatz berechnet werden, dafern das Gegentheil nicht im Geſetze ausdrücklich beſtimmt iſt.

Gleichlautende Ausfertigungen, die keine Urkunden ſind, aber an verſchiedene Perſonen ergehen, z. B. Ladungen, Benachrichtigungen, werden jede beſonders liquidirt, wenn ſchon nur Ein Entwurf verfaßt war.

Digitized by Google

§. 12.

So oft der Geldbetrag eines der Werths-Taxe unterworfenen, an ſich ſchätzbaren Gegenſtandes aus den Verhandlungen ſelbſt nicht klar hervorgeht, ſind folgende Beſtimmungen, ſoweit thunlich, zur Anwendung zu bringen:

1) Früchte und andere Naturalien werden nach der bei Großherzoglicher Kammer feſtſtehenden Taxe oder bezüglich nach anderen öffentlich geltenden Taxen und in deren Ermangelung nach den laufenden Marktpreiſen, äußerſten Falles nach billigem Ermeſſen der Behörde, zu Gelde angeſchlagen.

2) Bei Verkäufen, Erbpächten und Erbzinsverträgen wird der wahre, volle, feſtgeſetzte Kaufpreis oder Ueberlaſſungspreis, einſchlüſſig Schlüſſelgeldes, Erbſtandgeldes und jeder Art ausbedungener Nutzungen und Leiſtungen, als Werth angenommen.

   Bei Veranſchlagung eines ſ. g. Auszuges ſind jedoch Wohnung, Licht und Heitzung nur dann mit zu rechnen, wenn ein abgeſondertes Quartier und eine beſtimmte Quantität Licht und Holz ausbedungen worden, und es iſt überhaupt bei Auszugsveranſchlagungen zunächſt von der Behörde ein billiges Bauſch-Quantum vorzuſchlagen und eine Taxation nur dann anzuordnen, wenn die Intereſſenten ſich dabei nicht beruhigen wollen. Bringen hingegen die Intereſſenten ſelbſt eine legale Taxe bei, ſo iſt die Sportel lediglich nach dieſer Taxe auszuwerfen und es bedarf dann gar keiner Veranſchlagung und Berückſichtigung des Auszuges.

   Bei nicht durchaus oneroſen Geſchäften, z. B. bei Schenkungen mit der Auflage einer Alimentation, bei älterlichen Abtretungsverträgen unter Vorbehalt der Alimente u. ſ. w., iſt die Sportel nach dem Schätzungswerthe des Gegenſtandes überhaupt anzuſetzen (§. 13), weßhalb alsdann der Werth des Auszuges und die Beſtimmungen über deſſen Berechnung (Nr. 10 und Nr. 11 dieſes §.) nicht in Betracht kommen.

3) Immerwährende Nutzungen oder Leiſtungen werden mit Fünf und Zwanzig des einjährigen Betrages zu Kapital erhöhet.

4) Wenn für künftige Veräußerungs- oder Erbe-Fälle ein Lehen- oder Rekognitions-Geld auferlegt oder über ein ſolches ein Rechtsſtreit geführt wird, ſo iſt der zwanzigſte Theil dieſes, nach dem dermaligen Werthe

Digitized by Google

des Grundſtückes auszuwerfenden Betrages als jährliche Leiſtung anzuſehen und mit Fünf und Zwanzig zu Kapital zu erhöhen.

5) Bei Tauſchverträgen kommt nur der Werth jener Gegenſtände in Anſchlag, die derjenige von beiden Theilen, welcher am meiſten abtritt, vertauſcht.

6) Aushülfsweiſe iſt der Werth von Grundſtücken oder Gerechtſamen nach dem jüngſten Erwerbspreiſe innerhalb der letzten dreißig Jahre anzunehmen.

7) Der Werth eines Klagegegenſtandes wird bei Erkenntniſſen oder Vergleichen in erſter Inſtanz nach der eingeklagten Hauptforderung bemeſſen, und Zinſen, Früchte, Schäden, Koſten u. ſ. w. werden nur inſoweit berückſichtiget, als ſie ſelbſtſtändiger Gegenſtand der Verhandlungen ſind. Geringfügigkeit, Minderwichtigkeit oder Wichtigkeit des Gegenſtandes wird auch hinſichtlich der Sportel lediglich nach den Prozeß-Geſetzen bemeſſen. Jedoch iſt ein Prozeß-Gegenſtand, der nach dieſen Geſetzen an ſich unter die wichtigen gehört, nicht ſchon darum in Bezug auf die Sportel für minderwichtig zu achten, weil er nach beſonderer geſetzlicher Beſtimmung, ohne Rückſicht auf ſeinen Werth, nach den Regeln des Verfahrens in minderwichtigen Rechtsangelegenheiten verhandelt werden ſoll, z. B. §. 266 der Wechſelordnung vom 20. April 1819, §. 18 des Geſetzes über Ernährungsverträge vom 26. April 1833.

8) In Konkurs-Prozeſſen richtet ſich die Taxe zu den Lokations- und Diſtributions-Beſcheiden erſter Inſtanz oder bezüglich zu dem Geſammtvergleiche nach dem Geſammtbetrage der Aktiv-Maſſe.

9) Wird der Rechtsſtreit gerade über den Werth einer Sache geführt, ſo giebt erſt die Entſcheidung über dieſen Werth die Norm für den Sportelanſatz.

Kommt es aber bei einem ſolchen Rechtsſtreite gar nicht bis zur Entſcheidung, oder läßt der Streitgegenſtand überhaupt, ſeiner Natur nach, eine beſtimmte Schätzung nicht zu: ſo wird, jedoch bloß zum Behufe des Sportelanſatzes, nach Maßgabe der Umſtände ein gewiſſer Geldanſchlag vom Gerichte feſtgeſetzt.

10) Wenn es ſich von jährlichen, auf Lebensdauer oder auf eine beſtimmte Reihe von Jahren abzureichenden Leiſtungen handelt, ſo iſt die Sportel im letzten Falle nach der Summe ſämmtlicher Leiſtungen, im erſten

Digitized by Google

Falle aber nach der wahrſcheinlichen Lebensdauer der betheiligten Perſon auf dem Grunde folgender Stufenleiter zu normiren:

Es iſt nämlich anzunehmen, daß eine Perſon bei einem Alter von

1	bis	20	Jahren	noch	lebe:	30	Jahre,
21	ſ	25	ſ	ſ	ſ	28	ſ
26	ſ	30	ſ	ſ	ſ	25	ſ
31	ſ	35	ſ	ſ	ſ	22	ſ
36	ſ	40	ſ	ſ	ſ	20	ſ
41	ſ	45	ſ	ſ	ſ	18	ſ
46	ſ	50	ſ	ſ	ſ	13	ſ
51	ſ	55	ſ	ſ	ſ	9	ſ
56	ſ	60	ſ	ſ	ſ	7	ſ
mehr	als	60	ſ	ſ	ſ	5	ſ

Jedes bereits begonnene Lebensjahr iſt hierbei für voll zu rechnen.

Bei Jahresleiſtungen ſind:

a) von der erſten bis zur zehenten Jahresleiſtung **ein Viertheil** deren Geſammtbetrages,

b) von der eilften bis zur zwanzigſten Jahresleiſtung **die Hälfte** deren Geſammtbetrages und

c) von noch weiteren Jahresleiſtungen **drei Viertheile** deren Geſammtbetrages

abzuziehen und nur nach der übrig bleibenden Summe die Sportel auszuwerfen.

Wenn alſo z. B. eine zehenjährige Leiſtung von 20 Thalern vorkommt, ſo iſt die Sportel nur von 150 Thalern, bei einer zwanzigjährigen Leiſtung derſelben Größe nur von 250 Thalern und bei einer dreißigjährigen Leiſtung von 20 Thalern nur von 300 Thalern zu entrichten.

Die obigen Abzüge finden eben ſo Statt, wenn **nicht alljährliche** Leiſtungen nach Verlauf einer gewiſſen Zeit in Frage ſtehen. Dabei ſind jedoch bloße Zahlungsfriſten unter fünf Jahren nicht zu beachten.

11) Bei ſolchen Sportelberechnungen iſt von dem Alter, in welchem die betroffene Perſon zur Zeit des Sportelanſatzes ſtehet, auszugehen.

Stirbt aber die Perſon im Laufe der Verhandlungen, ſo werden die weiteren Sportelanſätze nach dem nun unzweifelhaft gewordenen Betrage des Streitwerthes bemeſſen.

Digitized by Google

12) Eben ſo iſt bei Berechnung der Aktiv-Maſſe eines Schuld- oder Konkurs-Weſens, inſoweit die Maſſe durch Gehaltsabzüge oder andere mit dem Tode des Schuldners aufhörende Zuflüſſe gebildet wird, die wahrſcheinliche Lebensdauer des Schuldners zu Grunde zu legen; bei ſolchen jährlich oder ſonſt allmählig disponibel werdenden Zuflüſſen aber, die mit dem Tode des Schuldners **nicht** aufhören, iſt die Sportel nach der ganzen **hierdurch** nach und nach zu berichtigenden Paſſiv-Maſſe zu berechnen.

13) In zweiter oder dritter Inſtanz wird nur auf die Beſchwerdeſumme geſehen; wo aber eine ſolche in Zahlen nicht hervortritt, oder wo die Beſchwerde gegen den ganzen Inhalt des früheren Erkenntniſſes gerichtet iſt, wird auch hier der in erſter Inſtanz angenommene Maßſtab beibehalten.

§. 13.

So oft vorſtehende Beſtimmungen nicht anwendbar oder nicht ausreichend ſind, muß die Behörde den Werth von den Betheiligten ſelbſt angeben laſſen, und, falls ſie Gründe hat, deren Angabe für unrichtig zu halten, ſofort eine kürzliche Abſchätzung durch Sachverſtändige veranlaſſen, auf welche anzutragen den Betheiligten überhaupt in allen Fällen freiſteht. Alle ſolche Ermittelungen ſind ſportelfrei, ſo lange kein abſichtliches Verſchweigen des wahren Werthes hervortritt, oder die Betheiligten nicht ſelbſt eine Abſchätzung verlangen.

§. 14.

Hinſichtlich der nach Prozenten beſtimmten **Werths-Taxen** gilt, wo nicht ein Anderes **ausdrücklich** feſtgeſetzt iſt, die Regel, daß jedes angefangene 25 Thaler für voll angenommen wird. Wo alſo z. B. das Geſetz Ein Prozent vorſchreibt, beträgt bei einem Gegenſtande von

1 Thaler bis 25 Thaler die Sportel 7½ Groſchen,
über 25 Thaler bis 50 Thaler die Sportel 15 Groſchen,
über 400 Thaler bis 425 Thaler die Sportel 4 Thaler 7½ Groſchen,
u. ſ. w.

So oft Bruchpfennige hervortreten, ſind ſolche ganz wegzulaſſen.

Wo hingegen in gegenwärtigem Geſetze für eine und dieſelbe obrigkeitliche Handlung ein **höchſter** und ein **niedrigſter** Anſatz ohne nähere Be-

Digitized by Google

ſchränkung vorkommt, iſt es der betroffenen Behörde überlaſſen, den angemeſſenſten Anſatz innerhalb jener Grenze pflichtmäßig zu beſtimmen.

Sind fünf Thaler die äußerſte Grenze, ſo darf dieſe Beſtimmung nur nach ganzen oder halben Thalern, ſind fünf und zwanzig Thaler die äußerſte Grenze, ſo darf ſie nur nach ganzen Thalern und darüber hinaus nur nach Zwiſchenſätzen von fünf Thalern getroffen werden.

Wo aber zwei verſchiedene Anſätze durch „oder" bezeichnet ſind, beſchränkt ſich jenes Ermeſſen der Behörde bloß auf die Wahl zwiſchen beiden, ohne Zuläſſigkeit eines mittlern Anſatzes.

§. 15.

Wo die Anſätze der Sporteln oder Gebühren ſich nach Stunden des Weges oder des Geſchäftes beſtimmen, ſind nicht volle Stunden überall nur als halbe, weniger als halbe Stunden aber bei Wegen oder Geſchäften über eine Stunde gar nicht zu rechnen.

§. 16.

In allen Fällen, in welchen dem Sportelanſatze eine offenbare Unrichtigkeit zu Grunde liegt, ingleichen wegen Niederſchlagung der Koſten für nichtige oder völlig unnütze Handlungen, iſt die höhere Behörde von Amtswegen einzuſchreiten eben ſo berechtiget als verpflichtet.

§. 17.

Niemals darf für irgend eine obrigkeitliche Handlung Etwas gefordert werden, für die ſich nicht im gegenwärtigen Geſetze ein beſtimmter Anſatz nach unzweifelhaftem Wortverſtande findet.

Ausdehnung der vorgeſchriebenen Anſätze auf andere ähnliche Fälle iſt durchaus verboten und nie ſoll eine Obſervanz dafür angeführt werden dürfen.

§. 18.

So oft hingegen über den wahren Sinn dieſes Geſetzes Zweifel entſtehen ſollten, haben die Unterbehörden, ehe ſie die Koſten dem Zahlungspflichtigen abfordern, bei den Landesregierungen anzufragen, die — jede in ihrem Bereiche — hierbei auch hinſichtlich ſolcher Anſätze, welche eine Verwaltungsangelegenheit betreffen, ausſchlüſſig zuſtändig ſeyn ſollen. Die Landesregierungen haben alsdann — und eben ſo, wenn bei ihnen ſelbſt oder bei

Digitized by Google

anderen Landes-Kollegien ſolche Zweifel hervortreten — ſorgfältig zu ermeſſen, ob die Einholung authentiſcher Interpretation erforderlich oder eine doktrináre Interpretation zureichend iſt.

Jede ſolche authentiſche oder doktrinäre Interpretation ſoll ſofort durch das Regierungs-Blatt öffentlich bekannt gemacht werden.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Klaſſen-Taxe.

Gemeinſchaftliche Beſtimmungen für Juſtiz- und für Verwaltungs-Gegenſtände.

§. 19.

1) Alle Regiſtraturen und Protokolle, hinſichtlich deren kein höherer Anſatz ausdrücklich vorgeſchrieben iſt, für jede Seite (§. 10) .... — Thlr. 4 Gr.

Inſinuations-Regiſtraturen ſind durchgehends frei.

Anmerkung.

a) Wenn mehre demſelben Zahlungspflichtigen zur Laſt fallende Zeugen- oder andere Vernehmungen unmittelbar hinter einander folgen, ſo werden dieſelben nur als Ein fortlaufendes Protokoll angeſetzt.

b) Geſchieht die Eröffnung eines Erkenntniſſes in Unterſuchungsſachen, wodurch eine Strafe oder Koſtengeltung ausgeſprochen wird, in einem Protokolle mehren Verurtheilten zugleich: ſo wird für jeden der letzteren 4 Groſchen angeſetzt, ohne Rückſicht auf die Seitenzahl der Niederſchrift.

c) Perſonal-Beſchreibungen werden wie Regiſtraturen liquidirt, ingleichen alle Niederſchriften, welche dem Protokolle in Form von ſchriftlichen Aufſätzen als Beilagen angefügt werden, z. B. Inventarien.

2) Protokolle über Hinterlegung, bezüglich Aufnahme

a) eines Teſtamentes .... 1 ‑ 16 ‑

b) eines Nachtrages dazu........ 1 ‑ — ‑

einſchlüſſig zu a und b des Hinterlegungsſcheines.

Digitized by Google

3) Protokolle über **Zurücknahme** eines letzten Willens	— Thlr.	20 Gr.
4) Protokolle über **Eröffnung** eines letzten Willens:		
wenn Ehegatten, Deszendenten oder Aszendenten des Erblaſſers erben	1 =	— =
wenn andere Blutsverwandte erben	2 =	— =
wenn Perſonen, die gar nicht verwandt ſind, erben	4 =	— =

Wo Perſonen dieſer verſchiedenen Klaſſen zuſammen erben, tritt für **jede Klaſſe** der für ſie geordnete beſondere Anſatz ein; mehre Perſonen derſelben Klaſſe aber zahlen dieſen Anſatz nur gemeinſchaftlich.

Beträgt die ganze Erbſchaft nicht über 100 Thlr. rein, ſo findet durchgehends nur die **Hälfte** dieſer Anſätze Statt.

Wird nach einmal geſchehener Eröffnung des letzten Willens derſelbe ſpäterhin den übrigen, im Eröffnungs-Termine nicht erſchienenen Intereſſenten bekannt gemacht: ſo iſt hierfür nur nach den allgemeinen Sportelſätzen zu liquidiren.

Anmerkung zu Nr. 3 und Nr. 4.

Es verſteht ſich, daß, wenn neben dem Teſtamente gleichzeitig auch Kodizille eröffnet oder zurückgegeben werden, der Protokoll-Anſatz dieſerhalb keineswegs ſteigt.

5) Erbſchaftsberichtigungs-Protokolle, d. h. ſolche, in welchen der Nachlaßbeſtand völlig hergeſtellt wird (nicht alſo bloß vorbereitende Verhandlungen), ingleichen Termins-Protokolle in Injurien-Sachen, wenn ein Vergleich geſtiftet wird	— =	16 =
6) Protokolle bei Terminen, die von einem verſammelten Landes-Kollegium gehalten werden	1 =	— =
7) Jedes **erſte** Blatt einer von öffentlichen Behörden ergehenden **Ausfertigung**, falls kein höherer oder niedrigerer Anſatz ausdrücklich vorgeſchrieben iſt, ...	— =	10 =
8) Jede dritte oder folgende Seite einer Ausfertigung	— =	4 =

Digitized by Google

9) Abſchriften, die bei öffentlichen Behörden gefertiget werden, jede Seite (§. 10), einſchlüſſig der Vergleichungsgebühr, ... — Thlr. 1 Gr.
und bei gebrochenem Bogen .... — ⸗ $\frac{2}{3}$ ⸗

Extrakte, die wörtlich aus einer andern Schrift entnommen werden und Akten-Verzeichniſſe, die über eine Seite betragen, werden eben ſo angeſetzt; außerdem aber ſind letztere frei, ſowohl in der Urſchrift als im Duplikat und erſtere wie Ausfertigungen zu liquidiren (Nr. 7 dieſes §.).

Abſchriften von ganz alten, mühſam zu leſenden Urkunden, für jede Seite .... — ⸗ 2 ⸗

und bei gebrochenem Bogen für jede Seite .... — ⸗ $1\frac{1}{3}$ ⸗

10) Beglaubigung von Abſchriften oder Extrakten, die nicht über einen Bogen füllen .... — ⸗ 3 ⸗
und für jeden weitern Bogen noch .... — ⸗ 1 ⸗

wobei jedoch jeder auch nur theilweiſe beſchriebene Bogen für voll gerechnet wird.

11) Entſcheidungen der Behörden, für die kein höherer oder niedrigerer Anſatz ausdrücklich vorgeſchrieben iſt, ſie mögen beſonders ausgefertiget, oder nur zum Protokolle gegeben werden, ... — ⸗ 10 ⸗

(verſteht ſich letztern Falles außer dem Protokoll-Anſatze, jedoch einſchlüſſig der Eröffnung.)

12) Verordnungen an Kommun-Vorſteher oder Orts-Gerichtsperſonen zu amtlicher Wirkſamkeit in Parthei-Angelegenheiten, z. B. zu Aufnahme einer Schätzung, Auspfändung, Verſiegelung, Berichtserſtattung in Nachlaßſachen ꝛc. .... — ⸗ 5 ⸗

13) Umläufe (Zirkular-Ladungen, Zirkular-Benachrichtigungen) — ⸗ 16 ⸗

14) Berichte, ohne Unterſchied, für jede Seite .... — ⸗ 5 ⸗
jedoch im Ganzen nicht unter .... — ⸗ 10 ⸗

Digitized by Google

15) Beſtellungsſcheine für Konkurs-Kuratoren oder Konkurs-Sequeſter, Abweſenheitsvormünder und Erbſchaftsvertreter .... 1 Thlr. — Gr.

andere Vormundſchaftsſcheine .... — ⸗ 16 ⸗

Anmerkung.

Wenn für mehre Pflegebefohlene nur Ein gemeinſchaftlicher Vormund beſtellt wird, ſo iſt auch nur Ein Vormundſchaftsſchein auszufertigen, es ſey denn, daß beſondere Umſtände ein Anderes nöthig machen. Ueberhaupt aber ſind ſolche Scheine nur dann auszufertigen, wenn ſie zur Legitimation wirklich nothwendig werden, und die im §. 5 Nr. 8 beſtimmte ganze oder halbe Sportelfreiheit tritt in den geeigneten Fällen auch hinſichtlich dieſes und des folgenden Anſatzes ein.

16) Abnahme eines Eides oder feierlichen Angelöbniſſes an Eidesſtatt (verſteht ſich außer dem Protokoll-Anſatze) — ⸗ 10 ⸗

Bei Vormundſchaftsverpflichtungen iſt hierdurch auch die Eintragung in das Vormundſchaftsbuch bezahlt.

Wird ein Vormund gleichzeitig für mehre Pflegebefohlene verpflichtet, ſo ſteigt gleichwohl der Anſatz deshalb nicht, und wenn mehre Zeugen oder Sachverſtändige in Einem Termine gleichzeitig zu vereiden ſind, findet für jede ſolche Vereidung nur der halbe Anſatz — in Unterſuchungsſachen aber für die Abnahme bereits allgemein vorgeſchriebener Eide, z. B. der Zeugen und Sachverſtändigen u. ſ. w., gar kein Anſatz Statt.

17) Eidesformeln, die vor Abnahme des Eides ſchriftlich mitgetheilt werden, für jede Seite .... — ⸗ 3 ⸗

diejenigen, welche dem nicht ſchwörenden Theile zugefertiget werden, für die Seite nur .... — ⸗ 1 ⸗

18) Reſkripte, wodurch der erſte Auftrag zur Behandlung einer ganzen Sache ertheilt wird .... 1 ⸗ — ⸗

19) Unmittelbare landesfürſtliche Reſkripte, die in Privilegien-, Konzeſſions-, Innungs- und Gnaden-Sachen Etwas gewähren .... 1 ⸗ — ⸗

20) Erkenntniſſe der Landes-Juſtiz-Kollegien in Unterſuchungsſachen, wodurch in erſter Inſtanz eine Strafe oder

Digitized by Google

Koſtengeltung ausgeſprochen wird, je nach Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache und nach den Vermögensumſtänden der Betheiligten .... — Thlr. 20 Gr.
bis 6 = — =

21) Randbeſchlüſſe (Subnotationen)

a) der Oberbehörden an Unterbehörden, mit oder ohne Kommiſſions-Ertheilung,

b) ſolche Randbeſchlüſſe (bei Ober- und Unter-Behörden) an die Partheien oder Anwälte, die ihnen in Kraft eines Dekretes oder doch ſtatt einer außerdem **unvermeidlichen** ſchriftlichen Ausfertigung vorgelegt werden .... — = 5 =

Alle übrige Randbeſchlüſſe ſind ganz frei.

22) Randzeugniſſe .... — = 5 =

23) Die Scheine über Aufnahme eines Ausländers zum Staatsunterthan oder über Entlaſſung aus dem Staatsverbande .... — = 20 =
bis 5 = — =

24) Zeugniſſe, Erlaubnißſcheine und Beſcheinigungen .... — = 16 =
Jedoch

a) Tanzerlaubniß-Scheine für jeden Tag .... — = 5 =
bis — = 20 =

Dieſe Entrichtung fällt allenthalben der **Orts-Armenkaſſe** zu, es ſey denn, daß dieſelbe vor dem 1. Januar 1834 — wenngleich damals in geringeren Anſätzen — einer Schulkaſſe zugefloſſen wäre, welchen Falles ſie dieſer verbleibt.

b) Erlaubnißſcheine zu Ausſtellung von Kunſtwerken und anderen Seltenheiten, oder zu Konzerten, Kunſtübungen und dergleichen, für jeden Tag .... — = 16 =
bis 2 = — =

c) Heimathsſcheine, die auf Verlangen ausgefertiget werden, — = 10 =

d) Rekognitions-Zeugniſſe .... — = 5 =

Die Niederſchrift einer Bitte um ein Zeugniß oder einen Erlaubnißſchein — wenn anders eine ſolche

Digitized by Google

Niederſchrift erſt nöthig — wird wie eine Regiſtratur liquidirt.

Anmerkung. Hinſichtlich der Hypotheken-Scheine ſiehe §. 62.

25) Gerichtliche Beſtätigung von Verträgen oder Urkunden, welche der Werths-Taxe nicht unterliegen, z. B. Eheberedungen, Einkindſchaftungen, Emanzipationen, ... 1 Thlr. — Gr.
und bei ſehr wichtigen Gegenſtänden .... 2 „ — „
bis 5 „ — „

26) Gerichtliche Errichtung oder Aufſetzung von Verträgen, welche der Werths-Taxe nicht unterliegen, für jede Seite der Niederſchrift .... — „ 10 „

Anmerkung zu Nr. 25 und Nr. 26.

a) Dieſen Anſätzen unterliegen auch Ernährungsverträge, inſoweit die abzugebenden Immobilien nicht unter dem den Vertrag beſtätigenden Gerichte des Wohnortes liegen, indem außerdem nur die Uebereignungsſportel eintritt.

b) Wird über den errichteten Vertrag die Ausfertigung einer beſondern Urkunde verlangt, ſo iſt ſie nach Nr. 7 und Nr. 8 dieſes §. zu liquidiren.

27) Sichergeleits-Briefe (salvus conductus) .... 2 „ — „

28) Reiſepäſſe, Wanderbücher, Aufenthalts- oder Sicherheits-Karten .... — „ 8 „

29) Geſinde-Dienſtbücher und Dienſtzeugniſſe .... — „ 5 „
für bloßes Viſiren der Geſinde-Dienſtbücher .... — „ 1 „

§. 20.

In Waldbuß-Angelegenheiten, in Unterſuchungen wegen Garten- und Feld-Deuben und in ganz geringfügigen Polizei-Angelegenheiten treten die Anſätze des vorigen §. nur zur Hälfte ein.

§. 21.

So oft in Unterſuchungsfällen die Koſten außer allem Verhältniſſe zu dem Vergehen und zu der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen erſcheinen, ſind die zuſtändigen Landes-Kollegien ermächtiget, die Koſtenzahlungs-Pflicht (einſchlüſſig der Verläge) auf einen runden Betrag nach pflichtmäßigem Ermeſſen zu beſchränken.

Digitized by Google

Dritter Abſchnitt.

Von der Werths-Taxe.

A. Sühneverſuche vor dem Beginne eines förmlichen Rechtsſtreites, nach dem Geſetze vom 12. April 1833 zur Abkürzung und Verbeſſerung des Prozeß-Verfahrens.

§. 22.

Wenn im Termine ein Vergleich oder das Zugeſtändniß der Forderung erwirkt wird:

a) in geringfügigen Angelegenheiten	— Thlr.	10 Gr.	
wenn aber der Gegenſtand nicht über 5 Thlr. beträgt, nur	— ⸗	5 ⸗	
b) in minderwichtigen	— ⸗	20 ⸗	
c) in wichtigen	1 ⸗	— ⸗	

außerdem (d. h. wenn weder Zugeſtändniß noch Vergleich erfolgt) nur die Hälfte dieſer Anſätze.

Dieſe Hälfte iſt auch zu entrichten, wenn im Sühne-Termine kein Theil erſcheint, oder derſelbe auf Antrag des Gläubigers aufgehoben wird.

Mit obigen Anſätzen ſind alle bei dieſen Sühneverſuchen vorkommende ſportelbare Handlungen bezahlt, ausgenommen nur die Abſchrift des Protokolles, wenn eine ſolche erfordert wird, oder wenn ſie dem Gläubiger zugefertiget werden muß, weil er im Termine nicht erſchienen iſt.

Die Niederſchrift des Antrages auf einen Sühne-Termin iſt nur zu liquidiren, wenn eventuell förmliche Klage damit verbunden wird, wo alsdann bezüglich die Anſätze des §. 25 eintreten.

Vergleichsverhandlungen in Nachlaß- und Konkurs-Sachen ſind, wenn kein ſpezieller Antrag auf Sühne-Termin oder förmliche Klage vorliegt, nach §. 19 anzuſetzen.

Wenn in einzelnen Fällen das Sühneverfahren aus ganz beſonderer Veranlaſſung in mehre Termins-Verhandlungen geſpalten wird, z. B. wenn ein Theil ſich ſeine Erklärung über den Vergleichsvorſchlag erſt noch vorbehält, oder der Termin prorogirt wird u. ſ. w.: ſo tritt gleichwohl der Sportelanſatz nur Ein Mal ein.

Digitized by Google

Es verſteht ſich daß, wenn ein und derſelbe Gläubiger gleichzeitig verſchiedene Forderungen gegen verſchiedene Schuldner geltend macht, der Anſatz für den Sühne-Termin hinſichtlich eines Jeden der Schuldner — inſoweit ſie nicht Streitgenoſſen ſind — Statt findet.

II. Förmliche Rechtsſtreitigkeiten.

Civil-Prozeſſe.

§. 23.

Für einen förmlichen Rechtsſtreit iſt jede Sache zu halten, die durch Klage oder durch eine die Einleitung ſummariſchen Prozeſſes bezweckende Imploration angebracht wird, oder doch im Laufe der Verhandlungen in ein prozeſſualiſches Verfahren übergeht.

§. 24.

Verfügungen und Verhandlungen in Konkurs- und Sequeſtrations-Sachen, welche bloß die Ermittelung, Sicherung und Verwaltung der Debit-Maſſe betreffen, oder welche vor Eröffnung des Konkurſes zu Ermittelung des Paſſiv-Standes und zu Abwendung des Konkurs-Prozeſſes vorkommen, ſind lediglich nach der Klaſſen-Taxe (§. 19) zu liquidiren, gerichtlich verfolgte Anſprüche gegen Maſſeſchuldner aber als ſo viel einzelne förmliche Rechtsſtreite.

§. 25.

1) Niederſchreibungen mündlich angebrachter Klagen und Liquidationen im Konkurſe, für jede Seite:

in geringfügigen Sachen	—	Thlr.	4	Gr.
in minderwichtigen	—	=	8	=
in wichtigen	—	=	10	=

2) Alle andere Regiſtraturen und Protokolle, für jede Seite:

in geringfügigen Sachen	—	=	2	=
in minderwichtigen	—	=	4	=
in wichtigen	—	=	5	=

Anmerkung.

Die Feſtſtellung einer Schuldberechnung (constitutio liquidi) wird wie eine Regiſtratur angeſetzt.

Digitized by Google

3)	Abſchriften, für jede Seite (§. 10)	—	Thlr.	1	Gr.
	und bei gebrochenem Bogen	—	=	$\frac{2}{3}$	=
4)	Beglaubigung von Abſchriften und Extrakten, die nicht über einen Bogen füllen	—	=	3	=
	für jeden ganz oder theilweis beſchriebenen weitern Bogen	—	=	1	=
5)	Berichte, ohne alle Rückſicht auf Seitenzahl:				
	in wichtigen Sachen	—	=	15	=
	in minderwichtigen	—	=	10	=
	in geringfügigen	—	=	5	=
6)	Eidesabnahme und eidliches Angelöbniß	—	=	10	=
	in geringfügigen Sachen jedoch nur	—	=	5	=

Wenn mehre Zeugen oder Sachverſtändige in Einem Termine gleichzeitig zu vereiden ſind, ſo findet für jeden immer nur der halbe Anſatz Statt.

7)	Eidesformeln, für jede Seite	—	=	3	=
	in geringfügigen Sachen nur	—	=	1	=

Eidesformeln, welche dem nicht ſchwörenden Theile mitgetheilt werden, ſind nur wie andere Abſchriften zu liquidiren.

8)	Randbeſchlüſſe, ſoweit ſolche nach §. 19 Nr. 21 nicht koſtenfrei ſind	—	=	5	=
	in geringfügigen Sachen nur	—	=	3	=
9)	Randzeugniſſe	—	=	5	=
	in geringfügigen Sachen	—	=	3	=
10)	Schriftliche einzelne Ladungen und Benachrichtigungen, Zwiſchenauflagen, Requiſitionen und Ausfertigungen, wodurch bloß Akten eingefordert oder zurückgeſendet werden	—	=	10	=
	in minderwichtigen und geringfügigen Sachen	—	=	5	=

11) Alle andere Ausfertigungen — nur mit Ausſchluß förmlicher Erkenntniſſe — alſo namentlich Umläufe, Mandate, deklaratoriſche Beſcheide und erſtinſtanzliche Entſcheidungen über einſeitige Anträge ohne vorheriges recht-

Digitized by Google

liches Gehör des Gegentheiles, ſelbſt wenn die Entſcheidung gleich zu dem (ebenfalls zu liquidirenden) Protokolle ertheilt wird, ... — Thlr. 16 Gr.

Anmerkung.

Zeugen-Rotuln werden nur wie Abſchriften liquidirt.

in minderwichtigen Sachen .... — ꞉ 10 ꞉
in geringfügigen .... — ꞉ 5 ꞉

Anmerkung 1.

Wenn über die Aufhebung oder den Fortbeſtand eines Mandates auf Gehör beider Theile entſchieden wird, ſo tritt die Erkenntnißſportel ein, in welcher der Anſatz für das Mandat untergeht.

Anmerkung 2.

Bei Klagegegenſtänden von nicht über 5 Thlrn. treten alle Anſätze für geringfügige Rechtsſachen nur zur Hälfte ein.

§. 26.

12) Förmliche Erkenntniſſe in erſter Inſtanz nach vorhergegangenem rechtlichen Gehör beider Theile — auch wenn ſie nur zu Protokoll ertheilt werden —

A, in geringfügigen Sachen .... 1 ꞉ 16 ꞉

Beträgt jedoch der Gegenſtand nicht über 5 Thlr., wird die Klage in contumaciam für zugeſtanden erachtet, oder kommen ausnahmsweiſe zwei Erkenntniſſe in derſelben Inſtanz vor, immer nur die Hälfte.

B, in minderwichtigen Sachen .... 2 ꞉ 16 ꞉

Für ein Kontumazial-Erkenntniß, oder wenn ausnahmsweiſe ein zweites Erkenntniß in derſelben Inſtanz vorkommt, ebenfalls nur die Hälfte dieſes Anſatzes.

Wenn aber bei Erkenntniſſen, welche durch Eidesleiſtung bedingt ſind, die Entſcheidung für gewiſſe Eventualitäten ausgeſetzt blieb, ſo iſt dieſelbe, wenn ein ſolcher Fall eintritt, koſtenfrei zu ergänzen.

Digitized by Google

§. 27.

C, in wichtigen Sachen:

a) bei zu Geld anſchlagbaren Gegenſtänden,

aa) Zwiſchen- und Kontumazial-Erkenntniſſe, wenn der Klagegegenſtand beträgt

	Thlr.	Gr.
bis zu 100 Thlr. einſchlüſſig	3 Thlr.	— Gr.
" " 200 " "	4 "	— "
" " 300 " "	5 "	— "
" " 500 " "	6 "	— "
" " 700 " "	7 "	— "
" " 1000 " "	8 "	— "
von da an für jedes volle 1000 Thlr. noch	1 "	— "

bb) Enderkenntniſſe,

	Thlr.	Gr.
bis zu 100 Thlr. einſchlüſſig	4 "	— "
" " 200 " "	5 "	— "
" " 300 " "	6 "	— "
" " 400 " "	7 "	— "
" " 500 " "	8 "	— "
" " 600 " "	9 "	— "
" " 700 " "	10 "	— "
" " 800 " "	11 "	— "
" " 1000 " "	12 "	— "
von da an für jedes volle 1000 Thlr. noch	1 "	— "

b) bei unſchätzbaren Klagegegenſtänden,

	Thlr.	Gr.
aa) Zwiſchen- und Kontumazial-Erkenntniſſe	3 "	— "
bis	6 "	— "
bb) Enderkenntniſſe	4 "	— "
bis	12 "	— "

Anmerkung.

1) Das vereinigte Produktions- und Reproduktions-Erkenntniß iſt ſtets nur wie Ein Zwiſchenerkenntniß zu liquidiren. Eben ſo findet, ſo oft das Produktions- und Reproduktions-Erkenntniß gleich mit dem Enderkenntniſſe vereiniget werden kann, nur der Anſatz für letzteres Statt.

2) Gemiſchte, theils interlokutoriſche, theils definitive Erkenntniſſe ſind wie Enderkenntniſſe anzuſetzen.

Digitized by Google

3) Jedes Erkenntniß über einen Inzident-Punkt, z. B. über Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, wegen Verſäumniß des Sachwalters, iſt mit der Hälfte des Anſatzes für ein Zwiſchenerkenntniß zu liquidiren.

4) In Konkurſen ſind Lokations- und förmliche Diſtributions-Erkenntniſſe — ſofern letztere der Entſcheidung noch ſtreitiger Punkte wegen ſich nöthig machen — immer wie Enderkenntniſſe zu taxiren.

5) In Eheverſpruchs- und Eheirrungs-Angelegenheiten ſind ſtets nur die niedrigſten Anſätze zu wählen.

6) Ein in erſter Inſtanz in einer wichtigen Sache geſprochenes Enderkenntniß, welches in höherer Inſtanz in ein Zwiſchenerkenntniß verwandelt wird, iſt nur als Zwiſchenerkenntniß zu liquidiren und das zuviel Bezahlte zurückzugeben.

§. 28.

Den unſchätzbaren Gegenſtänden ſollen hinſichtlich der Erkenntnißſportel namentlich auch beigezählt werden: förmliche Erkenntniſſe über Eröffnung von Konkurſen oder Sequeſtrationen, Prozeſſe über die Rechtswohlthat der Vermögensabtretung, über die Amortiſation verlorner Dokumente oder eingetragener Forderungen, über den Aufruf unbekannter Prätendenten oder über Todeserklärungen, ingleichen alle Streitigkeiten über Feſtſtellung eines zuerkannten Liquidi, worin noch ein förmliches Erkenntniß nothwendig wird, und endlich alle diejenigen, die zwar einen zu Geld ſchätzbaren Gegenſtand betreffen, wobei es aber weder ſtreitig iſt, wie viel derſelbe betrage, noch wem er zugehöre, oder wer ihn zu leiſten habe, ſondern wo bloß rechtliche Hülfe zu Bewirkung der Leiſtung oder Sicherſtellung geſucht wird.

Wenn jedoch bei einem ſolchen Prozeß-Gegenſtande ein beſtimmter Werth hervortritt, der eine geringere Erkenntnißſportel als die für unſchätzbare Gegenſtände geordnete mit ſich bringt: ſo iſt nur jene anzuſetzen.

§. 29.

Wird gleich in erſter Inſtanz Verſendung der Akten zum auswärtigen Spruche verſtattet, ſo ſind alle vorausgegangene und nachfolgende Gerichtshandlungen einzeln nach §. 25, neben der auswärtigen Urthelsgebühr, zu liquidiren. Kommt aber der Antrag auf Akten-Verſendung erſt nach dem Schlußſatze ein, ſo hat die Parthei die Koſten des etwa bereits abgefaßten, wenngleich noch nicht ausgefertigten (§. 10) Beſcheides zu tragen.

Digitized by Google

§. 30.

13) In der Appellations-Inſtanz:

A, in geringfügigen Sachen .... 1 Thlr. — Gr.
Dieſer Anſatz findet auch Statt, wenn in ſchriftſäſſigen Sachen nochmaliges Erkenntniß bei der Landesregierung ſelbſt erfolgt, tritt aber nur zur Hälfte ein, wenn der Gegenſtand nicht über 5 Thlr. beträgt.

B, in minderwichtigen Sachen .... 2 = — =
Wird jedoch die Berufung, weil ſie deſert oder ſonſt formell unſtatthaft, verworfen oder bloß über Inzident-Punkte oder ſonſt nicht definitiv entſchieden: ſo tritt nur die Hälfte des Anſatzes ein.

§. 31.

C, in wichtigen Sachen:

a) für ein Zwiſchen- oder Kontumazial-Erkenntniß 3 = — = bis 6 = — =

b) für ein Enderkenntniß .... 3 = — = bis 8 = — =

c) dafern aber die Appellation als deſert oder unſtatthaft verworfen, nur über Inzident-Punkte oder über eine bloße Extrajudizial-Appellation (falls ſie in förmlichen Rechtsſtreitigkeiten vorkommt) entſchieden wird, nur die Hälfte vorſtehender Anſätze.

§. 32.

Die in dem vorſtehenden §. und bezüglich in dem §. 30 **B** beſtimmte Appellations-Sportel tritt auch da ein, wo bei ſchriftſäſſigen Rechtsſtreitigkeiten von unter 100 Thlrn. Betrag das zweite Erkenntniß vom Ober-Appellations-Gerichte gefällt wird; ſie umfaßt aber dann auch die vom Ober-Appellations-Gerichte angeſetzte Sportel. Wird jedoch in dieſen Fällen auf Akten-Verſendung bei dem Ober-Appellations-Gerichte angetragen, ſo werden die einzelnen Handlungen nach §. 25 liquidirt.

Digitized by Google

§. 33.

Mit der in den vorſtehenden §§. 26—32 beſtimmten Averſional-Sportel ſind zugleich alle Niederſchriften und Ausfertigungen — nicht aber auch Abſchriften und deren Beglaubigung — vom Anfange der Inſtanz oder des Abſchnittes im Prozeſſe bis zur Eröffnung des Erkenntniſſes und dieſe einſchlüſſig bezahlt, ausgenommen nur:

a) die Regiſtratur einer mündlichen Klage und mündlichen Liquidation im Konkurſe,
b) Ladung, Vernehmung und Vereidung von Zeugen und Sachverſtändigen, ingleichen Ausfertigung und Eröffnung von Zeugen-Rotuln,
c) Beſichtigungs-Protokolle,
d) Requiſitions-Schreiben und die Verhandlungen bei dem requirirten Gerichte,
e) die durch nachgeſuchte Termins-Verlegung entſtandenen Ausfertigungen,
f) Termine zu gütlichen Verhandlungen, die außer dem Rechts-Termine — auf Antrag der Partheien oder nach Ermeſſen des Gerichtes — angeſetzt werden.
g) Auftrags-Reſkripte und die durch Streitverkündigung, Streitdazwiſchentritt oder Streitwiederaufnahme, ingleichen durch Perhorreszenz veranlaßten Handlungen, hinſichtlich derer, ſowie hinſichtlich aller auf Berichtigung (Purifikation) und Vollſtreckung des Erkenntniſſes oder Vergleiches (§. 34) gerichteten Handlungen, die beſonderen Anſätze des §. 25 eintreten.
h) Im Konkurs-Prozeſſe iſt überdieß Alles, was nicht zum Liquidations-, Prioritäts- und Diſtributions-Verfahren gehört, neben der Sportel für das Lokations- und Diſtributions-Erkenntniß bezüglich nach §. 25 und §. 26 zu liquidiren.

§. 34.

Wird die Sache vor Gericht verglichen, ehe das Erkenntniß eröffnet wurde, ſo tritt die Hälfte des Anſatzes für ein Enderkenntniß bezüglich erſter oder zweiter Inſtanz in der Sache ein, womit alsdann alle in derſelben Inſtanz oder in demſelben Abſchnitte des Prozeſſes vorhergegangene Niederſchriften und Ausfertigungen bezahlt ſind, nur mit Ausnahme der in dem vorigen §. beſonders bezeichneten. Hierher gehört auch der Fall, wenn ein Vergleichsvorſchlag erſt nach dem Termine definitiv angenommen wird.

Digitized by Google

Auf die **Vergleichsſumme** wird bei Beſtimmung dieſer Vergleichsſportel keine Rückſicht genommen, außer bei Vergleichen mit einzelnen Konkurs-Gläubigern, wo die Sportel nach dem Geſammtbetrage der Vergleichsſumme auszuwerfen und, wenn alsdann noch ein Erkenntniß zu fällen bleibt, die Erkenntnißſportel nach dem Betrage der noch übrigen Aktiv-Maſſe anzuſetzen iſt (§. 12 Nr. 8).

§. 35.

Wird durch einen gerichtlichen Vergleich die Sache nicht völlig beigelegt, ſondern nur ein Erkenntniß erſpart, z. B. wenn im erſten Termine ſogleich auf das Beweisverfahren oder auf ein Liquidations-Verfahren kompromittirt wird: ſo findet die **Hälfte** des Anſatzes für ein **Zwiſchenerkenntniß** Statt, womit ebenfalls die in dieſem Prozeß-Abſchnitte vorausgegangenen Handlungen, ſoweit ſie nicht im §. 33 beſonders ausgenommen, bezahlt ſind.

§. 36.

Bei gerichtlichen Vergleichen, die nur die Purifikation eines Erkenntniſſes betreffen, ingleichen wenn **vor Abfaſſung** des Erkenntniſſes ein außergerichtlicher Vergleich, die Zurücknahme der Klage oder des Rechtsmittels oder aber die Befriedigung des Klägers angezeigt wird, ferner wenn die Klage ohne vorherigen Termin verworfen oder gleich im Rechts-Termine ohne Weiteres zugeſtanden und nur über die Leiſtung des Eingeklagten nähere Beſtimmung getroffen wird; in allen dieſen Fällen finden bloß die in dem §. 25 beſtimmten Anſätze Statt und es fallen alsdann auch die in dem §. 121 geordneten Separat-Gebühren weg.

Wird ein Schuldenweſen vor Erlaſſung der Ediktalien gerichtlich verglichen, ſo ſind die diesfallſigen Verhandlungen lediglich nach §. 19 zu liquidiren.

§. 37.

In allen Fällen, wo ein Prozeß oder ein Abſchnitt desſelben vor dem einen Gerichte verhandelt, von einem andern aber entſchieden oder verglichen wird, ſind dem Gerichte, welches die Verhandlungen geleitet hat, die bei ihm vorgekommenen einzelnen Handlungen nach den in dem §. 25 beſtimmten Sportelſätzen von dem, die Averſional-Sportel beziehenden Gerichte zu vergüten; dieſe Vergütung darf aber niemals **drei Viertheile** der Erkenntnißſportel oder bezüglich Vergleichsſportel überſteigen, abgeſehen von den noch neben der Averſional-Sportel zu liquidirenden Handlungen (§. 33), deren Anſätze —

Digitized by Google

an Sporteln und Separat=Gebühren — zwar ebenfalls von der die Averſional=Sportel beziehenden Behörde mit liquidirt, aber derjenigen Behörde, bei der ſie vorgekommen, vollſtändig vergütet werden.

§. 38.

Jede ſolche Vergütung geſchieht durch Anweiſung des theilweiſen Betrages der Liquidation, welche für Rechnung der liquidirenden Behörde einzuheben iſt. Die Vergütung fällt jedoch zwiſchen unmittelbar Großherzoglichen Gerichten hinweg, inſoweit als die beiderſeitigen Koſten in dieſelbe Central=Kaſſe fließen.

§. 39.

14) In der Leuterungs= und in der Ober=Appellations=Inſtanz, ſowie da, wo ausnahmsweiſe ſtatt eines von der Landesregierung in zweiter Inſtanz zu fällenden Erkenntniſſes die Akten zum auswärtigen Spruche verſendet werden, haben die Partheien, außer den Urthels=Taxen, welche auswärtige Spruch=Kollegien oder das Ober=Appellations=Gericht ſelbſt anſetzen, noch zu entrichten .... 4 Thlr. — Gr.
womit alle übrige Niederſchriften und Ausfertigungen bei dem Juſtiz=Kollegium — nicht aber Abſchriften und deren Beglaubigung — von Einlegung des Rechtsmittels an bis zur Eröffnung des Erkenntniſſes, einſchlüſſig derſelben, bezahlt ſind, nur mit Ausnahme der Regiſtratur, falls die Leuterung oder Ober=Appellation mündlich eingelegt war, und des Reſkriptes, wenn das Erkenntniß an die Unterbehörde zur Eröffnung oder zur Notiz geſendet wird.

Wenn mehre Rechtsmittel gegen ein und daſſelbe Erkenntniß gleichzeitig an eine und dieſelbe Behörde zum Spruche verſendet werden, ſo erhöhet ſich die Inſtanz=Sportel nur um die Hälfte.

§. 40.

Bei einem in der Leuterungs= oder Ober=Appellations=Inſtanz vor der Akten=Verſendung eintretenden Vergleiche, ingleichen wenn vom Ober=Appellations=Gerichte ohne vorgängiges Verfahren nur über die Statthaftigkeit oder Frivoli=

Digitized by Google

tät eines Rechtsmittels erkannt wird, ſind für alle Niederſchriften und Ausfertigungen, die bei der Landesregierung vorgekommen, einſchlüſſig des etwa nöthigen Benachrichtigungs-Reſkriptes an die Unterbehörde, zu zahlen .... 2 Thlr. 15 Gr.

Wird das Rechtsmittel von der Landesregierung ſelbſt verworfen .... 1 = 15 =

iſt letzteres aber **vor** der Akten-Verſendung zurückgenommen worden, ſo ſind die einzelnen Handlungen nach §. 25 zu liquidiren, ſowie auch die in **allen** dieſen Fällen bei den Untergerichten etwa vorgekommenen Handlungen.

§. 41.

Wenn das Leuterungs- oder Ober-Appellations-Erkenntniß durch ein Patrimonial-Gericht oder eine Kommiſſion eröffnet wird, ſo iſt dahin für die Ladungen zum Eröffnungs-Termine und für dieſen ſelbſt .... — = 25 =

ſowie, wenn von daher ein Akten-Einſendungsbericht erſtattet war, noch .... — = 5 =

von der Inſtanz-Sportel zu vergüten.

§. 42.

Verhandlungen über Richtigkeitsklagen gegen ein Ober-Appellationsgerichts-Erkenntniß (§. 25 der proviſ. O.A.G.O.) werden nach den einzelnen Anſätzen des §. 25 liquidirt.

Iſt ein Erkenntniß darin zu fällen, ſo wird dafür angeſetzt .... 4 = — =
bis 8 = — =

Eben ſo viel, wenn in der Reviſions-Inſtanz ein Kollegial-Beſchluß, oder nach Mehrheit der Abſtimmungen anderer auswärtiger Juſtiz-Kollegien ein Definitiv-Erkenntniß abzufaſſen iſt.

§. 43.

Niederſchriften und Ausfertigungen wegen gerichtlicher Feſtſtellung und Beitreibung von Koſten, Steuern, Gemeindeabgaben und grundherrlichen Gefällen werden — ohne Rückſicht auf einen höheren Betrag — ſtets nur wie **geringfügige** Rechtsſachen liquidirt.

Digitized by Google

C. Eigenthumsveränderungen.

§. 44.

Für *gerichtliche* Uebereignung unbeweglichen Eigenthumes und für gerichtliche Beſtellung, Aufhebung oder Uebertragung eines dinglichen Rechtes an Immobilien, mit Ausnahme der Hypotheken:

1)	wenn der Werth des Gegenſtandes (§. 12 und §. 13) nicht über 2 Thlr. beträgt	— Thlr.	8 Gr.
2)	nicht über 5 Thlr.	— =	10 =
3)	= = 10 =	— =	16 =
4)	= = 15 =	— =	20 =
5)	= = 20 =	— =	25 =
6)	= = 30 =	1 =	— =
7)	= = 40 =	1 =	10 =
8)	= = 50 =	1 =	20 =
9)	= = 75 =	2 =	— =
10)	= = 100 =	2 =	15 =

11) von 100 Thlrn. an bis zu 10,000 Thlrn. tritt *Ein halbes Prozent*,
12) von 10,000 Thlrn. an jedoch nur *Ein Viertel Prozent* hinzu.
13) Wenn der Gegenſtand zu Geld nicht anſchlagbar iſt, z. B. bei Beſtellung unſchätzbarer Servituten .... — Thlr. 15 Gr.
bis 3 = — =

§. 45.

Die im vorigen §. beſtimmten Sporteln finden Statt ohne Unterſchied hinſichtlich des Rechtstitels der Erwerbung oder Befreiung, ob ſolcher auf dem Geſetze unmittelbar, auf Vertrag oder auf letztwilliger Verfügung beruhet, jedoch mit folgenden Ausnahmen und näheren Beſtimmungen:

1) Bei allen im Verhältniſſe von Aszendenten, Deszendenten und Ehegatten zu einander vorkommenden Erbzuſchreibungen, ſeyen ſie durch geſetzliche, letztwillige oder vertragsmäßige Erbfolge, oder auch durch Lehens- oder Fideikommiß-Folge herbeigeführt, ingleichen bei Erbtheilungen in Bezug auf den Nachlaß eines Aszendenten, Deszendenten oder Ehegatten, findet *nur die Hälfte* und bei älterlichen Abtretungsverträgen (Traditions-Rezeſſen) nur *zwei Drittheile* vorſtehender Anſätze Statt.

Unter älterlichen (großälterlichen, urgroßälterlichen) Abtretungsverträgen ſind aber nur diejenigen zu verſtehen, welche mit Bezug auf künftige Beerbung geſchloſſen werden.

Digitized by Google

Dieſe Ausnahmen finden jedoch auf Stiefkinder oder Stiefältern ſo wenig wie auf Geſchwiſter Anwendung, wenn es ſich zwiſchen letzteren nicht von Vertheilung älterlichen Eigenthumes, ſondern von Abtretung oder Vererbung ſonſtigen Vermögens handelt.

Erhalten Stiefkinder mit leiblichen Kindern einen gemeinſchaftlichen Erbſchein oder Traditions-Rezeß ausgefertiget, ſo iſt die Sportel in Hinſicht auf die Stiefkinder, je nach ihrem Antheile an den ererbten oder abgetretenen Grundſtücken, auf den vollen Anſatz zu erhöhen.

2) Bei erbſchaftlichen Grundſtücksvertheilungen, einſchlüſſig derer, welche auf antizipirter Erbfolge beruhen, zwiſchen Deszendenten, Aszendenten und leiblichen Geſchwiſtern iſt die Sportel nicht nach den einzelnen Loosʒetteln, ſondern bloß nach dem Geſammtwerthe der erbſchaftlichen Grundſtücke auszuwerfen und dieſer Sportelbetrag von den Erben gemeinſchaftlich nach Verhältniß ihrer Antheile zu tragen. Wenn jedoch Ein Erbe allein die ſämmtlichen Grundſtücke, annimmt ſo hat dieſer auch allein die Sportel zu tragen.

3) In Erbefällen, bei welchen ſich die Erben alsbald in die Nachlaßgrundſtücke theilen, oder ſolche Einem der Miterben allein überlaſſen, bedarf es nicht erſt einer gemeinſchaftlichen Erbzuſchreibung; es ſey denn, daß die Erben unterließen, eine auf Aufhebung der Gemeinſchaft gerichtete Vereinigung binnen ſechs Monaten nach des Erblaſſers Tode gerichtlich anzuzeigen. Aber auch wenn erſt nach der gemeinſchaftlichen Erbzuſchreibung eine zwiſchen leiblichen Geſchwiſtern oder deren Abkömmlingen, oder zwiſchen ihnen und Aszendenten, oder zwiſchen letzteren allein beſtehende Gemeinſchaft aufgehoben wird, haben diejenigen ſolcher Erben, welche dann die Grundſtücke annehmen, nur die Hälfte der Anſätze des §. 44 Nr. 1 bis Nr. 12 vom Geſammtwerthe der nun vertheilten Grundſtücke zu entrichten.

4) Ueber mehre in Folge eines und desſelben Geſchäftes, wenn auch von verſchiedenen Vorbeſitzern, auf einen und denſelben Erwerber übergehende inländiſche Grundſtücke iſt ſtets nur Eine Urkunde auszufertigen und die Sportel nach dem Geſammtwerthe anzuſetzen.

Insbeſondere findet dieſes auch Anwendung auf Abtretungen zu einem Chauſſee-Zuge in einer und derſelben Flur.

5) Bei gerichtlicher Verſteigerung von Grundſtücken wird die Sportel von jeder einzelnen Zuſchlagſumme nach Nr. 1 bis Nr. 12 dieſes §. bemeſſen.

Erſteht aber eine und dieſelbe Perſon in einem und demſelben Subhaſtations-Termine mehre einzelne Grundſtücke, ſo richtet ſich die Sportel nur nach der Geſammtſumme der von ihr erſtandenen Grundſtücke.

Digitized by Google

Es verſteht ſich, daß die dabei vorkommenden Verläge und Separat-Gebühren nicht von dem Erſteher zu tragen ſind, dafern und inwieweit er ſie nicht ſelbſt veranlaßt hat.

Werden unbewegliche Güter den Gläubigern an Zahlungsſtatt zugeſchlagen, ſo wird der Sportelanſatz nicht nach der Größe der Forderung, ſondern nach dem Annahmepreiſe, oder in deſſen Ermangelung nach der Taxe, bemeſſen.

6) Bei Veräußerungs- und Erbfolge-Fällen derjenigen Lehengüter, welche von den Lehenhöfen zu Weimar oder zu Eiſenach unmittelbar oder als Afterlehen releviren, iſt von der im §. 44 beſtimmten Sportel nicht nur der Betrag der feſtſtehenden, an Großherzogliche Kammer oder an den After-Lehenherrn zu zahlenden Lehens-Taxe, ſondern auch der Koſtenbetrag der Lehen-Muthſcheine und der Lehenbriefe an Sporteln und Gebühren jederzeit abzuziehen und von dem Werthe des Objektes, welches der Sportel unterliegt, bei Mannlehen 20 Prozent, bei anderen Lehen 10 Prozent zu kürzen.

§. 46.

1) Für die gerichtliche Beſtätigung von Kontrakten über bewegliche Gegenſtände zwiſchen Juden und Chriſten, ſoweit ſie dieſer Beſtätigung nach der Judenordnung bedürfen,

wenn der Gegenſtand nicht über 50 Thlr. beträgt	— Thlr.	10 Gr.
" " 100 "	— "	16 "
und von jedem weitern 100 Thlr. noch	— .	8 "

2) Bei gerichtlicher Verſteigerung von Mobilien Ein Prozent des Brutto-Erlöſes,
mindeſtens aber .... — Thlr. 20 Gr.
einſchlüſſig der Bekanntmachung, der Protokolle, Erlösberechnung, Reſt-Extrakte u. ſ. w.

3) Bei Schenkungen von beweglichem Vermögen, welche der gerichtlichen Inſinuation bedürfen, Ein Drittel Prozent.

§. 47.

Mit obigen Anſätzen ſind alle und jede Niederſchriften und Ausfertigungen inländiſcher Gerichte, von Angabe des Vertrages oder von der ſonſtigen Erklärung, oder bezüglich vom Beſchluſſe der gerichtlichen Verſteigerung bis zur Beſtätigung und Aushändigung der Urkunde, bezahlt mit Einſchluß der

Digitized by Google

erforderlichen Bemerkungen im Hypotheken-Buche und der bei den Akten behaltenen beglaubigten Abſchrift, falls die Urkunde ſchon vollzogen übergeben und ihr die Konfirmation angefügt wird, ſowie der etwa erforderlichen Nachricht zu den Erbſchafts-, Subhaſtations- oder ſonſtigen Spezial-Akten; dagegen mit alleiniger Ausnahme:

1) bei erbſchaftlichen Looszetteln jeder Seite der Reinſchrift oder der zu den Akten zu nehmenden beglaubigten Abſchrift;

2) desjenigen Falles, in welchem von den Kontrahenten dem Gerichte kein Aufſatz über den abgeſchloſſenen, nun zu beſtätigenden Vertrag überreicht wird. Für die gerichtliche Aufnahme eines ſolchen Kontraktes iſt anzuſetzen ...... — Thlr. 5 Gr.
und wenn der Gegenſtand den Werth von 50 Thlr. überſteigt .... — = 10 =

3) der Klaſſenanſätze für die Rekognition des Vertrages oder ſonſtigen Rechtsgeſchäftes, wenn dieſelbe vor einem andern Gerichte erfolgt iſt;

4) desjenigen Falles, in welchem eine Hypothek oder das Eigenthum, ein Auszug oder Inſitz vorbehalten wird; hier erhöhet ſich der Konfirmations-Anſatz um Einen Groſchen von jedem Hundert Thaler der Summe, wofür der Vorbehalt geſchieht, oder des Werthes des vorbehaltenen Rechtes, mindeſtens aber um 5 Groſchen, womit zugleich die Bemerkung zum Hypotheken-Buche bezahlt iſt und woneben eine weitere Konſens-Sportel nicht Statt findet;

5) der früheren auf den neuen Erwerber übergehenden Hypotheken; bei ſolchen iſt für Benachrichtigung des Gläubigers und etwaige Niederſchrift der Erklärung desſelben, für die Bemerkung zum Hypotheken-Buche und für den etwaigen Nachtrag zur Pfandurkunde zuſammen ebenfalls Ein Groſchen von jedem 100 Thaler der Hypotheken-Schuld, mindeſtens aber 5 Groſchen zu entrichten.

Anmerkung 1.

Diejenigen Verhandlungen, welche vorausgehen müſſen, ehe es zur Angabe der Theilung oder zur Erbantretung und zum Nachſuchen um die Erbzuſchreibung kommt, z. B. Teſtaments-Eröffnung, Vormundſchaftsbeſtellung, Auflagen an die Geſammtheit der Erben, Vergleichs- und Veräußerungs-Dekrete ꝛc., ingleichen Dismembrationen und Natural-Theilungen einzelner Grundſtücke, bleiben der geeigneten Klaſſen- und bezüglich Werths-Taxe unterworfen.

Digitized by Google

Anmerkung 2.

Ebenſo finden, wenn die Beſtätigung in mehren Exemplaren ausgefertiget (§. 11) oder auf Erfordern beglaubigte Abſchrift des Vertrages ꝛc. ertheilt wird (§. 19 Nr. 10), die dießfallſigen beſonderen Anſätze Statt.

Loosbriefe ſind jedoch niemals wie mehre Exemplare eines und desſelben Vertrages, ſondern — da ſie nur diejenigen Erbtheile, welche dem einen oder dem andern Intereſſenten zufallen, zu enthalten brauchen — wie ſo viele beſondere Urkunden anzuſehen (§. 11 am Schluſſe).

Anmerkung 3.

Wird der gewöhnliche Gang des Konfirmations- oder bezüglich Verſteigerungs-Geſchäftes durch Proteſtationen oder durch andere prozeſſualiſche Zwiſchen-Akte unterbrochen, oder machen ſich überhaupt gerichtliche Nebenhandlungen vor oder nach der Konfirmation nöthig, z. B. Berechnung und Abgewährung des Kaufgeldes an den Verkäufer oder an den Schuldner, Empfangnahme von Erſtehungsgeldern nach Ertheilung des Zuſchlageſcheines u. ſ. w.: ſo treten für ſolche ebenfalls die geeigneten Anſätze (§. 19 oder bezüglich §. 25) ein, ſowie auch, falls es gar nicht zur Konfirmation oder zum Zuſchlage kommt, oder letzterer durch Vergleich, Einlöſung ꝛc. rückgängig wird, für alle ſchon vor ſich gegangene, darauf bezügliche gerichtliche Handlungen; jedoch darf der Geſammtbetrag für letztere den Konfirmations-Anſatz nie überſteigen. Für eine Nebenhandlung iſt alles zu achten, was nicht das Konfirmations-Geſchäft ſelbſt betrifft, z. B. Verzichte der Real-Berechtigten auf ihre hypothekariſchen Rechte. Nur für die Verzichte der Ehefrauen ſoll nichts liquidirt werden.

Anmerkung 4.

In Subhaſtations-Angelegenheiten ſind alsdann dieſe Anſätze, je nachdem der Gegenſtand nicht über 30 Thaler oder nicht über 100 Thaler taxirt iſt, oder aber einen höhern Werth hat, nach §. 25 zu bemeſſen (vergl. §. 88 des Geſetzes über das gerichtliche Verfahren in minderwichtigen und bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten vom 31. May 1817), und bei Ritter- oder anderen geſchloſſenen Gütern tritt für das etwa ſchon gefertigte Anſchlags- (Taxations-) Inſtrument noch hinzu:

wenn das Gut über 10,000 Thlr. bis 25,000 Thlr. taxirt iſt	5 Thlr.	— Gr.
wenn es höher bis zu 50,000 Thlr. taxirt iſt	8 ꝛ	— ꝛ
darüber hinaus	10 ꝛ	— ꝛ

§. 48.

In Fällen, in welchen inländiſche Grundſtücke, die unter verſchiedenen Gerichtsbarkeiten liegen, zuſammen verkauft, vertauſcht oder vererbt werden (§. 45 Nr. 4), beſtimmt ſich der Antheil der verſchiedenen Gerichte an der Konfirmations-Sportel nach dem Verhältniſſe der einzelnen Erwerbspreiſe oder, wenn dieſe nicht einzeln ausgeworfen ſind, nach dem Verhältniſſe des Tax-Werthes der Ge-

Digitized by Google

genſtände. In Tauſchfällen iſt die nach Vorſchrift des §. 12 Nr. 5 nur ein Mal zu liquidirende Sportel ebenfalls unter den etwa konkurrirenden Gerichten, je nach dem von den Kontrahenten angenommenen Werthsverhältniſſe, zu vertheilen.

In allen dieſen Fällen hat bloß diejenige Behörde, unter welcher der Hauptgegenſtand belegen oder eventuell diejenige, bei welcher die Konfirmation zuerſt nachgeſucht worden, eine das ganze Geſchäft umfaſſende Urkunde auszufertigen, die Nebenbehörde aber ihre Beſtätigung bloß anzufügen, auch bloß einen koſtenfreien Extrakt der Haupturkunde, ſoweit ſolche ſie angeht, bei ihren Akten zu behalten. Nur die erſte Behörde hat vollſtändig zu liquidiren und der nachkonfirmirenden Behörde den Sportelantheil, falls derſelbe in eine andere Central-Kaſſe fließt, abzugewähren.

§. 49.

In den Fällen, wo bei einem Patrimonial-Gerichte oder bei einer Kommiſſion Niederſchriften oder Ausfertigungen vorkommen, welche unter der Sportel für die von einem andern Gerichte ertheilte Beſtätigung begriffen ſind (§. 47), hat letzteres dem Patrimonial-Gerichte oder der Kommiſſion die bei ihnen vorgekommenen einzelnen Handlungen nach den Anſätzen des §. 19 von der Averſional-Sportel, ſobald dieſelbe bei dem beſtätigenden Gerichte eingeht, zu vergüten.

Es darf jedoch dieſe Vergütung in keinem Falle drei Viertheile der erhobenen Konfirmations-Sportel überſteigen.

§. 50.

Die bei Großherzoglicher Kammer oder bei den Stadträthen ausgefertigten Urkunden und die denſelben vorausgegangenen Verhandlungen über unentgeldliche Verleihungen von Domanial- oder Kommun-Grundſtücken, ingleichen über unentgeldliche Frohn-, Trift- oder Grundzins-Aufhebungen werden bei dieſen Behörden, vorbehältlich der gerichtlichen Beſtätigungsſportel, angeſetzt, wie folgt:

wenn der Gegenſtand nicht über 25 Thlr. Werth hat	— Thlr.	15 Gr.
nicht über 50 Thlr.	1 =	— =
= = 100 = ...	1 =	15 =
= = 200 = ...	2 =	— =

Von da an tritt Ein halbes Prozent des Werthes hinzu.

Kommt hingegen eine Gegenleiſtung dabei vor, ſo findet gar kein Sportelanſatz Statt.

Digitized by Google

D. Einzeichnungen im Hypotheken-Buche und im Regiſter über die allgemeinen Vorzugsrechte.

§. 51.

Für Eintragung einer Hypothek in das Hypotheken-Buch:

1)	bei Kapitalſummen bis	15	Thlr. einſchlüſſig	....	— Thlr.	10 Gr.
2)	= = =	25	= =	....	— =	16 =
3)	= = =	50	= =	....	— =	20 =
4)	= = =	75	= =	....	— =	25 =
5)	= = =	100	= =	....	1 =	— =

6) von da an tritt Ein halbes Prozent und

7) von 1000 Thlrn. an Ein Viertel Prozent hinzu.

Anmerkung 1.

So lange nach dem Pfandgeſetze vom 6. May 1839 Hypotheken für unbeſtimmte Summen noch beſtellt werden können, iſt für die Beſtellung einer Hypothek für unſchätzbare oder doch nicht ohne die größte Schwierigkeit zu ſchätzende Anſprüche zu entrichten .... 10 Gr. bis 2 Thlr.

Anmerkung 2.

Wegen vorbehaltener Hypotheken ſiehe §. 47 Nr. 5.

Anmerkung 3.

Iſt der Werth des Pfand-Objektes geringer als die eingetragene Summe, ſo iſt die Sportel nur nach erſterem zu beſtimmen.

Anmerkung 4.

Wird eine Hypothek gleichzeitig für dieſelbe ungetheilte Schuld auf verſchiedene Immobilien beſtellt, ſo iſt die Sportel doch nur einfach nach dem Geſammtbetrage der Schuld, bezüglich der inländiſchen Pfand-Objekte (Anmerk. 3) anzuſetzen.

Anmerkung 5.

Werden einzelne Pfand-Objekte aus mehren gemeinſchaftlich verpfändeten freigegeben und andere dafür eingeſetzt oder die Sicherheit einer hypothekariſchen Forderung durch Hinzufügung neuer Pfandgrundſtücke verſtärkt: ſo iſt die Konſens-Sportel nach der Hälfte des Tax-Werthes der neu verpfändeten Grundſtücke zu bemeſſen; es darf dieſelbe jedoch nicht über die Hälfte der ganzen urſprünglichen Sportel anſteigen.

§. 52.

Für die bloße Vormerkung eines Pfandrechtes im Hypotheken-Buche findet nur die Hälfte der vorſtehenden Anſätze Statt. Erfolgt aber ſpäterhin die wirkliche Eintragung, ſo wird die andere Hälfte nacherhoben.

Digitized by Google

§. 53.

Für die Vormerkung anderer Rechte, welche der Bemerkung im Hypotheken-Buche bedürfen, dafern dieſelbe nicht ſchon in der Sportel für Beſtellung oder Uebertragung eines ſolchen Rechtes (§. 44, §. 47 Nr. 4 und Nr. 5) begriffen iſt,

1) bei Eigenthumsansprüchen, wie für die Vormerkung eines Pfandrechtes (§. 52) die Hälfte der Sportel für Eintragung einer Hypothek.

   Kommt es aber in der Folge zur wirklichen Uebereignung, ſo iſt dieſe Sportel an der Konfirmations-Sportel (§. 44 fg.) aufzurechnen.

2) bei Lehens- und Fideikommiß-Verhältniſſen,

   a) für die Vormerkung eines neu errichteten Lehens oder Fideikommiſſes Ein Prozent.

      Wenn jedoch nur einmalige Subſtitution in Frage iſt, ſo findet für die Vormerkung des fideikommiſſariſchen Anſpruches nur die Beſtimmung bei Nr. 1. Anwendung.

   b) für Vormerkung eines Succeſſions-Berechtigten .... 1 Thlr.

Beträgt der Werth des Lehens oder Fideikommiſſes über 10,000 Thlr., ſo tritt das Doppelte, beträgt er über 25,000 Thlr., das Dreifache und wenn er über 50,000 Thlr. beträgt, das Vierfache ein.

Bei denjenigen Lehen aber, bei welchen die Succeſſion auf der geſammten Hand beruhet, iſt die Vormerkung der Mitbelehnten in der Beleihungsſportel (§. 67, §. 68) mit begriffen.

§. 54.

Bei Anlegung und Fortführung von Real-Hypotheken-Büchern ſind für die erſte Eintragung eines jeden Gegenſtandes, welcher ein beſonderes Blatt erhält, nach Verſchiedenheit des Gegenſtandes die im §. 152 Nr. 1 beſtimmten Anſätze von dem eingetragenen Eigenthümer zu entrichten, welche den mit Anlegung des Hypotheken-Buches beſchäftigten Beamten als Kommiſſions-Gebühren zukommen.

§. 55.

Für Eintragung eines Privilegiums in das Regiſter über die allgemeinen Vorzugsrechte	— Thlr.	10 Gr.
und wenn die dadurch verſicherte Forderung über 500 Thlr. beträgt	— ＂	20 ＂
über 1000 Thlr.	1 ＂	— ＂
bei unbeſtimmten Summen aber .... 10 Gr. bis	1 ＂	— ＂

Digitized by Google

§. 56.

Für die **Vormerkung** eines ſolchen Privilegiums die **Hälfte** vorſtehender Anſätze, welche bei ſpäterer Eintragung an der Sportel für letztere aufzurechnen iſt.

§. 57.

Hypotheken und Privilegien, welche ohne Ausfertigung einer Urkunde eingetragen werden, ingleichen die Pfandſcheine für Darlehen aus Kirchen-Aerarien, aus Sparkaſſen und milden Stiftungen jeder Art (§. 4 Nr. 9), ſo lange ſie die Summe von 100 Thalern nicht überſteigen, ferner die Kautions-Scheine für Rechnungsführer der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen unterliegen nur der Hälfte vorſtehender Anſätze in den §§. 51 und 55.

§. 58.

Die Pfandrechte und Privilegien, welche zur Sicherung des Vermögens Minderjähriger, Geiſteskranker oder ſonſt wegen Gebrechen Bevormundeter von einem geſetzlichen Verwalter oder Vormunde derſelben oder für einen ſolchen beſtellt werden, bleiben ſportelfrei.

§. 59.

Für die **Uebertragung** einer Hypothek oder eines Privilegiums auf einen andern Gläubiger: ein Viertheil der Sportel für die Eintragung, mindeſtens aber	—	Thlr.	5	Gr.
und für die Bemerkung einer ſonſtigen Veränderung: Einen Groſchen von jedem Hundert Thaler der Schuld, mindeſtens aber	—	„	5	„

§. 60.

Für die **Erneuerung** der Eintragung oder Vormerkung einer Hypothek oder eines Eigenthumsanſpruches: die Hälfte des Anſatzes für Eintragung oder Vormerkung, mindeſtens jedoch	—	„	5	„
wenn ſie aber bei Gelegenheit einer andern Einzeichnung erfolgt, nicht über	—	„	10	„

§. 61.

1) Für **Löſchung** einer eingetragenen oder vorgemerkten Hypothek, wenn die zu löſchende Summe nicht über 100 Thlr. beträgt	—	„	5	„

Digitized by Google

bis 1000 Thlr. einſchlüſſig	—	Thlr.	10	Gr.
von jedem weitern, vollen oder nur angefangenen, 1000 Thaler noch	—	=	10	=
und bei unbeſtimmter Summe	—	=	5	=
bis	1	=	—	=

2) Für Löſchung eines andern vorgemerkten Rechtes oder eines Privilegiums .... — = 5 =

3) Wird ein Löſchungsſchein beſonders verlangt, ſo ſind für dieſen noch 10 Groſchen zu liquidiren.

Anmerkung 1.

Iſt der Werth des Pfand=Objektes geringer als die zu löſchende Summe, ſo iſt die Löſchungsſportel nur nach jenem zu bemeſſen.

Anmerkung 2.

Für Löſchung einzelner Grundſtücke von mehren für dieſelbe Schuld zuſammen verpfändeten, immer nur zuſammen .... 5 Gr.
Bei Löſchung des letzten Grundſtückes iſt ſodann die volle Löſchungsſportel von der ganzen noch ungelöſchten Summe, bezüglich von dem Werthe ſämmtlicher Pfand=Objekte (Anmerk. 1), zu entrichten.

Anmerkung 3.

Die Löſchung ſportelfreier Hypotheken iſt ebenfalls ſportelfrei.

§. 62.

Hypotheken=Scheine, d. h. Zeugniſſe über den Betrag der auf einem Grundſtücke haftenden Schulden oder über die Hypotheken=Fähigkeit deſſelben überhaupt, welche einem Intereſſenten auf Nachſuchen ausgefertiget werden:

wenn der Werth des zu verpfändenden Gegenſtandes nicht über 100 Thlr. beträgt	—	Thlr.	5	Gr.
= = 1000 = =	—	=	10	=
= = 2000 = =	—	=	16	=
= = 5000 = =	—	=	20	=
= = 10,000 = =	1	=	—	=
= = 25,000 = =	1	=	16	=
darüber hinaus	2	=	—	=

§. 63.

Für den Verzicht auf das Vorzugsrecht einer Hypothek oder eines Privilegiums zu Gunſten eines andern Gläubigers,

ohne Unterſchied, ob derſelbe in die Haupt-Schuldurkunde aufgenommen oder bloß zu Protokoll erklärt wird:

1) bei Verzichten der Ehegatten, Aszendenten oder Deszendenten, Ein Sechstheil der Sportel für die Hypothek oder für das Privilegium, mindeſtens aber .... — Thlr. 5 Gr.

2) bei anderen Verzichten ein Drittheil der Sportel für die Hypothek oder für das Privilegium, mindeſtens jedoch — „ 10 „

und wenn eine beſondere Urkunde darüber ausgefertiget werden muß, ſo iſt dafür in beiden Fällen noch beſonders ...... — „ 10 „ zu liquidiren.

Iſt die Forderung, zu deren Gunſten der Verzicht geleiſtet wird, geringer als die bevorzugte Forderung, ſo wird die Sportel für den Verzicht nur nach erſterer bemeſſen.

Anmerkung 1.

Auch bei allen anderen Bürgſchaften der Ehefrauen für ihre Ehemänner iſt nach Maßgabe der Summe der Bürgſchaft ein Sechstheil der Hypothek-Sportel zu entrichten und mindeſtens .... 5 Gr.

Anmerkung 2.

Außer dieſem Falle ſind andere Bürgſchaften, Verzichts- oder Kautions-Leiſtungen, welche gerichtlich errichtet, niedergeſchrieben oder anerkannt und beurkundet werden, nach §. 19 zu liquidiren.

Anmerkung 3.

Wird jedoch neben einem Verzichte auf eine Hypothek oder auf ein Privilegium zugleich eine weitere Bürgſchaft geleiſtet, ſo iſt immer nur die Sportel für den Verzicht oder für die Bürgſchaft (Anmerk. 1 und 2) zu liquidiren, je nachdem die eine oder die andere höher iſt.

Anmerkung 4.

Bürgſchaften und Renunziationen für die Verbindlichkeiten eines Rechnungsführers oder Pachters aus deſſen Verwaltung oder Pachtverhältniſſe im Allgemeinen ſind immer nur als auf unbeſtimmte Summen gerichtet anzuſetzen.

Anmerkung 5.

Hypotheken-Beſtellungen ſind, ohne Unterſchied ob ſolche für eigene oder fremde Verbindlichkeit erfolgen, nach §. 51 fg. und nicht nach §. 63 zu liquidiren.

§. 64.

Mit obigen Anſätzen (§. 51 bis §. 63) ſind alle gerichtliche Niederſchriften und Ausfertigungen von der Angabe der Hypothek oder von dem ſonſtigen Antrage auf Eintragung, Vormerkung, Erneuerung, Löſchung oder Beurkun-

Digitized by Google

dung bis zur Bemerkung im Hypotheken-Buche und bis zur Aushändigung der Urkunde bezahlt, ausgenommen nur:

1) die Kopialien für die bei den Akten behaltene Abſchrift eines beſondern Verzeichniſſes der verpfändeten Gegenſtände,
2) die Klaſſenanſätze für Rekognitionen vor anderen Gerichten.

Anmerkung 1.
Selbſt wenn die Urkunde ſchon vollzogen übergeben und die Beſtätigung u. ſ. w. ihr angefügt wird, darf für die alsdann bei den Akten zu behaltende Abſchrift nichts Beſonderes angerechnet werden.

Anmerkung 2.
Auch für die einer Pfandurkunde einverleibten Zeugniſſe, z. B. über Nichtvorhandenſeyn älterer Hypotheken, Ledigkeit des Schuldners u. ſ. w., iſt nichts zu liquidiren.

Anmerkung 3.
Bei außergewöhnlichen Vorkommenheiten in Unterpfandsſachen und wenn die Einzeichnung 2c. abgeſchlagen oder das Geſuch zurückgenommen wird, treten bezüglich die Beſtimmungen der Anmerkungen zu §. 47 ein.

§. 65.

Sind die für eine und dieſelbe ungetheilte Schuld zugleich verpfändeten inländiſchen Immobilien unter verſchiedenen Gerichtsbarkeiten gelegen, ſo hat nur diejenige Behörde, unter deren Gerichtsbarkeit das Haupt-Objekt liegt, oder eventuell diejenige, welche zuerſt angegangen worden iſt, die volle Averſional-Sportel anzuſetzen, jede der übrigen Behörden aber nur ein Viertheil derſelben; es darf jedoch dieſer Anſatz niemals den Betrag überſteigen, welcher ſich nach dem Tax-Werthe der einer nachkonfirmirenden Behörde unterworfenen Gegenſtände ergeben würde, aber auch nicht unter 4 Groſchen betragen. Für den von dieſer Behörde zurückbehaltenen Extrakt der Urkunde iſt etwas nicht anzuſetzen.

§. 66.

Die Beſtimmung im §. 49 findet vorkommenden Falles auch bei Unterpfandsſachen Anwendung.

E. Lehnsangelegenheiten.

I. Bei den Lehenhöfen zu Weimar und zu Eiſenach.

§. 67.

1) Lehen- oder Mitbelehenſchafts-Muthſcheine	3 Thlr.	— Gr.
und wenn das Lehen oder der Lehnsantheil über 10,000 Thaler werth iſt, ...	4 ſ	— ſ

Hiermit iſt zugleich die Abſchrift der Verpflichtungsformel, der Beleihungs-Termin und der Lehen- oder Mitbelehenſchafts-Schein bezahlt.

Anmerkung.

Bei neuen Beleihungen haben Hauptbelehnte überdieß die für jedes Gut von Alters her feſtſtehende Lehns-Taxe an Großherzogliche Kammer zu entrichten, und neue Erwerber, welche das Lehen zum erſten Male empfangen, bezahlen ſie doppelt.

2) Lehenbriefe	1 Thlr.	—	Gr.
und wenn das Lehen über 10,000 Thlr. werth iſt	2 ꞉	—	꞉
3) Lehns-Revers-Beſtätigung, für jeden einzelnen Mitbelehnten	2 ꞉	—	꞉
und wenn das Lehen über 10,000 Thlr. werth iſt	3 ꞉	—	꞉

Anmerkung.

Wird die Beſtätigung eines ſolchen Reverſes in mehren Exemplaren ausgefertiget, ſo tritt für letztere die Beſtimmung des §. 11 ein, vorbehältlich überall des Anſatzes für die beglaubigte Abſchrift des Reverſes zu den Akten (§. 19 Nr. 10).

4) Für Geſtattung der Lehnsempfängniß durch Bevollmächtigte:

a) bei jedem Hauptbelehnten, wenn es die erſte Beleihung mit dem fraglichen Lehen betrifft	6 Thlr.	—	Gr.
außerdem	3 ꞉	—	꞉
b) bei jedem Mitbelehnten, wenn es die erſte Mitbeleihung betrifft	3 ꞉	—	꞉
außerdem	2 ꞉	—	꞉

Anmerkung.

Eine durch Bevollmächtigte erlangte erſte Beleihung oder Mitbeleihung wird hinſichtlich künftiger Dispenſations-Fälle deſſelben Vaſallen für eine perſönlich empfangene geachtet.

5) Bei Lehen von unter 1000 Thalern Werth tritt ſtets nur die Hälfte vorſtehender Anſätze Nr. 1 bis Nr. 4 ein.

Anmerkung zu Nr. 1 bis Nr. 5.

Wenn das Lehen oder die Mitbelehenſchaft nur über einen Theil des Lehens bekannt wird, ſo iſt der Sportelanſatz nur nach dem Werthe dieſes Theiles zu bemeſſen; wird aber ein Vaſall gleichzeitig wegen verſchiedener Theile deſſelben Lehens als Haupt- und Mitbelehnter beliehen, ſo hat er zwar die Haupt-Beleihungsſportel nach dem Werthe ſämmtlicher Antheile zu entrichten, aber nichts Beſonderes für die Mitbelehenſchaft.

6) Die Urkunde über Lehnsverwandlung:

a) eines Mannlehens in Allodium,

Digitized by Google

von jedem vollen 100 Thaler des Werthes bis zu 2000 Thaler einſchlüſſig .... — Thlr. 8 Gr.
von da an aber von jedem vollen 1000 Thaler nur 1 ⸗ — ⸗

b) eines Mannlehens in Weiberlehen oder in freies Erblehen, halb ſoviel,

c) eines Weiberlehens oder freien Erblehens in Allodium den dritten Theil ſoviel,

verſteht ſich außer der an die Kammerkaſſe zu entrichtenden, auf Uebereinkunft beruhenden Verwandlungsſumme ſelbſt.

7) Die lehnsherrliche Erlaubniß zur Abtrennung eines Lehnsbeſtandtheiles iſt, außer dem auf Uebereinkunft beruhenden Bezeigungs⸗Quantum, nur nach der Klaſſen⸗Taxe, die lehnsherrliche Genehmigung eines Vergleiches über Lehenbeſtandtheile aber mit .... 1 ⸗ — ⸗
bis 5 ⸗ — ⸗
zu liquidiren.

8) In allen übrigen Lehnsangelegenheiten treten die allgemeinen Sportelſätze des zweiten, bezüglich dritten Abſchnittes gegenwärtigen Geſetzes ein, jedoch mit der Beſchränkung,

a) daß für den lehnsherrlichen Konſens zu Veräußerungen und Belaſtungen eines Lehens neben der gerichtlichen Sportel für die Uebereignung und Verpfändung — wenn dieſe in die Großherzogliche Kammerkaſſe fließt — **nichts** liquidirt wird und

b) daß bei Afterlehen für die Uebereignung und Verpfändung um ſoviel weniger angeſetzt wird, als der Konſens des After⸗Lehnsherrn gekoſtet (§. 68), endlich

c) daß bei der Lehenfolge und bei Lehenveräußerungen der Koſtenbetrag der Lehenmuthſcheine und Lehenbriefe, ſowie der feſtſtehenden Lehen⸗Taxe an Großherzogliche Kammer oder an die Afterlehns⸗Behörde jederzeit von der Konfirmations⸗ oder Erbzuſchreibe⸗Sportel (§. 44) abzuziehen und von dem Werthe des Sportel⸗Objektes bei Mannlehen 20 Prozent, bei Weiberlehen 10 Prozent zu kürzen ſind (§. 45 Nr. 6).

Digitized by Google

II. Bei den Lehenſtuben derjenigen Vaſallen, welchen die After-Lehnsgerichtsbarkeit über Ritterlehen zuſteht.

§. 68.

1)	Muthſcheine	1 Thlr.	— Gr.
2)	Lehenſcheine und Mitbelehenſchafts-Scheine	1 =	— =
3)	Beleihungs-Termine, einſchlüſſig der Aufſetzung und Abnahme der Lehnspflicht	1 =	16 =
	Bei Mitbelehnten eben ſoviel.		
4)	Lehenbriefe	1 =	— =
	und wenn das Lehen oder der Lehnsantheil über 10,000 Thaler werth iſt	2 =	— =
5)	Konfirmation eines Lehns-Reverſes	2 =	— =
6)	Indult-, Kondonations- oder Kaſſations-Scheine	1 =	12 =
7)	Zeugniſſe oder Extrakte aus Lehns-Akten	1 =	— =
8)	Konſenſe in Kauf- und Hypotheken-Fällen, wenn der Preis oder die Schuld unter 500 Thaler beträgt	1 =	— =
	500 Thaler bis 1000 Thaler	1 =	16 =
	und von jedem weitern vollen 1000 Thaler noch	1 =	— =
9)	Geſtattung des Lehnsempfängniſſes durch Bevollmächtigte:		
	a) bei Hauptbelehnten,		
	wenn es die erſte Beleihung mit dem fraglichen Lehen betrifft	5 =	— =
	außerdem	2 =	— =
	b) bei Mitbelehnten,		
	wenn es die erſte Mitbeleihung betrifft	2 =	— =
	außerdem	1 =	— =
10)	Urkunden über Verwandlung eines Lehens (verſteht ſich außer der durch jedesmalige Uebereinkunft feſtzuſetzenden Verwandlungsſumme ſelbſt).	1 =	— =
11)	Für alle übrige Niederſchriften und Ausfertigungen treten lediglich die geeigneten Klaſſen-Taxen (§. 19) ein.		

III. Bei den Grundherren, hinſichtlich der ſo genannten bäuerlichen Lehen, dienſtpflichtigen Güter, Zinsgüter, Erbzinsgüter und Laudemial-Güter.

§. 69.

Iſt das die Veräußerung eines Lehnsſtücks beſtätigende Gericht nicht zugleich die Lehnsbehörde, weil die Gerichtsherrſchaft nicht zugleich die Lehns-

Digitized by Google

herrſchaft iſt, ſo muß an letztere für den Lehenſchein noch beſonders entrichtet werden	— Thlr.	10	Gr.
wenn der Gegenſtand über 100 Thaler beträgt	— ſ	20	ſ
über 500 Thaler	1 ſ	10	ſ

Bei Erbzuſchreibung der älterlichen Abtretungen aber nur halb ſoviel von allen Erben zuſammen.

War die Lehnsbehörde bisher zu einer ſolchen Gebühr nicht berechtiget, ſo verbleibt es dabei auch fernerhin.

F. Mieth- und Pacht-Verträge.

§. 70.

Mieth- oder Pacht-Verträge unterliegen an ſich der Beſtätigungs-ſportel nicht; wird aber ein ſolcher Vertrag von der Behörde ſelbſt verhandelt und abgeſchloſſen, wie z. B. in Konkurs- und Sequeſtrations-Angelegenheiten, ſo iſt für ſämmtliche dabei vorkommenden Niederſchriften und Ausfertigungen anzuſetzen:

a)	wenn die Geſammtſumme des Pachtzinſes während der ganzen Dauer des Vertrages nicht über 50 Thaler beträgt	— Thlr.	16	Gr.
	und für jede Seite, welche der Vertrag in der Reinſchrift über Einen Bogen füllt, noch	— ſ	4	ſ
b)	wenn die Geſammtſumme über 50 Thaler, aber nicht über 100 Thaler beträgt	— ſ	20	ſ
	und für jede Seite der Reinſchrift über Einen Bogen	— ſ	5	ſ
c)	von jedem weitern vollen 100 Thalern bis 1000 Thaler der Geſammtſumme treten dann noch hinzu	— ſ	8	ſ
d)	von da an aber nur	— ſ	4	ſ
	und bei c und d immer noch für jede Seite der Reinſchrift über Einen Bogen	— ſ	5	ſ

§. 71.

Auf Kündigung oder ſonſt auf unbeſtimmte Zeit geſchloſſene Verträge ſind hinſichtlich des Sportelanſatzes ſo anzuſehen, als ob ſie bei landwirthſchaftlichem Eigenthume auf drei Jahre, bei anderen Gegenſtänden auf Ein Jahr geſchloſſen wären.

Digitized by Google

Sind ſie auf einige Zeit gewiß, auf eine beſtimmte folgende Zeit aber ungewiß geſchloſſen, ſo richtet ſich die Sportel nach der angegebenen *ganzen* Pacht- oder Miethzeit.

Prolongationen unterliegen denſelben Sporteln wie neue Verträge.

§. 72.

Die vorſtehenden Beſtimmungen gelten auch für Dienſt- und Arbeits-Verträge, welche *von* einer Behörde abgeſchloſſen werden und es richtet ſich dabei die Sportel nach der Geſammtſumme des Lohnes oder Leiſtungspreiſes.

§. 73.

Ganz *ſportelfrei* aber für jeden der Kontrahenten bleiben alle mit Großherzoglichen Landeskaſſen, mit Kirchen, milden Stiftungen und Kommunen abgeſchloſſene Pacht-, Mieth-, Dienſt- und Arbeits-Verträge, jedoch mit Vorbehalt der Beſtimmungen in dem §. 141.

G. Vergleichs- und Veräußerungs-Dekrete.

§. 74.

Das obrigkeitliche Dekret, wodurch Vergleiche oder Veräußerungen oder andere Verträge genehmiget werden, welche zu ihrer Gültigkeit dieſes Dekretes nothwendig bedürfen, z. B. bei Pflegebefohlenen, wenn der Gegenſtand beträgt:

bis zu	50	Thalern einſchlüſſig	— Thlr.	5	Gr.
" "	100	" "	— "	10	"
" "	300	" "	— "	16	"
" "	500	" "	— "	20	"
" "	1000	" "	1 "	—	"
" "	2000	" "	1 "	16	"
" "	5000	" "	2 "	—	"
" "	10,000	" "	3 "	—	"
darüber hinaus			4 "	—	"
und wenn der Gegenſtand zu Geld nicht anſchlagbar iſt			— "	10	"
		bis	2 "	—	"

Bei Vergleichs-Dekreten richtet ſich der Anſatz nach der Größe des Anſpruches, nicht nach der Vergleichsſumme, und die neben dem Dekrete vor-

kommenden Niederſchriften und Ausfertigungen ſind nach der Klaſſen-Taxe beſonders zu liquidiren, ſoweit nicht die in dem §. 5 Nr. 8 beſtimmte Sportelfreiheit eintritt.

Ob das Dekret ausgefertiget oder nur zu den Akten ertheilt wird, iſt gleichviel.

Ganz ausgenommen ſind die Dekrete über Vermögensbeſtandtheile der Kommunen, Kirchen und Stiftungen (§. 6 Nr. 2).

Wenn bei dem Gegenſtande des Vergleiches Pflegebefohlene nur theilweiſe intereſſirt ſind, ſo richtet ſich die Sportel bloß nach dem Betrage **ihres** Antheiles, und wenn das Dekret für **mehre** Pflegebefohlene zu ertheilen iſt, ſo muß jedem derſelben ſein Antheil nach Verhältniß ſeiner Betheiligung ausgeworfen, dabei aber auf die völlige oder theilweiſe Sportelfreiheit eines jeden (§. 5 Nr. 8, §. 6 Nr. 2 a) Rückſicht genommen werden.

Anmerkung.
Betrifft die Ausfertigung, worin das Dekret ausgeſprochen wird, noch einen andern Gegenſtand, ſo wird der dafür geeignete Sportelſatz hinzugerechnet.

II. Beendigung der Vormundſchaften.

§. 75.

Für die gerichtliche Aufhebung einer Vormundſchaft,

wenn das verwaltete Vermögen bei Beendigung der Vormundſchaft 100 Thaler nicht überſteigt	—	Thlr. 10	Gr.
wenn es bis zu 200 Thalern beträgt	—	" 20	"
bis zu 500 Thalern	1	" —	"
bis zu 1000 Thalern	1	" 16	"
und von jedem weitern 1000 Thalern noch	—	" 8	"

Hiermit iſt das Protokoll über das Quittiren des Pflegebefohlenen oder der ſonſtigen Intereſſenten und die Citation zu dieſem Akte bezahlt, dafern derſelbe bei dem Vormundſchaftsgerichte ſelbſt erfolgt. Quittirt der bisherige Pflegebefohlene vor einer andern Behörde, ſo findet nichtsdeſtoweniger die geordnete Sportel bei der inländiſchen Vormundſchaftsbehörde Statt. Verlangt der bisherige Vormund eine ſchriftliche Ausfertigung der Quittung, ſo erhöhet ſich der Anſatz darum nicht. Es verſteht ſich, daß, wenn bei Beendigung der Vormundſchaft gar kein Vermögen mehr vorliegt, alsdann auch dieſer Akt ſportelfrei bleibt.

Digitized by Google

J. Rechnungs-Juſtifikationen und Quittungen.

§. 76.

	Thlr.	Gr.
1) In Vormundſchaftsangelegenheiten:		
wenn der jährliche Vermögensabwurf der Pflegebefohlenen nur bis zu 100 Thalern einſchlüſſig betragen hat (bis zu 15 Thalern, bezüglich 50 Thalern, tritt die in dem §. 5 Nr. 8 geordnete volle oder theilweiſe Sportelfreiheit ein);	—	20
bis zu 200 Thalern	1	—
von jedem weitern 100 Thalern Abwurf noch	—	8
2) In Sequeſtrations- und Konkurs-Sachen:		
wenn die berechnete Einnahme nicht über 500 Thaler beträgt	—	16
nicht über 1000 Thaler	1	—
von jedem weitern 100 Thalern noch	—	1
doch nie über	5	—
3) In Gemeinde-Rechnungsangelegenheiten:		
wenn die Rechnung an einjährigen Einkünften umfaßt:		
mehr nicht denn 100 Thaler	—	16
„ „ „ 300 „	—	20
„ „ „ 500 „	—	25
„ „ „ 1000 „	1	—
von jedem weitern 100 Thalern noch	—	1

Wird über das Vermögen mehrer Pflegebefohlenen nur Eine Rechnung geführt, ſo findet für jeden ein beſonderer Anſatz, je nach dem Abwurfe ſeines Vermögens, Statt. Wenn alſo z. B. zwei Geſchwiſter jedes nur 15 Thaler Abwurf haben, ſo tritt volle Sportelfreiheit ein; hat aber das eine 49 Thaler und das andere 51 Thaler Abwurf, ſo iſt

	Thlr.	Gr.
für letzteres die volle Sportel mit	—	20
für erſteres nur die halbe Sportel mit	—	10

anzuſetzen.

Mit dieſen Anſätzen ſind die Sporteln für alle Niederſchreibungen, Termine und Ausfertigungen vom Eingange der Rechnung an bis zur vollendeten Juſtifikation bezahlt, nur diejenigen nicht, welche etwa durch Appellation gegen die Reſolutionen oder durch Säumniß des Rechnungsführers oder Vormundes

veranlaßt werden und im letzteren Falle ſtets von dem Vormunde oder Rechnungsführer aus eigenen Mitteln zu bezahlen ſind.

Wird die Ausfertigung eines förmlichen Juſtifikations-Scheines nöthig, ſo erhöhet ſich gleichwohl der Averſional-Anſatz **nicht**.

Umfaßt eine Rechnung mehrjährige Einkünfte, ſo richtet ſich der Anſatz nach dem Betrage der Einkünfte jedes einzelnen Jahres, und eben ſo, wenn für mehre Jahresrechnungen nur **Ein** Juſtifikations-Schein ertheilt wird.

Anmerkung.

Es verſteht ſich, daß der Vorrath voriger Rechnung, ingleichen heimgezahlte oder aufgenommene Kapitale nicht mit in Anſchlag kommen dürfen.

Wenn jedoch über eine beſondere Unternehmung, z. B. einen Bau, eine Flurvermeſſung u. ſ. w., auch eine abgeſonderte Rechnung geführt wird: ſo richtet ſich der obige Sportelanſatz lediglich nach der in **dieſer** Rechnung vorkommenden Einnahme, ohne Rückſicht auf ihre Quelle, noch auf den von ihr umfaßten Zeitraum.

§. 77.

Vom Gerichte ausgefertigte Quittungen, namentlich auch Depoſiten-Scheine:

a) über baares Geld oder Kapital-Briefe:		
bis 500 Thaler einſchlüſſig	— Thlr.	5 Gr.
= 1000 = =	— =	10 =
über 1000 Thaler hinaus	— =	15 =
b) über ſonſtige Gegenſtände	— =	5 =
bis	— =	20 =

Wird auf einem Depoſiten-Schein ein erledigter Theil des Depoſitums abgeſchrieben, ſo findet dafür kein Anſatz Statt, und wird ein neuer Beſtandtheil deſſelben Depoſitums nachträglich zugeſchrieben, ſo darf dafür nur die Hälfte obiger Anſätze liquidirt werden.

Das der Quittungsertheilung oder dem Depoſitions-Scheine vorausgegangene Protokoll iſt nach §. 19 Nr. 1 beſonders zu liquidiren.

Anmerkung.

Wird vor Gericht zu den Akten quittirt, ohne daß darüber eine beſondere Ausfertigung erfolgt: ſo findet nur der gewöhnliche Protokoll-Anſatz (§. 19 Nr. 1) und wenn die Quittung in einer Prozeßſache erfolgt, der geeignete Anſatz nach §. 25 Statt.

Digitized by Google

K. Dienſtbeſtallungen, Dekrete, Patente und Abſchiede,

(unbeſchadet jeder ſonſtigen Rangordnung).

I. Von der geheimen Staats-Kanzlei ausgefertigte.

1) Bei dem Hofſtaate.

§. 78.

a)	Ober-Kammerherr, Ober-Stallmeiſter, Ober-Hofmarſchall, Ober-Jägermeiſter und andere Ober-Hofchargen	36 Thlr.	—	Gr.
b)	Hof- oder Haus-Marſchall, Schloß-Hauptmann, Land-Jägermeiſter	30 ſ	—	ſ
c)	Kammerherr, Reiſe-Marſchall, Reiſe-Stallmeiſter	24 ſ	—	ſ
d)	Kammerjunker, Leibarzt, Obertheater-Direktor, Kapellmeiſter	18 ſ	—	ſ
e)	Hof-, Jagd- oder Stall-Junker, Hof-Medikus, Stallmeiſter, Konzertmeiſter, Muſik- oder Chor-Direktor	12 ſ	—	ſ
f)	Geheime und andere Kämmerirer, Leib-Chirurg, Pagen-Hofmeiſter, Oberbereiter, Garten-Inſpektor, Obergärtner, Küchenmeiſter, Hof-Tanzmeiſter, Hof-Fechtmeiſter, Hof-Sprachmeiſter, Hof-Apotheker, Kabinets- oder Hof-Maler	10 ſ	—	ſ
g)	Hof- oder Küchen-Verwalter, Kammerdiener, Kellermeiſter, Kammer-Furier, Silberkämmerer, Hof- und Kammer-Agenten, Hof-Zahnarzt, Hofgärtner	8 ſ	—	ſ
h)	Kammer-Muſikus, Kammerſänger, Hof-Chirurg, Hof-Furier, Haus-Hofmeiſter, Kaſtellan, Küchen- oder Keller-Schreiber, Hof-Konditor, Mundkoch, Mundſchenk, Silberdiener, Hof-Roßarzt	6 ſ	—	ſ
i)	alle andere geringere Hofſtellen, ingleichen die Titel für hofbefreite Künſtler und Handwerker	5 ſ	—	ſ

2) Bei dem Civil-Stande.

§. 79.

a)	Staats-Miniſter, wirklicher Geheimerath mit dem Prädikate: Excellenz	36 ſ	—	ſ
	dieſes Prädikat allein	25 ſ	—	ſ
b)	Geheimerath, Landmarſchall, Kanzlar, Präſident	30 ſ	—	ſ
c)	Vice-Kanzlar, Vice-Präſident, Direktor eines Kollegiums, Oberaufſeher, Oberamts-Hauptmann	26 ſ	—	ſ

Digitized by Google

d) Miniſter=Reſident, General=Zoll=Inſpektor, geheimer Legations=Rath und überhaupt ſo oft das Prädikat „geheimer" oder „Ober" einem ſpeziellen Rathstitel hinzugefügt oder auch ohne dieſes Prädikat gleichwohl derſelbe Rang und dieſelben Prärogative ertheilt werden	24 Thlr.	— Gr.
e) Wirkliche Räthe oder Mitglieder von Landes=Kollegien und Oberbehörden, einſchlüſſig der Landräthe, ingleichen Ober=Forſtmeiſter, Hofräthe, geheime Referendare, Kabinets=Sekretare, geheime Archivare, Amts=Hauptleute, Chargés d'affaires, Ober=Bibliothekare, General=Konſuln, Ober=Poſtmeiſter	20 =	— =
Aſſeſſoren bei Landes=Kollegien und anderen Oberbehörden jedoch und Konſuln nur	16 =	— =
f) Das Dekret oder die Verfügung, wodurch einer Perſon, welche nicht Mitglied eines Landes=Kollegiums oder einer andern Oberbehörde iſt, noch auch ſchon das Prädikat Hofrath hat, gleichwohl der Rang und die Prärogative eines wirklichen Rathes oder Kollegien=Mitgliedes ertheilt wird	16 =	— =
g) Juſtiz=, Kanzlei=, Kriminal=, Kirchen=, Konſiſtorial=, Finanz=, Kriegs=, Berg=, Forſt=, Bau=, Legations=, Steuer=, Medizinal=, Schul=, Oekonomie=, Kommerzien=, Kommiſſions= oder Landkammer=Rath u. ſ. w.	18 =	— =
h) Rath, geheimer Sekretar, Kriminal=Richter, Stadtrichter, Juſtiz=Amtmann, Stadt=Direktor, Landtags=Syndikus, Land= oder Ober=Rentmeiſter, Haupt=Landſchaftskaſſirer, Kanzlei=Direktor, Forſtmeiſter, Forſt=Adjutant, Direktor eines Gymnaſiums, Salinen=Direktor	15 =	— =
i) Profeſſor, Sekretar bei einer Oberbehörde, Rentamtmann, Forſtjunker, Schatullier, Archivar, Bürgerſchul=Direktor, Fiskal oder Kammer=Konſulent, Landſchaftskaſſe=Prokurator, Bibliothekar, Hof=Poſtmeiſter, Wildmeiſter, Kriminal=Gerichts=, Amts= oder Stadtgerichts=Aſſeſſor	12 =	— =
k) Hof=, Land=, Steuer=, Amts=, Kammer=, Finanz= und andere Kommiſſare, Reviſoren, Botenmeiſter, Bibliothek=, Archiv= oder Amts=Sekretare, Forſt=Sekretare, Kaſſirer		

Digitized by Google

bei Oberbehörden, Ober- oder Kreis-Steuereinnehmer, Konrektoren, Baumeiſter, Amtsverweſer, Amts-Adjunkt, Berg-, Münz- oder Poſt-Meiſter, Polizei-, Bau-, Salinen- und andere Inſpektoren, Aktuar, geheimer Regiſtrator, Amts-, Stifts-, Bau-, Steuer- oder Floß-Verwalter 10 Thlr. — Gr.

l) Oberförſter, Leib- und Hof-Jäger, Förſter, Poſt-Sekretar, Poſtverwalter, Regiſtrator, geheimer Kanzliſt, Kalkulator, Rendant, Kaſſirer bei Unterbehörden, Steuer-Oberkontroleure und ſonſtige Kontroleure 8 ⸗ — ⸗

m) alle geringere durch ein Dekret verliehene Titel oder Stellen, namentlich auch Kanzliſt, Kopiſt, Unterförſter, Forſtſchreiber, Wildprets-Rechnungsführer, Forſt- und Ilmfloßgelder-Einnehmer, Unter-Kontroleure .... 5 ⸗ — ⸗

3) Bei dem geiſtlichen Stande.

§. 80.

a)	General-Superintendent	24	⸗	—	⸗
b)	Ober-Hofprediger	20	⸗	—	⸗
c)	Superintendent, Hofprediger, Land-Dekan	12	⸗	—	⸗
d)	Landrabiner	10	⸗	—	⸗
e)	Hof-Diakonus	8	⸗	—	⸗
f)	Hof-Kantor, Hof-Organiſt, Hof-Kirchner	5	⸗	—	⸗

4) Bei dem Militär-Stande.

§. 81.

a)	General-Lieutenant	36	⸗	—	⸗
b)	General-Major	30	⸗	—	⸗
c)	Obriſt	24	⸗	—	⸗
d)	Obriſt-Lieutenant oder Major	20	⸗	—	⸗
e)	Hauptmann, General-Adjutant, Ober-Auditeur	18	⸗	—	⸗
f)	Stabs-Kapitän, Kriegs-Kommiſſar	12	⸗	—	⸗
g)	Ober-Lieutenant, Auditeur, Quartiermeiſter, Regiments- oder Garniſon-Arzt	10	⸗	—	⸗
h)	Unter-Lieutenant, Regiments- oder Bataillons-Chirurg, Montirungs-Inſpektor u. ſ. w.	8	⸗	—	⸗

Digitized by Google

§. 82.

Anwartſchafts-Dekrete unterliegen dem **dritten** Theile dieſer Anſätze und Verſicherungs-Dekrete auf künftige Penſionen ſind mit 2 Prozent des Jahresbetrages der zugeſicherten Penſion anzuſetzen.

§. 83.

Sollten in der Folge Dekrete auf Titel oder Stellen ausgefertiget werden, welche in den §. 78 bis §. 81 noch nicht bezeichnet ſind, ſo ſoll dafür, auf vorherige Anfrage bei dem Staats-Miniſterium, je nach den Anſätzen derjenigen Kategorie liquidirt werden, welcher ſie nach den üblichen Rangverhältniſſen am nächſten kommen.

§. 84.

Wenn ein definitiv angeſtellter Staatsdiener, ohne in ein höheres Amt oder in eine höhere Beſoldung einzurücken, einen höhern Titel erhält, ſo iſt für das Dekret nur ſoviel anzurechnen, als der Unterſchied zwiſchen dem Anſatze für das letztvorige Dekret und dem Anſatze für das neue beträgt Wer gleichzeitig mehre Prädikate erhält, entrichtet nur von dem höchſten die Taxe.

§. 85.

Auf Nachſuchen ertheilte Titel an Perſonen, die nicht in Großherzoglichen Dienſten ſtehen, unterliegen einem um die **Hälfte höhern** Anſatze.

§. 86.

Adelsbriefe und andere Standeserhöhungen	100 Thlr.	—	Gr.
Für die nachgeſuchte Anerkennung eines auswärts ertheilten neuen Adels	10 =	—	=
bis	50 =	—	=
eines auswärtigen Titels	1 =	—	=
bis	50 =	—	=
Für die Urkunde, wodurch einem Gute die Rittergutseigenſchaft oder einem Rittergute die Landſtandſchaft ertheilt wird	60 =	—	=
Für die öffentliche Anerkennung eines Privat-Vereines	1 =	—	=
bis	10 =	—	=
Für die Erlaubniß zur Annahme eines fremden Familiennamens oder Wappens	10 =	—	=
bis	30 =	—	=

Digitized by Google

§. 87.

Bei allen von der geheimen Staats-Kanzlei auf Titel und Würden ausgefertigten Dekreten, Patenten, Diplomen, Reſkripten und anderen Urkunden muß noch beſonders der hälftige Betrag der eintretenden Sportel — und zwar:

Ein Drittheil (der Taxe) zu den Almoſen-Kaſſen und bezüglich dem Eiſenach'ſchen Waiſen-Inſtitute,

Ein Sechstheil (der Taxe) an den geheimen Botenmeiſter und die geheimen Kanzliſten der geheimen Staats-Kanzlei zur Entſchädigung für ihre bisherigen Gebühren entrichtet werden. Auch bewendet es bei der geordneten Abgabe zu der Regierungs-Bibliothek, welche von den in dem Geſchäftsbereiche der Landesregierung zu Eiſenach Anzuſtellenden bei ihrer Verpflichtung zu entrichten iſt.

§. 88.

Für Beſoldungen und Beſoldungszulagen:

von nicht über 50 Thaler	Nichts,
von über 50 Thaler bis 75 Thaler einſchlüſſig........	1 Thlr. — Gr.
von über 75 Thaler bis 100 Thaler einſchlüſſig......	1 = 15 =
von über 100 Thaler bis 500 Thaler einſchlüſſig	zwei Prozent,
von über 500 Thaler bis 1000 Thaler einſchlüſſig ..	drei Prozent,
über 1000 Thaler	vier Prozent.

Ueberdieß bei einer Beſoldung oder Beſoldungszulage:

von über 50 Thaler bis 100 Thaler einſchlüſſig......	ein Prozent,
und von über 100 Thaler	zwei Prozent,

zur Almoſen-Kaſſe desjenigen Ortes, in welchem der Angeſtellte durch ſeine Anſtellung Heimathsrecht erwirbt oder ſchon begründet hat. Wenn der Angeſtellte in einem Ritterguts-Heimathsbezirke heimathsberechtiget iſt oder in einem beſtimmten Orte des Großherzogthumes ein Heimathsrecht gar nicht beſitzt: ſo fließt dieſe Abgabe in die Kaſſe des Landes-Hoſpitals.

Remunerationen und Gnadengeſchenke, Penſionen und Ruheſtandsgehalte der Staatsdiener, Witwen-Penſionen, Stipendien und andere Verwilligungen zu frommen oder gemeinnützigen Zwecken, Erlaſſe und Almoſen ſind von der Sportel- und Almoſen-Abgabe ganz frei.

Digitized by Google

§. 89.

Naturalien und Accidenzien werden etatsmäßig zu Gelde angeſchlagen und ſchon früher im Staatsdienſte genoſſene Beſoldungen bei dem Anſatze für neue Beſoldungen abgerechnet. Es verſteht ſich, daß eine frühere Beſoldung oder Zulage von nicht über 50 Thaler (§. 88), ob ſie gleich nicht verrechtet worden, dennoch für immer ſportelfrei bleibt und daher ebenfalls abgerechnet werden muß.

§. 90.

Abſchieds-Dekrete oder Abſchieds-Patente . . . . 3 Thlr. — Gr.
und wenn der Verabſchiedete den Rang eines wirklichen Rathes,
Kammerjunkers, Hauptmannes oder einen höhern hatte . . . 5 „ — „

Es verſteht ſich, daß, wenn der Verabſchiedete zugleich einen höhern Titel erhält, **dafür** noch überdieß die geeignete Taxe eintritt.

§. 91.

Wird die Beſoldung oder Zulage (§. 88) oder auch die Beſtallung, das Prädikat, die Anerkennung, der Abſchied u. ſ. w. (§. 78 bis §. 86 und §. 90) nicht in einem beſondern Dekrete ausgeſprochen, ſo iſt das Reſkript, welches ſolche anordnet, gleich hoch zu taxiren; iſt aber jenes der Fall, ſo wird für die Reſkripte an die betroffenen Oberbehörden nichts angeſetzt, ſo wenig wie für die weiteren Verfügungen der Oberbehörden an die betroffenen Kaſſen.

§. 92.

Ganz frei ſind:

1) Dekrete, Zulagen und Gnadenverwilligungen, welche das Perſonal des Staats-Miniſteriums und der geheimen Staats-Kanzlei **nach** ſeiner Anſtellung bei dem Staats-Miniſterium erhält;
2) die Anſtellungs-Dekrete und Beſoldungen des Perſonals bei dem Ober-Appellations-Gerichte zu Jena;
3) die Anſtellungs-Dekrete des akademiſchen Perſonals zu Jena und die Beſoldungen und Zulagen aus dem akademiſchen Fiskus, nicht aber die aus anderen Kaſſen, noch Dekrete auf höhere Titel;
4) alle über die Anſtellung eines Phyſikus bei der geheimen Staats-Kanzlei vorkommende Ausfertigungen.

Digitized by Google

II. Dekrete, Dienſtverleihungen oder Dienſtbeſtätigungen, welche bei den Landes-Kollegien und bezüglich den Immediat-Kommiſſionen ausgefertiget werden.

§. 93.

1)	Das Dekret als Hof- oder Regierungs-Advokat . . .	10 Thlr.	—	Gr.
2)	Das Dekret als Amts-Advokat	6 =	—	=
3)	Erlaubnißſchein zur juriſtiſchen Praxis	6 =	—	=
4)	Notariats-Beſtallung	5 =	—	=
5)	Erlaubnißſchein zur ärztlichen Praxis oder zur Verwaltung einer Apotheke	4 =	—	=
	bis	12 =	—	=
6)	Erlaubnißſchein zur chirurgiſchen Praxis	1 =	—	=
	bis	5 =	—	=
7)	Beſtellung eines Phyſikus ohne Unterſchied	2 =	—	=
8)	Beſtätigung eines Patrimonial-Gerichts-Direktors, wenn die Bevölkerung des Gerichtes beträgt:			
	nicht über 100 Seelen	1 =	—	=
	= = 500 = ...	2 =	—	=
	= = 1000 = ...	3 =	—	=
	= = 1500 = ...	4 =	—	=
	= = 2000 = ...	5 =	—	=
	über 2000 = ...	6 =	—	=
	Für die Almoſen-Kaſſen treten in den Fällen unter Nr. 1 bis Nr. 7 immer noch 1 Thaler und bei Beſtätigung eines Patrimonial-Gerichts-Direktors, deſſen Sprengel über 100 Seelen faßt, zwei Prozent des jährlichen Ertrages der Stelle zu obigen Taxen hinzu.			
9)	Beſtätigung eines Pfarrers, eines Diakonus oder Pfarr-Subſtituten mit Hoffnung der Nachfolge, ingleichen eines Kaplans oder Frühmeſſers:			
a)	wenn die Stelle unter 300 Thaler einträgt	3 =	—	=
b)	300 Thaler bis 400 Thaler	4 =	—	=
c)	über 400 Thaler bis 600 Thaler	6 =	—	=
d)	= 600 = = 800 = ...	8 =	—	=
e)	= 800 = ...	10 =	—	=
10)	Beſtätigung eines Schullehrers oder Subſtituten mit Hoffnung der Nachfolge:			
	a) wenn die Stelle nicht über 100 Thaler einträgt . .	1 =	—	=

b)	über	100 Thaler	bis	150 Thaler	. . . .	1 Thlr. 15 Gr.
c)	„	150 „	„	200 „	. . . .	2 „ — „
d)	„	200 „	„	300 „	. . . .	3 „ — „
e)	„	300 „			. . . .	4 „ — „

11) Die Beſtellung eines Kollaborators oder Pfarr-Subſtituten ohne Hoffnung der Nachfolge, ingleichen die Genehmigung eines bloß von einer Gemeinde auf Widerruf angeſtellten Schullehrers . . . . 1 „ — „

Anmerkung zu Nr. 9, Nr. 10 und Nr. 11.

Mit dieſen Anſätzen ſind alle und jede Niederſchriften und Ausfertigungen von Erledigung der Stelle an bis zur Einführung des Nachfolgers und Genehmigung des Vergleiches mit dieſem, ſowohl bei den Oberbehörden, als bei den Ephoral-Behörden und Kirchen-Inſpektionen, einſchlüſſig der Verfügungen wegen der Vakanz, bezahlt. Nur wenn ein Pfarrer zum Superintendenten oder General-Superintendenten oder bezüglich zum Land-Dekan befördert wird, hat derſelbe die in dem §. 80 geordneten Anſätze beſonders und zwar aus eigenen Mitteln zu bezahlen.

Wird ein Subſtitut mit Hoffnung der Nachfolge ſpäter zum wirklichen Inhaber der Stelle konfirmirt, ſo iſt nur der halbe Anſatz zuläſſig. Unterbleibt die Beſtätigung eines ſchon denominirten oder präſentirten Subjektes wegen Unfähigkeit desſelben, wegen Ablehnung der Stelle oder wegen ſonſtiger zufälliger Ereigniſſe: ſo ſind für die bereits vorgekommenen Niederſchriften und Ausfertigungen die geeigneten Klaſſen-Taxen nachzubringen und

a) bei Patronats-Stellen von dem Patron zu entrichten,
b) außerdem von dem Bewerber um die Stelle oder von der Gemeinde, je nachdem eine Verſchuldung des erſteren hervortritt oder nicht. Jedoch dürfen die Klaſſen-Taxen zuſammen niemals mehr betragen, als die Beſtätigungs-Taxe ſelbſt.

Die Anſätze unter Nr. 9, Nr. 10 und Nr. 11 werden da, wo es bisher herkömmlich, von den Kommunen oder bezüglich von den Kirchen-Aerarien getragen, außerdem von demjenigen ſelbſt, welcher die Stelle erhält, die Anſätze für Beſtätigung eines Garniſon-, Strafarbeitshaus- oder Zuchthaus-Predigers aber und alle übrige Anſätze des vorſtehenden §. ſtets von dem Beſtätigten ſelbſt. Wenn ein zu einer beſſeren Stelle berufener Pfarrer nicht volle fünf Jahre auf ſeiner bisherigen Stelle war, ſo hat er deren Beſtätigungskoſten, falls ſeine bisherige Gemeinde ſie aufgewendet, an dieſelbe zu erſtatten.

12) Die Beſtellung eines Kirchners oder Organiſten, welcher nicht zugleich Schullehrer iſt . . . . 2 Thlr. — Gr.
einſchlüſſig aller Niederſchreibungen und Ausfertigungen dabei.

13) Die Beſtellung eines Ephoral- oder Schul-Adjunkten oder Schul-Subſtituten iſt ganz frei.

14) Für die Beſtätigung eines Stadt-Schuldheißen (dafern dieſe Stelle nicht ſchon mit der eines Großherzoglichen Juſtiz-Beamten verbunden iſt), eines Bürgermeiſters, Stadtſchreibers und für alle andere nicht unter Nr. 1 bis Nr. 13 dieſes §. namentlich aufgeführte Dienſtverleihungen oder Beſtätigungen, welche bei Landes-Kollegien oder Immediat-Kommiſſionen vorkommen, iſt anzuſetzen:

bei einem Dienſteinkommen bis zu	50 Thalern einſchlüſſig	Nichts.
" "	75 " "	1 Thlr. — Gr.
" "	100 " "	1 " 12 "
" "	500 " "	zwei Prozent,
über	500 " "	drei Prozent,

und überdieß immer bei einem Dienſteinkommen von 51 Thalern bis 100 Thalern einſchlüſſig Ein Prozent und bei einem Dienſteinkommen von über 100 Thalern zwei Prozent zur Almoſen-Kaſſe.

Iſt der Dienſt nur auf eine gewiſſe Zeit verliehen, ſo treten dieſe Anſätze nur zur Hälfte ein, und wenn dieſelbe Perſon zum dritten Male beſtätiget wird, fallen ſie ganz weg.

Stadtälteſte, Bezirksvorſteher und Deputirte, Schöffen, Almoſendiener, Boten und Zuchthauswächter bleiben von dieſen Taxen frei.

15) Für Dienſtbeſtätigungen, welche bloß bei Unterbehörden vorkommen, z. B. eines Schuldheißen, Feldhüters u. ſ. w., iſt nur das Protokoll und die etwa eintretende eidliche Verpflichtung zu liquidiren.

Anmerkung zu Nr. 1 bis Nr. 8 und zu Nr. 14.
Die noch außer dem Dekrete oder Reſkripte ergehenden Ausfertigungen oder Niederſchriften bei den Oberbehörden oder Unterbehörden ſind nicht zu liquidiren.

L. Konzeſſionen und Privilegien.

§. 94.

1) Privilegien		5 Thlr.	—	Gr.
	bis	50 "	—	"
2) Konzeſſionen zu einem Gewerbe oder Handel		2 "	—	"
	bis	20 "	—	"
3) Konfirmation von Innungs-Artikeln		1 "	—	"
	bis	2 "	—	"

Digitized by Google

M. Dispenſationen.

a) In kirchlichen Angelegenheiten.

§. 95.

(Zum Waiſen-Inſtituts-Fonds.)

Geſtattung nur zweimaligen Aufgebotes verlobter Perſonen	2 Thlr.	— Gr.
bis	5 =	— =
= nur einmaligen Aufgebotes	5 =	— =
bis	20 =	— =
= der Trauung an demſelben Sonntage, wo das letzte Aufgebot geſchieht	2 =	— =
bis	10 =	— =
= der Trauung außerhalb des Wohnortes oder des Geburtsortes eines der Verlobten	1 =	— =
bis	2 =	— =
= einer Haustrauung	1 =	— =
bis	15 =	— =
= die Taufe eines neugebornen Kindes über 30 Tage hinaus zu verſchieben, für jeden weitern Tag	— =	10 =

(Zum Schullehrer-Witwen-Fiskus.)

Geſtattung der ſtillen Trauung ohne alles Aufgebot in Nothfällen	1 =	— =
bis	30 =	— =

(Zur Kirchenkaſſe des Pfarrortes.)

Geſtattung, mehr als vier anweſende Gevattern bitten zu dürfen, für jeden über vier	1 =	— =

(Zum Landſchul-Fonds.)

Geſtattung der Trauung verwitweter oder geſchiedener Ehegatten vor Ablauf der Ordnungsfriſt, für jeden daran fehlenden Monat	— =	16 =
bis	3 =	— =
= der Ehe in verbotenen Graden mit Neffen oder Nichten, mit der Bruderswitwe, der Schweſter oder dem Bruder eines verſtorbenen oder geſchie-		

Digitized by Google

denen Ehegatten, mit der Schweſter der Stiefmutter oder des Stiefvaters		5 Thlr. — Gr.
	bis	20 ſ — ſ
Geſtattung der Ehe zwiſchen erſten Geſchwiſterkindern		2 ſ — ſ
	bis	10 ſ — ſ
ſ der Wiederverheirathung, wenn ſolche bei gerichtlicher Scheidung nicht nachgelaſſen worden		5 ſ — ſ
	bis	30 ſ — ſ
ſ der Trennung einer Ehe aus landesfürſtlicher Machtvollkommenheit ohne rechtliches Erkenntniß; hier wird der Anſatz jedes Mal von der allerhöchſten Behörde beſtimmt.		

In allen dieſen Fällen wird die Dispenſations-Summe lediglich nach dem Vermögen der Betheiligten, ohne Rückſicht auf deren bürgerlichen Rang, bemeſſen. Die dabei vorkommenden Niederſchriften und Ausfertigungen unterliegen überdieß den Klaſſen-Taxen des §. 19.

In allen anderen als den in dieſem §. angeführten kirchlichen Fällen, die bisher Dispenſation erforderten, für welche aber das gegenwärtige Geſetz keine Dispenſations-Summe feſtſetzt, ſind immer nur die geeigneten Klaſſenſätze zu liquidiren.

Ganz aufgehoben werden namentlich folgende Dispenſations-Sportelbeſtimmungen:

a) für die Geſtattung einer ſtillen Beiſetzung;
b) für die Erlaubniß, in Eheſcheidungsangelegenheiten durch Bevollmächtigte im Güte-Termine erſcheinen zu dürfen, und
c) für die Ergänzung der von Aeltern oder Vormündern verſagten Heirathsbewilligung.

Wo hingegen ſchon bisher in den in gegenwärtigem §. aufgeführten Fällen keine Dispenſation nöthig war, iſt auch fernerhin keine nöthig.

Anmerkung 1.
Wo und inwieweit im Eiſenach'ſchen Regierungsbereiche die vorſtehend geordneten Dispenſations-Gelder zeither in eine andere milde Kaſſe als in die angegebenen Kaſſen floſſen, hat es auch ferner dabei ſein Bewenden.

Anmerkung 2.
Eben ſo verbleiben die Dispenſations-Gelder der Katholiken derjenigen Kaſſe, in welche ſie vor dem 1. Januar 1834 floſſen.

Digitized by Google

b) In polizeilichen Angelegenheiten.

§. 96.

1) Diſpenſationen in Innungsſachen	2 Thlr.	— Gr.		
	bis 6	ſ	—	ſ

Hiervon erhält jedes Mal die Waiſeninſtituts-Kaſſe 1 Thaler.

2) Diſpenſationen zum Heirathen vor erlangter Volljährigkeit (Geſetz vom 15. May 1821)	2	ſ	—	ſ
	bis 10	ſ	—	ſ

Hiervon erhält jedes Mal die Orts-Armenkaſſe die Hälfte. In Fällen, wo bei Heiraths-Diſpenſationen nach erlangter Volljährigkeit, jedoch vor erfülltem 24. Lebensjahre, kein beſonderes Diſpenſations-Quantum eintritt (Geſetz vom 15. May 1821 §. 3), finden für die bei den Behörden vorkommenden Niederſchriften und Ausfertigungen bloß die Klaſſen-Anſätze Statt.

N. Begnadigungen aus landesfürſtlicher Machtvollkommenheit.

§. 97.

1) Volljährigkeits-Dekrete	3 Thlr.	— Gr.		
	bis 50	ſ	—	ſ
2) Urkunden über Ankindung (Adoption), oder Ertheilung der Rechte ehelicher Geburt	2	ſ	—	ſ
	bis 50	ſ	—	ſ
3) Für die Erlaubniß zu Errichtung eines Fideikommiſſes oder einer andern, landesherrlicher Genehmigung bedürfenden Stiftung	5	ſ	—	ſ
	bis 100	ſ	—	ſ

Anmerkung.
Fromme und gemeinnützige Stiftungen ſind von dieſer Sportel frei.

4) Für die Diſpenſation von einem Güte-Termine in Eheſcheidungsangelegenheiten	5	ſ	—	ſ
	bis 50	ſ	—	ſ
5) Abolitionen	5	ſ	—	ſ
	bis 100	ſ	—	ſ
6) Straferlaſſe und Strafverwandlungen	—	ſ	20	ſ
	bis 3	ſ	—	ſ

(Verſteht ſich mit Vorbehalt der etwaigen Geldſumme, welche an die Stelle der verwandelten Strafe tritt.)

Digitized by Google

7) Anſtandsbriefe (Moratorien)		1 Thlr.	— Gr.	
	bis	5 ſ	— ſ	
8) Andere Begnadigungen, die keinen beſondern Anſatz haben		— ſ	20 ſ	
	bis	2 ſ	— ſ	

Anmerkung.

Der vorgeſchriebene geeignete Anſatz wird jedes Mal bei der geheimen Staats-Kanzlei liquidirt und umfaßt ſowohl die Urkunde ſelbſt, als das höchſte Reſkript, womit ſie an das Landes-Kollegium zurückgelangt, oder worin ſtatt einer beſondern Urkunde die Begnadigung ausgeſprochen wird.

Die Sporteleinnehmer der Landes-Kollegien haben den Betrag für die geheime Staats-Kanzlei mit zu erheben.

Dagegen unterliegen alle in dieſen Angelegenheiten bei den Landes-Kollegien und den Unterbehörden erfolgenden Verhandlungen dort den geeigneten Klaſſen-Anſätzen.

Die Beſtimmung der dem Ermeſſen vorbehaltenen Anſätze richtet ſich jedes Mal nach den Vermögensumſtänden des Bittenden und nach der ſonſtigen Sachbewandniß, und ſie iſt, in den an die höchſte Behörde zu erſtattenden Berichten — wo thunlich — gutachtlich vorzuſchlagen.

Vierter Abſchnitt.

Von den an beſtimmte einzelne Perſonen zu entrichtenden Gebühren (Separat-Gebühren).

A. Verrichtungsgebühren bei Amtshandlungen in Partheiſachen außerhalb des Geſchäfts-Lokals der Behörde, jedoch innerhalb der Flur des Gerichtsſitzes.

I. Bei den Unterbehörden.

§. 98.

1) In minderwichtigen oder geringfügigen Rechtsangelegenheiten, dem Vorſtande der Behörde oder dem Aktuar	— Thlr.	16 Gr.	
2) in anderen Angelegenheiten:			
a) wenn die Verrichtung nicht über eine Stunde dauert,			
dem Vorſtande	1 ſ	— ſ	
dem Aktuar oder Aktuariats-Gehülfen	— ſ	20 ſ	
b) wenn ſie nicht über vier Stunden dauert,			
dem Vorſtande	1 ſ	10 ſ	
dem Aktuar oder Aktuariats-Gehülfen	1 ſ	— ſ	
c) wenn ſie länger, bis zu einem ganzen Tage, dauert,			
dem Vorſtande	2 ſ	— ſ	
dem Aktuar oder Aktuariats-Gehülfen	1 ſ	10 ſ	

Digitized by Google

§. 99.

Bei mehrtägigen Verrichtungen ſind wenigſtens ſechs Stunden täglich dem Geſchäfte zu widmen. Wird Anfang und Ende der Expedition in dem Protokolle nicht genau bemerkt, ſo darf nur der geringere Anſatz liquidirt werden.

§. 100.

Es verſteht ſich, daß in den Fällen, wo nach §. 5 ganze oder theilweiſe Sportelfreiheit eintritt, auch die Verrichtungsgebühren ganz oder theilweiſe wegfallen (§. 8).

§. 101.

In allen Unterſuchungsſachen finden die in dem §. 98 geordneten Gebühren nirgends Statt.

II. Bei den Oberbehörden.

§. 102.

In minderwichtigen oder geringfügigen Rechtsangelegenheiten iſt ſtets nur ein Subaltern abzuordnen und für dieſen anzuſetzen . . . . — Thlr. 16 Gr.

§. 103.

In allen anderen Angelegenheiten treten folgende Anſätze ein:

1) für ein Kollegien-Mitglied,
   wenn die Verrichtung nicht über Eine Stunde dauert 1 Thlr. — Gr.
   wenn ſie über Eine, aber nicht über vier Stunden dauert 2 „ — „
   wenn ſie länger, bis zu einem ganzen Tage, dauert 3 „ — „
2) für einen Sekretar oder Sekretariats-Gehülfen, nach obiger Zeitabſtufung, immer zwei Dritttheile dieſer Anſätze.

Anmerkung zu §. 102 und §. 103.
Wenn der Subaltern durch feſte Gehalte bereits auch für dieſe Verrichtungsgebühren entſchädiget iſt, werden letztere der Sportelkaſſe berechnet.

B. Diäten bei Verrichtungen außerhalb der Flur des Wohnſitzes der Behörde.

I. Bei den Unterbehörden.

§. 104.

1) Bei den Kriminal-Gerichten:
   dem Kriminal-Richter oder Kriminal-Gerichts-Aſſeſſor, dafern letzterer die Expedition leitet . . . . 2 Thlr. — Gr.

Digitized by Google

dem Protokoll-Führer, ſey er Aſſeſſor, Aktuar, Regiſtrator oder Acceſſiſt . . . . 1 Thlr. 10 Gr.

b) bei anderen Unterbehörden:

dem Vorſtande (Juſtiz-Amtmann, Stadtrichter, Rentamtmann, Superintendent, Land-Dekan) . . . . . 2 „ — „

dem Aktuar . . . . 1 „ 10 „

einem Archivar, Regiſtrator, Acceſſiſten, Sporteleinnehmer, Kopiſten . . . . 1 „ — „

Nur halbtägige Diäten finden Statt bei allen Expeditionen, die mit Einſchluß der Hinreiſe und der Zurückreiſe innerhalb ſechs Stunden beendiget werden.

Anfang und Ende der Reiſe, wie der Verrichtung ſelbſt, iſt daher immer in dem Protokolle zu bemerken, widrigenfalls nur ein halber Tag Diäten vergütet wird.

Für Nachtquartier, einſchlüſſig des Trinkgeldes, ſowohl bei den Kriminal-Gerichten als bei anderen Unterbehörden: dem Vorſtande, dem Aktuar oder demjenigen, welcher deſſen Stelle verſieht, jedem . . . . — „ 20 „

Dauert die Abweſenheit zwar über Nacht, doch nicht über Mittag des andern Tages, ſo erhöhet ſich der Diäten-Anſatz des vorigen Tages:

für den Vorſtand um . . . . — „ 16 „

für den Aktuar oder deſſen Stellvertreter um . . . . . — „ 12 „

Bei auswärtigen Expeditionen der Kriminal-Gerichte tritt für das Geſchäfts-Lokal, wo nicht übernachtet wird, eine beſondere Vergütung von . . . . — „ 15 „
ein, die jedoch an Einem Tage in derſelben Unterſuchung niemals mehr als ein Mal liquidirt werden darf.

Anmerkung 1.

Zu allen auswärtigen Verſteigerungen von Grundſtücken, die zuſammen nicht über 200 Thaler taxirt ſind, iſt immer nur Eine Gerichtsperſon — und zwar bei Großherzoglichen Juſtiz-Aemtern und Stadtgerichten ein Aktuar — abzuordnen und die Gerichtsbank durch Zuziehung der Ortsſchöffen zu ergänzen.

Anmerkung 2.

In Fällen, wo eine Expedition, wenngleich erſt am ſpäten Abend begonnen, über Mitternacht hinaus dauert, doch ſo, daß noch in derſelben Nacht vor 6 Uhr Morgens zurückgekehrt wird, findet ein ganzer Tag Diäten Statt, aber keine Vergütung für Nachtquartier.

Digitized by Google

Anmerkung 3.
Werden mehre auswärtige Amtshandlungen in verſchiedenen Angelegenheiten dergeſtalt vorgenommen, daß nicht erſt nach Hauſe zurückgekehrt werden kann: ſo ſind die Diäten eines ganzen Tages unter die verſchiedenen Angelegenheiten verhältnißmäßig zu vertheilen.

Dasſelbe gilt auch hinſichtlich der Transport-Koſten (§. 109).

Anmerkung 4.
Ausnahmsweiſe finden auch innerhalb der Flur des Wohnortes der Behörde Diäten Statt bei Flurzügen und weitläuftigen Grenz-Regulirungen.

II. Bei den Oberbehörden und ihren Zugehörigen, ingleichen bei dem Militär und der höhern Großherzoglichen Hof-Dienerſchaft.

§. 105.

1) Staats-Miniſter, Geheimeräthe, Kanzlar, Präſidenten, ingleichen Ober-Hofchargen und Generale	5 Thlr.	—	Gr.
2) Vice-Kanzlar, Vice-Präſidenten und Direktoren von Landes-Kollegien, Hofmarſchälle, Obriſten	4	—	
3) Mitglieder von Landes-Kollegien, ingleichen vom Hof-Marſchallamte und vom Hof-Stallamte, Leibärzte, geheime Referendare, Ober-Forſtmeiſter, Ober-Forſträthe, Schloß-Hauptleute, Reiſe-Marſchälle, Reiſe-Stallmeiſter, Kammerherren, Kammerjunker, Obriſt-Lieutenants, Majors, General-Adjutanten	3	—	
4) Hauptleute erſter und zweiter Klaſſe, Forſträthe, Bauräthe, akademiſche Profeſſoren, Land-Rentmeiſter, Haupt-Landſchaftskaſſirer	2	—	
5) Forſtmeiſter, geheime Sekretare, Hofärzte, Schatulliers, Hof-, Jagd- und Forſt-Junker, Stabs-Kapitäns, Kriegs-Kommiſſare, Sekretare der Landes-Kollegien und anderer unmittelbarer Behörden, Geiſtliche und Gymnaſial-Lehrer, Bibliothekare, Gerichtsärzte, Leib-Chirurgen, Auditoren bei Landes-Kollegien, Rechnungs-Reviſoren, Steuer-Reviſoren, Kalkulatoren (wenn ſie ſelbſtſtändig verſchickt werden), Kaſſirer bei Landes-Kollegien, Polizei-Kommiſſare, Baumeiſter, Stallmeiſter, Lieutenants, Auditeure, Quartiermeiſter, Bürgermeiſter, Stadtſchreiber und Stadt-Sekretare in den drei Städten Weimar, Eiſenach und Jena	1	15	

Digitized by Google

6)	Bürgermeiſter, Stadtſchreiber und Stadt-Sekretare in den übrigen Städten, Raths-Aſſeſſoren, Regiſtratoren, Acceſſiſten, Wildmeiſter, Oberförſter, Leibjäger, Polizei-Inſpektoren, Bau-Inſpektoren, Bau-Kondukteure, Gerichts-Chirurgen, Kalkulatoren (wenn ſie nicht ſelbſtſtändig verſchickt werden), Schullehrer, Kanzliſten, Kopiſten, Sporteleinnehmer, Unterförſter, Forſtbediente, Feldmeſſer		1 Thlr.	— Gr.
7)	Bezirksvorſteher		— ⸗	15 ⸗
8)	Feldwebel	wenn ſie zur Aſſiſtenz der Juſtiz oder Polizei aufgeboten werden, (vergl. Reglement vom 23. Juny 1821.)	— ⸗	16 ⸗
9)	Unter-Offiziere und Huſaren		— ⸗	10 ⸗
10)	Gemeine Soldaten		— ⸗	8 ⸗

Anmerkung 1.

Alle hier nicht namentlich aufgeführte Staats- und andere öffentliche Diener werden wie diejenigen namentlich Aufgeführten beurtheilt, denen ſie in der Dienſtabſtufung gleich ſtehen.

Anmerkung 2.

Hinſichtlich der niedern Hof-Dienerſchaft verbleibt es bei den bisherigen, vom Hof-Marſchallamte geordneten Diäten-Anſätzen.

Anmerkung 3.

Wenn mehre Stellen in Einer Perſon vereiniget ſind, ſo werden die Diäten nur nach derjenigen Stelle bemeſſen, welcher gerade das auswärtige Geſchäft obliegt.

Anmerkung 4.

Staatsdienern, die nach dem vor dem 1. Januar 1834 gültigen Diäten-Reglement höhere als die in dem vorſtehenden Paragraphen beſtimmten Diäten anzuſprechen hatten, wird, ſo lange ſie ihre jetzigen Stellen noch bekleiden, die Differenz aus der betroffenen Kammerkaſſe oder landſchaftlichen Kaſſe vergütet.

§. 106.

Wohnung über Nacht in Gaſthöfen, Verheitzung, Licht und Trinkgelder werden beſonders — und zwar, ſo viel die unter Nr. 1 des vorſtehenden Paragraphen Aufgeführten betrifft, mit 1 Thaler 10 Groſchen, bei denen unter Nr. 2 und Nr. 3 mit 1 Thaler, bei denen unter Nr. 4 und Nr. 5 mit 20 Groſchen, bei denen unter Nr. 6 aber mit 16 Groſchen für jede Nacht — vergütet; vorbehältlich allenthalben ſpezieller Beſcheinigung eines etwa nöthig geweſenen Mehraufwandes. Auch ſind die unter Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 bezeichneten Staatsdiener, für ihre Bedienten noch 10 Groſchen täglich anzuſetzen, berechtiget.

Digitized by Google

§. 107.

Alle Beſtimmungen des §. 104 über die Berechnung der Zeitdauer einer Abweſenheit gelten auch für die in dem §. 105 aufgeführten Perſonen.

§. 108.

Bei Verſchickungen in das Ausland, wobei übernachtet werden muß, erhöhen ſich die Diäten=Anſätze um die Hälfte.

C. Transport=Koſten.

I. Bei den Unterbehörden.

§. 109.

Bei jeder nöthigen Entfernung aus der Flur des Wohnortes:

1) wenn ſie nicht über Nacht dauert, hin und her zuſammen,

dem Vorſtande	1 Thlr.	12 Gr.	
dem Aktuar	1 =	12 =	

2) wenn ſie über Nacht dauert, für die Hinreiſe und die Rückreiſe zuſammen,

dem Vorſtande	2 =	— =	
dem Aktuar	2 =	—	

3) an Orten, wo die Amtsperſonen von obiger Durchſchnittsbeſtimmung nicht ohne ihren baaren Schaden Gebrauch machen können, iſt der Betrag der Transport=Koſten durch Quittung des Empfängers nach den laufenden Miethpreiſen zu beſcheinigen.

Dann aber wird dem allein abgeordneten Aktuar nur Ein Pferd, dem Beamten aber mit dem Aktuar werden zuſammen zwei Pferde mit Wagen vergütet; es ſey denn, daß unter ganz beſonderen Umſtänden auch für den allein abgeordneten Aktuar ein zweiſpänniges Fuhrwerk, nach Ermeſſen des Oberbeamten, nöthig geweſen.

4) Regiſtratoren und Acceſſiſten, die mit dem Aktuar oder ſtatt deſſelben verſendet werden, haben gleichviel Transport=Gebühren anzuſprechen.

5) Die Kriminal=Gerichte, auf welche vorſtehende Beſtimmungen unanwendbar ſind, haben jedes Mal den Betrag der Transport=Koſten zu beſcheinigen.

Wenn jedoch der Dirigent eines Kriminal=Gerichtes eigene Pferde und Wagen hält und für den Transport des Kriminalgerichts=Perſonals ſorgen will, ſo paſſirt ihm, einſchlüſſig Trinkgeldes, Chauſſee= und andern

Digitized by Google

Wege=Geldes, 1 Thaler 6 Groſchen für jede Meile oder geringere Entfernung aus der Flur des Gerichtsſitzes und eben ſoviel für die Rückreiſe, dafern ſie nicht noch an demſelben Tage erfolgt.

§. 110.

Patrimonial=Beamte dürfen, hinſichtlich der Diäten und Transport=Koſten, die Entfernung nur vom Orte des Gerichtsſitzes aus berechnen.

Iſt ein Aktuar oder ſtatt deſſen ein Acceſſiſt als Protokoll=Führer bei einem Patrimonial=Gerichte förmlich angeſtellt: ſo bezieht jener und bezüglich dieſer dieſelben Diäten, Transport= und andere Gebühren, welche bei unmittelbar Großherzoglichen Aemtern und Gerichten Statt finden (§. 98 bis §. 109).

II. Bei den Oberbehörden und ihren Zugehörigen, bei dem Militär und bei der höhern Hof=Dienerſchaft.

§. 111.

Bei nothwendigen Reiſen wird für jede Meile oder geringere Entfernung der Hinreiſe und eben ſo der Zurückreiſe, wenn letztere nicht am nämlichen Tage erfolgt, den in dem §. 105 unter Nr. 1 benannten Staatsdienern . . . . 2 Thlr. 10 Gr.
den in dem §. 105 Nr. 2 und Nr. 3 aufgeführten, ingleichen Hauptleuten erſter Klaſſe und den akademiſchen Profeſſoren 1 = 18 =
und den daſelbſt unter Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 6 aufgeführten — = 20 =
vergütet, es ſey denn, daß ſie vorzögen, den wirklichen Transport=Aufwand zu beſcheinigen. Solchen Falles ſind die unter Nr. 1 aufgeführten Staatsdiener zu einem Wagen mit vier Pferden, die unter Nr. 2 und Nr. 3 aufgeführten zu einem Wagen mit zwei Pferden und die unter Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 6 aufgeführten, dafern kein Poſtwagen benutzt werden kann, zu einem Reitpferde, oder, nöthigen Falles, zu einem einſpännigen Fuhrwerke berechtiget. Die vorſtehend beſtimmten Anſätze für Transport=Koſten ſollen verhältnißmäßig gemindert werden, ſobald der Fall eintritt, daß Chauſſee=Geld von Inländern nicht mehr erhoben wird.

Hinſichtlich derjenigen Staatsdiener, welche Fourrage oder Geldentſchädigung für Dienſtpferde beziehen, gelten folgende Beſtimmungen:

1) ſie dürfen bei Dienſtreiſen von über 6 Meilen Entfernung von ihrem Wohnorte, inſofern ſie davon Diäten beziehen, auch Transport=Gebühren für jede Meile über 6 Meilen hinaus anſetzen, ohne Unterſchied zwiſchen Reiſen in das In= oder Ausland. Dieſe Beſtimmung iſt aber

Digitized by Google

nicht auf Dienſtreiſen innerhalb eines beſtimmt abgegrenzten Geſchäftsbezirkes zu beziehen, ſelbſt wenn ſie über 6 Meilen ſich erſtrecken.

2) wenn ſie die averſionelle Transport-Vergütung nur im geringſten Satze von 50 Thalern oder 72 Scheffel Hafer jährlich beziehen, ſo wird ihnen auf Reiſen, bei welchen ſie deßhalb keine beſondere Transport-Vergütung, wohl aber Diäten, erhalten, für jedes Futter 5 Groſchen Stall- und Futter-Geld vergütet.

3) verlegte Wegeabgaben, an Chauſſee-, Brücken-Geld u. ſ. w., werden allen mit Dienſtpferden oder Vergütung dafür angeſtellten Staatsdienern erſetzt, dafern ſie, nach den Bedingungen ihrer Anſtellung, überhaupt Anſpruch auf Erſatz von Verlägen haben.

4) diejenigen, welche vor dem 1. Januar 1834 ein Mehres an Transport-Gebühren anzuſprechen hatten, als das gegenwärtige Geſetz ihnen zuſpricht, erhalten, ſo lange ſie ihre jetzigen Stellen bekleiden, die Differenz aus der betroffenen Kaſſe jedesmal vergütet.

§. 112.

Für den Sekretar, Adjutanten oder andern Gehülfen, welchen ein Kommiſſar der unter Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 aufgeführten Kategorie bei einer Verſendung mitnimmt, dürfen keine beſonderen Transport-Koſten angeſetzt werden. Gemeinſchaftlich ernannte Kommiſſare haben — wenn anders ihr Zuſammenreiſen nicht unthunlich iſt — die Transport-Koſten nur einfach aufzurechnen, und überhaupt alle vorkommende Trinkgelder und Ehrenausgaben gemeinſchaftlich anzuſetzen und bezüglich zu tragen, wenngleich im Zweifel die Beſtimmung desjenigen Kommiſſars den Ausſchlag giebt, welcher dem ältern, im Range vorſtehenden, Landes-Kollegium angehört.

§. 113.

Wenn ein Staatsdiener zum Großherzoglichen Hoflager berufen und dort verpflegt wird, ſo hat er bloß die Diäten und Transport-Koſten der Hinreiſe und der Herreiſe anzuſprechen.

D. Kommiſſions-Gebühren.

I. Bei den Untergerichten.

§. 114.

Beauftragte Untergerichte haben neben den etwa eintretenden Verrichtungsgebühren für ſolche Handlungen außerhalb ihres Amts-Lokals, bei de-

Digitized by Google

nen keine Diäten eintreten (§. 98 bis §. 101), noch für ihre kommiſſariſchen Ausfertigungen und Niederſchriften die entſprechenden Sportelſätze zu beziehen, wovon dem Gerichtsvorſtande zwei Dritttheile und dem Aktuar oder dem an deſſen Stelle funktionirenden andern Subaltern ein Dritttheil zukommen, diejenigen Arbeiten ausgenommen, welche erſterer ganz allein beſorgt, z. B. Berichte u. ſ. w. und für welche derſelbe daher auch die Sportelſätze allein bezieht.

Von dem Betrage der Kommiſſions-Gebühr müſſen dem Kopiſten für jeden Bogen Abſchrift oder Reinſchrift zwei Groſchen vergütet werden.

II. Bei den Landes-Kollegien.

§. 115.

Hier finden in Kommiſſions-Sachen dieſelben Verrichtungsgebühren, wie bei Abordnungen Statt (§. 102 und §. 103), gleichviel ob die Verhandlung in dem Geſchäfts-Lokal der Behörde oder auswärts vorgeht, und die Kommiſſare beziehen überdieß für ihre Ausfertigungen und Niederſchriften die entſprechenden Sportelſätze.

So oft aber Diäten eintreten, haben die Kommiſſare keine Verrichtungsgebühren zu beziehen.

Auch bei allen Aufträgen, die auf Anordnung des Kollegiums von Subalternen in dem Geſchäfts-Lokal des Kollegiums vollzogen werden, fallen die Verrichtungsgebühren weg.

Termine, zu denen die Ladungen von dem Kollegium ſelbſt ausgehen, ſind nie als kommiſſariſche Verhandlungen anzuſehen.

Hinſichtlich des von dem Kommiſſar zugezogenen Sekretars oder andern Protokoll-Führers und bezüglich Kanzliſten treten dieſelben Beſtimmungen, wie in dem vorſtehenden Paragraphen hinſichtlich des Aktuars und Kopiſten, ein.

Die lediglich auf feſten Gehalt geſetzten Sekretare beziehen jedoch, daſern ſie ſelbſtſtändig beauftragt werden, Kommiſſions- und Verrichtungs-Gebühren nur dann, wenn ſie bei wichtigen Veranlaſſungen ein ſchriftliches Kommiſſorium erhalten. Außerdem werden die fraglichen Gebühren bei Kommiſſionen eben ſo wie bei Abordnungen (Anmerk. zu §. 103) zur Sportelkaſſe berechnet.

Digitized by Google

§. 116.

Für die Prüfung eines Rechts-Kandidaten, oder eines Kandidaten der Kammeral-Wiſſenſchaften, welcher von der Akademie zurückkommt, erhält jeder der drei Kommiſſare, einſchlüſſig des Berichtes, ... 2 Thlr. — Gr. und der Sekretar eben ſoviel.

Dabei werden Abſchriften und Reinſchriften für die Kanzliſten mit .... — : 1 : für die Seite noch beſonders liquidirt.

Für die Prüfung eines nicht von Akademieen kommenden Kandidaten iſt in Allem 2 Thaler zu bezahlen.

§. 117.

Hinſichtlich der bei den geiſtlichen Oberbehörden vorkommenden Prüfungen und hinſichtlich der Kirchen-Inſpektionen ſiehe §. 134 bis §. 144 und hinſichtlich der ärztlichen Prüfungen §. 147.

§. 118.

Jede kommiſſariſche Liquidation unterliegt der Prüfung und Ermäßigung des Vorſtandes des beauftragenden Kollegiums.

E. Gebühren für die Entſcheidungsgründe bei Erkenntniſſen und für gerichtlich geſtiftete Vergleiche.

I. Entſcheidungsgründe.

a) Bei den Untergerichten.

§. 119.

So oft Untergerichte ihren förmlichen Erkenntniſſen in nicht minderwichtigen Rechtsangelegenheiten die Entſcheidungsgründe, entweder wegen Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache, oder auf Antrag einer Parthei, beifügen, iſt ihnen verſtattet, dafür bei Interlokuten .... — Thlr. 20 Gr.
bis 1 : — :
und bei Endbeſcheiden .... 1 : — :
bis 3 : — :
als Gebühr anzuſetzen; bei Lokations- und Diſtributions-Erkenntniſſen in Konkurſen aber für jede Parthei, welche locirt wird oder (bei Diſtributions-Erkenntniſſen) zur Bezahlung gelangt .... — : 4 :

Digitized by Google

und wenn deren mehr als 24 ſind, für jede darüber........ — Thlr. 3 Gr.
vorbehältlich überall oberrichterlicher Ermäßigung oder Erhöhung.

Dieſe Gebühr bezieht in der Regel der Dirigent des Gerichtes; hat aber ein Subaltern des Gerichtes die Entſcheidungsgründe ausgearbeitet und der Dirigent ſie bloß revidirt, ſo erhält jener zwei Drittheile der Gebühr und dieſer Ein Drittheil.

b) Bei den Landes-Juſtiz-Kollegien.

§. 120.

Für Ausarbeitung der Entſcheidungsgründe in nicht minderwichtigen Angelegenheiten, nach Ermeſſen des Vorſitzenden:

1) für den Referenten bei Beſcheiden und bei Deciſiv-Reſkripten	1 Thlr.	—	Gr.
bis	4 =	—	=
und bei wichtigen Unterſuchungs-, Konkurs- und anderen beſonders mühſamen Erkenntniſſen	2 =	—	=
bis	8 =	—	=
wozu, wenn in einem Konkurs-Erkenntniſſe über 24 Gläubiger locirt werden, oder bezüglich zur Erhebung gelangen, noch für jeden weitern Gläubiger .... kommen.	— =	3	=

2) Für den Korreferenten immer Ein Drittheil ſoviel, als der Referent erhält.

II. Vergleiche.

§. 121.

Sowohl bei Obergerichten als bei Untergerichten:

1) in geringfügigen Rechtsſachen	Nichts.		
2) in minderwichtigen Rechtsſachen	— Thlr.	16	Gr.
3) in wichtigen Rechtsſachen, nach Maßgabe der größern oder geringern Verwickelung und der Wichtigkeit der Sache	— =	20	=
bis	2 =	—	=

vorbehältlich der Ermäßigung der Oberbehörde, oder bei Juſtiz-Kollegien des Vorſtandes.

Digitized by Google

Anmerkung 1.

Die Vergleichsgebühr fällt jedes Mal derjenigen Gerichtsperſon zu, welche den Termin gehalten, worin der Vergleich zu Stande gekommen, und ſetzt immer einen förmlichen Rechtsſtreit voraus, ausgenommen in Konkurs-Angelegenheiten, wenn zwar der Konkurs noch nicht förmlich dekretirt, ſeine Eröffnung aber ohne den geſtifteten Vergleich unvermeidlich geweſen wäre.

Anmerkung 2.

Iſt in der Sache ſelbſt nichts ſtreitig, ſondern trifft die geſtiftete Vereinbarung bloß Zahlungsbefriſtung oder ſonſtige Modifikation des Zugeſtändniſſes (§. 36), ſo finden keine Vergleichsgebühren Statt, ſo wenig als bei den vorläufigen Sühneverſuchen (§. 22).

F. Depoſiten-Gebühren.

§. 122.

I. Von der urſprünglichen Einnahme:

	Thlr.	Gr.
1) bei baarem Gelde von jedem Hundert Thalern	—	8
2) bei Teſtamenten	—	12
3) bei anderen Dokumenten von jedem Hundert Thalern	—	4
Es kömmt jedes Mal nur derjenige Betragstheil des Dokumentes in Anſatz, welcher die Stelle des außerdem zu deponiren geweſenen Geldes vertritt, ſo daß, z. B., wer für 300 Thaler Sicherheit zu beſtellen hat und ſolche durch ein Dokument von 1000 Thalern leiſtet, nur von jenen 300 Thalern die Depoſiten-Gebühren entrichtet.		
Bei Dokumenten, die keinen zu Geld anſchlagbaren Werth haben, oder die zur Sicherheit für einen zu Geld nicht wohl anſchlagbaren Gegenſtand deponirt werden, beſtimmt das Gericht die Depoſitions-Gebühr nach Ermeſſen auf	—	16
bis	2	—

4) bei Pretioſen ebenfalls 4 Groſchen von 100 Thalern (vorbehältlich einer von der zuſtändigen Oberbehörde zu treffenden Averſional-Ermäßigung, wenn die Taxation zu ſchwierig oder zu koſtſpielig wäre, wogegen jedoch der Parthei frei bleibt, Taxation auf ihre Koſten zu verlangen).

II. Von der wirklichen **Ausgabe**, d. h., nicht auch von der bloß durch Ausleihung veranlaßten, **eben ſoviel** wie von der urſprünglichen Einnahme.

Digitized by Google

III. Bei Ausleihung und Wiedereinziehung deponirten Geldes, einſchlüſſig der an die Haupt-Landſchaftskaſſe ausgeliehenen Gelder, mit Inbegriff der Aufbewahrung der Obligationen, für jede Ausleihung und eben ſo für jede Wiedereinziehung von jedem 100 Thalern 4 Groſchen.

Anmerkung 1.
Von Geldern und Dokumenten der Pflegebefohlenen — Verſchwender und Abweſende ausgenommen — iſt nur die Hälfte vorſtehender Sätze zu entrichten, dafern der Grund der Depoſition einzig und allein in dem bevormundeten Zuſtande der Pflegebefohlenen liegt. Auch diejenigen Gelder und Dokumente ſind hierunter begriffen, welche von dritten Perſonen, z. B. Aeltern, Vormündern, lediglich zur Sicherheit der Pflegebefohlenen, hinterlegt werden. Pflegebefohlene, deren Vermögensabwurf 15 Thaler jährlich nicht überſteigt (§. 5 Nr. 8), ſind von Entrichtung der Depoſiten-Gebühr ganz frei.

Anmerkung 2.
Von deponirten Brandkaſſe-Geldern haben die Empfänger nur die halbe Depoſitions-Gebühr zu entrichten.

Anmerkung 3.
Die Depoſiten-Gebühr darf keinesweges nach den einzelnen Einnahmepoſten und Ausgabepoſten berechnet werden, ſondern nur nach der Geſammt-Einnahme oder Ausgabe des mit einer und derſelben Nummer im Depoſiten-Buche bezeichneten Depoſitums.

Auch finden Depoſiten-Gebühren überhaupt nur dann Statt, wenn der Gegenſtand vorher wirklich in das Depoſiten-Buch eingetragen und in den Depoſiten-Kaſten gekommen war, nicht alſo, wenn das Geld bloß bei Gericht aufgezählt wird und ſofort wieder an die Gläubiger ausgezahlt werden kann.

Anmerkung 4.
Die Depoſiten-Gebühr fällt bei Unterbehörden demjenigen Subaltern zur Hälfte zu, welcher die Einzeichnungen in das Depoſiten-Buch beſorgt, die andere Hälfte aber den übrigen Schlüſſelinhabern.

Bei Landes-Kollegien beziehet ſie der betroffene Sekretar; bei Kommiſſionen aber wird ſie zwiſchen dem Kommiſſar und dem Kommiſſions-Sekretar getheilt.

G. Zählgelder.

§. 123.

1) Bei Auktionen von Mobilien (vorbehältlich des Sportelanſatzes in dem §. 46 Nr. 2) demjenigen Subaltern, welcher die Erſtehungsgelder zu verrechnen hat, vom Thaler — Thlr. 1 Gr.

Digitized by Google

Treibt der Diener des Gerichtes die Auktions-Reſte bei, ſo fällt ihm Ein Drittheil dieſer Gebühr zu.

2) Bei Eintreibung von Sportel- und Gebühren-Reſten, die ausnahmsweiſe einem andern Angeſtellten als dem Rechnungsführer übertragen wird, von jedem Thaler — Thlr. 1½ Gr.

3) Bei Depoſiten ſind die Zählgelder ſchon unter den Depoſiten-Gebühren mit begriffen.

Da, wo verpflichteten Auktionatoren für das ihnen übertragene Auktions-Geſchäft beſtimmte Gebühren ausgeſetzt ſind, hat es hierbei und bei den dieſen Beamten dagegen obliegenden Leiſtungen ſein Bewenden.

II. Rechnungsgebühren.

§. 124.

Wenn in wichtigen Konkurs-, Sequeſtrations-, Erbſchafts- oder anderen verwickelten gerichtlichen Angelegenheiten, außer der Depoſiten-Rechnung, noch eine förmliche nach Kapiteln geordnete Rechnung nöthig wird: ſo erhält der damit Beauftragte für jeden Bogen einer ſolchen Rechnung .... — ꞉ 16 ꞉
bis 1 ꞉ 16 ꞉

Dieſer Anſatz kann auch in Fällen, wo die Aufſtellung oder Umarbeitung einer Vormundſchaftsrechnung durch einen Rechnungsverſtändigen nöthig wird, dem letztern zugebilliget werden.

§. 125.

An Rechnungs-Monir-Gebühren erhält:

1) bei Unterbehörden der damit beauftragte Subaltern oder andere Rechnungsverſtändige,

2) bei den Landesregierungen, den Ober-Konſiſtorien, der Landes-Direktion und den Immediat-Kommiſſionen der Kanzley-Reviſor, einſchlüſſig aller Reviſions-Arbeiten bis zum Abſchluſſe und bis zur Juſtifikation:

a) bei allen Rechnungen, wenn ſie einen jährlichen Abwurf von nicht über 50 Thaler umfaſſen .... — ꞉ 5 ꞉
bis — ꞉ 10 ꞉

Digitized by Google

		Thlr.		Gr.	
nicht über 100 Thaler		—	Thlr.	10	Gr.
	bis	—	=	20	=
nicht über 200 Thaler		—	=	15	=
	bis	1	=	—	=
nicht über 500 Thaler		—	=	20	=
	bis	2	=	—	=
nicht über 1000 Thaler		1	=	15	=
	bis	4	=	—	=
nicht über 10,000 Thaler		3	=	—	=
	bis	10	=	—	=
darüber hinaus		10	=	—	=
	bis	15	=	—	=
b) Bei Sequeſtrations-, Erbſchafts- und anderen wichtigen Rechnungen, die keinen jährlichen Abwurf umfaſſen		1	=	—	=
	bis	10	=	—	=

Alle Anſätze dieſes §. ſind, innerhalb der gezogenen Grenzen, von dem Vorſtande der Behörde nicht bloß nach der Größe des jährlichen Abwurfes, ſondern ganz vorzüglich je nach der mit der Prüfung verbundenen Schwierigkeit zu bemeſſen.

Auf die bloße Zahl der Erinnerungen kommt es dabei nirgends an, wohl aber können dem Rechnungsverſtändigen in wichtigen Fällen, wo viele Akten vor Entwerfung der Erinnerungen durchzugehen ſind, dafür noch beſonders .... 1 Thlr. — Gr.
bis 4 = — =

zugebilliget werden.

§. 126.

		Thlr.		Gr.	
Rechnungsauszüge:					
für jede ausgezogene Rechnung		—	=	10	=
	bis	—	=	20	=
und wenn der Auszug mehr als Einen Bogen faßt, für jedes weitere Blatt noch		—	=	5	=
	bis	—	=	10	=
Rechnungsgutachten:					
für den erſten Bogen		—	=	20	=
	bis	1	=	10	=

Digitized by Google

und für jedes weitere Blatt noch		— Thlr. 10 Gr.
	bis	— ≈ 20 ≈
für Rechnungsüberſichten und Vertheilungsentwürfe in wichtigen und verwickelten Angelegenheiten		— ≈ 20 ≈
	bis	4 ≈ — ≈
für Nachlegung von Auktions=Protokollen, Inventarien und Schuldberechnungen, dafern deren Prüfung durch einen Rechnungsverſtändigen nöthig wird		— ≈ 10 ≈
	bis	2 ≈ — ≈

Es verſteht ſich übrigens, daß da, wo das Rechnungs=Reviſions=Perſonal lediglich auf fixen Gehalt geſetzt iſt, die in den §§. 124—126 beſtimmten Gebühren der Sportelkaſſe zufallen.

§. 127.

Die Sportelfreiheit der Bevormundeten (§. 5 Nr. 8) erſtreckt ſich nicht auf die Rechnungsgebühren.

Wird wegen geringen Vermögens der Pflegebefohlenen die Rechnung auf mehre Jahre zugleich gelegt, ſo darf für deren Monirung nur um die Hälfte mehr angeſetzt werden, als der Betrag eines einjährigen Abwurfes zuläßt.

§. 128.

Die Unterbehörden ſind verpflichtet, alle wichtige und verwickelte Rechnungen, wenn ſich in ihrer Nähe kein erprobter Rechnungsverſtändiger findet, an die Regierungs=Kanzlei=Reviſion, oder, ſoviel die Gemeinderechnungen und andere zum Reſſort der Landes=Direktion gehörige Rechnungen anlangt, an das Reviſorat der Landes=Direktion einzuſenden.

J. Ermäßigungs= (Moderations=) Gebühren.

§. 129.

Für die auf Antrag einer Parthei vorgenommene obrigkeitliche Prüfung und Feſtſtellung der Koſtenrechnungen von Behörden, Anwälten, Aerzten und anderen bei Ausübung ihres Berufes an öffentliche Tax=Vorſchriften gebundenen Perſonen, von jedem vollen oder angefangenen Zehen=Thaler=Betrage der geſtellten Rechnung .... — Thlr. 4 Gr.

Digitized by Google

K. Verpflichtungsgebühren.

§. 130.

Die Protokoll=Führer bei den Landes=Kollegien und Immediat=Kommiſſionen beziehen bei jeder Dienſtverpflichtung .... 1 Thlr. 15 Gr.

bei der eines Acceſſiſten, Steuer=, Zoll= oder Impoſt=Einnehmers oder Kontroleurs, ingleichen eines Unterförſters, Kreiſers, Chirurgen, Feldmeſſers, Kirchners oder Organiſten aber nur .... — = 20 =

Schullehrer in Flecken und Dörfern, Diener und Boten ſind von dieſer Entrichtung ganz frei.

L. Archiv=Gebühren.

§. 131.

1) Der Sekretar bei dem geheimen Haupt= und Staats=Archive hat in Angelegenheiten der Privaten zu beziehen:

für Abſchriften oder Extrakte aus ganz alten, mühſam zu leſenden Urkunden, für den Bogen .... — = 10 =

für andere Abſchriften, für den Bogen .... — = 5 =

für Regiſtraturen, Reſolutionen, Ausfertigungen und Beglaubigungen die einſchlagenden Anſätze des §. 19 und zwar die für Beglaubigungen, je nach Ermeſſen ſeines Chefs, doppelt.

Für das Aufſuchen und Nachleſen alter Akten, es möge das Gewünſchte aufgefunden werden oder nicht — = 16 =

2) Der mit dem Archiv=Geſchäfte beauftragte Subaltern eines Gerichtes hat in Angelegenheiten der Privaten für das Aufſuchen und Vorlegen ſolcher Akten, welche rückwärts vor zehen Jahren ergangen und geſchloſſen worden, jedes Mal (d. h. ſoviel Mal, als Akten über verſchiedene Angelegenheiten aufgeſucht werden) zu beziehen .... — = 6 =

Für Vorlegung ſolcher Akten an die Behörde iſt jedoch niemals etwas zu entrichten.

Digitized by Google

M. Beſondere Gebühren in Lehnsangelegenheiten.

I. Bei den Lehns-Kanzleien zu Weimar und zu Eiſenach.

§. 132.

Dem Lehns-Sekretar. (Nr. 1–5)

		Thlr.	Gr.
1)	Für den Entwurf eines Muthſcheines oder eines Lehenbriefes	1 Thlr.	12 Gr.
	und wenn der Gegenſtand der Beleihung 50,000 Thaler oder mehr werth iſt	2 =	— =

Anmerkung.
Ein neuer Erwerber, welcher zum erſten Male die Lehn empfängt, zahlt dieſe Gebühr doppelt.

		Thlr.	Gr.
2)	Bei der Beleihung eines jeden Hauptbelehnten oder Mitbelehnten	1 =	12 =
3)	Für den Entwurf einer Lehnsverwandlungs-Urkunde oder der Konfirmation eines Fideikommiſſes	2 =	— =
	und wenn der Gegenſtand 50,000 Thaler oder mehr werth iſt	3 =	— =
4)	Für den Entwurf der lehnsherrlichen Konfirmation eines Kaufes, Tauſches, Lehns-Reverſes oder einer andern, Grundeigenthum übertragenden oder ſichernden Urkunde	1 =	12 =
	und wenn das Lehen oder der Lehnsantheil 50,000 Thaler oder mehr werth iſt	2 =	— =

Anmerkung.
Es verſteht ſich, daß, wenn mehre Lehns-Reverſe über ein und dasſelbe Lehen zugleich eingereicht werden, der Anſatz für den Sekretar nur einfach bezahlt wird.

		Thlr.	Gr.
5)	Für den Entwurf der lehnsherrlichen Konfirmation einer Schuldverſchreibung, Konſens-Prolongation oder Ceſſion	— =	20 =
	wenn aber die zu konſentirende oder zu cedirende Schuld über 5000 Thaler beträgt	1 =	— =
	und wenn ſie über 10,000 Thaler beträgt	1 =	12 =
6)	Für die Reinſchrift eines Lehenbriefes, den Kanzliſten	2 =	— =

Digitized by Google

7) Für das Siegel zu einem Lehenbriefe und ſonſtige Beſorgung dabei, dem Botenmeiſter .... — Thlr. 20 Gr.

Uebrigens muß für Pergamenthaut, Kapſel und ſeidene Schnüre der Einkaufspreis bezahlt werden.

Bei Lehen oder Lehnsantheilen unter 1000 Thalern Werth treten die Anſätze der Nr. 6 und Nr. 7 dieſes §. gar nicht und alle übrige Anſätze nur zur Hälfte ein.

Anmerkung.
Die Anſätze unter Nr. 4 und Nr. 5 finden in gleicher Weiſe auch bei ſchriftſäſſigen Allodial-Gütern für den Entwurf der Beſtätigungsurkunde Statt.

II. Bei den Lehenſtuben derjenigen Vaſallen, welche die After-Lehnsgerichtsbarkeit auszuüben berechtiget ſind.

Dem Lehns-Direktor.

§. 133.

Kapſelgeld bei Lehenbriefen	2 Thlr.	— Gr.
für die Verpflichtung bei Beleihung oder Bekennung der Mitbelehnſchaft	1 =	12 =
Siegelgeld bei Ausfertigung von Konſenſen in Käufe, Tauſche, Schenkungen, Hypotheken und Reverſe	1 =	— =
und wenn der Gegenſtand über 10,000 Thaler beträgt	2 =	— =

N. Ober-Konſiſtorial-Gebühren.

§. 134.

1) Für die Prüfung eines von auswärtigen Schulen oder aus einem Privat-Inſtitute auf die Akademie abgehenden Schülers, der Prüfungs-Kommiſſion	3 =	— =
2) Für die Prüfung eines Abiturienten, der ſich keiner Fakultäts-Wiſſenſchaft widmen will, ...	1 =	16 =
3) Für die Prüfung eines Kandidaten nach dem Abgange von der Akademie (ſämmtlichen examinirenden Ober-Konſiſtorial-Räthen zuſammen)	3 =	— =

Digitized by Google

Dem General-Superintendenten:

		Thlr.		Gr.
4)	Für die Prüfung eines Kandidaten zur Ordination (pro ministerio), ohne Unterſchied,	2 Thlr.	—	Gr.
5)	Für das Ordinations-Zeugniß	2	—	
6)	Für die Prüfung eines Pfarrers bei ſeiner Weiterbeförderung	2	—	
7)	Für die Prüfung eines Schullehrers vor der erſten Anſtellung	1	—	
8)	Dem Protokoll-Führer bei der erſten Prüfung eines Kandidaten nach dem Abgange von der Akademie, für die verſchiedenen Protokolle zuſammen	1	16	
9)	Bei Ordination eines Geiſtlichen, dem Kantor und dem Kirchner, jedem	—	10	

Die Gebühren unter Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 6 und Nr. 8 werden jedes Mal von dem Kandidaten oder dem Geiſtlichen ſelbſt entrichtet, die unter Nr. 4, Nr. 5, Nr. 7 und Nr. 9 aber, wo es bisher herkömmlich war, von den betroffenen Gemeinden oder von den Kirchen-Aerarien.

Die Prüfungsgebühr bei katholiſchen Schullehrern fällt der Immediat-Kommiſſion für das katholiſche Kirchen- und Schulweſen zu, wogegen die Beſtimmungen der Nr. 4, Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 9 dieſes §. auf katholiſche Geiſtliche keine Anwendung finden.

O. Ephoral- und Kirchen-Kommiſſions- oder Kirchen-Inſpektions-Gebühren.

§. 135.

Bei Beſetzung von Pfarrſtellen und Schullehrerſtellen haben die betroffenen Gemeinden (oder wo es herkömmlich, die Kirchen-Aerarien) folgende Averſional-Gebühr für alle dabei — von Erledigung der Stelle an bis zur Genehmigung des Vergleiches mit dem Nachfolger — vorkommende Geſchäfte und Bemühungen des Spezial- oder bezüglich General-Superintendenten und des weltlichen Einführungs-Kommiſſars, an jeden zur Hälfte, zu entrichten:

1) bei Pfarrſtellen:

	Thlr.	Gr.
wenn deren jährliches Einkommen nicht über 400 Thaler beträgt	8 Thlr.	— Gr.
401 Thaler bis 600 Thaler	10	—
601 „ „ 800 „	12	—
über 800 „	15	—

Digitized by Google

2) bei Schulſtellen:

von nicht über 100 Thaler jährlichem Ertrage	2 Thlr.	—	Gr.
101 Thaler bis 150 Thaler	3 ⸗	—	⸗
151 ⸗ ⸗ 200 ⸗	4 ⸗	—	⸗
über 200 ⸗	5 ⸗	—	⸗
Bei Kinderlehrern, die bloß von der Gemeinde auf Widerruf angeſtellt werden, iſt nur	1 ⸗	—	⸗

an den Superintendenten zu entrichten.

Hierzu kommen noch:

zu 1) bei Pfarreinführungen:

a) an den diakoniſirenden Geiſtlichen	1 ⸗	—	⸗
b) an den Aktuar für ſeine ſämmtlichen Bemühungen	1 ⸗	—	⸗
c) an den neuen Geiſtlichen für die Speiſung der Kommiſſion, des diakoniſirenden Geiſtlichen, der Schullehrer, Kirchenvorſteher, Altarleute, Schuldheißen u. ſ. w.	12 ⸗	—	⸗

Gehören Filiale zur Pfarrkirche, bei welcher der neue Pfarrer eingeführt wird, ſo empfängt derſelbe noch 15 Groſchen für jeden Filial⸗Schullehrer, Schuldheißen, Kirchenvorſteher oder Altarmann, ſofern dieſe Perſonen Theil an der Speiſung zu nehmen befugt ſind.

Speiſen die Kirchenvorſteher, Altarleute und Schuldheißen nicht perſönlich bei dem neuen Geiſtlichen, ſo hat letzterer jedem von ihnen zu vergüten	— ⸗	15	⸗

Diäten oder Natural⸗Speiſung von den Gemeinden dürfen nicht angenommen werden.

Zu 2) bei Schuleinführungen:

da, wo die Zuziehung eines Aktuars zeither herkömmlich, für Zehrung, Transport und Bemühung deſſelben, zuſammen	2 ⸗	—	⸗

jedoch nur noch ſo lange, als die jetzigen Inhaber ſolcher Stellen ſie bekleiden.

Anmerkung.

Die ſämmtlichen Beſtimmungen dieſes §. ſind auf katholiſche Gemeinden nicht anwendbar, hinſichtlich deren es lediglich bei den bisherigen Obſervanzen verbleibt.

Digitized by Google

§. 136.

Für die Prüfung und Abnahme einer Kirchenrechnung, einſchlüſſig des Juſtifikations-Scheines, erhält jeder Kirchen-Inſpektor, ſowohl der geiſtliche als der weltliche,

wenn die Jahreseinkünfte der (evangeliſchen oder katholiſchen) Kirche, nach Abzug etwaiger Paſſiv-Zinſen,

nicht über 50 Thaler betragen haben	— Thlr.	16 Gr.
nicht über 100 Thaler	— „	20 „
„ „ 200 „	1 „	— „
„ „ 400 „	1 „	12 „
„ „ 600 „	1 „	20 „
darüber hinaus	2 „	— „

Die Kirchenrechnungen ſind zwar alljährlich abzunehmen, aber dem Ermeſſen der Oberbehörde bleibt es überlaſſen, ob und wie oft ſolche an dem Orte der Kirche abgenommen werden ſollen, vorausgeſetzt nur, daß dringende Gründe dazu vorliegen.

Es ſoll aber bei Kirchen, deren Jahreseinkünfte nicht wenigſtens 200 Thaler überſteigen, die Rechnungsabnahme nur höchſtens alle drei Jahre — und bei Kirchen, welche nicht über 50 Thaler Jahreseinkünfte haben, nur höchſtens alle ſechs Jahre — in dem Orte der Kirche ſelbſt Statt finden, verſteht ſich, außer wenn die Kirchen-Inſpektoren in dem Orte ſelbſt wohnen.

Geſchieht die Rechnungsabnahme an dem Orte der Kirche, ohne daß dieſer Ort zugleich der Amtsſitz oder der Gerichtsſitz iſt, ſo erhöhen ſich dieſe Anſätze bezüglich auf das Doppelte, ſtatt ſonſtiger Diäten und Speiſung.

Iſt einer der Kirchen-Inſpektoren behindert, ſo werden vorſtehende Gebühren von demjenigen, welcher für ihn vikarirt, bezogen.

§. 137.

Derjenige Subaltern des weltlichen Kirchen-Inſpektors, welcher die Anſätze der Kirchenrechnungen nachzurechnen und mit den Belegen zu vergleichen hat, erhält dafür 5, 10, 16, 24 Groſchen, 1 Thaler oder 1 Thaler 12 Groſchen, je nach der Abſtufung der Kircheneinkünfte in dem vorigen Paragraphen.

§. 138.

Filial-Kirchenrechnungen müſſen an einem und demſelben Tage mit der Rechnung der Mutterkirche abgenommen und, wenn dieſes an dem Orte der

Digitized by Google

Mutterkirche (der nicht zugleich Amtsſitz oder Gerichtsſitz iſt) geſchieht, die erhöhten Koſten nach Verhältniß vertheilt werden.

Auf Filial-Kirchen jedoch, die mit der Mutterkirche nicht einen und denſelben weltlichen Kirchen-Inſpektor haben, iſt dieſe Beſtimmung nicht anwendbar.

§. 139.

Für jede, alljährlich vorzunehmende, Schul-Viſitation erhält der Superintendent, oder bezüglich der Land-Dekan, einſchlüſſig der Diäten:

wenn die Jahreseinkünfte der Kirche nicht über 100 Thaler betragen	— Thlr.	20 Gr.	
wenn ſie nicht über 200 Thaler betragen	1 ſ	— ſ	
wenn ſie mehr betragen	1 ſ	16 ſ	

§. 140.

Kirchen-Viſitationen ſind, wo nicht gleichzeitig mit der Kirchenrechnungs-Abnahme, doch wenigſtens gleichzeitig mit der Schul-Viſitation vorzunehmen, und es bezieht der Superintendent oder der Land-Dekan dafür bezüglich eben ſoviel, wie für eine Schul-Viſitation.

Anmerkung.

An Orten, wo bisher für die Abnahme der Kirchenrechnung, oder für Kirchen- und Schul-Viſitationen höhere Gebühren, Speiſeanſätze oder Diäten-Anſätze, als die in dem gegenwärtigen Geſetze geordneten, Statt fanden, haben nur die jetzigen Inhaber der Stellen dieſe höheren Anſätze noch fortzubeziehen; nach ihrem Abgange aber treten lediglich die in den vorſtehenden Paragraphen beſtimmten Anſätze ein.

§. 141.

In allen anderen Kirchen-Inſpektions-Angelegenheiten finden nirgends Gebühren Statt, ausgenommen:

1) die vorſchriftsmäßigen Diäten bei nothwendigen Verrichtungen außerhalb des Wohnortes,
2) bei Verpachtung von Kirchengrundſtücken, Pfarreigrundſtücken oder Schulgrundſtücken. Hier hat die Kirchen-Inſpektion die in dem §. 70 normirten Anſätze gemeinſchaftlich als Gebühr zu beziehen.
3) Botenlohn, jedoch nur dann, wenn die Abſendung eines beſondern Boten unvermeidlich war,
4) bei Einweihung einer neuen Kirche .... 4 Thlr. — Gr. für ſämmtliche dabei vorkommende Geſchäfte des geiſtlichen Kommiſſars, einſchlüſſig der Einweihungspredigt.

Digitized by Google

§. 142.

An Ephoral-Gebühren in Dispenſations-, Ehe-, Pacht- und Kirchſtuhl-Angelegenheiten erhält der Superintendent:

1) für jedes Blatt einer Regiſtratur oder eines Protokolles — Thlr. 4 Gr.

2) für einen Termin zu Vernehmung mehrer Perſonen, einſchlüſſig des Protokolles .... 1 „ — „

(einſchlüſſig der Schreibegebühren.)

3) für einen Bericht .... — „ 16 „

4) für jede andere ſchriftliche Ausfertigung, ingleichen für Abnahme eines Ledigkeitseides .... — „ 10 „

5) für die Anordnung des Trauergeleites bei dem Ableben von Kirchen-Patronen treten entweder vorſtehende Gebühren oder das herkömmliche Honorar ein.

§. 143.

Hinſichtlich der Transport-Koſten gelten folgende Beſtimmungen:

1) Bei Einführung eines Geiſtlichen gebührt dem Superintendenten, bezüglich dem Land-Dekan oder dem General-Superintendenten, ein Wagen mit zwei Pferden, und dem weltlichen Kommiſſions-Perſonal ebenfalls, dafern letzteres nicht an dem Orte der Einführung ſelbſt oder doch ſo wohnt, daß es von dem geiſtlichen Kommiſſar füglich mit ſeinem Wagen abgeholt werden kann.

   Der baare Verlag dabei iſt jedes Mal nach den laufenden Miethpreiſen durch Quittung zu beſcheinigen und es verſteht ſich, daß da, wo bei ſehr ſchlechten Wegen vier Pferde durchaus nöthig ſind, ſolche ebenfalls gut gethan werden müſſen.

2) Bei Abnahme von Kirchenrechnungen an Ort und Stelle haben der geiſtliche und weltliche Kirchen-Inſpektor jeder eine averſionelle Transport-Vergütung von .... 1 Thlr. 12 Gr. für den Tag zu beziehen.

   Es iſt jedoch ſo einzurichten, daß immer mehre Kirchenrechnungen an **einem** Tage abgenommen und die Koſten unter die betroffenen Gemeinden vertheilt werden.

3) Bei Kirchen- und Schul-Viſitationen und überhaupt ſo oft der Superintendent reiſ't, findet dieſelbe averſionelle Transport-Vergütung und

Koſtenvertheilung bezüglich unter die verſchiedenen Kirchen- oder Gemeinde-Aerarien Statt.

Anmerkung.
Die tranſitoriſche Beſtimmung des §. 140 gilt auch hinſichtlich der Transport-Gebühren.

§. 144.

Iſt an dem Orte, wo eine Lokal-Verrichtung vorgenommen wird, kein anderes ſchickliches Unterkommen zu finden: ſo iſt der Pfarrer verpflichtet, den mit dem Geſchäfte Beauftragten Wohnung, Licht, Heitzung und Speiſung zu geben. Dafür erhält der Pfarrer von der Gebühr jedes Beauftragten 1 Thaler 16 Groſchen täglich.

P. Pfarramtsgebühren in weltlichen Angelegenheiten.

§. 145.

		Thlr.	Gr.
1)	Für Ableſung einer auswärtigen Ediktal-Citation	1	12
2)	Für Pfarrberichte in Ehe- oder Kirchſtuhl-Angelegenheiten	—	16
3)	Für ein Pfarramtszeugniß in Privat-Sachen	—	8
	und wenn das Zeugniß mehr als Eine Perſon betrifft, für jede dieſer mehren Perſonen noch	—	8
	In Städten, wo der Kirchner das Kirchenbuch führt, theilt ſich vorſtehende Gebühr zwiſchen dem Geiſtlichen und dem Kirchner.		
4)	Für die Vorbereitung zu einer Eidesleiſtung und für das darüber auszuſtellende Zeugniß:		
	in minderwichtigen Rechtsſachen	—	16
	außerdem	—	20
	bis	1	—
5)	Für die Gegenwart des Geiſtlichen bei einer gerichtlichen Eidesleiſtung einſchlüſſig der Vorbereitung ...	1	—
	in minderwichtigen Rechtsangelegenheiten aber nur ..	—	20
6)	Für den Beſuch bei einem Gefangenen	1	—
7)	Für Begleitung zum Richtplatze	2	—

Anmerkung.
Hinſichtlich der Pfarramtsgebühren in rein geiſtlichen Angelegenheiten (Jura stolae) verbleibt es vorerſt noch bei den jedes Ortes geltenden bisherigen Beſtimmungen.

Digitized by Google

§. 146.

Die Aufſichtsbehörden über das israelitiſche Kultus= und Schul=Weſen — bezüglich der Landrabiner allein — haben folgende Gebühren zu beziehen:

A, die Aufſichtsbehörden:

1) bei Einführung eines israelitiſchen Schullehrers die in dem §. 135 Nr. 2 beſtimmten Gebühren;

2) für Prüfung und Abnahme der israelitiſchen Kultus=Rechnungen die in dem §. 136 beſtimmten Gebühren,
wobei derjenige Subaltern des weltlichen Mitgliedes der Behörde, welcher die Rechnungsanſätze nachzurechnen und mit den Belegen zu vergleichen hat, das in dem §. 137 feſtgeſetzte Emolument bezieht;

3) für Feſtſtellung der israelitiſchen Kultus=Steuern und deren Vertheilung alle drei Jahre .... 1 Thlr. — Gr.
bis 4 = — =
nach Ermeſſen der Landes=Direktion;

4) bei nothwendigen Reiſen in Aufſichtsangelegenheiten:

a) Diäten:
das weltliche Mitglied .... 2 = — =
der Landrabiner .... 1 = 16 =
für den Tag,
wobei die Vorſchriften des §. 104 hinſichtlich der Zeitdauer einer auswärtigen Expedition zur Anwendung kommen;

b) Transport=Gebühren:
das weltliche Mitglied die in dem §. 109 für einen Untergerichts=Dirigenten beſtimmten,
der Landrabiner,
wenn die Entfernung nicht über drei Meilen von ſeinem Wohnorte beträgt .... 1 Thlr. 12 Gr.
und für die Rückreiſe, falls ſie nicht an dem nämlichen Tage erfolgen kann, eben ſoviel,
bei weiteren Entfernungen für jede Meile der Hinreiſe und der Rückreiſe .... — = 16 =

B, der Landrabiner allein:

1) für die Prüfung eines israelitiſchen Schullehrers oder Schächters .... 1 = — =

2) für eine Schul=Viſitation, einſchlüſſig der Diäten 1 = — =

3) für die Abnahme eines Ledigkeitseides .... — = 10 =

Digitized by Google

4) für ein amtliches Zeugniß .... — Thlr. 8 Gr.
und wenn es mehr als eine Perſon betrifft, für jede dieſer mehren Perſonen noch .... — ſ 3 ſ
5) für die Vorbereitung zu einer gerichtlichen Eidesleiſtung und für das darüber auszuſtellende Zeugniß .... — ſ 20 ſ
in minderwichtigen Rechtsangelegenheiten jedoch nur — ſ 16 ſ
beides aber nur an Orten, wo die Unentgeldlichkeit dieſer Vorbereitung nicht bisher herkömmlich war;
6) für die Beiwohnung einer gerichtlichen Eidesleiſtung 1 ſ — ſ
in minderwichtigen Rechtsangelegenheiten aber nur — ſ 20 ſ
einſchlüſſig der Vorbereitung unter Nr. 5.

Anmerkung.
Dieſe Gebühr hat auch ein Stellvertreter des Landrabiners anzuſprechen.

7) für den Beſuch bei einem Gefangenen .... 1 ſ — ſ
8) für Begleitung zum Richtplatze .... 2 ſ — ſ

C, bei Eidesleiſtungen in der Synagoge:
für den Landrabiner oder deſſen Stellvertreter . . 1 ſ — ſ
in minderwichtigen und in geringen Unterſuchungsſachen nur .... — ſ 20 ſ
für den Klopfer .... — ſ 5 ſ
für jeden Zeugen .... — ſ 2 ſ

Anmerkung.
Die Anſätze der Diäten und Transport-Koſten, wo ſie bei den Geſchäften unter B und C vorkommen, ſind dieſelben wie unter A.

Q. Staatsärztliche Gebühren.

I. Verrichtungsgebühren.

§. 147.

A, Gebühren der Medizinal-Mitglieder der Landes-Direktion:
I. bei Abgabe von Gutachten
dem Referenten .... 1 Thlr. — Gr.
bis 4 ſ — ſ
und in beſonders wichtigen Unterſuchungsfällen .... 2 ſ — ſ
bis 8 ſ — ſ
für die Mitvotanten aber zuſammen nur halb ſoviel wie für den Referenten.

II. bei Kandidaten=Prüfungen

1) jedes der Prüfung beiwohnende Mitglied der Prüfungs=Deputation,

a) für die Prüfung eines Arztes	3 Thlr.	—	Gr.
b) für die Prüfung eines Wundarztes erſter Klaſſe und wenn gleichzeitig oder ſpäter eine Prüfung in der Geburtshülfe hinzukommt, wieder halb ſo viel.	2 =	—	=
c) für die Prüfung eines Wundarztes zweiter Klaſſe	1 =	15	=
d) für die Prüfung eines Apothekers oder Proviſors	3 =	—	=
e) für die Prüfung eines Thierarztes	1 =	10	=

Anmerkung.
Die Prüfungen zu den Stellen eines Bezirksarztes und eines Bezirkswundarztes geſchehen unentgeldlich, und Diäten und Transport=Koſten für einen etwa von auswärts zugezogenen Examinator werden aus der Medizinal=Kaſſe bezahlt.

2) der Protokoll=Führer von jeder Prüfung zwei Dritttheile der Gebühren eines Examinators.

B, Gebühren des Bezirksarztes oder deſſen Stellvertreters:

I. bei der Prüfung

a) eines Chirurgen dritter Klaſſe, eines Apothekergehülfen oder einer Hebamme	1 Thlr.	15	Gr.
b) eines eintretenden oder loszuſprechenden Lehrlings der niedern Chirurgie	1 =	—	=
c) eines eintretenden Apothekerlehrlings	— =	15	=

II. bei Unterſuchungen:

1) für eine auf beſondere Anordnung vorgekommene Apotheken=Viſitation, mit Einſchluß des etwa zugezogenen Gehülfen und der ſonſtigen Auslagen dabei, ...	2 =	—	=
bis	5 =	—	=

Wird nur eine Nachviſitation mittelſt Unterſuchung einzelner Gegenſtände vorgenommen, die Hälfte dieſes Betrages.

2) für die chemiſche Unterſuchung:

a) einer Probe von Tabak oder Tabak=Saucen, von Eſſig, Bier, Branntwein, Liqueur oder ähnlichen Gegenſtänden	1 =	—	=
bis	3 =	—	=

Digitized by Google

Geſchieht die Unterſuchung gleichzeitig hinſichtlich mehrer Proben desſelben Stoffes, ſo iſt weiter für jede nur der hälftige Gebührenanſatz zuläſſig.

b) einer Vergiftung, ausſchlüſſig der Gebühren für die etwaige Leichenöffnung .... 2 Thlr. — Gr.
bis 4 „ — „

3) für die Unterſuchung einer Seuche unter Menſchen oder Thieren:

a) für das Geſchäft und die damit verknüpfte Verſäumniß,

α) während eines ganzen Tages .... 2 „ — „

β) wenn das Geſchäft und die damit verbundene Verſäumniß, mit Einſchluß der Hinreiſe und der Rückreiſe bei auswärtigen Verrichtungen, nicht über 6 Stunden wegnimmt, die Hälfte obigen Anſatzes.

4) für die Unterſuchung des geiſtigen oder körperlichen Zuſtandes eines Lebenden .... — „ 10 „
bis 2 „ — „

5) für die äußere Unterſuchung eines Leichnams nach dem Grade der eingetretenen Verweſung .... — „ 15 „
bis 3 „ — „

6) für die Leitung und Mitverrichtung einer Leichenöffnung, je nach dem Grade der Verweſung .... 2 „ — „
bis 6 „ — „

7) für eine ſonſtige, von der Gerichts- oder Polizei-Behörde angeordnete Unterſuchung .... — „ 10 „
bis 3 „ — „

III. für die Abgabe eines amtlichen Zeugniſſes mittelſt ſchriftlicher Ausfertigung, einſchlüſſig der Reinſchrift .... — „ 10 „
bis — „ 20 „

IV. für die Entwerfung eines Gutachtens, Obduktions- oder ſonſtigen Berichtes, von jedem Blatte der vorſchriftsmäßig gefertigten Reinſchrift .... — „ 10 „
bis — „ 15 „

V. für die erforderte Einſicht der Akten bis zu 25 Blatt — „ 5 „
und dann weiter von je 25 Blatt .... — „ $2\frac{1}{2}$ „
jedoch in Allem nie mehr als .... 2 „ — „

Digitized by Google

VI. für die Abwartung eines Termines vor einer öffentlichen Behörde		— Thlr.	10 Gr.
	bis	1 ſ	— ſ
wozu außerhalb des Wohnortes noch die zuläſſigen Diäten und Transport-Koſten kommen.			
C, Gebühren des Bezirks-Wundarztes oder deſſen Stellvertreters:			
1) für die Unterſuchung des körperlichen Zuſtandes eines Lebenden		— ſ	5 ſ
	bis	1 ſ	10 ſ
2) für die äußere Unterſuchung eines Leichnams nach dem Grade der eingetretenen Verweſung		— ſ	10 ſ
	bis	1 ſ	10 ſ
3) für die Leichenöffnung nach dem Grade der eingetretenen Verweſung		1 ſ	10 ſ
	bis	4 ſ	— ſ
D, Gebühren des Bezirks-Geburtshelfers oder deſſen Stellvertreters: für die Unterſuchung der Geſchlechtstheile		— ſ	15 ſ
	bis	2 ſ	— ſ
E, Gebühren des Bezirks-Thierarztes oder deſſen Stellvertreters:			
I. bei der Prüfung eines Hufſchmids oder Thierverſchneiders		1 ſ	— ſ
II. bei Unterſuchungen:			
1) an lebenden Thieren		— ſ	10 ſ
	bis	— ſ	20 ſ
Bei einer auf höhere Anordnung verfügten Unterſuchung einer epizootiſchen Krankheit in der Heerde eines Ortes, in oder außer den Ställen, findet jedoch ein Anſatz bis zu 2 Thlr. Statt.		2 ſ	— ſ
2) an gefallenen Thieren.			
a) mittelſt Beſichtigung		— ſ	15 ſ
	bis	1 ſ	— ſ
b) mittelſt Leitung und Mitbeſorgung der Sektion		1 ſ	— ſ
	bis	2 ſ	— ſ

In Anſehung dieſer Verrichtungen an Saugfohlen, Kälbern, Eſeln, Schweinen, Schafen und Ziegen iſt nur die Hälfte der vorſtehenden Anſätze zuläſſig.

Den unter C, D und E benannten Medizinal-Perſonen gebühren für die hier nicht bezeichneten Geſchäftsbeſorgungen, welche ſie von

Amtswegen oder in Folge beſondern Auftrages vornehmen, zwei Drittheile der diesfallſigen Anſätze für den Bezirksarzt.

Für dieſelben findet jedoch bei gemeinſchaftlichen Verrichtungen mit dem Bezirksarzte, wegen ihrer bloß beiſtimmenden Theilnahme an der Abfaſſung eines Gutachtens oder Berichtes durch letztern, ein Gebührenbezug nicht Statt.

II. Diäten und Transport-Gebühren.

§. 148.

Hier treten im Allgemeinen die Normen der §§. 105 bis 108 und §. 111 ein.

Es ſind jedoch folgende nähere Beſtimmungen zu beachten:

1) Jeder Medizinal-Beamte, welcher aus Staatsmitteln einen Dienſtgehalt bezieht, hat innerhalb des ihm zur Wirkſamkeit angewieſenen Bereiches für amtliche Geſchäftsbeſorgung, welcher Art ſie ſeyn mögen, Verrichtungsgebühren aus den Staatskaſſen niemals in Anſpruch zu nehmen; auch findet für den von ihm armen Kranken (im Sinne des Geſetzes über die Heimathsverhältniſſe vom 11. April 1833 §. 50) zu leiſtenden Beiſtand eine diesfallſige Gebührenforderung an einen Heimathsbezirk ſeines Bereiches nicht Statt, ſondern es kann ſolche nur an des Kranken etwa vorhandenen, alimentationspflichtigen Ehegatten oder Verwandte, ſoweit als dieſe ſelbſt zahlungsfähig ſind, gemacht werden.

   Bei den Verſuchen zur Lebensrettung Verunglückter haben die Medizinal-Beamten Verrichtungsgebühren auch von Patrimonial-Behörden nicht anzuſprechen, es bleiben ihnen jedoch nach dem Nachtrage vom 3. April 1839 zu dem Geſetze wegen Rettung verunglückter Perſonen vom 19. Juny 1823 für ihre diesfallſigen ärztlichen und wundärztlichen Bemühungen die taxmäßigen Anſprüche an das Vermögen der verunglückten Perſonen vorbehalten.

2) Die in Dienſtgeſchäften und Verrichtungen eines öffentlichen Medizinal-Beamten nothwendigen Verläge hingegen, mit Einſchluß der Diäten und Abſchreibegebühren, ſind von der dazu pflichtigen Kaſſe (§. 4) vorſchußweiſe alsbald zu erſtatten, da ſolche derſelben, wenn der Zahlungspflichtige nicht auch zahlungsfähig iſt, ohnehin zur Laſt fallen. Eine Transport-Vergütung findet jedoch nicht Statt, wenn der Medizinal-Verwaltungsbeamte zur Haltung eines Dienſtpferdes Fourrage in Natur oder im Geldbetrage dafür bezieht, welchen Falles ihm nur für jedes

Digitized by Google

Pferdefutter unterwegs 5 Groſchen und die etwaigen Auslagen an Chauſſee-, Pflaſter- und Brücken-Geld u. ſ. w. erſtattet werden (§. 111).

3) In Fällen, wo eine zahlungspflichtige und zahlungsfähige Privat-Perſon vorhanden iſt, hat dieſe nicht nur die fraglichen Verläge zu erſtatten, ſondern auch dem betheiligten Medizinal-Beamten die taxmäßigen Verrichtungsgebühren zu bezahlen.

4) Wird ein öffentlicher Medizinal-Beamter zu Geſchäftsbeſorgungen und Verrichtungen außerhalb ſeines Bezirkes beſonders beauftragt, ſo erhält derſelbe

a) wenn die ihn beauftragende Behörde den diesfallſigen Aufwand zu tragen hat,
   α) Diäten (§. 104 bis §. 108) und
   β) volle Transportkoſten-Vergütung (§. 111);

b) wenn aber eine zahlungsfähige Privat-Perſon eintritt,
   α) Verläge,
   β) Transport-Koſten und
   γ) Verrichtungsgebühren.

5) Die Prüfung und Feſtſtellung der Gebühren und Verläge der in gerichtlichen Fällen zugezogenen Phyſikats-Perſonen, ſowie bei eintretendem Zweifel die Beſtimmung über die Bezahlung dieſer Gebühren und Verläge aus den Gerichtskaſſen, ſteht lediglich den Landesregierungen zu, welche ſich jedoch, ſo oft dabei ſachverſtändige Beurtheilung des techniſchen Werthes der gerichtsärztlichen Leiſtungen nöthig wird, das Gutachten der ärztlichen Mitglieder der Landes-Direktion von letzterer zu erbitten haben (§. 8 Nr. 10).

II. Gebühren der Großherzoglichen Bau-Offizianten, da wo ſie in Privat-Bauangelegenheiten angeſprochen oder von der Behörde requirirt werden.

§. 149.

1) für Bauanſchläge:
von jedem Bogen, welcher nach Vorſchrift der Bauverordnung vom 18. Auguſt 1818 abgefaßt iſt und auf jeder Seite wenigſtens vierzehen bis ſechszehen einzeln berechnete Poſten enthält, einſchlüſſig der Reinſchrift 1 Thlr. 16 Gr.

2) für Entwerfung eines Bau-Kontraktes .... 1 = — =
bis 2 = — =

Digitized by Google

Wenn neben dem Entwurfe eines Bau-Kontraktes noch eine beſondere genaue Beſchreibung der Arbeiten gefordert wird, für jeden Bogen derſelben .... 1 Thlr. — Gr.

3) für Fertigung eines Bauriſſes .... — „ 10 „
bis 10 „ — „

4) für ein ſchriftliches Gutachten .... — „ 10 „
bis 2 „ — „

5) für Reviſion einer Baurechnung .... — „ 20 „
bis 3 „ — „

für Leitung und Beaufſichtigung eines ganzen Baues ein bis zwei Prozent des Bauanſchlages, vorbehältlich jeder andern Privat-Uebereinkunft.

Im Zweifel entſcheidet bei allen dieſen Anſätzen das Ermeſſen der Ober-Baubehörde.

8. Gebühren der Rentämter und anderer zur Erhebung von grundherrlichen Gefällen angeſtellten Perſonen.

§. 150.

1) Abſchreibegebühren und Zuſchreibegebühren, zuſammen:
von jedem Item .... — „ $3\frac{1}{3}$ „
Pflichttheilsberechtigte entrichten hiervon nur die Hälfte.
Bei gebundenen Gütern, die über 500 Thaler werth ſind .... — Thlr. 10 Gr.
und wenn ſie über 1000 Thaler werth ſind .... — „ 20 „

Gebundene Güter oder ſolche abgetrennte Beſtandtheile derſelben, die gleichwohl noch als gebunden unter ſich erſcheinen, dürfen in keinem Beſitz-Veränderungsfalle für mehr als Ein Item gerechnet werden. Wenn zwei oder mehre Items, die früher nur Eins bildeten, wieder in Eine Hand zuſammengebracht ſind und nun zuſammen veräußert werden, ſo ſind ſie ebenfalls nur für Ein Item zu rechnen.

Wenn mehre Perſonen zugleich ein Item erben, ſo darf dieſes zu keiner Erhöhung der Anſätze führen.

Anmerkung.
Es iſt in jedem Beſitz-Veränderungsfalle unbedingt Pflicht der Grundſtücksbeſitzer, das Abſchreiben und das Zuſchreiben in den Erbzinsbüchern und in den Grundbüchern bewirken zu laſſen.

Digitized by Google

2) Lehenſcheins-Gebühren (d. h. Quittungen der Einnahmebehörden über bezahlte Lehengelder).

Dieſe finden nur in denjenigen Orten, wo ſie rechtmäßig hergebracht, und auch da nur in Allem mit .... — Thlr. 4 Gr. Statt, ohne daß dabei für das Anbringen oder für die Reinſchrift noch etwas gefordert werden darf.

3) Für das Aufſchlagen eines Erbzinsbuches oder eines andern Grundbuches, wenn es nicht bloß von Amtswegen, ſondern auf Nachſuchen von Privat-Perſonen geſchieht — = 2 =
für einen nachgeſuchten Extrakt oder ein Zeugniß daraus, einſchlüſſig des Aufſchlagens .... — = 3 =
für Beglaubigung einer vorgelegten Grundſtücksbeſchreibung — = 2 =
und in Fällen, wo es ſich von mehr als ſechs Items handelt, für jedes weitere Item noch .... — = ½ =

4) Bei Veräußerung oder Verpachtung von Domanial-Grundſtücken oder Gerechtſamen und bei Ertheilung von Schurfſcheinen auf Mineralien, ingleichen in Zerſchlagungs- (Dismembrations-) Angelegenheiten finden als Gebühr für die dabei vorkommenden Ausfertigungen und Niederſchriften der Rentbeamten die geeigneten Anſätze des §. 19 gegenwärtigen Geſetzes nur dann Statt, wenn die Großherzogliche Kammer ihnen dieſe Geſchäfte beſonders aufträgt und ſie ſodann auch die Dokumente darüber auszufertigen haben.

5) Für die Vertheilung der grundherrlichen Gefälle bei Dismembrationen und für das Eintragen der entſtandenen einzelnen neuen Items mit dem auf ſie repartirten Erbzins in das Erbbuch, von jedem dismembrirten Item 10 Groſchen.

§. 151.

Bei Grundſtücken, die in dem Auslande gelegen, aber inländiſchen Rentämtern zinspflichtig oder lehenpflichtig ſind, verbleibt es hinſichtlich der Ab- und Zuſchreibe-, Lehenſcheins- und anderer etwaigen Gebühren lediglich bei dem, was jedes Ortes rechtmäßig hergebracht iſt, gleichwie auch Zins-Kollekturgebühren, Meßgebühren und andere bei Erhebung oder Verausgabung Großherzoglicher Kammer-Intraden hier und da rechtmäßig beſtehende Leiſtungen, nicht weniger die Steuer-Kollekturgebühren von gegenwärtigem Geſetze unberührt bleiben.

Digitized by Google

T. Gebühren der Steuereinnehmer.

§. 152.

1) Abſchreibegebühren und Zuſchreibegebühren, für das Abſchreiben und das Zuſchreiben **zuſammen**:

a) bei walzenden Grundſtücken:

wenn das Item nicht über ¼ Acker hält	—	Gr.	8 Pf.
= = ½ = =	1	=	4 =
= = 1 = =	2	=	— =
= = 2 = =	3	=	4 =
= = 5 = =	5	=	— =
darüber hinaus	6	=	— =
von jedem Wohnhauſe	3	=	— =
in Städten aber	4	=	— =

b) bei gebundenen Gütern:

von nicht über 500 Thalern Werth	4	=	— =
= = = 1000 = =	8	=	— =
= = = 5000 = =	12	=	— =
= = = 10000 = =	16	=	— =
darüber hinaus	20	=	— =

So oft Pflichttheilsberechtigte erben, tritt nur **die Hälfte** vorſtehender Anſätze ein,
und zwar nie über .... 1 Thlr. — Gr.
von jedem Erben.

Gebundene Güter, oder ſolche abgetrennte Beſtandtheile derſelben, die gleichwohl noch als gebunden unter ſich erſcheinen, dürfen in keinem Beſitz-Veränderungsfalle für mehr als Ein Item gerechnet werden.

Werden zwei oder mehre Items, welche früher nur Eins bildeten, wieder in Eine Hand zuſammengebracht und nun zuſammen veräußert, ſo ſind ſie ebenfalls nur für Ein Item zu rechnen. Wo aber dabei nicht bloß das Ganze, als ſolches, ſondern alle ſeine einzelnen Theile abgeſchrieben und zugeſchrieben werden müſſen, treten für jede Seite der Zuſchreibung zwei Groſchen beſondere Vergütung hinzu.

Wenn mehre Perſonen **zugleich** ein Item erwerben, ſo darf dieſes zu keiner Erhöhung obiger Anſätze führen.

Digitized by Google

2) Für das Aufſchlagen des Fundbuches, des Steuer-Kataſters, einer Flur-Charte, eines Heberegiſters, einer Steuerrechnung, wenn es auf Nachſuchen von Privat-Perſonen und nicht bloß von Amtswegen geſchieht — Thlr. 2 Gr.

für einen Extrakt oder ein Zeugniß daraus einſchlüſſig des Aufſchlagens	—	=	8	=
für die Beglaubigung einer vorgelegten Grundſtücksbeſchreibung	—	=	2	=
und bei walzenden Grundſtücken in beiden Fällen, wenn es ſich von mehr als ſechs Items handelt, für jedes weitere Item noch	—	=	½	=
bei gebundenen Gütern aber für jeden Bogen des Extraktes oder des Zeugniſſes	—	=	5	=

und für die Beglaubigung vorgelegter Grundſtücksbeſchreibungen die Hälfte.

§. 153.

So lange das Abſchreiben und das Zuſchreiben in den Juſtiz-Amtsverrechten der vormals Erfurt'ſchen Gebietstheile noch fortbeſteht, treten bei dieſen Juſtiz-Aemtern für das Abſchreiben und das Zuſchreiben in den Verrechten, für deren Aufſchlagen, für Auszüge daraus und Beglaubigung lediglich die in dem vorigen §. beſtimmten Gebühren ein.

V. Gebühren der Steuer-Reviſions-Beamten und der Feldmeſſer.

§. 154.

Die Gebühren der Steuer-Reviſions-Beamten und der verpflichteten Feldmeſſer, wenn ſie in Privat-Angelegenheiten in Anſpruch genommen werden:

1) Für Extrakte aus Flur-Charten und für Charten-Kopien:

a) bei einer Fläche bis zu 100 Acker einſchlüſſig, für den Acker	—	Gr.	5	Pf.
und außerdem von jeder in dieſer Fläche beſonders abgegrenzten Parzelle	—	=	2	=
wenigſtens aber	10	=	—	=
b) für jeden Acker über 100 Acker nach Maßgabe der mehren oder wenigern Parzellirung	—	=	3	=
bis	—	=	6	=
c) für jede Hofreite	—	=	3	=

Papier und Leinwand werden beſonders bezahlt.

Digitized by Google

2) Für Fundbuchs⸗ und Kataſter⸗Abſchriften (auf das dazu eigends gedruckte Tabellen⸗Papier)
für jeden Bogen . . . . — Thlr. 1 Gr.

3) Bei Lokal⸗Expeditionen, außer den in den §§. 100 und 106 beſtimmten Diäten und Transport⸗Koſten, täglich
dem Steuer⸗Reviſions⸗Beamten . . . . 1 ⸗ — ⸗
dem Feldmeſſer . . . . — ⸗ 20 ⸗

Wenn das Geſchäft nicht über ſechs Stunden erfordert, nur die Hälfte.

Dieſelben Anſätze paſſiren auch, ohne alle weitere Vergütung, für Hausarbeiten bei Flächenberechnungen, Theilung oder Einbreitungen und Zeichnungen.

4) Für ein ſchriftliches Gutachten, inſofern ſich ein ſolches nothwendig macht, oder beſonders gefordert wird — ⸗ 10 ⸗
bis 2 ⸗ — ⸗

5) Für das Aufſchlagen von Fundbüchern, Kataſtern, Flur⸗Charten, Heberegiſtern oder Steuerrechnungen, ſowie für Extrakte und Zeugniſſe aus ſolchen, die in dem §. 150 Ziffer 2 geordneten Gebühren.

6) In Dismembrations⸗Fällen:

a) für die Abgabenvertheilung, mit Einſchluß der nöthigen Vorberechnungen und für die Kataſtrirung . . . . — ⸗ 5 ⸗
bis 1 ⸗ — ⸗
und überdieß, wenn Theilungen einzelner Grundſtücke dabei vorkommen, für jedes abgetheilte Grundſtück — ⸗ $\frac{2}{3}$ ⸗

b) für alle ſonſtige dabei vorkommende Ausfertigungen und Niederſchriften, die Anſätze der Klaſſen⸗Taxe (§. 19) als Gebühr.

Anmerkung 1.
Die unter Ziffer 5 und Ziffer 6 bezeichneten Gebühren beziehen ſich bloß auf die Steuer⸗Reviſions⸗Beamten, da die übrigen verpflichteten Geometer zu dieſen Arbeiten nicht berechtiget ſind.

Anmerkung 2.
Neben den Gebühren unter Ziffer 3 ſind die bei Vermeſſungen und anderen Lokal⸗Expeditionen zum Kettenziehen, Steinſetzen oder zu ſonſtigen Handdienſten nöthigen Perſonen, ingleichen die Feldgeſchwornen und Flurſchützen, noch beſonders abzulohnen.

Digitized by Google

Anmerkung 3.
Alle Liquidationen der Steuer-Reviſions-Beamten und der Feldmeſſer unterliegen der Ermäßigung ihrer Oberbehörde.

Anmerkung 4.
Die Gebühren bei der Landesvermeſſung bleiben auf beſonderen Beſtimmungen beruhend.

V. Gebühren für die Rezeptions-Scheine in das Brandverſicherungs-Kataſter nach §. 57 des Geſetzes vom 28. Auguſt 1826.

§. 155.

Für jeden Rezeptions-Schein:

der betroffenen Ortsbehörde	— Thlr.	1½	Gr.
dem Rechnungs-Reviſor bei dem Landſchafts-Kollegium	— ſ	⅔	ſ
für das Aufſchlagen der Brand-Kataſter, auf Nachſuchen der Privaten	— ſ	2	ſ
für einen Extrakt daraus, einſchlüſſig des Aufſchlagens	— ſ	3	ſ
für Beglaubigung eines Extraktes daraus	— ſ	2	ſ

W. Schöffengebühren, ſowohl in Unterſuchungsſachen als in Civil-Sachen, wo Schöffen zu Beſetzung der Gerichtsbank zugezogen werden müſſen.

§. 156.

Bei jeder Verhandlung oder Verrichtung unter zwei Stunden	— Thlr.	5	Gr.
bei zweiſtündiger Dauer derſelben	— ſ	8	ſ
und auf jede volle Stunde längerer Dauer noch	— ſ	3	ſ

Gerichtsſchöffen haben bei vorher beſtimmten Gerichtstagen, wenn mehre verſchiedene Angelegenheiten hinter einander vorkommen, von jeder einzelnen derſelben immer nur die Hälfte der in dieſem §. beſtimmten Gebühren zu beziehen und es ſind, wenn das Gericht mit keinem beſondern Protokoll-Führer beſetzt iſt, die in dem Geſchäfts-Lokal zugezogenen Schöffen aus der Jurisdiktions-Kaſſe zu beſtreiten.

Kriminalgerichts-Schöffen erhalten in vorſtehenden Fällen immer die Hälfte mehr;

bei Sektionen, überhaupt	— ſ	16	ſ
bei Hinrichtungen	1 ſ	—	ſ

Digitized by Google

Wenn Kriminalgerichts-Schöffen zu auswärtigen Expeditionen ausnahmsweiſe zugezogen werden müſſen, erhalten ſie überdieß noch an Diäten .... — Thlr. 20 Gr.

und wenn ſie ſchriftliche Meldungen oder Aufſätze einzureichen haben .... — ⸗ 5 ⸗

Anmerkung.

1) Mehre unmittelbar auf einander folgende Verhandlungen in einer und derſelben Sache werden nicht einzeln berechnet, ſondern es findet für alle zuſammen genommen nur Ein Anſatz nach Maßgabe vorſtehender Beſtimmungen Statt.

2) Wo die Zeitdauer der Verhandlung aus dem Protokolle nicht zu erſehen iſt, tritt ſtets nur der geringſte Anſatz ein.

X. Gebühren der Richter und Schuldheißen, ſowie der übrigen Dorfgerichts-Perſonen und der Gemeindeſchreiber, ingleichen der ſtädtiſchen Bezirksvorſteher und der ſtädtiſchen Polizei-Offizianten.

§. 157.

1) Für Beſorgung ihnen aufgetragener Verrichtungen:

a) für Auspfändungen, Beſchlagnahme von Scheuerfrüchten, Verkreuzen von Feldfrüchten, jeder Perſon . . . — Thlr. 8 Gr.

Werden Dorfgerichts-Perſonen zu einer von dem Gerichtsdiener vorzunehmenden Auspfändung bloß zugezogen, ſo erhalten ſie von jedem Pfändungs-Akte nur — ⸗ 5 ⸗

und falls deren mehre an einem Orte gleichzeitig vorgenommen werden, von jedem nur .... — ⸗ $2\frac{1}{2}$ ⸗

Leiſtet aber der Schuldner bei Vorzeigung des obrigkeitlichen Befehls alſobald Bezahlung oder Gehorſam, ſo findet nur die Hälfte, und wenn die Schuld unter 1 Thaler beträgt, nur Ein Viertheil dieſer Gebühren Statt.

b) für jede andere Verrichtung, z. B. Verſiegelungen, Beſichtigungen, Auktionen, Inventuren, Hausſuchungen und dergleichen .... — ⸗ 10 ⸗

bei mehr als dreiſtündiger Dauer des Geſchäftes aber, ohne Unterſchied, ... — ⸗ 16 ⸗

beträgt der Gegenſtand einer Verſiegelung, Auktion oder Inventur nicht über 100 Thaler, ſo hat jede Dorfgerichts-Perſon nur .... — ⸗ 5 ⸗

Digitized by Google

und auch bei mehr als dreiſtündiger Dauer nur . . . — Thlr. 10 Gr.
zu erhalten;

c) für nothwendige Gänge zu dem betroffenen Landrathe, Amte oder Gerichte dürfen ſie auf jede Stunde Entfernung von ihrem Wohnorte, einſchlüſſig des Rückweges, anſetzen:
für die erſte Stunde .... — = 6 =
und für jede folgende Stunde .... — = 3 =
beträgt aber die Entfernung nicht über eine halbe Stunde, nur .... — = 4 =

Dieſe Wegegebühr findet jedoch in öffentlichen Angelegenheiten und in Gemeindeangelegenheiten nur dann Statt, wenn keine Averſional-Vergütung aus der Gemeindekaſſe eintritt.

Auch darf der Gemeinde die Wegegebühr nur Ein Mal an Einem Tage angerechnet werden, wenngleich der Gang mehre Gemeindeangelegenheiten betraf.

2) Für ſchriftliche Aufſätze jeder Art, als Berichte, Anzeigen, Spezifikationen, Extrakte, Zeugniſſe u. ſ. w. . . . — Thlr. 5 Gr.
und für jede dritte und weitere Seite .... — = 1 =

Anmerkung.

Botenlohn für Beförderung ſchriftlicher Eingaben an die Behörden findet in der Regel nicht, ſondern ausnahmsweiſe nur dann Statt, wenn die Abſendung durch beſondere Lohnboten unumgänglich nöthig war, was jederzeit auf der Eingabe ſelbſt pflichtmäßig zu bemerken iſt.

3) Für Beiwohnung obrigkeitlicher Verhandlungen:
a) wenn ihre Zuziehung in der Eigenſchaft als Sachverſtändige erfolgt, die in dem §. 158 beſtimmten Gebühren,
b) in allen anderen Fällen aber die in dem §. 156 beſtimmten Schöffengebühren.

4) Für Viſirung der Geſinde-Dienſtbücher .... — Thlr. 1 Gr.

V. Gebühren der Sachverſtändigen in Würderungsfällen und in anderen Fällen.

§. 158.

I. Für das Geſchäft und die damit verknüpfte Verſäumniß:
a) für einen vollen Tag:
1) Sachverſtändige aus dem Stande der Bauern.......... — Thlr. 20 Gr.

Digitized by Google

2) Sachverſtändige aus dem Stande der Bürger, ingleichen Schullehrer, Ortsrichter und Schuldheißen oder andere den Richter oder Schuldheißen vertretende Gerichtspersonen .... — Thlr. 20 Gr.
bis 1 ⸗ 10 ⸗
3) Sachverſtändige höhern Ranges .... 1 ⸗ 10 ⸗
bis 2 ⸗ — ⸗

b) wenn das Geſchäft und die damit verbundene Verſäumniß — mit Einſchluß der Hinreiſe und der Zurückreiſe bei auswärtigen Verrichtungen — nur über vier Stunden aber nicht über ſechs Stunden wegnimmt, die Hälfte obiger Anſätze,

c) bei noch kürzerer Dauer, insbeſondere bei Würderung geringer Häuſer und Grundſtücke, Ein Viertheil, oder Ein Drittheil obiger Anſätze.

II. An Diäten, falls das Geſchäft außerhalb der Flur des Wohnortes der Sachverſtändigen Statt fand:

a). für den ganzen Tag:
Sachverſtändige der oben unter I, a, 1 und 2 angegebenen Klaſſen .... — Thlr. 20 Gr.
Sachverſtändige der oben unter I, a, 3 angegebenen Klaſſe .... 1 ⸗ 10 ⸗

b) bei zwar über vier Stunden aber nicht über ſechs Stunden betragender Abweſenheit von dem Wohnorte, die Hälfte und

c) für nothwendiges Nachtquartier ein Drittheil des Diäten⸗Anſatzes.

III. An Transport⸗Koſten:
Sachverſtändige der dritten Klaſſe in allen Fällen Vergütung gehabten Verlages für ein Reitpferd oder für ein einſpänniges Fuhrwerk;
Sachverſtändige der erſten und zweiten Klaſſe hingegen ausnahmsweiſe dieſelbe Vergütung nur dann, wenn aus zu beſcheinigenden beſonderen Urſachen der Weg nicht zu Fuße zurückgelegt werden konnte.

Anmerkung.
Es behält bei vorſtehenden Anſätzen auch da ſein Bewenden, wo der Sachverſtändige wegen ſeiner Dienſtverhältniſſe höhere oder geringere Diäten und Transport⸗Koſten anzuſprechen hätte.

IV. Für Abgabe — da nöthig —

a) eines beſondern auszuarbeitenden ſchriftlichen Gutachtens oder ausführlichen Taxations-Aufſatzes .... — Thlr. 20 Gr.
bis 5 = — =

b) einer Ueberſetzung aus fremden Sprachen, für jedes Blatt — = 20 =

c) einer eigentlichen wiſſenſchaftlichen Ausarbeitung .... 3 = — =
bis 15 = — =

d) einer bloßen Grund-Taxe, wo nur die kurze Beſchreibung des Gegenſtandes mit beigeſetzter Taxe geliefert wird:

aa) von nicht über einer Seite .... — = 4 =

bb) von jeder weitern Seite .... — = 1 =
bis — = 2 =

Anmerkung.

1) Baugewerke erhalten bei den allgemeinen Würderungen Behufs der Brandverſicherungs-Anſtalt für jede gewürderte Hofreite — gleichviel ob ſie aus einem Gebäude oder aus mehren Gebäuden beſteht — in Allem nur ein Jeder .... — Thlr. 2 Gr.

Bei beſonderen Würderungen und bei Würderungs-Reviſionen finden zwar die geeigneten Anſätze unter I—IV des gegenwärtigen Paragraphen auch für die Baugewerke Statt, es ſind jedoch mehre einzelne Fälle, welche gleichzeitig an einem und demſelben Orte vorkommen, nur als Ein Geſchäft zu betrachten.

2) In Erbſchafts- und Erbvertheilungs-Fällen iſt für die Taxe ſämmtlicher walzenden landwirthſchaftlichen Grundſtücke, die zur Erbſchaft gehören,

für jeden Ortsſchätzer nur .... — = 8 =

und wenn ſie ſämmtlich nicht über 100 Thaler Werth haben, nur anzuſetzen, — = 2½ = wozu bei Looszetteln noch .... — = 2½ = für die zu jedem Looszettel zu atteſtirende Taxe kommen.

Auch darf überhaupt für einen Taxations-Aufſatz über Grundſtücke, die zuſammen nicht über 100 Thaler Werth haben, einſchlüſſig der Verſäumniß nie mehr als .... — = 5 = jedem Schätzer zugebilliget,

3) auch bei wichtigeren Gegenſtänden da, wo die Würderung der Grundſtücke durch die Ortsſchätzer bloß mittelſt Einzeichnung der Taxe in einen beſonders bezahlten Kataſter-Extrakt vorgeht, für den Taxations-Aufſatz nichts angeſetzt werden.

4) Sind für einzelne beſondere Fälle in Statuten, Gemeindeordnungen oder Rezeſſen die Gebühren der Sachverſtändigen niedriger als die vorſtehenden geordnet, ſo verbleibt es bei dieſen Lokal-Beſtimmungen.

Digitized by Google

Z. Zeugengebühren.

§. 159.

Wenn die Zeugen an dem Orte der Vernehmung ſelbſt wohnen, ſo gebührt ihnen:

1) Vergütung des etwa durch die Abhörung veranlaßten und zu beſcheinigenden poſitiven Schadens, z. B. bei nöthig gewordener Bezahlung eines Stellvertreters im Dienſte oder in der Arbeit, oder

2) Vergütung des ihnen durch Zeitverſäumniß entgangenen Erwerbes, und zwar erhalten für jede Vernehmung:

a) Zeugen vom Bauernſtande (d. h. alle Landbewohner, welche nicht zu einer andern in dieſem §. aufgeführten Kategorie gehören), Tagelöhner, Handarbeiter, Handwerksgeſellen und andere in gleicher Kategorie ſtehende Individuen,
in Unterſuchungsſachen . . . . — = 1 =
in Civil=Sachen . . . . — = 2 =

b) andere Stadtbewohner, als die unter a benannten, Steuereinnehmer, Schuldheißen, Ortsrichter und deren Vertreter, Landſchullehrer, Oekonomie=Verwalter, Forſtbediente, Militärs bis zum Feldwebel einſchlüſſig,
in Unterſuchungsſachen . . . . — = 2 =
in Civil=Sachen . . . . — = 3 =

c) Perſonen höhern Ranges,
in Unterſuchungsſachen . . . . — = 3 =
in Civil=Sachen . . . . — = 4 =

Dauert die Vernehmung und das nothwendige Warten darauf über eine Stunde, ſo bekommt der Zeuge für jede weitere volle Stunde die nämliche Gebühr, höchſtens das Vierfache.

3) Wohnen die Zeugen nicht an dem Orte, wo die Abhörung erfolgt: ſo erhalten, außer vorſtehender Gebühr, die Perſonen unter a für jede volle Stunde des Weges (einſchlüſſig des Rückweges),
in Unterſuchungsſachen . . . . — = 2 =
in Civil=Sachen . . . . — = 3 =

die Perſonen unter b,
in Unterſuchungsſachen . . . . — = 3 =
in Civil=Sachen . . . . — = 4 =

Digitized by Google

die Perſonen unter c,
in Unterſuchungsſachen . . . . 4 Gr. bis 6 Gr.
in Civil-Sachen . . . . 5 „ „ 8 „

4) Außerdem gebührt den Perſonen unter c 1 Thaler Transport-Gebühr und bei einer Entfernung von über einer Meile für jede volle weitere Meile 15 Groſchen, vorbehältlich der Beſcheinigung eines unabwendlichen Mehraufwandes.

Ausnahmsweiſe wird auch anderen Zeugen dann, wenn ſie den Weg nicht zu Fuße zurücklegen können, der dießfalls zu beſcheinigende Aufwand vergütet.

5) Müſſen die entfernt wohnenden Zeugen über Nacht bleiben, ſo erhalten
die Perſonen unter a . . . . 3 Groſchen,
die Perſonen unter b . . . . 5 Groſchen,
die Perſonen unter c . . . . 8 Groſchen bis 16 Groſchen
vergütet.

Anmerkung.

Wird ein Zeuge zugleich als Sachverſtändiger vernommen, ſo verſteht es ſich, daß ſeine Zeugengebühr ausgeſchloſſen iſt. Ueberhaupt ſind Zeugengebühren nur auf ausdrückliches Verlangen der Zeugen, worüber im Protokolle das Nöthige bemerkt ſeyn muß, auszuzahlen.

AA. Dienergebühren.

I. Bei der geheimen Staats-Kanzlei.

§. 160.

Von jedem Dekrete, Patente oder einer andern Beſtallungsurkunde, welche bei der geheimen Staats-Kanzlei ausgefertiget wird, ingleichen von jeder in dem §. 86 bezeichneten Urkunde . . . . 1 Thlr. — Gr.
beträgt aber die Sportel dafür über 10 Thaler . . . . 2 „ — „
über 20 „ . . . . 3 „ — „

II. Bei den Landes-Kollegien.

§. 161.

1) Bei jeder Dienſtverpflichtung in dem Kollegium, Beleihung, Prüfung eines Kandidaten oder Geiſtlichen, Ausfertigung eines Advokaten-Dekretes oder eines Admiſſions-Scheines zur juriſtiſchen oder ärztlichen Praxis . . . . — Thlr. 15 Gr.
bis — „ 20 „

Digitized by Google

2) Erinnerungs- oder Exequir-Gebühren, dieſelben wie im §. 162 Nr. 10.

3) An Sitz- und Aufwarte-Gebühren von Arreſtaten in dem Regierungs- oder dem Ober-Konſiſtorial-Lokal für jeden Tag — Thlr. 16 Gr.

Anmerkung.

Es verſteht ſich, daß, wenn eine andere Perſon als der Diener die Aufwartung beſorgt, jene und nicht dieſer die Gebühr bezieht.

4) Für den Anſchlag und die Abnahme ausländiſcher Ediktalien oder Subhaſtations-Patente, dem Regierungsdiener — = 8 =

5) Bei Ausfertigung einer Urkunde über Verkauf, Verleihung oder Verpachtung von Domanial-Grundſtücken, dem Diener Großherzoglicher Kammer . . . . — = 10 =
bis — = 20 =

6) An Diäten bei auswärtigen kommiſſariſchen Expeditionen
für den Tag . . . . — = 10 =
und über Nacht Quartiergeld . . . . — = 5 =
In dem Auslande erhöhen ſich die Diäten um die Hälfte. Dieſelben Diäten-Anſätze gelten auch für die **Boten** der Landes-Kollegien und der Oberbehörden.

III. Amtsdiener- und Gerichtsdiener-Gebühren.

§. 162.

1) Für den Anſchlag und die Abnahme (zuſammen) ausländiſcher Subhaſtations-Patente, Ediktal-Aufrufe oder anderer öffentlichen Anſchläge . . . . — = 5 =

2) Für eine Auspfändung, Exmiſſion oder Hausſuchung, ingleichen wenn der Diener zur Abholung oder Ueberbringung eines Konſens-Kapitales, oder ſonſt zu einer an die Behörde, bezüglich von derſelben zu leiſtenden Zahlung, verſchickt werden muß . . . . — = 8 =
Dauert die Verrichtung (den Weg ungerechnet) über ſechs Stunden bis zu einem ganzen Tage . . . . — = 16 =
bei Auspfändungen wegen eines Schuldbetrages von nicht über 50 Thalern aber immer nur in Allem . . . . — = 5 =
und bei Auspfändung wegen eines Schuldbetrages von unter 1 Thaler nur . . . . — = 2 =
Leiſtet der Schuldner bei Vorzeigung des Auspfändungs- oder Exmiſſions-Befehles noch alſobald Zahlung oder

Digitized by Google

Gehorſam, ſo hat er immer nur die Hälfte der Gebühr zu entrichten.

		Thlr.		Gr.	
3)	Für eine Arretirung . . . . (ohne Rückſicht, ob Einſchluß darauf folgt oder nicht).	—	Thlr.	6	Gr.
4)	Einſchlußgebühr bei Arretirungen, Ein für alle Mal	—	=	6	=
	in Waldbuß=, Felddeube= und Gartendeube=Angelegenheiten jedoch nur	—	=	3	=
5)	Auslieferung eines Gefangenen von einer ausländiſchen Behörde oder an dieſelbe	—	=	6	=
6)	Für Vollſtreckung einer körperlichen Züchtigung	—	=	6	=
	in Waldbuß=, Felddeube= und Gartendeube=Angelegenheiten aber nur	—	=	3	=
7)	Bei Sektionen, einſchlüſſig aller verſchiedenen Beſtellungen dabei	—	=	10	=
8)	Bei Vollziehung einer Todesſtrafe	1	=	—	=
9)	Bei dem Transporte eines Vagabunden oder Schüblings, für die Stunde	—	=	4	=
10)	Erinnerungs= oder Exequir=Gebühren, wenn der Gegenſtand				
	nicht über 2 Thaler beträgt	—	=	1	=
	= = 5 = = ...	—	=	2	=
	= = 10 = = ...	—	=	3	=
	= = 20 = = ...	—	=	4	=
	= = 30 = = ...	—	=	5	=
	= = 50 = = ...	—	=	8	=
	= = 100 = = ...	—	=	10	=
	über 100 Thaler	—	=	16	=
11)	Sitzgebühren, von jedem Gefangenen täglich	—	=	1	=

Anmerkung.

Bei den Kriminal=Gerichten finden jedoch keine Sitzgebühren Statt.

Bei nöthiger Wiederholung der Exekution und ſo oft Kriminal=Gerichtsboten zum Exequiren beauftragt werden, kann, je nach der Perſönlichkeit des Schuldners, das Gericht dieſe Anſätze bis auf das Doppelte erhöhen.

12) Diäten des Dieners finden nur Statt:

a) bei nothwendigen Verſchickungen außerhalb des Amtsbezirkes, zu welchem die Behörde gehört, neben den etwaigen Gebühren für das Geſchäft ſelbſt, mit Ausſchluß bloßer Botengänge zu Beſtellung ſchriftlicher oder mündlicher Verfügungen, ingleichen mit Ausſchluß der Transporte von

Digitized by Google

Vagabunden und Schüblingen, für welche bloß die in Nr. 9 dieſes §. beſtimmte Averſional-Gebühr eintritt;

b) wenn der Diener außerhalb des Gerichts-Lokals die ihm vorgeſetzte Gerichtsperſon begleitet:

für den ganzen Tag	— Thlr.	10	Gr.
dauert die Expedition nicht über ſechs Stunden, nur	— "	6	"
Quartiergeld über Nacht	— "	5	"
bei Verſchickungen in das Ausland, für den Tag	— "	16	"

Kriminalgerichts-Diener und Boten haben nur bei Verſchickungen außerhalb des Bezirkes ihres Gerichtes und in dem Falle unter b Diäten zu beziehen.

§. 163.

Bei Verſteigerungen (ausgenommen die bloß den Ortsgerichts-Perſonen übertragenen) haben ſowohl die Regierungsdiener als die Diener der Untergerichte für den Ausruf zu beziehen:

von jedem 100 Thalern des Geſammterlöſes	— Thlr.	$1\frac{1}{2}$	Gr.
mindeſtens jedoch für jeden Tag	— "	6	"
ſodann bei Verſiegelungen, Inventuren und Auktionen, wenn die Mobilien von einem Lokal in das andere geſchafft, bezüglich beſonders geordnet oder vorgelegt werden müſſen, für den halben Tag	— "	5	"
für die Anzeige der Uebertretung polizeilicher und finanzieller Gebote und Verbote, in Fällen, in welchen keine beſtimmte Prämie für den Denunzianten eintritt (§. 2), erhalten ſie	— "	5	"

§. 164.

Fixe Bezüge der Diener aus Gemeinde-Aerarien oder von einzelnen Perſonen für gewiſſe Beſorgungen beſtehen, da wo ſie rechtmäßig hergebracht, auch fernerhin, nur darf für die Geſchäfte, wofür ſolche fixe Bezüge hergebracht, keine weitere Gebühr angeſetzt werden.

Einſammlungen von Geſchenken, z. B. Neujahrsgelder und Oſtereier, ingleichen die in manchen Orten Statt gefundenen Bezüge der Diener bei Stuprations- oder Erbe-Fällen, wie überhaupt alle nicht in dem vorſtehenden Paragraphen namentlich aufgeführte bisherige Accidenzien der Diener fallen von nun an gänzlich weg und

Digitized by Google

alle vorſtehende Beſtimmungen (§. 162 bis §. 165) gelten auch für die Diener der Polizei-Behörden, Rentämter, Stadträthe und Steuer-Rezepturen, ſoweit die bezeichneten Fälle bei ihnen vorkommen.

§. 165.

Die zum Polizei-Dienſte kommandirten Unter-Offiziere haben, wenn ſie zur Unterſtützung der Amtsdiener und der Gerichtsdiener oder an deren Stelle gebraucht werden, dieſelben Gebühren wie dieſe zu beziehen, ingleichen bei Bewachung von Gefangenen:

für jede Stunde	— Thlr.	1	Gr.
doch nicht über	— =	10	=

für den ganzen Tag, wogegen in allen dieſen Fällen keine Diäten für ſie eintreten.

Bei einem Aufgebote der Gerichtsfolge hat

deren Anführer	— =	5	=
jeder Gemeine aber	— =	2	=

zu erhalten.

BB. Beſtellungsgebühr.

§. 166.

Statt des bisher in jedem einzelnen Falle und je nach Verſchiedenheit der Entfernung liquidirten Botenlohnes tritt bei jeder ausgefertigten Liquidations-Nummer ein averſioneller Anſatz für Beſtellungsgebühr ein und zwar:

wenn die liquidirten Sporteln — ohne alle Rückſicht auf Separat-Gebühren und Verläge — nicht über 5 Groſchen betragen	— Thlr.	1	Gr.
bis zu 1 Thaler einſchlüſſig	— =	2	=
= = 2 = = ...	— =	3	=
= = 3 = = ...	— =	4	=
= = 4 = = ...	— =	5	=
= = 5 = = ...	— =	6	=
= = 6 = = ...	— =	7	=
= = 7 = = ...	— =	8	=
= = 8 = = ...	— =	9	=
darüber hinaus	— =	10	=

Dieſe Gebühr wird bei allen unmittelbar Großherzoglichen Behörden zur Sportelkaſſe berechnet, bei kommiſſariſchen Geſchäften und bei Patrimonial-

Digitized by Google

Behörden aber fällt ſie dem Diener zu, dem Diener der Patrimonial-Behörde jedoch nur dann, wenn derſelbe nicht wegen der Beſtellungsgebühren durch ein Fixum bereits ausreichend — nach dem Ermeſſen des zuſtändigen Landes-Kollegiums — entſchädiget iſt oder noch entſchädiget wird.

Es verſteht ſich, daß der Empfänger einer nicht offiziellen Ausfertigung, wenn deren Beförderung durch die Poſt geſchieht, das Poſtgeld auch künftighin zu bezahlen hat.

§. 167.

Einen beſondern Botenlohn anzuſetzen, iſt nur in folgenden Fällen ſtatthaft, wenn

1) die Betheiligten ausdrücklich auf Abſendung eines eigenen Eilboten antragen,
2) Eilboten in das Ausland verſendet werden müſſen, oder ſonſt
3) in dringenden Nothfällen die Beſtellung auf keine andere Weiſe zeitig genug geſchehen konnte. Es beträgt alsdann

für jede Stunde der Entfernung des Ortes .... — Thlr. 3 Gr.,

es ſey denn, daß der dem außerordentlichen Boten gewährte höhere Lohn unvermeidlich geweſen und beſcheiniget würde.

Fünfter Abſchnitt.

Von der Verwaltung des Sportelweſens.

§. 168.

Alle bei einer Behörde vorkommende Niederſchreibungen und Ausfertigungsentwürfe, die nicht ſchon von einem vorausgegangenen oder nachfolgenden Sportelanſatze umfaßt oder ganz ſportelfrei ſind, müſſen von dem Konzipienten auf der erſten Seite links oben mit dem geeigneten Anſatze der Sportel und der etwaigen Separat-Gebühr bezeichnet werden.

§. 169.

Die Sporteleinnehmer haben, ſobald die Reinſchrift einer Ausfertigung unterzeichnet iſt,

1) den Sportelbetrag derſelben, ſowie
2) der vorausgegangenen noch nicht liquidirten Niederſchreibungen und
3) die etwaigen Separat-Gebühren und Verläge

unter fortlaufender Nummer in das Sportelbuch einzutragen und mit derſelben Nummer auch das in den Akten zuſammenzuſtellende Koſtenverzeichniß zu verſehen.

Digitized by Google

Es verſteht ſich, daß bei mehren gleichzeitigen Ausfertigungen in Einer Sache die ſämmtlichen Anſätze dafür — ſoweit ſie einen und denſelben Zahlungspflichtigen treffen — nur Eine Nummer bekommen.

Beendigt ſich oder beruht eine Sache, ohne daß eine weitere Ausfertigung erfolgt: ſo iſt dieſes der Zeitpunkt, wo die Koſten in das Sportelbuch eingetragen und in den Akten zuſammengeſtellt werden müſſen.

§. 170.

Jedes Sportelbuch ſoll ſechs verſchiedene Kolumnen enthalten zur Angabe:

1) der Liquidations-Nummer,
2) des Zahlungspflichtigen und der Angelegenheit,
3) des Sportelbetrages,
4) der Separat-Gebühren,
5) der Verläge, und
6) der Zahlungsbemerkungen.

§. 171.

Dem Zahlungspflichtigen iſt, unter der Nummer des Sportelbuches, ein ſpezielles Koſtenverzeichniß mittelſt Ausfüllung gedruckten Netzes einzuhändigen, welches drei verſchiedene Kolumnen: **A** Sporteln, **B** Separat-Gebühren, **C** Verläge enthalten und mit Nachweiſung der Akten-Blätter deutſch und deutlich angeben muß, wofür die Anſätze Statt finden.

Wo jedoch die Ausfertigung, welche zu der Sportelnummer Veranlaſſung giebt, an den Zahlungspflichtigen ſelbſt gerichtet iſt, ſind die Koſten gleich an dem Schluſſe derſelben zu verzeichnen, ohne daß es der Ausfertigung eines gedruckten Koſtenverzeichniſſes bedarf.

Jeden Falles muß das Koſtenverzeichniß von dem Sporteleinnehmer — bei Landes-Kollegien auch von dem Sportel-Kontroleur — unterzeichnet werden.

§. 172.

Niemand iſt ſchuldig, Koſten irgend einer Art früher zu entrichten, als bis ihm das Verzeichniß derſelben auf die eine oder die andere Weiſe zukommt (§. 171) und bey erfolgender Zahlung Quittung ertheilt wird.

§. 173.

Dieſe Quittung iſt über den Geſammtbetrag jeder Liquidation, ebenfalls mittelſt gedruckter Netze und unter Bezeichnung der Sache und der Li-

Digitized by Google

quidations-Nummer, von dem Sporteleinnehmer auszufertigen, aber dem Zahlungspflichtigen erſt bei erfolgter vollſtändiger Zahlung einzuhändigen.

Unter das Koſtenverzeichniß zu quittiren und dagegen die beſondere Quittung zurückzubehalten, iſt ſtreng verboten, mit Ausnahme der Exequir-Gebühren, welche, ſobald deren Betrag in dem ſchriftlichen Exekutions-Befehle ausgeworfen, der Diener ſofort zu erheben und abzuquittiren berechtiget iſt, ohne daß es einer von dem Sporteleinnehmer ausgefertigten Quittung bedarf.

Die Sporteleinnehmer haben bei Ausfertigung der Quittungen den Tag der Ausſtellung derſelben offen zu laſſen und die zur Sportelbeitreibung verpflichteten Diener dürfen dieſen Tag erſt bei der wirklich erfolgenden Zahlung einrücken.

§. 174.

Die Sporteleinnehmer haben den zur Sportelbeitreibung aufgeſtellten Dienern gleichzeitig mit den — beſonderen oder am Schluſſe der Ausfertigung befindlichen — Liquidationen eben ſo viele Quittungen zu übergeben, ſich über deren Empfang in ein Abrechnungsbuch quittiren zu laſſen und ſich mit den Dienern alle Woche auseinanderzuſetzen.

Jede Poſt, welche alsdann der Diener nicht baar abliefert, oder dadurch, daß er die noch in ſeinen Händen befindliche Quittung vorzeigt, als unbezahlt nachweiſ't, gilt als Proprereſt und iſt unbedingt von ihm zu erſetzen.

So oft ein Sporteleinnehmer von ſeiner Stelle abgeht, ſind alle in den Händen des Dieners befindliche Sportelquittungen zurückzufordern und von dem neuen Sporteleinnehmer mit zu vollziehen.

Bei Dokumenten, die nicht eher als nach geſchehener Koſtenzahlung ausgehändiget werden, iſt die gedruckte Quittung dem Dokumente gleich anzuheften.

§. 175.

Dem Sporteleinnehmer kann und ſoll jedoch auch unmittelbar Zahlung geleiſtet werden,

1) ſo lange das Koſtenverzeichniß und die Quittung dem Diener zum Beitreiben noch nicht eingehändiget ſind, was namentlich auch bei allen aus dem Depoſitum zu erhebenden Koſten der Fall iſt,
2) wenn ein Zahlungspflichtiger ſich an Gerichtsſtelle einfindet, um Zahlung zu leiſten, der Diener aber gerade verſchickt iſt.

Letzteren Falles hat der Sporteleinnehmer dem Zahlenden ſofort Quittung auszuſtellen, die in den Händen des Dieners befindliche aber noch am ſelbigen Tage zurückzufordern und in dem Abrechnungsbuche auszuthun.

Digitized by Google

§. 176.

Wenn aus beſonderen Gründen abſchlägliche Zahlungen von der Behörde zugelaſſen werden, ſo hat der Erhebende darüber unter die ausgeſtellte Liquidation zu quittiren; ſie müſſen aber gleichzeitig auch unter der noch zurückbehaltenen gedruckten Hauptquittung — und zwar in Gegenwart des Zahlenden — angemerkt werden, ſind gleichermaßen, bei der wöchentlichen Abrechnung des Sporteleinnehmers mit dem Diener, in dem Sportelbuche zu bemerken und in dem Journal des Sporteleinnehmers zu vereinnahmen.

§. 177.

Dergleichen Abſchlagszahlungen ſollen nach Befinden bis zur Erfüllung in der Sportelkaſſe aufbewahrt oder — ſo viel die antheiligen Separat-Gebühren und Verläge betrifft — alsbald vertheilt werden.

§. 178.

Am 30. Juny, 30. September und 31. Dezember jedes Jahres haben die Sporteleinnehmer das Sportelbuch abzuſchließen und auf dem Grunde eines, von dem Vorſtande ihrer Behörde oder bei Landes-Kollegien von dem Sportel-Kontroleur, nach Vergleichung mit dem Sportelbuche zu beglaubigenden, ſummariſchen Extraktes alle eingegangene Sporteln an die betroffene Verwaltungsbehörde abzuliefern.

Mit Reſten darf dabei nur dann gewährt werden, wenn ein Zeugniß des Vorſtandes der Behörde oder bei Landes-Kollegien des Sportel-Kontroleurs ſolche als noch zur Zeit unbeibringlich beſcheiniget. Bei der nächſten Quartal-Ablieferung kann ein früherer Reſt nur dann in Gewährſchaft angenommen werden, wenn die vorgeſetzte Behörde beſcheiniget, daß wegen desſelben bereits Exekution verfügt worden. Aber auch in dieſem Falle hat der Sporteleinnehmer für den Reſt zu haften, wenn er nicht nachweiſen kann, ihn zeitig zur exekutiviſchen Beitreibung angezeigt zu haben, und eben ſo der Vorſtand der Behörde, wenn er die Gebühr auf dergleichen Anzeigen nicht zeitig verfügte.

§. 179.

An dem erſten April jedes Jahres iſt die Hauptrechnung zu ſtellen und binnen längſtens vierzehen Tagen einzureichen. Es ſind darin ſowohl alle einzelne Liquidations-Nummern nach ihren Beträgen aufzuführen, als auch die

Digitized by Google

Reſte einzeln zu verzeichnen und von dem Vorſtande der Behörde zu beſcheinigen, daß ihm dieſes Verzeichniß vorgelegt worden.

§. 180.

Bei dieſer Hauptrechnung — aber niemals früher — müſſen unvermeidlich entſtandene Kaduzitäten, ſobald ſie von dem Vorſtande der Behörde pflichtmäßig bezeugt werden, zu jeder Zeit bei der betroffenen Oberkaſſe nach vorgängiger Prüfung in Zurechnung angenommen werden.

§. 181.

Uebrigens gelten hinſichtlich der Beibringung der Koſten folgende allgemeine Beſtimmungen:

1) Regiſtraturen, Protokolle und Ausfertigungen, die nicht ſchon ein ſie umfaſſender Hauptanſatz deckt, ſind von demjenigen zu bezahlen, welcher ſie durch ſeinen Antrag oder durch ſeine Schuld veranlaßt hat, Termins-Protokolle hingegen in der Regel von den Intereſſenten gemeinſchaftlich, ausgenommen:
   a) bei Terminen, in welchen nur dem einen Theile Etwas zu leiſten oder zu verhandeln obliegt und der andere Theil nur geladen iſt, dabei gegenwärtig zu ſeyn;
   b) bei Terminen zum Verhör der Zeugen oder der Sachverſtändigen, wenn der Gegentheil keine Fragſtücke eingereicht hat;
   c) wenn Koſten, öffentliche Abgaben, Kommunal-Gefälle oder gutsherrliche Gefälle beigetrieben werden ſollen. Hier iſt ein Vorſchuß dießfallſiger Koſten den Extrahenten niemals anzuſinnen, ſondern erſt, wenn der Ungrund des Anſpruches ſich ergiebt, das Tragen der Koſten ihm aufzulegen.

2) Bei Ausfertigung von Urkunden ſind, dafern nicht ein Anderes verabredet worden, die Koſten zu bezahlen:
   a) in Unterpfands- und Privilegien-Sachen vom Extrahenten nach den Beſtimmungen in den §§. 339 flg. des Pfandgeſetzes vom 6. May 1839 und im §. 90 des Prioritäts-Geſetzes vom 7. May 1839,
   b) Käufe, Schenkungen und andere Eigenthumsurkunden von dem Erwerber,
   c) Pacht- und Mieth-Kontrakte von dem Pachter oder dem Miether,
   d) alle übrige Urkunden von demjenigen, welcher ſie ausbringt, und, wenn es zweiſeitige Kontrakte ſind, von beiden Theilen gemeinſchaftlich, und zwar jedes Mal vor der Aushändigung.

Digitized by Google

3) Die Koſten für Erkenntniſſe in Civil-Sachen ſind von den ſtreitenden Theilen gemeinſchaftlich zu erlegen, ausgenommen:

a) wenn das Erkenntniß letzter Inſtanz die Koſten dem einen Theile allein zuweiſ't,

b) wenn eine Appellation ſofort durch Reſkript verworfen und der Appellant zu den Koſten verurtheilt wird.

Die Berichtigung aller bei der Ladung zu dem Eröffnungs-Termine den Partheien zuliquidirten Koſten muß vor der Eröffnung des Erkenntniſſes erfolgen, widrigen Falles der Betrag von dem ſäumigen Theile ſofort mit Exekution beizutreiben iſt.

4) Die Koſten bei Erbſchafts-Regulirungen ſind von den Erben gemeinſchaftlich zu tragen, die Koſten aber, welche zu Feſtſtellung des Kollateral-Geldes erwachſen, von den Abgabepflichtigen.

5) In der Exekutions-Inſtanz ſind die Koſten von dem Schuldner beizubringen, dafern nicht etwa der Gläubiger unbegründete Anträge geſtellt hat.

6) Anwälte und Bevollmächtigte, die in einer Sache die Inſinuationen anzunehmen im voraus erklärt, oder ſolche auch ohne ausdrückliche Erklärung angenommen haben, ſind verbunden, die Koſtenrechnung, welche der ihnen behändigten Ausfertigung beigeſchloſſen iſt, ſofort zu bezahlen. Treten ſie für Ausländer auf, ſo erſtreckt ſich ihre Haftpflicht ohne Unterſchied auf alle ihren ausländiſchen Machtgebern zufallende Koſten.

7) Verlagsrechnungen der Unterbehörden hinſichtlich der vom Kammer-Fiskus zu tragenden Koſten in gerichtlichen Fällen ſind vierteljährig neben Beobachtung der beſtehenden Vorſchrift in Anſehung derjenigen Fälle, welche an die Kriminal-Gerichte abgegeben werden (Verordnung vom 5. July 1822, Regierungs-Blatt v. J. 1822 S. 125), an die Landesregierung einzuſenden und erſt, wenn ſie von dieſer geprüft und feſtgeſtellt worden, der Kammer zuzurechnen.

Kommt es dabei auf Prüfung des Werthes techniſcher Leiſtungen an, ſo iſt von der feſtſtellenden Behörde das Gutachten der für dieſes Fach beſtehenden techniſchen Behörde oder, in deren Ermangelung, eines bewährten Sachverſtändigen einzuholen.

8) Unterbehörden, die patrimonialen ausgenommen, haben alle von einer Oberbehörde ihnen zugeſchickte Liquidationen koſtenfrei von den Partheien beizutreiben und längſtens vierzehen Tage vor dem Quartal-

Digitized by Google

Schluſſe an die Sporteleinnahme des betroffenen Landes-Kollegiums einzuſenden oder, ſoweit ſie noch nicht eingegangen, vorzuſchießen, bei ſich ſpäterhin ergebender und beſcheinigter Unbeibringlichkeit aber die Beſcheinigung darüber (§. 180) bei der nächſten Jahresrechnung ſtatt baaren Geldes zuzurechnen.

Eben ſo iſt von den Landes-Kollegien und Oberbehörden durch deren Kanzlei-Expedienten oder Sporteleinnehmer in Anſehung der Beitreibung der ihnen von der geheimen Staats-Kanzlei zugehenden Liquidationen zu verfahren, ſelbſt in ſolchen Fällen, wo bei jenen Kollegien nicht liquidirt wird.

Desgleichen ſind alle Rechnungsführer der Großherzoglichen Kaſſen verpflichtet, auf den Antrag einer Großherzoglichen Sporteleinnahme den Betrag der Sporteln und der Gebühren, welche Staatsdiener, die mit ihren Beſoldungen auf ſolche Kaſſen gewieſen ſind, zu zahlen haben, durch Beſoldungsabzüge beizubringen und an die betroffene Sporteleinnahme einzuſenden.

9) Patrimonial-Behörden ſind zwar nicht zur Vorſchußleiſtung, aber doch ebenfalls zu ſportelfreier Beitreibung und Ablieferung der ihnen mit Reſkript zugehenden Liquidationen binnen längſtens drei Monaten verbunden.

10) Die Sporteleinnehmer der Unterbehörden — einſchlüſſig der patrimonialen — erhalten für die Beibringung der von einer Oberbehörde ihnen zugeſchickten Liquidationen 8 Pfennige vom Thaler vergütet.

11) Wer eine ihm zugegangene Liquidation vier Wochen lang unberichtiget läßt, iſt ſofort mit Exekution zur Zahlung anzuhalten, jedoch bleibt den Behörden verſtattet, in einzelnen dringenden Fällen dieſe Friſt bis zu drei Monaten, von Einhändigung des Koſtenverzeichniſſes an, zu erſtrecken. Jede weitere Friſt ſowie jeder Erlaß iſt lediglich bei der betroffenen Verwaltungsbehörde auszubringen.

§. 182.

In Unterſuchungsſachen wird

1) wenn der Unterbehörde die Entſcheidung zuſteht, erſt bei Ertheilung derſelben,

2) außerdem erſt bei der Berichtserſtattung liquidirt.

Bei den Kriminal-Gerichten ſind jedoch die Sporteln immer erſt nach eingetretener Verurtheilung eines Angeſchuldigten zu liquidiren.

Digitized by Google

Die Eintragung in das Sportelbuch erfolgt aber jedes Mal erſt nach der Verurtheilung eines Angeſchuldigten in die Koſten.

Zu Bezahlung derſelben kann die Unterſuchungsbehörde in geeigneten Fällen bis zu drei Monaten Friſt ertheilen, eine längere Stundung, oder in dem Falle der Unbeibringlichkeit der gänzliche oder theilweiſe Erlaß, iſt bei der betroffenen Verwaltungs-Oberbehörde auszubringen.

§. 183.

Der Sportel-Kontroleur bei Landes-Kollegien hat

1) bei jeder Liquidation (§. 171) die Anſätze durch Vergleichung mit den Akten zu prüfen, beziehungsweiſe zu berichtigen, unter Beiſetzung ſeines Namenszuges;
2) ſodann den ſummariſchen Koſtenbetrag mit der Liquidations-Nummer in ein eigenes Journal einzutragen;
3) die bei der Behörde vorkommenden Schriften und Akten hinſichtlich des Sportelanſatzes fleißig zu prüfen, jeden entdeckten Mangel zur Anzeige zu bringen und über alle Straffälle in Sportelſachen ebenfalls ein Journal zu führen.

§. 184.

Dafür hat jeder Sportel-Kontroleur bei Landes-Kollegien zwei Prozent von der Summe der bei ſeiner Behörde eingegangenen Sporteln und die Hälfte der vorfallenden Sportelſtrafen zu beziehen.

§. 185.

Die Sportel-Kollektur-Gebühr der Sporteleinnehmer wird hiermit auf fünf Prozent oder $1\frac{1}{2}$ Groſchen von jedem Thaler der eingegangenen Sporteln feſtgeſetzt, wovon jedoch Ein Prozent der durch den Diener eingehobenen Summe an dieſen abzugeben iſt.

§. 186.

Jede Behörde hat ihre Sportelkaſſe auf dem Grunde der geführten Journale und unter Vergleichung derſelben mit dem Sportelbuche fleißig zu revidiren, die ausſtehenden Reſte ſorgfältig zu prüfen und zu deren Beibringung die thunlichſten Maßregeln allenthalben zu ergreifen.

Digitized by Google

Nicht weniger haben die Verwaltungs-Oberbehörden die Sportelkaſſen ihres Bereiches von Zeit zu Zeit unvermuthet ſtürzen und revidiren zu laſſen.

§. 187.

Patrimonial-Gerichte und Stadträthe ſind für die genaue Führung des Sportelbuches und für die Geſetzmäßigkeit ihrer Liquidationen nicht minder verantwortlich, ſie mögen die Sporteln ſelbſt einheben oder durch dazu beauftragte Perſonen einheben laſſen.

§. 188.

Auf die Richtigkeit der Sportelanſätze bei Ausfertigungs-Entwürfen und Niederſchreibungen haben zunächſt die Verfaſſer derſelben und — bei Landes-Kollegien — die Referenten zu ſehen, und für die Richtigkeit der den Zahlungspflichtigen einzuhändigenden Koſtenverzeichniſſe haben die Sporteleinnehmer und Sportel-Kontroleure ganz beſonders zu haften.

Aber auch den Vorſtänden aller Oberbehörden und Unterbehörden wird hiermit noch ganz ausdrücklich zur Pflicht gemacht, jene Sportelanſätze ihrer Seits ebenfalls zu prüfen, die Geſchäftsführung des Sporteleinnehmers und des Sportel-Kontroleurs ſcharf im Auge zu behalten, überhaupt auf genaue Befolgung des gegenwärtigen Geſetzes allenthalben mit Ernſt und Strenge hinzuwirken und nie geſchehen zu laſſen, daß die Ausfertigungen und Niederſchreibungen unnöthig vervielfältiget, oder den Partheien dafür mehr als geſetzlich oder aber irgend Etwas angefordert werde, was in dem gegenwärtigen Geſetze nicht ausdrücklich vorgeſchrieben und nachgelaſſen iſt.

Sechster Abſchnitt.

Von den Strafen der Uebertretung des gegenwärtigen Geſetzes (Sportelſtrafen).

§. 189.

So oft für eine Ausfertigung oder Niederſchreibung ein höherer als der geſetzliche Sportelanſatz oder überhaupt geſetzwidrig irgend ein Anſatz liquidirt und erhoben wird, ſo iſt der dadurch veranlaßte Schaden ſofort von der betroffenen, mit Unrecht bereicherten Kaſſe oder Privat-Perſon zu erſetzen, und es iſt überdieß der zweifache Betrag des mit Unrecht liquidirten Anſatzes

Digitized by Google

— dafern nicht offenbar ein bloßer Irrthum vorliegt — als Strafe zu erlegen, wofür der oder die Unterzeichner der Liquidation und bezüglich der Fertiger der letztern in solidum haften, vorbehältlich des Regreſſes gegen einander und vorbehältlich noch ſtrengerer Disziplinar-Ahndung im Wiederholungsfalle.

§. 190.

Eben ſo iſt derjenige, welcher eine Reinſchrift oder eine Abſchrift (einſchlüſſig der Regiſtraturen und Protokolle) geſetzwidrig (§. 10 und §. 19 Nr. 9) zu gedehnt ſchreibt, oder eine ſolche vorſchriftswidrig geſchriebene Schrift kollationirt hat — dafern er nicht den begangenen Fehler ſofort durch einen entſprechenden niedrigern Sportelanſatz ausgeglichen hat — zu dem Erſatze des dadurch verurſachten Schadens und zu einer Geldbuße von vier Groſchen für jede vorſchriftswidrig geſchriebene Seite gehalten.

Hier und in dem Falle des vorigen Paragraphen haften ebenfalls die Schuldigen in solidum, vorbehältlich des Regreſſes.

Die Vorſteher öffentlicher Behörden ſollen dergleichen vorſchriftswidrig geſchriebene Schriften, wenn ſie ihnen zur Unterzeichnung vorgelegt werden, alſobald durchſchnitten zurückgeben und umſchreiben laſſen.

§. 191.

Wer eine Koſten-Liquidation oder Quittung, ohne ſie mit der Nummer des Sportelbuches zu verſehen, ausfertiget oder die Eintragung derſelben in das Sportelbuch unterläßt, iſt — ſey die Liquidation an ſich richtig oder nicht — mit dem doppelten Betrage derſelben zu beſtrafen.

§. 192.

Jede Unterbehörde, welche ein Akten-Stück ohne das Koſtenverzeichniß an die Oberbehörde einſendet, ſetzt ſich einer Disziplinar-Strafe aus.

Wo jedoch die Koſten ſofort als durchaus unbeibringlich erſcheinen, kann zwar ihre Verzeichnung unterbleiben, es muß jedoch der Grund dieſer Unbeibringlichkeit gleich in dem Berichte bemerkt werden.

§. 193.

Dem Zahlungspflichtigen das Koſtenverzeichniß ſo lange vorzuenthalten, bis die Zahlung erſt wirklich erfolgt, iſt bei Strafe von zwei Tagen Gefängniß oder Eines Thalers verboten.

Digitized by Google

§. 194.

Jeder Diener oder Beidiener, welcher überführt wird, eine Koſtenforderung ohne ſchriftliche Liquidation ſeiner Behörde gemacht, oder bei Einhebung des Betrages dem Zahlenden Quittung nicht eingehändiget, bezüglich bei Abſchlags-zahlungen deren Betrag nicht unter die Liquidation oder nicht unter die ſolchen Falles in ſeinen Händen bleibende Hauptquittung bemerkt zu haben, iſt ſofort ſeines Dienſtes zu entſetzen. Eben ſo iſt der Betrag einer Abſchlags-ahlung auf Sporteln nicht nur auf der dem Zahlungspflichtigen auszuhändigenden Liquidation, ſondern auch auf der in ſeinen, des Dieners oder Beidieners, Händen verbleibenden Hauptquittung alſobald zu bemerken, bei Strafe der Dienſtentſetzung.

§. 195.

Gleiche Strafe trifft den Diener, wenn er die erhobenen Koſten nicht bei der nächſten Abrechnung pünktlich abliefert, vorbehältlich noch höherer Strafe, im Falle ſich dabei eine wirkliche Malverſation hervorthut.

§. 196.

Jede Sportel- oder Gebühren-Forderung verjährt, nach Maßgabe des Geſetzes über Abkürzung der Friſten zur Verjährung gewiſſer Forderungsrechte u. ſ. w. vom 26. März 1839, binnen vier Jahren.

Diejenigen, durch deren Schuld die Geltendmachung unterblieb, haften für den daraus entſtandenen Schaden.

§. 197.

Die von einer Behörde erkannten Geldſtrafen der Uebertretung des gegenwärtigen Geſetzes fallen zur Hälfte dem bei derſelben angeſtellten Sportel-Kontroleur, oder, wo dieſer ſelbſt der Strafbare wäre, der Armenkaſſe des Ortes zu; die andere Hälfte aber iſt zur Sportelkaſſe derjenigen Behörde, welche die Strafe diktirt hat, zu berechnen.

§. 198.

Die Unterſuchung und Beſtrafung einer Uebertretung des gegenwärtigen Geſetzes ſteht jeder öffentlichen Behörde zu, bei welcher oder in deren oberaufſichtlichem Bereiche ſie vorfällt.

Es iſt über ſolche Fälle ein eigenes Regiſter zu führen und die der betroffenen Sportelkaſſe gebührende Hälfte der Geldſtrafen mit einem Extrakte jenes Regiſters, oder ein Ausfallſchein, alljährlich an die betroffene Oberbehörde einzuſenden.

Digitized by Google

§. 199.

In allen Fällen der Uebertretung des gegenwärtigen Geſetzes ſoll durchaus nur ſummariſch und mit möglichſter Koſtenerſparniß und Abſchneidung aller Weiterungen verfahren werden.

Daher ſollen insbeſondere

1) keine Rechtsmittel, ſondern bloß einfache Vorſtellungen gegen eine Verfügung in Sportelſachen Statt finden, die Fälle ausgenommen, wo ein, auch abgeſehen von gegenwärtigem Geſetze, kriminelles Verbrechen in Frage iſt;
2) wenn die Verfügungen von Unterbehörden oder anderen als Juſtiz-Kollegien erlaſſen ſind, ſoll zwar die Beſchwerde dagegen bei der zuſtändigen Landesregierung eingereicht, jedoch gegen deren alsdannigen Ausſpruch ſchlechterdings nicht weiter rekurrirt werden können, und
3) wenn gegen eine von einem Juſtiz-Kollegium ausgegangene Verfügung Beſchwerde geführt wird, zwar der Referent geändert, jedoch nach nochmaliger Entſcheidung des Kollegiums ebenfalls keiner weitern Provokation oder Vorſtellung Statt gegeben werden.
4) Die Beſtimmung des Schlußſatzes im §. 181 Nr. 6 findet auch hier Anwendung.

Urkundlich haben Wir dieſes Geſetz höchſteigenhändig vollzogen und mit Unſerem Großherzoglichen Staatsinſiegel bedrucken laſſen, auch die öffentliche Kundmachung desſelben befohlen.

So geſchehen und gegeben Weimar den 1. Dezember 1840.

(LS) **Carl Friedrich.**

C. W. Freih. von Fritſch. Freih. von Gersdorff. D. Schweitzer.

vdt. Ernſt Müller.

Geſetz
über die Sporteln und Gebühren der
Gerichts- und Verwaltungs-
Behörden.

Inhaltsüberſicht
zu dem Geſetze über die Sporteln und Gebühren der Gerichts- und Verwaltungs-Behörden
vom 1. Dezember 1840.

	Paragraph.	Nummer oder Buchſtabe des §.
A.		
Abfindungsverträge, ſiehe Beſtätigung.		
Abolition	97.	5.
Abordnungen, ſiehe Verrichtungsgebühren.		
Abſchieds-Dekrete oder Abſchieds-Patente	90. 91.	—
Abſchreibegebühren und Zuſchreibegebühren:		
1) bei den Rentbehörden	150.	—
2) bei den Steuerbehörden	152.	—
3) in den Juſtizamts-Verrechten der vormals Erfurt'ſchen Gebietstheile	153.	—
Abſchriften	10. 33.	—
	19.	9.
	25.	3.
Abtretungsverträge (Traditions-Rezeſſe)	45.	1.
Adelsbriefe	86.	—
Adjudikations-Schein	45.	5.
Admiſſions-Schein zur gerichtlichen, ärztlichen oder chirurgiſchen Praxis	93.	3. 5. 6.
Adoption (Ankindung)	97.	2.
Advokaten-Beſtallungen	93.	1. 2.
Akten-Verzeichniſſe	19.	9.
Alimentations-Verträge, ſiehe Beſtätigung übrigens auch	19.	26. a.
Almoſenkaſſe-Abgabe:		
1) von Dekreten, Patenten und Diplomen, welche bei der Großherzoglichen geheimen Staats-Kanzlei ausgefertiget werden, ingleichen von Beſoldungen und Beſoldungs-Zulagen u. ſ. w.	87. 88.	—
2) von Dekreten, welche bei den Landes-Kollegien ausgefertiget werden	93.	1—7.
Amtsdiener-Gebühren	162.	—
Analogien, verboten	17.	—
Anſtandsbriefe (Moratorien)	97.	7.
Anwartſchafts-Dekrete	82.	—
Appellations-Inſtanz	30—32.	—
	37. 38.	—
Archiv-Gebühren	131.	—

Digitized by Google

	Paragraph.	Nummer oder Buchſtabe des §.
Armenrecht, Verhandlungen darüber	5.	10.
Atteſtate, ſiehe Zeugniſſe.		
Aufenthaltskarten oder Sicherheitskarten	19.	28.
Auflage, ſiehe Ausfertigung.		
Zwiſchenauflagen in Civil-Prozeßſachen	25.	10.
Aufnahmeſcheine für Ausländer, ingleichen Entlaſſung aus dem Staatsverbande	19.	23.
Auftrags-Reſkripte, wodurch der erſte Auftrag zu Behandlung einer ganzen Sache ertheilt wird	19.	18.
ſiehe auch	33.	g.
Aufſätze über Verträge, welche der Werths-Taxe nicht unterliegen	19.	26. a. b.
Augenſchein, ſiehe Verrichtungsgebühren.		
Auktionen	46.	2.
Ausfertigungen:		
1) in nicht prozeſſualiſchen, in Unterſuchungsſachen und in Adminiſtrativ-Angelegenheiten	10. 19.	— 7. 8.
2) in Civil-Prozeßſachen	25.	11.
Auszüge oder Extrakte aus den Akten	19.	9.
Auszüge aus Rechnungen	126.	—

B.

Bau-Offizianten-Gebühren in Privat-Angelegenheiten	149.	—
Beglaubigungen (Vidimationen)	19.	10.
— in Civil-Prozeßſachen	25.	4.
— ſiehe auch	33.	—
Begnadigungen	97.	1—8.
Benachrichtigungen:		
1) in Civil-Prozeßſachen	25.	10.
2) in anderen Angelegenheiten	19.	7.
Berichte:		
1) in nicht prozeſſualiſchen, in Unterſuchungsſachen und in Adminiſtrativ-Angelegenheiten	19.	14.
2) in Civil-Prozeßſachen	25.	5.
Berichtigung (Purifikation) der Erkenntniſſe oder Vergleiche	33.	g.
Beſcheide, deklaratoriſche	25.	11.
ſiehe übrigens Erkenntniſſe.		
Beſcheinigungen	19.	24.
Beſichtigungen, ſiehe Verrichtungsgebühren, jedoch auch	33.	c.

	Paragraph.	Nummer oder Buchſtabe des §.
Beſtätigungen:		
1) von Käufen, Tauſchen, Schenkungen und anderen Verträgen und Rechtstiteln, wodurch unbewegliches Eigenthum übergeht, oder wodurch eine zu Geld anſchlagbare Servitut beſtellt oder aufgehoben wird	44. 45. 47. 48.	—
2) von Verpfändungen	51—63.	—
3) von Bürgſchaften, Renunziationen und Kautionen	63.	Anm. 2.
4) eines Privat-Vereines	86.	—
5) der Phyſiker	93.	7.
6) der Patrimonial-Gerichts-Direktoren	93.	8.
7) der Geiſtlichen	93.	9.
8) der Schullehrer	93.	10.
9) der Stadt-Schuldheißen, Bürgermeiſter, Stadtſchreiber	93.	14.
10) von Innungs-Artikeln	94.	3.
11) der Stadt- und Dorf-Ordnungen	19.	7. 8.
12) einer Adoption	97.	2.
13) einer Eheberedung, Emanzipation, Einkindſchaftung und anderer Verträge, welche der Werths-Taxe nicht unterliegen	19.	25.
Beſtellungen:		
1) eines Kollaborators oder Pfarr-Subſtituten	93.	11.
2) eines Kirchners oder Organiſten, der nicht zugleich Schullehrer iſt	93.	12.
3) eines Ephoral- oder Schul-Adjunkten oder Schul-Subſtituten iſt frei	93.	13.
Beſtellungsgebühren	166. 167.	—
Beſtellungsſcheine für Konkurs-Kuratoren oder Konkurs-Sequeſter, Abweſenheitsvormünder und Erbſchaftsvertreter	19.	15.
Bezirksvorſteher, Gebühren derſelben	157.	—
Botenlohn, ſiehe Beſtellungsgebühren.		
Brandverſicherungs-Angelegenheiten, Gebühren darin	155.	—
Bürgerrechts-Gebühren	2.	1.
Bürgſchaften:		
1) im Allgemeinen	63.	Anm. 2.
2) der Ehefrauen	63.	Anm. 1.
3) für Rechnungsführer oder Pächter	63.	Anm. 4.

C.

Certifikat, ſiehe Zeugniß.
Ceſſionen, ſiehe Hypotheken-Uebertragung.
Citation, ſiehe Ladung.
Curatorium, ſiehe Beſtellungsſchein.

	Paragraph.	Nummer oder Buchſtabe des §.
D.		
Dekrete auf Titel und Würden, Beſoldung u. ſ. w.:		
1) von der geheimen Staats-Kanzlei ausgefertigte:		
a) bei dem Hofſtaate	78.	—
b) bei dem Civil-Stande	79.	—
c) bei dem geiſtlichen Stande	80.	—
d) bei dem Militär-Stande	81.	—
2) von den Landes-Kollegien ausgefertigte	93.	—
Dekrete zu Vergleichen und Veräußerungen	74.	—
Depoſiten-Gebühren	122.	—
Depoſiten-Scheine	77.	—
Deputation, ſiehe Verrichtungsgebühren.		
Diäten	104—108	—
Dienergebühren:		
1) bei der geheimen Staats-Kanzlei	160.	—
2) bei den Landes-Kollegien	161.	—
3) bei den Unterbehörden	162.	—
4) bei Verſteigerungen und bei Anzeigen von Vergehungen	163.	—
Dienſtbeſtallungen	78.	—
Dienſtbücher und Dienſtzeugniſſe	19.	29.
Dienſtverträge und Arbeitsverträge	72.	—
Dispenſationen:		
1) in kirchlichen Angelegenheiten	95.	—
2) in polizeilichen Angelegenheiten	96.	—
3) in Eheſcheidungsſachen von einem Güte-Termine	97.	4.
Dorfgerichts-Perſonen, Gebühren derſelben	157.	—
E.		
Eheberedungen	19.	25.
Eheverſpruchs- und Eheirrungs-Angelegenheiten, Erkenntniſſe in ſolchen	27.	Anm. 5.
Eidesabnahme	19.	16.
in Civil-Prozeßſachen	25.	6.
Eidesformeln	19.	17.
in Civil-Prozeßſachen	25.	7.
Eigenthumsveränderungen	44.	1—13.
	45.	1—6.
Einkindſchaftung, Emanzipation	19.	25.
Entſcheidungen, inſofern ſie keine förmlichen Erkenntniſſe ſind	19.	11.
— erſtinſtanzliche, auf einſeitige Anträge	25.	11.

Digitized by Google

	Paragraph.	Nummer oder Buchſtabe des §.
Entſcheidungsgründe:		
a) bei den Untergerichten	119.	—
b) bei den Landes-Juſtiz-Kollegien	120.	—
Ephoral-Gebühren	135—144	—
Erbegebühren	2.	2 und Anm. 2.
Erbſchaftsberichtigungs-Protokolle	19.	5.
Erbſcheine, Erbzuſchreibeſcheine	45.	1—6.
	47.	—
Erkenntniſſe:		
1) in Unterſuchungsſachen, Erkenntniſſe der Landes-Juſtiz-Kollegien	19.	20.
2) in Civil-Prozeſſen:		
a) in geringfügigen:		
aa) in erſter Inſtanz	26.	A.
bb) in zweiter Inſtanz	30.	A.
b) in minderwichtigen:		
aa) in erſter Inſtanz	26.	B.
bb) in zweiter Inſtanz	30.	B.
c) in wichtigen:		
aa) in erſter Inſtanz:		
aaa) in zu Geld anſchlagbaren Sachen	27.	C. a.
bbb) in unſchätzbaren Angelegenheiten	27.	C. b.
	28.	—
bb) in der Appellations-Inſtanz	31. 32.	—
cc) in der Leuterungs- nnd in der Ober-Appellations-Inſtanz	39.—41.	—
dd) in Konkurs-Sachen insbeſondere	27.	Anm. 4.
Erkenntniſſe, gemiſchte	27.	Anm. 2.
— über Inzident-Punkte	27.	Anm. 3.
— deklaratoriſche und über einſeitige Anträge	25.	11.
ſiehe auch Entſcheidungen.		
Erlaubnißſcheine, zu Ausſtellung von Kunſtwerken und Seltenheiten oder zu Konzerten, Kunſtübungen u. ſ. w.	19.	24. b.
Ermäßigungs- (Moderations-) Gebühren	129.	—
Eröffnung von Erkenntniſſen in Unterſuchungsſachen an mehre Verurtheilte	19.	1. b.
Ertheilung der Rechte ehelicher Geburt	97.	2.
Exekutions-Gebühren	162.	10.
Extrakte, ſiehe Auszüge.		

Digitized by Google

	Paragraph.	Nummer oder Buchſtabe des §.
F.		
Feldbeube=Unterſuchungen	20.	—
Feldmeſſer=Gebühren	154.	—
Feſtſtellung einer Schuldberechnung (constitutio liquidi)	25.	2. Anm.
Fideikommiß, Erlaubniß zur Errichtung desſelben	97.	3.
Fremder Familienname, fremdes Familienwappen, Erlaubniß zu deren Annahme	86.	—
G.		
Gartenbeube=Unterſuchungen	20.	—
Gebühren der Geiſtlichkeit (jura stolae)	2.	4.
— der Richter und Schuldheißen, ſowie der übrigen Dorfgerichts=Perſonen und der Gemeindeſchreiber, ingleichen der ſtädtiſchen Bezirksvorſteher und der ſtädtiſchen Polizei=Offizianten	157.	—
Geheime Staats=Kanzlei=Gebühren, deren Beibringung	181.	8.
Gemeindeabgaben, deren Beibringung	43.	—
Gemeindeſchreiber, Gebühren derſelben	157.	—
Geometer, ſiehe Feldmeſſer.		
Gerichtliche Angelegenheiten unterliegen in der Regel den Sportelanſätzen	4.	—
Ausnahmen hiervon	5.	1—15.
Gerichtsdiener=Gebühren	162.	—
Geſinde=Dienſtbücher und deren Viſiren	19.	29.
Grundherrliche Gefälle, deren Beibringung	43.	—
H.		
Haftpflicht der Anwälte u. ſ. w. wegen der Koſten	181.	6.
	199.	4.
Handlohn, ſiehe Erbegebühren.		
Hausſuchung	162.	2.
Heimathsſcheine	19.	24. c.
Hülfsſchein, ſiehe Ausfertigungen.		
Hülfsvollſtreckung (Auspfändung)	162.	2.
Hypothek, vorbehaltene und übernommene	47.	4. 5.
Hypotheken, deren Einzeichnung im Hypotheken=Buche und im Regiſter über die allgemeinen Vorzugsrechte	51—64.	—
Hypotheken, deren Uebertragung auf andere Gläubiger	59.	—
— Erneuerung der Eintragung oder Vormerkung derſelben	60.	—
Hypotheken=Scheine	62.	—

Digitized by Google

	Paragraph.	Nummer oder Buchſtabe des §.
J.		
Indult-Scheine:		
1) bei den Lehenhöfen, ſiehe Ausfertigungen.		
2) bei den Lehenſtuben der mit Afterlehns-Gerichtsbarkeit beliehenen Vaſallen	68.	6.
Injurien-Sachen, Termins-Protokolle in denſelben mit Vergleich	19.	5.
Innungs-Artikel	94.	3.
Innungsgebühren	2.	7.
Inſinuations-Regiſtraturen ſind ſportelfrei	19.	1.
Interzeſſions-Schreiben, ſiehe Ausfertigungen.		
Inventarien, ſiehe Protokolle und bezüglich Ausfertigungen.		
Israelitiſches Kultus- und Schul-Weſen	146.	—
Juden, Beſtätigung ihrer Kontrakte mit Chriſten über bewegliche Gegenſtände	46.	—
Juſtifikation von Rechnungen	76.	—
K.		
Kammerſporteln für die von Großherzogl. Kammer ausgefertigten Urkunden	50.	—
Kandidaten-Prüfungen	116.	—
	147.	II. 1. 2.
Kanzlei-Schein, ſiehe Ausfertigungen.		
Kaſſation, ſiehe Löſchung.		
Kauf, ſiehe Beſtätigungen.		
Kautions-Leiſtungen	63.	Anm. 2.
Kautions-Scheine	57.	—
Kirchen-Kommiſſions-Gebühren	135—144	—
Klage-Regiſtraturen in Civil-Prozeſſen	25. 33.	—
Klaſſen-Taxe	9.	—
	19—21.	—
Kodizille	19.	Anm. zu 3 und 4.
Kollationirungs-Gebühr findet nicht Statt	19.	9.
Kollektur-Gebühren von Zinſen und Steuern	151.	—
Kommiſſionen, Sportelvergütung an ſelbige in der Appellations-Inſtanz	37. 38.	—
Kommiſſions-Gebühren	54.	—
	114—118	—
Kommiſſorium, als erſten Auftrag zu einer ganzen Sache, außerdem ſiehe Ausfertigungen und bezüglich Subnotationen	19.	18.
Kommunikat, ſiehe Ausfertigungen.		
Konfirmation, ſiehe Beſtätigungen.		

Digitized by Google

	Paragraph.	Nummer oder Buchſtabe des §.
Konkurs-Prozeſſe	12.	8. 12.
	24. 28.	—
	33.	h.
	34.	—
Konſens, ſiehe Hypotheken, deren Einzeichnung.		
Konzeſſionen zu einem Gewerbe oder Handel	94.	—
Koſten, Feſtſtellung und Beibringung derſelben	43. 181.	—
Kriminalgerichts-Koſten, deren Beſchränkung durch die Juſtiz-Kollegien in gewiſſen einzelnen Fällen	21.	—
Kuratorium, ſiehe Beſtellungsſcheine.		
L.		
Ladungen (Citationen):		
1) in Civil-Prozeßſachen	25.	16.
2) in anderen Angelegenheiten, ſiehe Ausfertigungen.		
Landrabiner, Gebühren desſelben oder ſeines Stellvertreters	146.	—
Landſtandſchafts-Ertheilung	86.	—
Lehenbriefe	67.	2.
	68.	4.
Lehengelder	2.	2.
Lehnsgebühren:		
1) bei den Lehenhöfen	132.	1—6.7.
2) bei den Lehenſtuben	133.	—
Lehns-Revers-Beſtätigung	67.	3.
	68.	5.
Lehnsſporteln:		
1) bei den Lehenhöfen	67.	—
2) bei den Lehenſtuben	68.	—
Lehns-Taxe	67.	Anm.
Lehnsverwandlung	67.	6.
	68.	10.
Liquidationen in Konkurſen	25.	1.
Löſchung eingetragener oder vorgemerkter Hypotheken	61.	1. 2. 3.
— vorgemerkter Rechte oder Privilegien	61.	2.
Löſchungsſcheine	61.	3.
Loosbriefe, ſiehe Erbſcheine, übrigens auch	47.	1 Am. 2.
M.		
Majorennitäts-Dekrete	97.	1.
Mandate in Civil-Prozeſſen	25.	11.

Digitized by Google

	Paragraph.	Nummer oder Buchſtabe des §.
Mandate, Entſcheidungen über ſolche	25.	11. Anm. 1.
Marktgebühren	2.	8.
Medizinal-Gebühren, ſiehe ſtaatsärztliche Gebühren.		
Meßgebühren	151.	—
Miethverträge und Pachtverträge	70. 71.	—
Moderations-Gebühren, ſiehe Ermäßigungsgebühren.		
Monir-Gebühren bei Rechnungen	125. 126.	—
Moratorien	97.	7.
Muthſcheine	67. 68.	— —
N.		
Nachbarrechtsgebühren	2.	1.
Nichtigkeitsklagen gegen Ober-Appellationsgerichts-Erkenntniſſe	42.	—
Notariats-Beſtallung	93.	4.
Notifikation, ſiehe Benachrichtigungen.		
O.		
Ober-Konſiſtorial-Gebühren	134.	—
Obſervanzen, unzuläſſig	17.	—
P.		
Pachtſporteln bei Großherzoglichen Landeskaſſen, bei Kirchen, milden Stiftungen und Kommunen finden nicht Statt	73.	—
Pachtverträge	70. 71.	—
Päſſe	19.	28.
Patrimonial-Gerichte, Sportelvergütung an dieſelben aus der Sportelkaſſe der Appellations-Inſtanz	37. 38.	—
— Sportelvergütung an dieſelben bei Verhandlungen über Verträge	49.	—
Perhorreszenz	33.	g.
Perſonal-Beſchreibungen	19.	1. c.
Pfandrechte, deren Vormerkung im Hypotheken-Buche	52.	—
Pfandrechte für Bevormundete am Vermögen ihrer Kuratoren	58.	—
Pfandſcheine für milde Stiftungen	57.	—
Pfarramts-Gebühren:		
1) in geiſtlichen Angelegenheiten	2. 145.	4. Anm.
2) in weltlichen Angelegenheiten	145.	—
Pflichtsſchein, ſiehe Zeugniß.		
Pflichts-Notul, ſiehe Eidesformeln.		

Digitized by Google

	Paragraph.	Nummer oder Buchſtabe des §.
Polizeiliche Angelegenheiten, ganz geringfügige	20.	—
Polizei-Offizianten, Gebühren derſelben	157.	—
Prämien in polizeilichen u. ſ. w. Unterſuchungen	2.	9.
Privilegien (Konzeſſionen)	94.	—
Privilegien, deren Eintragung in das Regiſter über allgemeine Vorzugsrechte	55. 57.	—
— deren Vormerkung	56.	—
— für Bevormundete am Vermögen ihrer Kuratoren	58.	—
— deren Uebertragung auf andere Gläubiger	59.	—
Protokolle:		
1) in nicht prozeſſualiſchen, in Unterſuchungs- und in Adminiſtrativ-Sachen	19.	1—6.
2) in Civil-Prozeßſachen	25.	2.
Prozente, deren Berechnung	14.	—
Publikation, ſiehe Entſcheidungen, Erkenntniſſe, Eröffnung, Protokolle und Termine.		
Purifikation, ſiehe Berichtigung.		
Q.		
Quittungen, gerichtliche	77.	—
ſiehe auch Vormundſchaften, deren Beendigung.		
R.		
Rabiner, ſiehe Landrabiner.		
Randbeſchlüſſe	19.	21. a. b.
und in Civil-Prozeßſachen	25.	8.
Randzeugniſſe	19.	22.
und in Civil-Prozeßſachen	25.	9.
Real-Hypothekenbücher, Eintragung in ſelbige	54.	—
Receptions-Scheine in das Brandverſicherungs-Kataſter	155.	—
Receſſe, deren Beſtätigung	19.	25.
Rechnungs-Extrakte	126.	—
— Gebühren	124.	—
— Gutachten	126.	—
— Monir-Gebühren	125.	—
— Ueberſichten	126.	—
Rechtsſtreit, förmlicher	23.	—
Recognitions-Scheine, ſiehe Ausfertigungen.		
— — über Teſtamente	19.	24. d.
Regiſter über allgemeine Vorzugsrechte	51. 55.	—

Digitized by Google

	Paragraph.	Nummer oder Buchſtabe des §.
Regiſtraturen:		
1) im Allgemeinen und in Unterſuchungsſachen	19.	1. und Anm. a. b. c.
2) in Civil-Prozeßſachen	25.	2.
Reinſchriften	10. 19.	8.
Reiſepäſſe, ſiehe Päſſe.		
Rentämter, deren Gebühren	150. 151.	—
Renunziationen der Ehegatten u. ſ. w.	63.	1.
Reproduktions-Erkenntniſſe	27.	Anm. 1.
Requiſitions-Schreiben, ſiehe Ausfertigungen.		
— — in Civil-Prozeßſachen	25. 33.	10. d.
Reſkripte:		
1) unmittelbare landesfürſtliche	19.	19.
2) der Landes-Juſtiz-Kollegien in Unterſuchungsſachen	19.	20.
ſiehe übrigens auch	20.	—
Reſolution, ſiehe Ausfertigungen.		
Rotul, ſiehe Zeugen-Rotul.		
S.		
Sachverſtändige, deren Vernehmung	33.	b.
Gebühren derſelben	158.	—
Schenkung, ſiehe Beſtätigungen.		
— beweglicher Gegenſtände	46.	3.
Schöffengebühren	156.	—
Schreiben und Antwortſchreiben, ſiehe Ausfertigungen.		
Schriftſäſſigkeits-Ertheilung, ſiehe Ausfertigungen.		
Schulgelder	2.	5.
Separat-Gebühren	8. 98-167.	—
Servituten, ſiehe Beſtätigungen.		
Sichergeleitsbriefe	19.	27.
Siegelgebühren	2.	3. Anm. 3.
Sportelfreiheit Unmündiger	127.	—
ſiehe auch	5.	8.
Sportelpflichtigkeit	1—18.	—
Ausnahme davon	4. 7.	—
Sportelſtrafen	189—199	—
Sportelvergütung zwiſchen verſchiedenen mit einem und demſelben Prozeſſe beſchäftiget geweſenen Behörden und bei Verhandlungen über Verträge	37. 38. 49.	—

	Paragraph.	Nummer oder Buchſtabe des §.
Staatsärztliche Gebühren	147. 148.	—
Stadträthe, von denſelben ausgefertigte Urkunden u. ſ. w.	50.	—
Steuereinnehmer, deren Gebühren	152.	—
Steuern, deren Beibringung	43.	—
Steuer-Reviſions-Beamte, deren Gebühren	154.	—
Straferlaſſe und Strafverwandlungen	97.	6.
Streitverkündigung, Streitdazwiſchentritt	33.	g.
Subhaſtationen	45.	5.
	47.	Anm. 4.
Subnotationen, ſiehe Randbeſchlüſſe.		
Sühneverhandlungen nach dem Geſetze vom 12. April 1833	22.	—

T.

Tanzerlaubniß-Scheine	19.	24 a.
Taxation, ſiehe Abordnungen.		
Taxations-Gebühren	158.	—
— Inſtrument	47.	Anm. 4.
Taufſcheine	145.	3.
Tauſch, ſiehe Beſtätigungen, übrigens auch	12.	5.
	48.	—
Termine bei Landes-Kollegien	19.	6.
Beleihungs-Termine	67. 68.	—
Andere Termine, ſiehe Protokolle.		
Termine zu gütlicher Verhandlung in Prozeſſen	33.	f.
Termins-Verlegung	33.	e.
Teſtamente	19.	2. a. b. 3. 4.
Gebühren für Aufbewahrung derſelben	122.	2.
Titelverleihungen	83—85.	—
Traditions-Receſſe, ſiehe Beſtätigungen und Abtretungsverträge.		
Transport-Koſten	109—113	—
	148.	—
Trauſcheine	6.	2. c.
	19.	24.
Tutorium, ſiehe Beſtellungsſcheine.		

U.

Umläufe, im Allgemeinen	19.	13.
in Civil-Prozeßſachen	25.	11.
Unter-Offiziere zum Polizei-Dienſte, Gebühren derſelben	165.	—

Digitized by Google

	Paragraph.	Nummer oder Buchſtabe des §.
Unterſuchungskoſten, deren Herabſetzung bei Kriminal-Gerichten in gewiſſen einzelnen Fällen	21.	—
Urtel, ſiehe Erkenntniſſe.		
Urtelsfragen, ſiehe Ausfertigungen (im Falle des §. 29), außerdem ſiehe	39.	—
V.		
Veräußerungs-Dekrete	74.	—
Verbindlichkeit zur Entrichtung von Separat-Gebühren	8.	—
Vergleiche:		
1) bei vorläufigen Sühneverſuchen	22.	—
2) in Civil-Prozeßſachen	34—36.	—
3) in Konkurs-Sachen	34. 36.	—
4) in der Leuterungs- oder Ober-Appellations-Inſtanz insbeſondere	40.	—
5) in Injurien-Denunziations-Sachen	19.	5.
Vergleichs-Dekrete	74.	—
Vergleichsgebühren	36. 121.	—
Verläge	8.	—
Vernehmung, ſiehe Protokolle.		
Verordnungen an Kommun-Vorſteher und Ortsgerichts-Perſonen.. Im Uebrigen, ſiehe Ausfertigungen.	19.	12.
Verpflichtung der Vormünder, Kuratoren, Sequeſter u. ſ. w. . .	19.	16.
Verpflichtungsgebühren bei Landes-Kollegien	150.	—
Verrichtungsgebühren	98—103. 147.	—
Verſiegelung, ſiehe Verrichtungsgebühren.		
Verſteigerung von Grundſtücken	45.	5.
— von Mobilien	46.	2
Vertheilungsentwürfe	126.	—
Verträge, gerichtliche Errichtung derſelben, wenn ſie der Werths-Taxe nicht unterliegen	19.	26. a. b.
Verwaltungsangelegenheiten ſind in der Regel ſportelfrei	4—7.	—
Ausnahmen davon	6.	—
Verwaltung des Sportelweſens	168—188	—
Verwandlung der Lehen	67. 68.	—
Verzeichniſſe der Akten	19.	9.
Verzichte auf Hypotheken oder Privilegien	63.	Anm. 1–5.

	Paragraph.	Nummer oder Buchſtabe des §.
Verzichte der Ehefrauen	47.	Anm. 3.
Volljährigkeits-Dekrete	97.	1.
Vollſtreckung der Erkenntniſſe oder Vergleiche	33.	g.
Vormerkung eines Pfandrechtes im Hypotheken-Buche	52.	—
— anderer Rechte in demſelben	53.	—
Vormundſchaftsſachen	5.	7. 8.
	19.	15. 16.
	75. 76.	—
Vormundſchaftsſcheine	19.	5.
W.		
Waldbuß-Angelegenheiten	20.	—
Wanderbücher	19.	28.
Werths-Taxe	22—97.	—
ſiehe übrigens	12.	—
Z.		
Zählgelder	123.	—
Zeugengebühren	159.	—
Zeugen-Rotul	25.	11 Anm.
	33.	b.
Zeugenvernehmung	19.	1. a.
	33.	b.
Zeugniß	19.	24.
Zirkulare, ſiehe Umläufe.		

Bekanntmachung.

Da im §. 1 des Geſetzes über die Bierſteuer oder die Biermalzſchrot-Steuer vom 16. Februar 1836 ausdrücklich beſtimmt iſt, daß von jedem Zentner (Köllniſchen Gewichts) Malzſchrot, woraus Bier bereitet wird, welcher Art dasſelbe auch ſey, Breyhahn, Halbbier, Koſent u. ſ. w. mit eingeſchloſſen, ſechszehen Groſchen Kaſſegeld Steuer entrichtet werden ſollen: ſo folgt hieraus zwar ſchon von ſelbſt, daß vom 1. Januar 1841 ab unter dieſem Steuerſatze auch nur ſechszehen Groſchen oder Zweidrittel Thaler = zwanzig Silbergroſchen des, zu Folge des unter dem 27. Oktober d. J. emanirten Geſetzes, die Münzverfaſſung des Großherzogthumes betreffend, von jenem Zeitpunkte an bei den öffentlichen Kaſſen und ſonſt eintretenden neuen Münz- und Rechnungs-Fußes, des Vierzehenthaler-Fußes, zu verſtehen ſind.

Indem jedoch das unterzeichnete Großherzogliche Landſchafts-Kollegium keinen Anſtand nimmt, dieſes zu Beſeitigung jedweden Mißverſtändniſſes ſowohl den Steuerpflichtigen im Großherzogthume, als auch den mit der Erhebung der Bierſteuer beauftragten Großherzoglichen Steuerſtellen hierdurch noch beſonders bemerklich zu machen, werden dieſelben dabei zugleich mit aufgefordert, bezüglich angewieſen, hinführo in denjenigen Fällen, wo unter den zum Abbrauen angemeldet werdenden Biermalzſchrot-Mengen einzelne Sechszehentheil-Zentner, deren jeder dann mit 1 Silbergroſchen 3 Pfennigen der neuen Landeswährung zu verſteuern iſt, begriffen ſind — die bei dem deßhalb zu erlegenden Steuerbetrage ſich ergebenden Pfennige, in den bezüglichen Kolumnen der die betreffenden Deklarationen enthaltenden Brauereibetriebs-Bücher und bezüglich Anmeldungs-Regiſter, je ihrer Zahl nach, mit dem geeigneten Groſchenbruche ¼, ½ oder ¾ Silbergroſchen einzutragen.

Weimar den 5. Dezember 1840.

Großherzoglich Sächſiſches Landſchafts-Kollegium.
Ch. Weyland.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Sachſen Weimar-Eiſenach.

Weimar 1840. Nummer 23. 16. Dezember.

Bekanntmachung.

Auf höchſten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird das nachſtehende Statut wegen Penſionirung der Witwen und Waiſen der Großherzoglichen Amts- und Stadtgerichts-Diener hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weimar den 10. Dezember 1840.

Großherzoglich Sächſiſche Landesregierung.
von Müller.

Wir Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachſen Weimar-Eiſenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürſteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neuſtadt und Tautenburg

ꝛc. ꝛc.

fügen hierdurch zu wiſſen, daß Wir das nachſtehende, von Unſeren beiden Landesregierungen und Unſerer Kammer entworfene und begutachtete

Statut

wegen Penſionirung der Witwen und Waiſen der Großherzoglichen Amts- und Stadtgerichts-Diener

Digitized by Google

§. 1.

Jede Witwe eines nach Eintritt des 1. Januar 1841 verſterbenden, in unmittelbar Großherzoglichen Dienſten angeſtellten oder aus denſelben in Ruheſtand verſetzten Amts- oder Stadtgerichts-Dieners — und in Ermangelung einer Witwe ſeine noch unverſorgten, ehelichen Kinder — haben auf eine Penſion aus der Großherzoglichen Kammerkaſſe Anſpruch, dafern ſie nicht durch eine der nachfolgenden Beſtimmungen davon ausgeſchloſſen ſind.

§. 2.

Die Witwen-Penſion ſoll jährlich beſtehen in

30 Thalern neuer Landeswährung bei den Amts- und Stadtgerichts-Dienerſtellen zu Weimar und zu Eiſenach, mit Einſchluß der Amtsbeidiener- und Gefangnenwärter-Stelle an letzterem Orte, und in

25 Thalern derſelben Währung bei den übrigen Stellen im Großherzogthume.

§. 3.

Wenn ein bereits penſionirter Amts- oder Stadtgerichts-Diener erſt noch heirathet, ſo erhält ſeine Witwe keinen Anſpruch auf Penſion, ſo wenig wie die Witwe eines nur proviſoriſch Angeſtellten.

§. 4.

Jedes eheliche oder durch nachfolgende Ehe legitimirte Kind eines nach Eintritt des 1. Januar 1841 im Aktivitäts- oder Ruheſtande verſtorbenen Amts- oder Stadtgerichts-Dieners erhält, wenn letzterer keine Witwe hinterläßt, oder ſobald dieſe in der Folge ſtirbt oder aber wieder heirathet, den dritten Theil der Witwen-Penſion (§. 2), bis es das achtzehente Lebensjahr erfüllt hat oder früher verſorgt wird.

Sind mehr als drei ſolche Kinder vorhanden — gleichviel ob aus Einer oder aus mehren Ehen — ſo wird der Betrag der Witwen-Penſion unter ſie alle gleichheitlich vertheilt.

Mit dem Tode, dem erfüllten achtzehenten Lebensjahre oder der früheren Verſorgung eines jeden Kindes fällt deſſen Antheil den übrigen Kindern zu und erſt dann an die Großherzogliche Kammerkaſſe ganz oder zum Theil zurück, wenn durch ſolche Anfälle, oder auch ſchon ohne ſolche, jedes übrige Kind zum Genuſſe eines vollen Drittheiles der Witwen-Penſion gelangt iſt.

Digitized by Google

§. 5.

So lange hingegen neben der Witwe noch unverſorgte jüngere als achtzehenjährige Kinder aus einer früheren Ehe des verſtorbenen Dieners leben, hat erſtere für ſolche ein Dritttheil, und wenn ſie ſelbſt gar keine Kinder von dem Verſtorbenen hätte, die Hälfte ihrer Witwen-Penſion abzugeben; es ſey denn, daß nur Ein Kind der früheren Ehe vorhanden wäre, welchen Falles dasſelbe auch bloß ein Dritttheil erhält.

Nach dem Tode, nach erfülltem achtzehenten Lebensjahre, ingleichen nach ſchon früher eingetretener Verſorgung eines Kindes früherer Ehe fällt deſſen Antheil, ſo lange noch Penſions-berechtigte rechte Geſchwiſter desſelben vorhanden ſind, an dieſe und erſt dann an die Witwe zurück, wenn das letzte Kind früherer Ehe abgeht, oder ſoweit dasſelbe mehr als ein Dritttheil der ganzen Penſion durch den Anfall erhalten würde.

§. 6.

Für verſorgt iſt ein Kind zu achten, ſobald es heirathet, ein Dienſteinkommen erhält, oder ſonſt zu einem ſelbſtſtändigen Erwerbe oder aber zu einem eigenen Vermögen gelangt, welches wenigſtens 25 Thaler jährlichen Abwurf giebt.

§. 7.

Die Witwen-Penſion tritt gar nicht ein:

1) wenn der verſtorbene Amts- oder Stadtgerichts-Diener ohne Erlaubniß der betroffenen Landesregierung geheirathet hatte, es ſey denn, daß ſolches vor ſeinem Eintritte in den Dienſt, oder, was die dermalen Angeſtellten betrifft, vor Publikation gegenwärtigen Statuts geſchehen iſt;

2) wenn der Verſtorbene den nachgeſuchten Abſchied erlangt hatte, vorbehältlich deſſen, was §. 1 über die im Ruheſtande Verſtorbenen beſtimmt iſt;

3) wenn er ſeines Dienſtes entſetzt oder wegen irgend eines Mißverhaltens ohne Ruhegehalt entlaſſen worden war.

§. 8.

Die ſchon eingetretene Witwen-Penſion fällt wieder weg mit dem Tage

Digitized by Google

der anderweiten Verheirathung, welche letztere jedoch hinſichtlich der Kinder bloß dieſelbe Wirkung wie der Tod der Witwe, (§. 4) hat.

§. 9.

Witwen- und Waiſen-Penſionen fallen ferner weg, dafern die Witwe oder das verwaiſete Kind, wegen eines Verbrechens, Zuchthaus oder Strafarbeitshaus verwirkt. Jedoch hat auch hier das Verbrechen hinſichtlich der übrigen unſchuldigen Penſions-Berechtigten nur dieſelbe Wirkung als der Tod des Mitberechtigten.

§. 10.

Alle Witwen- und Waiſen-Penſionen fangen mit Ablauf des Sterbe-Quartals des verſtorbenen Dieners an und enden mit dem Sterbemonate der Penſionirten. Wenn jedoch ein aktiver Amts- oder Stadtgerichts-Diener erſt im letzten Monate eines Quartals verſtirbt, ſo haben ſeine Penſions-berechtigte Witwe oder Kinder noch außerdem von dem Nachfolger im Dienſte einen monatlichen Betrag des etatsmäßigen Netto-Einkommens der Stelle baar zu beziehen.

§. 11.

Die Penſionen werden einvierteljährig zu Anfang des letzten Quartal-Monats bei demjenigen Rentamte ausgezahlt, in deſſen Bereiche die Witwe oder bezüglich die Kinder wohnen. Für unmündige Kinder geſchieht die Auszahlung an deren Vormund.

Wenn dem betroffenen Rentamte nicht ſchon hinlänglich bekannt iſt, daß die Empfänger noch am Leben ſind, ſo muß dieſes auf der Quittung von dem Schuldheißen, bezüglich dem Burgemeiſter deren Wohnortes atteſtirt werden und bei außer Landes wohnenden Empfängern von deren Gerichtsobrigkeit.

§. 12.

Die Witwen- und Waiſen-Penſionen ſind keiner Steuer oder Abgabe, und einer Arreſt-Anlegung oder Einweiſung zum Beſten der Gläubiger nur nach den Beſtimmungen des Geſetzes über die Veräußerung und Verkümmerung der Beſoldungen und Penſionen vom 22. März 1836 (Regierungs-Blatt v. J. 1836 S. 118—120) unterworfen.

Digitized by Google

§. 13.

Der Fonds zu den fraglichen Penſionen bildet ſich:

1) durch Herabſetzung aller baaren Beſoldungen, welche Amts- oder Stadtgerichts-Diener aus der Großherzoglichen Kammerkaſſe etatsmäßig beziehen, vom Zwanziggulden-Fuße auf denſelben Nominal-Betrag im Vierzehenthaler-Fuße.

   Dieſe Herabſetzung tritt, ſoweit ſie nicht ſchon früher Statt gefunden hat, vom 1. Januar 1841 an durchgängig ein.

2) durch gleiche Herabſetzung der Vergütungen, welche aus der Großherzoglichen Kammerkaſſe für das Halten von Beidienern baar geleiſtet werden, auf den Nominal-Werth im Vierzehenthaler-Fuße.

   Dieſe Herabſetzung kommt jedoch nur allmählig, je bei Wiederbeſetzung einer erledigten Amts- oder Stadtgerichts-Dienerſtelle, zur Ausführung.

3) durch alle andere Erſparniſſe, welche an dem Beſoldungs-Etat für die Amts- und Stadtgerichts-Diener vom 1. Januar 1840 an bei der Großherzoglichen Kammerkaſſe gemacht worden ſind, oder noch gemacht werden.

4) durch einen jährlichen Zuſchuß aus dieſer Kaſſe von 100 Thalern neuer Landeswährung, von welchem jedoch zuvörderſt die allmählig erlöſchenden Penſionen oder ſonſtigen Unterſtützungen, welche ſchon dermalen aus Kammermitteln an Witwen oder an Kinder von Amts- und Stadtgerichts-Dienern verabreicht werden, zu beſtreiten ſind.

§. 14.

Ueber dieſen Fonds wird bei Großherzoglicher Kammer beſondere Rechnung geführt. Der am Schluſſe jedes Jahres übrig bleibende disponible Vorrath ſoll verzinslich angelegt werden, und die davon zu ziehenden Zinſen ſind dem Penſions-Fonds gut zu ſchreiben. Ein etwaiger Ausfall ſoll aus Kammermitteln gedeckt und durch Erſparniſſe bei neuen Anſtellungen, oder aus den zu anderer Zeit bei dem Penſions-Fonds ſich ergebenden Ueberſchüſſen, erſetzt werden.

Wird dagegen der Penſions-Fonds durch andauernde Ueberſchüſſe die Mittel zur Erhöhung der Penſionen ergeben, ſo ſoll hierüber nach höchſtem Ermeſſen Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, weitere Beſtimmung getroffen werden.

Digitized by Google

§. 15.

Der betroffenen Großherzoglichen Landesregierung iſt der Tod eines Amts- oder Stadtgerichts-Dieners von der Unterbehörde, unter Angabe des Vorhandenſeyns einer Witwe und des Alters hinterlaſſener Kinder, ſofort anzuzeigen, worauf dieſelbe die geeignete Mittheilung an Großherzogliche Kammer zu machen hat, von welcher alsdann die Einweiſung in die Penſion erfolgt.

§. 16.

Das gegenwärtige Statut ſoll vom 1. Januar 1841 an bei allen nach dieſem Zeitpunkte ſich ereignenden Sterbefällen in Anwendung kommen.

gnädigſt genehmiget und landesherrlich beſtätiget haben.

Urkundlich iſt gegenwärtige Beſtätigung von Uns vollzogen und mit Unſerem Großherzoglichen Staatsinſiegel bedruckt worden.

So geſchehen und gegeben Weimar den 5. Dezember 1840.

(LS) **Carl Friedrich.**

C. W. Freih. von Fritſch.

vdt. Ernſt Müller.

Statut
wegen Penſionirung der Witwen und Waiſen
Großherzoglicher Amts- und Stadtgerichts-
Diener.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachſen Weimar-Eiſenach.

Weimar 1840. Nummer 24. 19. Dezember.

Bekanntmachung.

Auf höchſten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird das nachſtehende Steuer-Patent auf das Jahr 1841, als ein auf dieſe Zeit gültiges allgemeines Landesgeſetz, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weimar den 18. Dezember 1840.

Großherzoglich Sächſiſche Landesregierung.
von Müller.

Wir Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachſen Weimar-Eiſenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürſteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neuſtadt und Tautenburg

ꝛc. ꝛc.

entbieten Unſeren Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterſchaft und Adel, Beamten, Gerichtsherren, Bürgermeiſtern und Räthen in den Städten, Richtern und Schuldheißen auf dem Lande und insgemein allen Unſeren getreuen Unterthanen Unſern allergnädigſten Gruß und fügen ihnen zu wiſſen:

Digitized by Google

daß — nachdem die auf dem Grunde des Geſetzes vom 27. Oktober 1840 mit dem 1. Januar 1841 eintretende neue Münzverfaſſung, ſowie die dadurch nothwendig gewordenen Abänderungen verſchiedener ſteuergeſetzlicher Beſtimmungen, auch einige Modifikationen in der Art und Weiſe der durch Unſer Steuer-Patent vom 28. Dezember 1838 geordneten Steueraufbringung für das Jahr 1841 bedingt haben — von den Abgeordneten der drei Landſtände Unſeres Großherzogthumes zur Deckung der von ihnen bereits geprüften und anerkannten, im Laufe des Jahres 1841 zu beſtreitenden Staatsbedürfniſſe, ſowohl in Gemäßheit des Grundgeſetzes über die landſtändiſche Verfaſſung vom 5. May 1816, als mit Rückſicht auf die Beſtimmungen des Geſetzes über die Steuerverfaſſung vom 29. April 1821 die nachſtehend verzeichneten Steuern und Abgaben in dem geſammten Großherzogthume für das Jahr 1841 verwilliget worden ſind:

I. die vom Grund und Boden vorzugsweiſe zu entrichtenden Steuern (alte Landſteuer, alte Grundſteuer), nach den weiteren Beſtimmungen des Geſetzes vom 29. April 1821 und des Nachtrages zu dieſem Geſetze vom 30. Oktober 1840;

II. als indirekte Steuern:

1) die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Zölle nach den Geſetzen und der dazu gehörigen Ordnung vom 1. May 1838 und dem Zoll-Tarife nebſt Anhange vom 18. Oktober 1839;

2) die Steuer von der inländiſchen Branntwein-Fabrikation nach dem Geſetze vom 13. Dezember 1833 und der dazu gehörigen Ordnung, ſowie der Verordnung vom 17. July 1838;

3) die Steuer vom inländiſchen Wein- und Tabaks-Baue nach dem Geſetze vom 13. Dezember 1833;

4) die Bierſteuer (Biermalzſchrot-Steuer) nach dem Geſetze vom 16. Februar 1836;

5) die Salzſteuer nach dem Geſetze vom 7. Februar 1834;

6) der Spielkarten-Stempel nach dem Geſetze vom 2. Januar 1834 und der Verordnung zu dieſem Geſetze vom 20. November 1840;

Digitized by Google

III. zur allgemeinen direkten Steuer:

1) vom Einkommen aus Grund und Boden vier und ein halber Termin alt-Weimariſcher Grundſteuer, ausgeſchlagen und angelegt nach den Beſtimmungen des Geſetzes über die Steuerverfaſſung vom 29. April 1821 §. 21 und §. 22 und des Nachtrages zu dieſem Geſetze vom 30. Oktober 1840;

2) von allem übrigen Einkommen nach den weiteren Beſtimmungen des Regulatives über die Art und Weiſe der Umlegung und Vertheilung der Einkommenſteuer aus anderen Quellen als der Grund- und Gebäude-Rente vom 6. November 1823 und des Geſetzes über die Einſchätzung des Feldgewerbes bei der direkten Beſteuerung vom 18. April 1833 acht Pfennige der neuen Landeswährung von jedem Thaler des in den Steuerrollen verzeichneten Einkommens eines jeden Individuums, welches zum erſten Theile der Orts-Quote beitragspflichtig iſt, ingleichen von jedem Thaler in dem zweiten Theile jedes Ortsſteuer-Kapitals, wie ſolche Ortsſteuer-Kapitale überhaupt nach den Beſtimmungen des Steuer-Patents vom 28. Dezember 1838 auch für das Jahr 1841 geltend feſtgeſtellt worden ſind und haben berechnet werden ſollen; unter Fortbeſtand der bereits in dem Steuer-Patente vom 6. Dezember 1826 ausgeſprochenen Modifikation hinſichtlich des Einkommens aus Pachtungen landwirthſchaftlicher Güter.

Da Wir nun dieſen landſtändiſchen Steuerverwilligungen Unſere landesfürſtliche Sanktion durch Genehmigung derſelben ertheilt haben, ſo begehren Wir allergnädigſt, es wollen alle im Eingange dieſes Unſers Steuer-Patents genannte Behörden, Beamte, Gerichtsherren, Bürgermeiſter und Räthe in den Städten, Steuerämter, Ober- und Unterſteuer-, auch andere Einnehmer, überhaupt aber Unſere geſammten Unterthanen aller Stände ſich gemeſſenſt nach dem Inhalte dieſes Steuer-Patents richten, die Behörden und Beamten, denen es gebühret, ſolches publiziren und Obrigkeiten ſowohl als Unterthanen mit Eifer daran ſeyn, daß die Steuern und Abgaben in der Maaße und in den Terminen und Entrichtungsformen, wie ſolche die verſchiedenen oben angezogenen Geſetze und Verordnungen ausdrücken und feſtſetzen und wie ſolche, was namentlich die alte Landſteuer und die Grund-Einkommenſteuer betrifft, ſowohl überhaupt als im Beſondern nach Maßgabe des in den verſchiedenen Landestheilen bisher noch üblichen Steuerfußes von Unſerem Landſchafts-Kollegium unverweilt weiter, gemäß der Steuerverfaſſung, zu reguliren

und auszuwerfen, auch durch das Regierungs-Blatt zur öffentlichen Kunde zu bringen ſind, in unzertrennten Summen in der Währung des durch das Geſetz vom 27. Oktober 1840 eingeführten neuen Landes-Münzfußes und in nach dieſem Geſetze §. 3 und §. 8 und der Verordnung über den Umlauf fremder Münzen vom 17. November 1840 §. 1 bezeichneten inländiſchen und dieſen gleichgeſtellten, oder auch in denjenigen der §. 3 dieſer Verordnung, als im Verkehre geduldet benannten Münz-Sorten, deren Annahme in Steuerzahlungen, nach Maßgabe dießfallſiger durch Unſer Landſchafts-Kollegium zu erlaſſenden öffentlichen Bekanntmachungen, bis auf Weiteres geſtattet werden wird, zu Unſeren landſchaftlichen Steuer- und ſonſtigen Einnahmen, zu welchen es ſich gebühret, pünktlichſt entrichtet und eingeliefert werden.

Urkundlich haben Wir dieſes Steuer-Patent, als ein für das Jahr 1841 gültiges allgemeines Landesgeſetz, unter Aufhebung der Gültigkeit des Steuer-Patents vom 28. Dezember 1838, ſoweit es das gedachte Jahr 1841 betrifft, höchſteigenhändig vollzogen und mit Unſerem Großherzoglichen Staatsinſiegel bedrucken laſſen, auch befohlen, daß daſſelbe durch das Regierungs-Blatt zur Kunde und Nachachtung aller Unſerer Behörden und Unterthanen öffentlich bekannt gemacht werde.

So geſchehen und gegeben Weimar den 18. Dezember 1840.

(LS) **Carl Friedrich.**

C. W. Freih. von Fritſch. Freih. von Gersdorff.

vdt. Ernſt Müller.

Steuer-Patent
für das Jahr 1841.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt
für das
Großherzogthum
Sachſen Weimar-Eiſenach.

Weimar 1840. Nummer 25. 23. Dezember.

Bekanntmachung.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird der nachſtehende Nachtrag zu der Poſtordnung des Großherzogthumes vom 26. November 1819, nebſt den dazu gehörigen Taxen, zur Nachachtung aller Großherzoglichen Unterthanen und Behörden hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Weimar den 12. Dezember 1840.

Großherzoglich Sächſiſche Landesregierung.
von Müller.

Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachſen Weimar-Eiſenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürſteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neuſtadt und Tautenburg

ꝛc. ꝛc.

Die Veränderung des Münz-Syſtemes, welche nach dem Geſetze vom 27. Oktober dieſes Jahres eintritt, macht es nöthig, daß die in der Poſtordnung vom 26. November 1819 feſtgeſetzten Taxen für die Großherzoglich

Digitized by Google

Sächſiſchen Fürſtlich Thurn und Taxiſchen Lehnspoſten nach der künftigen Landeswährung neu beſtimmt werden. Wir verordnen daher, nach vernommenem Gutachten Unſers Herrn Erb-Landpoſtmeiſters, Durchlaucht, und mit Beziehung auf die nach §. 33 des Geſetzes vom 27. Oktober dieſes Jahres im Voraus ertheilte ſtändiſche Zuſtimmung, einſtweilen und mit Vorbehalt einer umfaſſenden Umarbeitung der angeführten Poſtordnung, nachträglich zu derſelben, wie folgt:

Gebühren für Poſtvorſchüſſe.

Zu §. 11 der Poſtordnung.

§. 1.

Das Poſtamt, welches einen Vorſchuß leiſtet, hat für jeden Thaler des letztern $1\frac{1}{4}$ Groſchen, für die Beträge unter oder über einen vollen Thaler aber

bis zwei und einen halben Groſchen nichts,

bis zehen Groſchen $\frac{1}{2}$ Groſchen,

bis zwanzig Groſchen 1 Groſchen,

bis dreißig Groſchen $1\frac{1}{4}$ Groſchen

als Gebühr für ſeine Bemühung anzurechnen.

Taxen der Briefpoſten.

Zu §. 28 der Poſtordnung.

§. 2.

An die Stelle der zeitherigen, im Zwanzigggulden-Fuße berechneten Brief-Taxen treten die der gegenwärtigen Verordnung beigefügten, nach der neuen Landeswährung im Vierzehenthaler-Fuße beſtimmten Porto-Taxen.

Gebühren für empfohlene Briefe.

Zu §. 39 der Poſtordnung und zu Nr. 7 der allgemeinen Tax-Beſtimmungen im Anhange derſelben.

§. 3.

Die Gebühr, welche für die Eintragung eines empfohlenen Briefes und für die Ausſtellung eines Scheines darüber, neben dem gewöhnlichen bei der Aufgabe oder bei dem Empfange zu entrichtenden Brief-Porto, von dem Aufgeber zu bezahlen iſt, wird auf $\frac{1}{2}$ Groſchen feſtgeſetzt.

Digitized by Google

Gebühren für Poſtreſtant-Briefe.

Zu §. 40 der Poſtordnung.

§. 4.

Die Gebühr, welche gleichfalls außer dem Porto für jeden Poſtreſtant-Brief wegen der beſondern Bemühung der Poſtbeamten zu erheben iſt, wird auf ½ Groſchen beſtimmt.

Gebühren für Beſtellung der Briefe.

Zu §. 40 und §. 42 der Poſtordnung.

§. 5.

Für Beſtellung eines jeden gewöhnlichen Briefes im Expeditions-Orte hat der Briefträger ohne Unterſchied eine Gebühr von ¼ Groſchen und für die Beſtellung eines rekommandirten Briefes, ſowie für die Benachrichtigung des Adreſſaten von der Ankunft eines Poſtreſtant-Briefes ½ Groſchen zu erheben.

Taxen der fahrenden Poſten.

Zu §. 45 der Poſtordnung.

§. 6.

Auch bei den fahrenden Poſten treten an die Stelle der zeitherigen Taxen im Zwanziggulden-Fuße die der gegenwärtigen Verordnung beigefügten Porto-Taxen in der neuen Landeswährung.

Taxen für Reiſende.

Zu §. 47 und §. 53 der Poſtordnung.

§. 7.

Eben ſo kommen die dieſer Verordnung beigefügten Perſonen-Taxen, an Statt der in §. 47 und §. 53 der Poſtordnung und in deren Anhange darüber enthaltenen Beſtimmungen, auf den Fahrpoſt-Kurſen im Großherzogthume zur Anwendung.

Einſchreibe- und Packer-Gebühren.

Zu §. 49 der Poſtordnung.

§. 8.

Neben dieſer Perſonen-Taxe (§. 7) hat der Reiſende nur noch an dem Orte der Abreiſe

Digitized by Google

1) an Einſchreibegebühr auf eine Route

bis	3	Meilen	½	Groſchen,
bis	6	Meilen	1	Groſchen,
bis	12	Meilen	1½	Groſchen,
bis	18	Meilen	2	Groſchen,
bis	24	Meilen	2½	Groſchen,
bis	30	Meilen	3	Groſchen,
bis	36	Meilen	3½	Groſchen;

2) an Packergebühr von eingeſchriebenem Paſſagier-Gepäcke 2½ Groſchen zu entrichten.

Für das Abholen des Gepäckes zur Poſt oder für deſſen Fortſchaffung von der Poſt, wenn es auf Verlangen durch Poſtdiener geſchieht, iſt die im §. 11 beſtimmte Beſtellgebühr noch beſonders zu entrichten. Für das Abholen des Paſſagier-Gepäckes, inſofern dasſelbe das Gewicht von 70 Pfund nicht überſteigt, hat der Packer jedoch keine beſondere Gebühr zu verlangen.

Alle übrige Abgaben und Gebühren an Wegegeld, Trinkgeld für den Poſtillon, Wagenmeiſter u. ſ. w. ſind in der Perſonen-Taxe mit begriffen.

Gebühren für Geldbriefe.

Zu §. 63 der Poſtordnung und zu Nr. 10 der allgemeinen Tax-Beſtimmungen im Anhange derſelben.

§. 9.

Die Gebühr der Poſtbeamten für die beſondere Bemühung bei dem Verſchluſſe von Geldbriefen, welche in das Königreich Baiern oder in das Großherzogthum Baden beſtimmt ſind, wird auf ½ Groſchen feſtgeſetzt.

Gebühren für Aufgabeſcheine.

Zu §. 65 der Poſtordnung.

§. 10.

Die Gebühr der Poſtbeamten für einen Aufgabeſchein über Fahrpoſt-Stücke wird auf ¼ Groſchen beſtimmt.

Digitized by Google

Beſtellgebühren für Fahrpoſt-Stücke.

Zu §. 76 der Poſtordnung und zu Nr. 26 der allgemeinen Tax-Beſtimmungen im Anhange derſelben.

§. 11.

Für die Beſtellung eines Packetes hat der Empfänger
bis zu 1 Pfund ½ Groſchen,
bis zu 10 Pfund ¾ Groſchen,
bis zu 20 Pfund 1 Groſchen,
bis zu 50 Pfund 2 Groſchen und
über 50 Pfund 2½ Groſchen
dem Packer zu zahlen.

Abgabe von Miethfuhren.

Zu §. 103 der Poſtordnung.

§. 12.

Für einen von Hauderern zu löſenden Poſtſchein iſt 1½ Groſchen von jedem Pferde zu entrichten.

Gebühren für Laufzettel.

Zu §. 106 der Poſtordnung.

§. 13.

Für die Ausſtellung eines Laufzettels zur Vorausbeſtellung von Pferden ſind dem abſendenden Poſtamte 10 Groſchen zu vergüten.

Extrapoſt- und Kurier-Taxen.

Zu §. 126 der Poſtordnung.

§. 14.

Die gewöhnliche Extrapoſt- und Kurier-Taxe wird anderweit feſtgeſetzt, wie folgt:

für ein Extrapoſt-Pferd auf die Meile 12½ Groſchen,

für ein Kurier-Pferd, es mag geſattelt oder angeſpannt gebraucht werden, auf die Meile 17½ Groſchen,

für eine unbedeckte Poſt-Kaleſche auf die Meile 5 Groſchen,

für eine bedeckte, in Federn und Riemen hängende Poſt-Kaleſche oder Kutſche auf die Meile 7½ Groſchen,

Digitized by Google

dem Wagenmeiſter auf jeder Station, wo der Reiſende ſchmieren läßt oder ſich eines Poſthaltereiwagens bedient, 5 Groſchen,

wenn aber der Reiſende die Wagenſchmiere mit ſich führt, ſo erhält der Wagenmeiſter nur $2\frac{1}{2}$ Groſchen.

Uebrigens verbleibt es bei dem Vorbehalte am Schluſſe des §. 126 der Poſtordnung.

Poſtillions-Trinkgeld.

Zu §. 127 der Poſtordnung.

§. 15.

Das Trinkgeld für die Poſtillons iſt bei zwei bis drei Pferden mit 5 Groſchen auf die Meile und bei vier Pferden mit $7\frac{1}{2}$ Groſchen zu entrichten.

Münzfuß, in welchem das Poſtgeld zu entrichten.

Zu §. 132 der Poſtordnung.

§. 16.

Das Poſt-, Wege-, Brücken- und Pflaſter-Geld, ingleichen die Wagenmeiſtergebühren und Poſtillons-Trinkgelder ſind künftig lediglich nach der neuen Landeswährung im Vierzehenthaler-Fuße zu erheben.

Bezahlung der Poſtanſpänner.

Zu §. 139 der Poſtordnung.

§. 17.

Die Gebühr der Poſthalter, welche den Anſpännern an dem denſelben künftig ebenfalls im Vierzehenthaler-Fuße zu zahlenden Poſtgelde u. ſ. w. in Abzug gebracht werden darf, iſt auf 4 Groſchen von jedem Thaler beſtimmt.

Allgemeine Beſtimmung.

§. 18.

Alle in dieſer Verordnung und in den derſelben beigefügten Taxen enthaltene Geldſätze ſind in der durch das Geſetz vom 27. Oktober dieſes Jahres angeordneten neuen Landeswährung zu verſtehen; und auf alle in der gegenwärtigen Verordnung nicht neu regulirte Geldſätze, welche in der Poſtordnung vom 26. November 1819 vorkommen, findet die Beſtimmung im §. 31 des angeführten Geſetzes Anwendung.

Digitized by Google

Urkundlich haben Wir dieſe, als Landesgeſetz zu publizirende Verordnung, welche nebſt dem beigefügten Tarife vom 1. Januar k. J. an an die Stelle der dadurch abgeänderten Beſtimmungen der Poſtordnung vom 26. November 1819 und der derſelben beigefügten Taxen und Tax-Beſtimmungen tritt, höchſteigenhändig vollzogen und mit Unſerem Großherzoglichen Staatsinſiegel bedrucken laſſen.

So geſchehen und gegeben Weimar den 12. Dezember 1840.

(LS) **Carl Friedrich.**

C. W. Freih. von Fritſch. Freih. von Gersdorff. D. Schweitzer.

vdt. Ernſt Müller.

Nachtrag
zu der Poſtordnung des Großherzogthums Sachſen Weimar-Eiſenach vom 26. November 1819.

Digitized by Google

Allgemeiner Tarif

für die Großherzoglich Sächſiſchen Fürſtlich Thurn und Taxiſchen Lehnspoſten.

Erſter Abſchnitt.

Brief-Taxe.

Progreſſion nach der Entfernung.

§. 1.

Die Taxe des einfachen Briefes beträgt auf die Entfernung

bis	3	Meilen			½	Groſchen,
über	3	bis	5	Meilen	1	„
„	5	„	8	„	1¼	„
„	8	„	10	„	1¾	„
„	10	„	12	„	2	„
„	12	„	18	„	2½	„
„	18	„	21	„	3	„
„	21	„	24	„	3¼	„
„	24	„	30	„	3¾	„
„	30	„	33	„	4¼	„
„	33	„	36	„	4½	„
„	36	„	42	„	5	„
„	42	„	45	„	5½	„
„	45	„	48	„	5¾	„
„	48	„	54	„	6¼	„
„	54	„	57	„	6¾	„
„	57	„	60	„	7	„

Progreſſion nach dem Gewichte.

§. 2.

Das Porto des einfachen Briefes wird bei einem Gewichte

bis zu	1	Loth				1	fach,
über	1	Loth	bis zu	1½	Loth	1½	fach,
„	1½	„	„ „	2	„	2	„
„	2	„	„ „	2½	„	2½	„

und ſo fort — für jedes, auch nur angefangene halbe Loth mehr, halbfaches Brief-Porto mehr — erhoben.

Digitized by Google

Die Brief-Taxe wird einzig nach dem Gewichte und in Gemäßheit vorſtehender Progreſſion beſtimmt, ohne Rückſicht auf Einſchlüſſe.

Ermäßigung der Brief-Taxe bei der Fahrpoſt.

§. 3.

Werden Briefe und Schriften-Packete auf Verlangen mit der Fahrpoſt verſendet, ſo unterliegen dieſelben bis zum Gewichte von 4 Loth gleichfalls der Brief-Taxe (§. 1 und §. 2). Bei einem Gewichte über 4 Loth zahlen dieſelben das Porto nach der Akten-Taxe (§. 5), und bei einem Gewichte über 1 Pfund nach der Päckerei-Taxe (Zweiter Abſchnitt.)

Ermäßigung der Taxe für Druckſachen und Waarenproben.

§. 4.

Die nach §. 31 Nr. 1 und Nr. 2 der Poſtordnung vom 26. November 1819 ſowie nach Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5 der derſelben, (Seite 168 des Reg. Blattes v. J. 1819) beigefügten „Allgemeinen Beſtimmungen", Statt findenden Porto-Ermäßigungen für Druckſachen und Waarenproben treten künftig in folgender Ausdehnung ein:

1) für uneingebundene Druckſachen, namentlich für Broſchüren, gedruckte oder lithographirte Cirkulare, Preis-Courante und Empfehlungsſchreiben, ſowie für Zeitungen — wenn letztere nicht durch Spedition der mit der Poſtanſtalt verbundenen Zeitungs-Expeditionen bezogen werden, in welchem Falle überhaupt nur die dafür beſonders geordneten Speditions-Gebühren zu berechnen ſind — wird nur der vierte Theil des auf ihr Gewicht fallenden Brief-Porto — jedoch wenigſtens $\frac{1}{4}$ Groſchen — erhoben. Es müſſen aber ſolche Sendungen unter Kreuzband aufgegeben, bei der Aufgabe ganz frankirt werden und außer der Adreſſe nichts Geſchriebenes enthalten.

2) Waarenproben in Briefen oder den Briefen angehängt, wenn ſie als ſolche kenntlich ſind und der Brief ohne die Probe nicht über 1 Loth wiegt, werden mit dieſem zuſammen gewogen und zahlen bis zum Gewichte von $1\frac{1}{2}$ Loth einſchlüſſig nur das einfache Brief-Porto, bei ſchwererem Gewichte aber nur die Hälfte des auf ihr Gewicht fallenden Brief-Porto.

Digitized by Google

Akten-Taxe.

§. 5.

Für Akten-Packete und Druckſachen, ſoweit nicht letzteren nach §. 4 eine größere Porto-Ermäßigung zuſteht, wird bei einem Gewichte

bis zu 4 Loth					2faches,	
über	4 Loth	bis zu	8 Loth		3faches,	
„	8 „	„ „	12 „		4	„
„	12 „	„ „	16 „		5	„
„	16 „	„ „	20 „		6	„
„	20 „	„ „	24 „		7	„
„	24 „	„ „	1 Pfund		8	„

Brief-Porto entrichtet.

Dieſe Akten-Taxe tritt jedoch nur bei Akten-Verſendungen von einem Orte zum andern im Inlande und auch da nur dann ein, wenn die Beförderung durch die Briefpoſt bei der Aufgabe ausdrücklich verlangt wird, oder wenn die Päckerei-Taxe höher wäre, als die obige Akten-Taxe.

Bei verlangter Verſendung mit der Briefpoſt nach Orten außerhalb des Großherzogthumes oder durch ein Staatsgebiet, in welchem keine Fürſtlich Thurn und Taxiſche Poſten ſich befinden, tritt die gewöhnliche Brief-Taxe ein, vorbehältlich der Beſtimmung im §. 14.

Alle durch die fahrende Poſt in das Inland oder Ausland zu befördernde Akten-Packete und Druckſchriften werden, auch wenn ſie weniger als 1 Pfund wiegen, nur nach der Päckerei-Taxe (Zweiter Abſchnitt) und nur, wo dieſe höher wäre, als die Akten-Taxe, nach letzterer taxirt.

Zweiter Abſchnitt.

Päckerei-Taxe.

Progreſſion nach Entfernung und Gewicht.

§. 6.

Für Päckereien, welche mit den Fahrpoſten befördert werden, iſt das Porto nach folgenden, im Verhältniſſe der Entfernung und des Gewichtes ſteigenden Sätzen zu erheben:

Digitized by Google

Auf die Entfernung.	Gewicht: bis 1 ℔ Gr.	über 1 ℔ bis 3 ℔ Gr.	über 3 ℔ bis 5 ℔ Gr.	über 5 ℔ bis 7 ℔ Gr.	über 7 ℔ bis 9 ℔ Gr.	über 9 ℔ bis 12 ℔ Gr.	über 12 ℔ bis 16 ℔ Gr.	über 16 ℔ bis 20 ℔ Gr.	über 20 ℔ bis 25 ℔ Gr.	über 25 ℔ bis 30 ℔ Gr.	über 30 ℔ bis 35 ℔ Gr.	über 35 ℔ bis 40 ℔ Gr.	über 40 ℔ von jedem ℔ Gr.	Pf.
bis 3 Meilen	1	1½	2	2½	3½	4	4½	5	5½	6	7½	8½	—	2½
über 3 bis 6	1½	2½	3½	4½	5½	6½	7½	8½	9½	10½	12	13½	—	4
= 6 = 9	2½	3½	5	6½	7½	9	10	11½	13	15	17	18½	—	5½
= 9 = 12	3½	5½	7½	9	11	13	15	16½	18½	21½	24	26½	—	8
= 12 = 15	4½	7½	9½	12	14	16½	19	21½	24	27½	31½	35	—	10½
= 15 = 18	5½	8½	11	13½	16½	19	22	25	28	32	37½	41½	1	½
= 18 = 21	6½	10	13½	16½	20	23½	26½	30	33½	38½	45	50	1	3
= 21 = 24	7½	11½	15½	19	23½	27	31	35	39	45	52½	58½	1	5½
= 24 = 27	8½	13½	17½	22	26½	31	35½	40	44	51	60	66½	1	8
= 27 = 30	10	15	20	25	30	35	40	45	50	57½	67½	75	1	10½
= 30 = 33	10½	16	21½	27	32	38	43	48½	54	61½	72½	80½	2	—
= 33 = 36	11	16½	22	27½	33½	39	44	50	55½	64	75	83½	2	1
= 36 = 39	11½	17½	23½	30	35½	41½	47½	53½	59	68	80	88½	2	2½
= 39 = 42	12	18½	24	30½	36	42½	48½	55	61	70	82½	91½	2	3
= 42 = 45	12½	19	26	32	38½	45	51½	58½	65	74	87½	97	2	5
= 45 = 48	13	20	26½	33½	40	46½	53½	60	66½	76½	90	100	2	6
= 48 = 51	13½	20½	27½	34	41	48	55	61½	69	79	92½	102½	2	6½
= 51 = 54	14	21	28	35	42	49	56	63½	70	81	95	105½	2	7½
= 54 = 57	14½	21½	28½	36	43½	50½	57½	65	72	83	97½	108½	2	8½
= 57 = 60	15	22	29	37	44	51½	59	66½	74	85	100	111	2	9

Erhöhung der Taxe nach dem Werthe.

§. 7.

Wenn die Taxe des angegebenen Werthes (§. 10 bis §. 13) diejenige des Gewichtes überſteigt, ſo wird die Geld-Taxe (Dritter Abſchnitt) angewendet.

Kommt das Gewicht eines ſolchen Päckerei-Stückes, im Verhältniſſe zu dem angegebenen Werthe, dem des Goldes ungefähr gleich, ſo wird nur die Gold-Taxe erhoben (§. 11).

Erhöhung der Taxe nach dem Umfange.

§. 8.

Für Frachtſtücke, deren großer Umfang mit dem Gewichte derſelben in keinem Verhältniſſe ſtehet, z. B. Putzwaaren, muß die Hälfte der Gewichts-Taxe (§. 6) mehr erhoben werden.

Digitized by Google

Ermäßigung der Taxe wegen geringen Werthes.

§. 9.

Viktualien, alte Kleidungsſtücke und andere Sachen von geringem Werthe, werden bei Verſendungen im Inlande, wohin hier auch die Verſendungen zwiſchen dem Weimariſchen, Neuſtädtiſchen und Eiſenachiſchen Kreiſe zu rechnen ſind, noch um ein Viertel unter obiger Taxe (§. 6) taxirt.

Dritter Abſchnitt.

Geld = Taxe.

Progreſſion nach Entfernung und Summe.

§. 10.

Für Geldſendungen iſt das Porto in folgenden, nach dem Verhältniſſe der Entfernung und der Summen beſtimmten Sätzen zu erheben.

Auf die Entfernung.	bis 10 Rℓ. Gr.	über 10 Rℓ. bis 25 Rℓ. Gr.	über 25 Rℓ. bis 50 Rℓ. Gr.	über 50 Rℓ. bis 100 Rℓ. Gr.	über 100 Rℓ. von jedem 100 Rℓ. Gr.
bis 3 Meilen	1	1¾	2¼	2½	2½
über 3 bis 6 Meilen	1½	2¾	3	3½	3½
= 6 = 9 =	1¾	3½	4	5	5
= 9 = 12 =	2¾	5½	6½	7½	7½
= 12 = 15 =	3¼	6½	7½	8½	8½
= 15 = 18 =	3¾	7½	8½	10	10
= 18 = 21 =	4¼	8½	10	11	11
= 21 = 24 =	5	10	11½	13	13
= 24 = 27 =	5½	11	13	15	15
= 27 = 30 =	6½	13	15	17	17
= 30 = 33 =	7	14	16	18	18
= 33 = 36 =	7½	15	17½	20	20
= 36 = 39 =	8	16	18½	21	21
= 39 = 42 =	8¼	16½	19½	22	22
= 42 = 45 =	8¾	17½	20½	23	23
= 45 = 48 =	9¼	18½	21½	25	25
= 48 = 51 =	9¾	19½	22½	26	26
= 51 = 54 =	10¼	20½	24	27	27
= 54 = 57 =	10¾	21½	25	28	28
= 57 = 60 =	11½	22½	26	30	30

Digitized by Google

Die bei Geldſendungen über 100 Thaler vorkommenden Beträge zwiſchen 1 und 100 werden folgendermaßen taxirt:

von	1	bis	25	einſchlüſſig	$\frac{1}{4}$	der Taxe vom Hundert.
über	25	=	50	=	$\frac{1}{2}$	
=	50	=	75	=	$\frac{3}{4}$	
=	75	=	100	=	das Ganze	

Von Summen über 1000 Thaler wird von jedem weitern 100 Thalern ein Viertel der Taxe weniger entrichtet.

Ermäßigung der Taxe nach dem Gewichte.

§. 11.

Für Sendungen in Gold, desgleichen Juwelen, Spitzen, Treſſen und ſonſtigen Koſtbarkeiten, deren Gewicht demjenigen des Goldes ungefähr gleich kommt, wird ein Viertel der vorſtehenden Taxe (§. 10) weniger entrichtet, jedoch nie weniger als das einfache Brief-Porto.

Gold und Silber darf nicht zuſammengepackt, auch überall kein Geld und Geldeswerth mit Akten oder Papieren und Sachen zuſammengelegt werden. Wenn aber Gold und Silber zuſammengepackt bei einem dießſeitigen Poſtamte eingehen ſollte, ſo iſt das Porto für die Sendung nach der Taxe vom Silbergelde zu erheben.

Erhöhung der Taxe nach dem Gewichte.

§. 12.

Für Sendungen in geringen Münzſorten und Scheidemünze iſt die Gewichts-Taxe (§. 6) zu erheben, wenn letztere ein höheres Porto, als die Geld-Taxe (§. 10) ausweiſet.

Ermäßigung der Taxe für Papiergeld.

§. 13.

Für Papiere, welche die Stelle des baaren Geldes vertreten, von jedem Inhaber ſogleich realiſirt werden können, und deren Richtigkeitserklärung in Verluſtfällen unthunlich iſt, als Banknoten, Kaſſenbillets, Zins-Coupons u. ſ. w., wird die Hälfte der für baare Geldſendungen in Silber geordneten Taxe (§. 10), als Minimum jedoch einfaches Brief-Porto, erhoben.

Digitized by Google

Es wird jedoch dieſe Eigenſchaft von den auf der Adreſſe als inliegend bemerkten Papieren nie vermuthet, ſondern ſie muß nebſt dem Werthe ſelbſt auf der Adreſſe genau angegeben werden, indem nur dann der Poſtſchein darauf eingerichtet wird und im Verluſtfalle der geſetzmäßige Erſatz des erklärten Werthes erfolgt.

Andere Papiere von Werth, deren etwaiger Verluſt unſchädlich gemacht werden kann, als z. B. auf einen beſtimmten Inhaber lautende Staatspapiere, hypothekariſche Schuldverſchreibungen, Verträge, Rechnungen, Quittungen und dergleichen, entrichten entweder die Hälfte der Silber-Taxe (§. 10) oder die ganze Päckerei-Taxe (§. 6), je nachdem die eine oder die andere für die Poſtanſtalt günſtiger iſt. Es wird jedoch dabei der Werth (ſofern nicht der Aufgeber denſelben ſelbſt auf der Adreſſe ausdrücklich und beſtimmt höher angiebt, z. B. durch die Worte „50 Thaler Werth im Verluſtfalle“) nie über 25 Thaler hoch bei der Porto-Taxirung angeſchlagen und (den Fall jener höhern Deklaration ausgenommen) mehr nicht im Verluſtfalle vergütet, auch die bloße Aufſchrift „inliegend ein Dokument über 1000 Thaler“ nur für eine allgemeine Angabe des Inhaltes, nicht für eine Angabe des Werthes ſelbſt betrachtet.

Vierter Abſchnitt.

Taxe für Fahrpoſt-Sendungen mit den Eilwagen.

Zuſchlag zur Taxe.

§. 14.

Kleine Packete und Papiergeld, welche auf ausdrückliches Verlangen des Abſenders mit der Eilpoſt befördert werden, unterliegen einem Aufſchlage von 50 Prozent der gewöhnlichen Fahrpoſt-Taxe (Dritter Abſchnitt).

Anwendung auf Brief-Packete.

§. 15.

Auf Schriften und Akten findet dieſes nur Anwendung, wenn ihr Gewicht über 16 Loth beträgt; bis zu 16 Loth einſchlüſſig hingegen zahlen ſie, bei verlangter Beförderung durch den Eilwagen, das Brief-Porto; vorbehältlich jedoch der Beſtimmungen im §. 5 wegen Verſendungen im Inlande.

Digitized by Google

Fünfter Abſchnitt.

Perſonen-Taxe.

Taxe für Reiſende.

§. 16.

Die Taxe eines Platzes beträgt für die Meile:

1) auf dem Eilwagen und auf der Diligençe, mit 40 Pfunden Freigepäck, $11\frac{1}{4}$ Groſchen;

2) auf dem Packwagen, mit demſelben Freigepäck, 8 Groſchen;

3) auf dem Poſtwagen, mit 50 Pfunden Freigepäck, $7\frac{1}{2}$ Groſchen;

4) auf der Kariol-Poſt, mit 10 Pfunden Freigepäck, 6 Groſchen,

ohne Unterſchied zwiſchen Plätzen auf dem Hauptwagen und in Beiwagen oder Beichaiſen, wo ſolche geſtellt werden.

Auf denjenigen Kurſen, wo gegenwärtig geringere, als obige Normal-Sätze in Anwendung ſind, ſollen erſtere, unter Umrechnung in die neue Währung des Vierzehenthaler-Fußes, beibehalten werden, wobei die aus der Reduktion von guten Groſchen in Silbergroſchen ſich ergebenden Pfennige unter $\frac{1}{4}$ Groſchen außer Berückſichtigung bleiben.

Das Mehrgewicht des Paſſagier-Gutes über das nachgelaſſene Freigepäck wird nach der Päckerei-Taxe (Zweiter Abſchnitt) bezahlt, wobei jedoch die zwiſchen 5 und 5 Pfunden liegenden Pfunde zu Gunſten der Reiſenden unberückſichtiget bleiben und außerdem noch Hutſchachteln bis zum Gewichte von 6 Pfunden taxfrei gelaſſen werden.

Sechster Abſchnitt.

Allgemeine Beſtimmungen.

Ausgleichung der Pfennigbeträge.

§. 17.

Die bei dem Total-Betrage des Porto für eine Poſtaufgabe ſich ergebenden Pfennige oder Pfennigbruchtheile werden in $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$ oder 1 Groſchen ausgeglichen, dergeſtalt jedoch, daß

Digitized by Google

	1½	Pfennige nicht,						
über	1½	bis	4½	Pfennige	mit	¼	Groſchen,
=	4½	=	7½	=	=	½	=
=	7½	=	10½	=	=	¾	=
=	10½	=	13½	=	=	1	=

zu berechnen ſind.

Lokal-Ermäßigungen.

§. 18.

Vorſtehende Taxen ſollen ohne Unſere Genehmigung nicht überſchritten werden.

Unſerer General-Poſtdirektion bleibt es jedoch überlaſſen, dieſelben, wo ſie es angemeſſen findet, unter Anzeige davon bei Unſerer Ober-Poſtinſpektion, zu ermäßigen.

Wo aus beſonderen Rückſichten in Anſehung einzelner Lokal-Taxen eine Ermäßigung der nach der allgemeinen Taxe ſich ergebenden Sätze zeither Statt gefunden hat, ſoll eine gleiche Ermäßigung auch ferner eintreten, welche in den Spezial-Taxen für die einzelnen Poſtſtellen beſtimmt werden wird.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Briefporto=Tarif

zwiſchen

den Großherzoglich Sächſiſchen

und

en ausländiſchen Fürſtlich Thurn und Taxis'ſchen Poſten.

---

[72]

Digitized by Google

Nach und Von	Bezeichnung der Länder	Taxe des einfachen Briefes in Groſchen																				
		Von und Nach																				
		Auma	Berka a. d. W.	Blankenhain	Buttelſtädt	Buttlar	Dermbach	Eiſenach	Geiſa	Ilmenau	Jena	Kaltennordheim	Kranichfeld	Markſuhl	Neuſtadt a. d. O.	Oſtheim	Stadtlengsfeld	Tiefenort	Triptis	Vacha	Weida	Weimar
Allendorf	K. Heſſen	3¼	1¼	2½	2½	1¾	2	1¼	2	2½	3	2	2½	1¼	3¼	2½	1¾	1¼	3¼	1¼	3¾	2½
Alsfeld	G. Heſſen	4¼	2	3¼	3¼	1¼	1¾	2½	1¾	3	3¼	2	3¼	2	3¾	2½	2	1¾	3¾	1¾	4¼	3¼
Altenburg	H. S. Altenb.	1¼	3¼	2	2	3¾	3¾	3	3¾	2½	1¾	3¾	2½	3¼	1¼	3¾	3¾	3¾	1¼	3¾	1¼	2
Alverdiſſen	F. Lippe	5	3¼	4½	4½	3¾	3¾	3¼	3¾	4¼	4½	3¾	4¼	3¾	5	4½	3¾	3¾	5	3¼	5	4½
Alzey	G. Heſſen	5¾	4¼	5	5	4¼	4¼	4½	4¼	5	5½	4¼	5	4½	5¾	4½	4¼	4¼	5¾	4¼	5¾	5
Amöneburg	K. Heſſen	4¼	2	3¾	3¾	2	2½	2½	2	3¾	3¾	2½	3¾	2½	4¼	2½	2	2	4¼	2	4¼	3¾
Arnſtadt	F. Schwarzburg	2	1¾	1	1¼	2	1¾	1¼	2	½	1¼	1¾	½	1¼	1¾	2	1¾	1¾	2	2	2	1
Babenhauſen	G. Heſſen	5½	3¼	4½	5	3	3	3¾	3	4¼	5	3	4½	3¼	5	3¼	3	3	5	3	5½	5
Barntrup	F. Lippe	5	3¼	4½	4½	3¾	3¾	3¼	3¾	4¼	4½	3¾	4¼	3¼	5	3¾	3¾	3¼	5	3¼	5½	4½
Battenberg	G. Heſſen	5½	3	4½	4½	3	3	3¼	3	4¼	5	3	4½	3	5	3¼	3	3	5	3	5½	4½
Bebra	K. Heſſen	3¾	1	2½	3	1	1¼	1¼	1¼	2½	3	1¼	2½	1	3¼	2	1¼	1	3¾	1	3¾	3
Beerfelden i. Od.	G. Heſſen	5½	3¾	5	5	3¾	3¾	4¼	3¾	4½	5½	3¾	5	4¼	5½	3¾	3¾	3¾	5½	3¾	5¾	5
Belnhauſen	K. Heſſen	5	2½	3¾	4¼	2½	2½	3	2½	3¾	4¼	2½	3¾	2½	5	2½	2½	2½	5	2½	5	4¼
Bensheim	G. Heſſen	5½	3¾	5	5	3¼	3¾	3¾	3¼	4½	5	3¾	4½	3¾	5½	3¾	3¾	3¾	5½	3¾	5½	5
Bergedorf	Hamb. u. Lübeck	5½	5	5¾	5½	5½	5½	5	5½	5¾	5½	5¾	5¾	5½	5¾	5¾	5½	5½	5½	5½	5½	5½
Beverungen	Kön. Preußen	4½	2½	3¾	3¾	2½	2½	2½	2½	3¾	3¾	3¼	3¾	2½	4½	3¼	2½	2½	4½	2½	4½	3¾
Bickenbach	G. Heſſen	5½	3¾	5	5	3¼	3¾	3¾	3¼	4¼	5	3¾	4½	3¾	5½	3¾	3¾	3¾	5½	3¾	5¾	5
Bieberich	H. Naſſau	5½	3¾	5	5	3¼	3¾	3¾	3¼	4½	5	3¾	5	3¾	5½	3¾	3¾	3¾	5½	3¾	5¾	5
Biedenkopf	G. Heſſen	5	3	4½	4½	3	3	3	3	4¼	4½	3	4¼	3	5	3	3	3	5	3	5½	4½
Bingen	G. Heſſen	5¾	4½	5	5	3¾	4¼	4½	3¾	5	5½	4¼	5	4½	5¾	4¼	4¼	4¼	5¾	4¼	5¾	5
Biſchhauſen	K. Heſſen	3¼	1	2½	2½	1¼	1¼	1	1¼	2½	2½	1¾	2½	1¼	3	2	1¼	1¼	3¼	1¼	3¼	2½

Digitized by Google

Nach und Von	Bezeichnung der Länder	Taxe des einfachen Briefes in Groschen – Von und Nach: Auma	Berka a. d. W.	Blankenhain	Buttelſtädt	Buttlar	Dermbach	Eiſenach	Geiſa	Ilmenau	Jena	Kaltennordheim	Kranichfeld	Markſuhl	Neuſtadt a.d.O.	Oſtheim	Stadtlengsfeld	Tiefenort	Triptis	Vacha	Weida	Weimar
Blomberg	F. Lippe	5	3¼	4½	4½	3¼	3¾	3¼	3¼	4¼	4½	3¾	4¼	3¼	5	3¾	3¼	3¼	5	3¼	5	4¼
Borken	K. Heſſen	4¼	1¾	3¼	3¼	2	2	2	2	3	3¾	2	3¼	2	4¼	2½	2	2	4¼	1¼	4¼	3¼
Böſingfeld	F. Lippe	5	3¼	4½	4½	3¾	3¾	3¾	3¾	4¼	4½	3¾	4¼	3¾	5	4¼	3¾	3¾	5	3¾	5½	4½
Braubach......	H. Naſſau	6¼	4½	5	5	4¼	4¼	4½	4¼	5	5½	4½	5½	4½	5¾	4½	4¼	4¼	5¾	4¼	6¼	5
Bremen	Freie Stadt....	5¾	5	5¾	5½	5	5	5	5	5½	5¾	5	5½	5	5¾	5	5	5	5¾	5	5¾	5½
Brensbach i. Od.	G. Heſſen	5½	3¾	4½	5	3	3¼	3¾	3	4¼	5	3¼	4½	3¾	5½	3¼	3¼	3¾	5½	3¾	5½	5
Brotterode	K. Heſſen	3	1¼	2	2	1¼	1	1	1¼	1¾	2½	1	1¾	1	2½	1¼	1	1	3	1¼	3	2
Bückeburg	F. Lippe	5½	3¾	4½	4½	3¾	4¼	3¾	3¾	4½	5	4¼	4½	3¾	5	4½	3¾	3¾	5	3¾	5¾	4½
Büdingen......	G. Heſſen	5	3	3¾	4½	2½	2½	3¼	2½	4¼	4½	2½	4¼	3	4½	2½	2½	2½	4½	2½	5	4½
Butzbach	G. Heſſen	5	3	4½	4½	2½	2½	3	2½	3¾	4½	3	3¾	3	5	3	2½	2½	5	2½	5	4¼
Camburg......	H. S. Meining.	1¼	2½	1¼	1¼	3	2½	2½	3	2	½	2½	1¼	2½	1¼	3	2½	2½	1¼	2½	1¾	1
Carlshafen	K. Heſſen	4½	2½	3¾	3¾	2½	2½	2½	2½	3¼	3¾	3	3¼	2½	4¼	3¼	2½	2½	4½	2½	4½	3¾
Caſſel	K. Heſſen......	3¾	1¾	3¼	3¼	2	2	2	2	3	3¼	2½	3	2	3¾	2½	2	2	3¾	2	3¾	3
Caſtel bei Mainz	G. Heſſen	5½	4¼	5	5	3¾	3¾	4¼	3¾	5	5	3¾	5	4¼	5½	3¾	3¾	3¾	5½	3¾	5¾	5
Caub..........	H. Naſſau	6¼	4½	5	5	4¼	4¼	4½	3¾	5	5½	3¾	5½	4½	5¾	4½	3¾	4¼	5¾	3¾	6¼	5
Coburg........	H. S. Cob. Gotha	2½	2½	2	2½	2½	2	2½	2½	1¼	2½	2	2	2½	2	1¼	2½	2½	2½	2½	2½	2½
Darmſtadt	G. Heſſen	5½	3¾	4½	5	3	3¼	3¾	3	4¼	5	3¼	4½	3¾	5½	3¼	3¼	3¾	5½	3¾	5½	5
Detmold	F. Lippe	5	3¼	4½	4½	3¾	3¾	3¼	3¾	4½	4½	3¾	4½	3¾	5	4¼	3¾	3¾	5	3¼	5½	4½
Dieburg	G. Heſſen	5½	3¾	4½	5	3	3	3¾	3	4¼	5	3¼	4½	3¾	5½	3¼	3	3	5½	3	5½	5
Diez	H. Naſſau	5½	3¾	5	5	3¾	3¾	3¾	3¾	5	5	3¾	5	3¾	5½	3¾	3¾	3¾	5½	3¾	5½	5
Dillenburg	H. Naſſau.....	5½	3¼	4½	5	3¼	3¼	3¼	3¼	4¼	5	3¼	4½	3¼	5	3¼	3¼	3¼	5½	3¼	5½	5

Digitized by Google

Nach und Von	Bezeichnung der Länder	Taxe des einfachen Briefes in Groſchen																				
		Von und Nach																				
		Auma	Berka a. d. W.	Blankenhain	Buttelſtedt	Buttlar	Dermbach	Eiſenach	Geiſa	Ilmenau	Jena	Kaltennordheim	Kranichfeld	Markfuhl	Neuſtadt a. d. O.	Oſtheim	Stadtlengsfeld	Tiefenort	Triptis	Vacha	Weida	Weimar
Ebersdorf......	F. Reuß	1	3	1¼	2	3	3	2½	3	1¾	1¾	2½	1¾	3	1	2½	3	3	1¼	3	1¼	2
Eiſenberg......	H. S. Altenb.	1¼	3	1¼	1¼	3	3	2½	3¼	2	1	3	1¾	2½	1¼	3	3	3	1¼	3	1	1¼
Eisfeld	H. S. Meining.	2½	2½	1¾	2	2	1¾	2	2	1	2	1¾	1¾	2	2	1¼	2	2	2	2	2½	2
Eiterfeld	K. Heſſen	3¼	1	2½	2½	½	1	1¼	½	2½	3	1¼	2½	1¼	3¼	1¼	1	1	3¼	1	3¾	2½
Eltville	H. Naſſau	5½	4¼	5	5	3¾	3¾	4¼	3¾	5	5	3¾	5	4¼	5½	3¾	3¾	3¾	5½	3¾	5¾	5
Ems	H. Naſſau.....	5¾	4¼	5	5	3¾	4¼	4¼	3¾	5	5½	3¾	5	4¼	5¾	3¾	3¾	3¾	5¾	3¾	5¾	5
Erbach i. Odenw.	G. Heſſen	5½	4¼	4½	5	3¾	3¾	4¼	3¾	4¼	5	3¾	5	4¼	5½	3¾	3¾	3¾	5½	3¾	5¾	5
Eſchwege......	K. Heſſen	3¼	1¼	2½	2½	1¾	1¾	1¼	1¾	2½	2½	2	2½	1¼	3¼	2	1¼	1¼	3¼	1¼	3¼	2½
Felsberg	K. Heſſen	4¼	1¾	3¼	3¼	2	2	2	2	3	3¾	2½	3	1¾	4¼	2½	2	2	4¼	1¼	4¼	3
Fladungen	Kön. Baiern ..	3	1¼	2½	2½	1	¾ mcd.	1¼	1	1¾	2½	½	2	1¼	2½	½	1	1¼	2½	1¼	3	2½
Frankenberg....	K. Heſſen	5	2½	3¾	3¾	2½	2½	2½	2½	3¾	4¼	2½	3¾	2½	4½	3	2½	2½	5	2½	5	3¾
Frankfurt......	Freie Stadt ..	5	3	4½	4½	2½	2½	3¼	2½	3¾	4½	3	3¾	3	5	3¼	3	3	5	2½	5	4¼
Freilingen......	H. Naſſau	5¾	4¼	5	5	3¾	3¾	4¼	3¾	5	5	3¾	5	4¼	5½	3¾	3¾	3¾	5¾	3¾	5¾	5
Friedberg......	G. Heſſen	5	3	4½	4½	2½	3	3	2½	4¼	5	3	4¼	3	5	3	3	3	5	3	5	4¼
Friedewald	K. Heſſen	3¼	1	2½	2½	1	1	1¼	1	2½	2½	1¼	2½	1	3¼	1¼	1	1	3¼	½	3¼	2½
Fritzlar	K. Heſſen	4¼	1¾	3¼	3¼	2	2	2	2	3	3¾	2½	3	2	3¾	2½	2	2	3¾	1¾	4¼	3
Fulda	K. Heſſen......	3¾	1¼	3	3	1	1¼	1¾	1	2½	3¼	1¼	2½	1¼	3¾	1¼	1¼	1¼	3¾	1¼	3¾	2½
Fürfeld bei Alzey	G. Heſſen	5½	4½	5	5	4¼	4¼	4½	4¼	5	5	4½	5	4½	5½	4½	4¼	4¼	5½	4¼	5¾	5
Fürth im Odenw.	G. Heſſen	5½	3¾	4½	5	3¾	3¾	3¾	3¾	5	5½	3¾	5	3¾	5½	3¾	3¾	3¾	5½	3¾	5¼	5
Gelnhauſen	K. Heſſen	4½	2½	3¾	3¾	2	2½	2½	2	3¼	3¾	2½	3¾	2½	4¼	2½	2½	2½	4¼	2	4½	3¾
Gera	F. Reuß	½	3	1¼	1¾	3¼	3¼	2½	3¼	2	1¼	3	1¾	3	1	3¼	3¼	3	½	3¼	½	1¼

Digitized by Google

Nach und Von	Bezeichnung der Länder	Taxe des einfachen Briefes in Groſchen — Von und Nach																				
		Auma	Berka a. d. W.	Blankenhain	Buttelſtedt	Buttlar	Dermbach	Eiſenach	Geiſa	Ilmenau	Jena	Kaltennordheim	Kranichfeld	Markſuhl	Neuſtadt a. d. O.	Oſtheim	Stadtlengsfeld	Tiefenort	Triptis	Vacha	Weida	Weimar
Gernsheim	G. Heſſen	5½	3¾	5	5	3¼	3¾	3¾	3¼	4½	5	3¾	5	3¾	5½	3¾	3¾	3¾	5½	3¾	5¾	5
Gieſſen	G. Heſſen......	5	3	4¼	4¼	2½	2½	3	2½	3¾	4¼	2½	3¾	2½	4½	2½	2½	2½	4½	2½	5	3¾
Gladenbach	G. Heſſen	5	3	4½	4½	2½	3	3	2½	4¼	4½	2½	4¼	3	5	3	2½	2½	5	2½	5	4¼
Gößnitz	H. S. Altenburg	1¼	3¼	2	2	3¾	3¾	3¼	3¾	2½	1¾	3¾	2½	3¼	1¼	3¾	3¾	3¾	1¼	3¾	1¼	2
Gotha	H.S.Cob.Gotha	2½	1¼	1¼	1¼	1¾	1¼	½	1¾	1	1¾	1¾	1¼	1	2	2	1¼	1¼	2½	1¼	2½	1¼
Gräfenthal	H. S. Meining.	1¼	2½	1¼	1¾	2½	2½	2½	2½	1	1¼	2½	1¼	2½	1¼	2½	2½	2½	1¼	2½	1¾	1¾
Grebenſtein	K. Heſſen.	3¾	2	3¼	3¼	2½	2½	2	2½	3	3¼	2½	3¼	2½	3¾	3	2½	2½	3¾	2	4¼	3¼
Greiz	F. Reuß	¾	3¼	1¾	2	3¾	3¼	3	3¾	2½	1¾	3¼	2	3¼	1¼	3¼	3¼	3¼	1	3¼	½	2
Großallmerode	K. Heſſen.	3¾	1¼	3¼	3	2	2	1¼	2	2½	3¼	2	2½	1¾	3¾	2½	2	2	3¾	1¼	3¾	2½
Großbreitenbach	F. Schwarzburg	2	2	1¼	1¾	2	2	2	2½	½	1¼	2	1	2	1¼	1¾	2	2	1¼	2	2	1¼
Großenlüder ..	K. Heſſen	3¾	1¾	3¼	3¼	1¼	1¼	2	1¼	2½	3¼	1¼	3	1¼	3¾	2	1¼	1¼	3¾	1¼	3¾	3
Großgerau	G. Heſſen	5½	3¾	5	5	3¼	3¾	3¾	3¼	4½	5	3¼	5	3¾	5½	3¼	3¾	3¾	5½	3¾	5½	5
Grünberg	G. Heſſen	4½	2½	3¾	3¾	2	2½	2½	2½	3¾	3¾	2½	3¾	2½	4½	2½	2½	2½	4½	2½	4½	3¾
Gudensberg	K. Heſſen	3¾	1¾	3¼	3¼	2	2	2	2	3	3¼	2½	3	2	3¾	2½	2	2	3¾	1¾	4¼	3
Guntersblum ..	G. Heſſen	5½	4¼	5	5	3¾	3¾	4¼	3¾	5	5½	3¾	5	4¼	5½	3¾	3¾	3¾	5½	3¾	5¾	5
Hachenburg	H. Naſſau	5¾	4¼	5	5	3¾	3¾	4¼	3¾	5	5	3¾	5	4¼	5¾	3¾	3¾	3¾	5¾	3¾	5¾	5
Hadamar	H. Naſſau	5½	3¾	5	5	3¾	3¾	4¼	3¾	5	5	3¾	5	3¾	5½	3¾	3¾	3¾	5½	3¾	5¾	5
Haiger	H. Naſſau.....	5½	3¾	4½	5	3¼	3¼	3¾	3¼	4¼	5	3¼	4½	3¾	5	3¼	3¼	3¼	5½	3¼	5½	5
Hamburg......	Freie Stadt ..	5½	5	5¾	5½	5½	5¾	5	5½	5¾	5½	5¾	5¾	5½	5¾	5¾	5½	5½	5½	5½	5½	5½
Hanau	K. Heſſen	5	3	4¼	4¼	2½	2½	3	2½	3¾	4¼	2½	3¾	3	4½	2½	2½	2½	4½	2½	5	3¾
Hattersheim ..	H. Naſſau	5½	3¼	4½	5	3	3¼	3¼	3	4¼	4½	3¼	4¼	3¼	5	3¼	3¼	3¼	5	3	5½	4½

Digitized by Google

Nach und Von	Bezeichnung der Länder	Taxe des einfachen Briefes in Groſchen																				
		Von und Nach																				
		Auma	Berka a. d. W.	Blankenhain	Buttelſtädt	Buttlar	Dermbach	Eiſenach	Geiſa	Ilmenau	Jena	Kaltennordheim	Kranichfeld	Markſuhl	Neuſtadt a. d. O.	Oſtheim	Stadtlengsfeld	Tiefenort	Triptis	Vacha	Weida	Weimar
Helſa	K. Heſſen	3¾	1¾	3	3	2	2	1¼	2	2½	3	2	2½	1¾	3¼	2½	2	2	3¼	1¼	3¾	2½
Heppenheim ..	G. Heſſen.	5½	3¾	5	5	3¼	3¾	3¾	3¼	5	5	3¾	5	3¾	5½	3¾	3¾	3¾	5½	3¾	5¾	5
Herborn	H. Naſſau	5½	3	4½	4½	3	3	3¼	3	4¼	4½	3	4½	3	5	3¼	3	3	5	3	5½	4½
Herrenbreitungen	K. Heſſen	3	1	2	2½	1	½	1	1	1¾	2½	½	1¾	1	2½	1	½	½	3	1	3	2
Hersfeld	K. Heſſen......	3¾	1	2½	3	1	1¼	1¼	1¼	2½	3	1¼	2½	1¼	3¼	2	1¼	1¼	3¼	1	3¾	2½
Herſtelle	Kön. Preußen..	4½	2½	3¾	3¾	2½	2½	2½	2½	3¾	3¾	3¼	3¾	2½	4½	3¼	2½	2½	1½	2½	4½	3¾
Hildburghauſen	H. S. Meining.	2½	2	2	2½	1¾	1¼	2	1¾	1¼	2½	1¼	1¾	1¾	2½	1	1¾	1¾	2½	2	2½	2
Hirſchberg	F. Reuß	1	3¼	1¾	2½	3¼	3	3	3¼	2	1¾	3	2	3	1¼	2½	3	3	1¼	3¼	1¼	2
Hirſchhorn	G. Heſſen	5½	3¾	5	5	3¾	3¾	4¼	3¾	5	5½	3¾	5	4¼	5½	3¾	3¾	3¾	5½	3¾	5¾	5
Hochheim......	H. Naſſau	5½	3¾	5	5	3	3¼	3¾	3	4¼	5	3¾	4½	3¼	5½	3¾	3¾	3¾	5½	3¼	5½	4½
Höchſt	H. Naſſau	5	3¼	4½	4½	2½	3	3¼	2½	4¼	4½	3¼	4¼	3¼	5	3¼	3	3	5	3	5	4½
Höchſt i. Odenw.	G. Heſſen	5½	3¾	4½	5	3¼	3¼	3¾	3¼	4¼	5	3¼	4½	3¾	5½	3¼	3¼	3¼	5½	3¼	5½	5
Hofgeismar ..	K. Heſſen	4¼	2½	3¾	3¼	2½	2½	2½	2½	3¼	3¾	2½	3¼	2½	3¾	3¼	2½	2½	3¾	2	4¼	3¼
Holzhauſen a/H.	H. Naſſau	5½	3¾	5	5	3¾	3¾	4¼	3¾	4½	5	3¾	5	3¾	5½	3¾	3¾	3¾	5½	3¾	5¾	5
Homberg......	K. Heſſen	4¼	1¾	3¾	3¼	2	2	2	2	3¼	3¾	2	3¼	2	4¼	2½	2	2	4¼	1¼	4¼	3¼
Homburg v. d. H.	Ldgr. H. Homb.	5	3	4½	4½	3	3	3¼	3	4¼	4½	3¼	4¼	3	5	3¼	3	3	5	3	5	4½
Höxter	Kön. Preußen	4½	2½	3¾	3¾	3¼	3¼	2½	3¼	3¾	3¾	3¼	3¾	2½	4½	3¾	3	3	4½	2½	4½	3¾
Hünfeld	K. Heſſen	3¾	1	2½	2½	½	1	1¼	½	2½	3	1	2½	1¼	3¼	1¼	1	1	3¼	1	3¾	2½
Hungen	G. Heſſen	5	3	3¾	4¼	2½	2½	3	2½	3¾	4¼	2½	3¾	3	4½	2½	2½	2½	5	2½	5	4¼
Idſtein	H. Naſſau ...	5½	3¾	5	5	3¼	3¾	3¾	3¼	4½	5	3¾	4½	3¾	5½	3¾	3¾	3¾	5½	3¾	5½	5
Jesberg	K. Heſſen	4¼	2	3¾	3¾	2	2	2	2	3¼	3¾	2½	3¼	2	4¼	2½	2	2	4¼	2	4¼	3¾

Digitized by Google

Nach und Von	Bezeichnung der Länder	Taxe des einfachen Briefes in Groſchen																				
		Von und Nach																				
		Auma	Berka a. d. W.	Blankenhain	Buttelſtädt	Buttlar	Dermbach	Eiſenach	Geiſa	Ilmenau	Jena	Kaltennordheim	Kranichfeld	Markſuhl	Neuſtadt a. d. O.	Oſtheim	Stadtlengsfeld	Tiefenort	Triptis	Vacha	Weida	Weimar
Josbach	K. Heſſen	4¼	2½	3¾	3¾	2	2½	2½	2½	3¾	3¾	2½	3¾	2½	4¼	2½	2	2	4¼	2	5	3¾
Kahla	H. S. Altenburg	1	2½	½	1¼	2½	2½	2½	3	1¼	½	2½	1	2½	½	2½	2½	2½	½	2½	1¼	1
Kahlert	H. S. Meining.	2	2½	1¼	1¾	2½	2	2	2½	½	1¾	2	1¼	2	1¼	1¾	2	2	1¾	2½	2	1¾
Kerſtenhauſen	K. Heſſen	4¼	1¾	3¼	3¼	2	2	2	2	3	3¾	2½	3	2	4¼	2½	2	2	4¼	1¾	4¼	3
Kirberg	H. Naſſau	5½	3¾	5	5	3¾	3¾	3¾	3¾	5	5	3¾	5	3¾	5½	3¾	3¾	3¾	5½	3¾	5½	5
Kirchhain	K. Heſſen	4½	2	3¾	3¾	2	2½	2½	2	3¼	3¾	2½	3¼	2½	4¼	2½	2	2	4¼	2	4½	3¼
Kloſterlausnitz	H. S. Altenburg	1	2½	1¼	1¼	3	3	2½	3	2	½	3	1¼	2½	1¼	3	3	2½	1	3	1	1¼
Königſee	F. Schwarzburg	1¾	2½	1	1¼	2½	2	2	2½	½	1¼	2	1	2	1¼	2	2	2	1¼	2½	1¾	1¼
Königſtein	H. Naſſau	5	3¼	4½	5	3	3¼	3¼	3	4¼	4½	3¼	4¼	3¼	5	3¼	3¼	3¼	5	3	5½	4½
Langen	G. Heſſen	5½	3¼	4½	5	3	3	3¾	3	4¼	5	3¼	4¼	3¼	5	3¼	3	3	5½	3	5½	5
Langenholzhauſen	F. Lippe	5½	3¾	4½	4½	3¾	3¾	3¾	3¾	4½	5	3¾	4½	3¾	5	4½	3¾	3¾	5	3¾	5¾	4½
Langenſelbold	K. Heſſen	4½	2½	3¾	4¼	2½	2½	3	2½	3¾	4¼	2½	3¾	2½	4¼	2½	2½	2½	4½	2½	4½	3¾
Laubach	G. Heſſen	4½	2½	3¾	3¾	2	2½	2½	2	3¼	3¾	2½	3¾	2½	4¼	2½	2½	2½	4¼	2½	4½	3¾
Lauterbach	G. Heſſen	3¾	1¾	3¼	3¼	1¼	1¼	2	1¼	3	3¼	1¾	3	1¾	3¾	2½	1¾	1¾	3¾	1¼	3¾	3¼
Lemgo	F. Lippe	5½	3¼	4½	4½	3¾	3¾	3¾	3¾	4½	5	3¾	4½	3¾	5	4¼	3¾	3¾	5	3¾	5½	4½
Leutenberg	F. Schwarzburg	1¼	2½	1¼	1¾	2½	2½	2½	2½	1¼	1¼	2½	1	2½	1	2½	2½	2½	1¼	2½	1¼	1¼
Lich	G. Heſſen	5	3	3¾	4¼	2½	2½	3	2½	3¾	4¼	2½	3¾	3	4½	2½	2½	2½	4½	2½	5	4¼
Lichtenau	K. Heſſen	3¾	1¼	3	3	1¾	2	1¼	2	2½	3	2	2½	1¼	3¾	2½	1¾	1¾	3¾	1¼	3¾	3
Liebenſtein	H. S. Meining.	3	1	2	2½	1	½	½	1	1¾	2½	1	2	½	2½	1¼	½	½	2½	1	3	2
Limburg	H. Naſſau	5½	3¾	5	5	3¾	3¾	3¾	3¾	5	5	3¾	5	3¾	5½	3¾	3¾	3¾	5½	3¾	5½	5
Lobenſtein	F. Reuß	1	3	1¼	2	3	2½	2½	3	1¾	1¾	2½	1¼	2½	1¼	2½	2½	2½	1¼	3	1¼	2

Digitized by Google

Nach und Von	Bezeichnung der Länder	Taxe des einfachen Briefes in Groſchen																				
		Von und Nach																				
		Auma	Berka a. d. W.	Blankenhain	Buttelſtedt	Buttlar	Dermbach	Eiſenach	Geiſa	Ilmenau	Jena	Kaltennordheim	Kranichfeld	Markſuhl	Neuſtadt a. d. O.	Oſtheim	Stadtlengsfeld	Tiefenort	Triptis	Vacha	Weida	Weimar
Lübeck	Freie Stadt ..	6¼	5¾	5¾	5¾	5¾	5¾	5¾	5¾	5¾	5¾	6¼	5¾	5¾	6¼	6¼	5¾	5¾	6¼	5¾	5¾	5
Lucka	H. S. Altenburg	1¾	3¾	2	2½	3¾	3¾	3¼	3¾	3	2	3¾	2½	3¾	1¾	3¾	3¾	3¾	1¾	3¾	1¼	2
Mainz	G. Heſſen	5½	4¼	5	5	3¾	3¾	4¼	3¾	5	5	3¾	5	4¼	5½	3¾	3¾	3¾	5½	3¾	5¾	5
Marburg	K. Heſſen	5	2½	3¾	3¾	2½	2½	2½	2½	3¾	4¼	2½	3¾	2½	5	2½	2½	2½	5	2½	5	3
Meiningen	H. S. Meining.	2½	1¼	2	2½	1¼	1	1¼	1¼	1¼	2½	½	2	1¼	2½	½	1¼	1¼	2½	1¼	2½	2
Meiſenheim	Ldgr. H. Homb.	6¼	5	5¾	5¾	4¼	4½	5	4¼	5½	5¾	4½	5½	5	6¼	4½	4½	4½	6¼	4½	6¼	5
Melſungen	K. Heſſen......	4¼	1¼	3	3	1¾	1¾	1¾	1¾	3	3¾	2	3	1¾	3¾	2½	1¾	1¾	3¾	1¼	4¼	3
Meuſelwitz	H. S. Altenburg	1¼	3¾	2	2½	3¾	3¾	3¼	3¾	2½	1¾	3¾	2½	3¼	1¾	3¾	3¾	3¾	1¼	3¾	1¼	2
Montabaur	H. Naſſau	5¾	4¼	5	5	3¾	3¾	4¼	3¾	5	5½	3¾	5	4¼	5¾	3¾	3¾	3¾	5¾	3¾	5¾	5
Morſchen......	K. Heſſen	3¾	1¼	3	3	1¼	1¾	1¾	1¼	2½	3¼	1¾	3	1¼	3¾	2	1¼	1¼	3¾	1¼	3¾	2
Naſſau	H. Naſſau	5¾	4¼	5	5	3¾	3¾	4¼	3¾	5	5½	3¾	5	4¼	5½	3¾	3¾	3¾	5¾	3¾	5¾	5
Naſtätten......	H. Naſſau	5¾	4¼	5	5	3¾	3¾	4¼	3¾	5	5½	3¾	5	4¼	5¾	3¾	3¾	3¾	5¾	3¾	5¾	5
Naumburg	K. Heſſen	4¼	1¾	3¾	3¾	2	2½	2	2	3¼	3¾	2½	3¼	2	3¾	2½	2	2	3¾	2	4¼	3
Nenndorf......	K. Heſſen......	5¾	3¾	4½	4½	4¼	4¼	3¾	4¼	4½	5	4½	5	3¾	5¾	4½	3¾	3¾	5¾	3¾	5¾	4
Nentershauſen	K. Heſſen	3¾	1	2½	2½	1¼	1¼	1¼	1¼	2½	3	1¼	2½	1¼	3¼	2	1¼	1¼	3¼	1	3¾	2
Netra	K. Heſſen	3¼	1	2½	2½	1¼	1¼	½	1¼	2	2½	1¼	2	1	3	2	1¼	1¼	3	1¼	3	2
Neuhof	K. Heſſen......	3¾	1¾	3¼	3¼	1¼	1¼	2	1¼	3	3¼	1¼	3	1¾	3¾	2	1¼	1¼	3¾	1¼	3¾	3
Neuhof	H. Naſſau	5½	3¾	5	5	3¾	3¾	3¾	3¾	5	5	3¾	5	3¾	5½	3¾	3¾	3¾	5½	3¾	5¾	[illegible]
Neukirchen	K. Heſſen	3¾	1¼	3¼	3¼	1¼	2	2	1¼	2½	3¼	2	2½	1¾	3¾	2	1¼	1¼	3¾	1¼	3¾	3
Neuſtadt a. d. H.	H. S. Cob. Gotha	2	2½	2	2½	2½	2½	2½	2½	1¼	2½	2	1¾	2½	2	1¾	2½	2½	2	2½	2½	2
Neuſtadt	K. Heſſen . . .	3¾	2	3¾	3¾	2	2	2	2	3¼	3¾	2	3¼	2	3¾	2½	2	2	3¾	2	4¼	3

Digitized by Google

Nach und Von	Bezeichnung der Länder	Taxe des einfachen Briefes in Groschen — Von und Nach																				
		Auma	Berka a. d. W.	Blankenhain	Buttelſtädt	Buttlar	Dermbach	Eiſenach	Geiſa	Ilmenau	Jena	Kaltennordheim	Kranichfeld	Markſuhl	Neuſtadt a. d. O.	Oſtheim	Stadtlengsfeld	Tiefenort	Triptis	Vacha	Weida	Weimar
idda	G. Heſſen	5	3	3¾	4½	2½	2½	3	2½	3¾	4½	2½	3¾	3	5	2½	2½	2½	5	2½	5	4¼
iederaula	K. Heſſen	3¾	1¼	3	3	1	1¼	1¼	1¼	2½	3	1¼	2½	1¼	3¾	2	1¼	1¼	3¾	1¼	3¾	3
iederingelheim	G. Heſſen	5½	4¼	5	5	3¾	3¾	4¼	3¾	5	5½	3¾	5	4¼	5½	3¾	3¾	3¾	5½	3¾	5¾	5
iederlahnſtein	H. Naſſau	5¾	4¼	5	5	3¾	3¾	4½	3¾	5	5	3¾	5	4¼	5¾	4½	3¾	4¼	5¾	3¾	6¼	5
iederolm	G. Heſſen	5½	4¼	5	5	3¾	3¾	4¼	3¾	5	5½	3¾	5	4¼	5½	3¾	3¾	3¾	5½	3¾	5¾	5
beraula	K. Heſſen	3¾	1¼	3¼	3	1¼	1¼	1¼	1¼	2½	3¼	1¾	2½	1¼	3¾	2	1¼	1¼	3¾	1¼	3¾	3
berkaufungen	K. Heſſen	3¾	1¾	3	3	2	2	1¾	2	2½	3¼	2½	2½	1¾	3¾	2½	2	2	3¾	1¼	3¾	3
bernkirchen	K. Heſſen	5¾	3¾	4½	4½	3¾	4¼	3¾	4¼	4½	5	4½	4½	3¾	5	4½	3¾	3¾	5	3¾	5¾	4½
ffenbach	G. Heſſen	5	3¼	4½	4½	3	3	3¼	3	4¼	5	3	4¼	3¼	5	3¼	3	3	5	3	5	4½
hrdruf	H. S.Cob.Gotha	2½	1¾	1¼	1¼	1¾	1¼	1¼	1¾	½	1¾	1¼	1	1¼	2	1¼	1¼	1¼	2½	1¼	2½	1¼
ldendorf	K. Heſſen	5½	3¾	4½	4½	3¾	3¾	3¾	3¾	4½	5	3¾	4½	3¾	5	4½	3¾	3¾	5½	3¾	5½	4½
ppenheim	G. Heſſen	5½	4¼	5	5	3¾	3¾	4¼	3¾	5	5½	3¾	5	4¼	5½	3¾	3¾	3¾	5½	3¾	5¾	5
feddersheim	G. Heſſen	5¾	4¼	5	5	4¼	4¼	4½	4¼	5	5½	4¼	5	4¼	5¾	4½	4¼	4¼	5¾	4¼	5¾	5
fungſtadt	G. Heſſen	5½	3¾	5	5	3¼	3¾	3¾	3¼	4½	5	3¾	5	3¾	5½	3¾	3¾	3¾	5½	3¾	5½	5
ößneck	H. S. Meining.	1	2½	1	1¼	2½	2½	2½	2½	1¼	1	2½	1¼	2½	½	2½	2½	2½	½	2½	1	1¼
auſchenberg	K. Heſſen	4½	2½	3¾	3¾	2	2½	2½	2½	3¾	3¾	2½	3¾	2½	4¼	2½	2	2	4¼	2	5	3¾
ichenſachſen	K. Heſſen	3¼	1	2½	2½	1¼	1¼	1¼	1¼	2½	2½	2	2½	1¼	3	2	1¼	1¼	3¼	1¼	3¼	2½
inheim	G. Heſſen	5½	3¾	4½	5	3	3¼	3¾	3	4½	5	3¼	4½	3¼	5	3¼	3¼	3¼	5	3¼	5½	5
enneroth	H. Naſſau	5½	3¾	5	5	3¼	3¾	3¾	3¼	4½	5	3¾	4½	3¾	5½	3¾	3¾	3¾	5½	3¾	5½	5
inteln	K. Heſſen	5½	3¾	4½	4½	3¾	3¾	3¾	3¾	4½	5	3¾	4½	3¾	5	4½	3¾	3¾	5½	3¾	5¾	4½
iſchenau	F. Lippe	5	3	3¾	3¾	3¼	3¼	3¼	3¼	3¾	4¼	3¾	3¾	3¼	4½	3¾	3¼	3¼	4½	3¼	5	3¾
oda	H. S.Altenburg	¾ mod.	2½	1	1¼	3	2½	2½	3	1¾	½	2½	1¼	2½	¾ med.	2½	2½	2½	½	2½	1	1
odach	H. S.Cob.Gotha	2½	2½	2	2½	2	1¾	2	2	1¼	2½	1¾	2	2	2½	1¼	2	2	2½	2	2½	2½

Digitized by Google

Nach und Von	Bezeichnung der Länder	Taxe des einfachen Briefes in Groschen																				
		Von und Nach																				
		Auma	Berka a. d. W.	Blankenhain	Buttelſtädt	Buttlar	Dermbach	Eiſenach	Geiſa	Ilmenau	Jena	Kaltennordheim	Kranichfeld	Markſuhl	Neuſtadt a. d. O.	Oſtheim	Stadtlengsfeld	Tiefenort	Triptis	Vacha	Weida	
Rodenberg . . .	K. Heſſen.	5¾	3¾	4½	4½	4¼	4¼	3¾	4¼	4½	5	4½	4½	3¾	5½	4½	3¾	3¾	5¾	3¾	5¾	4
Römhild	H. S. Meining.	2½	1¾	2	2½	1¾	1¼	1¾	1¾	1¼	2½	1¼	2	1¾	2½	1	1¼	1¼	2½	1¾	2½	2
Romrod	G. Heſſen . . .	4¼	2	3¼	3¼	1¾	2	2½	1¾	3	3¾	2	3¼	2	3¾	2½	2	2	3¾	1¾	4½	3
Ronneburg . . .	H. S. Altenburg	1	3	1¼	2	3¼	3¼	3	3¼	2½	1¼	3¼	2	3	1¼	3¼	3¼	3¼	1	3¼	½	1
Roſenthal . . .	K. Heſſen.	4½	2½	3¾	3¾	2	2½	2½	2½	3¾	4¼	2½	3¾	2½	4¼	2½	2½	2½	4¼	2	5	3
Rotenburg . . .	K. Heſſen	3¾	1	2½	3	1¼	1¼	1¼	1¼	2½	3	1¼	2½	1¼	3¼	2	1¼	1¼	3¾	1	3¾	3
Rudolſtadt . . .	F. Schwarzburg	1¼	2½	½	1¼	2½	2½	2	2½	1	1	2½	½	2	1	2½	2½	2½	1¼	2½	1¼	1
Rüdesheim . . .	H. Naſſau . . .	5¾	4¼	5	5	3¾	3¾	4¼	3¾	5	5	3¾	5	4¼	5¾	3¾	3¾	3¾	5¾	3¾	5¾	5
Saalburg.	F. Reuß	¾ mob.	3	1¼	2	3	3	2½	3	1¾	1¼	2½	1¼	2½	¾ mob.	2½	3	3	1	3	1¼	2
Saalfeld	H. S. Meining.	1¼	2½	¾ mob.	1¼	2½	2½	2	2½	1	1¼	2½	½	2½	1	2½	2½	2½	1	2½	1¼	1
Sachſenhagen . .	K. Heſſen.	5¾	3¾	4½	5	4¼	4½	3¾	4½	4½	5	4½	4½	3¾	5½	4½	4¼	4¼	5¾	3¾	5¾	5
Salmünſter . . .	K. Heſſen.	4¼	2½	3¼	3¾	1¾	2	2½	1¾	3	3¾	2	3¼	2½	4¼	2	2	2	4¼	2	4¼	3
Salzungen	H. S. Meining.	3	1	2½	2½	1	½	½	1	1¾	2½	1	2	½	2½	1¼	½	½	3	½	3	2
St. Goarshauſen	H. Naſſau	6¼	4½	5	5	4¼	4¼	4½	3¾	5	5½	3¾	5½	4½	5¾	4½	3¾	4¼	5¾	3¾	6¼	5
Schalkau	H. S. Meining	2½	2½	1¾	2½	2½	2	2½	2½	1	2	1¾	1¾	2½	2	1¼	2	2	2	2½	2½	2
Schellnhauſen	G. Heſſen	4½	2	3¾	3¾	1¾	2	2½	1¾	3	3¾	2	3¼	2	4¼	2½	2	2	4¼	1¾	4½	3
Schieder	F. Lippe	5	3¼	4¼	3¾	3¼	3¾	3¼	3¼	3¾	4½	3¾	3¾	3¼	4½	3¾	3¼	3¼	4½	3¼	5	[illegible]
Schlangenbad	H. Naſſau	5¾	3¾	5	5	3¾	3¾	3¾	3¾	5	5½	3¾	5	3¾	5½	3¾	3¾	3¾	5½	3¾	5¾	5
Schleiz	F. Reuß	½	3	1¼	2	3	3	2½	3	1¾	1¼	3	1¼	2½	½	2½	3	3	½	3	1	1
Schlitz	G. Heſſen	3¾	1¾	3¼	3¼	1	1¼	1¾	1	3	3¼	1¾	3	1¾	3¾	2	1¼	1¼	3¾	1¼	3¾	3
Schlüchtern	K. Heſſen	4¼	2	3¼	3¼	1¼	1¾	2	1¼	3	3¾	2	3¼	2	3¾	2	2	2	3¾	1¾	4¼	3
Schmalkalden	K. Heſſen	3	1¼	2	2	1¼	1	1	1¼	1¼	2½	1	1¾	1	2½	1¼	1	1	2½	1	3	2
Schmölln	H. S. Altenburg	1¼	3¼	1¾	2	3¼	3¼	3	3¾	2½	1¼	3¼	2	3¼	1¼	3¼	3¼	3¼	1¼	3¼	1	2

Digitized by Google

Nach und Von	Bezeichnung der Länder	Taxe des einfachen Briefes in Groschen																				
		Von und Nach																				
		Auma	Berka a. d. W.	Blankenhain	Buttelſtädt	Buttlar	Dermbach	Eiſenach	Geiſa	Ilmenau	Jena	Kaltennordheim	Kranichfeld	Markſuhl	Neuſtadt a. d. O.	Oſtheim	Stadtlengsfeld	Tiefenort	Triptis	Vacha	Weida	Weimar
Schotten	G. Heſſen......	4½	2½	3¾	3¾	2	2½	2½	2	3¼	3¾	2½	3¼	2½	4¼	2½	2½	2½	4½	2	4½	3¾
Schwalbach	H. Naſſau	5¾	3¾	5	5	3¼	3¾	3¾	3¼	5	5½	3¾	5	3¾	5½	3¾	3¾	3¾	5½	3¾	5¾	5
Schwalenberg	F. Lippe	5	3	3¾	3¾	3¼	3¾	3¼	3¼	3¾	4½	3¾	3¾	3¼	4½	3¾	3¼	3¼	4½	3¼	5	3¾
Schwallungen	H. S. Meining	3	1	2	2	1	½	1	1	1¼	2½	½	2	1	2½	1	½	½	2½	1	2	2
Seligenſtadt	G. Heſſen	5	3¼	4½	4½	3	3	3¼	3	4¼	5	3	4¼	3¼	5	3¼	3	3	5	3	5½	4½
Singhofen	H. Naſſau	5¾	3¾	5	5	3¾	3¾	4¼	3¾	5	5½	3¾	5	3¾	5¾	3¾	3¾	3¾	5¾	3¾	5¾	5
Sonnenberg	H. S. Meining.	2	2½	1¼	2½	2½	2½	2½	2½	1¼	2	2	1¼	2½	1¾	1¾	2½	2½	2	2½	2½	2
Sontra	K. Heſſen	3¾	1	2½	2½	1¼	1¼	1¼	1¼	2½	3	1¼	2½	1¼	3¼	2	1¼	1¼	3¼	1	3¾	2½
Spangenberg	K. Heſſen......	3¾	1¼	3	3	1¾	1¾	1¼	1¾	3	3	2	3	1¼	3¾	2½	1¼	1¼	3¾	1¼	3¾	3
Stadthagen	F. Lippe	5¾	3¾	4½	5	4¼	4¼	3¾	4¼	4½	5	4½	4½	3¾	5½	4½	4¼	4¼	5¾	3¾	5¾	5
Stadtilm	F. Schwarzburg	1¾	2	1	1¼	2½	2	1¾	2½	½	1¼	2	½	1¾	1¼	2	2	2	1¼	2	1¾	1
Steinau	K. Heſſen	4¼	2	3¼	3¾	1¾	2	2½	1¾	3	3¾	2	3¼	2	3¾	2	2	2	3¾	2	4¼	3¾
Themar	H. S. Meining.	2½	1¾	2	2½	1¾	1¼	1¾	1¾	1	2½	1¼	1¾	1¾	2½	1	1¼	1¼	2½	1¾	2½	2
Treiſa	K. Heſſen	3¾	2	3¾	3¼	2	2	2	2	3¼	3¼	2	3¼	2	3¾	2½	2	2	3¾	2	4¼	3¼
Trendelburg	K. Heſſen.....	1½	2½	3¾	3¾	2½	2½	2½	2½	3¼	3¾	2½	3¼	2½	4¼	3¼	2½	2½	4¼	2½	4½	3¾
Umſtadt	G. Heſſen	5½	3¾	4½	5	3	3¼	3¾	3	4½	5	3¼	4½	3¼	5½	3¼	3¼	3¼	5½	3¼	5½	4½
Uſingen	H. Naſſau.....	5½	3¼	4½	4½	3	3	3¼	3	4¼	5	3	4½	3¼	5	3¼	3	3	5	3	5½	4½
Varenholz	F. Lippe	5¾	3¾	5	4½	3¾	4¼	3¾	3¾	4½	5	4¼	4½	3¾	5	4½	3¾	3¾	5½	3¾	5¾	4½
Vilbel.........	G. Heſſen	5	3	4½	4½	3	3	3¼	3	4¼	5	3	4¼	3	5	3¼	3	3	5	3	5½	4½
Volkmarſen.....	K. Heſſen.....	1½	2½	3¾	3¾	2½	2½	2½	2½	3¼	3¾	2½	3¼	2½	4¼	3¼	2½	2½	4¼	2½	4½	3¾
Wabern	K. Heſſen	1¼	1¾	3¼	3	1¾	2	1¾	2	3	3¾	2	3	1¾	3¾	2½	2	1¾	3¾	1¼	4¼	3
Wahleroth	H. Naſſau	5¾	4¼	5	5	3¾	3¾	4¼	3¾	5	5	3¾	5	4¼	5½	3¾	3¾	3¾	5½	3¾	5¾	5
Waldkappel	K. Heſſen......	3¼	1	2½	2½	1¼	1¼	1¼	1¾	2½	2½	2	2½	1¼	3	2	1¼	1¼	3¼	1¼	3¾	2½

Digitized by Google

Nach und Von	Bezeichnung der Länder	Taxe des einfachen Briefes in Groschen — Von und Nach: Auma	Berka a. d. W.	Blankenhain	Buttelſtädt	Buttlar	Dermbach	Eiſenach	Geiſa	Ilmenau	Jena	Kaltennordheim	Kranichfeld	Markſuhl	Neuſtadt a. d. O.	Oſtheim	Stadtlengsfeld	Tiefenort	Triptis	Vacha	Weida	Weimar
Wallendorf	H. S. Meining.	1¾	2½	1¼	1¾	2½	2½	2½	2½	1	1¼	2½	1¼	2½	1¼	2	2½	2½	1¼	2½	1¾	1¾
Wallmerode	H. Naſſau	5¾	3¾	5	5	3¾	3¾	4¼	3¾	5	5	3¾	5	3¾	5½	3¾	3¾	3¾	5½	3¾	5¾	5
Wanfried	K. Heſſen	3¼	1¼	2½	2½	1¼	1¼	1	2	2	2½	2	2	1¼	3	2	1¼	1¼	3	1¼	3¼	2½
Warburg	Kön. Preußen ..	4¼	2½	3¾	3¾	2½	2½	2½	2½	3¾	3¾	2½	3¾	2½	4¼	3	2½	2½	4¼	2½	4¼	3¾
Weilbach	H. Naſſau	5½	3¼	4½	5	3	3¼	3¼	3	4¼	5	3¾	4½	3¼	5	3¾	3¾	3¾	5	3¼	5¾	5
Weilburg	H. Naſſau	5½	3¼	4½	5	3	3¼	3¼	3	4¼	5	3¼	4½	3¼	5	3¼	3¼	3	5	3	5½	5
Weſtuffeln	K. Heſſen	4¼	2	3¾	3¾	2½	2½	2½	2½	3¼	3¾	2½	3¼	2½	3¾	3	2½	2½	3¾	2	4¼	3¾
Wetter	K. Heſſen......	5	2½	3¾	4¼	2½	2½	2½	2½	3¾	4¼	2½	4¼	2½	5	3	2½	2½	5	2½	5	4¼
Wiesbaden	H. Naſſau......	5¾	3¾	5	5	3¾	3¾	3¾	3¾	4½	5	3¾	4½	3¾	5½	3¾	3¾	3¾	5½	3¾	5¾	5
Witzenhauſen ...	K. Heſſen	3¾	1¾	3	3	2	2	1¼	2	2½	3¼	2	2½	2	3¼	2½	2	2	3¾	1¼	3¾	3
Wolfhagen	K. Heſſen......	4¼	2	3¾	3¾	2½	2½	2	2½	3¼	3¾	2½	3¼	2½	3¾	3	2½	2½	3¾	2	4¼	3¼
Worms	G. Heſſen	5¾	4¼	5	5	4¼	4¼	4¼	4¼	5	5½	4¼	5	4¼	5¾	4½	4¼	4¼	5¾	4¼	5¾	5
Wörrſtadt	G. Heſſen......	5¾	4¼	5	5	4¼	4¼	4¼	4¼	5	5½	4¼	5	4¼	5¾	4½	4¼	4¼	5¾	4¼	5¾	5
Würges	H. Naſſau......	5½	3¾	5	5	3¼	3¼	3¾	3¼	4½	4½	3¼	4½	3¾	5½	3¼	3¼	3¼	5½	3¼	5½	4½
Zella	H. S. Cob. Gotha	2½	1¼	1¼	2	1¾	1¼	1¼	1¾	½	2	1¼	1¼	1¼	2	1¼	1¼	1¼	2½	1¼	2½	1¾
Zeulenrode	F. Reuß	½	3¼	1¼	1¾	3¼	3	2½	3¼	2	1¼	3	1¾	3	¾ med.	3	3	3	½	3¼	½	1¾
Ziegenhain	K. Heſſen	3¾	2	3¼	3¼	2	2	2	2	3	3¼	2	3¼	2	3¾	2½	2	2	3¾	1¾	4¼	3¼
Zierenberg......	K. Heſſen......	4¼	2	1¾	3¼	2½	2½	2	2½	3¼	3¾	2½	3¼	2½	3¾	3	2½	2½	3¾	2	4¼	3¼
Zollenſpieker und die Vierlande	Hamb. u. Lübeck	6¼	5¾	5	5¾	5¾	5¾	5¾	6¼	6¼	6¼	6¼	6¼	6¼	6¼	6¼	6¼	6¼	6¼	6¼	6¼	6¼

Digitized by Google

Gemeinſchaftliche Porto-Taxe
zwiſchen Jena, Weimar und Buttelſtädt einer Seits und Allſtädt anderer Seits.

	Ganzes Porto.
	Sgr.
Der einfache Brief	2
Silber: 1 bis 20 Thaler	3½
über 20 = 50 =	5½
= 50 = 100 =	6
Gold: 1 bis 50 Thaler	3½
über 50 = 100 =	5
Packete: bis 9 Pfund	3½
über 9 Pfund für das Pfund	5 Pf.

Bekanntmachungen.

I. Des Großherzogs Königliche Hoheit haben zu genehmigen geruhet, daß der durch das Geſetz vom 10. April 1821 eingeführte Kalender-Stempel vom 1. Januar 1841 an nach der neuen Landeswährung auf vier Pfennige für jeden Kalender, welcher im Großherzogthume verkauft wird, ohne Unterſchied, ob er im Lande verlegt oder eingebracht iſt, bis zum Duodez-Formate einſchlüſſig herab, und auf einen Pfennig für jeden Kalender in noch kleinerem Formate beſtimmt werde.

Mit Bezugnahme auf unſere Bekanntmachung vom 29. März 1836 (Reg. Blatt v. J. 1836 S. 266) bringen wir dieſes hiermit zur Kenntniß des Publikums.

Weimar den 15. Dezember 1840.

Großherzoglich Sächſiſche Landes-Direktion.
F. von Schwendler.

Digitized by Google

II. Um den Betrag von zehen Terminen alt-Weimariſcher Grundſteuer als alte Landſteuer und den Betrag von vier und einem halben Weimariſchen Terminen als Grund-Einkommenſteuer, zuſammen vierzehen und einem halben Terminen alt-Weimariſcher Grundſteuer, welche nach Verordnung des höchſten Steuer-Patentes vom 18. Dezember dieſes Jahres, bezüglich des Nachtrages vom 30. Oktober dieſes Jahres zu dem Geſetze über die Steuerverfaſſung vom 29. April 1821, in dem Jahre 1841 entrichtet werden müſſen, aufzubringen, ſind in den nachverzeichneten Kreiſen und Landestheilen des Großherzogthumes zu entrichten:

1) in dem Weimariſchen Kreiſe, dem Jenaiſchen Kreiſe und dem Eiſenachiſchen Kreiſe alter Lande, ingleichen in dem Neuſtädtiſchen Kreiſe und in allen übrigen Ortſchaften und Diſtrikten der neu erworbenen Landestheile, in welchen die frühere Form der Entrichtung mittelſt Anfertigung neuer Kataſter bereits auf alt-Weimariſche Termine umgewandelt worden iſt, ſowie nicht minder von allen Grund-Objekten, deren Beſteuerung nach alt-Weimariſcher Beſchockungs-Norm Statt gefunden hat:

   vierzehen und ein halber ſolcher Termine

   dergeſtalt, daß am erſten Tage eines jeden der Monate Januar, Februar, April, Auguſt, Oktober und November

   zwei Termine,

   am erſten Tage des Monates May

   ein und ein halber Termin,

   und am erſten Tage des Monates July

   ein Termin

   verfallen ſind;

2) in den ſonſt Erfurtiſchen Landestheilen:

   ſechs und zwei Drittel Geſchoſſe,

   dergeſtalt, daß am erſten Tage eines jeden der Monate Januar, Februar, April, Auguſt, Oktober, November

   ein Geſchoß

   und am erſten Tage des Monates May

   zwei Drittel Geſchoß

   verfallen ſind;

3) in dem Amte Tautenburg und in den übrigen vormals Königlich Sächſiſch-Thüringiſchen Ortſchaften:

Digitized by Google

fünf und ſechszig Pfennige
von jedem gangbaren Schocke und
ein und dreißig Quatember,
wovon verfallen ſind an dem erſten Tage eines jeden der Monate
Januar, Februar, Auguſt, Oktober, November
zwölf Pfennige und drei Quatember,
am erſten Tage des Monates April
fünf Pfennige und vier Quatember
und am erſten Tage eines jeden der Monate May und July
sechs Quatember;

4) in den vormals Heſſiſchen Landestheilen:
achtzehen Monatsſteuern
dergeſtalt, daß verfallen ſind am erſten Tage eines jeden der Monate
Februar, April, May, July, Auguſt, Oktober
zwei Monatsſteuern
und an dem erſten Tage eines jeden der Monate Januar und November
drei Monatsſteuern.

Von den in dieſen Gebietstheilen befindlichen Exemtenſteuerbaren Objekten ſind
ein und drei Viertel Exemten-Steuer
nach dem Fuße der im Jahre 1821 geſchehenen Erhebung derſelben zu entrichten, wovon am erſten Tage eines jeden der Monate Januar, Februar, April, May, Auguſt, Oktober, November
ein Viertel jenes Steuerbetrages
verfallen ſind.

Auf Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, höchſten Befehl und in Gemäßheit der in dem höchſten Steuer-Patente vom 18. Dezember dieſes Jahres deshalb ertheilten Zuſicherung wird dieſes Alles hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden zugleich Steuerpflichtige ſowohl, als Steuererheber erinnert und angewieſen, bei Entrichtung und Erhebung der betreffenden Steuern die feſtgeſetzten Termine genau zu beachten und übrigens dasjenige, was die Steuererhebungs-Verordnung vom 9. November 1821 vorſchreibt, ſich allenthalben zur genauen Richtſchnur dienen zu laſſen.

Weimar den 21. Dezember 1840.

Großherzoglich Sächſiſches Landſchafts-Kollegium.

K. Hufeland.

Digitized by Google

III. Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben durch höchſtes Reſkript vom 24. d. M. gnädigſt zu befehlen geruhet, Folgendes zur Kenntniß des Publikums zu bringen:

1) Ohngeachtet §. 2 des Geſetzes vom 18. Auguſt d. J., betreffend die Einziehung der inländiſchen Scheidemünze, beſtimmt, daß bei den darin bezeichneten Kaſſen und Einnahmeſtellen nur bis zum 31. Dezember d. J. 1840 Abends 8 Uhr die Auswechſelung der inländiſchen Scheidemünze Statt finden kann: ſo ſoll doch im Intereſſe der Gewerbetreibenden und des Publikums — mit Ausſchluß des 1. Januar 1841 — noch am 2. Januar 1841 von neun bis zwölf Uhr im Vormittage die Auswechſelung der inländiſchen Scheidemünze bei den im oben erwähnten Geſetze benannten Kaſſen und Einnahmeſtellen, und in der §. 5 desſelben für den Nachmittag des 31. d. M. beſtimmten Weiſe, geſtattet werden.

2) In allem Uebrigen, was das fragliche Einziehungs- und Umwechſelungs-Geſchäft anbetrifft, behält es ſein Bewenden bei den Beſtimmungen des Geſetzes vom 18. Auguſt 1840.

Wir machen dem zu Folge dieſe höchſten Beſtimmungen dem betheiligten Publikum hiermit unter dem Hinzufügen bekannt, daß die im Geſetze vom 18. Auguſt d. J. benannten Einlöſungsſtellen bereits mit angemeſſener Anweiſung verſehen worden ſind.

Weimar am 24. Dezember 1840.

Großherzoglich Sächſiſches Landſchafts-Kollegium.

Ch. Weyland.

Berichtigungen.

Statt der Worte: „außerordentlichen Koſten“ S. 230 Anmerk. 2 Zeile 2 dieſes Blattes; ſtatt: „im Termine“ S. 231 Nr. 5 Z. 1; ſtatt: „Auszupfen“ S. 254 §. 17 in der Randnote; ſtatt: „(Art. 25)“ S. 256 §. 26 letzte Zeile iſt zu leſen: außergerichtlichen Koſten — ein Termin — Ausrupfen — (§. 25) —

Sodann iſt S. 344 Z. 3. der Buchſtabe b in die Zahl 2 und S. 377 §. 154 unter c der Anſatz von 3 Pf. für jede Befreite in den Anſatz von 1 Gr. 3 Pf. zu berichtigen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google